

Verordnungsblatt

herausgegeben vom

Magistrate

der

k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1882.

(Enthaltend 7 Nummern.)

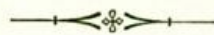
Wien.

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Inhalts - Verzeichniß

für den

Jahrgang 1882 des Verordnungsblattes.



Die beigeſetzten Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Abänderung der ämtlichen nach Scala I geſtempelten Wechſelblanquette der Guldenkategorie	206
Abdecker, Verbot der Behandlung kranker Haus- thiere durch	12
Abgabe für den Handel mit gebrannten geiſtigen Getränken, den Ausſchank und Kleinverſchleiß derſelben; Beſtimmungen für das Verhalten der Finanzorgane bei Entgegennahme der Anmel- dungen zur Entrichtung der	55
Abgaben und Steuern, Forterhebung der; in den Monaten Jänner, Februar, März 1882	17
Abschiebung italieniſcher Staatsangehöriger; Bei- tragsleiſtungen der Arbeiterunternehmungen zu den Koſten der allfälligen	203
Activitätszulagen der Staatsbeamten; Einreihung der Stadt Zizkow in die 3. Claſſe der	245
Additionalconvention zu der zwiſchen Deſterreich- Ungarn und Frankreich vereinbarten proviſori- ſchen Handelsconvention	245
Aemter und Behörden, Vorgang bei Verweigerung von Zuſchriften Seitens portopſlichtiger	204
Abmichung der Milchgeſäße mit Meßſtab; Nachtrag zu den Vorſchriften über	164
— der Brückenwagen mit Laufgewichtseinrichtungen; Nachtrag zu den Vorſchriften über	164
Abweiſen; Erläuterungen zu den Vorſchriften über die Nachmichung und über die Aufbewahrung nicht ordnungsmäßig geaichter Maße u. Gewichte in den Verkaufsstätten der Gewerbetreibenden	47
— Strafverfahren bei dem Gebrauche von nicht ge- aichten, jedoch ſonſt den geſetzlichen Beſtimmun- gen entſprechenden Maßen und Gewichten im öffentlichen Verkehre	50
— die Conſiſcation von Schankgläſern und Flaſchen bei Nichtbeſolgung der Michvorſchriften iſt unzuläſſig	55
Amtsdiener, Creirung einer Stelle für die Steuer- executionſabtheilung	25
— Vermehrung um eine Stelle dritter Kategorie	61
— Systemiſirung einer Stelle gegen Vergütung des Jahresgebaltens aus dem Bürgerſpitalsfonde	110
Amtswirkſamkeit der Bezirksgerichte Margarethen und Favoriten; Beginn	117
Anatomicleichen, Behandlung der	200 und 204
Anilintinte, Ausſchließung der; zur Herſtellung von Urkundenabſchriften	150
Anſtellung im Lehrfache, zur definitiven iſt auch die Beibringung eines Zeugniſſes über den erfolg- reichen Beſuch eines Turncurſes erforderlich	64
Anſtreicher-Genoſſenſchaft; Ueberlaſſung von Loca- litäten im Schulhauſe Nr. 16 u. 18, Burggaffe, VII. Bezirk, für die Fachſchule der	249
Apothekergewerbe, neue; Anordnung der genauen Einhaltung der Vorſchriften über die Verlei- hung	243
Apothekergremien, Abhaltung der Tyrocinalprüfung bei den	150

Apothekerlehrlinge, Anweiſung des Magiſtrates zur Ueberwachung der Evidenzhaltung, Heranbildung und Verwendung der	177
Arkadengrüſte, Feſtſetzung der Gebühr für die Er- öffnung und Wiederverſchließung der	63
Armenärzte mit mehr als 15 Dienſtjahren; Ein- reihung derſelben in die höchſte Gehaltsſtufe	24
Armenlotterie, Vermehrung der Treffer	155
Armenſtatistik, Vermehrung der Diurniſten des ſta- tiſtiſchen Bureau, anläßlich der Verfaſſung der	207
Armuthszengniſſe begründeten keine Gebührenbe- freiung bei Gewerbeanmeldungen	12
— behufs unentgeltlicher Betheilung armer Schul- kinder mit Lehrmitteln; Beſtimmungen hinficht- lich der	211
Arzneytaxe für das Jahr 1882	3
Aufbewahrung nicht ordnungsmäßig geaichter Maße und Gewichte in den Verkaufsstätten der Ge- werbetreibenden; Erläuterungen zu den Vor- ſchriften über	47
Auſhilfen für Witwen und Waiſen ſtädtiſcher Buch- haltungsbeamter; Behandlung der Geſuche um	25
Auſhilfsdiener, Aufnahme für das ſtatistiſche De- partement	207
Auſhilfsheizer, Belaffung des, während der Som- mermonate zu verſchiedenen Dienſtleiſtungen	114
Auſhilfsſtechniker, Aufnahme dreier; anläßlich der Anfertigung des Wienfluß-Regulirungsprojectes	185
Auſſchank gebrannter geiſtiger Getränke; Erläute- rung des §. 5 des Geſetzes über den	12
— — Durchführungſbeſtimmungen zum Geſetze über	49
— — Beſtimmungen für das Verhalten der Finanz- organe bei Entgegennahme der Anmeldungen zur Entrichtung der geſetzlichen Abgabe für den	55
— — Handhabung des Geſetzes über; in Betreff der Erwerbſteuerbehandlung	180
— — bei Conceſſionsverleihungen ſind die Anträge der Gemeinden des Standortes thunlichſt zu be- rückſichtigen	238
— — Anordnung der Vorlage von Quartalaus- weiſen über den Stand der Conceſſionen zum	242

B.

Banknoten, öſterreichiſche; Unzuläſſigkeit der Erzeu- gung einer Platte zur Anfertigung von Minia- turabbildungen von	57
— zu 1000 fl.; Hinausgabe von neuen	182
Bauconſenſ iſt erſt nach Erfüllung aller dem Con- ſenſwerber obliegenden Verpſichtungen zu er- theilen	25
— Aufnahme der Verpſichtung des Bauherrn zur Ausfüllung der Fugen im Trottoire mit dünn- flüſſigem hydraulischem Kalkmörtel in den	113
Baudeputation, die von der Gemeinde gewählten Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Schätzmeiſter der Gemeinde ſein	60

Bauten, städtische; bei Mehrarbeiten ist von der Inangriffnahme die Nothwendigkeit derselben zu constatiren	63
Bauverständige, Namensliste von; Anordnung der jährlichen Anfertigung und Vorlage an den Gemeinderath	60
Beamte, im öffentlichen Dienste stehende; Execution auf deren Bezüge	189
Bedienstete, städtische; Vorschrift über die Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörig	69
Behörden und Aemter, portopflichtige; Vorgang bei Verweigerung der Annahme von Zuschriften	204
Belgien, Beitritt zur internationalen Neblaus-Convention	182
Benützungscensens, Ertheilung des; nach Erfüllung aller dem Consenswerber auf Grund eines Parcellirungs- oder Bauconsenses obliegenden Verpflichtungen	25
Besteuerung der Markthallen, Schlachtbäuser und Nothstellungen; Abweisung des Recurses der Gemeinde Wien gegen die	239
Betriebsanlagen für Erzeugung des Celluloid und der Celluloidartikel; Bestimmungen hinsichtlich der	10
— für Sodawassersfabrication; Bedingungen zur Bewilligung der	11
— mit Dampfkesselfeuerungen; Vorgang bei den comissionellen Verhandlungen behufs deren Genehmigung	251
Bezirksgericht Ausha; Zuweisung der Gemeinden Kninitz, Tünisch und Taucherschin	2
— Czarny-Dunajec; Errichtung	81
— Deutschbrod; Zuweisung der Gemeinde Bolesnié	1
— Favoriten in Wien; Errichtung	30
— — Beginn der Amtswirkksamkeit	117
— Freistadt in Schlesien; Zuweisung der Gemeinde Dittmannsdorf-Konkolna	1
— Margarethen in Wien; Errichtung	30
— — Beginn der Amtswirkksamkeit	117
— Mährisch-Erzbau; Zuweisung der Gemeinde Mariafrou	230
— Pisek; Zuweisung der Gemeinde Seliban	83
— Turka; Zuweisung der Gemeinde Swidnit	4
— Waizenkirchen; Zuweisung der Gemeinde Heiligenberg	236
— Wodnan; Zuweisung der Gemeinde Chelcié	29
— Boczow; Zuweisung der Gemeinde Pobocz	230
Bezirksthierärzte, Dienstesinstruction für die landesfürstlichen	152
Bibliothek, städtische; Creirung von zwei Custodenstellen für die	64
— — Festsetzung der Dotation für das nächste Triennium	208
— — Festsetzung des Kanzleipauschales für die zwei Custoden	211
Bier, Einführung von Gemeindeumlagen für	18
Bierauschank, Verwendung von Druckapparaten	37
Biertransportfässer, Art der Bezeichnung der zum Verkehr über eine Verzehrungssteuerlinie bestimmten	152
Bleischrotte, Verschleiß der; ist an eine Concession gebunden	56
Borstenviehmarkt, Genehmigung der Marktordnung für den	209
Braunkohlen, Tarasäbe	182
Brotverkaufsstände, Verlegung der; vom Lofkowitz-plate auf die Freirung	24
Buchhaltung, städtische; Behandlung der Gesuche um Aushilfen und Gnadengaben für Witwen und Waisen von Beamten der	25
Budget, städtisches; Trennung der Rubrik „Bezüge der Directoren, Professoren und Diener	24
— künftige Einrichtung des Rubrikenschemas des	111
Bürgerladfond, Bestimmungen bezüglich der Berechnung und Verwendung der Cassareste	19

Bürgermeisterwahlen, Gebühren anlässlich der	109
Bürgerhospitalfond; Bestimmungen des Brennholzdeputates für das Forstpersonale in Spitz	62
— Festsetzung der Gebühr für das mit der Aufsicht über das Holz betraute Forstpersonale	63
Bürgerhospitalwälder, Verwendung des Holzquantums für die städtischen Amts- und Anstaltsgebäude	157

C.

(Siehe auch R.)

Canalbauten-Präliminare; mit demselben ist künftig ein Rechnungsabschluß über die im Vorjahre ausgeführten Canalbauten und ein Vergleich mit dem betreffenden Präliminare vorzulegen	113
Canalräumungsgebühren, Einhebung von; in der Gemeinde Heiligenstadt	245
Canalräumungskosten des Favoriten-Sammelcanals; Herabsetzung des von der Gemeinde Simmering zu leistenden Beitrages	20
Canalschachte im Troitoir; Bestimmungen für die Herstellung der	114
Canaluntersuchungen, Bestimmungen hinsichtlich der Betheiligung der Bezirksvertretungen an den	156
Carl Ferdinands-Universität in Prag; Gesetz	59
Cautionen, städtische; Zulassung aller pupillarischen Werthpapiere zum Erlage als	61
Celluloid-Erzeugung; Bestimmungen der Betriebsanlagen für	10
— Gegenstände; Bestimmungen bezüglich des Detailverkaufes, der Aufbewahrung und des Transportes	37
Centralfriedhof; Festsetzung der Gebühren für die Oeffnung und Wiederverschließung der Arkadengräfte	63
— Errichtung eines jährlichen Gewinnstpauschales Seitens der Todtengräber	64
— Berechnung der Gebühr für die gleichzeitige Beilegung mehrerer exhumirter Leichen	154
— Uebernahme des Füllstergrabdenkmales in das Eigenthum und die Erhaltung der Gemeinde	156
— Zulassung der Verwendung der von G. Bernhard's Sohn construirten Kreuze mit Plattenfundament am	186
— Verlegung der Endstation der Wiener Tramway	208
— Herstellung von Gartenanlagen für die Grabstätten berühmter Männer	209
— Zulassung des Hlubel'schen Leichenbestattungsapparates zur Benützung am	247
Centralheizungsanlagen in städtischen Schulgebäuden; Beistellung des Brennmaterials	186
Centralmarkt, Preisbestimmung des Heues am	153
Centralviehmarkt; Einhebung der Marktgebühr für Rinder	110
— Genehmigung der Marktordnung für den Borstenviehmarkt	299
— Erhöhung der Marktgebühr für Schweine	209
— Genehmigung der Vorschrift über die Benützung der Szallase am	216
— provisorische Fouragebeistellung in eigener Regie am	249
Certificate, Ursprungs-, für rohes, schweres Mineralöl rumänischer Erzeugung	182
Chirurgie, Patronat der; der Verlust desselben ist nicht als strafrechtliche Folge im Sinne des §. 26 St. G. zu betrachten	176
Chlorcalcium, Verordnung in Betreff des Bezuges von	132
Chlormagnesium, Verordnung in Betreff des Bezuges von	182
Communalbeiträge zur Einkommensteuer von den Turnlehrer-Remunerationen	113
Communalschulen, siehe Schulen und Mittelschulen.	

- Competenz des Magistrates, Festsetzung der; zur directen Anordnung und Vollzugsetzung der feuerpolizeilichen Maßnahmen in den Theatern** . . . 144
- der politischen Behörden zur Ueberwachung der Pulververschleiß- und Verbrauchsmagazine . . . 175
- Confiscation von Schankgläsern und Flaschen, Unzulässigkeit der; bei Nichtbefolgung der Nachvorschriften** . . . 55
- Conscriptionssamt, Bewilligung eines Kostgeldes für die Beamten und Diener anlässlich der Nachmittagsfrequenz** . . . 156
- Consularbehörden, ottomanische, in der österr.-ung. Monarchie; Stempelung der von denselben auszufertigenden Documente** . . . 167
- Consularconvention, Abschluß einer; mit dem Königreiche Serbien** . . . 152
- Contrahenten, städtische; Ablehnung der Verfassung von Nachweisen über die Verdienstsommen der** . . . 218
- Convention, internationale; betreffend die Reblaus** . . . 182
- Conventionalstrafe, Einhebung; für den Mißbrauch der an Eisenbahnwagen angebrachten Nothsignale** . . . 59
- Correspondenz mit auswärtigen Behörden; Erneuerung der bestehenden Vorschriften über** . . . 54
- Curatorium zur Unterstützung der durch den Ringtheaterbrand nothleidend gewordenen Personen; Genehmigung des Statutes für das** . . . 113
- D.**
- Dampfkeßexplosionen, Sicherheitsvorkehrungen gegen; Erläuterung und Ergänzung** . . . 40
- Depositenamts, gerichtliches, zu Hochstadt in Böhmen; Errichtung** . . . 124
- Diehl'sche Stiftungsschule; Eröffnung eines Specialcurse für Kleidermachen und Buchhaltung** . . . 210
- — Abänderung des §. 13 des Statutes für die . . . 211
- Diener, städtische; Verleihung der Zuständigkeit an im öffentlichen Dienste stehende; Execution auf deren Bezüge und ihrer Hinterbliebenen** . . . 189
- Dienstalterzulagen, Anrechnung der Dienstzeit als definitiv angestellter Unterlehrer bei Berechnung der** . . . 124
- Dienstboten-Krankencasse; Festsetzung des Jahresbeitrages für 1882** . . . 20
- Abänderung des Statutes der . . . 116
- Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener; Abänderung einiger Paragraphe der** . . . 68
- Diurnisten, provisorische Aufnahme von acht; für die Kanzlei und Registratur** . . . 68
- provisorische Aufnahme von vier; für die Kanzlei . . . 247
- Donaumündungen, Zusatzacte zur Schiffsfahrtsacte für die** . . . 182
- Donaueregulirung in Niederösterreich; Bestimmungen hinsichtlich der Betheiligung der Gemeinde Wien an den Kosten** . . . 21
- — Gesetz, betreffend die Fortsetzung und Vollendung der . . . 119 u. 152
- Druckapparate, Verwendung der; beim Ausschank von Bier** . . . 37
- Dungsalze, Verordnung in Betreff des Bezuges** . . . 182
- E.**
- Eheangelegenheiten, Aenderung der Zuweisung der außerhalb des Verbandes einer israelitischen Cultusgemeinde in Niederösterreich lebenden Israeliten** . . . 47
- Einfuhr, zollfreie; der gebrauchten, signirten Fässer** . . . 245
- Einfuhrverbot der Hansegarretten oder indischen Eingaretten** . . . 83
- Einfuhrzoll, Erhöhung des; für Mineralöl** . . . 109 u. 183
- Eingaben in Form von Telegrammen; Stempelgebühr der** . . . 81
- Einkommensteuer von den Turnlehrer-Remunerationen; Abschreibung der Communalbeiträge zur** . . . 113
- Einkommensteuer, dritter Classe; Anführung des Charakters der Steuerpflichtigen in den Individualausweisen** . . . 243
- Einquartierung; Festsetzung der vom Militär-Merar und aus Landesmitteln im Jahre 1882 zu leistenden Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagskost** . . . 6
- Verlautbarung des auf Grund des Einquartierungsgesetzes festgesetzten Zinstarifes . . . 17
- Berichtigung der Durchführungbestimmungen zum Einquartierungsgesetze . . . 163
- von Militärpersonen des Gagistenstandes, Anweisung der; bis zur Dauer von 14 Tagen . . . 61
- Eiseinbringung, Aenderung der Bestimmungen hinsichtlich der** . . . 73
- Eisenbahnen, Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Jaroslau nach Sokal** . . . 17
- Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Potscherad nach Würzmes . . . 17
- Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Brandeis an der Elbe über Celakowitz nach Mochow . . . 17
- Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von der Station Ruttenberg zur gleichnamigen Stadt . . . 59
- Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Hullein nach Bistritz . . . 59
- Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahnen a) von Liban nach Batow mit einer Abzweigung von Detenic nach Dobrowitz u. b) von Krupa nach Kolleschowitz . . . 151
- Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Schönhof nach Radonitz . . . 151
- Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Schwechat nach Mannersdorf . . . 151
- Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Piesing nach Kaltenleutgeben . . . 182
- Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Pohl nach Wsetin . . . 183
- Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Piesing nach Perchtoldsdorf . . . 183
- Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Wisenz nach Gava . . . 206
- Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Wittmannsdorf nach Ebenfurth . . . 206
- Concessionsurkunde für die Eisenbahn von Mödling nach Vorderbrühl . . . 206
- Concessionsurkunde für die Locomotiv-Eisenbahn von Kremsmünster nach Micheldorf . . . 206
- Uebertragung der Concession für die Localbahn Jaroslau-Sokal an die k. k. priv. galizische Carl Ludwig-Bahn . . . 182
- Uebertragung der Concession für die Localbahn Raschitz-Schönhof an die österreichische Localbahngesellschaft . . . 245
- Uebertragung der Concession für die Localbahn Krupa-Kolleschowitz an die Buschtiehrader Eisenbahn . . . 245
- Erlöschung der Concession für die Eisenbahnstrecke Klostergrab-Mulde . . . 245
- Gesetz über die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Kaiserin Elisabethbahn durch den Staat . . . 17
- Gesetz über den Ausbau der galizischen Transversalbahnen . . . 17
- Organisation des Betriebes auf den westlichen Staatsbahnen und den vom Staate betriebenen Privatbahnen . . . 59
- in die Betriebsführung des Staates übergegangene . . . 150
- Bestimmungen über die Verladung des Hornviehes auf . . . 9
- Aenderung der Anschlußstation für den Hauptanschub auf der Elisabethbahn . . . 13

Eisenbahnen, Verständigung der Verwaltungen von den anlässlich des Ausbruches der Rinderpest angeordneten Beschränkungen des Verkehrs auf . . . 50

— **Conventionalstrafe für den Mißbrauch der Rothsignale** . . . 59

— **Aufhebung der Verordnung über die Verladung des Großhornviehes auf** . . . 149

— **Abänderung einiger Bestimmungen bezüglich des Transportes explosibarer Artikel auf** . . . 151

— **Vorkehrungen gegen die Verschleppung von Infectionskrankheiten durch die in den Stationsgebäuden untergebrachten Bahnbediensteten** . . . 179

— **Beförderung von mit Infectionskrankheiten behafteten Personen auf** . . . 179

— **Einführung eines Hauptschubes auf der Strecke Bruck-Leoben-Willach** . . . 201

Elisabethbahn, Aenderung der Anschlußstation für den Hauptschub auf der . . . 13

— **Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung derselben durch den Staat** . . . 17

Entschädigungsanträge für die in Seuchenfällen über behördliche Anordnung getödteten Thiere; Weisungen zur Instruirung und Begründung der . . . 9

Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen . . . 118

Erwerbsteuer-Reassumirungsverhandlungen; Abänderung des bisherigen Vorganges bei . . . 174

Erwerbsteuerbehandlung des Handels mit gebrannten geistigen Getränken, des Ausschankes und Kleinverschleißes derselben . . . 180

Erwerbsteuereine, Abforderung der; bei Gewerkszurücklegungen . . . 148

— **Ausfüllung der** . . . 252

Evidenzvorschrift, betreffend die Gagisten der Reserve . . . 18

Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen . . . 189

F.

Fachschulen, gewerbliche; Errichtung von; darauf abzielende Wünsche der Bevölkerung sind der k. k. n. ö. Statthalterei bekannt zu geben . . . 48

Fässer, gebrauchte, signirte; zollfreie Einfuhr der . . . 245

Favoriten, Bezirksgericht; Errichtung . . . 30

Favoriten-Sammelcanal, Herabsetzung des von der Gemeinde Simmering zu leistenden Beitragess zu den Erhaltungs- und Räumungskosten des . . . 20

Feuerautomaten, telegraphische; Bestimmungen hinsichtlich der Aufstellung der . . . 26

— **Bestimmungen bezüglich der Aufbewahrung der Schlüssel zu den** . . . 67

Feuerpolizei in Theatern; Competenz des Magistrates zur Handhabung der . . . 144

Feuerversicherungswert des neuen Rathhauses, Erhöhung . . . 153

Feuerwehr, städtische; Vermehrung des Mannschaffstandes . . . 23 u. 66

— **Festsetzung der für die Absendung in die Theater einzuhebenden Gebühr** . . . 66

Feuerwehrevone; Gebühren-Äquivalent der . . . 8

Finanzgesetz für das Jahr 1882 . . . 59

Findlinge über 6 Jahre; Behandlung derselben . . . 214

Forstpersonale in Spitz; Bestimmung des Brennholzdeputates für das . . . 62

Forstwart, Bestellung eines provisorischen; für den der Gemeinde Wien gehörigen Grundcomplex im Höllethale bei Reichenau . . . 212

Fortbildungsschulen, gewerbliche; Umlage zur Errichtung und Erhaltung der . . . 26

— **Bestimmungen hinsichtlich der Uberschüsse der von der Commune Wien geleisteten Beiträge** . . . 156

Fouragebeistellung am Schlachtoviehmarkte; Verpachtung der . . . 207

Fouragebeistellung, provisorische, in eigener Regie für den Centralviehmarkt . . . 249

Frankreich, Fortdauer der provisorischen Handelsconvention mit . . . 59

Freiwilligendienst, einjähriger; Gleichstellung der Frequentanten der Thierarzneischule in Lemberg und des Thierarzneiinstitutes in Wien hinsichtlich des . . . 176

Friedhof, Central-; siehe Centralfriedhof.

Friedhofscommission, Ermächtigung derselben zur Erledigung von Gräberstiftungssachen . . . 250

Füstergrabdenkmal am Centralfriedhofe; Uebnahme in das Eigenthum und die Erhaltung der Gemeinde . . . 156

G.

Gagisten der Reserve; Evidenzvorschrift . . . 18

— **der k. k. Landwehr; Bestimmungen bezüglich der Heiraten der** . . . 230

Gartenanlagen, Herstellung; im Hofraume der Doppelschule II., Kovaragasse . . . 186

— **Herstellung; für die Grabstätten berühmter Männer am Centralfriedhofe** . . . 209

Gebäudesteuergesetze, Aenderungen der . . . 30

Gebühren-Äquivalentpflicht der Feuerwehrevone . . . 8

Gebührenabschreibung für den Wassermehrverbrauch; Ermächtigung des Magistrates zur; bis zum Betrage von 50 fl. . . . 114

Gehaltsvorschüsse an städtische Beamte und Lehrer; Vorgang bei deren Vormerkung und Ertheilung . . . 250

Geldzeichen, in- und ausländische; Unzulässigkeit des Verschleißes von Industrieartikeln mit fragmentarisch nachgemachten . . . 57

Gemeindehaus im X. Bezirke; Bestellung eines Hausbesorgers für das . . . 246

Gemeindeordnung, provisorische für Wien; Ergänzung der . . . 41

— **für Niederösterreich; Abänderung des §. 80 der** . . . 43

Gemeindeumlagen, Einführung; für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten . . . 18

— **Entrichtung von Verzugszinsen** . . . 18

— **Festsetzung derselben für das Jahr 1882** . . . 27

— **Nichtanwendbarkeit des Gesetzes über Recursfristen in Steuerachen auf** . . . 104

— **Erhöhung für das Jahr 1881 in der Gemeinde Pottschach** . . . 109

Gemeindewahlordnung für Niederösterreich; Abänderung des §. 24 der . . . 42

Genußmittel, vegetabilische; Abhaltung eines populären Curses über . . . 14

Gewerbe-Legitimationskarten für Handlungsreisende; Stempelbehandlung der . . . 237

Gewerbeschulen, Verlegung dreier Classen der gewerblichen Vorbereitungsschule VII., Zieglergasse 49 in die städtische Knabenvolksschule VII., Kandlergasse 30 . . . 212

— **Eröffnung einer neuen gewerblichen Vorbereitungsschule in der Volksschule II., Holzhausergasse** . . . 212

Gewerbsanmeldungen, Armuthszeugnisse begründen keine Gebührenbefreiung bei . . . 12

Gewerbszurücklegung, Abforderung des Erwerbsteuereines bei der . . . 148

— **Verständigung des Steuerkatasters vor der definitiven Erwerbsteuerlöschung** . . . 160

Giftpflanzen, Abhaltung eines populären Curses über mit vegetabilischen Genußmitteln leicht zu verwechselnde . . . 14 u. 237

Gnadengaben für Witwen und Waisen städtischer Buchhaltungsbeamten; Behandlung der Gesuche um . . . 25

Gold- und Silberarbeiten und Münzen; Verwendung von Präcisionswagen u. Präcisionsgewichten zur Abwägung . . . 162

Gräbererhaltung, Uebernahme der Schubert'schen Gruft am Währinger Ortsfriedhofe	153
Gräberstiftung, Uebernahme der Ant. Schwanke'schen — Uebernahme der Krsowsky-Nowak'schen	247
— Uebernahme der Karoline Scott'schen	250
— Ermächtigung der Friedhofs-Commission zur Erledigung der Angelegenheiten, betreffend eine	250
Grenzgebiet, croatisch-slavonisches, Uebergang der obersten Verwaltung des	16
Großarmenhaus-Stiftungsfond, Rechnungsabschluss pro 1881	210
Groß-Haslau, Constituirung als selbständige Ortsgemeinde	5
Grundbuchsobjecte, rechtzeitige Anzeige über gebührenpflichtige Rechtsgeschäfte	235
Grundentlastungsfonds-Zuschläge für das Jahr 1882	44
Gürtelstraße, Bezeichnung des an der äußeren Peripherie des IV. Bezirkes gelegenen Theiles mit dem Namen „Wiedner Gürtel“	66

S.

Sabern-Ein- und Durchfuhr; Ermächtigung der politischen Landesbehörden zur bedingungsweisen Gestattung derselben im Falle der Anwendung des §. 3 des Kinderpestgesetzes	10
Salbwein- und Kunstweinerzeugung; Belegung mit der Verzehrungssteuer	109
Handel mit gebrannten geistigen Getränken; Erläuterung des §. 4 des Gesetzes über den	12
— — Durchführungsbestimmungen zum Gesetze über	49
— — Bestimmungen für das Verhalten der Finanzorgane bei Entgegennahme der Anmeldungen zur Entrichtung der gesetzlichen Abgabe für den	55
— — Handhabung des Gesetzes über, in Betreff der Erwerbsteuerbehandlung	180
Handels- und Gewerbekammer; Umlage pro 1882 für die n. ö.	16
Handelsconvention, provisorische, mit Frankreich 59 u. — — Additionalconvention zur	109
— — 245	
Handelsvertrag mit Serbien	121
— — Durchführungsbestimmungen zum	206
Handlungsreisende, Stempelbehandlung der Gewerbe-Legitimationskarten für	237
Hauscigarretten, Verbot der Einfuhr von	83
Hauptschub auf der Elisabethbahn, Aenderung der Anschlussstation	13
— Einführung auf der Strecke Bruck-Loeben-Willach	201
Hausbesorger, Bestellung eines; für das neue Gemeindegewölbe im X. Bezirke	246
Hausirhandel, Bestimmungen zur Durchführung des Gesetzes über den	3
— mit Losen; Verbot des	15
— Regelung desselben, sowie der verwandten im Herumziehen betriebenen Erwerbszweige	86
— in Baiern; Erfordernisse behufs Zulassung österreichisch-ungar. Unterthanen zum Betriebe des	178
— Zulässigkeit der Vereinigung des; mit dem Betriebe stabiler Gewerbe durch Ehegatten	181
Heirathen der Sagisten; Bestimmungen bezüglich der	230
Hektograph, Ausschließung des; zur Herstellung von Urkundenabschriften	150
Heu, Preisbestimmung am Centralmarkte	153
Hirschmüller Marie, Legat für die städtischen Waisenhäuser; Verwendung	156
Hlubel'scher Leichenbestattungssapparat; Zulassung zur Benützung am Centralfriedhofe	247
Hochschule für Bodencultur; Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das land- und forstwirtschaftliche Studium an der	17
Hochstadt in Böhmen; Errichtung eines Steueramtes und gerichtlichen Depositenamtes in	124
Holz aus den Bürgerhospitalswäldern; Verwendung für die städtischen Amts- und Anstaltsgebäude	157

Holzmarktaufseher, Erhöhung des Taglohnes	115
Holzjäger, Lieferung der; Vorschrift in Betreff der Bestellung eines Contrahenten	157
Hufschmiede, Verbot der Behandlung kranker Hausthiere durch	12

J.

Jägerstraße; Bezeichnung des in deren Verlängerung entstandenen Straßentheiles	208
— Bezeichnung des zwischen dem Mathildenplatze und der Scholzgasse gelegenen Straßentheiles mit dem Namen „obere Donaustraße“	214
Industrieartikel mit fragmentarisch nachgemachten in- und ausländischen Geldzeichen; Unzulässigkeit des Verschleißes	57
Infektionskrankheiten, Sammlung der Daten über; behufs Veröffentlichung in der Wiener Zeitung	13
— ist zur Zeit der Waffenübungen und Controlversammlungen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden	107
— Normen behufs Hinaushaltung derselben in städtischen Schulgebäuden 114, 115 u.	158
— Bestimmungen behufs Verhütung der Ausbreitung von; in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten	125
— Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung der damit behafteten Personen auf Eisenbahnen	179
— Vorkehrungen gegen die Verschleppung von; durch die in den Stationsgebäuden untergebrachten Bahnbediensteten	179
Instruction für die landesfürstlichen Bezirksthierärzte	152
Inundationsgebiet, Bestimmungen hinsichtlich der Souterrainwohnungen im	213
Inventargegenstände, Vorgang bei Uebernahme der Johannes-Hospital-Stiftungsfond; Rechnungsabschluss pro 1881	251
— 210	
Juwelen, Verwendung von Präcisionswagen und Präcisionsgewichten zur Abwägung	162

K.

(Siehe auch C.)

Kärnthnerthormarkt, Aenderung des zur Deponierung der Messgeschirre etc. bestimmten Locales	248
Kaiser Franz Joseph-Hochquellenleitung; Ueberlassung eines Wasserquantums an die Gemeinde Ober-Döbling	60
— Vermehrung der Hydranten	68
— Ermächtigung des Magistrates zur Abschreibung rückständiger Gebühren für den Wassermehrverbrauch bis zum Betrage von 50 fl.	114
— Ueberlassung eines Wasserquantums an die Gemeinde Hernals	154
— Ueberlassung eines Wasserquantums an die Gemeinde Ottakring	184
— Ueberlassung eines Wasserquantums an die Gemeinde Rudolfsheim	184
— provisorische Bestellung eines Forstwartes für den der Gemeinde Wien gehörigen Grundcomplex im Höllethal bei Reichenau	212
— Ueberlassung eines Wasserquantums an die Pfllegeanstalt „Haus der Barmherzigkeit“ in Währing	213
— Ueberlassung eines Wasserquantums an die Gemeinde Unter-Weidling	214
— Verständigung des Departements für Wasserleitungen von allen dessen Ressort betreffenden Angelegenheiten	218
Kanzlei- und Kerzenpauschale, Festsetzung des; für den Stadtphysikus	115
Kanzleipaushale, Festsetzung des; für die 2 Custoden der städtischen Bibliothek	211
Kanzleirequisiten-Pauschale, Erhöhung des; für die Forstverwaltung des Fondsgutes Ebersdorf zu Mannswörth	248

Karrenscheifer, Festsetzung des Platzzinses für . . .	154
Katherein, Finanzwachabtheilung zu; Betrauung derselben mit den Functionen eines Nebenollamtes . . .	117
Kautschukdüten, zinkhaltige; Unzulässigkeit der Verwendung von . . .	105
Kirchenmusik der Pfarre St. Brigitta; Bewilligung eines jährlichen Beitrages für die . . .	247
Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Getränken; Erläuterung des §. 5 des Gesetzes über den . . .	12
— — Durchführungsbestimmungen zum Gesetze über . . .	49
— — Bestimmungen für das Verhalten der Finanzorgane bei Entgegennahme der Anmeldungen zur Entrichtung der gesetzlichen Abgabe für den . . .	55
— — Handhabung des Gesetzes über; in Betreff der Erwerbsteuerbehandlung . . .	180
— — bei Concessionsverleihungen sind die Anträge der Gemeinden des Standortes thunlichst zu berücksichtigen . . .	238
— — Anordnung der Vorlage von Quartalausweisen über den Stand der Concessionen zum . . .	242
Klosterneuburg; die Landes-Irren-, Sicken- und Versorgungsanstalt daselbst hat künftig n. ö. Landes-Irrenanstalt zu heißen . . .	11
Kostgeld, Bewilligung für Beamte und Diener der Registratur, des Steueramtes, Steuerkatasters und des Conscriptioensamtes anlässlich der zeitweisen Nachmittagsfrequenz 24, 25, 110, 155 u. . .	156
Krankenanstalten; Oeffentlichkeitserklärung des Spitales in Melf . . .	5
— Oeffentlichkeitserklärung des Bezirkskrankenhauses zu Nimbura . . .	7
— Oeffentlichkeitserklärung des Nothspitalcs in Troppau . . .	7
— Oeffentlichkeitserklärung des Spitalcs in Mödling . . .	8
— Oeffentlichkeitserklärung des Blatternspitalcs in Troppau . . .	85
— Oeffentlichkeitserklärung des Bezirksspitalcs in Pöbbram . . .	86
— sanitäre Grundsätze für Neu- oder Adaptirungsbauten von; mit Ausnahme der Barackenspitäler . . .	167
— Bewilligung einer Subvention für das Kronprinz Rudolph-Kinderspital . . .	248
Kreisgericht Wadowice; Activirung des . . .	30
Krjowski-Nowak'sche Gräberstiftung; Uebcrnahme der . . .	247
Kunstwein- und Halbweinerzeugung; Belegung mit der Verzehrungssteuer . . .	109
Kurschmiede, mit Absolutorien versehen; Gestattung der Behandlung kranker Hausthiere in leichteren Krankheitsfällen durch . . .	12

L.

Lagerhaus, städtisches; Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das Jahr 1881 . . .	111
— — monatliche Abrechnung zwischen der Verwaltung der Staatscisenbahnen und des . . .	112
— — Einlagerung von schweren Mineralschmierölen . . .	208
— — Ermächtigung der Verwaltung zum successiven Ankauf von Zweimegen- und Hundertkilozutefäcken . . .	248
Landesausschuß, Zuziehung des; zu Commissionen anlässlich der Landesinteressen berührenden Uferschutz- und sonstigen Bauten . . .	58
Landesbank von Galizien und Krakau; Ermächtigung zur Einbringung rückständiger Zinsen und Hypothekarforderungen im politischen Zwangswege . . .	152
Landesfonds- und Grundentlastungsfondsuzuschläge für das Jahr 1882 . . .	44
Landes-Irrenanstalt, n. ö., in Klosterneuburg; diese Bezeichnung hat künftighin die Landes-Irren-, Sicken- und Versorgungsanstalt zu führen . . .	11
Landwirthschaftsgesellschaft in Wien; Ueberlassung	

eines Locales im Gemeindehause des IX. Bezirkes zur Abhaltung von Vorträgen über Kellerwirthschaft an die . . .	23
Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden; Entbehrlichkeit der . . .	118
— der Leumundszeugnisse österrcichisch-ungarischer Unterthanen behufs Zulassung zum Betriebe des Hausirhandels in Baiern . . .	178
Legalisirungsklausel, Vorschrift über die Fertigung durch den Magistrat . . .	202
Lehrer, Anrechnung der Dienstzeit als definitiv angestellter Unterlehrer bei Berechnung der Dienstalterszulagen . . .	124
Lehrmittel für Arme; Fixirung eines Betrages für Anschaffung von . . .	24
Lehrmittelverzeichnis, Abänderung der Bestimmungen bezüglich des . . .	154
Leichen und Leichentheile, Behandlung der aus den hiesigen Krankenanstalten zu anatomischen Uebungen abgegebenen . . .	200 u. 204
Leichensuhrwerk, Vorschrift in Betreff der Bestellung eines Contrahenten zur Besorgung . . .	157
Lehrmittelbetheiligung armer Schulkinder; Bestimmungen hinsichtlich der Armuthszeugnisse behufs der . . .	211
Luxemburg, Verbrecher-Auslieferungsvertrag . . .	206

M.

Margarethen, Bezirksgericht; Errichtung . . .	30
Märkte, Verlängerung des Obst-, Grünwaren- und Blumenmarktes auf dem Columbus- u. Eugen-plate im X. Bezirke bis zum Eintritte der Abenddämmerung . . .	153
Marktgebühr für Rinder; Einhebung der . . .	110
— für Schweine; Erhöhung der . . .	209
Markthallen, Besteuerung der; Abweisung des Recurses der Commune Wien . . .	239
Marktzeit, Verlängerung an Sonn- und Feiertagen auf dem Eugen- und Columbusplatze im X. Bezirke . . .	209
Marokko, Convention wegen Ausübung des Schutzrechtes . . .	152
Maschinenmeister beim Wasserschöpfwerke in Pottschach; definitive Anstellung eines . . .	247
Medicamentenbetheiligung, unentgeltliche; Gleichstellung der verarmten ungarischen Staatsangehörigen mit den österrcichischen bezüglich der . . .	112
Mehrarbeiten bei städtischen Bauten, Constatirung der Nothwendigkeit vor Inangriffnahme derselben . . .	63
Melf, Oeffentlichkeitserklärung des Spitalcs in . . .	5
Militärpersonen des Gagistenstandes; Anweisung der vorübergehenden Einquartierung bis zur Dauer von 14 Tagen für . . .	61
— in Süddalmatien oder im Occupationcgebiete gefallene oder verstorbene; Gesetz, betreffend die Unterstützung deren Witwen und Waisen . . .	121
— — Durchführungsverordnung . . .	192
Militärtaragesetz; Abänderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen . . .	82
— weitere Ergänzung der Durchführungsbestimmungen zum . . .	161
Mineralöl, Erhöhung des Einfuhrzolles und Einführung einer Verbrauchssteuer von 109 und . . .	183
— Aufhebung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr desselben in die für die Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte . . .	109 und 183
— Vollzugsbestimmungen zum Gesetze über die Einführung einer Verbrauchssteuer von . . .	153
— Tarafsätze . . .	182
Mineralschmieröle, schwere; Einlagerung im städtischen Lagerhause . . .	208
Miniaturabbildungen einer österrcichischen Banknote; Unzulässigkeit der Erzeugung einer Platte zur Anfertigung von . . .	57

Mittelschulen, städtische; Verpflichtung der provisori- sch leitenden Turnlehrer zur Ueberwachung des Turnunterrichtes an	155
— — Bestimmungen bezüglich der Besorgung des Heizgeschäftes	216
Mödling; Oeffentlichkeitserklärung des Spitales in Münz- und Medaillensammlung, städtische; Fest- setzung der Dotation für das nächste Triennium	8 208

A.

Nachaidung nicht ordnungsmäßig geachteter Maße und Gewichte; Erläuterungen zu den Vorschriften über	47
Nahrungs- und Genußmittel, vegetabilische; Abhal- tung von Unterrichtscursen und Prüfungen über die Kenntniß von	237
Nebenzolllamt, siehe Zollamt.	
Nimburg; Oeffentlichkeitserklärung des Bezirks- krankenhauses in	7
Nothsignale an Eisenbahnwagen; Einhebung einer Conventionalstrafe für den Mißbrauch der	59
Nothstellungen, Besteuerung der; Abweisung des Recurses der Commune Wien	239

O.

Occupationsgebiet, Unterstützung der Witwen und Waisen der dort gefallenen oder verstorbenen Militärpersonen; Gesetz	121
— — Durchführungsverordnung	192
Offerte ohne vorschriftsmäßiges Badium sind nicht anzunehmen	109
Offertverhandlungen bezüglich der Vorspannsfuhrer sind abgefordert von den übrigen Fuhrwerks- verpachtungen einzuleiten	18
Oeffentlichkeitsrecht, Verleihung; an die Privat- schule des V. städtischen Waisenhauses in Kloster- neuburg	244
Olmütz; Festsetzung der Verpflegsgebühr für die Landestrankenanstalt in	5

P.

Pädagogium, städtisches; Auflassung der Haus- dienerstelle	64
— — Genehmigung des umgearbeiteten Statutes	185
— — Bestellung eines zweiten ständigen Aushilfs- lehrers für die Knabenübungsschule am	211
— — Bestellung eines vierten Dieners, respective Hausdieners	249
Personalzulagen, Zuweisung der; an Schulleiter	208
Pferdeeisenbahnen; definitive Fahrbewilligung mit einspännigen Waggons	23
— Ertheilung der Concession zur Herstellung der Linien „Laborstraße“ und „Porzellangasse“	115
— doppelte Signalisirung des Fahrzieles der Waggons	208
— Verlegung der Endstation der Wiener Tramway beim Centralfriedhofe	208
Pflasterungen, Einführung eines Buches behufs Ein- tragung der Inspicirungen bei	183
Pfründner-Leichenbegängnisse, Bestimmungen hin- sichtlich der	157
Platzins, Festsetzung des; für Karenschleifer	154
Polizei-Bezirks-Commissariat Landstraße; Unter- bringung im städtischen Hause Nr. 10 Ungargasse	249
Polizeigefangenhause in der Theobaldgasse; Bestim- mungen anlässlich der Eröffnung des	183
Portalherstellungen vor Risaliten; Ermächtigung des Magistrates zur Erledigung von	155
Portofreiheit der Amtcorrespondenzen nach Ru- mänien, Serbien, Egypten und der Türkei	151
Postaufträge im internen Verkehr von Oesterreich- Ungarn; Einführung der	227

Postdirectionen Linz, Innsbruck, Graz; Ueber- tragung der Agenden der aufgelassenen Tele- graphenstationen an dieselben	29
Postsparcassen, Einführung von; in den im Reichs- rathe vertretenen Königreichen und Ländern 109 u.	245
Pottschach; Einhebung höherer Umlagen für das Jahr 1881	109
— definitive Anstellung eines Maschinenmeisters beim Wasserschöpfwerke in	247
Präcisionswagen und Präcisionsgewichte; ausschließ- liche Verwendung zur Abwägung von Gold- und Silberarbeiten, Juwelen, Gold- u. Silbermünzen	162
Präliminare für Canalbauten; Vorlage eines Rech- nungsabschlusses über die im Vorjahre aus- geführten Canalbauten und eines Vergleiches	113
Prübram; Oeffentlichkeitserklärung des Bezirks- spitales in	86
— Festsetzung der Verpflegsgebühren für das Be- zirkspital in	86
Pulververschleiß- und Verbrauchsmagazine; Com- petenz der politischen Behörden zur Ueber- wachung der	175

Q.

Quartalausweise über den Stand der Concessionen zum Ausschank und Kleinverschleiß der gebrannten geistigen Getränke; Anordnung der Vorlage	242
Quinquennialzulagen; Bestimmungen hinsichtlich der Flüssigmachung der	157
— für ältere Lehrpersonen; Bestimmungen bezüglich deren Flüssigmachung	213

R.

Rathhaus, neues; Erhöhung des Feuerversicherungs- werthes	153
Rathhausbau-Inspection; Zuweisung einer be- sonderen technischen Arbeitskraft für Manipula- tions- und Zeichnungsgeschäfte	20
Reben, bewurzelte; Verbot des Handels mit	162
Reblaus-Convention, internationale	182
— Beitritt Belgiens zur	182
— Vorsichten wegen Hintanhaltung der Einschlep- fung der	182
Rechtsgeschäfte zwischen der Gemeinde Wien und anderen Personen; Bestimmungen hinsichtlich der Berichtigung der Staatsgebühren und Stempel für	159
— gebührenpflichtige, über Grundbuchsobjecte; recht- zeitige Anzeige der	235
Rechtshilfevertrag mit dem Königreiche Serbien	152
Recrutentcontingent pro 1882; Repartition und Aus- hebung	59
Recursfristen in Steuerfachen, Nichtanwendung des Gesetzes über; auf Gemeindeumlagen	104
Registratur, Bewilligung eines Kostgelbes für Be- amte und Diener anlässlich der Nachmittags- frequenz	25 u. 156
Reichsrathswahlordnung, Abänderung einiger Be- stimmungen der	221
Reinigungspannschale, Erhöhung des; für die Doppel- schule II., Pazmanitengasse 17	112
Remuneration der provisorischen Unterlehrer und Unterlehrerinnen; Ausbezahlung	158
Reservefond; auf denselben sind nur wirklich un- vorherzusehende Ausgaben zu weisen	19
— Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung des	66
Rinderpest, Verständigung der Eisenbahnverwaltun- gen von den anlässlich des Ausbruches der- selben angeordneten Beschränkungen des Eisen- bahnverkehrs	50

Kinderpestgesetz; Bestimmungen zur Durchführung des §. 7 des	3
— Bestimmungen bezüglich der Instruirung und Begründung der Entschädigungsanträge	9
— Ermächtigung der politischen Landesbehörden zur bedingungsweisen Gestattung der Ein- und Durchfuhr von Hädern aus nicht verseuchten Gegenden im Falle der Anwendung des §. 3 des	10
— Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen	83
Ringtheaterbrand; Creditbewilligung zur Linderung der Nothlage der hiebei Beschädigten	2
— Genehmigung des Statutes für das Enratorium zur Unterstützung nothleidend gewordener Personen	113
Rittmann Anna, Stiftung für arme Gewerbsleute des VI. und VII. Gemeindebezirkes	21
Rubritenschema des städtischen Budgets; künftige Einrichtung des	111

S.

Schieferthier, Tarasätze	182
Schiffahrtsacte für die Donaumündungen, Zusatzacte zur	182
Schiffahrtsconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien	152
Schlachthäuser, Besteuerung der; Abweisung des Recurses der Commune Wien	239
Schlachtviehmarkt, Aufnahme von zwei Tagelöhnern zur Straßenreinigung am	24
— Verpachtung der Fouragebeistellung	207
Schubert'sche Gruft; Uebernahme der Erhaltung und üblichen Ausschmückung von der Gemeinde Wien	153
Schulbücher für arme Schulkinder; Bestimmungen hinsichtlich der	184
Schulen, Errichtung von Parallellassen;	
I. Bezirk Bartensteingasse Nr. 7	216
" " Doblhoffgasse Nr. 6	216
II. " Holzhausergasse Nr. 5	213
" " Kleine Pfarrgasse Nr. 33	215
" " Gerhardusgasse Nr. 7	215
" " Treustraße Nr. 58	215 u. 216
" " Holzhausergasse Nr. 17	246
III. " Rochusgasse Nr. 16	185
" " Sechstrügelgasse Nr. 11	185
" " Strohgasse Nr. 5	215
" " Erbbergerstraße Nr. 88	216
" " Paulusplatz Nr. 4	216
" " Salmgasse Nr. 9	216
IV. " Allee-gasse Nr. 11 u. 44	185
V. " Magleinsdorferstraße Nr. 23	208 u. 217
" " Wienstraße Nr. 97	211
" " Wienstraße Nr. 34	217
" " Nikolsdorfergasse Nr. 18	217
" " Koflergasse Nr. 1	217 u. 246
VI. " Gumpendorferstraße Nr. 52	158
" " Windmühlgasse Nr. 45	215
" " Stumpergasse Nr. 56	215
" " Sonnenuhr-gasse Nr. 3	215 u. 216
VII. " Burggasse Nr. 20	19
IX. " Markt-gasse Nr. 2	24 u. 185
" " Grünethorgasse Nr. 7	25
" " Alserbachstraße Nr. 23	60
" " Währingerstraße Nr. 43	207
" " Gemeindegasse Nr. 11	216
" " Grünethorgasse Nr. 11	216
X. " Himbergerstraße Nr. 30	215
" " Eugengasse Nr. 30	215
" " Erlachgasse Nr. 31	215
" " Umlandgasse	215
— Auflassung von Parallellassen;	
II. Bezirk Holzhausergasse 5	213
III. " Erbbergerstraße Nr. 88	216
IX. " Währingerstraße Nr. 43	207
X. " Himbergerstraße Nr. 30	215

Schulen, Auflassung von Parallellassen;	
X. Bezirk Himbergerstraße Nr. 64	215
" " Eugengasse Nr. 30	215
" " Erlachgasse Nr. 31	215
" " Quellengasse Nr. 52	215
— Auflassung der 6. Classe an der Knabenvolkschule VII., Burggasse Nr. 20	19
— Eröffnung einer 6. Classe an der Mädchenvolkschule II., Kleine Sperlgasse Nr. 10	155
— Eröffnung einer 6. Classe an der Knabenvolkschule VIII., Josefstädterstraße Nr. 93	215
— Eröffnung von vier Classen an der neueröffneten gemischten Schule in Neu-Margarethen	217
— Vorlage von Specialausweisen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Volksschulen	19
— Bestimmungen wegen Auslöschens der Gasflammen in städtischen Schulhäusern	24
— Systemisirung einer Oberlehrerstelle für die städtische Volksschule vor der Schönbrunnerlinie	69
— Erhöhung des Reinigungspauschales für die Doppelschule II., Pazmanitengasse Nr. 17	112
— Bewilligung einer jährlichen Dotation für die Schülerbibliotheken der Volks- und Bürgerschulen	114
— Anrechnung der Dienstzeit als definitiv angestellter Unterlehrer bei Berechnung der Dienstalterszulagen als Lehrer	124
— Bestimmungen hinsichtlich der Ueberlassung von Schulbüchern an arme Kinder	184
— Bestellung eines zweiten provisorischen Religionslehrers für die städtische Doppelbürgerschule III., Sechstrügelgasse Nr. 11	184
— Herstellung einer Gartenanlage im Hofraume der Doppelschule II., Novaragasse	186
— Beistellung des Brennmaterials zur Beheizung mit Centralheizungsanlagen in Volks-, Bürger- und Turnschulen	186
— in der Umland-, Burg- und Fochy-gasse; Bewilligung des üblichen Taglohnes für die Beforgung des Heizgeschäftes	186
— Zuweisung von Personalzulagen an Schulleiter	208
— Eröffnung eines Specialcurses für Kleidermachen und Buchhaltung an der Diehl'schen Stiftungsschule	210
— Abänderung des §. 13 des Statutes für die Diehl'sche Stiftungsschule	211
— Umgestaltung des Mineralien- und des physikalischen Cabinetes an der Knabenbürgerschule II., Kleine Pfarrgasse 33 zu zwei Lehrzimmern	211
— Versetzungen von Lehrern der Schule II., Kaiser-mühlen, sind künftighin nur aus Dienstesrück-sichten durchzuführen	212
— Bestimmungen bezüglich der Flüssigmachung der fünften und sechsten Quinquennalzulage an ältere Lehrpersonen	213
— Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Privatschule im V. städtischen Waisenhaus in Klosterneuburg	244
— gewerbliche; siehe Gewerbeschulen.	
Schülerbibliotheken der Volks- und Bürgerschulen; Bewilligung einer jährlichen Dotation für die	114
Schutzrecht, Convention mit dem Sultan von Warschau wegen Ausübung des	152
Schwank Anton, Uebernahme der Gräberstiftung	247
Scott Caroline, Gräberstiftung; Uebernahme	250
Serbien, Handelsvertrag mit	121
— Staatsvertrag mit	123
— Abschluß einer Consularconvention mit	152
— Abschluß eines Rechtshilfevertrages mit	152
— Verbrecher-Auslieferungsvertrag mit	152
Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-explosionen; Erläuterung und Ergänzung	40
Sicherheitswache, Bedingungen der Enthebung der Commune Wien von der Beitragsleistung zu den Zinswerthen der Unterkünfte für die	148

tung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr . . . 69

Vorschrift zur Regelung des Vorgehens bei Ausstellung und Vorbringung von Zeugnissen über die Solidität und Leistungsfähigkeit der Concurrenten bei militär-äranischen Sicherungsverhandlungen . . . 106

— in Betreff der Bestellung eines Contrahenten zur Versorgung des Leichensuhrwerkes und der Lieferung von Holzsärgen . . . 157

— über die Fertigung der Legalisierungsclausel durch den Magistrat . . . 202

— über die Benützung der Szallase am Centralviehmarkte; Genehmigung der . . . 216

Vorspannsfuhrer, Bestimmung bezüglich der Offertverhandlung . . . 18

Vorspannsumlage für das Jahr 1882; Bestimmung der . . . 116

28.

Wahlen, communale; Aenderung der Instruction bezüglich des Vorgehens bei . . . 62 u. 65

Wahlrecht, passives, bei Gemeinderathswahlen; Recht des Gemeinderathes zur Bestätigung des . . . 113

Wählerlisten für die Gemeinderathswahlen; Bestimmung hinsichtlich der Verfassung der . . . 66

Wäschereinigungscausale, Erhöhung des; für die Versorgungsanstalt in Jbbs . . . 62

Waisenbericht, Anordnung anlässlich der Vorlage des . . . 67

Waisenhäuser, städtische; bei der Aufnahme der Diener ist darauf zu sehen, einen Diener, welcher Schneider ist, anzustellen . . . 19

— Auflassung der Stelle eines Waisenhausvaters im II. und III. Knabenwaisenhanse . . . 21

— probeweise Anstellung von zwei Lehrern anstatt der zwei Aufseher im IV. Waisenhanse . . . 21

— Aenderung des §. 1 der vom Magistrate vorgelegten Instruction für die Hilfslehrer . . . 61

— Personalvermehrung im Waisenhanse zu Klosterneuburg . . . 110

— Verwendung des Maria Hirschmillner'schen Legates für . . . 156

— Bau eines VI. Waisenhanse im VIII. Bezirke . . . 213

— Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Privatschule im Waisenhanse zu Klosterneuburg . . . 244

Wandergewerbe, Bestimmungen in Betreff mehrerer . . . 86 und 166

Wasserleitungsdepartement, Verständigung desselben von allen Wasserleitungsangelegenheiten betreffenden Acten . . . 218

Wassermehrverbrauch, Ermächtigung des Magistrates zur Abschreibung rückständiger Gebühren bis zum Betrage von 50 fl. für den . . . 114

Wechselblanquette der Guldenkategorie; Aenderung der ämtlichen nach Scala I gestempelten . . . 206

Wegmanthbolleten, Einführung neuer; für zweispännige Privatequipagen . . . 149

Wehrgejeschnovelle . . . 245

— Durchführungsbestimmungen zur . . . 245

Wehrvorschriften, Aushebung der Recrutencontingente für das Jahr 1882 . . . 59

Weiskirchen, Festsetzung der Verpflegsgebühren für das öffentliche Krankenhaus zu . . . 44

Wiener-Neustadt, Festsetzung der Verpflegsgebühren im allgemeinen Krankenhause zu . . . 200

Wildshoungesetz, Aenderung . . . 46

Wirthe, verrechnende; Besteuerung der sogenannten . . . 244

Witwen und Waisen der in Südbalmatien und im Occupationsgebiete gefallenen oder verstorbenen Militärpersonen; Gesetz, betreffend die Unterstützung der . . . 121

— Durchführungsverordnung zum Gesetze betreffend die Unterstützung der . . . 192

— nach im öffentlichen Dienste gestandenen Personen; Execution auf deren Bezüge . . . 189

Wollmannsberg; Constituirung als selbstständige Ortsgemeinde . . . 5

Wundarzt, Abweisung des Ansuchens der chirurgischen Gremien um Aenderung des Titels . . . 104

3.

Zinstarif, Verlautbarung des auf Grund des Einquartierungsgejesetzes festgesetzten . . . 17

Zollamt in Clo; Auflassung . . . 17

— in Zbaraz; Auflassung . . . 17

— Betraung der k. k. Finanzwachabtheilung zu Ratherein mit den Functionen eines k. k. Nebenzollamtes . . . 117

— Betraung der k. k. Finanzwachabtheilung zu Spieglitz mit den Functionen eines k. k. Nebenzollamtes . . . 192

— in Homolic; Auflassung . . . 221

— in Svinica; Auflassung . . . 221

Zollbegünstigung bei dem Bezug von Reis zum Poliren und zur Stärkesabrication . . . 245

Zolltarif, allgemeiner des österreichisch-ungarischen Zollgebietes; Gesetz . . . 109

— Durchführungsvorschrift . . . 109

Zuständigkeit, Verleihung der; an alle im Dienste der Gemeinde Wien definitiv angestellten, dem Dienerstande angehörigen Personen . . . 65

Zwischenzolllinie, dalmatinische und bosnisch-herzegowinische; Aufhebung . . . 124

Kinderpestgesetz; Bestimmungen zur Durchführung
 des §. 7 des 3
 — Bestimmungen bezüglich der Instruirung und Begründung der Entschädigungsanträge 9
 — Ermächtigung der politischen Landesbehörden zur bedingungsweisen Gestattung der Ein- und Durchfuhr von Hädern aus nicht verseuchten Gegenden im Falle der Anwendung des §. 3 des 10
 — Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen 83
Ringtheaterbrand; Creditbewilligung zur Linderung der Nothlage der hiebei Beschädigten 2
 — Genehmigung des Statutes für das Enratorium zur Unterstützung nothleidend gewordener Personen 113
Rittmann Anna, Stiftung für arme Gewerbsleute des VI. und VII. Gemeindebezirkes. 21
Rubrikenschema des städtischen Dubgels; künstliche Einrichtung des 111

S.

Schiefertheer, Tarasäze 182
Schiffahrtsacte für die Donaumündungen, Zusatzacte zur 182
Schiffahrtsconvention zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien 152
Schlachthäuser, Besteuerung der; Abweisung des Recurses der Commune Wien 239
Schlachtviehmarkt, Aufnahme von zwei Tagelöhnern zur Straßenreinigung am 24
 — Verpachtung der Fouragebeistellung 207
Schubert'sche Gruft; Uebernahme der Erhaltung und üblichen Ausschmückung von der Gemeinde Wien 153
Schulbücher für arme Schulkinder; Bestimmungen hinsichtlich der 184
Schulen, Errichtung von Parallelclassen;
 I. Bezirk **Bartensteingasse Nr. 7** 216
 " " **Doblhoffgasse Nr. 6** 216
 II. " **Holzhausergasse Nr. 5** 213
 " " **Kleine Pfarrgasse Nr. 33** 215
 " " **Gerhardusgasse Nr. 7** 215
 " " **Treußstraße Nr. 58** 215 u. 216
 " " **Holzhausergasse Nr. 17** 246
 III. " **Kochusgasse Nr. 16** 185
 " " **Sechskrügelgasse Nr. 11** 185
 " " **Strohgasse Nr. 5** 215
 " " **Erdbergerstraße Nr. 88** 216
 " " **Paulusplatz Nr. 4** 216
 " " **Salmgasse Nr. 9** 216
 IV. " **Alteegasse Nr. 11 u. 44** 185
 V. " **Matzleinsdorferstraße Nr. 23** 208 u. 217
 " " **Wienstraße Nr. 97** 211
 " " **Wienstraße Nr. 34** 217
 " " **Nikolsdorfergasse Nr. 18** 217
 " " **Koflergasse Nr. 1** 217 u. 246
 VI. " **Gumpendorferstraße Nr. 52** 158
 " " **Windmühlgasse Nr. 45** 215
 " " **Stumpergasse Nr. 56** 215
 " " **Sonnenubergasse Nr. 3** 215 u. 216
 VII. " **Burggasse Nr. 20** 19
 IX. " **Marktstraße Nr. 2** 24 u. 185
 " " **Grünethorgasse Nr. 7** 25
 " " **Alserbachstraße Nr. 23** 60
 " " **Währingerstraße Nr. 43** 207
 " " **Gemeindegasse Nr. 11** 216
 " " **Grünethorgasse Nr. 11** 216
 X. " **Himbergerstraße Nr. 30** 215
 " " **Eugengasse Nr. 30** 215
 " " **Erlachgasse Nr. 31** 215
 " " **Uhländgasse** 215
 — Auflassung von Parallelclassen;
 II. Bezirk **Holzhausergasse 5** 213
 III. " **Erdbergerstraße Nr. 88** 216
 IX. " **Währingerstraße Nr. 43** 207
 X. " **Himbergerstraße Nr. 30** 215

Schulen, Auflassung von Parallelclassen;
 X. Bezirk **Himbergerstraße Nr. 64** 215
 " " **Eugengasse Nr. 30** 215
 " " **Erlachgasse Nr. 31** 215
 " " **Quellengasse Nr. 52** 215
 — Auflassung der 6. Classe an der Knabenvolksschule VII., **Burggasse Nr. 20** 19
 — Eröffnung einer 6. Classe an der Mädchenvolksschule II., **Kleine Sperlgasse Nr. 10** 155
 — Eröffnung einer 6. Classe an der Knabenvolksschule VIII., **Josefstädterstraße Nr. 93** 215
 — Eröffnung von vier Classen an der neueröffneten gemischten Schule in **Neu-Margarethen** 217
 — Vorlage von Specialausweisen für Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Volksschulen 19
 — Bestimmungen wegen Auslöschens der Gasflammen in städtischen Schulhäusern 24
 — Systemisirung einer Oberlehrerstelle für die städtische Volksschule vor der **Schönbrunnerlinie** 69
 — Erhöhung des Reinigungspauschales für die **Doppelschule II., Pazmanitengasse Nr. 17** 112
 — Bewilligung einer jährlichen Dotation für die **Schülerbibliotheken der Volks- und Bürgerschulen** 114
 — Anrechnung der Dienstzeit als definitiv angestellter Unterlehrer bei Berechnung der Dienstalterszulagen als Lehrer 124
 — Bestimmungen hinsichtlich der Ueberlassung von **Schulbüchern an arme Kinder** 184
 — Bestellung eines zweiten provisorischen Religionslehrers für die städtische **Doppelbürgerschule III., Sechskrügelgasse Nr. 11** 184
 — Herstellung einer **Gartenanlage im Hofraume der Doppelschule II., Novaragasse** 186
 — Beistellung des **Brennmaterials zur Beheizung mit Centralheizungsanlagen in Volks-, Bürger- und Turnschulen** 186
 — in der **Uhländ-, Burg- und Fockygasse; Bewilligung des üblichen Taglohnes für die Beforgung des Heizgeschäftes** 186
 — Zuweisung von **Personalzulagen an Schulleiter** 208
 — Eröffnung eines **Specialurses für Kleidermachen und Buchhaltung an der Diehl'schen Stiftungsschule** 210
 — Abänderung des §. 13 des Statutes für die **Diehl'sche Stiftungsschule** 211
 — Umgestaltung des **Mineralien- und des physikalischen Cabinetes an der Knabenbürgerschule II., Kleine Pfarrgasse 33 zu zwei Lehrzimmern** 211
 — Versetzungen von Lehrern der **Schule II., Kaiserzmühlen, sind künftighin nur aus Dienstesrückichten durchzuführen** 212
 — Bestimmungen bezüglich der **Flüssigmachung der fünften und sechsten Quinquennialzulage an ältere Lehrpersonen** 213
 — Verleihung des **Deffentlichkeitsrechtes an die Privatschule im V. städtischen Waisenhanse in Klosterneuburg** 244
 — **gewerbliche; siehe Gewerbeschulen.**
Schülerbibliotheken der Volks- und Bürgerschulen;
 Bewilligung einer jährlichen Dotation für die 114
Schubrecht, Convention mit dem Sultan von Marokko wegen Ausübung des 152
Schwank Anton, Uebernahme der Gräberstiftung 247
Scott Caroline, Gräberstiftung; Uebernahme 250
Serbien, Handelsvertrag mit 121
 — Staatsvertrag mit 123
 — Abschluß einer **Consularconvention mit** 152
 — Abschluß eines **Rechtshilfevertrages mit** 152
 — **Verbrecher-Auslieferungsvertrag mit** 152
Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselexplosionen; Erläuterung und Ergänzung 40
Sicherheitswache, Bedingungen der Enthebung der Commune Wien von der Beitragsleistung zu den Zinswerthen der Unterkünfte für die 148

Sicherstellung der Effecten verunglückter, plötzlich verstorbenen 2c. Personen; Belehrung in Betreff der Vornahme der	218
Sicherstellungsverhandlungen, militärärztliche; Vorschrift zur Regelung des Vorgehens bei Ausstellung und Vorbringung von Zeugnissen über die Solidität und Leistungsfähigkeit der Concurrenten	106
Sodawasserfabrication; Bedingungen zur Bewilligung der Betriebsanlagen für	11
Southernwohnungen im Inundationsgebiete; Bestimmungen hinsichtlich der	213
Spielfarten, italienische; Abstempelung der	2
Spielfartenhandel, Besteuerung des	205
Spitaler, siehe Krankenanstalten.	
Staatsbahnbetrieb auf den westlichen Staatsbahnen und den vom Staate betriebenen Privatbahnen; Organisation	59
Staatsnoten zu 1 fl. ö. W.; Hinausgabe neuer	206
— österreichisch-ungarische; Verbot der Abbildung auf Geschäftsadressen	241
Staatsnotenatelier, Errichtung beim k. u. k. Reichsfinanzministerium und Zulässigkeit dessen Inanspruchnahme bei Anfertigung von Wertheffecten	204
Staatsprüfungen, theoretische, an der Hochschule für Bodencultur; Einführung	17
Staatsvertrag zwischen Oesterreich, Ungarn und Serbien	123
Stadtbanamt; Bestimmung hinsichtlich der Gebühr für den Feuerwachebetrieb in den Theatern Seitens der Beamten des	66
— Aufnahme von drei Aushilfstechnikern anlässlich der Anfertigung des Wienflußregulierungsprojectes	185
Stadtphysikus, Bestimmung des Kanzlei- u. Kerzenpanschales für den	115
Stärkefabrication, zollbegünstigter Bezug von Reis zur	245
Statistisches Departement; Vermehrung der Diurnisten behufs Finalisirung der Bearbeitung des Materiales der Volkszählung und Bearbeitung der zu verfassenden Armenstatistik	207
Steinlieferung, Angabe des Ausmaßes der Steine nach dem Meter- und dem bisherigen Körpermaße	110
Stempelbehandlung der Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende	237
Stempelgebühr, Entrichtung der; für Eingaben in Form von Telegrammen	81
Stempelmarken, Aenderung der	198
Stempelung der von den ottomanischen Consularbehörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie auszufertigenden Documente	167
Sterne Franz Dr., Legat zur Errichtung einer Wohlthätigkeitsanstalt; Annahme	20
Steuer, fünfpercentige; Aenderung der Termine zur Einzahlung für das Jahr 1882	58
— Abforderung der Erwerbsteuerscheine bei Gewerbezurücklegungen	148
— Abänderung des bisherigen Vorganges bei Erwerbsteuer-Reassumirungsverhandlungen	174
— Erwerbsteuerbehandlung des Handels mit gebrannten geistigen Getränken, des Ausschankes und Kleinverschleißes derselben	180
— Anführung des Charakters der Steuerpflichtigen in den Individualausweisen rücksichtlich der Einkommensteuer 3. Classe	243
— Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der sogenannten verrechnenden Wirthes	244
— Ausfüllung der Erwerbsteuerscheine	252
Steueramt, städtisches; Bewilligung eines Postgeldes für Beamte und Diener anlässlich der Nachmittagsfrequenz	24 u. 110
— — Regulirung des	217

Steueramt zu Hochstadt in Böhmen; Errichtung	124
Steuergesetze, Gebäude; Abänderungen	30
Steuerkataster, Bewilligung eines Postgeldes für die Beamten, Diurnisten und Amtsdienere anlässlich der Nachmittagsfrequenz	155
— Verständigung des; von Gewerbezurücklegungen vor der definitiven Erwerbsteuerlöschung	160
Steuern, directe: Termine zur Einzahlung pro 1882	6
— und Abgaben; Forterhebung während der Monate Jänner, Februar, März 1882	17
— Einführung von Postanweisungen zur Einzahlung der; für den Wiener Localrayon	108
Steuer-Postanweisungen, Einführung der; zur Zahlung von Steuergeldern an das Steueramt der Stadt Wien	108
Steuerrückstände aus den Vorjahren; Depurirung der Steuerzufristungsgesuche, Einführung eines neuen Formulars zur Behandlung der	159
— Bestimmungen anlässlich der Einführung eines neuen Formulars zur Behandlung der	52
— Bestimmungen hinsichtlich der Behandlung der	73 u. 79
— Ergänzungen sind auf dem gestempelten Gesuche anzubringen	187
— Ergänzungen sind auf dem gestempelten Gesuche anzubringen	202
Steuerzufristungstabellen; Ausfüllung der Rubrik I der	11
— Anordnung der vollständigen Ausfüllung sämtlicher Rubriken der	176
Stiftungen, Annahme der von Anna Rittmann gemachten; für arme Gewerbsleute des VI. u. VII. Gemeindebezirkes	21
— Annahme der Juliana Sträußle'schen; für Theologen	68
— Rechnungsabluß des Großarmenhaus-Stiftungsfondes pro 1881	210
— Rechnungsabluß des Johannesspital-Stiftungsfondes pro 1881	210
Straßenbesprikung im Winter; Bestimmungen hinsichtlich einer eventuellen	112
Straßenreinigungsrequisiten des II. Bezirkes; Unterbringung der	210
Straßenänderung, Vermehrung des Personales für; im IX. Bezirke	116
Straßenstatistik, Grundsätze über die Einführung der Sträußle Juliana, Stiftung für Theologen; Annahme der	61
— Annahme der	68
Stufgüsse, in denselben dürfen Häuser über 3 Stock Höhe nicht aufgeführt werden	65
Subvention, Bewilligung einer; für das Kronprinz Rudolf-Kinderhospital	248

T.

Tabakbeize, Verordnung, betreffend den Bezug von	182
Tabularurkunden, Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften	118
Taglohn, Erhöhung des; für den Holzmarktaufscher	115
— Bewilligung des; für die Besorgung des Heizgeschäftes in den drei neuerbauten Schulen im V., VII. und X. Bezirke	186
Telegraphen-Directionen Linz, Innsbruck und Graz, Auflassung; Uebertragung ihrer Agenden an die dortigen k. k. Postdirectionen	29
Telegramme, Eingaben in Form von; Stempelgebühr	81
Termine zur Einzahlung der fünfpercentigen Steuer, Aenderung der; für das Jahr 1882	58
Theater; Bedingungen für Einrichtung und Betrieb der	125
— Competenz des Magistrates zur Handhabung der Feuerpolizei in	144
Theaterinspection durch Beamte des Stadtbauamtes; Bestimmungen hinsichtlich der Gebühren	66
Thierarzneischule in Lemberg; deren Frequentanten sind bezüglich des einjährigen Freiwilligendienstes den Frequentanten des Thierarzneiinstitutes in Wien gleichgestellt	176

Thierseuchengesetz; Abänderung der strafrechtlichen Bestimmungen 83
 — Nichtanwendbarkeit der §§. 20 und 45 desselben auf die Gemeindebehörden 146
Todtenbeschau im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns mit Ausschluß von Wien; Einrichtung der 109
Traisenteg zwischen Herzogenburg und St. Andrä; Beitragsleistung der Gemeinde Wien zu den Erhaltungskosten 110
Tramwaygesellschaft, Wiener; s. Pferdeeisenbahnen.
Transport explosibler Artikel auf Eisenbahnen; Abänderung einiger Bestimmungen bezüglich des 151
Transversalbahnen, Gesetz über den Ausbau der galizischen 17
Trinkwasserzufuhr in mehrere Theile des II. und III. Bezirkes; Genehmigung der Kosten und Bewilligung zur Fortsetzung 154
Troppau; Oeffentlichkeitserklärung des Nothspitales in 7
 — Oeffentlichkeitserklärung des Blatternspitales in 85
Trottoir, Verpflichtung der Bauherren zur Fugenausfüllung mit hydraulischem Kalkmörtel 113
Turnlehrer, provisorisch leitende, an Communalmittelschulen; Verpflichtung derselben zur Ueberwachung des Turnunterrichtes 155
Turnlehrerbildungscurs, Verpflichtung der provisorischen Unterlehrer zum Besuche eines 64
Turnlehrerremunerationen; Abschreibung der Communalbeiträge zur Einkommensteuer von den 113
 — Ausbezahlung der 158
 — Aufhebung des früheren Abzuges bei Abwesenheit der provisorisch leitenden Turnlehrer vom Turnunterrichte 183
 — Abschreibung, eventuell Rückvergütung der eingezahlten Communalbeiträge zur Einkommensteuer von den 209
Turnunterricht an Communal-Mittelschulen; Ueberwachung durch die provisorisch leitenden Turnlehrer 155
 — jeder provisorische Unterlehrer hat eine (unentgeltliche) Pflichtriege zu führen 214
Tyrocinalprüfung, Abhaltung der; bei den Apothekergremien 150

A.

Universität, Carl Ferdinands-, in Prag; Gesetz 59
Unterstandlose; Unterbringung der Effecten der 210
Urkundenabschriften, Ausschließung des Hektografen und der Anilintinte zur Herstellung von 150
Ursprungszeugnisse bei der Verzollung von Reis und Baumwollsamensöl; Aufhebung der Forderung der 245

B.

Baden, städtische; Zulassung aller pupillarischeren Werthpapiere zum Erlage als 61
Verbot der Behandlung kranker Hausthiere durch Hufschmiede, Viehhirten und Abdecker 12
 — des Verschleißes von Industrieartikeln mit fragmentarisch nachgemachten in- und ausländischen Geldzeichen 57
 — der Erzeugung einer zur Anfertigung von Miniaturabbildungen einer österreichischen Banknote dienenden Platte 57
 — des Handels mit verwurzelten Neben jeder Art 162
 — der Abbildung von österreichisch-ungarischen Staatsnoten auf Geschäftsadressen 241
Verbrauchssteuer von Mineralöl; Einführung einer 109 und 183
 — Vollzugsbestimmungen zum Gesetze, betreffend die Einführung einer 151
Verbrecher-Auslieferungsvertrag mit dem Königreiche Serbien 152
 — mit Luxemburg 206

Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete; Gesetz über den 17
 — Verordnung 17
Verpflegungsgebühren, Festsetzung der; für die Diätärer Landeskrankenanstalt 5
 — für die öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten in Ungarn pro 1882 13
 — Ersatz der; für die im Sophienspitale verpflegten Dienstboten Seitens der Gemeinde Wien 20
 — Festsetzung der; für die in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen Personen 41
 — Festsetzung der; für das öffentliche Krankenhaus in Czernowitz 43
 — Festsetzung der; für das öffentliche Krankenhaus zu Weiskirchen 44
 — Festsetzung der; für die öffentlichen Krankenhäuser Steiermarks 45
 — Festsetzung der; für das Bezirkspital in Pöbbram 86
 — die Erhebungen wegen Zahlungspflicht sind sowohl bei der Zuständigkeits-, als auch bei der Aufenthaltsgemeinde zu pflegen 145
 — Festsetzung der; für das allgemeine Krankenhaus zu Wiener-Neustadt 200
Versetzungen von Lehrern der Schule im Bezirkstheile „Kaiserwälden“ sind künftig nur aus Dienstesrückichten durchzuführen 212
Versorgungsfond, allgemeiner; Bestimmung hinsichtlich der Vorlage der Special-Rechnungsabschlüsse und Voranschläge 19
 — — Trennung der Verwaltungs- von den Versorgungsauslagen und Einbeziehung des Fondsgutes Ebersdorf in das Budget des 23
 — — Beitragsleistung des; zu den Erhaltungskosten des Traisensteiges zwischen Herzogenburg und St. Andrä 110
Versorgungshäuser; Ausnahme zweier auswärtiger Wärter für das Versorgungshaus in Ybbs 25
 — Erhöhung des Wäschereinigungspauschales für das Versorgungshaus in Ybbs 62
 — Umwandlung der Deputate des Seelsorgers in Ybbs in einen fixen jährlichen Geldbetrag 63
 — Umwandlung der Naturalbezüge des Beneficiaten in Mauerbach in einen fixen Geldbezug 115
 — Bewilligung eines Zuschusses zum Gehalte des Beneficiaten in Mauerbach 115
 — Bestimmungen hinsichtlich der Leichenbegängnisse der Pfründner 157
 — Festsetzung eines Taglohnes für die in St. Andrä beim Badherrichten beschäftigten Pfründner 214
 — Systemisirung einer Hausausseherstelle in St. Andrä 246
 — Erhöhung des Gehaltes des Hausaussehers in Mauerbach 246
Verstorbene, plötzlich; Unterbringung der Effecten 210
Verwaltung, oberste; des croatisch-slavonischen Grenzgebietes; Uebergang an die croatisch-slavonische Landesregierung 16
Verzehrungssteuer für Kunstwein- und Halbweinerzeugung 109
 — für Mineralöl, Aufhebung der; bei der Einfuhr von Mineralöl in die für die Verzehrungssteuer einbehebung als geschlossen erklärten Orte 109 u. 183
Verzugszinsen, Entrichtung von; bei Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern oder an Miethzinskreuzern 18
Viehhirten, Verbot der Behandlung kranker Hausthiere durch 12
Viehseuchen-Uebereinkommen zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien 152
Volkszählung 1880, Vermehrung der Diurnisten behufs Finalisirung der statistisch-wissenschaftlichen Bearbeitung des Materiales 207
Vorschrift über die Personal- und Dienstverhältnisse der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten in Bezug auf deren Verpflich-

tung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr . . . 69

Vorschrift zur Regelung des Vorgehens bei Ausstellung und Vorbringung von Zeugnissen über die Solubilität und Leistungsfähigkeit der Concurrenten bei militär-ärarischen Sicherungsverhandlungen . . . 106

— in Betreff der Bestellung eines Contrahenten zur Besorgung des Leichenfuhrwerkes und der Lieferung von Holzsärgen . . . 157

— über die Fertigung der Legalisierungsclausel durch den Magistrat . . . 202

— über die Benützung der Szalläse am Centralviehmarkte; Genehmigung der . . . 216

Vorspannsuhren, Bestimmung bezüglich der Offertverhandlung . . . 13

Vorspannsumlage für das Jahr 1882; Bestimmung der . . . 116

25.

Wahlen, communale; Aenderung der Instruction bezüglich des Vorgehens bei . . . 62 u. 65

Wahlrecht, passives, bei Gemeinderathswahlen; Recht des Gemeinderathes zur Bestätigung des . . . 113

Wählerlisten für die Gemeinderathswahlen; Bestimmung hinsichtlich der Verfassung der . . . 66

Wäschereinigungsanstalt, Erhöhung des; für die Versorgungsanstalt in Pöbbs . . . 62

Waisenbericht, Anordnung anlässlich der Vorlage des . . . 67

Waisenhäuser, städtische; bei der Aufnahme der Diener ist darauf zu sehen, einen Diener, welcher Schneider ist, anzustellen . . . 19

— Auflassung der Stelle eines Waisenhausvaters im II. und III. Knabenwaisenhanse . . . 21

— probeweise Anstellung von zwei Lehrern anstatt der zwei Aufseher im IV. Waisenhanse . . . 21

— Aenderung des §. 1 der vom Magistrate vorgelegten Instruction für die Hilfslehrer . . . 61

— Personalvermehrung im Waisenhanse zu Klosterneuburg . . . 110

— Verwendung des Maria Hirschmüller'schen Legates für . . . 156

— Bau eines VI. Waisenhanse im VIII. Bezirke . . . 213

— Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Privatschule im Waisenhanse zu Klosterneuburg . . . 244

Wandergewerbe, Bestimmungen in Betreff mehrerer . . . 86 und 166

Wasserleitungsdepartement, Verständigung desselben von allen Wasserleitungsangelegenheiten betreffenden Acten . . . 218

Wassermehrverbrauch, Ermächtigung des Magistrates zur Abschreibung rückständiger Gebühren bis zum Betrage von 50 fl. für den . . . 114

Wechselblanquette der Guldenkategorie; Aenderung der ämtlichen nach Scala I gestempelten . . . 206

Wegmanthbolleten, Einführung neuer; für zweispännige Privatequipagen . . . 149

Wehrgezesnovelle . . . 245

— Durchführungsbestimmungen zur . . . 245

Wehrvorschriften, Aushebung der Recrutencontingente für das Jahr 1882 . . . 59

Weiskirchen, Festsetzung der Verpflegsgebühren für das öffentliche Krankenhaus zu . . . 44

Wiener-Neustadt, Festsetzung der Verpflegsgebühren im allgemeinen Krankenhause zu . . . 200

Wildschongetz, Aenderung . . . 46

Wirthe, verrechnende; Besteuerung der sogenannten . . . 244

Witwen und Waisen der in Süddalmatien und im Occupationsgebiete gefallenen oder verstorbenen Militärpersonen; Gesetz, betreffend die Unterstützung der . . . 121

— Durchführungsverordnung zum Gesetze betreffend die Unterstützung der . . . 192

— nach im öffentlichen Dienste gestandenen Personen; Execution auf deren Bezüge . . . 189

Wollmannsberg; Constituirung als selbständige Ortsgemeinde . . . 5

Wundarzt, Abweisung des Ansuchens der chirurgischen Gremien um Aenderung des Titels . . . 104

3.

Zinstarif, Verlautbarung des auf Grund des Einquartierungsgezes festgesehten . . . 17

Zollamt in Clo; Auflassung . . . 17

— in Zbaraz; Auflassung . . . 17

— Betraung der k. k. Finanzwachabtheilung zu Ratherein mit den Functionen eines k. k. Neben-zollamtes . . . 117

— Betraung der k. k. Finanzwachabtheilung zu Spieglic mit den Functionen eines k. k. Neben-zollamtes . . . 192

— in Homolic; Auflassung . . . 221

— in Svinica; Auflassung . . . 221

Zollbegünstigung bei dem Bezug von Reis zum Poliren und zur Stärkesabrication . . . 245

Zolltarif, allgemeiner des österreichisch-ungarischen Zollgebietes; Gesetz . . . 109

— Durchführungsvervorschrift . . . 109

Zuständigkeit, Verleihung der; an alle im Dienste der Gemeinde Wien definitiv angestellten, dem Dienerstande angehörigen Personen . . . 65

Zwischenzolllinie, dalmatinische und bosnisch-herzegowinische; Aushebung . . . 124

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882.

(Ausgegeben und versendet am 27. März 1882.)

Nr. 1.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 22. November 1881,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Dittmannsdorf-Konkolna zu dem Sprengel des
Bezirksgerichtes Freistadt in Schlesien.

(Reichsgesetzblatt vom 13. December 1881, Nr. 135.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde
Dittmannsdorf-Konkolna aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Oberberg ausgeschieden und
jenem des Bezirksgerichtes Freistadt zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. December 1881,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Volešnic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Deutschbrod in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 13. December 1881, Nr. 136.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde
Volešnic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Habern ausgeschieden und jenem des Bezirks-
gerichtes Deutschbrod zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 3. December 1881,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Kninitz, Tünstcht und Taucherschin zu dem Sprengel
des Bezirksgerichtes Auscha in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 13. December 1881, Nr. 137.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die
Gemeinden Kninitz, Tünstcht und Taucherschin aus dem Sprengel des städtisch-delegirten Be-
zirksgerichtes Leitmeritz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Auscha zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Gesetz vom 12. December 1881,
betreffend die Eröffnung eines Creditcs von 50.000 fl. zur Linderung der Nothlage der
durch den Brand des Ringtheaters in Wien Geschädigten.

(Reichsgesetzblatt vom 13. December 1881, Nr. 138.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt, zur Linderung der Nothlage der durch den Brand des
Ringtheaters in Wien Verunglückten und ihrer Hinterbliebenen, sowie der in Bedrängniß
gerathenen Theater-Bediensteten einen Betrag von fünfzigtausend Gulden zu verwenden. Die
für Rechnung dieses Creditcs geleisteten Zahlungen sind im Rechnungsabschlusse des Jahres
1881 im Etat des Ministeriums des Innern (Cap. 7) als außerordentliche Auslage der
politischen Verwaltung mit der Verwendungsdauer bis Ende März 1882 (Titel 4) unter
einem besonderen Paragraphen zu verrechnen.

§. 2.

Rechtsurkunden, Eingaben und Protokolle über die gewährten Unterstützungen sind
stempel- und gebührenfrei.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirk-
samkeit tritt, sind der Minister des Innern und der Minister der Finanzen beauftragt.

Göbölz, am 12. December 1881.

Franz Josef m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 16. December 1881,
betreffend die Bestimmung des abzustempelnden Blattes bei den italienischen Spielkarten.

(Reichsgesetzblatt vom 24. December 1881, Nr. 139.)

Bei den italienischen Spielkarten, welche bei dem Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine
in Triest zur Abstempelung gelangen, wird das Denari-Alf als das abzustempelnde Karten-
blatt bestimmt.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1881,
betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1882.

(Reichsgesetzblatt vom 28. December 1881, Nr. 142.)

Am 1. Jänner 1882 tritt die unter dem Titel „Arzneitaxe für das Jahr 1882 zur österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1869 und zum Anhang derselben vom Jahre 1878“ im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene auf Grund der jüngsten Drogen-Preislisten festgesetzte Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministers des Innern vom 28. October 1876 (N. G. Bl. Nr. 135), betreffend die österreichische Arzneitaxe, bleibt im Uebrigen in Wirksamkeit. Die Bestimmung des §. 2 derselben bezüglich der mit einem Kreuze (†) bezeichneten Artikel hat auch auf derlei im obenerwähnten Anhang zur Pharmakopöe und in der Arzneitaxe für das Jahr 1882 aufgenommene Artikel volle Geltung.

Jede Apotheke, sowie die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte haben mit einem Druckeremplare dieser Taxe versehen zu sein.

Caaffe m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des
Handels vom 17. December 1881,

betreffend die Durchführung des §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (N. G. Bl. Nr. 37).

(Reichsgesetzblatt vom 28. December 1881, Nr. 143.)

Auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (N. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Kinderpest, wird verordnet, daß das in der Durchführungsverordnung vom 12. April 1880 (N. G. Bl. Nr. 38) zu §. 7 des bezogenen Gesetzes ausgesprochene Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aus Rußland und Rumänien vom 1. Jänner 1882 an, mit welchem Zeitpunkte die betreffenden Uebergangsbestimmungen des §. 40 dieses Gesetzes außer Wirksamkeit treten, bis auf Weiteres aufrecht bleibt.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien
des Innern und der Finanzen vom 23. December 1881,

betreffend die Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (N. G. Bl. Nr. 252), über den Hausirhandel.

(Reichsgesetzblatt vom 15. Jänner 1882, Nr. 2.)

In Absicht auf die strenge Durchführung des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852 (N. G. Bl. Nr. 252) wird das Nachfolgende verordnet:

Die Bestimmung der Verordnung des bestandenenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6. October 1855, Z. 6914, mit welcher den Hausirern das Recht eingeräumt worden war, die Jahrmärkte zu besuchen und ihre Waaren auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten während der Dauer des Jahrmarktes feilzubieten, wird aufgehoben und die Berechtigung der Hausirer auf den Handel im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte beschränkt.

Die weitere Bestimmung der vorerwähnten Verordnung, mit welcher die vereinigte Ausübung des Hausirhandels und der Marktferantie als unzulässig erklärt worden ist, bleibt aufrecht.

Die in der Verordnung vom 6. October 1855, Z. 6914, enthaltene Bestimmung, wornach die Anwendung eines bespannten Wagens nur bei dem „Anbieten der Waaren von Haus zu Haus“ verboten, dagegen dem Hausirer der Transport seiner Waare von Ort zu Ort mit bespannten Wagen, gemietheten oder eigenen, allgemein gestattet wurde, wird dahin eingeschränkt, daß es den Länderchefs überlassen wird, je nach den Landesverhältnissen ausnahmsweise die obenerwähnte Bewilligung zur Benützung von bespannten Wagen oder von Lastthieren bei dem Hausirhandel von Ort zu Ort im unterstehenden Verwaltungsgebiete oder in einzelnen Theilen desselben und zwar entweder nur für solche Gegenstände, mit welchen ein Hausirhandel sonst gar nicht möglich wäre, oder — wo die Begünstigung des Hausirhandels sich als zweckmäßig darstellt — eventuell auch für andere Artikel zu ertheilen.

Die Bestimmung der erwähnten Verordnung, daß es den Hausirern gestattet sei, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zuführen zu lassen, um dieselben sodann von dort aus von Haus zu Haus herumzutragen, bleibt aufrecht.

Die diesen Waarenvorrath befördernde Fahrgelegenheit selbst zu begleiten, sich denselben also selbst zuzuführen, wird dagegen — in Abänderung jenes Erlasses — hiermit untersagt.

Die Bestimmung des Handelsministerial-Erlasses vom 17. August 1870, Z. 15963, wornach die Hausirer von der Verpflichtung enthoben wurden, ihren Hausirpaß in dem Bezirke der Gewerksbehörde, von welcher der Paß ausgestellt wurde, von irgend einer Behörde vidiren zu lassen, wird dahin abgeändert, daß zwar die Vidirung seitens der Bezirksbehörde selbst zu unterbleiben, die Vidirung in anderen Städten oder Märkten des betreffenden Bezirkes jedoch, in Gemäßheit des §. 8 des Hausirpatentes, stattzufinden hat.

Taaffe m. p.

Pino m. p.

Dunajewski m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 12. Jänner 1882,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Swidnik zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Turka in Galizien.**

(Reichsgesetzblatt vom 8. Jänner 1882, Nr. 9.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Swidnik aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Podbuz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Turka zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 18. November 1881, Z. 45.617,
 betreffend die Festschzung der Verpflegstare in der Olmüzer Landeskrankenanstalt.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 24. December 1881, Nr. 38.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Brünn vom 1. November 1881, Z. 22.174, wurde in Folge Beschlusses des mährischen Landtages vom 10. October 1881 die dermal 83 kr. täglich betragende Verpflegsgelühr der III. Classe in der Olmüzer Landeskrankenanstalt vom 1. Jänner 1882 an auf 94 kr. täglich festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 10. December 1881, Z. 46.742,
 betreffend die Erklärung des von der Marktgemeinde Melk errichteten Spitales als eine
 allgemeine öffentliche Krankenanstalt.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 24. December 1881, Nr. 39.)

Das von der Marktgemeinde Melk daselbst im Hause Consc.-Nr. 155 errichtete Spital wird über die vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 19. October 1881 ertheilte Zustimmung als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt.

Dies wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Marktgemeinde Melk berechtigt ist, für die Verpflegung der Kranken in dieser Anstalt, ohne Rücksicht auf die Gemeindezuständigkeit oder Landesangehörigkeit der kranken Pflöglinge, vom 1. Jänner 1882 angefangen, eine vorläufig mit dreiundsechzig Kreuzer per Kopf und Tag bemessene Verpflegsgelühr einzuheben, beziehungsweise nach den für die Einbringung der Verpflegskosten in öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten bestehenden öffentlichen Vorschriften in Anspruch zu nehmen. Nur was die eigenen mittellosen Gemeindeangehörigen betrifft, hat die Gemeinde Melk sich verpflichtet, deren Verpflegung in dieser Krankenanstalt aus den Gemeindemitteln ohne Anspruch auf Rückersatz aus dem niederösterreichischen Landesfonde zu bestreiten.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
 Enns vom 29. December 1881, Z. 52.451,
 betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Groß-Haslau von der
 Ortsgemeinde Gradnitz, dann der Katastralgemeinde Wollmannsberg von der Ortsgemeinde
 Haselbach und Constituirung dieser zwei Katastralgemeinden als selbstständige Ortsgemeinden.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 13. Jänner 1882, Nr. 2.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliesung vom 11. December 1881 die Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 15. October 1881, womit die Trennung der Katastralgemeinde Groß-Haslau von der Ortsgemeinde Gradnitz, dann der Katastralgemeinde Wollmannsberg von der Ortsgemeinde Haselbach und die Constituirung dieser zwei Katastralgemeinden als selbstsläubige Ortsgemeinden bewilligt wurde, Allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. December 1881, Z. 19.122, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom
29. December 1881, Z. 2453-Pr.,

betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern für das Jahr 1882.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 14. Jänner 1882, Nr. 4.)

Auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) wird hiermit kundgemacht, daß die directen Steuern für das Jahr 1882 in Niederösterreich in nachstehenden Terminen fällig und einzuzahlen sein werden.

a) die Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli.

b) die Grund- und Gebäudesteuer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.

c) die Einkommensteuer, soweit solche nicht durch den Abzug von den Zinsen oder anderen Bezügen unmittelbar eingebracht wird, dann die fünfpercentige Abgabe von den aus dem Titel der Bauführung ganz oder theilweise von der Hauszinssteuer befreiten Gebäuden am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die oberwähnten Steuern sammt Staatszuschlägen nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der voraus festgestellten Zahlungstermine eingezahlt, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche, insoferne die ordentliche Steuergebühre sammt Staatszuschlägen für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ Kreuzer von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungstermin nächstfolgenden Tage an, einzuheben sind.

Die Einkommensteuer, welche von den in der II. Classe begriffenen stehenden Bezügen durch die Cassen oder die zur Auszahlung dieser Bezüge Verpflichteten im Laufe eines Monats in Abzug gebracht wird, ist binnen acht Tagen nach dem Schlusse desselben Monats an die zur Empfangnahme der Steuern angewiesene Cassa abzuführen.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

Wenn mit Beginn des neuen Steuerjahres 1882 die Steuerschuldigkeit für dieses Jahr dem Steuerpflichtigen noch nicht definitiv vorgeschrieben werden konnte, so sind die Steuern für das Jahr 1882 nach der Gebühr des unmittelbar vorausgegangenen Jahres 1881 inso- lange zu entrichten, bis die neuen Schuldigkeiten vorgeschrieben sind, in welche dann die geleisteten Einzahlungen eingerechnet werden.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 8. Jänner 1882, Z. 51.353,

betreffend die vom Militär-Aerar und aus Landesmitteln im Jahre 1882 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge von dem Quartierträger gebührende Mittagskost.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 24. Jänner 1882, Nr. 6.)

Das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium nach Maßgabe des §. 51 des Gesetzes vom 11. Juni 1879 (Reichsgesetzblatt Nr. 93) die Vergütung, welche das Militär-Aerar in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. December 1882 für die der Mannschaft vom Offiziers-Stellvertreter abwärts auf dem

Durchzuge von dem Quartierträger reglementmäßig gebührende Mittagkost zu leisten hat, in Niederösterreich und zwar für die Stadt Wien mit sechsundzwanzig Kreuzern (26 kr.) und für die übrigen Marschstationen mit fünfundzwanzig Kreuzern (25 kr.) für jede Portion festgesetzt.

Die im Sinne des §. 2, Absatz IV, des Landesgesetzes vom 29. October 1880 (Landesgesetzblatt Nr. 30) aus Landesmitteln zu leistende Aufzahlung beziffert sich für 1882 mit sechs $\frac{\text{fünf}}{\text{zehntel}}$ Kreuzern ($6\frac{5}{10}$ kr.) für Wien und mit sechs Kreuzern (6 kr.) für die übrigen Marschstationen.

Dies wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. December 1881, Z. 18.344/4656 II b, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 29. December 1881, Z. 51.754,**

betreffend die Oeffentlichkeitserklärung des zur Aufnahme von Typhuskranken bestimmten
Nothspitales in Troppau.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 24. Jänner 1882, Nr. 8.)

Laut Mittheilung der k. k. schlesischen Landesregierung vom 20. December 1881, Z. 11942, hat dieselbe mit Zustimmung des schlesischen Landesausschusses das von der Stadtgemeinde Troppau zur Aufnahme von Typhuskranken errichtete Nothspital vom 18. November 1881 an, als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt und für dieselbe die Verpflegstaxe per Kopf und Tag mit 80 (achtzig) Kreuzer ö. W. festgesetzt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 16. Jänner 1882, Z. 802,**

betreffend das Oeffentlichkeitsrecht des Bezirkskrankenhauses zu Nimburg in Böhmen.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 24. Jänner 1882, Nr. 9.)

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. December 1881, Z. 19.063, das Bezirkskrankenhaus in Nimburg als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt zu erklären befunden. Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Böhmen vom 23. December 1881, Z. 81.220, von derselben, im Einvernehmen mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen, die Verpflegstaxe für dieses allgemeine öffentliche Krankenhaus für das erste Jahr 1882 mit 55 kr., d. i. fünfundsünzig Kreuzer per Tag und Kopf festgesetzt worden ist.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 15. Jänner 1882, Z. 1315,**

betreffend die Erklärung des von der Stadtgemeinde Mödling errichteten Spitalcs als einer
allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 27. Jänner 1882, Nr. 11.)

Das von der Stadtgemeinde Mödling daselbst im Hause Cons.-Nr. 536 in der Schöffel-
vorstadt über h. ä. Bewilligung vom 15. October 1881, Z. 33.108 errichtete Spital wird
über die mit Landtagsbeschluß vom 19. October 1881 ertheilte Zustimmung als eine allge-
meine öffentliche Krankenanstalt erklärt.

Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die Stadtgemeinde Mödling für die
Verpflegung der Kranken in dieser Anstalt, ohne Rücksicht auf die Gemeindezuständigkeit oder
Landesangehörigkeit der kranken Pflöglinge, vom 1. Februar 1882 angefangen, eine vorläufig
mit 70 kr. per Kopf und Verpflegstag bemessene Verpflegungsgebühr einzuhoben, beziehungsweise
nach den für die Einbringung der Verpflegskosten in öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten
bestehenden Vorschriften in Anspruch zu nehmen berechtigt ist.

Die gleichfalls nach der obigen einzigen Verpflegungstaxe zu bemessenden, jedoch uneinbring-
lichen Verpflegskosten für die zahlungsunfähigen Gemeindeangehörigen der Stadtgemeinde
Mödling, hat die genannte Gemeinde ohne Anspruch an den niederösterreichischen Landesfond
selbst zu bestreiten.

**Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien, vom 23. September 1881,
Z. 29.796, an die k. k. Finanz-Bezirksdirection in Wien**

(mitgetheilt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. September 1881, Z. 38.478,
Nr. Z. 279.025),

betreffend die Gebühren-Aequivalentpflicht der Feuerwehvereine.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Erlaß vom 25. Juli 1881, Z. 16.646,
die von hieraus geäußerte Ansicht, wornach die Frage über die Gebühren-Aequivalentpflicht
der Feuerwehvereine nach Maßgabe ihrer Statuten von Fall zu Fall entschieden werden
muß, gebilligt.

Demnach ist es nach Absatz 20 des hohen Finanz-Ministerialerlasses vom 26. Juli
1880 (N. G. Bl. Nr. 102) Aufgabe jedes einzelnen Vereines, die Voraussetzungen einer
allfälligen gesetzlichen Befreiung vom Gebührenäquivalente durch Beibringung der erforderlichen
Behelfe, insbesondere der Statuten nachzuweisen und sohin die behördliche Anerkennung zu
erwirken.

Bezüglich der etwa im Besitze der Feuerwehvereine befindlichen unbeweglichen Sachen
steht die Aequivalentpflichtigkeit derselben, abgesehen von den im Gesetze speciell bezeichneten,
bezüglich dieser Vereine wohl kaum eintretenden Ausnahmen, außer Frage.

Hinsichtlich des beweglichen Vermögens der Feuerwehvereine kann — falls überhaupt,
wie es wohl regelmäßig der Fall sein wird, die Voraussetzungen der L. P. 106, D 1 des
Gesetzes vom 13. December 1862 vorhanden sind — eine Befreiung vom Gebührenäquivalente
gemäß der Anmerkung 2 a zur bezogenen L. P. nur dann zugestanden werden, wenn das
Vereinsvermögen ausschließlich dem Zwecke der Hilfeleistung bei Brandfällen statutenmäßig
gewidmet ist, und dieser Widmung im Sinne des hohen Finanz-Ministerialerlasses vom
4. Juli 1864, Z. 31.748 (B. Bl. Nr. 33, Seite 283) nicht mehr entfremdet werden darf.

Hiervon wird die k. k. Direction mit Beziehung auf den Bericht vom 22. April 1881,
Z. 22.216, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. November 1881, Z. 44.095,
M. Z. 296.217,

womit den politischen Bezirksbehörden nähere Weisungen zur Instruirung und Begründung der Entschädigungsanträge für die in Seuchenfällen über behördliche Anordnung getödteten Thiere bekannt gegeben werden.

„Mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 5. October 1881, Z. 39.712, womit nähere Weisungen zur Instruirung und Begründung der Entschädigungsanträge für die über behördliche Anordnung getödteten Thiere gegeben wurden, finde ich zur genauen Darnachachtung noch anzuordnen: daß in allen Fällen, wo es sich um Entschädigung für getödtete Thiere handelt, außer der motivirten Begründung, daß die betroffenen Viehbesitzer nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 35, Punkt 5 lit. a, b, c des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880 — das Recht auf Entschädigung aus dem Staatschätze nicht verloren haben, auch noch anzugeben ist, ob unter den zur Entschädigung beantragten Viehbesitzern auch solche sich befinden, die das Fleischergewerbe ausüben, und ob letztere das eingebrachte Schlachtvieh abgefendert von ihrem allfälligen Nutzvieh gehalten haben, wie dies die Vollzugsverordnung zu §. 7 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, 36, anordnet.

Um den Viehbesitzern die ihnen rechtlich gebührende Entschädigung für die getödteten Thiere ohne Verzug zuerkennen zu können, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft beauftragt, die Entschädigungsanträge in correcter Weise zu verfassen und schleunigst vorzulegen.“

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. November 1881, Z. 44.066,
M. Z. 310.312,

betreffend die Gestattung der Verladung von mehr als 9 Stück Hornvieh der Salzburger und Tiroler-Race in einem Wagen beim Transporte auf der Eisenbahn.

Zufolge dieses Erlasses hat das hohe k. k. Handelsministerium mittelst des an den Verwaltungsrath der k. k. priv. Kaiserin Elisabeth-Westbahn gerichteten Erlasses vom 29. October 1881, Z. 31.217, auf Grund der im Wege der politischen Behörden gepflogenen Erhebungen mit Rücksicht auf die kleinere Gattung des zur Verladung gelangenden Hornviehes der Salzburger und Tiroler-Race ausnahmsweise und in theilweiser Abänderung des hochortigen Erlasses vom 21. Juli l. J., Z. 19.113, gestattet, daß im Durchzugs- und Localverkehre auf der Salzburg-Tiroler Linie auch mehr als 9 Stück Hornvieh in einem Wagen verladen werden.

Hierbei wurde jedoch dem Verwaltungsrathe zur Pflicht gemacht, durch entsprechende Anweisung der unterstehenden Organe dafür Sorge zu tragen, daß eine dem Vieh nachtheilige Ueberfüllung der Wagen unter allen Umständen hintangehalten werde.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. November 1881, Z. 45.821,
M. Z. 315.447,

betreffend die Ermächtigung der politischen Landesbehörden zur bedingungsweisen Gestattung der Ein- und Durchfuhr von Hadern aus nicht verseuchten Gegenden im Falle der Anwendung des §. 3 des Rinderpestgesetzes.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat sich laut Eröffnung vom 12. d. M., Z. 15.604, über Ansuchen des Vereines der österr.-ungar. Papierfabrikanten vom 5. d. M. im allgemeinen Verkehrs- und Handelsinteresse bestimmt gefunden, im Grunde des dritten Alinea des §. 31 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880, N. G. Bl. Nr. 37, die politischen Landesbehörden zu ermächtigen, auch im Falle der Anwendung des §. 3 N. P. G. gegenüber den zur Monarchie gehörenden Ländern die Ein- und Durchfuhr von in Säcken oder Ballen verpackten Hadern aus nicht verseuchten Gegenden unter den Bedingungen des §. 2, beziehungsweise §. 4 des obigen Gesetzes mit der Beschränkung zu gestatten, daß diese Hadern von dem Ausladeplatz unmittelbar in die betreffende Fabrik befördert werden, wobei jedoch Rinderbepannungen nicht benützt werden dürfen.

Hiermit erledigt sich auch die hierorts überreichte Eingabe vom 5. October 1881.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. November 1881, Z. 46.320,
M. Z. 332.590,

womit die Anwendung der Bestimmungen der Sprengmittelverordnung vom 2. Juni 1877, N. G. Bl. Nr. 68, bei Prüfung der Gesuche um Betriebsanlagen, betreffend die Erzeugung des Celluloid und der Celluloidartikel angeordnet wird.

Nach dem Gutachten des k. k. technischen und administrativen Militärcomité's kann das Präparat „Celluloid“ sowie auch das Zwischenproduct desselben — die Colloidumwolle unter Umständen auch zum Schießen oder Sprengen verwendet werden, woraus folgt, daß auf die Erzeugung dieser Producte bei dem Eintreten dieser Voraussetzung die Sprengmittelverordnung vom 2. Juni 1877, N. G. Bl. Nr. 68, Anwendung findet.

Mit Rücksicht hierauf und um eine etwaige Schädigung des Schießpulvermonopols hintanzuhalten, erscheint es geboten, daß etwaige auf Grund der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 an die Gewerbsbehörden gelangende Gesuche um die Bewilligung zur Erzeugung des Celluloids und der Celluloidartikeln, beziehungsweise um die Genehmigung der diesfälligen Betriebsanlage der in der obcitirten Sprengmittelverordnung vorgeschriebenen Prüfung und Begutachtung unterzogen werden.

In Folge einvernehmlich mit dem hohen k. k. Reichs-Kriegsministerium erlassenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. November 1881, Z. 14.935, wird der Magistrat aufgefordert, derlei Gesuche behufs Veranlassung der obigen Prüfung jeweilig anher vorzulegen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. December 1881, Z. 44.332,
M. Z. 344.064,

womit die Bedingungen zur Bewilligung der Betriebsanlagen für die Sodawasserfabrication bekannt gegeben werden.

Der n. ö. Landes-sanitätsrath hat aus Anlaß eines speciellen Falles Gelegenheit gehabt, jene principiellen Bedingungen zu erwägen, an welche die Bewilligung der Betriebsanlagen für die Sodawasserfabrication — vom sanitären Standpunkte aus — zu binden ist und hat hierbei bei der großen Bedeutung dieser Fabrication für die Gesundheit und zur Verhütung von Unglücksfällen, die sich in den letzten Jahren wiederholt bei Canalräumern in der unmittelbaren Nähe einer Sodawasserfabrik durch Erstickung ergeben haben, nachstehende Grundsätze aufgestellt:

1. Die Sodawassererzeugung darf nur dort gestattet werden, wo dem Unternehmer ein tadelloses Trinkwasser zur Verfügung steht und darf nur ein solches hierzu verwendet werden.

2. Der Unternehmer darf nur mit solchen Materialien und Einrichtungen arbeiten, durch welche ganz reine Kohlenensäure erzeugt wird.

3. Es dürfen keinerlei Abfälle der Sodawasserfabrik und keine Spülwässer in den Canal oder in Sifergruben abgelassen werden und müssen dieselben vielmehr entweder durch Abfuhr oder in anderer Weise unschädlich beseitigt werden.

Ich setze die Gewerbsbehörden erster Instanz hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, sich diese Grundsätze bei der Beurtheilung des Betriebes schon bestehender Sodawasserfabriken, sowie bei der Ertheilung der Betriebsanlagewilligung für neue solche Gewerbsunternehmungen streng gegenwärtig zu halten.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 9. December 1881, Z. 45.553,
M. Z. 329.675,

betreffend die Ausfüllung der Rubrik I der Steuerzufristungstabellen.

Mit diesem Erlasse wurde anläßlich wiederholter Bemerkungen des k. k. Finanzministeriums bei Entscheidungen über Steuerzufristungsgesuche behufs gleichmäßiger Behandlung der Bezifferung der Rückstände Folgendes zur genauesten Darnachachtung erinnert:

In die Rubrik I der für die Behandlung der Fristgesuche vorgeschriebenen Tabellen ist der Steuerrückstand in jener Höhe (nach Jahren und Gattung) einzustellen, mit welcher derselbe zur Zeit der Ueberreichung des Fristgesuches besteht.

Es erscheint ferner unerläßlich, daß nach Schluß der Rückstandsbezifferung, jedoch erst mit dem Zeitpunkte der Antragstellung (3) anhangsweise und nur in die Rubrik I die seit der Ueberreichung des Fristgesuches geleisteten Theilzahlungen chronologisch aufgeführt werden, um jedesmal ersehen zu können, ob der Fristwerber die angebotenen Ratenzahlungen genau eingehalten hat.

Laut Zuschrift des n. ö. Landesauschusses vom 16. December 1881, Z. 19.658, M. Z. 342.165, hat der hohe n. ö. Landtag in seiner Sitzung vom 30. September 1881 den Beschluß gefaßt:

Die n. ö. Landes-Irren-, Sicken- und Versorgungsanstalt zu Klosterneuburg hat künstlich die Bezeichnung „n. ö. Landes-Irrenanstalt“ zu führen.

Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 17. December 1881, Z. 38.578

(Verordnungsblatt Nr. 57 ex 1881, des k. k. Finanzministeriums),

womit eine Erläuterung des §. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben gegeben wird.

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels wird erklärt, daß die im zweiten Absatze des §. 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (B. Bl. Nr. 30, vom Jahre 1881) angeführten Gastgewerbe (Fremdenbeherbergung, Verabreichung von Speisen und Kaffee), in denselben mag auch Bier und Wein ausgeschänkt werden oder nicht, für den *nur* nebenbei betriebenen Ausschank gebrannter geistiger Getränke der besonderen Abgabe bloß nach dem im §. 11, Z. IV des bezogenen Gesetzes normirten geringeren Ausmaße unterliegen, wogegen reine Schankgewerbe (zum Ausschank geistiger Getränke) für den Ausschank gebrannter geistiger Getränke, wenn dieser auch nur nebenbei betrieben wird, der besonderen Abgabe im vollen Ausmaße unterworfen sind.

Laut Mittheilung der k. k. Finanz-Bezirksdirection Wien vom 22. December 1881, Z. 73.250/VI, M. Z. 342.429, wird zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. December 1881, Z. 47.328, durch die Gebringung von Armuthszeugnissen eine persönliche Gebührenbefreiung der schriftlichen Gewerbeanmeldungen gesetzlich nicht begründet und ist in jenen Fällen, in welchen eine ungestempelte Eingabe oder ein die Stelle derselben vertretendes, ohne von der Partei beigebrachten Stempel aufgenommenes Protokoll in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit aus öffentlichen Rücksichten oder im dringenden Interesse der Partei der Erledigung unterzogen werden muß, gemäß §. 81, Alinea 2 und 3 des Gebühren-gesetzes in jedem Falle die entsprechende Notionirung zu veranlassen.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. December 1881, Z. 45.259,
M. Z. 344.367,**

betreffend das Verbot der Behandlung kranker Hausthiere durch Hufschmiede, Viehhirten und Abdecker, dagegen die Gestattung einer solchen Behandlung in leichteren Krankheitsfällen durch die mit Absolutorien versehenen Kutschmiede.

Das mit hierortigem Erlasse vom 20. October 1881, Z. 41.418, erlassene Verbot der Behandlung innerer Erkrankungen der Wiederkäufer durch Hufschmiede wurde vorwiegend mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Nr. 19 des Rinderpestgesetzes vom Jahre 1880, R. G. Bl. Nr. 37, erlassen, indem erwiesenermaßen durch die Behandlung rinderpestkranker Thiere, von Seite der Kutsch- und Hufschmiede, sowie der Viehhirten und anderer unbefugter Personen die Seuche weiter verschleppt wurde.

Nachdem nun die Rinderpest im Lande wieder vollständig erloschen ist, und bei dem sichtbaren Mangel an diplomirten Thierärzten im Lande, ein solches Verbot für die landwirthschaftlichen Besitzer von Wiederkäuern mit den nachtheiligsten Folgen verbunden wäre, so findet die k. k. n. ö. Statthalterei zu gestatten, daß mit Absolutorien versehene Kutschmiede zur Hilfeleistung in solchen Fällen zugezogen werden dürfen, wo eine momentane Gefahr für das Leben des betroffenen Thieres droht, wie es bei Trommelsucht, Koliken, schweren Geburten oder bei äußeren Verletzungen der Fall sein kann.

Eine förmliche Behandlung schwerer Erkrankungsfälle, wie Lungen- und Gedärmentzündungen, zu deren Erkenntniß und Pflege ein höheres thierärztliches Wissen erforderlich ist, kann den obgenannten Personen, welche nach den ihnen ertheilten Absolutorien eigentlich bloß zur Behandlung kranker Pferde berechtigt sind, nicht zugestanden werden, sondern es haben dieselben dem Viehbesitzer die Inanspruchnahme eines diplomirten Thierarztes anzurathen.

Allen anderen Personen, jedoch, wie: Hufschmieden, Viehhirten, Abdeckern und anderen unberufenen Personen ist die Behandlung kranker Hausthiere unbedingt zu verbieten und das Verbot entsprechend zu überwachen.

Schließlich wird der Magistrat aufgefordert, einen Ausweis über die im Bezirke ansässigen Hufschmiede unter Angabe des Domicils anher vorzulegen.

Schreiben des Bürgermeisters der Stadtgemeindevorsteherung Steyr vom
24. December 1881, Z. 14.991, P. S. Z. 30.959,
betreffend die Aenderung der Anschlußstation für den auf der Elisabeth-Westbahn
verkehrenden Hauptschub.

In Folge Ermächtigung des n. ö. Landesauschusses in Linz vom 24. November 1881, Z. 12.736, erfolgt nun der Anschluß der von hier abtransportirten Schüblinge an den auf der Kaiserin Elisabeth-Westbahn verkehrenden Hauptschub anstatt in Enns und St. Peter in der Au, in der Station St. Valentin.

Hiervon beehre ich mich, zur gefälligen Kenntnißnahme und Verständigung der wohlbortigen Hauptschub-Commissäre diensthöflich Mittheilung zu machen.

Erlaß des königl. ungarischen Ministeriums des Innern vom 26. December 1881, Z. 63.056, M. Z. 4687, womit der Ausweis über die für das Jahr 1882 normirten täglichen Verpflegsgebühren der öffentlichen Krankenhäuser und Heilanstalten in Ungarn übermittelt wird.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. December 1881, Z. 40.158,
M. Z. 15.649,

betreffend die Sammlung der auf das Vorkommen von Infectionskrankheiten in Wien und Umgebung bezugnehmenden Daten zum Zwecke ihrer Veröffentlichung in der „Wiener Zeitung“.

Nach den in dem Berichte des Wiener Magistrates vom 3. October 1881, Z. 216.024, gestellten Anträgen genehmige ich die Sammlung der auf das Vorkommen von Infectionskrankheiten in Wien und Umgebung bezugnehmenden Daten zum Zwecke der Veröffentlichung derselben in dem nichtamtlichen Theile der „Wiener Zeitung“, anschließend an die allwöchentlich in dieser Zeitung erscheinenden Ausweise über die Krankenbewegung in den hiesigen Heilanstalten.

Rücksichtlich der von den praktischen Aerzten und den öffentlichen wie privaten Krankenanstalten erstatteten Einzelanzeigen über derartige Erkrankungsfälle bestimme ich, daß die vom Donnerstag bis zum Mittwoche einlangenden Anzeigen im Ausweise nach dem vorgelegten

Formulare aufgenommen, und daß die letzteren im Verlaufe der Amtsstunden jedes Donnerstages im hierämtlichen Sanitäts-Departement mittelst Zustellungsbuches oder Scheines überreicht werden, wonach daselbst die bezüglichen Summarien verfaßt und jeden Samstag zur Veröffentlichung gebracht werden.

Den einzelnen Krankenanstalten die Verfassung von Wochenrapporten aufzutragen, erscheint nicht geboten, da dieselben die Einzelerkrankungen anzuzeigen ohnehin verpflichtet sind, und da nach den Ausführungen des Stadtphysikates täglich die betreffenden Zusammenstellungen in kaum einer Viertelstunde gemacht werden.

Das k. k. Generalcommando wird unter Einem von obiger Verfügung in Kenntniß gesetzt, und wird demselben die Betheiligung an diesen Rapporten anheimgegeben.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaften der Umgebung Wiens erhalten gleichzeitig die nöthigen Weisungen.

Für den Beginn der regelmäßigen Veröffentlichungen wird Samstag der 4. Februar 1882 in Aussicht genommen, und ist daher über die Woche vom Donnerstag den 23. Jänner bis inclusive Mittwoch den 1. Februar am Donnerstag den 2. Februar zu berichten.

—————

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. December 1881, Z. 48.001, betreffend die Abhaltung eines populären Curses über vegetabilische Genußmittel und die mit ihnen leicht zu verwechselnden Giftpflanzen.

Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht hat mit hohem Erlasse vom 13. November 1881, Z. 12.161, genehmigt, daß im Sinne des Studien-Hofcommissions-Decretes vom 23. April 1834, Z. 2449, ein populärer Kurs über vegetabilische Genußmittel und die mit ihnen leicht zu verwechselnden Giftpflanzen durch einen vom Unterrichtsministerium zu bestellenden Dozenten unter der Oberaufsicht des Directors des botanischen Gartens von Mitte April bis Mitte Juli jeden Jahres durch drei Stunden in der Woche im großen Hörsaale des Museums im botanischen Universitätsgarten abgehalten werde, welcher zunächst für Aspiranten auf Marktcommissärstellen bestimmt, aber auch sonst möglichst zugänglich zu machen und für welchen daher ein Honorar seitens der Frequentanten nicht zu beanspruchen ist.

Ferner hat dieses hohe Ministerium angeordnet, daß dieser Kurs als ein im botanischen Garten der Universität abzuhaltender Kurs sowohl im Vorleseverzeichniß der Wiener Universität an absonderter Stelle als auch im Wege der politischen Behörden und durch Fach- und Tagesblätter anzukündigen sei, und hat genehmigt, daß die für Marktcommissäre vorgeschriebene Prüfung über diesen Gegenstand von einem hierfür durch das k. k. Unterrichtsministerium zu bestimmenden Professor der Botanik unter dem Vorsitze des k. k. n. ö. Landes-Sanitätsreferenten und in dessen Verhinderung eines ad hoc ernannten Stellvertreters vorgenommen werde, welche beide auch die Zeugnisse über das Resultat dieser Prüfung auszufertigen haben werden.

Hiervon wird der Magistrat vorläufig mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß die Publication der näheren Details über die Abhaltung dieses populären Curses im März des künftigen, sowie jedes folgenden Jahres in der oben vorgeschriebenen und analogen Weise erfolgen wird, wie diesbezüglich bei Abhaltung der Course über mikroskopische Fleischbeschau im k. k. Thierarzneiinstitute seit einer Reihe von Jahren gehandhabt wird.

In Folge dieser hohen Anordnung wird die Gelegenheit geboten sein, daß die Organe der Marktaufsicht sich eine umfänglichere und gründlichere Kenntniß auf dem Gebiete der vegetabilischen Genußmittel verschaffen als bisher, und daß durch die behördlich überwachte

Prüfung diese Kenntnisse in vollkommen glaubwürdiger Weise vorliegen, wornach der Magistrat in der Lage sein wird, von dem Zeitpunkte der Abhaltung des ersten derartigen Curfes an bei der Anstellung von Organen der Marktaufsicht vorzugsweise auf solche Bewerber Rücksicht zu nehmen, welche ihre Befähigung für derlei Anstellungen durch amtlich ausgestellte Zeugnisse nachzuweisen vermögen.

Erlaß des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 3. Jänner 1882, Z. 6613/Pr. Z. 9617, an die Herren k. k. Bezirkshauptmänner in Niederösterreich, Stadträthe in Wiener-Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs und k. k. Polizeidirection in Wien,

betreffend das Verbot des Hausirhandels mit Losen auf Grund der von den Lottobehörden ausgefertigten Lizenzen zum Auspielen von Waaren.

Aus Anlaß der Wahrnehmung, daß mit den von den Lottobehörden ausgefertigten Lizenzen zum Auspielen von Waaren sehr häufig Mißbrauch getrieben wird, und daß namentlich solche Waaren im Hausirwege ausgespielt werden, wird Nachstehendes erinnert:

Da nach dem Hausirpatente das Hausiren mit Losen und Gewinnstobjecten untersagt ist, wird seitens der Lottobehörden im Sinne des Finanz-Ministerialerlasses, Z. 18.752 ex 1854, B. Bl. Nr. 46, S. 332 ex 1854 jeder Auspielungsbewilligung das Verbot des Hausirens ausdrücklich eingeschaltet. Wenn dennoch entgegen diesem Verbote mit solchen Losen ein Hausirhandel getrieben wird, so stellt sich dies als ein Mißbrauch der ertheilten Bewilligung dar, dessen Beseitigung Sache der betreffenden politischen, beziehungsweise Finanzbehörden ist, welche das Visum zum Hausiren im Bezirke, falls es nachgesucht wird, zu verweigern und bezüglich jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretung des Hausirpatentes das weitere Amt zu handeln haben.

Was den Vorgang bei Ertheilung von Auspielungsbewilligungen betrifft, so ist derselbe durch den §. 27 des Lottopatentes vom 13. März 1813 und durch den Finanz-Ministerialerlaß vom 30. Mai 1857 (R. G. Bl. Nr. 103) gesetzlich geregelt.

Nach Punkt 5 und 6 dieses Erlasses müssen jene Personen, welche Auspielungen gleichsam gewerbsmäßig betreiben, stets ihren Namen und Wohnort auf den Losen angeben und die Richtigkeit dieser Angabe und ihre Unbescholtenheit durch ein Zeugniß der Polizei- oder politischen Behörde nachweisen.

Da die Auspielungsbewilligung nur auf Grund dieses Zeugnisses ertheilt wird, so liegt es in der Hand der politischen Behörden, Personen, welche nicht vollkommen unbescholten sind, oder als arbeitsscheu bekannt, oder des Hausirhandels mit Losen verdächtig sind, die Ausstellung des Zeugnisses zu verweigern, beziehungsweise die erwähnten Umstände in dem Zeugnisse anzuführen, wodurch der Lottodirection die Möglichkeit gegeben wird, die Auspielung zu untersagen.

Sollten bei Auspielungen Betrügereien vorkommen, so sind dieselben sofort, nachdem sie zur Kenntniß der Behörde gelangt sind, der strafgerichtlichen Ahndung zuzuführen.

Mit Erlaß des hohen Finanzministeriums vom 24. März 1881, Z. 2881, wurden übrigens sämtliche Finanz-Landesbehörden unter Verweisung auf den Erlaß desselben Ministeriums, Z. 18.752/1449 ex 1854 (Fin.-Verordnungsblatt Nr. 46, S. 332 ex 1854), wonach das Hausiren mit Losen und Gewinnstobjecten für die Privat-Effectenauspielungen, welche auf Ziehungen des k. k. Zahlenlotto unternommen werden, ausdrücklich verboten, sowie mit Rücksicht auf den weiteren hohen Finanz-Ministerialerlaß vom 30. Mai 1857 (R. G. Bl. Nr. 103, Punkt 11, S. 388 ex 1857), wornach das Hausiren mit derlei Losen auch nach

den Gefällsvorschriften unstatthaft ist, aufgefordert, die unterstehenden Organe auf den eingetragenen Unfug des Hausirens mit solchen Losen aufmerksam zu machen, und dahin zu wirken, daß die Uebertreter dieses Verbotes entdeckt und der Bestrafung zugeführt werden, und es wurde weiters die Lottodirection beauftragt, auch künftig jeder Auspielungsbewilligung das Verbot des Hausirens ausdrücklich einzuschalten.

**Erlass der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 4. Jänner 1882, Z. 51.109,
M. Z. 6044,**

betreffend den zur Bedeckung des Erfordernisses für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1882 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.

Behufs Bedeckung des von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer nachgewiesenen unbedeckten Erforderniß-Theilbetrages für das Jahr 1882 wurde durch die Verordnung der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. December 1881, Z. 52.336, welche unter Einem im Landesgesetzblatte kundgemacht wurde, eine Umlage, und zwar:

- a) (drei) 3 Kreuzer per Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden einfachen, landesfürstlichen Erwerbsteuer;
- b) (einen) 1 Kreuzer per Gulden der von den wahlberechtigten Handels- und Gewerbetreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden einfachen, landesfürstlichen Einkommensteuer; endlich
- c) (vier) 4 Kreuzer per Gulden der von den wahlberechtigten Bergbautreibenden und derlei Unternehmungen zu entrichtenden einfachen, landesfürstlichen Einkommensteuer aus dem Bergwerksbetriebe festgesetzt.

Diese Umlagen sind von den betreffenden Wahlberechtigten gleichzeitig mit der Erwerb- und Einkommensteuer in den vorgeschriebenen Zahlungsterminen in der bisherigen Weise einzuhellen, zu verrechnen und an die n. ö. Landeshauptcassa abzuführen.

**Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 30. Jänner 1882,
Z. 533, M. Z. 32.656,**

betreffend die Uebergabe der bisher von dem Banus von Croatien und Slavonien besorgten obersten Verwaltung des ehemaligen croatisch-slavonischen Grenzgebietes an die königlich croatisch-slavonische Landesregierung.

Der Banus von Croatien und Slavonien, Graf Pejacsevich, hat dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit Schreiben vom 27. December v. J., Nr. 3323 praes., mitgetheilt, daß er auf Grund der ihm mit allerhöchster Entschliessung vom 15. December 1881 allergnädigst erteilten Ermächtigung angeordnet hat, daß mit 1. Jänner 1882 die bis nun von ihm in der Eigenschaft eines königlichen Commissärs besorgte oberste Verwaltung des ehemaligen croatisch-slavonischen Grenzgebietes an die königlich croatisch-slavonische Landesregierung übergeben, und daß mit dem gleichen Tage die Grenzsection der Septemviral- und Banaltafel, dann die Oberstaatsanwaltschaft des bisherigen croatisch-slavonischen Grenzgebietes mit der croatisch-slavonischen Septemviral-, beziehungsweise Banaltafel und der königlichen Oberstaatsanwaltschaft in Agram vereinigt werde.

Hievon setze ich das Präsidium zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1882, Z. 7132/3. M., mit dem Bemerken in Kenntniß, daß in Folge dieser allerhöchsten Anordnung sämtliche das bestandene croatisch-slavonische Grenzgebiet betreffenden Agenden vom 1. Jänner 1882 von den bezüglichen Abtheilungen der königlich croatisch-slavonisch-dalmatinischen Landesregierung, beziehungsweise der königlich croatisch-slavonischen Septemviral- und Banaltafel, dann der königlichen Oberstaatsanwaltschaft in Agram besorgt werden.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte pro 1881:

- unter Nr. 133 die Concessionsurkunde vom 2. November 1881 für die Locomotiv-Eisenbahn von Pötscherad nach Wurzmess;
- " " 134 die Concessionsurkunde vom 7. November 1881 für die Locomotiv-Eisenbahn von Brandeis an der Elbe über Celakowitz nach Mochow;
- " " 140 die Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 18. December 1881, womit der auf Grund des §. 30 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, festgesetzte, für die Zeit bis Ende des Jahres 1885 wirksame Binstarif und die Einreihung der Gemeinden in die zehn Classen dieses Tarifes verlautbart werden;
- " " 141 das Gesetz vom 23. December 1881, betreffend die Betriebsübernahme und eventuelle Einlösung der Kaiserin Elisabethbahn durch den Staat;
- " " 144 das Gesetz vom 24. December 1881, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben und die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1882;
- " " 145 die Concessionsurkunde vom 22. November 1881 für die Locomotiv-Eisenbahn von Jaroslau nach Sokal;
- " " 146 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. December 1881, betreffend die Auflassung der k. k. Neben Zollämter II. Classe in Clo und Bbaraz in Galizien;
- " " 148 das Gesetz vom 24. December 1881, betreffend den Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete;
- " " 150 das Gesetz vom 28. December 1881, betreffend den Ausbau der galizischen Transversalbahnen;
- " " 151 die Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. December 1881, womit auf Grund des Gesetzes vom 24. December 1881, R. G. Bl. Nr. 148, und im Einverständnisse mit der Regierung der Länder der ungarischen Krone der Veredlungsverkehr mit dem deutschen Zollgebiete geregelt wird.

Im Reichsgesetzblatte pro 1882:

- unter Nr. 1 die Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister vom 8. December 1881, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für das land- und forstwirthschaftliche Studium an der Hochschule für Bodencultur.

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatte pro 1881:

unter Nr. 36 die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 31. October 1881, Z. 40.277, über den zweiten Theil der Evidenzvorschrift, betreffend die Gageisten der Reserve.

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatte pro 1882:

unter Nr. 5 das Gesetz vom 1. Jänner 1882, betreffend die Einführung von Gemeindeumlagen für Bier und gebrannte geistige Flüssigkeiten.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 18. November 1881, Z. 7432.

Nach dem Sectionsantrage wird genehmigt, daß auch in Zukunft die Offertverhandlung bezüglich der Vorspannsfuhrren stets abgesondert von den übrigen Fuhrwerksverpachtungen eingeleitet werde.

Vom 22. November 1881, Z. 6505.

Anlässlich der Genehmigung des Haupt-Rechnungsabschlusses pro 1880 faßt der Gemeinderath die nachbezeichneten Beschlüsse:

Zu den Einnahmsrubriken II. 3. und 4. „Städt. Zuschläge zur l. f. Erwerb- und l. f. Einkommensteuer“.

Von der mit dem Landesgesetze vom 6. Juli 1877, L. G. Bl. Nr. 18, ertheilten Begünstigung nunmehr Gebrauch machend, beschließt der Gemeinderath:

1. Werden die Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern oder an Miethzinskreuzern nicht spätestens 14 Tage nach Ablauf der anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Bezahlung von Verzugszinsen ein, insoferne die Gesamtschuldigkeit der den Steuerzuschlägen zu Grunde liegenden ordentlichen Steuergebühre sammt Staatszuschlägen oder bei Miethzinskreuzern die Gesamtschuldigkeit der ordentlichen Steuergebühre sammt Staatszuschlägen von der Hauszinssteuer des den Miethzinskreuzern zu Grunde liegenden Miethzinsserträgnisses für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt.

2. Diese Verzugszinsen werden für je 100 fl. und für jeden Tag mit 1 $\frac{1}{2}$ kr. von dem nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nächstfolgenden Tage bis zur Abstattung der Schuldigkeit berechnet und mit derselben eingehoben.

3. Bei zwangsweiser Einbringung der sub 1 genannten Gemeindeumlagen sind jedesmal auch die davon entfallenden Verzugszinsen zu berücksichtigen. Nach §. 4 des L. G. vom 6. Juli 1877, L. G. Bl. Nr. 18, genießen die Verzugszinsen bezüglich ihrer Einbringung dieselben Vorrechte wie die Umlage, auf welche sie entfallen.

4. Diese Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1882 in Wirksamkeit und wird der

Magistrat angewiesen, dieselben auch in die, im §. 2 des Landesgesetzes vom 6. Juli 1877, L. G. Bl. Nr. 18, erwähnten Kundmachungen entsprechend aufzunehmen.

Zur Ausg.-Rubr. XXVI, 1.: „Deckung des Abganges bei dem allgemeinen Versorgungsfonde“.

Der Magistrat wird aufgefordert, künftighin die einzelnen Special-Rechnungsabschlüsse und Voranschläge spätestens gleichzeitig mit dem Haupt-Rechnungsabschlusse, respective Haupt-Voranschlage vorzulegen.

Zur Ausg.-Rubr. XXX, 6.: „Zinse für die zu Cultuszwecken benützten Localitäten“.

Diese Sub-Rubrik ist in Zukunft aufzulassen.

Zur Ausg.-Rubr. XXXII, 2.: „Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Volksschullocalitäten“.

Die städtische Buchhaltung wird beauftragt, bezüglich der in dieser Sub-Rubrik aufgeführten Auslagen einen gleichen Specialausweis für die einzelnen Volksschulen vorzulegen, wie dies bezüglich dieser Auslagen bei den Mittelschulen bereits geschieht.

Zur Ausg.-Rubr. L, „Reserve für unvorhergesehene Ereignisse“.

Auf den Reservefond sind nur wirklich unvorherzusehende Ausgaben zu weisen.

Vom 25. November 1881, Z. 7047.

Nach dem Sectionsantrage wird der vom Magistrate vorgelegte Voranschlag des Wiener Bürgerladefondes, welcher die Einnahmen gleich den Ausgaben mit 26.210 fl. präliminirt, mit der Abänderung genehmigt, daß die Ausg.-Rubr. II „Erhaltung und Reparatur des Stifthauses“ statt mit 980 fl. nur mit 500 fl. dotirt wird, da im dreijährigen Durchschnitte auch außerordentliche Auslagen eingerechnet erscheinen.

Weiters wird beschlossen:

1. Künftig ist, wie in früheren Jahren, beim Abschlusse und beim Budget die Höhe und die Verwendung der Cassareste ausdrücklich hervorzuheben und ein Vergleich zwischen dem laufenden und den früheren Jahren anzustellen.

2. Der Cassarest ist im Abschlusse und im Voranschlage speciell in Verrechnung zu bringen und insoweit er nicht in Verwendung kommt, zu fructificiren; künftig ist aber auch eine Pauschalsumme für die Verwaltungsspesen von den Einnahmen in Abzug zu bringen.

Vom 25. November 1881, Z. 7369.

Anläßlich der Vergabung der Schneider- und Schuhmacherarbeiten für das V. städtische Waisenhaus in Klosterneuburg ordnet der Gemeinderath an, bei Aufnahme der Diener darauf zu sehen, einen Diener, welcher Schneider ist, anzustellen, damit die Kinder von demselben im Ausbessern der Kleider unterrichtet werden und diese die Ausbesserung der Kleider dann selbst besorgen können.

Vom 25. November 1881, Z. 7829.

Nach dem Antrage des Referenten, welcher conform mit dem Antrage des Bezirkschulrathes ist, wird die Auflassung der VI. Classe in der Knaben-Volksschule, VII. Bezirk, Burggasse Nr. 20 und Eröffnung einer Parallellasse zur ersten Classe der Mädchen-Volksschule, VII. Bezirk, Burggasse 20, sowie die Versetzung des Lehrers der Knabenschule, VII. Bezirk, Burggasse Nr. 20, Heinrich Pelzer an die dortige Mädchenschule genehmigt.

Vom 25. November 1881, Z. 4431.

Nach dem Antrage der Rathhausbau-Commission und der VII. Section wird die Zuweisung einer besonderen technischen Arbeitskraft für Manipulations- und Zeichnungsgeschäfte bei der Rathhausbau-Inspection mit einem Taggelde von 3 fl. genehmigt.

Vom 25. November 1881, Z. 7376.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, der Verwaltung des Erzherzogin Sophien-Spitals unter Vergütung der für 2 Dienstboten aufgelaufenen Verpflegskosten per 9 fl. bekannt zu geben, daß die Gemeinde Wien geneigt ist, auch in der Folge für Dienstboten, deren Dienstgeber Mitglieder der städt. Dienstboten-Krankencasse sind, nach Zulässigkeit der Statuten dieser Casse die Verpflegskosten bis zur Maximal-Verpflegsdauer von 30 Tagen nach der in den k. k. Wiener öffentlichen Krankenanstalten jeweilig festgesetzten Taxe zu vergüten.

Vom 29. November 1881, Z. 7595.

Nach dem Sectionsantrage wird das Ansuchen der Gemeinde Simmering, daß der Beitrag derselben zu den Erhaltungs- und Räumungskosten des Favoriten-Sammelcanales von 3·5 auf 1·5 kr. per Jahr und Currentmeter herabgesetzt werde, jedoch nur auf die Dauer von 5 Jahren und unter der Bedingung genehmigt, daß dieser Beitrag auch dann zu zahlen ist, wenn auch durch die Canäle in Simmering keine Fäcalien abgeleitet werden sollten und wenn sich weiters die Gemeinde Simmering verpflichtet, für den Fall, als die Gemeinde Wien an das feinerzeitige Canalnetz von Simmering anbinden sollte, keinen höheren Beitrag zu den Erhaltungs- und Räumungskosten der Simmeringer Canäle von der Gemeinde Wien abzufordern.

Vom 29. November 1881, Z. 7925.

Der Jahresbeitrag für die Dienstboten-Krankencasse wird nach dem Sectionsantrage für das Jahr 1882 mit 50 kr. bemessen.

Vom 29. November 1881, Z. 5482.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

- a) Das von Dr. Franz Sterne im §. 18 seines Testaments zur Errichtung einer Wohlthätigkeits-Anstalt eingesetzte Legat anzunehmen;
 - b) die dieses Legat bildenden Realitäten in Grinzing (Grundbuch Grinzing, A Nr. 28 fol. 206, 166 II Joh. Nr. 61 fol. 237^o I, 232^o I, 232^o II) dem med. Dr. Franz Zipfel unter den im Commissions-Protokolle vom 11. Mai 1881 vereinbarten Bedingungen auf die Dauer von 6 Jahren zu verpachten;
 - c) der k. k. niederösterreichischen Statthalterei zu eröffnen, daß wohl das Legat von der Gemeinde angenommen wird, aber die Gattung der zu errichtenden Wohlthätigkeits-Anstalt noch nicht bekannt gegeben werden kann.
-

Vom 29. November 1881, Z. 7273.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

Die von Frau Anna Rittmann, Shawlfabricantenswitwe, VI., Webgasse Nr. 42 wohnhaft, gemachte Stiftung eines Capitals von 20.000 fl. Papierrente für arme Gewerbsleute des VI. und VII. Gemeindebezirkes anzunehmen.

Vom 29. November 1881, Z. 7267.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. In dem II. und III. Knabenwaisenhause ist die Stelle eines Waisenhauseuffsehers aufzulassen und an dessen Stelle je ein Lehrer zu bestellen, welchem die Ertheilung des Wiederholungsunterrichtes und die Mitaufsicht über die Kinder zu übertragen ist.

Im IV. städt. Waisenhause sind jedoch probeweise zwei Lehrer statt der zwei Aufseher anzustellen.

2. Zu diesen Stellen sind womöglich definitiv angestellte oder eventuell provisorische Unterlehrer (ledigen Standes) von jenen Schulen zu berufen, von denen die Waisenhausezöglinge den Unterricht genießen.

3. Diesen Lehrern, Hilfslehrern genannt, ist für ihre Dienstleistung eine Remuneration von jährlich 240 fl., Kost und Wohnung im Waisenhause zu gewähren.

4. Der Magistrat wird ermächtigt, mit geeigneten Lehrpersonen hinsichtlich der Uebernahme der Hilfslehrerstellen in Verhandlung zu treten.

5. In dem bezüglichen Uebereinkommen ist, um sowohl der Commune als dem bestellten Personale die möglichste Freiheit zu wahren, eine gegenseitige einmonatliche Kündigung des Dienstverhältnisses festzusetzen.

6. Für die Hilfslehrer ist eine eigene Instruction zu erlassen.

Vom 2. December 1881, Z. 7363.

Zufolge der von Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter an den Herrn Bürgermeister gerichteten Zuschrift vom 5. August 1881, Z. 39.454, beschließt der Gemeinderath nach dem Sectionsantrage:

1. Die Vollendung der Donauregulirung bei Wien von Rußdorf bis Fischamend, sowie die Regulirung der Donau in Niederösterreich in der Strecke von der Einmündung der Isper in die Donau bis Rußdorf und von Fischamend bis zur Landesgrenze bei Theben soll in der Zeit vom 1. Jänner 1882 bis 31. December 1901 durchgeführt werden.

Die Kosten der Regulirung, insoweit sie durch die dafür bestimmten noch vorhandenen Gelder des Donauregulirungsfondes nicht gedeckt sind, werden mit der Gesamtsumme von 24 Millionen Gulden veranschlagt.

2. Die Gemeinde Wien theiligt sich an diesen Kosten in der Weise, daß sie während des Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1. Jänner 1882 angefangen, auf den ihr zukommenden jährlichen Drittelantheil an den sämtlichen Einnahmen des Donauregulirungsfondes bis zur Maximalhöhe dieser Einnahmen von 300.000 fl. rücksichtlich des auf die Gemeinde Wien entfallenden Drittelantheiles von 100.000 fl. unter nachstehenden Bedingungen verzichtet:

a) daß von Seite des Staatschatzes und des Landes Niederösterreich auf ihre jährlichen Antheile an den Einnahmen des genannten Fonds während desselben Zeitraumes zum gleichen Zwecke bis zu derselben Höhe verzichtet, und daß

- b) vom Staatschatz während des erwähnten Zeitraumes ein jährlicher Beitrag von 700.000 fl. und vom Lande Niederösterreich ein jährlicher Beitrag von 200.000 fl. hierzu gewidmet wird.

Wird die für ein Jahr gewidmete Bausumme durch die Kosten der in demselben Jahre geführten Bauten nicht erschöpft, so ist der unverwendet gebliebene Rest der Bau- summe der Dotation des nächsten Jahres zuzuschlagen.

Sollten die Einnahmen des Donauregulierungsfondes in einem oder mehreren Jahren während der Bauperiode unter dem Betrage von 300.000 fl. bleiben, so sind die Arbeiten in einem solchen Maße einzuschränken, daß deren jährliche Kosten durch die Beiträge und durch die wirklich erzielten Einnahmen des Donauregulierungsfondes gedeckt sind. Sobald sich übrigens später die Jahreseinnahmen des Donauregulierungsfondes auf einen höheren Betrag als auf 300.000 fl. belaufen, ist dieser Ueberschuß bis zum Belaufe solcher früherer Mindereingänge wieder für die auszuführenden Arbeiten zu verwenden.

3. Die Durchführung der sämtlichen Arbeiten geschieht durch die Staatsverwaltung, wobei dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung eingeräumt wird. Sollte eine Abänderung des mit A. h. Entschließung vom 1. October 1881 genehmigten Projectes oder der darin für die Ausführung der einzelnen Arbeiten festgesetzten Grundsätze beantragt werden, so kann die Durchführung solcher Aenderungen nur mit Zustimmung aller drei Interessenten (der Staatsverwaltung, des Landes Niederösterreich und der Wiener Gemeinde) erfolgen.
4. Die zum Zwecke der Ausführung der im Vorstehenden bezeichneten Arbeiten zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücke, rüchichtlich deren Erlös, die Concurrrenzbeiträge und sonstigen Erträgnisse und Eingänge haben einen Zuwachs zu dem bestehenden Donauregulierungsfonde zu bilden, an welchem das Eigenthumsrecht dem Staatschatz, dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde zu je einem Drittheil zusteht.

Bei der Verwaltung dieses Fonds durch die Staatsverwaltung kommt dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung zu.

5. Nach Ablauf des Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1. Jänner 1882 an gerechnet, das ist vom 1. Jänner 1902, eventuell vom Tage der früheren Vollendung angefangen, hat die Kosten der Erhaltung des Werkes der Donauregulierung bei Wien von Rußdorf bis Fischamend, sowie die Kosten der Erhaltung der sämtlichen, auf Grund des gegenwärtigen Beschlusses ausgeführten Arbeiten, mit Ausnahme der in der Strecke von der Einmündung der Isper in die Donau bis Rußdorf und in der Strecke von Fischamend bis zur Landesgrenze bei Theben ausgeführten Schutz- und Dammbauten, der Staatschatz allein zu tragen und kann die Gemeinde Wien zu einem weiteren Beitrage nicht verhalten werden.

Ein besonderes Gesetz wird bestimmen, wem und in welcher Weise von dem genannten Zeitpunkte angefangen künftig die Pflicht der Erhaltung der in den letztgenannten beiden Strecken ausgeführten Damm- und Schutzbauten obliege.

Der Gemeinderath beschließt ferner:

1. Die hohe Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß von Seite der königl. ung. Regierung die Regulierung der Donau von Theben abwärts, namentlich aber bei Gönyö baldmöglichst in Angriff genommen werde.
2. Der hohen Regierung und der hohen Landesvertretung bekannt zu geben, daß es der Gemeinderath in volkswirtschaftlichem und ökonomischen Interesse geboten erachtet, die Donauregulierungsarbeiten in einem kürzeren Zeitraume als in 20 Jahren zur Vollendung zu bringen.

3. Der hohen Regierung und der hohen Landesvertretung als wünschenswerth zu bezeichnen, daß die Regulierungsarbeiten zuerst in der Strecke Fischamend—Theben, sodann in der Strecke Dürnstein—Rufsdorf und erst zuletzt in der Strecke von der Einmündung der Isper bis Dürnstein in Angriff genommen werden.
4. Die Donauregulierungs-Commission sei zu ersuchen, alljährlich an die drei Curien außer den nach Artikel VIII ihres Statutes zu übermittelnden Rechnungsabschlüssen auch noch einen Bericht über den Fortgang der Regulierungsarbeiten, über die Art und Weise ihrer Durchführung und über die Fondsverwaltung zu erstatten.

Ferner beschließt der Gemeinderath, daß vom Jahre 1882 an, sowohl im Hauptvoranschlage als auch im Rechnungsabschlusse und zwar unter den Einnahmen der auf die Gemeinde Wien entfallende Antheil an den Einnahmen des Donauregulierungsfondes, unter den Ausgaben die von der Gemeinde Wien, sei es im Baaren, sei es in Form des Rücklasses der Einnahmen zu leistenden Zuschüsse eingestellt werden.

Vom 6. December 1881, Z. 7235.

Anlässlich der Genehmigung des Voranschlages des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes hat der Gemeinderath nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Im nächsten Budget des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes sind streng die Verwaltungsauslagen von den Versorgungsauslagen zu sondern.

In Zukunft ist in das Budget des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes auch das Budget des Fondsgutes Ebersdorf einzubeziehen.

Mit Plenarbeschluss vom 16. December 1881 wurde die Aufnahme von 12 Löschmännern für die städtische Feuerwehr genehmigt.

Vom 16. December 1881, Z. 4939.

Nach dem Commissionsantrage wird von Seite der Commune die Zustimmung für die definitive Fahrbewilligung mit einspännigen Tramwaywaggons mit der Beschränkung auf die drei Linien: Matzleinsdorf—Sophienbrücke, von der Remise Hernals bis Dornbach und von der Remise in Simmering bis auf den Centralfriedhof ertheilt.

Sollte aber die Wiener Tramwaygesellschaft die Absicht haben, auch auf anderen Linien die einspännigen Waggons in Betrieb zu setzen, so wäre dieselbe zu verpflichten, hierfür von Fall zu Fall um die Bewilligung einzuschreiten.

Auch wäre darauf zu bestehen, daß die bei den einspännigen Wägen so überaus groß angelegten Plattformen entweder verkleinert oder aber im Sinne des Beschlusses des Gemeinderathes vom 8. Juni 1880, Z. 2262, mit Sitzbänken versehen werden.

Vom 16. December 1881, Z. 8142.

Das Ansuchen des Centralausschusses der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in Wien um Ueberlassung eines Locales im Gemeindehause des IX. Bezirkes behufs Abhaltung von Vorträgen über Kellerwirthschaft wird gegen Ersatz der Beheizungs-, Beleuchtungs- und Reinigungskosten genehmigt.

Vom 14. December 1881, Z. 8075.

Nach dem Magistratsantrage wird die Verlegung der Brodverkaufsstände vom Lobkowitzplatze auf die Freieung (vor dem Palais Harrach), genehmigt.

Vom 22. December 1881, Z. 8406.

Nach dem Sectionsantrage wird die Errichtung einer Parallelklasse zur 3. Classe an der städtischen Volksschule für Mädchen, IX., Marktgasse Nr. 2, sowie die Beistellung der erforderlichen Lehrkraft genehmigt.

Vom 22. December 1881, Z. 6506.

Anlässlich der Berathung des Hauptvoranschlages für das Jahr 1882 werden nachstehende Beschlüsse gefasst:

Zur Ausgabrubrik XXXI. 1. „Bezüge der Directoren, Professoren und Diener.“

Diese Rubrik ist im nächsten Budget in der Weise zu trennen, daß die Bezüge der Directoren und Professoren, und die Bezüge der Diener separat angeführt werden.

Zur Ausgabrubrik XXXII. 2. „Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schullocalitäten.“

In sämtlichen städtischen Schullocalitäten, sowie auf den Stiegen und Gängen in den städtischen Schulhäusern, sind um 10 Uhr Abends sämtliche Gasflammen auszulöschen.

Zur Ausgabrubrik XXXII. 10. „Anschaffung von Lehrmitteln.“

1. Der Magistrat wird beauftragt, für Lehrmittel für Arme für das nächste Schuljahr, beziehungsweise pro 1883, im Budget für das Jahr 1883 einen fixen Betrag zu präliminiren.

2. Die Vertheilung dieses Betrages wird der III. Section im Einvernehmen mit der V. Section und mit dem Magistrate überlassen und hat auf Grundlage des Systems der Pauschalirung für die einzelnen Bezirke zu erfolgen.

Vom 22. December 1881, Z. 8116.

Nach dem Sectionsantrage wird die Aufnahme von zwei Tagelöhnern mit dem Taglohn von je 1 fl. zur Reinigung der Straßen am Schlachthofmarkte genehmigt.

Vom 22. December 1881, Z. 7996.

Die Einführung der Nachmittagsfrequenz im städtischen Steueramte vom 1. December 1881 an wird zur Kenntniß genommen und wird nach dem Magistratsantrage für 22 Beamte, welche in den Nachmittagsstunden von 4 bis 7 Uhr unter Aufsicht eines Oberbeamten arbeiten, das Kostgeld mit 1 fl. 20 kr. per Kopf und Tag, für einen Amtsdienner aber ein Kostgeld von täglich 80 kr., vom 1. December 1881 bis 28. Februar 1882, sonach eine Gesamtauslage von 1906 fl. 80 kr. bewilligt.

Vom 29. December 1881, Z. 8204.

Nach dem Sectionsantrage wird über den Statthaltereierlaß vom 27. November 1881, Z. 47.567, beschlossen, zuzustimmen, daß jene Armenärzte, welche am Tage der zu gewärtigenden allerhöchsten Entschließung bereits mehr als 15 Dienstjahre zurückgelegt haben, in die Kategorie der Armenärzte mit 1200 fl. Jahresremuneration eingereiht werden. Der Standpunkt der Gemeinde, wie er bezüglich der Beitragsleistung derselben im April 1881 dem Statthalter mitgetheilt wurde, bleibt jedoch aufrecht.

Vom 19. December 1881, Z. 8328.

Nach dem Magistratsantrage wird genehmigt, daß den zur Aufarbeitung der Rückstände in der Registratur seit 1. December 1881 in den Nachmittagsstunden verwendeten und sohin weiter in Verwendung kommenden Beamten und den Practicanten 1 fl. und den bei dieser Arbeit beschäftigten Dienern 80 kr. per Person und Tag als Ersatz für Kost und Kleiderabnützung ausbezahlt wird.

Vom 3. Jänner 1882, Z. 7858.

Nach den Anträgen der V. und der VII. Section wird die Aufnahme zweier auswärtiger Wärter für die städtische Versorgungsanstalt in Ybbs gegen einen Monatslohn von je 20 fl. und vierzehntägige Kündigung bewilligt.

Vom 5. Jänner 1882, Z. 8158.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section wird die Eröffnung eines dritten Lehrzimmers für die erste Classe der städt. Mädchenschule, IX., Grünethorgasse Nr. 7, in dem ebenerdigen Aufnahmszimmer (top. Nr. 6), die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft und die Beistellung der nothwendigen Einrichtungsstücke aus dem städtischen Materialdepöt genehmigt.

Vom 10. Jänner 1882, Z. 6550.

Mit diesem Beschlusse wurde angeordnet, „es sei in Zukunft kein Bauconsens, eventuell kein Benützungscensens rücksichtlich eines hergestellten Gebäudes zu ertheilen, bevor der Consenswerber nicht die Erfüllung aller ihm auf Grund eines Parcellirungs- oder Bauconsenses obliegenden Verpflichtungen rücksichtlich des Baugrundes wie Grundeinlösungen, Grundabtretungen, Niveauherstellungen, Pflasterungen, Canalisirungen u. s. w. erfüllt hat, oder wo ihm solches auferlegt wurde, die grundbücherliche Sicherstellung der diesbezüglichen Verpflichtungen nachgewiesen hat.“

„Diese Bestimmung ist in das magistratische Verordnungsblatt aufzunehmen.“

Der Gemeinderath hat in der Plenarsitzung vom 10. Jänner 1882, Z. 8632, M. Z. 189.917, principiell ausgesprochen, daß Gesuche um Gnadengaben und Aushilfen für Witwen und Waisen städtischer Buchhaltungsbeamter von der Amtsvorstellung der städtischen Buchhaltung direct und ohne Vermittlung des Magistrates an den Gemeinderath zu leiten sind.

Vom 13. Jänner 1882, Z. 7387.

Nach dem Sectionsantrage wird die Creirung einer Amtsdiennerstelle dritter Gehaltsstufe mit 500 fl. Gehalt und 30 Percent Quartiergeld für die Steuerexecutionsabtheilung beschlossen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Kundmachung des Magistrates vom 18. December 1881, Z. 324.966.

In Gemäßheit des vom hohen n. ö. Landtage beschlossenen und von Sr. k. k. apostol. Majestät mit a. h. Entschliezung vom 28. November 1868 sanctionirten Gesetzes über die Errichtung und Erhaltung der gewerblichen Fortbildungsschulen sind die Gewerbetreibenden in Wien nach Maßgabe ihrer Erwerbsteuer mit 60% zum Gesamterfordernisse beizutragen verpflichtet.

Nachdem das Gesamterforderniß vom hohen n. ö. Landtage für das Solarjahr 1882 mit 116.900 Gulden ö. W. genehmigt wurde, hat die Commission zur Leitung der Gewerbeschulen unterm 4. December 1881, Z. 6480, an den Magistrat das Ersuchen gestellt, die Auftheilung der nach §. 12 des Landesgesetzes vom 28. November 1868 zur Erhaltung der Gewerbeschulen einzuhebenden Beiträge dergestalt zu veranlassen, daß von sämtlichen Gewerbetreibenden Wiens im Solarjahre 1882 sieben Kreuzer (7 kr.) von jedem Gulden der Erwerbsteuer eingehoben werden.

Unter dem Ausdrücke „Gewerbetreibende“ sind nicht blos die Gewerbetreibenden im engeren Sinne des Wortes, sondern die Handels- und Gewerbsleute im Allgemeinen und überhaupt alle Jene zu verstehen, welche bisher zur Handels- und Gewerbekammer beizutragen verpflichtet waren.

Ausgenommen hiervon sind blos Advocaten, Aerzte, Notare zc. und überhaupt Solche, welche auch bisher zur Handels- und Gewerbekammer keinen Beitrag geleistet haben.

Kundmachung des Magistrates vom 23. December 1881.

Der Wiener Gemeinderath hat mit dem Beschlusse vom 14. December 1881, Z. 7725, principiell unter nachfolgenden Bedingungen für zulässig erklärt, daß Feuersignal-Automaten, welche von Privaten aufgestellt werden, mit der städtischen Feuersignal-Telegraphenleitung in Verbindung gebracht werden.

1. Der Automat sowie die Leitung muß vor Herstellung der Verbindung mit dem städtischen Signal-Telegraphenetze vom Stadtbauamte erprobt werden und muß das System des Automaten das Gleiche mit dem der öffentlichen Signalgeber sein, damit die Signalgebung anstandslos und ohne Verwirrung zu veranlassen, erfolgen kann.

2. Der Automat und die Zuleitung muß stets in gutem Zustande erhalten werden. Es bleibt daher dem Stadtbauamte stets das Recht der Controle gewahrt, und kann im Falle die wahrgenommenen Mängel nicht binnen kürzester, von Fall zu Fall zu bestimmender Frist vom Inhaber des Automaten auf seine Kosten beseitigt werden, ohne Weiteres die Verbindung mit der städtischen Leitung abgeschnitten werden.

3. Der Automat darf unter Verantwortung des Inhabers nur von verlässlichen Personen gehandhabt werden.

4. Falls irgend welche Umstände, z. B. die Verlegung der städtischen Leitung, es erfordern sollten, hat auch die Abänderung der Zuleitung, und zwar auf Kosten des Inhabers zu geschehen.

5. Der Inhaber des Automaten, sowie die Commune Wien gehen eine vierteljährige Kündigung ein.

6. Um die Ueberlastung einer Linie und daher eine Störung des eigenen Betriebes zu vermeiden, hat das Stadtbauamt zu bestimmen, ob die Herstellung der Verbindung mit dieser oder jener Linie, oder direct mit der Centrale oder Filiale zu geschehen hat.

Auch ist zu fixiren, welche Kosten für die Vermehrung der Apparate zc. in der Empfangsstation, beziehungsweise für die Erhaltung derselben zu leisten sind.

Die in der Empfangsstation anlässlich der Herstellung eines Privatautomaten auf Kosten des Inhabers des Automaten angebrachten Apparate können von demselben, falls die Automatenstation entfällt, ebenso wie die Zweigleitung, nur insoweit weggenommen werden, als hierdurch keine Störung des Betriebes der anderen Automaten eintritt, weshalb diesbezüglich vorher die Weisung des Stadtbauamtes einzuholen ist.

7. Die Privat-Automatenstation hat auch für Meldung von Bränden, welche in der Nähe des mit dem Automaten versehenen Objectes entstehen, zu dienen, und sind deshalb solche Automaten in verschlossenen Kästen, wie diejenigen, in welchen die öffentlichen, nicht in Wachstuben untergebrachten Feuermelder sind, am Objecte im Freien anzubringen, so daß der mit dem Schlüssel versehene Wachmann ohne Weiteres auch zur Nachtzeit, ohne vorhergegangene Verständigung der Hausbewohner die Feuermeldung mit dem Apparate vollziehen kann.

Es ist deshalb das äußere Schloß so einzurichten, daß die Schlüssel der Sicherheitswache sperren, wogegen zu dem unten am Apparate angebrachten Morsétaster nur die Feuerwehr, selbst nicht der Inhaber des Apparates, mit Schlüsseln versehen sein darf, so daß eine anderweitige telegraphische Correspondenz, als die automatische Feuermeldung nur der Feuerwehr möglich ist.

Das städtische Wappen hat bei Privatautomaten zu entfallen, und ist der Kasten mit der Aufschrift „Privat Feuermelder“ zu versehen.

8. Ueber die Zulässigkeit der Verbindung eines Privat-Feuermelders mit dem städtischen Feuertelegraphenetze unter diesen, eventuell in besonderen Fällen noch weiteren vom Stadtbauamte zu fixirenden Bedingungen hat vorerst der Magistrat, im Recurswege der Wiener Gemeinderath zu entscheiden.

Die Ertheilung der Concession hat jedoch der Bewerber im Wege der k. k. Telegraphen-Direction zu erwirken.

Der Erzeuger dieser patentirten Feuer-signal-Automaten, B. Egger, wurde auf Grund des obigen Gemeinderathsbeschlusses behufs Fixirung eines gleichen Preises für alle Privat-abnehmer, einvernommen und hat hieramts einen Preistarif mit der verbindlichen Erklärung bekannt gegeben, diesen Preistarif gegenüber den Privaten, welche einen elektrischen Feuer-signal-Automaten auf ihre Kosten aufstellen und mit der städtischen Feuer-signalleitung in Verbindung bringen wollen, einzuhalten.

Dieser Tarif kann während der gewöhnlichen Amtsstunden beim Stadtbauamte eingesehen werden.

Rundmachung des Magistrates vom 9. Jänner 1882.

In Folge Gemeinderathsbeschlusses vom 29. December 1881 und des mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 6. Jänner 1882 genehmigten Beschlusses des n. ö. Landtages vom 11. October 1881 werden für das Verwaltungsjahr 1882, d. i. für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende December 1882, zur Deckung der Gemeindebedürfnisse im Sinne des §. 90 der Gemeinde-Ordnung und beziehungsweise auf Grund des Landesgesetzes vom 5. April 1870 nachstehende Gemeindeumlagen eingehoben werden:

1. Sechs (6) Zinskreuzer von jedem Gulden des Miethzinses.

2. Drei ein viertel ($3\frac{1}{4}$ kr.) von jedem Gulden des Miethzinses als Umlage für Volksschulzwecke.

Die unter 1 und 2 angeführten Umlagen sind von sämmtlichen hiervon nicht befreiten Miethparteien und von den Hauseigenthümern bezüglich der von ihnen selbst benützten Localitäten nach Maßgabe des richtiggestellten Zinsanschlages zu bezahlen.

(Befreite Miethparteien sind die am kaiserlichen Hofe beglaubigten Gesandtschaften.

Die Hausinhaber, in deren Häusern derlei Gesandtschaften wohnen, haben an den Magistrat die schriftliche Anzeige zu überreichen, um die Abschreibung der aufgerechneten Umlagen veranlassen zu können.)

3. Dreißig Kreuzer von jedem Gulden der landesfürstlichen $21\frac{1}{3}$ procentigen Hauszinssteuer.

Diese Umlage trifft alle der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäude, dann jene außerhalb des Stadterweiterungsrahmens erbauten und von der Hauszinssteuer befreiten Häuser, welche nach dem 27. Mai 1869 vollendet wurden.

4. Dreißig Kreuzer zur 5procentigen Steuer vom Zinsertrage.

a) jener von der Hauszinssteuer befreiten Häuser, welche im Stadterweiterungsrahmen erbaut, und

b) jener von der Hauszinssteuer befreiten Gebäude, welche außerhalb des Stadterweiterungsrahmens, jedoch vor dem 27. Mai 1869 vollendet wurden.

5. Zweizehntel Kreuzer ($\frac{2}{10}$ kr.) von jedem Gulden des Miethzinses als Militäreinquartierungsbeitrag, welcher von jedem zur Tragung der Militärbequartierung verpflichteten Hauseigenthümer zu leisten ist.

6. Dreißig Kreuzer von jedem Gulden der landesfürstlichen Grundsteuer, dann der Erwerb- und Einkommensteuer.

Die Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern sind gleichzeitig mit jener Steuer, auf welche sie umgelegt werden, die Miethzinskreuzer aber gleichzeitig mit der Hauszinssteuer, somit in den nachstehenden Terminen fällig und einzuzahlen:

a) die Gemeindezuschläge zur Erwerbsteuer halbjährig am 1. Jänner und 1. Juli;

b) jene zur Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Miethzinskreuzer vierteljährig am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November;

c) die Gemeindezuschläge zur Einkommensteuer und zur 5procentigen Steuer vom Zinsertrage der von der Hauszinssteuer befreiten Häuser am letzten Tage der Monate März, Juni, September und December.

Werden die Gemeindeumlagen an Zuschlägen zu den directen Steuern oder an Miethzinskreuzern nicht spätestens 14 Tage nach dem anberaumten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt auf Grund des Gemeinderaths-Beschlusses vom 22. December 1881 im Sinne des Landesgesetzes vom 6. Juli 1877, L. G. Bl. Nr. 18, insofern die Gesamtschuldigkeit der den Steuerzuschlägen zu Grunde liegenden ordentlichen Steuergebühren sammt Staatszuschlägen, oder bei Miethzinskreuzern die Gesamtschuldigkeit der ordentlichen Steuergebühren sammt Staatszuschlägen von der Hauszinssteuer des den Miethzinskreuzern zu Grunde liegenden Miethzinseträgnisses für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, die Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen ein, welche für je 100 fl. und für jeden Tag mit $1\frac{1}{2}$ Kreuzern von dem nach Ablauf der vierzehntägigen Frist nächstfolgenden Tage bis zur Abstattung der Schuldigkeit zu berechnen und mit derselben einzuheben sind.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882.

(Ausgegeben und versendet am 5. Mai 1882.)

Nr. 2.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Jänner 1882,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Chelčic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Wodňan in Böhmen.

(Reichsgesetzblatt vom 1. Februar 1882, Nr. 10.)

Auf Grund §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Chelčic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Netolitz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Wodňan zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. April 1882 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Jänner 1882,
betreffend die Auflassung der k. k. Telegraphendirectionen in Linz, Innsbruck und Graz
und Uebertragung ihrer Agenden an die dortigen k. k. Postdirectionen.

(Reichsgesetzblatt vom 1. Februar 1882, Nr. 11.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom 17. Jänner 1882 werden die k. k. Telegraphendirectionen in Linz, Innsbruck und Graz aufgelassen und die Agenden derselben mit 1. März 1882 an die dortigen k. k. Postdirectionen übertragen.

Pino m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 28. Jänner 1882,
betreffend die Errichtung je eines städtisch-delegirten Bezirksgerichtes für die Gemeindebezirke
Margarethen und Favoriten in Wien.**

(Reichsgesetzblatt vom 1. Februar 1882, Nr. 13.)

Mit Allerhöchster Ermächtigung vom 26. Jänner 1882 wird die Abänderung des Punktes X der Ministerialverordnung vom 25. November 1853 (R. G. Bl. Nr. 249), in Wien je ein städtisch-delegirtes Bezirksgericht für den Umfang des fünften und zehnten Gemeindebezirkes Margarethen und Favoriten bestellt.

Unter Einem wird auf Grund des §. 9 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873 in Abänderung der Ministerialverordnung vom 5. November 1873, (R. G. Bl. Nr. 155) bestimmt, daß das städtisch-delegirte Bezirksgericht Wieden, dessen Competenz in civilgerichtlichen Angelegenheiten mit dem Tage der Wirksamkeit der beiden neuen städtisch-delegirten Bezirksgerichte auf den Umfang des vierten Gemeindebezirkes Wieden eingeschränkt sein wird, die Strafgerichtsbarkeit auch für den Gebietsumfang der neuen im fünften und zehnten Gemeindebezirke errichteten städtisch-delegirten Bezirksgerichte auszuüben habe.

Der Beginn der Wirksamkeit dieser Verordnung wird nachträglich bestimmt und bekannt gemacht werden.

Pražák m. p.

**Verordnung des Justizministeriums vom 25. Jänner 1882,
betreffend die Activirung des Kreisgerichtes Wadowice in Galizien.**

(Reichsgesetzblatt vom 8. Februar 1882, Nr. 15.)

Das mit der Verordnung des Justizministeriums vom 27. Mai 1879 (R. G. Bl. Nr. 85) errichtete Kreisgericht und städtisch-delegirte Bezirksgericht in Wadowice haben mit 1. Mai 1882 ihre Amtswirksamkeit zu beginnen.

Mit demselben Tage hat das dormalige Bezirksgericht Wadowice seine Amtsthätigkeit einzustellen.

Pražák m. p.

**Gesetz vom 9. Februar 1882,
betreffend einige Aenderungen der Gebäudesteuergesetze.**

(Reichsgesetzblatt vom 17. Februar 1882, Nr. 17.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Die Hauszinssteuer, wie solche nach den mit dem kaiserlichen Patente vom 23. Februar 1820 festgestellten Grundsätzen in den in diesem Patente und den Allerhöchsten Entschlüssen vom 30. Juni 1823, 16. April 1839, 25. Juni 1844 und 7. October 1851 bezeichneten Orten umzulegen ist, wird in allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern auf alle Gebäude ausgedehnt:

- a) welche in Orten gelegen sind, in denen sämtliche Gebäude oder wenigstens die Hälfte derselben und außerdem die Hälfte der Wohnbestandtheile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen, oder

b) welche außer diesen Ortschaften gelegen, ganz oder theilweise durch Vermietlung benützt werden; von diesen letzteren haben jedoch die nicht mehr als drei Wohnbestandtheile enthaltenden und einer der drei untersten Classen des Hausclassen = Steuertarifes eingereichten Gebäude, welche von dem Eigenthümer bewohnt, und nur zum Theile vermietet sind, in der Hausclassensteuer zu verbleiben.

§. 2.

Der Ausspruch der Steuerbehörde erster Instanz in Bezug auf die Heranziehung eines Ortes zur Hauszinssteuer ist der betreffenden Gemeindevertretung bekannt zu geben, und steht nicht nur jedem einzelnen Hausbesitzer, sondern auch der Gemeindevertretung der Recurs an die Finanzlandesbehörde unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) zu, welche darüber endgiltig entscheidet.

Dieser Recurs hat aufschiebende Wirkung.

§. 3.

Die mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 Punkt 4 (R. G. Bl. Nr. 412) eingeführte Hauszinssteuer, ferner das auf den Allerhöchsten Entschliessungen vom 7. Jun 1855, 20. April 1857 und 3. Mai 1860 beruhende Hauszinssteuer=Uersum bezüglich der im Pomörrio der Stadt Triest, dann der außerhalb des Pomörriums von Triest im Territorium gelegenen Gebäude hat zu entfallen.

§. 4.

Von den nach §. 1 zinssteuerpflichtigen Gebäuden, insoferne dieselben bisher der Hausclassensteuer unterlagen, ist diese Steuer für die Dauer der Hauszinssteuerpflicht nicht mehr einzuhoben.

§. 5.

Die Veranlagung der Hauszinssteuer erfolgt bezüglich der sämmtlichen nach §. 1 in dieselbe einbezogenen Orte und Gebäude in Gemäßheit der für die Veranlagung der Hauszinssteuer bestehenden Gesetze und der im Einklange mit den Gesetzen stehenden Vollzugsvorschriften.

Bei den nach §. 1 lit. b), hauszinssteuerpflichtigen, theilweise vermieteten Gebäuden ist jedoch an Hauszinssteuer zu entrichten:

- a) der Betrag, welcher für die nicht vermieteten Wohnbestandtheile nach dem Tarife B (§. 8) an Hausclassensteuer entfiel, und
- b) der Betrag, welcher sich von dem Zinse für die vermieteten Bestandtheile nach dem im §. 6 festgesetzten Ausmaße der Hauszinssteuer ergibt.

In keinem Falle darf jedoch bei den nach §. 1 lit. b), hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden die für das ganze Gebäude zu ermittelnde Hauszinssteuer mit einem geringeren Betrage zur Vorschreibung und Einhebung gelangen, als mit der für dieses Haus nach dem Hausclassen=Steuertarife entfallenden Gebühr.

§. 6.

Der Abzug für Erhaltungs- und Amortisationskosten für die nach dem Zinsertrage zu besteuenden Gebäude, wird in den im Verzeichnisse A aufgeführten Städten und Orten mit 15 Percent vom Bruttozinse berechnet. Ausgenommen sind hievon die Stadt Zara und die Stadt Czernowitz (innere Stadt), in welchen, sowie bezüglich aller übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude dieser Abzug mit 30 Percent festgesetzt wird.

Das Ausmaß der Hauszinssteuer wird für die Gebäude in den im Verzeichnisse A aufgezählten Städten und Orten mit $26\frac{2}{3}$ Percent des nach Abzug der Erhaltungs- und

Amortisationskosten ermittelten steuerbaren reinen Zinsertrages für alle übrigen hauszinssteuerpflichtigen Gebäude mit 20 Percent desselben reinen Zinsertrages festgestellt.

Die in dem Verzeichnisse A nicht aufgezählten Städte und Orte Tirols und Vorarlbergs, welche ganz in die Hauszinssteuer einbezogen werden, und die Gebäude in Tirol und in Vorarlberg außerhalb dieser Orte, welche die Hauszinssteuer bezahlen, sollen nach Abzug von 30 Percent der Erhaltungs- und Amortisationskosten mit 15 Percent des übrig gebliebenen reinen Zinsertrages besteuert werden.

§. 7.

Von Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Bauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, sind 5 Percent des aus diesen Gebäuden erzielten Reinertrages zu entrichten.

Als Reinerträgniß ist jener Betrag anzusehen, welcher sich ergibt, wenn man von dem ganzjährigen Bruttozinsetrage die auf die Erhaltung des Gebäudes gesetzlich zugestandenen Percente und bei ganz hauszinssteuerfreien Gebäuden überdies noch die erweislich im Steuerjahre fällig werdenden Zinsen von den auf dem steuerpflichtigen Objecte versicherten Capitalien in Abzug bringt.

In allen übrigen Beziehungen wird diese Steuer der Hauszinssteuer gleichgestellt.

§. 8.

Das Ausmaß der Steuergebühr von den nach der Anzahl der Wohnbestandtheile zu besteuern den Gebäuden (Hausclassen = Steuerobjecte) wird für sämtliche im Reichsrathe vertretene Königreiche und Länder durch den beigefügten Tarif B festgesetzt.

§. 9.

Die Einreihung der nach §. 8 steuerpflichtigen Gebäude in die Tarifclassen wird von der Steuerbehörde erster Instanz auf Grund des Hausclassen-Steuerkatasters mit Rücksichtnahme auf die in demselben ausgewiesene Anzahl der Wohnbestandtheile (§. 22 des kaiserl. Patentes vom 23. Februar 1820) die Einreihung der Gebäude in Tirol und Vorarlberg in Gemäßheit der für die Hausclassensteuer überhaupt bestehenden Gesetze und der im Einklange mit denselben stehenden Vollzugsvorschriften vorgenommen.

§. 10.

Gebäude in Triest, Tirol und Vorarlberg, welche bereits vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes einen gesetzlichen Anspruch auf eine zeitliche Steuerbefreiung erworben haben, bleiben für die Dauer derselben auch von der Entrichtung der durch dieses Gesetz eingeführten Hauszins- und Hausclassensteuer befreit.

§. 11.

Die bereits der Besteuerung unterliegenden Gebäude im Lande Salzburg, welche weniger als 15 und mehr als 3 Wohnbestandtheile enthalten, dann in Dalmatien jene bereits besteuerten Gebäude, welche weniger als 6 Wohnbestandtheile enthalten, haben nur den halben Betrag der in dem Classentaris B festgestellten Sätze zu entrichten.

Die für Salzburg gültigen Normen haben auch in Tirol und Vorarlberg für jene Gebäude in Anwendung zu kommen, welche mit dem 1. Jänner 1882 in die Besteuerung einbezogen werden.

Die Bestimmung des Alinea 1 gilt auch für alle Neu-, Zu- und Umbauten in Dalmatien, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, welche bis zum Schlusse des Jahres 1881 vollendet und benützlich gemacht wurden.

Alle Gebäude, die vom Beginne des Jahres 1882 in den genannten Ländern um-, zu- oder neugebaut werden, haben nach Vollendung der gesetzlich bewilligten Steuerfreijahre (R. G. Bl. Nr. 39 vom Jahre 1880) nach dem Tarife B den vollen Steuerfuß zu entrichten.

§. 12.

Der mit dem kaiserlichen Patente vom 10. October 1849 (Punkt 5 R. G. Bl. Nr. 412) angeordnete außerordentliche Zuschlag wird nicht mehr eingehoben, es bleibt jedoch das im Punkt 6 dieses Patentess den Hausbesitzern eingeräumte Abzugsrecht bei Zahlungen, die sie an Zinsen oder anderen jährlichen Leistungen von den auf ihrem Hausbesitze haftenden Schulden zu entrichten haben, auch fernerhin für die Dauer der Wirksamkeit des Einkommensteuerpatentes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) aufrecht und tritt sohin in den Bestimmungen des §. 13 dieses Patentess keine Aenderung ein.

§. 13.

Als der mindeste Betrag, mit welchem der Werth eines der Hauszinssteuer unterliegenden Gebäudes nach §. 50 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) und der einschlägigen gesetzlichen Nachtragsbestimmungen angenommen werden darf, hat in jenen Fällen, in welchen dieser Werth nach den Verhältnissen eines dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes folgenden Zeitpunktes zu bestimmen ist, das Sechzigfache des vollen Ausmaßes der im §. 6 festgestellten Hauszinssteuer zu gelten.

§. 14.

In Tirol und Vorarlberg ist die Hauszins- und Hausclassensteuer, sowie die Steuer von Gebäuden, welche aus dem Titel der Bauführung die zeitliche Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, in vier gleichen Raten am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres zu entrichten.

In den übrigen Ländern bleiben die für diese Steuern festgesetzten Einzahlungstermine aufrecht.

§. 15.

In Ansehung der auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes eintretenden Steuerfüße werden nachstehende Uebergangsperioden bestimmt:

1. für die Hauszinssteuer in Zara ein Jahr;
2. für die Hauszinssteuer der Stadt Salzburg zwei Jahre;
3. für die Hauszinssteuer in Czernowitz fünf Jahre;
4. für die Hauszinssteuer in Triest dreizehn Jahre;
5. für die Hauszinssteuer in Tirol und Vorarlberg zehn Jahre;
6. für die Hausclassensteuer im Lande Salzburg rücksichtlich der in die I. bis zur VII. Tarifsclasse eingereihten Gebäude zehn Jahre;
7. für die Hausclassensteuer in Dalmatien rücksichtlich der in der I. bis zur XI. Tarifsclasse eingereihten Gebäude zehn Jahre;
8. die Hausclassensteuer wird in Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1882 gar nicht umgelegt; dann hat für diese Steuer in diesen beiden Ländern eine Uebergangsperiode von zehn Jahren anzufangen.

Das Ausmaß der Steuergebühr für die in die Uebergangsperiode fallenden Jahre ist in der Tabelle C festgesetzt.

§. 16.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Die Bemessung der Steuer beginnt nach diesem Gesetze mit dem 1. Jänner 1882.

Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 9. Februar 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Beilage A.

Verzeichniß

der Städte und Orte, für welche das Ausmaß der Hauszinssteuer mit $26\frac{2}{3}$ Percent berechnet wird.

Land	Landeshauptstädte und andere Orte	Land	Landeshauptstädte und andere Orte	
Nieder- Oesterreich	Wien: dann die Ortschaften in der Umge- bung Wiens, als: Baden sammt Alland und Thurngasse, Gutenbrunn, Unter-Döbling, Wein- haus, Heiligenstadt, Ober-Döbling, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Unter- Meidling, Wilhelmsdorf, Hietzing, Sechshaus, Gaudenzdorf, Fünfhaus, Währing, Ober-Meidling, Penzing, Kudolfsheim (vormals Rusterndorf, Reindorf und Braunhirschen).	Krain	Laibach sammt Vorstädten.	
		Küstenland	Triest (Pomörium), Görz sammt Stadt- bezirk.	
		Dalmatien	Zara.	
		Böhmen	Prag sammt Wischegrad. Die Badeorte: Teplitz, Schönau, Karlsbad, Marienbad, Franzensbad.	
	Ober- Oesterreich	Linz sammt Vorstädten: Uhrfahr, Markt.	Mähren	Brünn sammt Vorstädten. Olmütz.
	Salzburg	Salzburg sammt den Vorstädten: Non- thal, Mülln und Neuzerer Stein; dann die Ortschaften: Froschheim, Mönchsberg, Lehen, Nieden- burg und Schallmoos.	Schlesien	Troppau (innere Stadt).
	Tirol	Innsbruck sammt Wilten.	Galizien	Lemberg. Krafaun.
	Steiermark	Graz sammt Vorstädten.	Bukowina	Czernowitz (innere Stadt).
Kärnten	Klagenfurt sammt Vorstädten.			

Beilage B.**Hausclassentarif.**Für ein Haus mit einer Anzahl
von Wohnbestandtheilen

	Classe	
40—36	I.	220 fl. — fr.
35—30	II.	180 " — "
29—28	III.	150 " — "
27—25	IV.	125 " — "
24—22	V.	100 " — "
21—19	VI.	75 " — "
18—15	VII.	50 " — "
14—10	VIII.	30 " — "
9— 8	IX.	20 " — "
7	X.	15 " — "
6	XI.	10 " — "
5	XII.	5 " 50 "
4	XIII.	4 " 90 "
3	XIV.	2 " 10 "
2	XV.	1 " 70 "
1	XVI.	1 " 50 "
		— " 75 " *)

Bei jenen Gebäuden, welche über 40 Bestandtheile enthalten, sind dem Tariffatze der höchsten Classe für je 1 mehr vorhandenes Bestandtheil zuzurechnen

5 " — "

*) Für Rohrhütten, Erdhütten ohne Mauerwerk oder aus bloßem Ruthenflechtwerk oder eingerammten Pfählen errichteten Hütten, dann für die Morlakenhütten in Dalmatien.

Derselbe ermäßigte Tariffatz von 75 fr. kann auch für jene Gebäude in Galizien und der Bukowina in Anwendung gebracht werden, welche einzeln und ohne Zusammenhang mit einer Ortschaft liegen und nicht mehr als einen Wohnbestandtheil enthalten.

Die in den Vorarlberger Alpen (meist in Voralpen und Maiensässen) mit den bloßen Alphütten vereinten und nur zeitweise wegen eigenartigen Wirthschaftsbetriebes benützten Wohngebäude sind mit dem halben Satze der betreffenden Tarifsclasse zu besteuern.

Beilage C.

Es sind zu entrichten								
im Jahre	an der Hauszinssteuer					an der Hausclassensteuer		
	in Zara	in der Stadt Salzburg	in Czernowitz	in Tirol und Vorarlberg	in Triest	in Salzburg rücksichtlich der Häuser der I. bis VII. Classe	in Dalmatien	in Tirol und Vorarlberg
							rücksichtlich der Häuser der I. bis XI. Classe	rücksichtlich aller hausclassensteuerpflichtigen Häuser
Procente der nach §. 6 sich berechnenden vollen Steuergebühr					Procente der im Tarife B festgestellten Steuersätze . .			
1882	95	90	75	50	35	50	50	. . .
1833	100	95	80	55	40	55	55	5
1884	. .	100	85	60	45	60	60	10
1885	90	65	50	65	65	20
1886	95	70	55	70	70	30
1887	100	75	60	75	75	40
1888	80	65	80	80	50
1889	85	70	85	85	60
1890	90	75	90	90	70
1891	95	80	95	95	80
1892	100	85	100	100	90
1893	90	100
1894	95
1895	100

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 28. Februar 1882,

mit welcher bezüglich des Detailverkaufes der Celluloidgegenstände, der Aufbewahrung von Celluloid und Celluloidartikeln und des Transportes dieser Gegenstände sicherheitspolizeiliche Bestimmungen getroffen werden.

(R. G. B. vom 9. März 1882, Nr. 28.)

Die mannigfache Verwendbarkeit des aus nitrirter Pflanzensaser oder aus dieser chemisch ähnlichen Stoffen erzeugten, unter verschiedenen Benennungen als: Celluloid, Parkesin, Ebuznin, Ceralith, Cellhorn, Hornit, Durit u. s. w. vorkommenden Productes zur Darstellung verschiedener Handelsartikel und die große Verbreitung der Letzteren machen es nothwendig, das Publicum behufs entsprechender Vorsicht beim Gebrauche solcher Artikel darauf aufmerksam zu machen, daß diese Artikel leicht entzündbar sind, die Löschung größerer in Brand gerathener Mengen derselben mit Schwierigkeiten verbunden ist und daß dieselben daher unter die sehr feuergefährlichen Gegenstände gehören.

Zugleich findet das Ministerium des Innern einverständlich mit dem Handelsministerium unter Vorbehalt anderer, allfällige Fortschritte der Industrie auf diesem Gebiete berücksichtigender Anordnungen Folgendes zu verordnen:

1. Aus Celluloid oder aus verschieden benannten gleichen Stoffen erzeugte Wäschegegenstände und zur Benützung durch Kinder bestimmte Artikel, wie Kinderspielwaaren, Schmuckgegenstände, Kämmen, u. dgl. sind von dem Verkaufe an das Publicum ausgeschlossen.

2. Die Verwendung von Gegenständen aus Celluloid oder aus dem verschieden benannten gleichen Stoffe zu decorativen Zwecken in öffentlichen Localitäten ist verboten.

3. Die Handelsleute, welche selbstständige, aus den oberwähnten Stoffen erzeugte Artikel verkaufen, haben dieselben in den Auslagen und Verkaufsgewölben mit der Aufschrift „Celluloid-Gegenstände“ zu versehen.

4. Jene Gewerbetreibende, welche Celluloid oder die verschieden benannten gleichen Stoffe, sowie daraus erzeugte Artikel in Verkehr bringen oder in ihren Betriebsstätten halten, haben rücksichtlich deren Aufbewahrung die für feuergefährliche Gegenstände nöthigen Vorsichten zu beobachten.

5. Rücksichtlich des Transportes der ebenerwähnten Gegenstände gelten die für feuergefährliche Güter bestehenden Vorschriften.

Die Nichtbeobachtung der vorstehenden Anordnungen unterliegt der Ahndung nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt binnen vier Wochen, vom Tage der Kundmachung gerechnet, in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Pino m. p.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 1. März 1882, betreffend die Verwendung von Druckapparaten beim gewerbsmäßigen Ausschank des Bieres.

(R. G. B. vom 9. März 1882, Nr. 29.)

In Erwägung des Umstandes, daß die beim Ausschank des Bieres vielfach in Verwendung kommenden Luftdruckapparate (pneumatische Bierdruckapparate) bei unzumessiger Einrichtung oder Aufstellung und bei nachlässiger Behandlung dem Biere Eigenschaften ertheilen, welche dessen Werth als Genuß- und Nahrungsmittel beeinträchtigen und selbst Gesundheits-

störungen veranlassen können, und daß diese Uebelstände nur durch die unvollkommene Construction oder durch nachlässige Handhabung sonst zweckdienlicher Einrichtungen hervorgerufen werden und in der weiteren Erwägung, daß auch andere Bierdruckapparate in sanitärer Beziehung einer besonderen Ueberwachung bedürfen, finden sich die Ministerien des Innern und des Handels nach Einvernehmung des obersten Sanitätsrathes veranlaßt, rücksichtlich der Verwendung dieser Apparate in Bierschanlocalitäten und in Gasthäusern Nachstehendes zu verordnen:

1. Jeder Schankwirth, der bei seinem Gewerbsbetriebe Bierluftdruckapparate verwendet, hat der Gewerksbehörde hievon Anzeige zu erstatten.

2. Die Gewerksbehörde hat, und zwar: wenn sie nicht zugleich Gemeindebehörde ist, unter Zuziehung des Gemeindevorstandes zu prüfen, ob der anzuwendende Apparat den nachfolgenden Erfordernissen entspricht und nach Maßgabe des Befundes zu bestimmen, ob der Apparat zur Benützung zugelassen werde.

Im Falle kein Anstand obwaltet, ist dem Anmelder die Benützung des Apparates gegen genaue Einhaltung der in dieser Verordnung bezeichneten Vorsichten zu bewilligen.

Besteht ein Anstand, so ist die Ertheilung der Bewilligung von der Behebung desselben abhängig zu machen.

3. Beim Ausschank des Bieres gestattbare Luftdruckapparate müssen nachstehenden Erfordernissen genügen:

- a) Die Aufstellung des Druckapparates muß derart geschehen, daß demselben stets reine Luft zugeführt werden kann. Ist daher der Aufstellungsort nicht derart, daß er an sich schon diese Gewähr bietet, so muß die Luftpumpe mit einem Saugrohr verbunden werden, welches bis an eine Stelle geleitet ist, welche nach ihrer Lage die Auffaugung einer reinen Luft durch den Apparat sichert. Die Mündung der bis in's Freie geleiteten Saugröhre darf unter keinen Umständen in einer Höhe in's Freie münden, die weniger als 2 Meter über dem Erdboden beträgt. Sie muß mit einer abnehmbaren, mit einer Siebplatte gedeckten trichterartigen Vorrichtung versehen sein, welche letztere mit Baumwolle beschickt ist, derart, daß nur reine, von Staub und Dünsten freie Luft in den Windkessel gelangen kann. Die Baumwolle ist nach Bedarf, jedenfalls alle 14 Tage, zu erneuern.
- b) Zwischen der Luftpumpe und dem Windkessel muß ein geeigneter, mit einem Abflaßhahne versehener Delsammler angebracht sein.
- c) Zur Verhinderung des Rücktrittes des Bieres aus dem Fasse in den Luftkessel muß an geeigneter Stelle eine entsprechende Vorrichtung (Rückschlagsventil) vorhanden sein.
- d) Die Rohrleitungen dürfen, insoweit das Bier damit in Berührung kommt, nur aus reinem (höchstens mit 1 Percent Blei legirtem) Zinn oder aus Glas bestehen; der Durchmesser der Leitungsröhren muß mindestens 10 Millimeter betragen. Bei Anwendung von Leitungsröhren aus Zinn muß an einer der Beobachtung leicht zugänglichen Stelle eine 0.5 Meter lange Glasröhre eingeschaltet sein, um an derselben die Reinhaltung der Leitung rasch controliren zu können.

Das Bierrohr muß an seiner untersten Stelle mit einem Abflaßhahn versehen sein, durch welchen das nach Unterbrechung des Geschäftsbetriebes in dem Bierrohr befindliche Bier entleert werden kann.

Zur Herstellung und Erhaltung der Dichtigkeit an den Verbindungsstellen der Röhrenleitung, sowie an nicht vermeidbaren Krümmungen ist die Anwendung von Kautschukverbindungsrohren gestattet; letztere müssen jedoch aus reinem, nicht mit Metallsalzen bearbeiteten Kautschuk hergestellt sein.

- e) Behufs Regulirung des Luftdruckes muß in der Nähe des Ausschankhahnes ein Indicator angebracht sein. Der Luftdruck ist auf höchstens einen Atmosphären-Ueberdruck zu beschränken.

- f) Die Benützung der Kohlensäure als Druckmittel anstatt der Luft ist nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Gewerksbehörde zulässig und diese Erlaubniß nur dann zu erteilen, wenn die Gewähr dafür geleistet wird, daß die Darstellung und Reinigung der Kohlensäure in sachverständiger Weise erfolgt. Auch für die derartigen Apparate haben dieselben Bestimmungen wie für die Luftdruckapparate, mit Ausnahme des Punktes a), je nach ihrer Construction analoge Anwendung zu finden.
- g) Die einzelnen Theile der Bierdruckapparate und insbesondere die Bierleitungsröhren müssen stets vollständig rein gehalten werden.

Die Reinigung hat entweder mittelst Durchleiten von Wasserdampf oder von heißem Wasser oder von einer 2procentigen Sodälösung unter Nachspülen von Wasser zu erfolgen und ist jedesmal so lange fortzusetzen, bis das durchgespülte Wasser klar abläuft.

Ist zur Reinigung keine andere zweckdienlichere Vorrichtung vorhanden, so ist die Reinigung derart vorzunehmen, daß aus einem Fasse, welches mit heißem Wasser oder mit der Sodälösung gefüllt ist, die Flüssigkeit mittelst der Luftpumpe durch die Bierrohrleitung getrieben und dann in gleicher Weise die Ausspülung mit kaltem Wasser bewirkt werden kann.

4. Bierdruckapparate, mit welchen ohne Anwendung von Luft oder Kohlensäure als Druckmittel das Bier zum Ausschankhahn gefördert und durch welche während des Ausschankes der Zutritt von Luft zu dem im Druckapparat befindlichen Biere verhindert wird, müssen rücksichtlich des Materiales, aus dem sie hergestellt sind und rücksichtlich ihre Construction derart beschaffen sein, daß jede Verunreinigung insbesondere mit gesundheitschädlichen Metallen und jede dem Biere als Genußmittel abträgliche Verderbniß durch den Gebrauch des Apparates ausgeschlossen ist.

Diese Apparate müssen auch derart beschaffen sein, daß sie eine gründliche Reinigung aller mit dem Biere in Berührung kommenden Theile gestatten.

Die Ausspülung und Reinigung des Apparates hat nach jedesmaliger Entleerung seines Bierinhalts stattzufinden und muß sich auch auf die zum Ausschankhahn gehende Leitungsröhre erstrecken.

Zum Ueberführen des Bieres aus dem Fasse in den Druckapparat dürfen nur Verbindungsschläuche oder Röhren benützt werden, durch welche jede Verunreinigung des Bieres während seines Durchganges mit gesundheitschädlichen Metallen vermieden wird.

Insbefondere dürfen hiezu nicht Röhren aus Blei, Kupfer, Messing, Zink und nicht mit schweren Metalloxyden vulcanisirte Kautschukschläuche verwendet werden.

Die Haltung von Bierdruckapparaten der letzteren Art ist von den Schankwirthen, die sich ihrer bedienen, gleichfalls der Gewerksbehörde anzuzeigen, und die Letztere hat über die Anzeige in analoger Weise, wie im Punkt 2 bestimmt ist, vorzugehen und bei vorkommenden Anständen das Nöthige zur Beseitigung derselben vorzukehren.

5. Die Gewerksbehörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

Gegen Uebertretungen ist nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) und nöthigenfalls nach den Bestimmungen des §. 138 b und c) der Gewerbeordnung vorzugehen.

Die erteilte Bewilligung zur Benützung des Apparates ist bei wiederholten Außerachtlassungen der vorstehenden Anordnungen und bei grober Fahrlässigkeit auch im ersten Uebertretungsfalle zu entziehen.

Bei der Entziehung der Bewilligung hat die Gewerksbehörde die zur Sicherung des Erfolges erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Caasse m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 9. März 1882,
womit die Ministerialverordnung vom 1. October 1875, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkesselerplosionen (R. G. Bl. Nr. 130) erläutert, beziehungsweise ergänzt wird.
(R. G. B. vom 28. März 1882 Nr. 32.)

§. 1.

Ein Dampfkessel, welcher ein Jahr oder länger außer Betrieb steht, ist der vorgeschriebenen Jahresrevision dann nicht mehr zu unterziehen, wenn der Benutzer die Außerbetriebsetzung des Kessels noch vor Ablauf des Revisionsjahres bei dem amtlichen Dampfkesselprüfungscommissär oder, wenn er einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliches Mitglied angehört, den Organen dieser Gesellschaft schriftlich zur Anzeige gebracht hat.

§. 2.

Wer einen durch ein Jahr oder länger außer Betrieb gestandenen Dampfkessel neuerlich in Betrieb setzen will, hat diese Absicht spätestens 8 Tage vor dem Zeitpunkte, an welchem der Kessel wieder in Betrieb gesetzt werden soll, dem betreffenden amtlichen Prüfungscommissär oder, wenn er einer vom Staate autorisirten Gesellschaft zur Ueberwachung des Dampfkesselbetriebes als ordentliches Mitglied angehört, den Organen dieser Gesellschaft zum Zwecke der vorzunehmenden Revision schriftlich anzuzeigen.

§. 3.

Vor Vornahme der Revision darf ein solcher Kessel nicht wieder in Betrieb gesetzt werden.

§. 4.

Dampfkessel, welche innerhalb eines Jahres nur zeitweilig in Betrieb stehen, sind bezüglich der Revisionspflicht denjenigen Kesseln, welche das ganze Jahr hindurch in Betrieb stehen, gleichzuhalten.

§. 5.

Dampfkessel sind in der Regel nur einmal in einem Jahre zu revidiren, und ersetzt die in einem Jahre vorgenommene verschärfte Revision die regelmäßige Jahresrevision.

Die Prüfungsorgane sind jedoch berechtigt, solche Kessel, bei deren Betrieb sie eine minder sorgfältige Handhabung wahrnehmen, innerhalb des Revisionsjahres wiederholt der Revision zu unterziehen.

§. 6.

Die nach §. 8, alinea 3 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 130) von fünf zu fünf Jahren vorzunehmenden verschärften Revisionen können je nach der Instandhaltungsweise des Dampfkessels und den Wahrnehmungen der Prüfungsorgane, insbesondere dann, wenn ein Kessel durch längere Zeit unbenützt gestanden ist, von den Prüfungsorganen auch vor Ablauf von fünf Jahren angeordnet werden.

§. 7.

Die Revisionstaxe ist für jeden Kessel, gleichviel ob eine oder mehrere Revisionen in demselben Jahre vorgenommen wurden, jährlich nur einmal zu entrichten.

§. 8.

Auch für die nach der Erprobung eines Dampfkessels vorgenommene erste Revision ist unbeschadet der Bestimmung des §. 7, die Revisionstaxe einzubeheben.

§. 9.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach §. 13 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875 (N. G. Bl. Nr. 130) geahndet.

§. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Pino m. p.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 21. November 1881, Z. 22.696,

in Betreff der Feststellung der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen für das Jahr 1882.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 4. Februar 1882 Nr. 13.)

Die mit der hierämtlichen Kundmachung vom 23. October 1875, Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 16. November 1875, Nr. 63, verlautbarten Bestimmungen über die Höhe der zu ersetzenden Verpflegskosten für die auf Grund des Landesgesetzes vom 25. October 1868 in Zwangsarbeitsanstalten angehaltenen gemeinschädlichen Personen — wornach für jeden Kopf und Tag des Zwänglingstandes in Weinhaus 38 kr., in der k. k. Besserungsanstalt zu Neudorf 35 kr. zu vergüten ist — und über die Berechnung der Verpflegsgelährdifferenzen haben auch für das Jahr 1882 volle Giltigkeit.

Gesetz vom 12. Jänner 1882,

betreffend eine Ergänzung der provisorischen Gemeindeordnung für die Stadt Wien.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 4. Februar 1882 Nr. 14.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Gegen Beschlüsse des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien findet eine Berufung an die Landesvertretung nicht statt.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 12. Jänner 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Gesetz vom 15. Jänner 1882,

womit der §. 24 der Gemeindewahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, abgeändert wird.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 4. Februar 1882, Nr. 17.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 24 der Gemeindewahlordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 24.

Entscheidungen über die angebrachten Einwendungen.

Eine Commission, welche aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und aus vier vom Ausschusse gewählten Mitgliedern der Gemeindevertretung besteht, entscheidet über die rechtzeitig eingebrachten Einwendungen binnen längstens acht Tagen. Der Gemeindevorsteher verständigt die Reclamanten von den gefällten Entscheidungen, läßt binnen drei Tagen nach der Entscheidung über die sämmtlichen erhobenen Einwendungen die Wählerlisten unter Hervorhebung der für zulässig erkannten Berichtigungen in der Gemeinde neuerlich auflegen und durch Anschlag bekannt geben, daß gegen diese Entscheidungen der Commission, mit welchen die begehrten Berichtigungen für zulässig erkannt oder verweigert worden sind, die Berufung an die politische Bezirksbehörde binnen acht Tagen vom Tage der neuerlichen Auflegung der Wählerlisten ergriffen werden kann.

Soweit die Commission eine begehrte Berichtigung verweigert hat, steht die Berufung nur Demjenigen zu, der die verweigerete Berichtigung begehrt hat.

Soweit aber die Commission die begehrte Berichtigung bewilligt hat, steht die Berufung nur jenen Wahlberechtigten zu, deren Wahlrechte dadurch berührt erscheinen, daß in den Wahlkörpern, welchen sie angehören, Berichtigungen wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten, oder Weglassung von Wahlberechtigten, oder wegen unrichtiger Einreihung in die Wahlkörper vorgenommen wurden.

Die Berufung muß bei der Commission eingebracht und von dieser der politischen Bezirksbehörde ungesäumt vorgelegt werden.

Die Entscheidung der politischen Bezirksbehörde, von der Jeder, der eine Berufung eingebracht hat, zu verständigen ist, hat durch acht Tage zu Jedermanns Einsicht in der Gemeinde aufzuliegen, und es ist dies durch öffentlichen Anschlag in der Gemeinde mit dem Beifügen kundzumachen, daß innerhalb einer Präklusivfrist von acht Tagen Beschwerden dagegen bei der Commission eingebracht werden können. Nach Ablauf dieser Frist sind die eingelaufenen Beschwerden durch die politische Bezirksbehörde der Statthalterei vorzulegen.

Gegen eine solche Entscheidung der politischen Bezirksbehörde, wodurch die ergriffene Berufung abgewiesen wurde, steht nur dem Berufungswerber, gegen eine solche Entscheidung dagegen, wodurch in Stattgebung der Berufung die von der Commission bewilligte Berichtigung wieder aufgehoben wurde, nur demjenigen die Beschwerde zu, der diese Berichtigung von der Wahlcommission begehrt hat.

Gegen alle anderen Entscheidungen steht die Beschwerde nur jenen Wahlberechtigten zu, deren Wahlrechte dadurch berührt erscheinen, daß in den Wahlkörpern, welchen sie angehören,

Berichtigungen wegen Aufnahme von Nichtwahlberechtigten, oder Weglassung von Wahlberechtigten, oder wegen unrichtiger Einreihung in die Wahlkörper vorgenommen wurden.

Das Erkenntniß der Statthalterei ist für die im Zuge befindliche Wahl endgiltig.

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 15. Jänner 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. Jänner 1882, Z. 2457,

betreffend die Festsetzung der Verpflegskosten im Czernowitzer allgemeinen öffentlichen Krankenhause.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 4. Februar 1882, Nr. 22.)

Laut Zuschrift der k. k. Bukowinaer Landesregierung vom 7. Jänner 1882, Z. 113, hat der dortige Landesauschuß im Einvernehmen mit der k. k. Landesregierung den Heil- und Verpflegungskostentarif im Czernowitzer allgemeinen öffentlichen Krankenhause vom 1. Jänner 1882 an, für erwachsene Kranke mit 88 kr., für Kinder mit 44 kr. per Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gesetz vom 21. Jänner 1882,

womit der §. 80 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864 abgeändert wird.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. Februar 1882, Nr. 23.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 80 der Gemeindeordnung für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, wird in seiner gegenwärtigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 80.

Die Einhebung von Zuschlägen, welche 20 Percent der directen Steuern oder 10 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, ist an die Bewilligung des Landesauschusses gebunden, der dieselbe, wenn die Zuschläge 50 Percent der directen Steuern oder 25 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, nur mit Zustimmung der Statthalterei ertheilen kann.

Wird ein solches Gesuch abgewiesen, so ist es auf Verlangen der Gemeinde dem Landtage zur Ermirkung eines Landesgesetzes vorzulegen.

Zuschläge, welche 100 Percent der directen Steuern oder 50 Percent der Verzehrungssteuer übersteigen, können immer nur Kraft eines Landesgesetzes eingehoben werden.

Alle Zuschläge sind auf die Gesamtsumme der Staatssteuern ohne Unterscheidung des Ordinariums und der Staatszuschläge umzulegen.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 21. Jänner 1882.

Franz Josef m. p.

Caaffe m. p.

Kundmachung des niederösterreichischen Landesauschusses vom 25. Jänner 1882, Z. 1446, betreffend die Einhebung der Landesumlage für den Landes- und Grundentlastungsfond für das Jahr 1882.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 23. Februar 1882, Nr. 29.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 8. Jänner 1882 zu genehmigen geruht, daß auf Grund des vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 22. October 1881 gefaßten Beschlusses zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungsfonds-Erfordernisse des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns im Jahre 1882 folgende Umlagen in der bisherigen Weise unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden, und zwar:

a) Von der Grundsteuer:

für den Landesfond	siebzehn $\frac{sechs}{zehntel}$ Kreuzer;
„ „ Grundentlastungsfond	zwei $\frac{vier}{zehntel}$ Kreuzer;

Zusammen zwanzig Kreuzer.

b) Von der Hausclassen-, Hauszins-, Erwerb- und Einkommensteuer exclusive des außerordentlichen Zuschlages:

für den Landesfond	zwanzig zwei Kreuzer
„ „ Grundentlastungsfond	drei Kreuzer;

Zusammen fünfundzwanzig Kreuzer.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 11. Februar 1882, Z. 4328,

betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im öffentlichen Krankenhause zu Weißkirchen.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 23. Februar 1882, Nr. 30.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthaltereie in Brünn vom 19. Jänner 1882, Z. 235, wurde im Einvernehmen mit dem mährischen Landesauschusse die Verpflegstaxe in der öffentlichen Krankenanstalt in Weißkirchen vom 1. Jänner 1882, auf fünfzig fünf (55) Kreuzer per Kopf und Tag für alle Pfleglinge ohne Unterschied festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 21. Februar 1882, Z. 5087,

betreffend die Bemessung der täglichen Care für die Pflege und den Unterhalt der Kranken
in den öffentlichen Spitälern Steiermarks.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 7. März 1882, Nr. 35.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Steiermark vom 9. Februar 1882, ad
Z. 1506, bestehen in den öffentlichen Krankenanstalten Steiermarks derzeit folgende Verpflegs-
tarife per Kopf und Tag:

I. Im allgemeinen Krankenhause zu Graz:

I. Classe	2 fl. 80 kr.
II. "	1 " 60 "
III. "	— " 70 "

II. In der Gebäranstalt zu Graz:

I. Classe	2 fl. 40 kr.
II. "	1 " 50 "
III. "	— " 95 "

Die Findelkinder-Verpflegsgebühr für fremdländische Kinder, welche auf Kosten der
fremden Fonde verpflegt werden, beträgt in der Privatpflege täglich 15 kr. per Kopf.

III. In der Irrenanstalt am Feldhose bei Graz:

I. Classe	2 fl. 60 kr.
II. "	1 " 80 "
III. "	— " 90 "

Militärparteien, Angehörige des k. k. Heeres und der Landwehr haben in jenen Fällen,
in welchen das k. k. Militärärar einen Theil oder die ganzen Verpflegskosten zahlt, für die
I. Verpflegsklasse 2 fl. per Tag zu vergüten.

IV. Im öffentlichen Krankenhause zu:

a) Bruck an der Mur	— fl. 82 kr.
b) Cilli	— " 72 "
c) Judenburg	— " 70 "
d) Knittelfeld	— " 74 "
e) Leoben I. Classe	1 " 20 "
II. "	— " 63 "
f) Marburg I. Classe	1 " 20 "
II. "	— " 60 "
g) Mariazell	— " 84 "
h) Pettau I. Classe	1 " 20 "
II. "	— " 92 "
i) Radkersburg	— " 80 "
k) Mann	— " 84 "

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gesetz vom 11. Februar 1882,
betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes in Nieder-
österreich vom 19. Februar 1873 (L. G. Bl. Nr. 31).
(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 14. März 1882, Nr. 36.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1873 (L. G. Bl. Nr. 31), Ziffer 12, über die Schonzeit des Birkhahnes und das letzte Alinea desselben Paragraphes haben künftighin zu lauten:

„12. Birkhahn vom 15. Juni bis 31. August“;
letztes Alinea: „Bei Rehwild gilt das junge Wild als Kitz bis zum 1. October des Jahres der Geburt. Gemswild darf im Jahre der Geburt weder gejagt, noch gefangen, noch getödtet werden“.

Ferner haben die Absätze 8 und 9 zu lauten:

„8. Rebhühner vom 1. Jänner bis 31. Juli.

9. Wachteln vom 1. Jänner bis 31. Juli.“

Weiters werden nach Punkt 15 aufgenommen:

„16. Hirsche vom 1. November bis 31. Mai.

17. Thiere und Kälber vom 16. Jänner bis 30. September.“

Artikel II.

§. 6 des Wildschongesetzes vom 19. Februar 1873 (L. G. Bl. Nr. 31) wird aufgehoben und hat zu lauten, wie folgt:

„Wer zum Zwecke des Genusses nach Ablauf von 14 Tagen nach eingetretener Schonzeit während derselben Wild, rücksichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet, zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe ausstellt oder mer den Verkauf vermittelt, verfällt nebst der Confiscation des Wildes in die im §. 5 angeführten Geldstrafen.

Bei Hasen wird ausnahmsweise eine Frist von 30 Tagen nach eingetretener Schonzeit für obige Bestimmung bewilligt.

Diese Strafbestimmungen haben ohne Rücksicht auf die Provenienz des Wildes in Anwendung zu kommen.

Dieselben Strafbestimmungen finden bezüglich des Verkaufes jenes Wildes, welches überhaupt gar nicht getödtet oder gefangen werden darf, sowie bezüglich der Eier und Jungen von Federwild Anwendung.

Diejenigen, welche lebendes Wild, das aus Niederösterreich oder aus Orten außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes herkommt, während der Schonzeit zum Zwecke der Zucht verführen, haben sich über die Herkunft des Wildes gehörig auszuweisen, und falls das Wild aus dem Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder herkommt, überdies durch ein Zeugniß der politischen Bezirksbehörde, des Bezugs-, sowie des Bestimmungsortes nachzuweisen, daß das Wild nicht gesetzwidrig erworben, beziehungsweise daß es zur Zucht bestimmt ist. Beim Abgange solcher Nachweise finden auch auf diese Personen die vorstehenden Strafbestimmungen Anwendung.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1882 in Kraft.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 11. Februar 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Falkenhayn m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 21. Februar 1882, Z. 616,

betreffend die Aenderung in der mit der Kundmachung vom 6. Mai 1879, Z. 14456,
L. G. Bl. Nr. 30, in Eheangelegenheiten getroffenen Zuweisung der außerhalb des Ver-
bandes einer israelitischen Cultusgemeinde in Niederösterreich lebenden Israeliten.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 14. März 1882, Nr. 37.)

Nachdem sich die israelitische Cultusgemeinde für die in den politischen Bezirken Am-
stetten, Scheibbs und der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs wohnhaften Israeliten mit
dem Sitze in Ybbs ordnungsmäßig constituirt hat, so wird die mit der hierämtlichen Kund-
machung vom 6. Mai 1879, Z. 14456, L. G. Bl. Nr. 30, verfügte Zuweisung dieser
Israeliten in Eheangelegenheiten zur israelitischen Cultusgemeinde in St. Pölten aufgehoben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Juni 1881, Z. 24.336,
M. Z. 185.589,

womit Erläuterungen zu den Vorschriften über die Nachaichung und über die Aufbewahrung
nicht ordnungsmäßig geaichter Maße und Gewichte etc. in den Verkaufsstätten der Ge-
werbetreibenden erlassen werden.

Mit Beziehung auf die im XIV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 30 erfolgte
Publicirung der Ministerialverordnung vom 28. März 1881, betreffend die Nachaichung der
zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Wagen und
sonstigen Maßapparate, dann der aichpflichtigen Fässer, sowie auf die unter Nr. 31 R. G. B.
erlassene Ministerialverordnung vom 28. März d. J., womit ein Verbot der Aufbewahrung
von den bestehenden Aichvorschriften nicht entsprechenden Mäßen, Gewichten oder Waaren in
den Verkaufsstätten der Gewerbetreibenden erlassen wird, hat das hohe k. k. Handelsministerium
mit Erlaß vom 23. Mai 1881, Z. 13.023, Folgendes bemerkt:

Es ist selbstverständlich, daß durch die erstere Verordnung alle bisher in Betreff der
Nachaichung in Geltung gewesenen Vorschriften als aufgehoben zu betrachten sind, und zwar
ebensowohl die aus früherer Zeit datirenden Vorschriften, als auch bezüglich der Biertransport-
fässer die diesbezügliche Bestimmung in Alinea 1 der Ministerialverordnung vom 10. December

1875 (R. G. Bl. Nr. 150), welche die Gültigkeitsdauer des Nichtstempels der Biertransportfässer bis auf Weiteres auf zwei Jahre ausdehnte.

Was den Inhalt der Ministerialverordnung vom 28. März d. J., R. G. B. Nr. 30, betrifft, so darf insbesondere auf den Umstand hingewiesen werden, daß dieselbe zwei verschiedene Arten der Nachaichung construirt, nämlich die periodische Nachaichung (§. 1) auf Grundlage des Art. XV der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 und die Nachaichung, welche nöthig wird in Folge von Deformationen oder Reparaturen der im öffentlichen Verkehre angewendeten aichpflichtigen Gegenstände.

Diese letztere Nachaichung hat ihre Begründung in wohl zu beachten gewesenen Rücksichten allgemein polizeilicher Natur im Interesse der Sicherheit und Solidität des öffentlichen Verkehrs in welchem aichpflichtige Objecte zur Anwendung gelangen.

Es darf besonders auf den Umstand hingedeutet werden, daß für diese letztere Art der Nachaichung in gleicher Weise, wie für die periodische Nachaichung, nur die Hälfte der durch den Nichtgebührentarif festgesetzten Gebühren eingehoben wird (§. 5, Alinea 2).

Für die Nachaichung der Biertransportfässer, gleichviel, ob dieselbe in Folge Ablaufes der Nachaichungsperiode erfolgt oder wegen vorgenommener Reparatur (§. 4, Alinea 2), ergibt sich eine Ermäßigung der nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1876 (R. G. B. Nr. 67) entfallenden Gebühr um 20%.

Es ist selbstverständlich, daß diese mit dieser letztgedachten Verordnung, eventuell zugestandenem Begünstigungen in dem Falle des Alinea 5 des §. 5 der Nachaichungsverordnung nicht ausgeschlossen sind.

Neu aufgestellt ist in der Verordnung vom 28. März 1881, R. G. B. Nr. 30 (§. 4, Alinea 2), die bisher nur bezüglich der Biertransportfässer bestehende Verpflichtung zur neuerlichen Aichung (Nachaichung) nach jeder Reparatur, welche eine Aenderung des Rauminhaltes zur Folge hat (Min. Vdg. vom 10. December 1875 [R. G. B. Nr. 150]), auch für die Wein- und Sprit- (Spiritus-, Branntwein-) Fässer.

Die Natur dieser Artikel selbst, wie des Handels mit denselben schließt einerseits die Möglichkeit, andererseits die Nothwendigkeit aus, die Fässer, in welchen sie überliefert werden, nach regelmäßig wiederkehrenden Zeitabschnitten der Nachaichung unterziehen zu lassen. Wohl aber erschien es ebenso im Interesse des Verkehrs, als zum Zwecke der thunlichsten Aufrechterhaltung der Richtigkeit der aichämtlichen Beglaubigungen erforderlich, die Verpflichtung festzustellen, daß auch diese Fässer nach jeder Reparatur neuerlich geaicht werden, welche eine Aenderung ihres Rauminhaltes zur Folge gehabt hat.

Die Ministerialverordnung vom 28. März 1881 (R. G. B. Nr. 31) enthält im Allgemeinen nur die Reproduktion einer bereits bisher in den meisten Ländern gesetzlich bestandenen maßpolizeilichen Vorschrift (Cimentirungspatent vom 22. August 1877, Punkt 5 und 7), welche nothwendig erscheint, um die erforderliche Ordnung im Maß- und Gewichts-wesen aufrechtzuerhalten zu können.

Hievon wird der Magistrat unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Auftrag vom 28. Mai 1881, Z. 16.134 und 16.135 zur Darnachachtung verständigt.

Der Herr Statthalter für Niederösterreich hat mit der Zuschrift vom 21. September 1880, Z. 5662, Pr. M. B. 239.770, in Folge des Erlasses des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. August 1880, Z. 13.796, den Herrn Bürgermeister und beziehungsweise den Magistrat ersucht sich mit den eventuellen, auf Errichtung gewerblicher Fachschulen abzielenden Wünschen der Bevölkerung, insbesondere soweit sie durch die Handels- und

Gewerbekammer, Gewerbevereine, Gemeindevertretungen zum Ausdruck gelangen, eingehend vertraut zu machen, und ihm in allen rücksichtswerthen Fällen unter Vorlage des gesammten verfügbaren schul- und gewerbstatistischen Materiales Bericht zu erstatten.

Abschrift eines Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. December 1881, Z. 49.723 an den Stadtrath in Waidhofen a. d. Ybbs, die Durchführung des Gesetzes über den Handel mit Branntwein und dessen Ausschank und Kleinverschleiß betreffend.

(Intimirt mit Statthalterei-Erlaß vom 19. December 1881 Z. 49.723 M. Z. 9469.)

Rücksichtlich der mit dem Berichte vom 18. October 1881, Z. 3062 gestellten Anfragen, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, über den Handel mit Branntwein und dessen Ausschank und Kleinverschleiß wird dem Stadtrathe einvernehmlich mit der k. k. Finanz-Landesdirection Nachstehendes eröffnet:

Der §. 5 des obigen Gesetzes hat auf die Frage, ob Jemand zum Ausschank von Branntwein berechtigt ist, gar keinen Einfluß, sondern behandelt nur die Fälle der Transferirung eines bestehenden Gewerbes in ein anderes Local u. verordnet, daß die im 2. Absätze taxativ aufgezählten Gewerbe eine Transferirungsbewilligung nicht brauchen, wenn sie den Ausschank von Branntwein nur nebenbei betreiben, worüber eventuell nach §. 13 zu entscheiden ist.

Es ist aber nicht die Absicht des §. 5 die dort im 2. Absätze erwähnten Gewerbe als an und für sich zum Nebenausschank von Branntwein berechtigt zu erklären.

Diese Berechtigung hängt vielmehr ausnahmslos davon ab, ob der Betreffende die Branntweinschankconcession, sei es nach der Gewerbeordnung oder nach dem obigen neuen Gesetze besitzt.

Was die Begünstigung der Entrichtung der Fünfteltaxe betrifft, so steht dieselbe nur den in Art. IV des §. 11, resp. im 2. Absätze des §. 5 genannten Gewerben und auch diesen nur dann zu, wenn sie den Branntweinschank nur nebenbei betreiben.

Wird Branntwein in anderen Gewerbsunternehmungen, das ist in solchen ausgeschänkt, welche nicht die Kriterien des §. 5, Absatz 2, an sich haben, so fallen diese jedenfalls unter die höheren des Art. I und II des §. 11, wenn auch der Ausschank von Branntwein nur nebenher stattfindet, weil das Gesetz die Begünstigung der reducirten Taxe eben nur den im §. 5, Absatz 2, aufgezählten Gewerben einräumt und sonst die Annahme eines bloßen Nebenausschankes rücksichtlich der Höhe der Abgabe gar nicht zuläßt.

Die zweite Frage, ob Krämer, Greisler und Victualienhändler unter den Absatz IV des §. 11 zu subsummiren sind, beantwortet sich nach dem Vorstehenden von selbst im verneinenden Sinne. Diese Gewerbsleute sind in ihrer Eigenschaft als Krämer, Greisler oder Victualienhändler zum Ausschank von Branntwein überhaupt nicht berechtigt und genießen, falls sie eine specielle Concession für diesen Ausschank besitzen, die Begünstigungen des Absatzes IV des §. 11 in keinem Falle.

Am Uebrigen wird der Stadtrath rücksichtlich des sogenannten Nebenausschankes von Branntwein auf den Normalerlaß des hohen Ministeriums des Innern vom 23. September 1881, Z. 3778 M. Z. (h. v. Intimation vom 28. September 1881, Z. 38.182) verwiesen, womit der Vorgang für die nach §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 zu fällenden Entscheidungen vorgezeichnet und insbesondere angeordnet worden ist, daß in den auszufertigenden Gewerbsconcessionen, resp. Gewerbescheinen auf den Umstand, ob der Ausschank oder der

Handel mit gebrannten geistigen Getränken als Hauptgeschäft oder nebenbei betrieben werden will, gar keine Rücksicht zu nehmen ist, und als solche Urkunden ein- für allemal nur auf den Ausschank oder den Handel und nicht etwa auf den Nebenausschank oder Nebenhandel zu lauten haben, weil es der Partei selbst obliegt, diesen Umstand vor der k. k. Finanzbehörde geltend zu machen.

Erlaß der k. k. niederösterr. Statthalterei vom 31. December 1881,
Z. 51.584, M. Z. 20.083,

das Strafverfahren bei dem Gebrauche von nicht geachteten, jedoch sonst den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Maaßen und Gewichten etc. im öffentlichen Verkehre betreffend.

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1881, Z. 22534, wurde aus Anlaß der von einer Landesstelle zur Entscheidung vorgelegten Anfrage eines Stadtrathes, ob die in den Geschäftslocalitäten sich vorfindenden und zum öffentlichen Verkehre dienenden nicht geachteten, jedoch sonst den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Maße, Gewichte und Wagen abzunehmen oder blos zur Vornahme der Michtung zu bestimmen sind, der betreffenden Landesstelle im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mitgetheilt, daß für die Behandlung der vorerwähnten aichpflichtigen Gegenstände lediglich der Art. XI der Maß- und Gewichtsordnung vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), wornach zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre nur gehörig geachtete und gestempelte Maße, Gewichte und Wagen verwendet werden dürfen, maßgebend sei.

Uebertretungen dieses Artikels aber seien bei dem Umstande, als das Gesetz eine Strafsanction für dieselben nicht ausspricht, in Uebereinstimmung mit §. 6 der Ministerialverordnung vom 28. März 1881, (R. G. Bl. Nr. 30) nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu ahnden.

Zugleich wurde bemerkt, daß die Strafsanction des Art. VI der Maß- und Gewichtsordnung auf den in der Anfrage gedachten Fall keine Anwendung finden kann, nachdem diese Sanction im Art. VI selbst durch den ausdrücklichen Hinweis auf die Art. V, XVII und XVIII des Gesetzes ihre bestimmende Einschränkung erfährt.

Hievon wird der Magistrat in Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. niederösterr. Statthalterei vom 10. Jänner 1882, Z. 427,
M. Z. 34.480,

betreffend die Verständigung der Eisenbahnverwaltungen von den anlässlich des Ausbruches der Kinderpest durch die politischen Behörden angeordneten Beschränkungen des Eisenbahnverkehrs.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat aus einer im Wege des hohen k. k. Handelsministeriums eingelangten Eingabe einer Eisenbahn-Direction entnommen, daß bei Kinderpestausbüchen die Eisenbahn-Directionen von den diesfalls verfügten Beschränkungen meist nur durch Zusendung der für die verseuchten Gebiete erlassenen Kundmachungen in Kenntniß gesetzt werden, in welchen jedoch von den auf den Eisenbahnverkehr bezüglichen Beschränkungen nichts erwähnt wird. Hierdurch erleiden nach Inhalt der erwähnten Eingabe die getroffenen Verfügungen häufig verschiedene Auslegung, namentlich in der Richtung:

- a) ob eine Eisenbahnstation, die nicht im verseuchten Orte selbst gelegen ist, wohl aber in unmittelbarster Nähe desselben sich befindet, dem Seuchenorte beizuzählen oder bloß als im Seuchenbezirke befindlich zu betrachten ist;
- b) ob in einem und dem anderen Falle in Betreff des Durchzugsverkehrs über diese Eisenbahnstation dieselben Beschränkungen, welche für die entsprechenden Gemeinden, also für den gewöhnlichen Straßenverkehr verfügt wurden, gleichmäßig auch für den Eisenbahnverkehr zu gelten hätten, oder ob sich letzterer nach den im §. 23 des Gesetzes sub lit. g beziehungsweise im §. 27 sub lit. e) aufgeführten Specialbestimmungen zu richten hätte, endlich
- c) ob für jene in den Umkreis des Seuchenbezirkles fallende Eisenbahnstationen, die an dessen äußerster Grenze sich befinden, die Einschränkungen der Ausfuhr aus dem Seuchenbezirke in dem Maße gelten, daß Sendungen der in dem Ausfuhrverbot benannten Frachtartikel in diesen Stationen zum Transporte nicht aufgegeben werden dürfen, auch wenn sie aus Ortschaften zugeführt werden wollten, die außerhalb des Seuchenbezirkles sich befinden, jedoch auf die betreffende Eisenbahnstation in dem Bezirke angewiesen sind.

Das hohe k. k. Ministerium hat demnach mit Erlaß vom 30. December 1881, Z. 17.862, angeordnet, daß in alle insbesondere auch in die von den politischen Bezirksbehörden zu erlassende Kundmachungen speciell auch die den Eisenbahnverkehr betreffenden Verfügungen aufgenommen werden, damit die Eisenbahnverwaltungen nicht im Zweifel sein können, ob in den in verseuchte Gebiete fallenden Bahnstationen die Ausnahme der betreffenden Güter zur Weiterbeförderung, die Einfuhr solcher Güter nach diesen Stationen und die Durchfuhr über dieselben überhaupt oder unter welchen Vorfichten oder Beschränkungen statthaft sei. Ebenso ist den Eisenbahnverwaltungen nicht bloß der jeweilige Seuchenort, sondern auch der Seuchenbezirk und dessen Umfang genau zu bezeichnen und ist dafür zu sorgen, daß diese Verfügungen zuverlässig und rechtzeitig zur Kenntniß der betreffenden Bahnverwaltungen gelangen.

Es versteht sich von selbst, daß dem Eisenbahnverkehre nicht Beschränkungen auferlegt werden dürfen, welche nicht in den Bestimmungen des Gesetzes und in dessen Geist begründet sind.

Um das wünschenswerthe gleichmäßige Vorgehen in den den Eisenbahnverkehr betreffenden Anordnungen zu ermöglichen, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, die wegen Ausbruch der Kinderpest im Bezirke zu treffenden, den Eisenbahnverkehr berührenden Verfügungen unverweilt der k. k. Statthalterei bekannt zu geben, welche letztere den betreffenden Eisenbahnverwaltungen die entsprechenden Mittheilungen machen wird.

Den im Bezirke befindlichen Eisenbahnstationen ist der Seuchenbezirk und dessen genauer Umfang direct bekannt zu geben.

Nach diesen Andeutungen ist sich vorkommenden Falles genau zu benehmen.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction vom 20. Jänner 1882, Z. 47.948, M. Z. 34.222, an die k. k. Finanz-Bezirks-Directionen, an sämtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften und k. k. Steuerämter in Niederösterreich und an den Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, womit die ausschließliche Benützung eines neuen Formulars zur Behandlung der Steuerzustriftungsgesuche und das hiebei einzuhaltende Verfahren vorgeschrieben wird.

Mit dem hohen k. k. Finanz-Ministerial-Erlasse vom 25. November 1881, Z. 13.096, wurde zur Vereinfachung des Schreibgeschäftes, zur Erleichterung der Parteien und zur Erzielung der zur Sicherung des Aeraars nothwendigen, erschöpfenden Darstellung der maßgebenden Momente bei Beurtheilung der Steuerzustriftungsgesuche das beifolgende Formulare eingeführt, welches von nun an bei der Beamtsbehandlung von Steuerzustriftungsgesuchen in Anwendung zu kommen hat.

Hiebei ist sich Folgendes gegenwärtig zu halten:

1. Sobald sich eine Partei bei irgend einer Finanz- oder Steuerbehörde, beim Gemeindeamte, Magistrate oder bei einem Steueramte mündlich um Zustriftung bewirbt, ist mit derselben ohne Weiteres das Zustriftungsprotokoll auf der nach dem bezogenen Formulare eingerichteten Drucksorte aufzunehmen und der von der Partei beizubringende Stempel an der bezeichneten Stelle aufzukleben. — Wird von der Partei ungeachtet der Aufforderung hiezu der gesetzliche Stempel aus was immer für Gründen nicht beigebracht, ist der Stempelbefund aufzunehmen, (ausgenommen die seltenen Fälle stempelfreier Fristgesuche), und dies auf dem Zustriftungsprotokolle dadurch ersichtlich zu machen, daß der Raum zur Aufklebung der Stempelmarken in Gegenwart der Partei mit der Bemerkung überschrieben wird: „Stempelbefund aufgenommen“.

N. N.

(Amtsperson.)

N. N.

(Fristbewerber.)

2. Die schriftlich einlangenden Zustriftungsgesuche sind nach vollzogener Präsentation und Protokollirung in die gedachte Drucksorte einzulegen und auf der ersten Seite dieser Drucksorte mit den Worten:

„Gestempeltes, eventuell notionirtes Zustriftungsgesuch des N. N.
 „aus
 „Haus-Nr. Steuerbezirk.
 „de praes. Geschäftszahl sammt Stück
 „Beilagen liegt bei,“

N. N.

(Vorstand des Amtes.)

(bei welchem das Zustriftungsgesuch präsentirt wurde) ersichtlich zu machen.

3. Jedes solche Zustriftungsprotokoll ist eventuell unter Anschluß des zugehörigen schriftlichen Zustriftungsgesuches (ad 1 und 2) lediglich mit dem Visum des Amtsvorstandes auf der 1. Seite versehen, ohne Aufschub und ohne jede Zuschrift sub Couvert jenem Amte zu übersenden, bei welchem die zuzustriftende Forderung in Vorschreibung steht.

Dieses Amt hat die Verpflichtung, das Zustriftungsansuchen durch genaue und umfassende Ausfüllung der Colonnen des Ausweises II auf Seite 2 der Drucksorte unverzüglich und längstens innerhalb acht, längstens aber zwanzig Tagen zu begutachten und sofort ohne jede weitere Einbegleitung sub Couvert an die zuständige Steuer- (eventuell Finanz-) Behörde I. Instanz zu leiten, welche sub III ihren motivirten Antrag beizufügen und sohin den Act ohne weitere Einbegleitung lediglich sub Couvert an die Finanz-Landes-Behörde entweder unmittelbar, oder bei Angelegenheiten, welche bereits bei der Finanz-Procuratur anhängig sind, im Wege der letzteren, welche dann ihr Gutachten kurz sub III beifügen wird, vorzulegen.

Um den angestrebten Zweck, nämlich eine rasche Abfertigung der Zufristungsgesuche unbeschadet der erforderlichen Genauigkeit zu erzielen, muß überhaupt strenge darauf gesehen werden, daß die Abfertigung der Zufristungstabellen von den beteiligten Stellen unaufgehalten und längstens binnen der obgedachten Frist erfolgt.

4. In jenen Fällen, in welchen um die Zufristung von Steuern und Gebühren vereint angefragt wird, ist auf den für Steuern und Gebühren nicht gleichen Instanzenzug, auf den verschiedenen Wirkungskreis und auf die ungleichartigen Bestimmungen über das Vorzugsrecht in der Art Bedacht zu nehmen, daß die Anträge unter steter Berücksichtigung der hiedurch bedingten Verantwortung formulirt und der Act in ganz gleicher Art ohne jede Zuschrift an die kompetente Behörde geleitet wird. — Nur in den selteneren Fällen, wo Gefahr am Verzugszuge wäre, würde sich eine abgeordnete Behandlung der Gebühreuzufristung empfehlen. — Das hätte dann unter Anschluß einer Abschrift des Parteigesuches zu geschehen, welcher Umstand jedoch in der Steuerzustristungstabelle zu erwähnen ist.

5. Ueber die Ausfüllung der Columnen des Ausweises II wird weiters bemerkt:

- a) In den Columnen b, c, d ist Alles specificirt ersichtlich zu machen, was nach dem Fristwerber überhaupt aushaftet und zwar jede einzelne Steuergattung sammt Anhang in Einer Summe, bei mehrjährigen Rückständen selbstverständlich in Colonne c durch Ansaß der Jahreszahlen (z. B. 1878/1880), ebenso die Grundentlastungs- und sonstigen perennirenden Forderungen.

Die ausweisenden Aemter sind dafür verantwortlich, daß sie zur Ausfüllung dieser Columnen sämtliche beim Amte befindlichen Vorschreibungen durchgehen.

- b) In der Colonne b), beziehungsweise c) ist bei jeder Gebührenpost auf das Datum und die Registerzahl des betreffenden Zahlungsauftrages, sowie das Datum der Zustellung desselben, bei anderen Forderungen nur das Jahr der Fälligkeit anzugeben.

Die Colonne e, f, g, h und i sind für jede sub b) ausgewiesene Post separat durchzuführen und ist jede negative Ausfüllung zugleich in Colonne k zu rechtfertigen.

Hiebei wird zur Colonne g insbesondere bemerkt, daß die „Sicherheit am Sage“ ohne Rücksicht auf das eventuelle gesetzliche Vorzugsrecht zu beurtheilen ist.

- d) In der Colonne k sind die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, die Zahlungsfähigkeit und Willigkeit des Bittstellers und sein Familienstand zu erörtern und insbesondere der Umstand klar zu stellen, ob und wann demselben Fristerstreckungen bereits bewilligt worden sind.

Hiebei ist die bündigste Ausdrucksweise und ganz präcise Antragsstellung geboten.

Die Aeußerung des ausweisenden Amtes über die gedachten Verhältnisse hat mit Benützung der Personal- und Localkenntnisse des Steuerexecutionsorganes stattzufinden, da die Einholung des Gutachtens des Gemeindevorstandes, welches erfahrungsgemäß fast regelmäßig befürwortend lautet, nur in Ausnahmefällen erforderlich sein wird. Bei der Aeußerung über die Zahlungswillfähigkeit des Fristwerbers ist in jenen Fällen, wo es nothwendig erscheint, auch die letzte Steuerabstattung vor Einbringung des Fristgesuches, sowie der Tag der Einzahlung der ersten angefragten Raten zur Darstellung zu bringen. Executionsacten sind nur bei dem Bestande mehrjähriger nicht gerechtfertigter Rückstände, in anderen Fällen jedoch nicht beizuschließen.

6. Bei Anträgen auf Zufristungen von Realsteuern wird sich stets die hiedurch bedingte Verzögerung und Haftung bei Verjährung des Vorzugsrechtes vor Augen zu halten sein.

7. Im Falle mit Rücksicht auf die bestehenden Normen Executionsfristungen aus Anlaß der Ueberreichung des Zufristungsgesuches oder aus einem anderen Anlasse stattgefunden haben, ist dieser Umstand in der Tabelle zum Ausdruck zu bringen.

8. Die Verständigung der Parteien von der Entscheidung über das Zufristungsgesuch hat durch die sub III genannten Behörden zu erfolgen und ist dieser Umstand auf der Tabelle ersichtlich zu machen.

Die Zufristungstabelle hat an das ausweisende Amt zurück zu gelangen, welches die allenfalls bewilligten Fristen im Steuereinzahlungs- (Conto-) Buche (in der Steuervorschreibungstabelle) vorzumerken hat.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidiums vom 13. Februar 1882,
Z. 7471, M. Z. 52.570,

womit die bestehenden Vorschriften über die Correspondenz mit auswärtigen Behörden in Erinnerung gebracht werden.

Aus Anlaß eines Falles, in welchem eine k. k. Bezirkshauptmannschaft mit einer Behörde in Serbien sich in unmittelbare Correspondenz setzte, was die Rücksendung der betreffenden, für die serbische Behörde unverständlichen Zuschrift zur Folge hatte, wird das Präsidium des Magistrates zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. December 1881, Z. 6483/M. J. zur thunlichsten Vermeidung ähnlicher Unzukömmlichkeiten auf die über die Correspondenz mit den auswärtigen Behörden bestehenden Vorschriften aufmerksam gemacht und wird deren genaueste Befolgung empfohlen, und bemerke ich hiezu, daß diese Vorschriften in den hierortigen Erlässen vom 22. December 1872, Z. 5488/Pr., vom 3. Jänner 1873, Z. 5925/Pr., vom 11. Juli 1873, Z. 3532/Pr., vom 22. Juli 1875, Z. 3910/Pr., vom 17. Juni 1880, Z. 3661/Pr., und vom 7. September 1880, Z. 5711/Pr., theilweise enthalten sind.

Gleichzeitig erhält das Präsidium Abschriften der an die Wiener k. k. Polizei-Direction und an alle Bezirkshauptmänner ergangenen hierämtlichen Erlässe vom 21. Juli und 11. August 1871, Z. 3289/Pr. und 3775/Pr., betreffend den Verkehr mit der k. und k. Botschaft in St. Petersburg.

Insoferne daher sich dortamts die Nothwendigkeit ergibt, mit einer Behörde in Serbien in Correspondenz zu treten, ist diese zu frankirende Correspondenz im Wege der k. und k. österr.-ung. Gesandtschaft in Belgrad zu pflegen.

A b s c h r i f t

eines Erlasses des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 21. Juli 1871, Z. 3289/Pr., an den
Polizei-Vicedirector und an alle Bezirkshauptmänner.

Nach einem dem Herrn k. k. Minister des Innern vom k. und k. Ministerium des Außern mitgetheilten Berichte des k. und k. Gesandten in St. Petersburg, Grafen Chotek, langen die Zuschriften der k. k. Behörden an die genannte k. und k. Mission zwar mit ex offo versehen, jedoch ohne Frankirung an, so daß jedesmal der ordentliche Portosatz für dieselben entrichtet werden muß, während die von der k. und k. Gesandtschaft in dringenden Fällen per Post an die inländischen Behörden abgehenden Schreiben, den bestehenden Vorschriften gemäß, stets vollständig frankirt werden.

Nachdem die Correspondenz der inländischen Behörden mit der k. und k. Mission am kaiserl. russischen Hofe von Jahr zu Jahr zunimmt, und durch diesen Vorgang für das Amtspauschale der Gesandtschaft eine bedeutende und nicht zu rechtfertigende Auslage erwächst, sehe ich mich in Folge hohen Auftrages des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 11. Juli

d. Z., Z. 3107/M. J. und unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 22. September 1867, Z. 7090/Pr., zu dem Ersuchen veranlaßt, in Zukunft diesen Uebelstand zu vermeiden und entweder die Correspondenzen an die k. und k. Mission in St. Petersburg, wenn sie durch die Post befördert werden, gehörig frankiren, oder dieselben, falls es sich nicht um dringende Angelegenheiten handelt, vermittelst der regelmäßigen Couriersverbindungen an ihre Bestimmung gelangen zu lassen, beziehungsweise zur Weiterbeförderung an mich einzusenden.

A b s c h r i f t

eines Erlasses des k. k. Statthalters für Niederösterreich vom 11. August 1871, 3775/Pr., an den Polizei-Vicedirector und an alle Bezirkshauptmänner.

Das k. und k. Ministerium des Aeußern hat dem Herrn k. k. Minister des Innern bekannt gegeben, daß eine directe Couriersverbindung zwischen Wien und St. Petersburg nicht besteht, sondern daß die Expeditionen an die dortige k. und k. Mission durch den von 14 zu 14 Tagen von dem genannten k. und k. Ministerium aus entsendeten Courier zunächst nach Berlin befördert werden, von wo sie der englische Courier nach St. Petersburg mitnimmt.

Hievon beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren in Folge hohen Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern de dato 6. August d. Z., Z. 3548/M. J., unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 21. Juli d. Z., Z. 3289/Pr., mit dem Beifügen in die Kenntniß zu setzen, daß auf dem obbesagten Wege nur kleine Expeditionen, keinesfalls aber umfangreiche Sendungen befördert werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Februar 1882, Z. 8012,

N. Z. 73.452,

betreffend die Nichtzulässigkeit der Confiscation von Schankgläsern und Flaschen bei Nichtbefolgung der Aichvorschriften.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 14. Februar 1882, Z. 1275, in Betreff der Strafbestimmungen für Uebertretungen der Ministerial-Berordnungen vom 20. November 1873, R. G. Bl. Nr. 159 — betreffend das vorgeschriebene Uebermaß der Schankgefäße, vom 25. September 1875, R. G. Bl. Nr. 129 — betreffend die in öffentlichen Schanklocalitäten verwendeten Schankgläser und vom 30. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 75 — betreffend die Verpflichtung zur Anbringung des Aichstriches, der Bezeichnung des Fassungsraumes auf Schankkrügen jeden Materiales, sowie auf Flaschen, welche in öffentlichen Schanklocalitäten zum Ausschank von Wein, Bier, Most und Obstwein verwendet werden, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern auszusprechen befunden, daß auf diese Uebertretungen die Ministerial-Berordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, Anwendung zu finden und sonach eine Confiscation bei solchen Uebertretungsfällen nicht einzutreten hat.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 25. Februar 1882,

Z. 7548, N. Z. 66.427,

womit Bestimmungen für das Verhalten der Finanzorgane bei Entgegennahme der Anmeldungen zur Entrichtung der gesetzlichen Abgabe für den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben bekannt gegeben werden.

Ueber die hierortige Anfrage hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 18. Februar 1882, Z. 4578, anher eröffnet, daß nach dem Gesetze vom 23. Juni

1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, die Annahme der für den Ausschank oder Kleinverschleiß dieser Getränke entfallenden besonderen Abgabe nicht davon abhängig ist, daß die zur Entrichtung der Abgabe sich meldende Partei mit der Concession der Gewerbebehörde zum Betriebe eines solchen Ausschankes oder Kleinverschleißes sich ausweise.

Es ist jedoch zulässig, daß die anmeldenden Gewerbsparteien gelegentlich der Ueberreichung der Anmeldungen, seitens der Perceptionorgane unter Hinweisung auf die §§. 1 und 8 des obbezogenen Gesetzes darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Lösung der Zahlungsbollete allein noch nicht zum Betriebe des angemeldeten Ausschankes oder Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke berechtigt, daß vielmehr hiezu auch die Concession der Gewerbebehörde nöthig sei.

Die Ueberwachung und Controlirung der Gewerbsparteien in Absicht auf die Lösung und den Besitz der im Gesetze vorgeschriebenen Concession, sowie in Absicht darauf, ob das Gewerbe auch in Uebereinstimmung mit der erwirkten Concession ausgeübt werde, gehört in den Wirkungskreis der politischen Gewerbebehörde.

Es unterliegt aber keinem Anstande, daß über Ansuchen dieser Behörde die Finanzwachorgane angewiesen werden, gelegentlich der nach §. 7 des Erlasses vom 2. Juli 1881 (B. Bl. Nr. 32) auszuübenden Controle sich auch die Ueberzeugung, ob die betreffende Partei im Besitze der Concession ist und das Gewerbe in Uebereinstimmung und im Rahmen der Concession betreibt, zu verschaffen, und eventuell wahrgenommene Abgänge oder Abweichungen zur Kenntniß der Gewerbebehörde zu bringen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. März 1882, Z. 4547,
M. Z. 94.055,

womit der Verschleiß der Bleischrotte wegen deren Eigenschaft als Munition an eine Concession gebunden wird.

Anläßlich des Falles, daß von einer politischen Bezirksbehörde an einen Bürgermeister die Erklärung abgegeben worden ist, daß die Bestimmungen des §. 16, Punkt 10, der Gewerbeordnung auf den Verschleiß von Bleischrotten als einfachen Bleies keine Anwendung finden, wird hiemit Nachstehendes eröffnet:

Mit der n. ö. Statthalterei-Berordnung vom 12. März 1853, Z. 8778 (Landesregierungsblatt N. De., II. Abth., Nr. 69) wurde für die „Munitionsverkäufer“ eine Instruction erlassen, worin dieselben im Punkte 9 angewiesen worden sind, sich bezüglich des Schrott- und Kapsel-Verkaufes an die bisherigen Bestimmungen zu halten und wurde daselbst insbesondere erklärt, daß für die Pulververkäufer am flachen Lande dieselben Bestimmungen wie für Wien Geltung haben.

Mit dieser Verordnung sind die Bleischrotte rücksichtlich ihrer Eigenschaft den Kapseln gleichgestellt und damit zugleich als Munition im Sinne des Allerhöchsten Waffenpatentes vom Jahre 1852 erklärt worden, weil die obige Instruction für die Munitionsverkäufer und unter Hinweisung auf das Allerhöchste Waffenpatent erlassen worden ist.

Wird aber auch von dieser Vorschrift ganz abgesehen, so geht die Eigenschaft der Bleischrotte als „Munition“ schon aus der Beschaffenheit dieses Artikels an sich hervor, denn die Bleischrotte werden ohne Rücksichtnahme auf eine allfällige Nebenverwendung, wie zum Reinigen der Flaschen, Einlegen von Stahlfedern etc. genau nach jenen Kaliber-Abstufungen erzeugt,

wie selbe zu Jagdzwecken rücksichtlich der verschiedenen Jahreszeiten und Wildgattungen benützt werden, worunter Sorten sind, wie beispielsweise die sogenannten Pfofen, welche ihrer Größe halber sich zu keinem der obigen Nebenzwecke eignen und nur als Munition Erklärung finden.

Die eigentliche und Hauptbestimmung der Bleischrotte ist unzweifelhaft die Verwendung zum Schießen, welche Bestimmung durch die vorerwähnten verhältnißmäßig ganz geringfügigen Nebenverwendungen in keiner Weise alterirt wird.

Demzufolge unterliegt es keinem Zweifel, daß Bleischrotte die Eigenschaft als Munition im Sinne des Allerhöchsten Waffenpatentes besitzen, wonach der Magistrat darüber zu wachen hat, daß dieser Artikel nur von solchen Personen im Verschleiffe geführt werde, welche hiezu eine specielle Concession nach §. 16, Punkt 10, der Gewerbeordnung besitzen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 14. März 1882, Z. 7126,
M. Z. 96779,

betreffend die Unzulässigkeit des Verschleißes von Industrieartikeln mit fragmentarisch nachgemachten in- und ausländischen Geldzeichen.

Laut einer an die hiesige k. k. Polizeidirection gelangten Mittheilung der k. k. Polizeidirection in Graz, kommen im Handel bei hiesigen Kaufleuten im Auslande erzeugte und durch das k. k. Hauptzollamt in Wien bezogene Tassen aus Papiermaché mit fragmentarisch nachgemachten in- und ausländischen Geldzeichen vor.

Ueber eine Anfrage der Polizeidirection wird derselben zur Richtschnur bekannt gegeben, daß die Verbreitung solcher Artikel unzulässig, derselben daher durch Beanständung, beziehungsweise Rücksendung der Waare in's Ausland entgegenzutreten ist, weil einerseits die Erzeugung der auf der Tasse befindlichen Geldzeichen den Thatbestand des §. 325 St. G. begründet, andererseits diese Geldzeichen zur Täuschung des Publicums geeignet sind und die Besorgniß nahe liegt, daß mit den Platten dieser Geldzeichen leicht Mißbrauch getrieben werden könnte.

Insoferne diese Artikel Preßzeugnisse sind, erscheint deren Verbreitung auch nach §. 23 des Preßgesetzes unstatthaft.

Hievon wird der Magistrat zur Kenntniß und eventuellen entsprechenden Amtshandlung verständigt.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 14. März 1882, Z. 9618,
M. Z. 97.598,

betreffend die Unzulässigkeit der Erzeugung einer zur Anfertigung von Miniaturabbildungen einer österreichischen Banknote dienenden Platte.

Laut Berichtes der k. k. Polizeidirection Wien vom 26. Februar 1882, Z. 1008/S. B. II., wurde in dem Verkaufslocale des Kurzwaarenhändlers Carl Fischer in Ober-Döbling eine zum Verkaufe ausgetobene Tabakspfeife mit der Miniaturabbildung einer österreichischen Zehngulden Banknote faßirt.

Als Bezugsquelle hat Fischer die Fritscher'sche Fabrik in Prag namhaft gemacht.

Ueber die Anfrage der k. k. Polizeidirection in Wien, in Betreff solcher Tabakspfeifen wurde derselben erwidert, daß die Erzeugung einer zur Anfertigung dieser Pfeifen nöthigen

Platte (Druckorte), als unzulässig erklärt werden muß, weil mit derselben leicht Mißbrauch getrieben werden kann.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntniß und eventuellen entsprechenden Amtshandlung verständigt.

Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direction vom 15. März 1882,
Z. 577,
betreffend die Aenderung der Termine zur Einzahlung der 5percentigen Steuer für das
Jahr 1882.

Laut §. 7 des mit dem Tage seiner Kundmachung, das ist mit 17. Februar 1882, in Wirksamkeit getretenen Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, wird die Steuer von den Gebäuden, welche im Ganzen oder theilweise aus dem Titel der Ausführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen (5percentige Steuer), abgesehen von dem Steuer-Ausmaße und der Berechnung des der Besteuerung unterliegenden Ertrages in allen übrigen Beziehungen der Hauszinssteuer gleichgestellt.

Es haben daher vom 17. Februar 1882 angefangen für die Einhebung dieser 5percentigen Steuer auch die für die Hauszinssteuer gesetzlich bestimmten vierteljährigen Fälligkeitstermine am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November in Geltung zu treten.

Hiernach wird in Abänderung der Kundmachung vom 29. December 1881, Z. 2453/Pr., auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1870, R. G. Bl. Nr. 23, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von der 5percentigen Steuer für das Jahr 1882 die erste Rate mit Rücksicht auf den Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes vom 9. Februar 1882, R. G. Bl. Nr. 17, noch wie bisher am 31. März, dagegen die zweite Rate am 1. Mai, die dritte Rate am 1. August und die vierte Rate am 1. November 1882 fällig wird.

Werden die einzelnen Raten der 5percentigen Steuer nicht spätestens vierzehn Tage nach Ablauf der angeführten Einzahlungstermine entrichtet, so tritt die Verpflichtung zur Entrichtung von Verzugszinsen ein, welche, insoferne die Steuergebühr für das ganze Jahr 50 fl. übersteigt, für je hundert Gulden und für jeden Tag mit 1½ kr. von dem auf den oben festgesetzten Einzahlungstermin nächstfolgenden Tage an, einzuheben sind.

Wird die Steuerschuldigkeit binnen vier Wochen nach dem Einzahlungstermine nicht abgestattet, so ist dieselbe sammt den bis zum Zahlungstage entfallenden Verzugszinsen nach Ablauf dieser Frist sofort mittelst des vorgeschriebenen Zwangsverfahrens einzubringen.

Insolange die 5percentige Steuer für das Jahr 1882 noch nicht definitiv vorgeschrieben ist, ist dieselbe nach der Gebühr für das Jahr 1881 zu entrichten.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. März 1882, Z. 9771,
M. Z. 104.900,

betreffend die Buziehung des Landesauschusses zu Commissionen anlässlich der Landesinteressen berührenden Uferschutz- und sonstigen Bauten.

Laut Zuschrift des n. ö. Landesauschusses vom 23. Februar 1882, Z. 3872, gelangt derselbe durch den bei mehreren Bezirkshauptmannschaften üblichen Vorgang, daß zu Commissionen anlässlich von Uferschutz- und sonstigen Bauten, durch welche das Interesse von Landes- und Bezirksstraßen berührt wird, in der Regel nur die betreffenden Bezirksstraßen-

ausschüsse zugezogen werden, oft erst nachträglich, zumeist aber gar nicht in die Kenntniß von solchen Verhandlungen, und ist er daher auch nicht in der Lage, die ihnen nach §. 17 des Straßengesetzes vom 29. December 1874, R. G. Bl. ex 1875, Nr. 7, in Bezug auf die Landes- und Bezirksstraßen zustehende Ingerenz auszuüben, was in manchen Fällen, namentlich dort, wo es sich um wichtige technische und ökonomische Fragen handelt, unangenehme Complicationen herbeiführen kann.

Da nun solche Eventualitäten leicht hintanzuhalten wären, wenn dem Landesauschusse die Möglichkeit geboten wird, zu derlei Commissionen die betreffenden Landesingenieure oder sonstige Vertreter zu entsenden, so wird der Magistrat über Ersuchen des Landesauschusses angewiesen, zu den commissionellen Verhandlungen der oben angeführten Art nicht nur den betreffenden Bezirksstraßenauschuß, sondern auch den Landesauschuß einzuladen.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte

- unter Nr. 14 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 1. Februar 1882, betreffend die Einhebung einer Conventionalstrafe für den Mißbrauch der an Eisenbahnwagen angebrachten Nothsignale;
- „ „ 16 die Verordnung der Minister des Handels und der Finanzen vom 7. Februar 1882, betreffend die Fortdauer der provisorischen Handelsconvention mit Frankreich, vom 20. Jänner 1879 (R. G. Bl. Nr. 25);
- „ „ 19 das Gesetz vom 16. Februar 1882, womit die auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. December 1880 erfolgte Repartition der zur Erhaltung des stehenden Heeres (Kriegsmarine) und der Ersatzreserve vereinbarten Recrutencontingente genehmigt und die Aushebung derselben im Jahre 1882 bewilligt wird;
- „ „ 24 das Gesetz vom 28. Februar 1882, betreffend die k. k. Carl Ferdinands-Universität in Prag;
- „ „ 25 die Verordnung des Handelsministeriums vom 26. Februar 1882, betreffend die Organisation des Staatseisenbahnbetriebes auf den westlichen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen (Kaiserin Elisabethbahn, Kronprinz Rudolfbahn, niederösterreichische Staatsbahnen [einschließlich Donau - Uferbahn], Staatsbahn Tarvis - Pontafel, Staatsbahn Braunau - Straßwalchen);
- „ „ 26 die Concessionsurkunde vom 23. Jänner 1882, für die Locomotiveisenbahn von der Station Kuttentberg zur gleichnamigen Stadt;
- „ „ 31 die Concessionsurkunde vom 26. Februar 1882, für die Locomotiveisenbahn von Hullein nach Bistritz;
- „ „ 33 das Finanzgesetz für das Jahr 1882, vom 29. März 1882.

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatte

- unter Nr. 32 die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume unter der Enns, vom 20. Februar 1882, Z. 8165, betreffend die Aushebung der Recruten- und Ersatzreserve-Contingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1882.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 5. Jänner 1882, Z. 7382.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

In Zukunft soll eine Cumulirung von städtischen Mandaten als Schätzmeister der Gemeinde und als Mitglieder der Baudeputation ausgeschlossen sein.

Der Magistrat hat in Zukunft jährlich eine Namensliste von Bauverständigen, welche im Sinne des §. 90 der Bauordnung und im Sinne des obigen Beschlusses zu Mitgliedern der Baudeputation gewählt werden können, anzufertigen und dem Gemeinderathe Ende November jeden Jahres vorzulegen.

Vom 10. Jänner 1882, Z. 8632.

Ueber Gesuche um Gnadengaben und Aushilfen für Witwen und Waisen der Buchhaltungsbeamten hat die städtische Buchhaltung direct und ohne Vermittlung des Magistrates dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 8599.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section wird die Errichtung einer Parallelabtheilung zur 1. Classe an der städtischen Knabenschule, IX., Alserbachstraße Nr. 23, durch Einführung von Wechselunterricht und die Zuweisung einer Lehrkraft genehmigt.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 171.

Nach dem Commissionsantrage werden der Gemeinde Ober-Döbling für die neuerbaute Mädchenschule in der dortigen Gemeindegasse täglich 25 Eimer Hochquellenwasser, eventuell Wasser aus der Kaiser Ferdinands - Wasserleitung unter den für die Wasserabgabe an diese

Gemeinde mit Gemeinderathsbeschlusse vom 20. Juli 1876, Z. 2279, festgestellten Bedingungen mit der Abweichung bewilligt, daß das Wasser nicht mit continuirlichem Zulaufe abgegeben, sondern mittelst Wassermesser gemessen und die Gebühr von jährlich 10 fl. für die viermalige Ableseung des Wassermessers gezahlt werde.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 34.

Nach dem Sectionsantrage wird beschloffen, die Zahl der Amtsdienner der dritten Gehaltsstufe mit 500 fl. Gehalt, 30% Quartiergeld und Livrée sammt Stiefelpauschale um eine Stelle zu vermehren und einen Amtsdienner dieser Gehaltsstufe als vierten Rathhauswächter zu verwenden.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 7646.

Mit diesem Beschlusse wurden die Grundsätze über die Einführung einer Straßenstatistik genehmigt und die Führung derselben vom 1. Jänner 1882 angeordnet.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 8011.

Nach dem Sectionsantrage wird beschloffen, alle pupillarischen Werthpapiere zum Erlage städtischer Badien oder Cautionen zuzulassen. Ueberdies sind auch jene Werthpapiere zu dem erwähnten Zwecke anzunehmen, welche nach den bestehenden Vorschriften schon jetzt hiezu benützt werden können.

Diese Bestimmungen sind in die Vorschriften für die Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen aufzunehmen.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 8091.

Nach dem Sectionsantrage wird die vom Magistrate vorgelegte Instruction für die Hilfslehrer in den städtischen Knabenwaisenhäusern mit der Abänderung genehmigt, daß es im §. 1 der Vorlage bloß als wünschenswerth bezeichnet wird, daß die Hilfslehrer an jener Schule definitiv oder provisorisch angestellt sind, welche die Zöglinge der betreffenden Waisenanstalt besuchen.

Vom 20. Jänner 1882, Z. 8262.

Nach dem Sectionsantrage wird beschloffen, dem k. k. Platzcommando über die Zuschrift vom 11. October 1881, Z. 523, die Zustimmung zu geben, daß den in Wien zur dauernden Commandirung oder Dienstleistung einrückenden Militärpersonen des Gagistenstandes im Falle, als sie nicht in der Lage sind, bei ihrem Einrücken sich sogleich eine Wohnung zu miethen, die vorübergehende Einquartierung bis zur Dauer von 14 Tagen, jedoch mit fallweiser Verlängerung von drei zu drei Tagen angewiesen werde.

Vom 27. Jänner 1882, Z. 8052.

Nach dem Antrage der V. und der VII. Section wird den Brandmayer'schen Eheleuten das ihnen für die Wäschereinigung in Ybbs bewilligte Pauschale von jährlich 1300 fl. unter Aufrechthaltung der bisherigen Bedingnisse vom 1. Jänner 1882 an auf jährlich 1600 fl. erhöht; das bisher genehmigte Holzquantum wird unverändert belassen.

Vom 27. Jänner 1882, Z. 1948.

Nach dem Commissionsantrage, respective dem Antrage der I. Section sind an der mit Gemeinderathsbeschuß vom 25. Februar v. J. genehmigten Instruction bezüglich des Vorgehens bei communalen Wahlhandlungen nachfolgende Aenderungen vorzunehmen, respective Zusätze zu machen.

Als 6., respective 7. Alinea des §. 1 sind folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Außer den vorbezeichneten Personen ist Niemandem der Sitz am Commissionstische einzuräumen.“

„Jede wie immer geartete Einflußnahme auf die Stimmabgabe ist den bei der Commission Betheiligten untersagt.“

§. 9 Alinea 2 hat zu lauten: „In letzterem Falle ist die Wahlurne, in welche sämtliche Wahlacten zu hinterlegen sind, sorgfältig zu verschließen, zu versiegeln und zu versichern.“

Als 6. Alinea des §. 9 ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Findet gleichzeitig eine Neuwahl und eine Ergänzungswahl statt, so ist stets das Scrutinium für die Neuwahl vor jenem für die Ergänzungswahl vorzunehmen.“

Als §. 13 ist neu einzuschalten:

„Wenn unter Einem eine Neuwahl und eine Ergänzungswahl vorgenommen wird, und bei einer dieser Wahlen die absolute Majorität nicht erzielt worden ist, so ist derjenige, auf welchen sich etwa bereits bei der anderen Wahl die absolute Majorität vereinigt hat, nicht in die engere Wahl zu bringen, sondern es hat die engere Wahl nur zwischen denjenigen anderen Personen stattzufinden, welche nach dem bereits Gewählten die nächst meisten Stimmen erhalten haben. Insoferne die diesfalls erforderliche Anzahl von Personen nicht vorhanden sein sollte, ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.“

Die bisherigen §§. 13 und 14 sind demzufolge als §. 14, respective 15 zu bezeichnen.

Vom 31. Jänner 1882, Z. 4078.

Nach dem Commissionsantrage wird beschloffen:

1. Dem Forstpersonale in Spitz ist das im Punkte 2 näher bezeichnete Holzquantum als jährliches Brennholzdeputat mit dem Bedeuten zuzuerkennen, daß das Deputat loco Waldgebühr und daher die Abfuhr auf Kosten des Bezugsberechtigten zu erfolgen hat, und daß dieser Bezug, respective ein Melutum für denselben bei der Pensionirung nicht anrechenbar ist.

2. Der Forstverwalter hat 32 Meter à $\frac{60}{100}$ Raummeter 60 Centimeter lange Prügel und zwar 10 Meter weiche und 22 Meter harte; jeder der beiden Forstadjuncten in Spitz und Schwallenbach je 24 Meter à $\frac{60}{100}$ Raummeter 60 Centimeter lange Prügel, und zwar 8 Meter weiche und 16 Meter harte; der Forstadjunct (Forstwart) in Zeißing 16 Meter à $\frac{60}{100}$ Raummeter 60 Centimeter lange Prügel, und zwar 5 Meter weiche und 11 Meter harte zu erhalten, endlich

3. erhält der Forstverwalter zur Beheizung der Forstamtskanzlei eventuell, der Commissionszimmer ein Brennholzpauschale, bestehend aus 8 Meter à $\frac{60}{100}$ Raummeter 60 Centimeter langen Brügeln, und zwar 2 Meter weichen und 6 Meter harten.

4. Dieser Bezug beginnt mit 1. Jänner 1882 und wird das Holz alljährlich nach beendigter Fällung vom Forstpersonale bezogen und hat der Forstverwalter sowohl sein als auch das den übrigen Beamten gebührende Brennholz im Walde anzuweisen und darf für das zur Beheizung der Kanzlei bestimmte Holz sowohl der Fuhrlohn als auch die Verkleinerungskosten alljährlich in Aufrechnung gebracht werden.

Vom 3. Februar 1882, Z. 8212.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

a) Insolange das Brennholz aus den Bürgerspitalsfondsförsten im Wiener Walde und in Spitz nicht verkauft, sondern zur Deckung des eigenen Bedarfes der Gemeinde Wien nach Wien abgeführt werden wird, ist:

1. Für jeden im Wiener Walde gefällten und zur Abfuhr nach Wien bestimmten Raummeter Brennholz eine Aufsichtsgebühr von 3 kr., sage drei Kreuzer, aus dem Bürgerspitalfonde an den mit der Aufsicht des betreffenden Forstes betrauten k. k. Forstwart zu bezahlen;

2. für jeden in den Spitzer Försten gefällten und zur Abfuhr nach Wien bestimmten Meter = $\frac{60}{100}$ Raummeter Brennholz ist eine Aufsichtsgebühr von 3 kr., sage drei Kreuzer, aus dem Bürgerspitalfonde, und zwar in der Art zu bezahlen, daß von dem gesammten Aufsichtsgelde der Forstverwalter zwei Fünftel, die übrigen Forstbeamten jeder den auf seinen Aufsichtsbezirk entfallenden Betrag von drei Fünfteln zu erhalten haben.

b) Das Aufsichtsgeld per 121 fl. 77 kr. für die Spitzer 1880/81er Fällung ist sofort den obigen Grundsätzen gemäß aus dem Bürgerspitalfonde flüssig zu machen und zu vertheilen.

Vom 7. Februar 1882, Z. 7704.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

Das Stadtbauamt ist neuerlich anzuweisen, in Zukunft, wenn sich bei der Ausführung die Nothwendigkeit von Mehrarbeiten zeigen sollte, noch vor der Inangriffnahme solcher Mehrarbeiten zur Constatirung der wirklichen Nothwendigkeit derselben an den Magistrat die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten.

Vom 7. Februar 1882, Z. 6964.

Nach dem Sectionsantrage wird die Umwandlung der Deputate des Seelsorgers der städtischen Versorgungsanstalt zu Obbs in den Bezug jährlicher 130 fl. bewilligt.

Vom 7. Februar 1882, Z. 8036.

Nach dem Antrage der Friedhofscommission und der VII. Section wird die Eröffnung der Gräfte unter den Arkaden und deren Wiederverschließung (inclusive Verkittung) den jeweiligen Todtengräbern gegen eine Entlohnung von 15 fl. für eine Eröffnung und Wiederverschließung übertragen und genehmigt, daß den Todtengräbern sohin für die bereits durchgeführten drei Grustöffnungen und Schließungen der Betrag von 45 fl. flüssig gemacht wird.

Vom 7. Februar 1882, Z. 8631.

Nach dem Sectionsantrage wird die Darstellung des Turnbetriebes auf den städtischen Turnplätzen im Schuljahre 1880/81 zur Kenntniß genommen.

Die provisorischen Unterlehrer sind zu verhalten, entweder einen vom Gemeinderathe zu bestimmenden Turnlehrerbildungscurs zu besuchen, oder aber dem Turnunterrichte an einer Kiege der Schule, welcher sie zugewiesen sind, anzuwohnen.

Die Lehrerstellenbesetzungs-Commission wird ersucht, nur solche Lehrkräfte zur definitiven Anstellung in Vorschlag zu bringen, welche wirklich den Turncurs weiter frequentiren und sich hierüber mit einem Zeugnisse ausweisen.

Der Magistrat wird beauftragt, die provisorischen Unterlehrer in Kenntniß zu setzen, daß sie ohne Beibringung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch eines Turncurses, nicht definitiv angestellt werden können.

Vom 7. Februar 1882, Z. 2962.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

1. Es sei das städtische Bibliothekspersonale derzeit um zwei Beamte zu vermehren.
2. Dieselben haben den Titel Custos der städtischen Bibliothek, des Archivs und der übrigen städtischen Sammlungen zu führen und haben der Eine juridische und der Andere historische Facultätsstudien, durch Staatsprüfungszeugnisse belegt, nachzuweisen. Im Falle des Nachweises juridischer Studien ist von dem Aspiranten auf diese Custosstelle zugleich der weitere Nachweis in geeigneter Weise zu erbringen, daß sich der Bewerber auch archivalische Kenntnisse erworben habe.
3. Für die Erlangung jeder der beiden Custosstellen ist mindestens die Kenntniß der französischen Sprache unbedingt erforderlich.
4. Die erste Custosstelle ist mit 1400 fl. jährlichen Gehaltes, die zweite Custosstelle mit 1200 fl. jährlich, beide auch mit dem entsprechenden 30%igen Quartiergeldbeiträge zu dotiren.
5. Nach entsprechender zehn-, respective fünfzehnjährigen Dienstzeit in derselben Gehaltskategorie hat jeder der beiden Custoden Anspruch auf je eine in den Pensionsbezug einrechenbare Dienstalterszulage von 200 fl. ö. W. Mehr als zwei solcher Dienstalterszulagen können nicht erworben werden.

Vom 7. Februar 1882, Z. 8511.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

Die Hausdienerstelle am städtischen Pädagogium wird ganz aufgelassen.

Vom 7. Februar 1882, Z. 422.

In theilweiser Abänderung des Commissionsantrages wird beschlossen:

Das Anbot der Todtengräber Lang und Stockinger, wornach sie sich verpflichten, für das Recht der Schmückung und Beleuchtung der Gräber und der Ausführung der Untermauerungsarbeiten für die Grabdenkmäler nebst den bereits bestehenden vertragsmäßigen Leistungen auch noch ein Gewinnpauschale, welches im Jahre 1882 — 1500 fl. beträgt und

die nächstfolgenden fünf Jahre progressiv um je 300 fl. per Jahr zu erhöhen ist, der Gemeinde Wien zu entrichten und alle übrigen Vertragsbestimmungen zu erfüllen, zu genehmigen, und das bestehende einjährige Kündigungsrecht der Gemeinde aufrecht zu erhalten.

Vom 10. Februar 1882, Z. 665.

Anlässlich der Baulinienbestimmung für das Haus Nr. 16, Stuckgasse VII. Bezirk, wird beschlossen, daß in dieser Gasse Häuser über 3 Stock Höhe nicht aufgeführt werden dürfen.

Vom 10. Februar 1882, Z. 1948.

In theilweiser Abänderung des Plenarbeschlusses vom 27. v. M. betreffs der Instruction bezüglich des Vorgehens bei communalen Wahlhandlungen wird über den übereinstimmenden Antrag der I. Section und der Wahlcommission beschlossen:

Der neu einzuschaltende §. 13 hat zu lauten:

§. 13. Wenn unter Einem eine Neuwahl und eine Ergänzungswahl vorgenommen wird und bei der letzteren die absolute Majorität nicht erzielt worden ist, so ist Derjenige, auf welchen sich etwa bereits bei der Neuwahl die absolute Majorität vereinigt hat, nicht in die engere Wahl zu bringen, sondern es hat die engere Wahl nur zwischen denjenigen anderen Personen stattzufinden, welche nach dem bereits Gewählten die nächstmeisten Stimmen erhalten haben.

Insoferne die diesfalls erforderliche Anzahl von Personen nicht vorhanden sein sollte, ist zu einer neuen Wahl zu schreiten.

Ebenso ist dann, wenn bei gleichzeitiger Vornahme einer Neuwahl und einer Ergänzungswahl in demselben Wahlkörper und Wahlbezirke bei beiden Wahlen die absolute Majorität der Stimmen auf eine und dieselbe Person entfallen sein sollte, für das im Wege der Ergänzungswahl zu besetzende Mandat eine neue Wahl anzuordnen.

Vom 14. Februar 1882, Z. 6962.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, allen dormalen im Dienste der Gemeinde Wien definitiv angestellten, dem Dienerstande angehörigen Personen, insoferne sie nicht ohnehin nach den früher bestandenen oder derzeit geltigen gesetzlichen Normen über das Heimatsrecht die hiesige Zuständigkeit besitzen, als nach Wien zuständig zu betrachten und zu behandeln. Ebenso erhält jeder neu angestellte Diener unter Einem mit der Anstellung auch die hiesige Zuständigkeit.

Unter die Diener gehören dormalen nachfolgende Diensteskategorien:

Die städt. Rathsdienner mit dem Rathhausportier, die Amtsdienner, die Diener an den städt. Mittel- und Bürgerschulen und am Pädagogium, sowie beim bestandenen Bürgerspitalsamte, die Schlachtbrücken-Oberaufseher und Aufseher, die Hausaufseher in den Schlachthäusern, die Exerciermeister, der Requisitenmeister und der Obertelegraphist bei der Feuerwehr, der Portier in der Großmarkthalle, der Aufseher am Centralmarktplatz und der am Pferdemarkte, der Zeugwart im städtischen Wassenmuseum, die Hausaufseher in den Versorgungs- und Waisenhäusern, der Oberaufseher und die Aufseher in der freiwilligen Arbeitsanstalt, die Aufseherin daselbst, der Forstaufseher in Kaiser-Ebersdorf.

Vom 14. Februar 1882, Z. 680.

Nach dem Sectionsantrage ist der an der äußeren Peripherie des IV. Bezirkes gelegene Theil der Gürtelstraße mit dem Namen „Wiedner Gürtel“ zu bezeichnen.

Vom 13. Februar 1882, Z. 348.

Der städtischen Buchhaltung wird in Erledigung ihrer Anfrage bezüglich der Ausführung des Gemeinderathsbeschlusses vom 22. November 1881, Z. 6505, wornach auf den Reservefond nur wirklich unvorherzusehende Ausgaben gewiesen werden sollen, bedeutet, daß dieser Beschluß mehr eine Weisung für die Sectionen und Commissionen des Gemeinderathes enthält, sich innerhalb der durch das Präliminare gezogenen Grenzen zu halten, und daß, wie bisher, nicht präliminarmäßig bedeckte Auslagen in erster Linie durch den Reservefond zu decken sind.

Vom 23. Februar 1882, Z. 942 und 962.

Ueber den in der Plenarsitzung vom 17. Februar 1882 gestellten Antrag wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, es sei von nun an bei der Verfassung der Wählerlisten über die zu den Gemeinderathswahlen berechtigten Gemeindeglieder, resp. bei deren Einreihung in die drei Wahlkörper die von den Gebäuden, welche aus dem Titel der Vauführung die Befreiung von der Hauszinssteuer genießen, zu entrichtende 5percentige Steuer als eine Gebäudesteuer im Sinne des §. 34 der Gemeindeordnung vom 9. März 1850 zu behandeln.

Ferner wird beschlossen, der Anschauung Ausdruck zu geben, daß durch die Gebäudesteuernovelle vom 9. Februar 1882 eine Aenderung in den auf legale Weise zu Stande gekommenen für die im März stattfindenden Gemeinderathswahlen nicht eintreten solle.

Vom 23. Februar 1882, Z. 683.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Der Stand der städt. Löschmannschaft ist um 18 Mann zu vermehren.
2. Anlässlich der Vermehrung des Standes der städt. Feuerwehrmannschaft im Ganzen um 30 Mann wird ein Zuschußcredit in der Höhe des Kostenersfordernisses von 16.517 fl. 68 kr. für das Jahr 1882, und zwar zu der Rubrik XXIII. 1. in der Summe von 14.380 fl. 68 kr., und zu der Rubrik XXIII. 3. in der Summe von 2137 fl. bewilligt und sind die jährlich wiederkehrenden Mehrkosten per 15.196 fl. 48 kr. in die Präliminarien von 1883 ab einzustellen.
3. Die aufgenommene Mannschaft von 30 Mann hat nach dem Vorschlage des Stadtbauamtes aus 2 Löschmeistern, 2 Löschmeistergehilfen, dann aus 13 Feuerwehrmännern I. Classe und aus 13 Feuerwehrmännern II. Classe zu bestehen.
4. Für die Absendung der städt. Feuerwehr in die Theater ist als theilweiser Ersatz der Auslagen von jährlich 15.196 fl. 48 kr. von den betreffenden Theaterdirectionen vom 1. Jänner 1882 angefangen der Pauschalbetrag von 340 fl. per Mann und Jahr einzuhellen.
5. Denjenigen Beamten des Stadtbauamtes, welche den Feuerwachedienst in fünf Theatern Wien's seit 9. December 1881 abwechselnd zu versehen haben, wird eine Gebühr von 5 fl. per Tag und Theater vom 9. December 1881 angefangen, dann ein Betrag von je 100 fl. zur Anschaffung einer zweiten Uniform bewilligt.

6. Für die in das laufende Jahr fallende Auslage von 3200 fl. für die Beschaffung zweiter Uniformen wird ein Zuschußcredit zur Ausgabrubrik XXIII. 1. in gleicher Höhe genehmigt.

7. Die Gebühr von 5 fl. per Tag und Theater ist von den betreffenden Theaterdirectoren einzuheben, in Betreff der Auslagen für die Uniformen jedoch an dieselben kein Ersatzanspruch zu stellen.

8. Die Commissionsgebühr von 5 fl. ist den Stadtbauamtsbeamten von der städtischen Hauptcasse auszubezahlen und von den Theaterdirectoren an die Gemeinde rückzuvergüten.

9. Der Magistrat wird beauftragt, ehestens darüber Bericht zu erstatten, ob es sich nicht empfehle, zur Verfehug des Feuerlöschdienstes in den Theatern zc. eigene Beamte anzustellen.

Vom 24. Februar 1882, Z. 522.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, daß die Schlüssel zu den telegraphischen Feuerautomaten an einen der Eigenthümer eines in nächster Nähe des Automaten gelegenen Hauses mit dem Ersuchen zu übergeben seien, mit denselben eine ihm geeignet erscheinende vertrauungswürdige Persönlichkeit im Hause zu betrauen.

Die betreffende Person ist vom Commandanten der Feuerwehr in der Handhabung des Feuertelegraphen zu unterrichten, und ihr eine gedruckte Instruction nach Art der der Sicherheitswachmannschaft ertheilten gratis zu übergeben, das Stadtbauamt hat ein Verzeichniß der mit Schlüsseln betrauten Personen anzulegen und von Zeit zu Zeit sich von dem Vorhandensein der Schlüssel zu überzeugen.

Am Automaten selbst ist mit deutlicher Schrift ersichtlich zu machen, daß jeder Sicherheitswachmann und überdies im Hause selbst oder in nächster Nähe der Hausbesorger sowie etwa dritte Personen im Besitze des Schlüssels seien.

Vom 28. Februar 1882, Z. 4805.

Anläßlich der Vorlage des Hauptwaisenberichtes pro 1880 werden nach dem Commissionsantrage nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Magistrat hat den Bericht über die Anträge hinsichtlich der Speiseordnung und bezüglich der Anstellung von Hilfslehrern an Stelle der Aufseher ehestens zu erstatten.

2. Der Magistrat wird aufgefordert, nicht bloß ein alphabetisch geordnetes Hauptregister zu führen, sondern auch ein alphabetisch geordnetes Bezirksregister, das jedes halbe Jahr an das betreffende Armeninstitut des Bezirkes zur Revision zu senden ist.

3. In jenen Bezirken, wo keine städtischen Aerzte sind, daher keine hygienische Ueberwachung durchgeführt werden kann, sind keine Kinder abzugeben.

4. Die städtischen Aerzte haben die Kinder zweimal im Jahre zu besuchen und ihren Befund im Kostbuche einzutragen.

Wo dieser Befund innerhalb 6 Monaten fehlt, ist die Auszahlung des Kostgeldes seitens der Casse an die Partei zu verweigern.

5. Die Waiseninstitute sind aufzufordern, über alle Veränderungen, welche sie bei der Nachschau hinsichtlich der Pflege der Kostkinder wahrnehmen, dem Magistrate Bericht zu erstatten.

6. Die städtischen Aerzte haben ungünstige Wahrnehmungen bei den Parteien sofort zur Kenntniß des Magistrates und der betreffenden Obmänner der Armeninstitute zu bringen, von welchen wegen Abhilfe das Nöthige zu veranlassen ist.

7. Die Berichte der Armeninstitute, sowie der städtischen Aerzte sind, wie bisher, zweimal im Jahre zu erstatten, doch sind zur besseren Uebersicht von Seite des Magistrates Formularien herauszugeben.

8. In allen Bezirken sind gleichmäßige Besuchsbücher für Waisenväter und Waisemütter einzuführen.

Vom 28. Februar 1882, Z. 18.

Nach dem Sectionsantrage wurde eine geänderte Fassung der §§. 48, 50, 51, 53, 54 und 75 der Dienstpragmatik für die städtischen Beamten und Diener genehmigt*).

Vom 3. März 1882, Z. 8562.

Nach dem Sectionsantrage wird die prov. Ausnahme von 8 Diurnisten gegen das übliche Taggeld für die städtische Kanzlei und Registratur vom 1. Jänner 1882 an genehmigt.

Vom 9. März 1882, Z. 701.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

Die Annahme der Juliana Sträußle'schen Stiftung für Theologen seitens des Magistrates zu genehmigen, der Aufbewahrung des Stiftungscapitals bei der städtischen Hauptcasse zuzustimmen und den vorgelegten Stiftbriefentwurf zu genehmigen.

Vom 14. März 1882, Z. 843 und 844.

Nach dem Antrage der Wasserversorgungscommission wird beschlossen:

1. Die bestehenden Straßenhydranten sind von 257 Stück auf 400 zu vermehren.
2. Zu diesem Zwecke sind die im städtischen Depot vorräthigen Hydranten zu verwenden und nach dem Plane A und F umzuconstruiren.
3. Nach den Plänen C und D sind, wo Leitungen mit 5—6 Zoll Durchmesser vorhanden sind, neue Feuerhydranten herzustellen, und wo nur 3zöllige Rohre vorhanden sind, ist für den reichlichen Wasserzufluß durch Kuppelung der Leitungen nach dem Plane E vorzusorgen.
4. Es wird principiell genehmigt, daß in jeder Gasse mindestens Ein Hydrant aufgestellt und zwischen je zwei Hydranten die Distanz von 200 Meter eingehalten werde.
5. Die genaue Anzahl der aufzustellenden Hydranten und die Aufstellungspunkte sind commissionell unter Beiziehung des Gemeindebezirkes, der Polizeibehörde und der städtischen Organe zu ermitteln und ist dann erst der genaue Kostenanschlag zu verfassen und die definitive Schlußfassung behufs Sicherstellung der Arbeiten und Lieferungen einzuholen.
6. Für die bestehenden Bespritzungshydranten in der Praterstraße, am Graben und in der Mariahilferstraße sind die zur Benützung als Feuerhydranten nothwendigen Uebersetzungsstücke beizustellen.
7. Das Stadtbauamt wird beauftragt, behufs Vornahme von Studien zwei bis drei Hydranten neuen amerikanischen und englischen Systems anzuschaffen.

*) Diese Abänderungen wurden in die neue Auflage der Dienstpragmatik aufgenommen.

8. Im X. Bezirke sind 24 Hydranten schleunigst aufzustellen.

9. Das Kostenerforderniß per circa 100.000 fl. findet in dem 40-Millionenanlehen „Bau der Hochquellenleitung“, II. Oberingenieurabtheilung, IV. Baukos, seine Bedeckung.

Vom 21. März 1882, Z. 1050.

Die vom Bezirksschulrath und der III. Section beantragte Systemisirung einer Oberlehrerstelle für die städtische Volksschule vor der Schönbrunnerlinie (Neu-Margarethen) wird genehmigt.

Vom 23. Februar 1882, Z. 5398 ex 1878.

Mit diesem Beschlusse genehmigte der Gemeinderath die nachstehende:

V o r s c h r i f t

über die Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten mit Bezug auf deren Verpflichtung zur activen Dienstleistung im stehenden Heere, in der Kriegsmarine oder Landwehr.

§. 1.

Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle von der Gemeinde Wien (wenn auch nur provisorisch) mit Dienstleid pensionsfähig angestellten Beamten und Diener, Aerzte, dann auf alle definitiv angestellten Lehrpersonen an den städtischen Volks-, Bürger- und Mittelschulen; desgleichen auf alle in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand versetzten, derlei Angestellten.

Bezüglich jener Bediensteten, auf welche die vorstehende Alinea keine Anwendung hat, behält sich der Gemeinderath die Entscheidung von Fall zu Fall vor.

§. 2.

Die Stellungspflicht, ausgenommen den Fall der Stellung von Amtswegen nach §. 46 des Wehrgesetzes vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151, der freiwillig stattgefundene Eintritt als Officier in die nicht active Landwehr, dann der Umstand, daß der einjährige Präsenzdienst bei der Landwehr oder von Seite eines Einjährig-Freiwilligen noch nicht angetreten worden ist, sowie auch die nach Zurücklegung des gesetzlichen Präsenzdienstes noch fortdauernde Wehrpflicht sind keine der Ausnahme in den städtischen Dienst entgegenstehende Hindernisse.

§. 3.

Der zu einer mehr als einjährigen Präsenzdienstleistung verpflichtende freiwillige Eintritt in den Militärverband hat den Austritt aus dem städtischen Dienste zur Folge.

Im Falle und auf die Dauer eines Krieges jedoch ist der freiwillige Eintritt in den activen Militärdienst mit Beibehaltung des städtischen Dienstpostens zulässig, aber von der Genehmigung des Gemeinderathes abhängig welche Genehmigung, ausgenommen den Fall der in den Dienstesverhältnissen begründeten Unentbehrlichkeit, nicht verweigert werden darf,

§. 4.

Die der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten bedürfen im Falle ihrer Einberufung zur activen Militärdienstleistung keinesurlaubes im Sinne des §. 38 der Dienstpragmatik. Befindet sich der Einberufene auf einem ihm bewilligten Urlaube, so tritt letzterer durch die Einberufung sogleich außer Kraft.

§. 5.

Während der activen Militärdienstleistung:

- A) Zum Zwecke der eigenen militärischen Ausbildung in der für die Recruten-Ausbildung gesetzlich festgesetzten Zeitdauer;
- B) anlässlich der periodischen Waffenübungen, und
- C) im Falle einer Mobilisirung

bleibt dem betreffenden städtischen Bediensteten sein Dienstposten und sein Dienst-rang gewahrt.

Durch eine derartige Militärdienstleistung wird weder die Beförderung im städtischen Dienste oder die Gradualvorrückung behindert, noch die zur Bezugsaufbesserung zurückzulegende normirte Zeitdauer (Quinquennium u. dgl.) unterbrochen. Während der activen Militärdienstleistung behufs Ableistung der Präsenzdienstzeit eines Einjährig-Freiwilligen bleibt dem betreffenden Bediensteten sein Dienstposten mit dem damit verbundenen Titel und Dienststrang, welchen er bei dem Eintritte in den Militärdienst einnimmt, gewahrt.

Für die Dauer dieser Militärdienstleistung ist der betreffende Bedienstete von der Beförderung und von der graduellen Vorrückung ausgeschlossen und ebenso wird die zur Bezugsaufbesserung zurückzulegende Zeitdauer (Quinquennium u. dgl.) unterbrochen.

§. 6.

Rücksichtlich der mit der städtischen Bedienstung verbundenen Bezüge haben nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. Für die Dauer der im §. 5 unter A, B erwähnten activen Militärdienstleistung haben die städtischen Bediensteten, wenn nicht die Bestimmung des nächstfolgenden Punktes 3 entgegensteht, vollen Anspruch auf den Gehalt, beziehungsweise das Adjutum und eventuell auf das Quartiergeld und die Personalzulage.

2. Dasselbe gilt auch für jene städtischen Bediensteten, welche in die Ersatzreserve (§§. 2 und 32 des Wehrgesetzes) eingereiht wurden und in Folge einer Mobilisirung zur Ergänzung des Heeres einberufen werden.

3. Die Einjährig-Freiwilligen haben für die Zeit der Ableistung ihrer gesetzlichen Militärpräsenzdienstpflicht keinen Anspruch auf den Fortbezug der mit ihrer städtischen Bedienstung verbundenen Bezüge.

4. Im Falle einer Mobilisirung (§. 5 lit. C.) bleiben die zur activen Militärdienstleistung berufenen städtischen Bediensteten, insolange sie dem Mannschaftsstande angehören, im Vollgenusse der mit ihrer städtischen Bedienstung verbundenen, bei einer Pensionirung anrechenbaren Bezüge, die beeideten Praktikanten und Eleven im Genusse des Adjutums.

Denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, bleibt außerdem der Fortbezug ihres Quartiergeldes, eventuell der Personalzulage gewahrt.

5. Die zu den Militärgagisten gehörenden städtischen Bediensteten erhalten während ihrer activen Dienstleistung im Falle einer Mobilisirung:

- a) unter allen Umständen einen Drittheil ihrer bei einer Pensionirung anrechenbaren Civil-bezüge, beziehungsweise des Adjutums:

- b) wenn die Militärgage (ohne militärische Nebengebühren) den vollen Betrag des bei einer Pensionirung anrechenbaren Civilbezuges nicht erreicht, von letzterem außer dem obigen Drittel die zur Begleichung dieser Differenz erforderliche Quote;
- c) wenn derlei, dem Gagistenstande angehörige städtische Bedienstete einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, und wenn deren Militärgage mit dem obigen Drittel und der erwähnten Differenzquote zusammengenommen die Summe jährlicher 1200 fl. nicht erreicht, so haben dieselben auch noch den von dieser Summe abgängigen Betrag aus der städtischen Casse zu beziehen.

Würde jedoch dieser letztere Ergänzungsbetrag mit dem obigen Drittel zusammengenommen den gesammten Civilbezug übersteigen, so gebührt dem Betreffenden der bei der Pensionirung anrechenbare gesammte Civilbezug, beziehungsweise das Adjutum ohne jeden weiteren Zuschuß.

Außerdem erhalten die Militärgagisten, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, das Quartiergeld, eventuell die Personalzulage.

6. In den Fällen, in welchen das Quartiergeld zu entfallen hat, erfolgt die Einstellung desselben nach den Bestimmungen des §. 90 der Dienstpragmatik.

§. 7.

Bei der Berechnung des Gebührenausses nach §. 6 hat die während der ununterbrochenen Dauer einer activen Militärdienstleistung im Gagistenstande eingetretene Versetzung in höhere Militärgelöhnen außer Betracht zu bleiben.

§. 8.

Den im bleibenden oder zeitlichen Ruhestande befindlichen städtischen Bediensteten bleibt der ungeschmälerte Fortbezug ihrer Ruhegenüsse gewahrt.

Die Zeit der activen Militärdienstleistung wird in die im §. 111 der Dienstpragmatik erwähnten drei Jahre, nach deren Ablauf der quiescirte Beamte, wenn er nicht mittlerweile wieder angestellt wird, in den bleibenden Ruhestand zu versetzen ist, nicht eingerechnet.

Bei der Pensionirung ist die während der Quiescenz laufende Zeit der activen Militärdienstleistung in die Dienstzeit einzurechnen.

Im Uebrigen bleiben die in den §§. 107 bis 110, dann 119 und 120 der Dienstpragmatik enthaltenen Bestimmungen über die Quiescenz und Pensionirung auch für die zur activen Militärdienstleistung Einberufenen in Kraft.

§. 9.

Die den städtischen Bediensteten in Kraft ihrer militärischen Dienstleistung gebührenden Versorgungsansprüche (bleibende oder zeitliche Pension, Verwundungszulagen, Invalidenversorgung) sind durch das Gesetz vom 29. December 1875, R. G. Bl. Nr. 158, festgesetzt.

Bei der Bemessung der städtischen Versorgungsgebühr wird den städtischen Bediensteten diejenige Zeit, welche dieselben nach dem Eintritte in den städtischen Dienst im activen Militärdienste zugebracht haben, in Anrechnung gebracht.

Insoferne städtische Bedienstete noch nicht volle zehn Dienstjahre zurückgelegt haben, ist ihre während der activen Militärdienstleistung eingetretene Untauglichkeit für den städtischen Dienst hinsichtlich des Anspruches auf Versorgung jener im §. 8 der Pensionsvorschrift für die städtischen Beamten und Diener erwähnten Dienstunfähigkeit gleichzuhalten, welche in Folge eines in Ausübung des städtischen Amtes oder Dienstes erlittenen Unfalles eingetreten ist.

§. 10.

Die den Witwen und Waisen der während der militärischen Dienstleistung verstorbenen städtischen Bediensteten zukommenden militär-ärarischen Sterbequartals-Abfertigungs- und sonstige Versorgungsgebühren sind durch das Gesetz vom 27. December 1875, R. G. Bl. Nr. 158, und durch die Gebührenvorschrift des k. k. Heeres (Allerhöchste Entschliezung vom 19. December 1875, A. B. Bl. 3. Stück vom Jahre 1876, §§. 132 bis 136) festgesetzt.

Bezüglich der diesen Witwen und Waisen auf Grund der städtischen Dienstleistung ihrer Ehegatten, respective Väter zukommenden Versorgungsansprüche haben die Bestimmungen der Pensionsvorschriften für die städtischen Bediensteten Anwendung zu finden.

Insoferne in der erwähnten Pensionsvorschrift für die Witwen oder Waisen ein Sterbequartal als Beitrag zur Bestreitung der Leichentkosten normirt ist, wird denselben dieses Sterbequartal ohne Rücksicht auf militär-ärarische Gebühren ausbezahlt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Kundmachung des Magistrates vom 1. Februar 1882, Z. 197.533.

Da durch die bisherige Art der Einbringung des Eises die öffentliche Passage in den Straßen und auf den Plätzen in unzulässiger Weise beeinträchtigt wird, so wird in Folge Beschlusses des Gemeinderathes der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 20. Jänner 1882, Z. 7007, in theilweiser Abänderung der mit der Kundmachung vom 1. Juli 1866, Z. 39.253, bekannt gemachten Bestimmungen Nachstehendes angeordnet:

1. Die Anhäufung von Wägen, sowie überhaupt jede Passagehemmung bei dem Abladen des Eises ist zu vermeiden.

2. Das Eis ist so nahe als möglich an den Einwurfsöffnungen abzuladen.

3. Das Verkleinern des Eises an den Einwurfsöffnungen ist mit der größten Beschleunigung und Vorsicht vorzunehmen, und das verkleinerte Eis so schnell wie möglich in die Eisgruben abzuwerfen.

In keinem Falle darf Eis auf Straßen und Plätzen über Nacht liegen gelassen werden.

Die Arbeiten der Eisverkleinerung und Eiseinlagerung müssen ununterbrochen fortgesetzt werden, und dürfen sich die betreffenden Arbeiter nur im Falle der Nothwendigkeit und nur abwechselnd entfernen.

4. Sobald die Einbringung des Eises in die Eisgruben oder Eiskeller beendet ist, hat der Eigenthümer des Eises für die vollkommene Reinigung des Arbeitsplatzes und die Bestreuung desselben mit Asche, Sand oder Sägespänen unverzüglich Sorge zu tragen.

Uebertretungen dieser Anordnung werden nach der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, geahndet werden.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Gewerbereferenten vom 20. Februar 1882, Z. 47.566.

Mit dem Erlasse der k. k. Finanzlandesdirection vom 20. Jänner 1882, Z. 47.948, von welchem eine Abschrift Ihnen, Herr Rath, unter dem 13. Februar d. J., sub. M. Z. 34.222, zugemittelt worden ist, wurde die ausschließliche Benützung eines neuen Formulares zur Behandlung der Steuerzufristungsgesuche und das hiebei einzuhaltende Verfahren vorgeschrieben.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges ersuche ich Sie, Herr Rath, zu veranlassen, daß die Behandlung der Frist- und Ratengesuche in nachfolgender Weise stattfinde:

Die präsentirte (eventuell mit dem präsentirten Gesuche belegte) Steuerzufristungstabelle ist sofort auf der ersten Seite mit dem Visum des Herrn Abtheilungsvorstandes versehen, mittelst Abgabebuches und unter Benützung des vorgedruckten Geschäftsbogens br. m. dem

Steueramte zur Vormerkung des Ansuchens und mit dem weiteren Auftrage zuzustellen, den am Tage der Einbringung des Fristgesuches bestehenden Steuerrückstand und die etwa hierauf geleistete Abstattung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der letzten vor der Einbringung des Fristgesuches geleisteten Zahlung in der Zufristungstabelle (Rubriken b, c, d) unter ämtlicher Fertigung auszuweisen.

Das Steueramt hat diesem Auftrage binnen 3 Tagen zu entsprechen; der zurückgelangte Act ist sodann ohne Verzug br. m. der Steuerexecutionsleitung zur Vorlage eines Executionsnachweises und einer Aeußerung des betreffenden Steuercommissärs über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Partei und im Falle einer bereits vollzogenen Pfändung zur Beischießung einer Abschrift des Pfändungsprotokolles binnen längstens 10 Tagen zuzufertigen.

Die Rubrik e der Tabelle wird sohin im Bureau auszufüllen sein und es wird sich hierbei empfehlen, dies durch die Bemerkung: „der Executionsnachweis“ (eventuell „und eine Abschrift des Pfändungsprotokolles“) „liegt bei“ zu thun.

Die eventuelle Ausfüllung der Rubriken f, g, h muß der k. k. Finanzprocuratur, an welche sich gegebenenfalls die betreffende k. k. Steueradministration zu wenden hätte, überlassen bleiben.

Dagegen wird der summarische Betrag des Steuerrückstandes, sowie die Anzahl, Höhe und der Beginn der von der Partei angeführten Raten durch das Bureau am Geschäftsbogen anzumerken sein.

In jenen Fällen, wo der Fristwerber in einem fremden Steuerbezirke domicilirt, wäre die mit der steuerämtlichen Rückstandsnachweisung versehene (eventuell mit dem Gesuche belegte) Zufristungstabelle dem betreffenden k. k. Steueramte zur Ausfüllung der Rubrik e und zur Aeußerung über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse und über die Zahlungswilligkeit des Bittstellers zu übermitteln und es ist von der Einholung eines Gutachtens der Domicilsgemeinde über diese Verhältnisse Umgang zu nehmen.

Nach Abschluß der Erhebungen ist die Zufristungstabelle mit einem auf dem Geschäftsbogen zu formulirenden und durch das Expedient in die Rubrik k der Tabelle zu übertragenen Antrage an die betreffende k. k. Steueradministration zu leiten und wollen Sie, Herr Rath, die unaufgehaltene Behandlung der Fristgesuche in jedem Stadium im Auge behalten, damit die zur Begutachtung eingeräumte 20 tägige Frist nicht überschritten werde.

Die gleichzeitig an das Steueramt und an die Leitung der Steuerexecutionsabtheilung ergehenden Weisungen, folgen in Abschrift mit.

Prot.-Nr.

Dep.

ps.

18

Ass. (Kat.) Z.

Sect.

Steuerzufristungs - Tabelle.

I.

Protokoll.



aufgenommen am 18
 bei dem Wiener Magistrate

Gegenwärtig die Gefertigten.

Es erscheint von Haus-Nr.
 im Steuerbezirke und stellt nachstehend begründetes Fristgesuch

Hiermit wurde das Protokoll geschlossen und der Partei ausdrücklich bemerkt, daß ihr durch Aufnahme dieses Protokolles noch kein Recht erwachsen ist, die angesuchte Frist auch wirklich zu erlangen.

Fertigung und Dienst-Charakter des Beamten,
 welcher dieses Protokoll aufgenommen hat.

Fristwerber,
 eventuell

Namensfertiger und Zeuge.

II.
Ausweis
der hinter jenseits benannter Partei aushaftenden Staats-

a	b	c	d	e	f	g	h	i
Post-Nr.	Gattung der Staats- oder öffentlichen Forderung	Termin der Fälligkeit	Betrag		Stand der Sicherstellung und Execution			
			fl.	kr.	Art und Werth des gepfändeten Mobilars	Ist die executive Intabulation vollzogen und wann?	Ist am Sätze Sicherheit im Schätzwerthe vorhanden?	In welchem Stadium steht die Real-execution?
Gesamtsumme								

Steueramt der Stadt Wien,
am..... 188...

und öffentlichen Forderungen

k

Antrag
und Motivirung des Wiener Magistrates

An die löbliche k. k. Steueradministration

für den Bezirk

mit Beilage

III.

Antrag

der Steuer- oder Finanz- Behörde I. Instanz
(k. k. Steuer-Administration, k. k. Steuer-Local-
commission, k. k. Bezirkshauptmannschaft, k. k.
Finanz-Bezirksdirection, k. k. Gebührenbemessungs-
amt) eventuell Gutachten der Finanz-Procuratur.

IV.

R a u m

für Zwischenerledigungen.

V.

Entscheidung

der k. k. Finanz-Landesbehörde.

Abchrift des Erlasses des Herrn Magistrats-Directors an das Steueramt vom
20. Februar 1882, Z. 47.566,

Behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges der zur Beamtsbehandlung der Steuerzustriftungsgefuche mit dem Erlasse der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction vom 20. Jänner 1882, Z. 47.948, M. Z. 34.222, vorgeschriebenen Steuerzustriftungs-Tabelle finde ich dem Steueramte nachstehende Weisungen zu ertheilen:

In dieser Tabelle, und zwar in den Rubriken b, c, d sind, sobald das Zustriftungs-ansuchen dem Steueramte zu diesem Zwecke zugefertigt wird, die am Tage der Einbringung des Fristgesuches bestandenen Steuerrückstände und die hierauf geleistete Abstattung unter ämtlicher Fertigung auszuweisen. An derselben Stelle sind anmerkungsweise die letzte vor der Einbringung des Fristgesuches geleistete Zahlung, weil aus derselben auf die Zahlungswillfährigkeit des Bittstellers geschlossen werden kann und die derselben Partei bereits bewilligten Fristerstreckungen anzuführen; auch ist in dem Falle, als eine grundbücherliche Einverleibung des Rückstandes eingeleitet wurde, dies in der Rubrik i durch Anführung des Datums und der Geschäftszahl der an die k. k. Finanz-Procuratur ergangenen Requisition und durch Bezeichnung der Realität ersichtlich zu machen.

Das Steueramt wird hiebei dafür verantwortlich gemacht, daß es behufs Ausfüllung der Rubriken b, c, d und eventuell i alle Vorschreibungen, welche dieselbe Partei betreffen, an der Hand der auf den Conten ersichtlich gemachten Berufungs-Assignationszahlen etc., nöthigen Falls unter Benützung des Katasters durchgehe.

Schließlich wird dem Steueramte zur Pflicht gemacht, die Zustriftungsverhandlungen binnen 3 Tagen von deren Ueberkommung an, wieder an das betreffende Bureau zurückzuleiten.

Abchrift des Erlasses des Herrn Magistrats-Directors an die Leitung der
Steuerexecutions-Abtheilung vom 20. Februar 1882, Z. 47.566.

Mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection vom 20. Jänner 1882, Z. 47.948, wurde die Benützung eines neuen Formulars (Steuerzustriftungs-Tabelle) zur Behandlung der Steuerzustriftungsgefuche und der hiebei einzuhaltende Vorgang vorgeschrieben. — Es wurde hiebei unter Rubrik e der Tabelle die Ausweisung der Gattung und des Werthes des in Ansehung des Rückstandes gepfändeten Mobilars gefordert und überdies angeordnet, daß die Aeußerung des Magistrates über die Erwerbs- und Vermögensverhältnisse, die Zahlungsfähigkeit und Willigkeit des Bittstellers und über seinen Familienstand nur mit Benützung der Personal- und Localkenntnisse des Steuer-Executionsorganes stattfinden habe, da die Einholung des Gutachtens der Gemeindebezirks-Vorsteherung nur in Ausnahmefällen erforderlich sein wird.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen und correcten Vorganges finde ich der Leitung der Steuerexecutions-Abtheilung nachfolgende Weisungen zu ertheilen:

Sobald eine Steuerzustriftungs-Verhandlung in die Abtheilung gelangt, ist der Auszug aus dem Executions-Hauptbuche (Executions-Nachweisung) anzufertigen und dem Acte beizuschließen. — Letzterer ist sodann dem betreffenden Steuercommissär mittelst Abgabebuches zur Aeußerung über die Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bittstellers und im Falle einer bereits vollzogenen Pfändung zur Vorlage einer Abschrift des Pfändungs-Protokolles zu übergeben. Die Aeußerung ist dem Executionsnachweise als Fortsetzung anzufügen; bei Abgabe dieser Aeußerung hat sich der Steuercommissär auf die kurze Darstellung der anlässlich

der Executionsführung gemachten Wahrnehmungen über die gänzliche Armuth, Mittellosigkeit oder Wohlhabenheit, über den aufrechten oder ärmlichen Geschäftsbetrieb des Bittstellers, seinen Familienstand und sonstige besondere Verhältnisse (Krankheitsfälle u. s. w.) zu beschränken und es ist von der Einleitung specieller Nachforschungen in dieser Richtung abzusehen. Auch kann von der Einholung der Aeußerung des Steuercommissärs dann gänzlich Umgang genommen werden, wenn die einschlägigen Verhältnisse durch vorausgegangene wiederholte Mangelrelationen hinlänglich klar gestellt sind, in welchem Falle der Executionsnachweisung nur die Bemerkung anzufügen sein wird, daß die Aeußerung über die Verhältnisse des Fristwerbers bereits in den obigen Relationen enthalten sei. In jedem Falle sind die in dieser Weise ergänzten Verhandlungen längstens binnen zehn Tagen nach deren Ueberkommung an das betreffende Bureau zurückzuleiten.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882. (Ausgegeben und versendet am 30. Juni 1882.)

Nr. 3.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 16. März 1882,
betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Czarny-Dunajec in Galizien.
(R. G. Bl. vom 8. April 1882, Nr. 35.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Neu-Sandec für die Gemeinden Czarny-Dunajec, Chocholow, Ciche, Długopole, Dzial, Dzianisz, Międzyrzeczwone, Odrowąż, Pieniążkowice, Podczermone, Ratulow, Starebystre, Witów, Wróblówka, Żaluszne, Zubsuche mit Bystre ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Czarny-Dunajec errichtet.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die obengenannten Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Neumarkt aus.

Pražák, m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 19. April 1882,
betreffend die Entrichtung der Stempelgebühr für in Form von Telegrammen eingebrachte
Eingaben.

(R. G. Bl. vom 28. April 1882, Nr. 42.)

Mit Beziehung auf §. 9 der Finanzministerial-Verordnung vom 2. October 1868 (R. G. Bl. Nr. 135) und auf die Finanzministerial-Verordnung vom 9. Jänner 1869 (R. G. Bl. Nr. 8) wird bekannt gegeben, daß Eingaben, welche in Form von bei den königl. ungarischen Telegraphenämtern aufgegebenen Telegrammen an Behörden, Aemter u. s. f. des diesseitigen Staatsgebietes gelangen, der in der T. P. 43 des Gebührengesetzes festgesetzten dem österreichischen Staatsschatze zukommenden Stempelgebühr unterliegen.

Die Stempelpflicht ist in der in der Finanzministerial-Berordnung vom 9. Jänner 1869 (N. G. Bl. Nr. 8) vorgeschriebenen Art zu erfüllen. Es ist jedoch auch gestattet, der in §. 1 dieser Berordnung vorgeschriebenen Nachtragseingabe den erforderlichen Stempelbetrag statt in österreichischen Stempelmarken im Baren anzuschließen.

Dagegen unterliegen Eingaben, welche in Form von Telegrammen bei Telegraphenämtern des diesseitigen Staatsgebietes aufgegeben, aber an Behörden, Aemter u. s. f. im Gebiete der Länder der ungarischen Krone gerichtet werden, der nach den königl. ungarischen Gesetzen diesfalls entfallenden Stempelgebühr.

Diese Gebühr kann an den ungarischen Staatschatz nach Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums in der Art abgestattet werden, daß die betreffende Partei an die Behörde, an welche das Telegramm gerichtet ist, binnen der Präklusivfrist von acht Tagen eine den Inhalt des Telegrammes vollständig oder auszugsweise wiedergebende Eingabe einbringt, welche mit den für das Telegramm entfallenden ungarischen Stempelmarken, oder dem entsprechenden Geldbetrage versehen und mit der Aufschrift „Erfüllungstempel für das Telegramm folgenden Inhaltes“ zu bezeichnen ist.

Dunajewsky m. p.

Berordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 15. März 1882,

womit die mit der Ministerialverordnung vom 20. März 1881 (N. G. Bl. Nr. 26) erlassenen Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 13. Juni 1880 (N. G. Bl. Nr. 70), betreffend die Militärtaxe, theils abgeändert, theils ergänzt werden.

(N. G. Bl. vom 16. Mai 1882, Nr. 44.)

I. Die in der Ministerialverordnung vom 20. März 1881 (N. G. Bl. Nr. 26) zu §. 3 in den Absätzen 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen treten außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

In die 14. Classe mit 1 fl. sind nur diejenigen Taxpflichtigen einzureihen, deren Erwerb oder Einkommen den ortsüblichen ordinären Taglohn erreicht aber nicht übersteigt und denen nicht zugleich eine directe Steuer vorgeschrieben ist.

Für die Einreihung in die 13. Classe mit 2 fl. hat ein Gesamterwerb oder Einkommen, welche den ortsüblichen Taglohn übersteigen, aber den Jahresbetrag von 450 fl. nicht erreichen, für die Einreihung in die 12. Classe mit 3 fl. ein Gesamt-Jahreserwerb oder Einkommen von 450 fl. bis 600 fl. bestimmend zu sein.

II. Die übrigen Durchführungsbestimmungen werden noch durch die nachfolgenden ergänzt.

1. Kinder, Enkel und beziehungsweise Waiskinder, welche außerhalb des Familienverbandes als Hilfsarbeiter zur Gewinnung des Lebensunterhaltes wirken, sind bei der Theilung des zehnten Theiles der Jahresschuldigkeit an directen Steuern nicht in Rechnung zu bringen.

2. Dem Vorsitzenden der Bemessungs-Commission steht das Recht zu, gegen einen nach seiner Ueberzeugung den Bestimmungen des Militärtaxgesetzes oder der Durchführungsverordnung zuwiderlaufenden Beschluß Einsprache zu erheben und über den betreffenden Fall die Entscheidung der politischen Landesbehörde einzuholen.

3. Die Berechtigung der Militärtax-Bemessungscommission zur Befreiung von der Entrichtung der Militärtaxe ist auf die im §. 5 des Gesetzes bezeichneten Fälle beschränkt.

Die Abschreibung in den im Schlußalinea des §. 3 bezeichneten besonderen Ausnahmefällen ist von der Bewilligung der politischen Landesbehörde abhängig.

4. Im Falle der Wahrnehmung des einer Bemessungscommission zur Last fallenden vorschriftswidrigen Vorganges ist von der politischen Landesbehörde unter Mitwirkung der Finanz-Landesbehörde eine Revision der Taxbemessungen zu verfügen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Dunajewski m. p.

Welfersheimb m. p.

**Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels
vom 25. April 1882,**

betreffend das Verbot der Einfuhr der im Handel unter dem Namen Hanf-Cigaretten oder indische Cigaretten vorkommenden Fabricate der Pariser Firma Grimault und Comp.

(R. G. Bl. vom 16. Mai 1882, Nr. 46.)

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels und mit der königl. ungarischen Regierung wird die Einfuhr der im Handel unter dem Namen Hanf-Cigaretten oder indische Cigaretten vorkommenden Präparate der Pariser Firma Grimault und Comp. gänzlich verboten.

Dieses Verbot tritt sofort in Wirksamkeit.

Caaffe m. p.

Dunajewsky m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. Mai 1882,

betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Seliban zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Pisek in Böhmen.

(R. G. Bl. vom 31. Mai 1882, Nr. 54.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Seliban aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Wodňan ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Pisek zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Gesetz vom 24. Mai 1882,

womit die strafrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, und des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, abgeändert werden.

(R. G. Bl. vom 31. Mai 1882, Nr. 51.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 44 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35), betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 44.

Wer es unterläßt, eine ihm nach diesem Gesetze oder nach den auf Grund desselben erlassenen Anordnungen obliegende Anzeige zu erstatten, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen.

Ein Gemeindevorsteher (Gutsgebietsvorsteher), oder wer sonst immer in Vertretung desselben die ihm obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles verabsäumt oder bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbescheinigungen, wenn auch nur aus Fahrlässigkeit die Unwahrheit bezeugt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist an Geld bis zu 300 fl. zu bestrafen; bei erschwerenden Umständen kann auf Arrest bis zu zwei Monaten erkannt werden.

§. 45.

Wer den sonstigen in diesem Gesetze enthaltenen oder auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zuwider handelt, macht sich einer Uebertretung schuldig und ist mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. zu bestrafen.

Die Zuwiderhandlung ist aber als ein Vergehen zu bestrafen:

1. in den Fällen, in welchen nach dem Gesetze (§. 46) auf den Verfall von Thieren oder thierischen Rohproducten zu erkennen ist;
2. wenn Vieh von der Seuche ergriffen worden ist;
3. wenn eine körperliche Beschädigung oder der Tod eines Menschen verursacht worden ist.

Die Strafe ist Arrest bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bis zu 2000 fl.; im Falle der Tod eines Menschen erfolgte, strenger Arrest von einem Monat bis zu drei Jahren.

Artikel II.

Die §§. 38 und 39 des Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 37), betreffend die Abwehr und Tilgung der Rinderpest, werden aufgehoben und es treten an deren Stelle nachstehende Bestimmungen:

§. 38.

Die Bestimmungen des §. 44 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten haben auch rücksichtlich dieses Gesetzes zu gelten.

Wer jedoch eine Anzeige, deren Unterlassung den Verfall von Thieren zur Folge haben kann, unterläßt, ferner wer den Anordnungen rücksichtlich der Beibringung von Viehpässen in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete oder wer den sonstigen rücksichtlich der Abwehr und Tilgung der Rinderpest in diesem Gesetze enthaltenen besonderen Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, macht sich eines Vergehens schuldig, welches mit der im §. 45 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, angedrohten Strafe mit Bedachtnahme auf die mit der Verletzung der Rinderpestvorschriften verbundene größere Gefahr zu ahnden ist.

Thiere und thierische Rohproducte, mit welchen ein Verbot der Ein- oder Durchfuhr über die Reichs- oder eine Landesgrenze übertreten wird, die bestimmten Einbruchstationen umgangen werden oder ein aufgestellter Cordon durchbrochen worden ist, sind durch die Strafbehörde als verfallen zu erklären.

Rindvieh, das in dem im §. 9 bezeichneten Grenzgebiete betroffen wird, kann als verfallen erklärt werden, wenn es durch einen vorschriftsmäßigen Viehpaß nicht gedeckt ist, oder wenn die vorschriftsmäßige Anzeige behufs der Eintragung in den Viehkataster und der Anbringung des im Verordnungswege zu bestimmenden Brandzeichens unterlassen wurde. Der Verfall muß jedoch ausgesprochen werden, wenn die Annahme nicht ausgeschlossen ist, daß das Vieh eingeschmuggelt worden ist.

Die Bestimmungen des vorangehenden Absatzes haben auch zu gelten, wenn derlei aus dem Grenzgebiete kommendes Vieh außerhalb des Grenzgebietes betroffen wird.

§. 39.

Das Verfahren und die Urtheilsfällung steht in Ansehung der im ersten Absätze des §. 38 bezeichneten strafbaren Handlungen der politischen Bezirksbehörde, beziehungsweise, wenn es sich um Seeprovenienzen handelt, der Seesaniätsbehörde erster Instanz, in Ansehung der übrigen strafbaren Handlungen dem Gerichte zu.

Im Uebrigen haben die Bestimmungen der §§. 46, 47, 49 und 50 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten zu gelten.

Artikel III.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begangenen strafbaren Handlungen insoweit Anwendung, als sie milder sind als die, an deren Stelle sie treten.

Artikel IV.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues beauftragt.

Schönbrunn, am 24. Mai 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Falkenhahn m. p.

Pražák m. p.

Pino m. p.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 18. März 1882, Z. 12.160,**

**betreffend die Oeffentlichkeits-Erklärung des zur Aufnahme von Blatternkranken bestimmten
Nothspitales in Troppau.**

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. April 1882, Nr. 44.)

Laut Mittheilung der k. k. schlesischen Landesregierung vom 10. März 1882, Z. 2821, hat dieselbe mit Zustimmung des schlesischen Landesausschusses das von der Stadtgemeinde Troppau zur Aufnahme von Blatternkranken errichtete Nothspital vom 1. Februar 1882 an als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt und für dieselbe die Verpflegstaxe mit 80 kr., d. i. achtzig Kreuzer österr. Währung per Kopf und Tag festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

**Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 27. März 1882, Z. 14.083,**

betreffend die Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an das Bezirkspital in Pöbram und die Feststellung der Verpflegstaxe mit 60 kr. täglich vorläufig auf ein Jahr für dieses Krankenhaus.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. April 1882, Nr. 45.)

Laut Mittheilung der k. k. Statthalterei in Prag vom 22. März 1882, Z. 19.233, wurde dem Bezirkspitale in Pöbram die Eigenschaft einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt zuerkannt und die Verpflegstaxe für dieses Krankenhaus mit 60 kr., d. i. sechzig Kreuzer österr. Währung, vorläufig auf ein Jahr festgesetzt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Februar 1882, Z. 494, M. Z. 50.465,
betreffend die Regelung des Hausirhandels und einzelner verwandter im Herumziehen be-
triebener Erwerbszweige.**

In der Beilage erhält der Magistrat Wien drei Abschriften des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 23. December 1881, Z. 2049, betreffend die Regelung des Hausirwesens und einzelner verwandter im Herumziehen betriebener Erwerbszweige zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Beifügen, daß einige wesentliche Bestimmungen dieses Erlasses vom hohen k. k. Handelsministerium durch die Verordnungen vom 23. December 1881 und 26. December 1881 im R. G. Bl. 1882, Nr. 2 und 4, zur Verlautbarung gelangt sind.

Nachdem das hohe k. k. Handelsministerium auf die sorgfältigste Handhabung aller Bestimmungen des Hausirpatentes und sohin auf die Verfolgung und Bestrafung jedes unbefugten Betriebes in erster Linie das größte Gewicht legt, und speciell darauf hinweist, daß in Niederösterreich die Fälle unbefugten Hausirhandels außerordentlich häufig vorkommen, so werden die k. k. Polizei-Direction, die sämmtlichen k. k. Bezirkshauptmannschaften, der Magistrat Wien und die Stadträthe Wr. Neustadt und Waidhofen a. d. Ybbs hiemit neuerdings aufgefordert dem Hausirwesen alle Aufmerksamkeit zu widmen, den unterstehenden hiezu berufenen Organen die schärfste Ueberwachung aufzutragen und Contravenienten der strengen Strafamtshandlung zuzuführen.

Was die von dem hohen k. k. Handelsministerium angeordnete Auflage neuer Hausirbücher betrifft, so wird diesfalls das Erforderliche veranlaßt werden, wenn der von dem hohen Handelsministerium angedeutete Zeitpunkt eingetreten sein wird.

Rücksichtlich der nach Art der Hausirbücher einzurichtenden Bücher für die Lizenzen zum Betriebe gewerblicher Einrichtungen im Herumwandern im engeren Sinne (Schleifer, Sägefeiler) wird das Weitere nachfolgen.

Nachdem weiters in den Ausführungen des vorliegenden Erlasses des hohen Handelsministeriums zum §. 16 des Hausirpatentes es den Länderchefs überlassen ist, ausnahmsweise die Bewilligung zur Benützung von bespannten Wägen oder von Lastthieren bei dem Hausirhandel (von Ort zu Ort, R. G. Bl. 1882, Nr. 2) zu ertheilen, so bleibt es den Unterbehörden anheimgestellt, diesfalls, wenn das Bedürfniß nach einer solchen Ausnahme vorhanden sein sollte, die geeigneten Anträge zu stellen.

Abchrift des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 23. December 1881,
Z. 2049 an alle Länderchefs.

Nachdem die vom Handelsministerium in Betreff des dormaligen Zustandes des Hausirwesens, sowie einzelner verwandter Erwerbszweige eingeleiteten Erhebungen und die auf Grund des eingelangten Materiales durchgeführten Verhandlungen nunmehr zum Abschlusse gelangt sind, finde ich, im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen, Euer Excellenz das Nachfolgende im Gegenstande zu eröffnen.

A. Hausirhandel.

Die weitaus überwiegende Mehrzahl der in Folge des h. ä. Erlasses vom 9. Jänner 1877, Z. 25.485 ex 1876, eingelangten Gutachten der Länderchefs, sowie zahlreiche Aeußerungen von Handels- und Gewerbekammern geben der Ueberzeugung Ausdruck, daß eine gesetzliche Revision des Hausirhandels im Hinblick auf die Verhältnisse und Bedürfnisse der betreffenden Länder dormalen nicht angezeigt erscheine.

Eine Anzahl von Gutachten liegen allerdings auch in dem Sinne vor, daß die bestehenden Vorschriften über das Hausirwesen einer gründlichen Abänderung im legislativen Wege unterzogen werden sollen.

Die Voten der letzteren Art differiren jedoch unter sich wesentlich, indem dieselben theils die Forderung aufstellen, daß in dem neuen Hausirgesetze der Hausirhandel entschieden eingeschränkt und seine spätere vollständige Aufhebung angebahnt werden soll, theils umgekehrt von dem neuen Hausirgesetze eine wesentliche Erleichterung des Hausirhandels erwartet, und dieselbe als vom Standpunkte der betreffenden Kreise wünschenswerth hingestellt wird.

Bei so divergirenden Anschauungen ist es absolut unthunlich, die eine oder andere extreme Ansicht zur Grundlage eines neuen Hausirgesetzes zu nehmen.

Ebenso geht es — schon mit Rücksicht auf den Art. XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn — nicht an, für das Hausirwesen in den einzelnen Königreichen und Ländern abweichende leitende Gesichtspunkte aufzustellen.

Es liegt übrigens auch in den vorerwähnten, für die Zweckmäßigkeit der Verfassung eines neuen Hausirgesetzes laut gewordenen Stimmen eine Bestätigung für die Richtigkeit der Anschauung, daß den Verhältnissen und Bedürfnissen der meisten österr. Länder durch die dormalen geltenden Grundsätze noch vergleichsweise am meisten entsprochen werde und daß sich sohin die Aufrechterhaltung des bestehenden Hausirgesetzes bis auf Weiteres empfehle.

Jenen vorgebrachten Beschwerden, welche als begründet anerkannt werden, soll daher vorzugsweise im administrativen Wege abgeholfen werden, soweit dies im Rahmen des Gesetzes thunlich erscheint.

Als vollberechtigt müssen aber alle jene in den vorliegenden einschlägigen Eingaben und Petitionen aufgezählten Klagen anerkannt werden, welche die Nichtübereinstimmung der in Hausirangelegenheiten bestehenden Praxis mit dem Gesetze zum Gegenstande haben.

Daß zu derartigen Klagen vielfacher Anlaß vorliegt, ist nicht zu bestreiten, weshalb mit dem h. ä. Erlasse vom 9. Jänner 1877, Z. 25.485 ex 1876, und mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 5. December 1880, Z. 1477 M. J. die Aufforderung zur strengen Handhabung des Hausirgesetzes wiederholt in Erinnerung gebracht worden ist.

Auf die sorgfältigste Handhabung aller jener Bestimmungen, welche im Hausirpatente ohnehin klar und deutlich enthalten sind und niemals derogirt worden sind, sohin auf die

Verfolgung und Bestrafung jedes unbefugten Betriebes, muß ich sohin in erster Linie neuerlich das größte Gewicht legen.

Insbondere in Niederösterreich kommen Fälle unbefugten Hausirhandels, wie die mit Bericht vom 11. Juli 1881, Z. 27.221, vorgelegte Darstellung der Handels- und Gewerbekammer zeigt, außerordentlich häufig vor.

Nach den dort mitgetheilten Erhebungen hat die Zahl der bloß im Approvisionierungs-Departement des Wiener Magistrates wegen unbefugten Hausirhandels bestraften Individuen im Durchschnitte der Jahre 1877—1880 ca. 950 betragen, während über die Ziffer der unbefugten Hausirer überhaupt bestimmte Nachweisungen nicht vorliegen. Nach approximativer Schätzung sollen jedoch im Rayon des Wiener Magistrates ca. 1100 befugten Hausirern beiläufig die doppelte Anzahl unbefugter gegenüber stehen.

Es erscheint daher geboten, alle zur Handhabung des Hausirgesetzes berufenen Organe zur erhöhten Aufmerksamkeit und strengen Amtshandlung gegenüber dem unbefugten Hausirhandel erneuert aufzufordern.

Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß die Nichtübereinstimmung der Praxis mit dem Gesetze auch mehrfach in der irrigen Auffassung einzelner Stellen des Hausirpatentes, welche in der That Mißverständnissen ausgesetzt sind, sowie auch in dem Umstande ihren Grund hat, daß die zur Erläuterung des Hausirpatentes berufene Centralbehörde in früherer Zeit, von dem Bestreben geleitet, auch den auf Hausirpässen beruhenden Gewerbebetrieb thunlichst zu erleichtern und im Hinblick auf die damaligen Verhältnisse, einige Verfügungen getroffen hat, welche ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium als den dormaligen Verhältnissen nicht mehr angemessen, aufzuheben mich bestimmt finde.

Um eine den Absichten des Gesetzgebers entsprechende Durchführung dieses Patentes für die Folge sicherzustellen, werden im Nachfolgenden zu den einzelnen Paragraphen desselben die als nothwendig erkannten Anordnungen getroffen.

Zu §. 1.

Nach der gesetzlichen Begriffsbestimmung wird unter Hausirhandel ein Handel mit Waaren im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus ohne bestimmte Verkaufsstätte verstanden.

Im Hinblick auf diese Definition finde ich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium jene Bestimmung des Erlasses des bestandenem k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6. October 1855, Z. 6914, aufzuheben, mit welcher den Hausirern das Recht eingeräumt worden war, auf Jahrmärkten und während der Dauer derselben ihre Waare selbst auf offenem Stande oder in festen Verkaufsstätten feilzubieten.

Aus der gesetzlichen Begriffsbestimmung des Hausirhandels ergibt sich auch die Unvereinbarkeit einer Hausirbefugniß und der Berechtigung zum Betriebe eines stabilen Handelsgewerbes in einer und derselben Person, indem die erstere das Herumziehen von Ort zu Ort, die letztere dagegen den festen Sitz der Unternehmung an einem bestimmten Orte zur Voraussetzung hat und durch die Vereinigung beider Berechtigungen die betreffs des Hausirhandels bestehenden Bestimmungen vollkommen illusorisch gemacht würden.

Nachdem ferner das Hausirwesen im §. 1 des kaiserl. Patentes als ein Handel mit Waaren bezeichnet ist, erscheint auch das schon in den Gefällsvorschriften untersagte Ausspielen von Waaren als nicht in der Berechtigung der Hausirer gelegen und ist deshalb dieser auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Localen so häufig vorkommende Unfug mit Nachdruck abzustellen.

§. 2

des Hausirpatentes gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Von den dem Hausirhandel verwandten, im Umherziehen betriebenen Erwerbszweigen, über deren Behandlung die Unterbehörden vielfach im Unklaren zu sein scheinen, wird im Verlaufe dieses Erlasses (sub B) noch ausführlicher die Rede sein.

§. 3

des Hausirpatentes, welcher die Ertheilung der Hausirbewilligungen zum Gegenstande hat, erscheint bezüglich der Handhabung desselben als einer der wichtigsten.

Gerade auf die Abänderung dieser Gesetzesbestimmung ist das Petitum zahlreicher Eingaben gerichtet und wird dasselbe damit motivirt, daß auf Grund des bestehenden Gesetzes nach Auffassung der für die Verleihung von Hausirbefugnissen competenten Behörden die Ertheilung der Bewilligung zum Hausirhandel nur in dem Falle verweigert werden könne, wenn es dem Bewerber an einem der Erfordernisse des §. 3, lit. a—f, fehle.

Diese Auffassung nun, falls sie wirklich bei den Behörden besteht und die Veranlassung der allzu bereitwilligen Ertheilung von Hausirbewilligungen geworden ist, muß als eine ganz irrthümliche bezeichnet werden.

Wie schon aus dem Ausdrücke „darf nur“ im Eingange dieses Paragraphes ersichtlich, und wie aus den Motiven zum Hausirpatente vom Jahre 1852 deutlich zu erkennen ist, ist die citirte Gesetzesbestimmung dahin zu verstehen, daß Personen, welchen eines der dort aufgezählten Erfordernisse fehlt — mit Beachtung der im Schlußsate statuirten Ausnahme — von Erlangung eines Hausirbefugnisses unbedingt ausgeschlossen sein sollen.

Es war jedoch keineswegs die Intention dahin gerichtet, bei Vorhandensein jener Erfordernisse die Ertheilung des Hausirpasses der betreffenden Behörde zur Pflicht zu machen. — Vielmehr sollte den Behörden vorbehalten bleiben, auch bei Nachweisung jener Eigenschaften die Bewilligung zu versagen, wenn sich gegen die Ertheilung derselben aus anderen Ursachen überwiegende Bedenken ergeben. Es wurde schon in den Motiven zu §. 3 bemerkt, daß bei der Mannigfaltigkeit der Zustände und Verhältnisse der österr. Länder, welche den Hausirhandel in dem einen Reichstheile als ein dringendes Bedürfniß, in einem anderen dagegen als eine ziemlich entbehrliche Einrichtung erscheinen lassen, der angedeutete Vorbehalt ein geeignetes Mittel darbiete, die Ertheilung von Hausirpässen nach den jeweiligen Bedürfnissen zu reguliren.

Es fehlt zwar in dem §. 3 an genügenden Anhaltspunkten, um auf Grund desselben den vielfach laut gewordenen Forderungen nachzukommen, daß die Ertheilung von Hausirbefugnissen auf solche Personen, welche ihrer physischen Beschaffenheit nach — wegen einer nicht augenfälligen Krankheit oder anderen Gebrechen — nicht leicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt auf andere Weise sich zu verschaffen, oder überhaupt auf bestimmte Kategorien von Personen ausschließlich beschränkt werden solle.

Dagegen wird es allerdings der Absicht des Gesetzgebers entsprechen, wenn mit Ausnahme solcher Länder, wo die Erleichterung des Hausirhandels als wünschenswerth betrachtet wird — bei Ertheilung von Hausirbewilligungen verarmte Gewerbsleute, verunglückte Gewerbsgehilfen oder Fabrikarbeiter und verabschiedete Militärs von guter Conduite vorzugsweise berücksichtigt werden.

Zu den einzelnen Absätzen des §. 3 wird Folgendes bemerkt:

Al. a. Das Verbot der Zulassung von Ausländern zum Hausirhandel in Oesterreich, eingeschränkt mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 3. September 1870, Z. 13.097, besteht im vollen Umfange aufrecht und ist durch keinen der bestehenden Handels- und Zollverträge mit auswärtigen Staaten derogirt worden.

Al. b. Für die Ertheilung von Altersnachsichten ist nach der a. h. Entschliebung vom 2. Jänner 1869 das Ministerium des Innern competent. Dasselbe beabsichtigt, derlei Nachsichten künftighin nur in seltenen, besonders rüchtswürdigen Fällen zu ertheilen.

Die ertheilte Altersnachsicht ist nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1872, Z. 1515, welcher hiemit in Erinnerung gebracht wird, im Hausirdocumente ersichtlich zu machen.

§. 4.

Zu §. 4 ist mehrfach der Antrag gestellt worden, daß die Ertheilung von Hausirbewilligungen den Länderstellen vorbehalten werden möge.

In Beziehung auf dieses Petikum wird bemerkt, daß die mit dem Gesetze vom 19. Mai 1868, Reichsgesetzblatt Nr. 44, getroffene Bestimmung, wonach an Stelle der im Hausirpatente genannten Kreisbehörde gegenwärtig die politische Bezirksbehörde, resp. bei Gemeinden mit eigenem Statute die Magistrate derselben für die Ertheilung von Hausirbewilligungen competent sind, ohne diesbezügliche Abänderung des Gesetzes, zu welcher kein Anlaß vorliegt, nicht aufgehoben werden kann.

§. 5.

Die Vorschrift des §. 5 ist bereits mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 31. März 1878, Z. 14.458, dahin erläutert worden, daß die Ertheilung von Hausirbefugnissen seitens der Bezirksbehörden, resp. selbstständigen Gemeinden, auf die im Bezirke ihren festen Wohnsitz habenden Personen beschränkt und für alle übrigen Hausirer, welche sich um Ertheilung oder Verlängerung von Hausirbewilligungen bewerben, früher stets die Zustimmung der zur Bewilligung competenten Behörde eingeholt werde.

Diese Anordnung bleibt aufrecht.

Abgesehen von dieser vorhergängigen Einvernehmung ist jedoch fernerhin, im Hinblick auf die vorkommenden Altersnachsichten, bei Hausirern, die sich im militärpflichtigen Alter befinden, die Heimatsbehörde nachträglich von der erfolgten Ertheilung, resp. Verlängerung einer Hausirbewilligung stets zu verständigen.

Es ist auch zulässig, vor der Entscheidung über die Gesuche um Ertheilung oder Verlängerung der Hausirbewilligungen ein Gutachten der betreffenden Gemeinde einzuholen; doch ist dieses Gutachten für die staatliche Gewerbsbehörde selbstverständlich nicht bindend.

§. 6.

In Bezug auf die Ausfertigung des Hausirbuches, welche den Gegenstand dieses Paragraphes bildet, wird in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit der Vollzugsvorschrift zum Hausirpatente (§. 4, lit. d) und des vorgeschriebenen Formulars (2. Blatt, 3. Seite), die Waarengattungen, auf welche das Befugniß sich bezieht, stets angegeben werden müssen, und zwar darf dies nicht, wie bisher häufig vorgekommen, nur demonstrativ oder in ganz allgemeinen Ausdrücken, sondern es muß taxativ in präciser Fassung geschehen, um den berufenen Ueberwachungsorganen die Controle zu erleichtern.

Da die Hausirbewilligung, wie der §. 6 des Hausirpatentes deutlich besagt, nur für die im Hausirdocumente bezeichnete Person gültig ist, so ist der — angeblich noch immer hier und da vorkommende — Unfug, daß ganze Familien den Hausirer begleiten und an seiner Beschäftigung Antheil nehmen, mit allem Nachdrucke abzustellen.

§. 7.

In Bezug auf die Gesuche um Verlängerung der ursprünglich nur auf Ein Jahr zu ertheilenden Hausirbewilligung wird der Erlaß des bestandenenen Ministeriums für Handel,

Gewerbe und öffentliche Bauten vom 15. Februar 1855, Z. 212, in Erinnerung gebracht, wonach dem diesfälligen Einschreiten das Hausfirbuch nicht beizulegen ist, welches der Berechtigte vielmehr im Sinne des §. 13 des Hausfirpatentes und des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1853, Z. 4419 — wonach das Hausfirbuch zugleich das Reisedocument zu bilden hat, — stets bei sich zu führen verpflichtet ist.

Die Vorschrift des 2. Al. des §. 7, welcher zufolge das Ansuchen um Verlängerung der Hausfirzeit schon drei Monate vor Ablauf der bewilligten Frist zu stellen und in demselben Datum und Zahl der ursprünglichen Bewilligung anzuführen ist, soll dem vorliegenden Berichte und Petitionen zufolge vielfach außer Übung gekommen sein, und es ist deshalb, um nicht für den Fall einer plötzlich strengeren Handhabung dieser Anordnung viele Hausfirer erwerblos zu machen, der Antrag gestellt worden, diese Anordnung zu republiciren und in den Hausfirbüchern abzudrucken.

Indem ich diesen Antrag auch in letzter Richtung der Genehmigung werth erachte, ersuche ich Euer Excellenz, bei Veranstaltung einer neuen Auflage von Hausfirdocumenten auf dem 17. und folgenden Blättern des Hausfirbuches statt eines Auszuges aus dem kaiserlichen Patente vom 4. September 1852 dieses Patent in seinem vollen Umfange zum Abdrucke zu bringen und hiebei unter Klammern oder in Anmerkung auf die seither erfolgten Aenderungen der politischen Organisation, die veränderten Zolleinrichtungen u. s. f. Rücksicht zu nehmen, also beispielsweise im §. 4 und 5 nach dem Worte „Kreisbehörde“, anstatt der Worte „Comitatsbehörde, Delegation“ den Beisatz „jetzt die Bezirkshauptmannschaften oder Magistrate von Stadtgemeinden mit eigenem Statute“ in der Klammer beizufügen und beim §. 12 in einer Note zu bemerken, daß die Vorschrift der Waarenstempelung seither aufgehoben worden ist u. dgl. mehr.

Für die Veranstaltung dieser neuen Auflage der Hausfirbücher ist jedoch jedenfalls der Zeitpunkt abzuwarten, bis die §§. 20 und 21 des Hausfirpatentes den Anträgen der Regierung entsprechend, im Legislativen abgeändert sein werden.

Ein Exemplar dieses revidirten Textes ist vor der Drucklegung anher in Vorlage zu bringen.

Was die mehrfach gestellte Anfrage anbelangt, ob es zur Verlängerung der Hausfirbewilligung eines eigenen schriftlichen Gesuches bedürfe, oder ob ein diesfälliges mündliches Ansuchen genüge, wenn dasselbe unter Beibringung der zur Erledigung erforderlichen Daten geschieht, so wird bemerkt, daß beide Formen der Gesuchstellung — die schriftliche und die persönliche — als statthaft erscheinen.

Es geht dies übrigens auch aus den die Stempelpflicht der Hausfirpässe betreffenden Normen, dem Gesetze vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89 und bezw. den F. M.-Erlassen vom 20. December 1862, R. G. Bl. Nr. 102 und vom 26. Februar 1877, Z. 23.807, hervor, wonach Gesuche um Ertheilung oder Verlängerung von Hausfirpässen, sie mögen schriftlich oder mündlich angebracht werden, es mag ein Protokoll darüber aufgenommen werden oder nicht, dem Stempel von 1 fl. für den 1. Bogen unterliegen und in dem Falle, als über mündliche Gesuche ein Protokoll nicht aufgenommen wird, diese Stempelgebühr auf der der Partei ertheilten Ausfertigung mittelst Ueberschreibung einer Stempelmarke von 1 fl. zu entrichten ist.

§. 8.

Wie in den vorliegenden Eingaben und Berichten constatirt wird, üben viele Personen auf Grund einer erlangten Hausfirbewilligung einen Handel wohl „von Haus zu Haus“, aber keineswegs auch „von Ort zu Ort“ aus, halten sich vielmehr das ganze Jahr hindurch in einem und demselben Orte (beispielsweise in ihrem Domicile oder in größeren Städten) auf, und setzen sich durch diesen Vorgang zum Nachtheile der stabilen Geschäftsleute der betreffenden

Orte mit dem im §. 1 des Hausirpatentes aufgestellten Begriffe der ihnen erteilten Bewilligung in Widerspruch.

Nach dem Gesamtergebnisse der in Folge des h. ä. Erlasses vom 4. März l. J., Z. 5782, eingelangten Berichte erscheint es zwar nicht wohl thunlich, zur Abstellung solcher Mißbräuche die Vidirung der Hausirdocumente auf bestimmte Frist wieder einzuführen, weil diese Maßregel in der Hauptsache nicht eine Verminderung, sondern nur eine lebhaftere Circulation des Hausirhandels herbeiführen würde, weil es ferner nicht gut möglich erscheint, für die exoffo-Bestimmung der Fristen einen für alle Fälle richtigen Maßstab zu finden, und weil weder den politischen Behörden I. Instanz, denen zur eingehenden Prüfung der Verhältnisse vielfach die Zeit abgeht, und noch viel weniger den Gemeindebehörden, denen es häufig an der nöthigen Unbefangtheit fehlen möchte, die Bemessung jener Fristen anheimgestellt werden kann.

Die Behörden haben jedoch auf den oben angedeuteten Mißstand ihr sorgfältiges Augenmerk zu richten, und dem unausgesetzten Verbleiben von Hausirern in demselben Orte thunlichst entgegenzutreten, bezw. wenn sich kein gesetzlicher Anhaltspunkt ergibt, den Aufenthalt derselben abzukürzen, mindestens die Erneuerung der Hausirbewilligung an Personen, welche in der bezeichneten Weise die erlangte Berechtigung gegen die Absicht der Gesetzgebung ausnützen, hintanzuhalten, sowie endlich auf die sorgfältige Handhabung der bestehenden Vidirungsvorschriften hinzuwirken.

Ich finde mich auch bestimmt, die im Handelsministerialerlasse vom 17. August 1870, Z. 15.963, enthaltene Anordnung, „daß die Hausirer in Zukunft von der Verpflichtung entoben sein sollten, ihren Hausirpaß in dem Bezirke der Gewerbebehörde, von welcher der Paß ausgestellt wurde, von irgend einer Behörde vidiren zu lassen,“ insbesondere im Hinblick auf §. 11 des kaiserl. Patentens vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252 und auf den Umstand, daß der Rayon einer Bezirkshauptmannschaft mitunter nur zum Theile in den Grenzbezirk fällt, dahin zu modificiren, daß zwar die Vidirung seitens der Bezirksbehörde selbst, welche den Paß ausgefolgt hat, zu unterbleiben hat, daß jedoch die Vidirung in anderen Städten und Märkten des betreffenden Bezirkes, die der Hausirer betritt, in Gemäßheit des §. 8 des Hausirpatentes und des Erlasses vom 6. October 1855, Z. 6914, stattzufinden hat.

Wenn mit den vorstehenden Verfügungen die Absicht verbunden ist, im Sinne des kaiserl. Patentens vom 4. September 1852, die stabilen Geschäftsleute gegen eine maßlose und illegale Concurrenz des Hausirhandels in Schutz zu nehmen, so muß andererseits wieder im Interesse der Hausirhändler an den in dem Erlasse vom 6. October 1855, Z. 6914, ausgesprochenen Grundsätze festgehalten werden, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung nie verweigert und derselbe in der durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes überhaupt nicht gehindert werden darf.

Auf den mehrseitig gestellten Antrag, daß die Gemeindevorstände ermächtigt werden mögen, anlässlich der Vidirung der Hausirbücher von den Hausirern eine Taxe einzuhoben, kann, abgesehen von dem Umstande, daß die Einführung einer solchen neuen Besteuerung, welche nicht in die Kategorie der Zuschläge zu den directen Steuern oder zur Verzehrungssteuer gehört, nur im legislativen Wege stattfinden könnte, von der Regierung aus principiellen Gründen nicht eingegangen werden, da der Hausirhandel nicht blos vom Standpunkte der concurrirenden Geschäftswelt, sondern mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche derselbe im Allgemeinen für die Industrie und vielfach auch noch für das consumirende Publicum besitzt, sowie auf die besondere Wichtigkeit, welche demselben für viele erwerbsarme Gegenden der österreichischen Länder innewohnt, beurtheilt werden muß und die Gestattung der Erhebung einer Taxe seitens der Gemeinden in ihrer Wirkung einer indirecten Aufhebung oder doch sehr weit gehenden Einschränkung des Hausirhandels gleichkäme.

Auch steht diesem Antrage die Bestimmung des §. 8 des Hausirpatentes entgegen, wonach eine Vidirung seitens der Gemeinde überhaupt nur in Städten und Märkten, wo sich eine politische oder polizeiliche Behörde nicht befindet, Platz zu greifen hat. Also weder in solchen Städten und Märkten, wo sich solche Behörden befinden, noch in Dörfern.

Den Gemeinden ist übrigens durch die bestehenden Vorschriften in mannigfacher Hinsicht (anlässlich der Ausstellung der Wohlverhaltenszeugnisse, nach §. 3; betreffs der Vidirung nach §. 8 und 13 des Hausirpatentes, und bei der Ueberwachung der Praxis nach §. 10 der Vollzugsvorschrift zum Hausirpatente) Gelegenheit gegeben, zur Handhabung des Gesetzes mitzuwirken.

Die eifrige Benützung dieser Gelegenheiten würde ebenso wesentlich dazu beitragen, einem bedrohlichen Ueberhandnehmen des Hausirwesens einen Damm entgegenzusetzen, als das bisherige passive Verhalten vieler Gemeindevorstände die Ausbreitung der beklagten Uebelstände begünstigt hat. Nachdem jedoch den Gemeindevorständen die Bestimmungen der Hausirvorschriften vielfach nicht bekannt zu sein scheinen, so sind dieselben bei Intimation der sie betreffenden Stellen des vorliegenden Erlasses auf das kaiserl. Patent vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, zu verweisen.

§. 9.

Der §. 9 des Hausirpatentes stellt im Eingange das Princip auf, daß die ertheilte Hausirbewilligung nur für jenes Kronland gelte, in welchem sie ertheilt worden ist.

Im nächsten Satze desselben Paragraphes wird jedoch ausgesprochen, daß die Bewilligung auch für jene Orte anderer Kronländer Geltung erhält, wo das Hausirdocument von der Behörde vidirt worden ist.

Die hiermit — im Zusammenhange mit Art. XV des Zoll- und Handelsbündnisses mit Ungarn — ausgesprochene Freizügigkeit der Hausirer in der ganzen österreichisch-ungarischen Monarchie wird in vielen der Regierung vorliegenden Eingaben und Petitionen zum besonderen Objecte der Angriffe genommen.

Im Hinblick auf die wichtige Aufgabe, welche der Hausirhandel in Oesterreich noch immer — namentlich zur Vermittlung des Absatzes für zahlreiche Industrien — zu erfüllen hat, erscheint die Aufhebung dieses Principes, welche überhaupt im administrativen Wege nicht stattfinden könnte, als unthunlich.

Auch stünde einem solchen Vorhaben der früher citirte Art. XV des österr.-ung. Zoll- und Handelsbündnisses, welcher Ungarn gegenüber die Festhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze über die Ertheilung der Hausirpässe fordert und sohin umsomehr eine solche Uebereinstimmung der Grundsätze auf Seite der den beiden Staatsgebieten angehörigen Länder voraussetzt, im Wege.

Insoweit die Angriffe gegen dieses Princip, jedoch nicht in Concurränzrücksichten, sondern in der Besorgniß wurzeln, daß durch diese Freizügigkeit Individuen, denen — wie dies besonders in erwerbssarmen Gegenden vorkommen soll — eine Hausirbewilligung ohne eingehende Prüfung über das Vorhandensein der im §. 3 des Hausirpatentes angeführten Erfordernisse ertheilt worden ist, die ihnen unrechtmäßig ertheilte Erlaubniß auch in andern Kronländern auszuüben in die Lage kommen, läßt sich diesen Beschwerden immerhin durch die genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften Abhilfe verschaffen, und es ist die Pflicht der Behörde, dem Gesetze auch in diesem Punkte Geltung zu verschaffen.

Der §. 9 des Hausirpatentes enthält nämlich in seinem weiteren Verlaufe die, wie es scheint, in der Praxis vielfach ganz unbeachtet gebliebene Anordnung, daß der Hausirer in ein anderes Kronland nur dann übertreten, beziehungsweise dort den Hausirhandel betreiben darf, wenn er sich entweder zunächst die Vidirung für einzelne Orte oder sofort für das ganze

Kronland die Bewilligung zum Hausirhandel daselbst, resp. die „bestätigende Vidirung“ verschafft hat. Hievon sind nur die Einwohner der im §. 17 angeführten, für den Hausirhandel besonders begünstigten Gegenden ausgenommen, deren erlangte Bewilligung sofort für das ganze Reich, selbst mit Einschluß aller sonst ausgenommenen Orte, giltig ist.

Die „bestätigende Vidirung“ ist binnen 10 Tagen bei einer zur Ertheilung von Hausirbefugnissen competenten Behörde einzuholen.

Die „bestätigende Vidirung“ ist dann zu verweigern „wenn über die Person des Hausirers, oder über die Gültigkeit des Documentes, oder über die gesetzmäßige Art der Ausübung des Hausirhandels gegründete Bedenken sich ergeben“.

Behauptet ein Hausirer, sein Hausirdocument verloren zu haben, so ist das im §. 7 des Anhanges zur Gewerbeordnung vom 20. December 1859 für den Fall des Verlustes eines Arbeitsbuches vorgeschriebene Verfahren in analoge Anwendung zu bringen.

§. 10.

Der §. 10 des Hausirpatentes im Zusammenhange mit §. 5 der Vollzugsvorschrift enthält die Bestimmung, daß für einzelne Städte und Ortschaften vom Handelsministerium im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Ministerien auf Antrag der Unterbehörden auch ein vollständiges Verbot des Hausirhandels erlassen werden kann.

Nach §. 10 des Hausirpatentes sollen diese ausgenommenen Orte, in soferne solche in demselben Kronlande gelegen sind, schon bei der Ausfertigung des Hausirpasses, sonst aber bei der „bestätigenden Vidirung“ für das betreffende Kronland im Hausirbuche namhaft gemacht werden.

Ein solches Verbot wird jedoch nur dann als zulässig erkannt, wenn sich dasselbe, wie z. B. in Curorten, als im öffentlichen Interesse gelegen darstellt. Lediglich aus Rücksicht auf die stabilen Geschäftsleute einer Stadt oder auch Ortschaft kann ein Hausirverbot nicht erlassen werden.

Auf die Einwohner der nach §. 17 des Hausirpatentes und den bezüglichen Nachtragsbestimmungen hinsichtlich des Hausirhandels besonders begünstigten Gegenden haben die Hausirverbote keine Anwendung.

§. 12.

Den hinsichtlich des Kreises der Gegenstände, mit welchen Hausirhandel getrieben werden darf, vorliegenden Abänderungsanträgen, kann im administrativen Wege keine Folge gegeben werden.

Die Abänderung des Gesetzes in diesem Punkte wird übrigens um so weniger als ein allgemein gefühltes Bedürfnis betrachtet werden können, als sich die wenigen bezüglichen Anträge, die mitunter aus verschiedenen Bezirken desselben Kronlandes herrühren, diametral widersprechen, indem beispielsweise von der einen Seite beantragt wird, daß „Artikel des täglichen Bedarfs vom Hausirhandel ausgeschlossen sein sollen,“ auf der anderen Seite aber bevorwortet wird, „den Hausirhandel auf wenige Artikel, etwa die allgemeinen Artikel des täglichen Verbrauches zu beschränken“.

Insoferne sich die einschlägigen Petite auf den Ausschluß von ausländischen Erzeugnissen beziehen und der ausländische Bezug unzweifelhaft ist, liegt es nur an der sorgfältigeren Handhabung des Hausirgesetzes, der im §. 12 desselben enthaltenen diesbezüglichen Anordnung Geltung zu verschaffen.

Gegenüber dem zufolge eingelangter Berichte in neuester Zeit hie und da betriebenen Hausirhandel mit Branntwein, Thee und Wein, genügt es wohl, auf die Bestimmung des §. 12 des Hausirpatentes zu verweisen, wonach ein solcher Hausirhandel als völlig unzulässig erscheint.

Dem vor einigen Jahren in einzelnen Ländern schwunghaft betriebenen Hausirhandel mit Katenbriefen ist durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1877, Z. 3048/M.I. und durch das Gesetz vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, ein Ziel gesetzt worden.

§. 14 und 15.

Wie in mehreren der Regierung vorliegenden Berichten und Petitionen behauptet wird, soll die Vorschrift des §. 15, daß nur solchen Personen die Bewilligung ertheilt werden kann, als Gehilfen von Hausirern zu fungiren, welche sich über alle im §. 3 des Hausirgesetzes vorgeschriebenen Erfordernisse ausweisen, vielfach außer Übung gekommen sein. Diese Vorschrift wird daher hiemit in Erinnerung gebracht. Ebenso die Anordnung des §. 14, daß einem Hausirer erst nach Ablauf mehrerer Jahre, wenn er sich immer tabellos benommen hat und in legaler Weise die Unfähigkeit nachweist, die für den Hausirhandel bestimmten Waaren selbst zu tragen, die gedachte Begünstigung zugewendet werden darf.

Was den legalen Nachweis der Unfähigkeit des Hausirers anbelangt, seine Waare selbst zu tragen, so ist in dieser Beziehung das Zeugniß des Bezirksarztes zu fordern.

Anlässlich des Erlasses vom 6. September 1855, Z. 6914, ist speciell der böhmischen Statthalterei gegenüber zu §. 14 und 15 noch bemerkt worden, daß wenn ein Hausirer seinen Gehilfen wechseln wolle, er zur Erwirkung der diesfälligen Bewilligung ganz in derselben Weise, wie bei Bestellung des vorigen Gehilfen vorzugehen habe.

Haben der Hausirer und die als Gehilfe gewählte Person nicht in demselben politischen Bezirke ihren Wohnsitz, so wird jene politische Behörde, in deren Bezirk der Hausirer seinen ordentlichen Wohnsitz hat, und welche nach §. 5 und 14 des Gesetzes die Bewilligung zur Haltung des Gehilfen zu ertheilen competent ist, sich von amtswegen mit jener politischen Behörde, in deren Sprengel der Gehilfe seinen Wohnsitz hat, in das geeignete Einvernehmen setzen und sodann über die Zulässigkeit der Bestellung des Gehilfen entscheiden.

Diese Vorschrift hat fernerhin allgemein zu gelten.

§. 16.

Die Bestimmung des §. 16, daß das Hausiren mit Waarenmengen, zu deren Fortschaffung ein bespannter Wagen oder ein Lastthier benöthigt wird, nicht gestattet ist, ist durch den schon ad §. 1 und 8 citirten Erlaß des bestandenen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6. October 1855, Z. 6914, dahin näher erläutert worden, daß die Anwendung von bespannten Wagen nur bei dem „eigentlichen Hausiren“ d. i. beim Anbieten von Waaren von Haus zu Haus verboten, dagegen dem Hausirer der Transport seiner Waare von Ort zu Ort mit bespannten Wagen, gemietheten oder eigenen, gestattet sei.

Ich kann im Einverständniß mit den Ministerien des Innern und der Finanzen diese Erläuterung nicht als den heutigen Verhältnissen allgemein entsprechend anerkennen und finde dieselbe daher als solche hiemit aufzuheben.

Nachdem sich jedoch die Gestattung von Wagen und Lastthieren beim Hausirhandel in einzelnen Kronländern schon seit Decennien als in den Verhältnissen und Bedürfnissen derselben begründet dargestellt hat, und das absolute Verbot derselben den Hausirhandel theilweise ganz unmöglich machen würde, so wird es Euer Excellenz überlassen, ausnahmsweise die Bewilligung zur Benützung von bespannten Wagen oder von Lastthieren bei dem Hausirhandel im unterstehenden Verwaltungsgebiete oder in einzelnen Theilen desselben, und zwar entweder nur für solche Gegenstände, mit welchen ein Hausirhandel sonst gar nicht möglich wäre oder wo die Begünstigung des Hausirhandels sich als zweckmäßig darstellt, eventuell auch für andere Artikel zu ertheilen.

Die Bemerkung des Ministerial-Erlasses vom 6. October 1855, Z. 6914, daß es den

Hausirern durch die Bestimmungen des Hausirgesetzes nicht verwehrt sei, sich Waaren durch irgend eine Frachtgelegenheit an einen bestimmten Ort zufahren zu lassen, um dieselben von dort aus von Haus zu Haus herumzutragen, bleibt aufrecht; die diesen Waarenvorrath befördernde Fahrgelegenheit selbst zu begleiten, sich dieselbe also selbst zuzuführen, wird dagegen — in Abänderung jenes Erlasses — untersagt, weil dieser Vorgang erfahrungsgemäß vielfache Gelegenheit zur Umgehung der Bestimmungen des Hausirgesetzes bietet.

Bei diesem Anlasse wird endlich noch bemerkt, daß die den Bewohnern der Comitate Arva, Thurocz und Sohl mit der Allerh. Entschließung vom 1. Februar 1854, (N. G. Bl. Nr. 33) ertheilte Befreiung von den Bestimmungen der §§. 15 und 16 des Hausirpatentes mit jener Allerh. Entschließung von Anfang an nur für den Betrieb des Hausirhandels in Ungarn, der serbischen Wojwodschaf und dem Temeser Banate in Croatien, Slavonien und Siebenbürgen erflaffen war und sohin in den im Reichsrathe vertretenen Ländern keine Geltung beanspruchen kann.

§. 17.

Bei dem Umstande, als unter den Gründen, welche für die Fortdauer der bisherigen Grundlagen des Hausirhandels sprechen, der karge Bodenertrag gewisser Gegenden mit in erster Linie steht, sehe ich mich, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium, außer Stande, wegen Aufhebung der bestehenden, theils im §. 17 des Hausirpatentes selbst begründeten, theils seither durch vereinzelte Allerh. Anordnungen den Bewohnern gewisser erwerbsarmer Gegenden eingeräumten besonderen Begünstigungen für den Hausirhandel die Initiative zu ergreifen.

Es wird übrigens unter Einem eine Verhandlung mit dem königl. ung. Handelsministerium eingeleitet, deren Zweck es ist, die in diesem Punkte in den beiden Reichshälften bestehende Ungleichmäßigkeit des Vorganges zu beseitigen und dahin zu wirken, daß entweder die im Nachtrage zu dem §. 17 des Hausirpatentes zu Gunsten österreichischer Gegenden erflaffenen Allerh. Entschließungen auch in Ungarn den im Gesetze selbst begründeten Ausnahmen gleich behandelt oder umgekehrt die seither zu Gunsten ungarischer Bezirke erflaffenen Verfügungen für die im Reichsrathe vertretenen Länder außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Euer Excellenz werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß die Bewohner der im §. 17 des Hausirpatentes oder in den erwähnten Nachtragsverfügungen angeführten erwerbsarmen Gegenden eben nur mit jenen Artikeln einen begünstigten Hausirhandel treiben dürfen, welche im §. 17 des Hausirpatentes oder beziehungsweise in den betreffenden Allerh. Entschließungen bezeichnet sind, während sie bisher nicht selten auch mit anderen, nach §. 12 gestatteten Gegenständen Handel treiben.

Solche Uebertretungen der erhaltenen Hausirbewilligungen sind, auch wenn sie von den unter §. 17 des Hausirpatentes und den nachgefolgten analogen Verfügungen fallenden Hausirern begangen werden, in Gemäßheit des §. 19 Hausirpatent streng zu bestrafen.

§. 19.

Viele Berichte, welche dem Handelsministerium vorliegen, stimmen überein in der Mittheilung, daß es üblich sei, den Hausirern, welche beim Handel mit Waaren, die nach §. 12 vom Hausirhandel überhaupt ausgeschlossen sind, betreten worden sind, nach erfolgter Bestrafung die beanständeten Waaren wieder zurückzugeben.

Da ein solcher Vorgang dem §. 10, lit. c des Hausirpatentes entgegen ist, wird die citirte Vorschrift hiemit in Erinnerung gebracht, und die genaue Beobachtung derselben besonders eingeschärft.

Mehrfach wird endlich beantragt, daß die Uebertretungen der Hausfirvorschriften und die diesbezüglich über die Hausfirer verhängten Strafen in das Hausfirbuch eingetragen werden sollen.

Diese Maßregel erscheint bei der eigenthümlichen Natur dieses Geschäftsbetriebes in der That geeignet, auf die Regelung desselben einen günstigen Einfluß zu üben; ich finde mich daher bestimmt, hiemit diesen Vorgang anzuordnen.

§. 20 und 21.

Zu diesen Paragraphen liegt vielfach der Antrag vor, daß zur Beschleunigung und Erleichterung des Verfahrens bei Uebertretungen der Hausfirvorschriften die diesfällige Competenz der Finanzbehörden, welche durch anderweitige Inanspruchnahme in einer wirksamen Durchführung der Hausfirvorschriften gehindert und auch wegen des großen Umfanges ihrer Sprengel hiezu weniger geeignet sind, abgenommen und den politischen Behörden überwiesen werden solle.

Nur wenn es sich um einen Hausfirhandel im Grenzbezirke handelt, soll im Einvernehmen mit den Finanzbehörden vorgegangen werden, sowie selbstverständlich die Bestrafung von Gefällsübertretungen, deren sich die Hausfirer schuldig machen, den letzteren vorbehalten bleibt.

Folgerichtig würden die Strafbeträge in der Regel den Orts-Armenfonds zu fallen, die Recurse in zweiter Instanz von den Länderstellen und in dritter Instanz vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, eventuell dem Finanzministerium zu entscheiden sein.

Ich erkenne im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium, die gedachten Anträge als sehr beachtenswerth und vorzugsweise geeignet, eine sorgfältige Handhabung der Hausfirvorschriften für die Folge sicherzustellen.

Nachdem es sich jedoch hiebei um eine Abänderung der ausdrücklichen Bestimmungen des kaiserl. Patentes vom 4. September 1852 handelt, so erscheint die Durchführung dieser Maßnahme im administrativen Weg unthunlich. Ich beabsichtige zur Herbeiführung dieser Competenzveränderung in nächster Zeit den Regierungsentwurf einer Novelle zum Hausfirgesetz bei der Reichsvertretung einzubringen.

Eine in den vorliegenden Berichten und Petitionen vielfach erörterte Frage ist jene, welche sich auf die Besteuerung der Hausfirer bezieht.

In dieser Hinsicht liegt eines Theils der Antrag vor, daß die in den Erlässen des Ministeriums des Innern vom 8. März 1856, Z. 3660, resp. des Finanzministeriums vom 14. September 1863, Z. 37.634, begründete und in den meisten Kronländern noch heute bestehende Begünstigung der Hausfirer, wonach diese von allen Landes-, Gemeinde-, Handelskammer- und überhaupt wie immer benannten Zuschlägen zur Erwerbsteuer und resp. zur Einkommensteuer befreit sind, allgemein aufgehoben werden solle.

Ein anderer Vorschlag geht dahin, auch die bestehenden Bestimmungen über die von den Hausfirern zu entrichtende Erwerbsteuer einer Revision zu unterziehen, resp. die Hausfirsteuer entweder allgemein oder für gewisse Gegenstände zu erhöhen.

Was den ersteren Punkt betrifft, so ist das Ministerium des Innern bereit, in gleicher Weise, wie dies für Böhmen bereits mit dem Erlasse des genannten Ministeriums vom 19. November 1874, Z. 4701/M. J. geschehen ist, die mit dem Erlasse vom 8. März 1856, Z. 3660 getroffene Verfügung aufzuheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Landesverhältnisse von den autonomen Landesbehörden in Anregung gebracht werden wird.

Was den Antrag auf eine Erhöhung der directen Steuer der Hausfirer allgemein oder für gewisse Artikel betrifft, gegen welche sich übrigens auch vom volkwirtschaftlichen Gesichtspunkte mehrere gewichtige Stimmen erhoben haben, so stellt sich eine solche Erhöhung

im Hinblick auf die dermaligen Steuervorschriften, deren Bestimmungen im administrativen Wege nicht abgeändert werden können, als unthunlich dar.

B. Dem Hausirhandel verwandte Beschäftigungen.

In den Eingaben und Berichten, betreffend die Regelung des Hausirwesens, ist so vielfach auch von anderen nicht unter das kaiserl. Patent vom 4. September 1852 fallenden, jedoch verwandten Geschäftsbetrieben die Rede, daß ich mich im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen bestimmt finde, unter Einem auch über diese letzteren einige Verfügungen zu treffen, beziehungsweise auf die diesfalls maßgebenden Vorschriften hinzuweisen.

Dem Hausirhandel verwandt sind alle übrigen, im Umherziehen betriebenen Erwerbszweige, welche die Hervorbringung oder Bearbeitung von Verkehrsgegenständen oder den Betrieb von Handelsgeschäften zum Gegenstande haben.

Hieher gehören:

- a) Die Beschäftigung derjenigen, welche aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe machen (Marktfahrer oder Fieranten);
- b) der Betrieb von Bazaren und Wanderlagern, sogenannten fliegenden Ausverkäufen und dergl.;
- c) der Erwerbszweig der wandernden Handelsagenten;
- d) der im Umherziehen betriebene Einkauf von Waaren;
- e) der in Tirol übliche, auf sogenannte Handelspässe basirte Geschäftsbetrieb;
- f) das Einsammeln von Industrie-Abfällen und Naturproducten;
- g) die im Umherziehen betriebene Verrichtung von gewerblichen Arbeiten im engeren Sinne des Wortes.

Die sub a—d erwähnten Erwerbszweige fallen im Allgemeinen unter die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung; dieselben sind als freie Gewerbe anzusehen und könnten sohin — wie bezüglich der Marktfahrer im §. 63 der Gewerbe-Ordnung, und betreffs der Handelsagenten im §. 50 der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich normirt ist — gegen bloße Anmeldung betrieben werden.

ad a. In Beziehung auf das Verhältniß zwischen Hausirhandel und Fieranten ist noch Folgendes festzuhalten:

Wie den Hausirern der Besuch der Märkte, resp. das Auslegen der Waare auf festen Plätzen daselbst versagt ist, so ist es umgekehrt auch den Marktfahrern nicht gestattet, daß sie, wie angeblich oft vorkommen soll, auf Märkten mit ihrer Waare hausiren.

Bei Uebertretung dieser Vorschrift würden die Marktfahrer nach §. 19 a des Hausirpatentes zu behandeln sein, während umgekehrt die Hausirer, welche auf Märkten ihre Waare auf festen Standplätzen auslegen, conform dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 30. Jänner 1875, Z. 1430, unter die Bestimmung des §. 132 a der Gewerbe-Ordnung fallen.

Die Bestimmung des Erlasses des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 6. October 1855, Z. 6914, wonach die Vereinigung des Hausirhandels und der Fierantie nicht gestattet ist, bleibt aufrecht.

ad b. Die Errichtung eines Bazars, Wanderlagers oder fliegenden Ausverkaufes u. stellt sich im Sinne des bestehenden Gewerbegesetzes als die, wenn auch nur temporär betriebene, Ausübung eines freien Gewerbes mit fester Betriebsstätte dar. Es obliegt der Gewerksbehörde daher, auch bezüglich der einen derartigen Geschäftsbetrieb anmeldenden Geschäftsleute, wie dies im §. 15 der Gewerbe-Ordnung allgemein vorgeschrie-

ben ist, nachzuforschen, ob nicht einer der im §. 7 und 8 des Gewerbegesetzes aufgeführten Ausschließungsgründe vorliegt.

Der unbefugte Betrieb solcher Geschäfte fällt selbstverständlich unter §. 132 a der Gewerbe-Ordnung.

Nachdem in mehreren Eingaben darüber Beschwerde geführt wird, daß in den Wanderlagern vielfach nach dem außer Geltung gesetzten Maße und Gewichte gehandelt werde, haben die Behörden, falls dergleichen Uebertretungen vorkommen, auch in diesem Punkte die bestehenden gesetzlichen Anordnungen, betreffend die Anwendung nicht gesetzlicher Maße, Gewichte und Meßapparate mit allem Nachdrucke zur Geltung zu bringen.

Insoferne mit den Waarenlagern freiwillige Licitationen verbunden werden, sind auch die bestehenden Vorschriften wegen Erwirkung der besonderen Erlaubniß zur Vornahme von Versteigerungen und wegen Entrichtung der Armenfondstaxe zu beobachten.

Da die Besitzer von Wanderlagern nicht unter das Hausirgesetz fallen, so haben in Gemäßheit des §. 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, wenn der Geschäftsbetrieb des Wanderlagers nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als ein kaufmännischer zu betrachten ist, insbesondere auch alle Bestimmungen dieses Gesetzes über die Firma, die Handelsbücher, die Procura u. s. f. auf dieselben Anwendung zu finden.

Damit die Handelsgerichte in die Lage kommen, die Beobachtung dieser Vorschriften sicherzustellen, ist es die Pflicht der politischen Behörden jenes Ortes, in welchem die betreffende Handelsniederlassung errichtet wurde (H. G. B. Art. 19) dem zuständigen Handelsgerichte die betreffende Mittheilung zu machen.

Wegen der dem Geschäftsumfange angemessenen Besteuerung derartiger Etablissements hat sich das Handelsministerium mit dem Finanzministerium in das Einvernehmen gesetzt, und sind bezügliche Weisungen an die Unterbehörden des letzteren unterm 31. Mai 1878, Z. 10.582 ergangen.

ad c. Handelsreisende (Agenten) dürfen, wie bekannt, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mit sich führen und sind keinesfalls befugt, mit Waaren von Ort zu Ort und von Haus zu Haus Handel zu treiben.

Auf die Einhaltung dieser Norm ist sorgfältig zu achten, und sind Ueberschreitungen der vorerwähnten Befugnisse, welche unter mannigfaltigen Formen versucht werden, falls ein unbefugter Hausirhandel vorliegt, nach dem kaiserl. Patente vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, sonst aber nach §. 132 a der Gewerbe-Ordnung zu bestrafen.

Uebrigens wird hinsichtlich der Handelsreisenden (Agenten) noch eine weitere Vorschrift erlassen werden.

ad d. Die Beschäftigung derjenigen, welche im Umherziehen Waaren einzukaufen, um sie von festen Stätten aus zu verkaufen (wie dies z. B. beim Viehhandel vielfach üblich ist) fällt nach der Definition des kaiserl. Patentes vom 4. September 1852 und §. 51 der Gewerbe-Ordnung nicht unter den Begriff des Hausirhandels, sondern unter die freien Gewerbe.

Dasselbe gilt von dem Geschäftsbetriebe, welcher den Einkauf von alten Kleidern, altem Eisen u. dgl. Gegenständen im Umherziehen zum Gegenstande hat.

ad e. Handelsspässe zum Waarenbetriebe im Umherziehen dürfen nur in Tirol, wo die Einrichtung landesüblich ist, und nur zu Gunsten solcher Handelsunternehmungen ausgestellt werden, welche entweder schon ihrer Natur nach nicht unter den Begriff des Hausirhandels fallen (wie der übliche Ein- und Verkauf von Obst und Südfrüchten in Tirol) oder mit Rücksicht auf den Umfang, in welchem sie nach altem Herkommen betrieben werden, ohne wesentliche Beeinträchtigung den für das Hausirwesen erlassenen Bestimmungen (§§. 8, 13, 14, 15, 16 H. B.) nicht unterworfen werden können. Dies gilt insbesondere von dem in

Tirol üblichen auch in das Ausland und in andere Kronländer (Kärnten, Salzburg u. s. f.) betriebenen Handel mit Töpferwaaren, Holzwaaren, Gartengeräthen und Erzeugnissen von Eisen, Blech und Draht.

Die Handelspässe gelten nur für die darin genannten Personen, für die darin speciell bezeichneten Waarengattungen und für jenes österreichische Kronland, auf welches sie lauten.

Die Handelspässe werden nur auf ein Jahr ertheilt, doch ist dem Einschreiten von Personen, welche bereits im Besitze einer solchen Bewilligung sind, und bei der nach ihrem Wohnsitze zur Verleihung competenten Behörde um die Verlängerung der Gültigkeitsdauer derselben ansuchen, zu willfahren, wosfern nicht besondere Gründe für die Abweisung bestehen, welche eventuell in dem an den Bittsteller zu ertheilenden Bescheide bekannt zu geben sind.

Im Handelspasse ist ersichtlich zu machen, ob der Geschäftsbetrieb von dem Besitzer des Passes allein oder mit Gehilfen und mit oder ohne Berrichtungen zur Waarenbeförderung stattfindet. Die Handelspässe sind nach einem den Hausirpässen nachgebildeten Formulare auszufertigen, dessen Entwurf vor der Drucklegung anher in Vorlage zu bringen ist.

Die Handelspässe gewähren das Recht zum Einkaufe und Verkaufe der in denselben namhaft gemachten Landesproducte und Erzeugnisse im Umherziehen von Ort zu Ort.

In den einzelnen Ortschaften sind die Besitzer von Handelspässen berechtigt, mit ihren Borräthen, eventuell mit bespannten Wagen und Lastthieren, die Straßen zu durchziehen und wosferne die Behörde zustimmt, die Waaren auch auf der Straße zum Verkaufe auszulegen.

In Bezug auf die Competenz der Behörde zu dieser letzterwähnten Verfügung haben die Bestimmungen des Erlasses vom 6. October 1855, Z. 6914, analoge Anwendung zu finden. Im Handelspasse ist jedesmal ausdrücklich zu bemerken, ob derselbe auch zum Besuche von Messen und Märkten berechtige.

Zum Feilbieten von Waaren von Haus zu Haus gibt der Handelspaß keine Berechtigung.

Den Länderchefs der angrenzenden Länder ist anheimgestellt, die Geltung eines in Tirol ausgestellten Handelspasses auch auf ihr Verwaltungsgebiet auszudehnen, in welchem Falle dem Passe eine entsprechende Clausel beizusetzen ist.

Es unterliegt keinem Anstande, wo dies — wie in Tirol und Krain — üblich ist, Handelspässe auch fernerhin zu Reisen in das Ausland (Süddeutschland, Schweiz) auszufertigen.

Die bestehenden Handelsverträge begründen jedoch keinen Anspruch, die auf Handelspässe basirten Berechtigungen im Auslande auszuüben. Die diesbezügliche Gestattung hängt vielmehr ganz von dem Ermessen der dortigen Behörden ab.

Die Uebertretungen der vorstehenden Vorschriften über die Handelspässe sind nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, zu bestrafen.

Die Vorschriften des Hausirpatentes über die Bidirung haben auf Handelspässe selbstverständlich keine Anwendung.

ad f. Das Einsammeln von Hadern, Strazzen, Knochen, Kuh- und Roßhaar und anderen Abfällen, sowie von Harz, Heilpflanzen und dgl. ist nach Artikel Ve und q des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung nicht als Gewerbe angesehen; es bedarf daher hiezu, wenn dasselbe auch geschäftsmäßig betrieben wird, keiner Anmeldung bei der Gewerbsbehörde.

Aus polizeilichen Rücksichten ist jedoch den Hadern- und Strazzen Sammlern schon in älteren Vorschriften (mit dem Hofkanzleidecrete vom 20. Februar 1823 und dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 8. Jänner 1851, Z. 26.721) die Lösung von Lizenzen zur Pflicht gemacht worden.

Nach dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 17. November 1855, Z. 14.166, welcher gegenwärtig die Normen für diesen Gegenstand enthält, sind diese Lizenzen nicht mehr

von den Gemeindevorstehern, sondern von den politischen Bezirksbehörden, respective den Magistraten der mit eigenem Statute versehenen Städte unentgeltlich auszufertigen und ist die Erlangung derselben an keine anderen Beschränkungen oder Bedingungen als den Nachweis des Wohlverhaltens geknüpft.

Diese Anordnung hat fernerhin für alle im Reichsrathe vertretenen Länder (auch für Dalmatien) zu gelten.

Was die übrigen sub f angeführten Geschäftsbetriebe (das Sammeln von Knochen, Kuh- und Roßhaar u. s. f.) anbelangt, so ist an dem Grundsätze festzuhalten, daß es zur Ausübung derselben ebenfalls einer Lizenz der politischen Bezirksbehörde bedarf; dieselbe hat jedoch zunächst nur für den betreffenden politischen Bezirk Giltigkeit und es ist beim Uebertritte in einen anderen Bezirk stets das Visum der dortigen Behörde zu erwirken.

Uebrigens wird ausdrücklich bemerkt, daß durch die polizeiliche Lizenz das Recht selbst zur Gewinnung der vorerwähnten Stoffe auf fremdem Grund und Boden nicht eingeräumt wird, sondern dieses Recht anderweitig erworben werden muß, bei sonstigem Eintritte der im Forstgesetze und in den Feldschutzgesetzen für derlei unbefugte Eingriffe in das Grundeigenthum vorgesehenen Straffolgen.

In Betreff der Habernsammeler wird noch der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. November 1859, Z. 22.203, in Erinnerung gebracht, in welchem die bisherige Gepflogenheit rücksichtlich des Habernsammelns im Umherziehen von Ort zu Ort und von Haus zu Haus, wornach diese Abfälle oft gegen Zwirn, Nadeln, Bänder und andere Kleinigkeiten eingetauscht werden, unberührt gelassen, jedoch als selbstverständlich erklärt wurde, daß dieser Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen Hausirhandel übergehen dürfe, was der Fall wäre, wenn der Habernsammeler die vorerwähnten Tauschgegenstände nicht blos gegen Habern, sondern auch gegen Baargeld absetzen würde.

Hinsichtlich der Besteuerung der Habernsammeler und ähnlicher Beschäftigungen ist sich nach dem Hofdecrete vom 3. April 1815 und dem Finanz-Ministerialerlasse vom 29. Mai 1874, Z. 12.975, zu halten.

ad g. In Bezug auf die im Umherziehen betriebenen gewerblichen Verrichtungen im engeren Sinne (die Beschäftigungen der wandernden Schleifer, Sägefeiler, Draht-, Bürsten- und Besenbinder, Kessel-, Korb- und Strohflicker, Siebmacher, Regenschirmausbesserer, Mühlenwerksreparateure, Brunnenmacher, Viehschneider, Maulwurf-, Matten-, Mäuse- und Insectenvertilger, Krautschneider, Fleckputzer, Goldwäscher 2c. 2c.) herrschte bisher bei dem Umstande, als die betreffenden Bestimmungen theils nur für einzelne Länder erlassen worden sind, theils feste Normen überhaupt fehlen, eine von Land zu Land, ja oft von Bezirk zu Bezirk abweichende Praxis, so daß zum Betriebe dieser Beschäftigungen bald Gewerbe-scheine, bald Hausirpässe, bald besondere Lizenzen auszufertigt und mitunter auch die gewöhnlichen Reisedocumente, denen ein entsprechender Beisatz zugesügt wurde, als genügend erkannt wurden.

Angeichts dieser Verhältnisse ist es auf die vom Handelsministerium mit dem Erlasse vom 16. December 1875, Z. 39.541, an alle Länderstellen gestellte Anfrage von den meisten Länderchefs als höchst wünschenswerth erklärt worden, daß die Stellung der hieher gehörigen Geschäftsleute — sei es in der neuen Gewerbeordnung, sei es auf anderem Wege — durch einheitliche Vorschriften präcisirt werden möge.

Da es bei dem Abgange eines festen Wohnsitzes zur Sicherung der Steuern und zur Ueberwachung der hier in Frage kommenden Individuen zweckmäßig erscheint, ihnen statt eines im Sinne der Gewerbeordnung ohne Zeitbegrenzung ausgestellten Gewerbescheines eine auf kürzere Frist lautende Berechtigung zu erteilen und in Bezug auf dieselben überhaupt strengere Grundsätze, als jene, welche im Allgemeinen im Gewerbewesen gelten, in Anwendung

zu bringen, so wird diesbezüglich im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium Folgendes bemerkt.

α) Allgemeine Grundsätze für alle Wandergewerbe dieser Kategorie.

1. Als oberstes Princip für die Wandergewerbe der Kategorie g ist festzuhalten, daß wer immer außerhalb des Standortes seines Gewerbes ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung (vergleiche §. 45—47 Gewerbeordnung) gewerbliche Leistungen anbieten will, hiezu eines Licenzscheines bedarf.

Die Beurtheilung der persönlichen Erfordernisse zur Erlangung der Licenz bleibt, in soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften etwas anderes anordnen, dem Ermessen der competenten Behörde anheimgestellt.

Die Bewilligung ist in der Regel nur auf drei bis sechs Monate und nur ausnahmsweise sofort auf die Dauer eines Jahres zu ertheilen.

Insbesondere Ausländern soll die Bewilligung nur auf kürzere Frist und nur dann ertheilt werden, wenn die Zulassung derselben der bisherigen Gepflogenheit entspricht.

Die Erneuerung der abgelaufenen Bewilligung unterliegt jedoch keinem Anstande, wenn nach sorgfältiger Prüfung eben jene Umstände noch fortbestehen, welche für die ursprüngliche Ertheilung bestimmend gewesen sind.

2. Die Licenzen sind in Buchform (nach Art der Hausirbücher) auszufertigen und in denselben insbesondere ersichtlich zu machen.

- a) die Art der ertheilten Bewilligung;
 - b) die Behörde, welche dieselbe ertheilt hat;
 - c) der Sprengel, für welchen und
 - d) die Dauer, auf welche
- } die Bewilligung ertheilt worden ist;
- e) das Document hat ferner die Personbeschreibung des Berechtigten mit den Daten über Wohnort, Heimatgemeinde, Land und Ort der Geburt zu enthalten.
 - f) Es ist in demselben auszusprechen, daß die Licenz nur für jene Person gilt, welche in derselben bezeichnet ist, und weder an Andere abgetreten, noch auf andere Personen ausgedehnt werden darf, sowie daß der Inhaber derselben — wosfern in dem Documente das Gegentheil nicht ausdrücklich bemerkt ist, berechtigt ist, bei seinem Geschäfte Gehilfen zu verwenden und bespannte Wägen oder Lastthiere zu gebrauchen.

Insbesondere ist in diesem Documente das strenge Verbot, Kinder unter 14 Jahren mit sich zu führen (Erlaß der obersten Polizeibehörde vom 28. Jänner 1853, Z. 1121) in Erinnerung zu bringen.

- g) Ferner ist in dem Documente auszusprechen, daß der Berechtigte gehalten ist, dasselbe stets bei sich zu tragen und ämtlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen.
- h) endlich ist in der Licenz auch noch ersichtlich zu machen, welche Straffolgen im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198, mit der Uebertretung der vorstehenden Vorschriften verbunden sind.

Für den Fall, als eine nach dem allgemeinen Strafgesetze verpönte Handlung vorliegt, wozu insbesondere die Fälschung des Documentes, jede Abänderung oder Hinzufügung zu den behördlichen Eintragungen zu zählen ist, sind selbstverständlich auch die in den §§. 202 und 461 des kais. Patentges vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 35, festgesetzten Straffolgen anzudrohen.

In Absicht auf die Besteuerung der im Herumwandern ausgeübten, nicht auf einen bestimmten Bezirk oder Ort beschränkten Beschäftigungen ist nach dem Finanz-Ministerialerlasse vom 29. Mai 1874, Z. 12.975, vorzugehen.

β) Kompetenzvorschrift.

Zu den Wandergewerben der Gruppe g hat die Gewerbebehörde I. Instanz des jeweiligen Aufenthaltsortes (k. k. Bezirkshauptmannschaften oder resp. die Magistrate der mit eigenem Statute versehenen Gemeinden) die Bewilligung zu erteilen.

Die Bewilligung hat demgemäß zunächst stets nur für den Sprengel jener Behörde zu gelten, von welcher sie erteilt worden ist, sie kann jedoch durch Widmung seitens der competenten Behörde auch auf andere Bezirke ausgedehnt werden.

γ) Specialnormen, welche für einzelne Kategorien der herumziehenden Gewerbsleute gelten.

Die slovakischen Drahtbinder sind im Sinne des §. 17 des kaiserl. Patentes vom 4. September 1852, N. G. Bl. Nr. 252, den hinsichtlich des Hausirhandels begünstigten Bewohnern gewisser erwerbsarmen Gegenden gleichgestellt, und werden sonach nach diesem Gesetze behandelt.

Diese Ausnahmsbestimmung ist jedoch strenge auszulegen und findet auf Drahtbinder (Kastelbinder) aus anderen österr.-ungar. Gegenden keine Anwendung, welche vielmehr nach den sub α und β angeführten Normen zu behandeln sind.

Bezüglich der Erzeugung und des Hausirhandels mit neuen Spänglerwaaren seitens der slovakischen Drahtbinder wird auf den im h. o. Einvernehmen hinausgegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 13. August 1879, Z. 16.745, verwiesen.

In Betreff der Fenster- und Kesselflicker (Schwarzklempner) aus dem italienischen Districte Auronzo ist insbesondere der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 9. August 1871, Z. 11.175, resp. Finanz-Ministerialerlaß vom 29. Juli 1871, Z. 34.206; — für die italienischen Messer- und Scherenschleifer der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1873, Z. 13.153, resp. Finanz-Ministerialerlaß vom 20. Juli 1873, Z. 16.922 — und für italienische Zinggießer der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 24. April 1875, Z. 4472, resp. Finanz-Ministerialerlaß vom 21. März 1875, Z. 6480, zu beachten.

Die citirten, seinerzeit nur für Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Kärnten, Krain erlassenen Normen haben künftighin allgemein zu gelten.

In Bezug auf die Viehschneidekunst besteht noch die Vorschrift des a. h. Patentes vom 10. Mai 1781, daß jene, welche dieselbe gründlich erlernt und davon Proben abgelegt haben, diese ihre Kunst in allen k. k. Erbländern frei und ungehindert betreiben dürfen, und daß ihnen auf ihr Ansuchen die betreffende Gewerbebehörde ein Zeugniß über die erlernte Viehschneidekunst und die darüber abgelegte Probe, sowie über die Befugniß, die Viehschneidekunst in den Erbländern zu betreiben, ex offio gratis auszustellen habe.

In Bezug auf die Erwerbsteuerverpflicht der Viehschneider enthält das Hofkanzleidecret vom 23. September 1834, Z. 3139, die maßgebenden Bestimmungen.

Das Gewerbe der Vertilgung von Ratten, Mäusen und anderen Thieren durch gifthältige Mittel, ferner das Gewerbe der Brunnenmeister und Leuchtgas-Installateure darf auch im Umherziehen nur von solchen Personen betrieben werden, welche eine diesbezügliche Concession im Sinne der Ministerialverordnung vom 29. April 1874, N. G. Bl. Nr. 53, resp. vom 9. Mai 1875, N. G. Bl. Nr. 16, erworben haben.

Abgesehen von dieser Concessionserwerbung, sind sie sodann nach den allgemeinen Vorschriften über die im Umherwandern betriebenen gewerblichen Verrichtungen der Kategorie g zu behandeln.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. März 1882, Z. 13.034,
betreffend die Abweisung des Ansuchens der chirurgischen Gremien um Abänderung des
Titels „Wundarzt“ in „Arzt“.

Laut hohen Erlasses vom 14. März l. J., Z. 14.437, hat das k. k. Ministerium des
Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dem mit-
folgenden Ansuchen der chirurgischen Gremien um Abänderung des Titels „Wundarzt“ in „Arzt“
keine Folge zu geben gefunden und hiezu Folgendes bemerkt:

Der Titel „Wundarzt“ ist eine der verschiedenen, für die einzelnen Kategorien der Aerzte
gesetzlich bestehenden Benennungen, welche dazu dienen, die Aerzte je nach dem Grade ihrer
erlangten Ausbildung und ihrer praktischen Berechtigung zu unterscheiden.

Der dadurch gebotene Unterschied darf im öffentlichen Interesse nicht verrückt werden.

Hievon wird der Wiener Magistrat mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, das Wiener
Chirurgengremium für die übrigen auf der Eingabe unterfertigten Gremien zu verständigen.

Abschrift eines Erlasses der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien an das
k. k. Central-Taxamt in Wien vom 28. März 1877, Z. 8858,
M. Z. 122.579 ex 1882,

betreffend die Nichtanwendbarkeit der Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876,
R. G. Bl. Nr. 28, über die Recursfristen in Steuersachen auf Gemeindeumlagen.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 16. März 1877, Z. 4544,
über die aus Anlaß des Recurses des M. P. gegen den sub R. Z. 11.137/1876 be-
messenen und dem hiesigen Magistrate sub V. P. 867/1876 bekannt gegebenen städtischen
Zuschlag von hieraus gestellte Anfrage Folgendes bemerkt:

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, gelten
nach dem Sinne desselben nur für jene Beschwerden und Recurse, welche gegen auf Staats-
abgaben und Staatsgefälle bezügliche Verfügungen und Entscheidungen der Organe der Finanz-
verwaltung gerichtet sind.

Sie finden daher auf den in Folge des Landesgesetzes vom 15. März 1866 für die
Gemeinde Wien eingeführten Zuschlag zur Besitzveränderungsgebühr keine Anwendung.

Da aber der städtische Zuschlag nur mit einem aliquoten Theile jener Gebühr, welche
der Staat bezieht, zu bemessen ist, mithin eine selbstständige Aenderung in der Ziffer dieses
Zuschlages, so lange die betreffende Staatsgebühr unverändert bleibt, nicht eintreten kann, so
kann in Fällen, wo die Staatsgebühr in Folge Versäumung der Recursfrist in Rechtskraft
erwachsen ist, über eine später gegen den Communalzuschlag erhobene Vorstellung oder Beschwerde
nicht mehr in die Prüfung der Grundlagen der Staatsgebührenbemessung eingegangen, sondern
sich nur auf die Untersuchung und Entscheidung darüber beschränkt werden, ob die Gemeinde
im speciellen Falle zur Forderung des Zuschlages berechtigt und ob die Ziffer des letzteren
richtig nach §. 2 des bezogenen Landesgesetzes mit einem Zehntel der ordentlichen Staats-
gebühr ohne Zuschlag vorgeschrieben worden sei.

Umgekehrt ist es selbstverständlich, daß wenn in Folge eines Recurses gegen die Staats-
gebühr diese letztere herabgesetzt wird, gleichzeitig die Ziffer des Communalzuschlages ent-
sprechend herabgesetzt werden muß, es mag gegen die Vorschreibung des letzteren recurriert
worden sein oder nicht.

Hievon wird das k. k. Central-Taxamt in Kenntniß gesetzt.

Es ist sohin dem M. P. in Erledigung seines oben erwähnten Recurses zu eröffnen, daß auf denselben, insoferne sich der städtische Zuschlag auf die bereits rechtskräftig gewordene Gebühr stützt, nicht eingegangen werden kann, daß aber die Gemeinde Wien zur Forderung des Zuschlages berechtigt ist und daß der letztere mit $\frac{1}{10}$ der ordentlichen Staatsgebühr ohne Zuschlag richtig vorgeschrieben worden ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. April 1882, Z. 3590,
womit die Verwendung von zinkhaltigen Kautschukdüten etc. aus sanitären Rücksichten für
unzulässig erklärt wird.

Der Wiener Magistrat hat unter dem 30. April v. J., Z. 53.524, anher berichtet, daß die Bestimmungen der §§. 6 und 7 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 54, auf die zinkhaltigen Kautschuk-Saugdüten nach Ansicht des Wiener Magistrates keine Anwendung finden dürften, weil nach dem Gutachten des Stadtphysikates das Zink in dem Kautschuk derart chemisch gebunden ist, daß eine Lösung des Zinkes in den zur Ernährung der Säuglinge in der Regel dienenden Flüssigkeiten ausgeschlossen, daher eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten sei.

Dem gegenüber wird dem Wiener Magistrate eröffnet, daß der n. ö. Landes-Sanitätsrath, Kautschukdüten, welche zinkhaltig sind, für sanitärbedenklich, daher auch sanitär unzulässig erklärt hat, weil das Zink, selbst wenn es nicht auf chemischem Wege gelöst wird, auf mechanischem Wege aus der Verbindung entfernt und dann gesundheitschädlich werden kann.

In dieser Hinsicht haben sonach die Bestimmungen der oben erwähnten Ministerialverordnung auf die zinkhaltigen Kautschukdüten, Kautschukschläuche etc., falls sie mit Nahrungsmitteln in Berührung gebracht werden, Anwendung zu finden.

Der Magistrat hat sonach das Weitere zu veranlassen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaften
in Niederösterreich vom 8. April 1882, Z. 15.745,
womit die nachstehende Vorschrift zur Kenntnißnahme und Darnachachtung übermittelt wird.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. April l. J., Z. 1634 erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft die beiliegende von dem hohen k. und k. Reichs-Kriegsministerium auf Grund des mit dem hohen Ministerium des Innern und dem hohen Handelsministerium, dann mit der hohen k. ungar. Regierung gepflogenen Einvernehmens verfaßte Vorschrift zur Regelung des Vorgehens bei Ausstellung und Beibringung von Zeugnissen über die Solidität und Leistungsfähigkeit der Concurrenten bei militär-äranischen Sicherstellungsverhandlungen zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Beifügen, daß dieselbe mittelst Normalverordnungsblatt für das k. k. Heer verlautbart wurde.

Ebenso sind auch die Handels- und Gewerbekammern von der obigen Vorschrift bereits durch das hohe k. k. Handelsministerium in die Kenntniß gesetzt worden.

Weiters wird noch bemerkt, daß bei der Verlautbarung des Reichs-Kriegsministeriums mit Bezug auf den Punkt 11 dieser Vorschrift beigelegt erscheint, es unterliege keinem Anstande,

das eingelangte Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugniß, wenn sich ein Concurrent zu derselben Zeit anderwärts etwa noch an einer zweiten ähnlichen Sicherstellungsverhandlung betheiligen will, über sein Ansuchen im Originale — nach Rückbehalt einer Abschrift — dem bezeichneten anderen Militärämte direct zu übersenden.

Jedoch sind Zeugnisse, die über zwei Monate alt sind, nicht mehr als beweiskräftig anzusehen und wird die Weiterfundung solcher Zeugnisse daher unterbleiben.

V o r s c h r i f t

zur Regelung des Vorgehens bei Ausstellung und Beibringung von Zeugnissen über die Solidität und Leistungsfähigkeit der Concurrenten bei militärrararischen Sicherstellungsverhandlungen.

1. Alle Firmen und Geschäftsleute, welche sich als Offerenten an öffentlich verhandelten militärrararischen Lieferungs- oder Subarrendirungsgeschäften oder an Bauperstellungsarbeiten betheiligen, haben, wenn sie der Verhandlungskommission oder dem die Verhandlung abführenden Militärämte nicht bekannt sind, ein Zeugniß über ihre Solidität und Leistungsfähigkeit beizubringen.

2. Zur Ausstellung solcher Zeugnisse sind rücksichtlich aller im Handelsregister protokollierten Firmen die Handels- und Gewerbekammern, in deren Bezirke die Firmen ihre Niederlassung haben, berufen.

3. Für Geschäftsleute, die keine Firma führen, fertigen in den zum Reichsrathe gehörigen Königreichen und Ländern die nach dem Wohnorte zuständigen politischen Behörden erster Instanz, in den Ländern der königl. ungarischen Krone die landwirthschaftlichen Bezirksvereine die Zeugnisse aus, eventuell nach Einholung der Auskunft von den betreffenden Genossenschaften oder Gemeindevorstellungen.

4. Derlei Zeugnisse werden fortan nicht zu Händen der Parteien ausgestellt, sondern als amtliche Ausfertigung unmittelbar an jene Militärbehörden geleitet, welche die bezügliche Licitations- oder Offertverhandlung abführen.

5. Behufs Erlangung des Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisses haben die Parteien bei ihrer Handels- und Gewerbekammer, respective bei der politischen Behörde oder bei dem zuständigen landwirthschaftlichen Bezirksvereine zur rechten Zeit ein Gesuch einzubringen, in welchem nebst dem Vor- und Zunamen, Geschäftszweig und Wohnort, das die Verhandlung abführende Militärämte, der Tag der öffentlichen Verhandlung, dann die Quantität und Qualität des Sicherstellungsobjectes genau anzugeben sind.

6. Die Handels- und Gewerbekammern, respective die politischen Behörden oder die landwirthschaftlichen Bezirksvereine fertigen über solch' ein Gesuch der Partei einen Bescheid aus, der dahin lautet, daß das angesuchte Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugniß auf amtlichem Wege an das stets zu benennende Militärämte geleitet werden wird und vorläufig dieser Bescheid dem Offerte beizulegen ist.

7. Den Parteien, sowie auch den Handels- und Gewerbekammern, den politischen Behörden erster Instanz der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und den landwirthschaftlichen Bezirksvereinen in den Ländern der königl. ungarischen Krone wird zur Pflicht gemacht, die Absendung der Zeugnisse derart rechtzeitig einzuleiten, beziehungsweise zu bewirken, daß letztere längstens an dem der Verhandlung vorangehenden Tage mit der Bezeichnung am Couvert: „Vertraulich und dringend“ bei dem die Verhandlung abführenden Militärämte zuverlässig einlangen können.

Die Folgen einer etwaigen Verspätung trägt in allen Fällen die Partei.

8. Bei Ausfertigung der Zeugnisse haben insbesondere die Handels- und Gewerbe-kammern alle Daten über die Vertrauenswürdigkeit der Firmen genau zu erwägen und über die Hilfsquellen derselben jene bestimmte Auskunft zu ertheilen, welche fallweise nach dem Sicherstellungsgegenstande erforderlich ist.

9. Die Militärämter, welche die öffentliche Verhandlung ausschreiben, werden in die bezüglichen Kundmachungen immer eine Clausel aufnehmen, welche die Richtung und den Umfang der in den Zeugnissen zu bestätigenden Leistungsfähigkeit näher andeutet.

10. Im Interesse der unaufgehaltenen Ausfertigung solcher Zeugnisse werden die Handels- und Gewerbekammern über alle in ihrem Bereiche anfassigen Firmen die politischen Behörden erster Instanz der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und die landwirthschaftlichen Bezirksvereine in den Ländern der königl. ungarischen Krone über die in ihrem Bezirke domicilirten, auf militärararische Unternehmungen reflectirenden Geschäftsteile ein eigenes auf von Zeit zu Zeit speciell einzuholende verlässliche Auskunft basirtes Informationsbuch unterhalten, welches zugleich als Vormerkprotokoll für die den einzelnen Parteien ausgestellt werdenden Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse zu dienen hat, um erforderlichenfalls über etwa widersprechende Angaben gleich Aufklärung geben zu können.

Unter sorgfältiger Oberaufsicht des Kammerpräsidenten, respective Vorstandes der politischen Behörde und des landwirthschaftlichen Bezirksvereines hat der Inhalt dieses Informations- und Vormerkbuches stets ein Amtsgeheimniß zu bilden.

11. Auch bei den Militärämtern sind die Soliditäts- und Leistungsfähigkeitszeugnisse als vertrauliche Mittheilungen zu behandeln und nach herabgelangter Entscheidung über das Sicherstellungsergebniß in den Acten des die Verhandlung abführenden Amtes rückzubehalten.

Der Inhalt derselben darf bei strenger Verantwortung weder den Concurrenten noch sonst einer Partei bekanntgegeben werden.

12. Dem im Punkte 5 erwähnten Gesuche ist von der Partei für das auszufertigende Zeugniß stets die erforderliche Stempelmarke beizulegen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Mai 1882, 3. 19.647,
N. 3. 140.231,

womit angeordnet wird, zur Zeit der Waffenübungen und Controllsversammlungen den Infectionskrankheiten eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Bei Epidemien und allen Infectionskrankheiten gebietet die Vorsicht vor allem die möglichste Hintanhaltung von größeren Menschenansammlungen, durch welche das Contagium einer herrschenden Krankheit leicht der weitesten Verbreitung zugeführt werden kann.

Zu solchen Ansammlungen gehören vorzugsweise die Bewegungen der Truppen auf Durchmärschen und die Waffenübungen und Controllsversammlungen der Urlauber, Reservisten und Landwehrmänner.

Indem bei diesen militärischen Actionen theils die Mannschaft in den einzelnen Häusern bequartiert wird, theils, wie bei den Waffenübungen und Controllsversammlungen, die Wehrpflichtigen aus den verschiedensten Gemeinden in einem Orte zusammentreffen, und dasebst unter sich in engerem Verbande stehen und auch mit der Einwohnerschaft in unmittelbare Berührung kommen, kann der Krankheitsstoff auf diese Weise entweder in den benannten Ort gebracht oder aus demselben in andere Gemeinden übertragen und so die militärische Action selbst zum Anlasse einer ausgebreiteten Epidemie werden.

Um diese Gefahr möglichst abzuwenden, wird der Magistrat im Einvernehmen mit dem k. k. Generalcommando in Wien beauftragt, den in Rede stehenden Krankheiten insbesondere zur Zeit der ausgeschriebenen Waffenübungen und Controllsversammlungen eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und sobald in einer Gemeinde mehrere Fälle einer contagösen Krankheit vorkommen, hiervon jeweilig und unmittelbar dem benannten Generalcommando zum Behufe allfälliger abändernder Verfügungen von Marschbewegungen und Concentrungen etc. die Mittheilung zu machen.

Rundmachung der k. k. Postdirection für Oesterreich unter der Enns vom 18. Mai 1882, Z. 17.230, M. Z. 156.016,

betreffend die Einführung von Steuerpostanweisungen für den Wiener Localrayon zur Zahlung von Steuergeldern an das Steueramt der Stadt Wien.

Vom 1. Juni 1882 ab können Zahlungen von Steuergeldern an das Steueramt der Stadt Wien durch Benützung von zu diesem Zwecke ausgegebenen Postanweisungen (Steuerpostanweisungen) geleistet werden.

Hierüber wird Nachstehendes verlautbart:

1. Der Verschleiß der Steuerpostanweisungen ist auf den Wiener Localrayon, welcher die Postämter in den zehn Stadtbezirken Wiens, dann in Meidling, Hietzing, Fünfhäus, Sechshaus, Hernalis, Ottakring, Währing, Döbling, Simmering, Altmannsdorf, Breitensee, Dornbach, Floridsdorf, Gersthof, Grinzing, Hacking, Heiligenstadt, Fegendorf, Hütteldorf, Zedlertsee, Inzersdorf am Wienerberge, Rahlebergerdorf, Ragrau, Oberlaa, Lainz, Neustift am Walde, Rußdorf, Ober-St. Veit, Pöggsteinsdorf, Sievering und Stadlau umfaßt, beschränkt.

2. Die Aufgabe von Steuerpostanweisungen kann nur bei den unter Punkt 1 genannten Postämtern mit der Maßgabe erfolgen, daß Steuerpostanweisungen über mehr als 1000 fl. bis 5000 fl. nur bei der Postcasse in Wien (Centralpostamt), solche über mehr als 200 fl. bis 1000 fl. bei sämtlichen Postämtern innerhalb der Linien Wiens, dann bei den Postämtern in Floridsdorf, Meidling, Fünfhäus, Westbahnhof, Hietzing, Ottakring, Hernalis, Währing, Döbling, Rußdorf, Simmering, Staatsbahnhof und Südbahnhof, endlich solche bis 200 fl. bei allen unter Punkt 1 erwähnten Postämtern ausgegeben werden können.

3. Die Steuerpostanweisungen, welche in grüner Farbe ausgegeben, an das Publicum für drei Kreuzer per Stück überlassen werden und überdies den durch die allgemeinen Postvorschriften normirten, nach der Höhe der angewiesenen Beträge abgestuft und durch Aufhebung von Briefmarken zu entrichtenden Gebühren unterliegen, bestehen aus der eigentlichen Postanweisung mit Coupon und aus einer Correspondenzkarte.

4. Auf dieser Correspondenzkarte wird von dem Steueramte der Stadt Wien der Empfang des angewiesenen Steuerbetrages quittirt, dieselbe als Amtsquittung nach erfolgter Abreißung der k. k. Postanstalt zurückgegeben und von Letzterer an den betreffenden Steuerzahler befördert und bestellt.

5. Der Name, das Gewerbe oder die Beschäftigung und der Wohnort des Ein senders, sowie die Bezeichnung des Steuercontos, auf welchem der angewiesene Betrag verrechnet werden soll, ist auf dem Coupon dieser Postanweisung genau und deutlich ersichtlich zu machen.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte:

- unter Nr. 43 die provisorische Handelsconvention vom 7. November 1881 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich;
- " " 45 das Gesetz vom 30. März 1882 wegen Belegung der Kunstweine und Halbweinerzeugung mit der Verzehrungssteuer in den für die Verzehrungssteuereinhebung als geschlossen erklärten Orten;
- " " 47 das Gesetz vom 25. Mai 1882, betreffend den allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes;
- " " 49 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Mai 1882, womit die Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarif des österreichisch-ungarischen Zollgebietes erlassen wird;
- " " 55 das Gesetz vom 26. Mai 1882, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl, sowie die Aufhebung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr von Mineralöl in die für die Einhebung der Verzehrungssteuer als geschlossen erklärten Orte;
- " " 56 das Gesetz vom 28. Mai 1882, betreffend die Einführung von Postsparcassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

Im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte:

- unter Nr. 39 die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 2. März 1882, Z. 9738, betreffend die Einhebung höherer Umlagen in der Gemeinde Pottschach für das Jahr 1881;
- " " 47 die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. Mai 1882, Z. 15.617, betreffend die Einrichtung der Todtenbeschau im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns, mit Ausschluß der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 16. März 1882, Z. 1209 und 1512.

Anläßlich der Vergebung der Bildhauer- und Stuccaturarbeiten bei dem Gemeindehause im III. Bezirke wird nach dem Sectionsantrage beschlossen: der Magistrat wird beauftragt, sich in künftigen Fällen strenge an die Bestimmungen der jeweiligen Vorschrift zu halten und Offerte, die mit dem vorschriftsmäßigen Badium nicht belegt sind, nicht anzunehmen, resp. nicht zu berücksichtigen.

Vom 24. März 1882, Z. 1294 und 1630.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die vom k. k. Centraltaxamte bereits vorgeschriebenen Gebühren für die seit Mai 1864 vorgenommenen Bürgermeisterwahlen, inclu-

sive der Gebühren für das Wahlprotokoll der letzten, am 9. Februar 1882 vorgenommenen Wahl aus den eigenen Geldern zu berichtigen.

Ferner wird beschlossen, daß diese Gebühren in Zukunft von dem in jedem einzelnen Falle zum Bürgermeister Gewählten selbst zu tragen sind.

Vom 24. März 1882, Z. 825.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, daß die Marktgebühr für die zu Markte gebrachten Rinder, insolange sie den Viehmarkt nicht verlassen, von nun an nur einmal vom Marktcommissariate eingehoben werde.

Vom 28. März 1882, Z. 1309.

Anläßlich der Genehmigung einer Offertverhandlung wegen Steinlieferung wird der Magistrat beauftragt, in Zukunft das Ausmaß der zu liefernden Steine sowohl nach dem Meter- als nach dem bisherigen Körpermaße anzugeben.

Vom 28. März 1882, Z. 134.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der I., V. und VII. Section wird dem vom n. ö. Landesauschusse in der Zuschrift vom 8. November 1881, Z. 18.721, erörterten Antrage auf Bildung einer freiwilligen Concurrenz zur Erhaltung des Traisensteiges zwischen Herzogenburg und St. Andrä, wobei die Gemeinde Wien noe. des allgemeinen Versorgungsfondes 25 Percent der Erhaltungskosten insolange zu tragen hat, als sie sich im Besitze der Versorgungsanstalt in St. Andrä befindet, die Zustimmung ertheilt.

Vom 28. März 1882, Z. 910.

Nach dem Sectionsbeschlusse wird die Creirung einer städtischen Amtsdiennerstelle 1. Gehaltsstufe mit dem aus dem Bürgerspitalsfonde zu vergütenden Jahresgehälte von 600 fl. 30 Percent Quartiergeld und Montursbezug genehmigt.

Vom 28. März 1882, Z. 1282.

Nach dem Sectionsantrage wird anläßlich der auch weiters nothwendig gewesenen Nachmittagsfrequenz im städtischen Steueramte für 22 Beamte ein Kostgeld täglicher 1 fl. 20 kr. per Person und für einen Amtsdienner ein solches von 80 kr. noch für den Monat März 1882 unter den bisherigen Modalitäten bewilligt.

Vom 31. März 1882, Z. 8545.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath nachfolgende Personalvermehrung im städtischen Waisenhanse zu Klosterneuburg vorzunehmen.

Es werden neu bestellt:

- a) Ein zweiter Aufseher mit einem monatlichen Gehälte von 20 fl.;
- b) eine zweite Aufseherin mit monatlichem Lohne von 10 fl.;

- c) eine Stramentwäckerin mit monatlichem Zohne von 10 fl.;
- d) ein zweiter Gäusfnacht mit monatlichem Zohne von 12 fl.;
- e) ein zweites Stüpfenmädchen mit monatlichem Zohne von 8 fl.

Rom 31. März 1882, 3. 890.

Nach dem Commissionsantrage beschließt der Gemeindevorath:

1. Der Rechnungsabschluss des städtischen Lagerhauses pro 1881, welcher einen Gebahrungssüßberstuß von 24.740 fl. 48 fr. ausweist, wird genehmigt.

Dieser Gebahrungssüßberstuß ist von den im Inventare über die Zweige des currenten Gemeindevermögens angeführten Kosten der Errichtung des städt. Lagerhauses abzuschreiben. Dagegen sind diese Kosten die Fußbodenenerhöhung in jenem Betrage, in welchem sie sich nach erfolgter buchhalterischer Richtighaltung ergeben werden, zuzuschreiben.

2. Bei jeder Post des Rechnungssabstufes sind in Einkunft die Einnahmen und Ausgaben vollständig getrennt durchzuführen.

3. Die Lagerhausverwaltung wird beantragt, auf eine Gerabminde rung der von der Gemeinde zu entrichtenden Versicherungsbühnen hinzuwirken, und über das diesfällige Resultat dem Gemeindevorath Bericht zu erstatten.

Rom 31. März 1882, 3. 2644 und 3949 ex 1880.

Nach dem Commissionsantrage wird bezüglich der städtischen Einkünfte des städtischen Commissionsantrages des städtischen Zuges beschlossen:

1. Der Hauptvoranschlag ist nach den vom Magistrats-Departement beantragten 13 Verwaltungsgruppen und im Allgemeinen nach dem von der Budget-Commission als Beispiel vorgelegten Rubrikenschema einzurichten.

2. Die außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben sind bei den betreffenden Rubriken mit der Aufschrift "Außerordentlich" als "Rubrik" den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben unmittelbar anzureihen und in ein als "Anhang" beigefügtes Comma rium neben den ordentlichen Einnahmen und Ausgaben zusammenzufassen.

Das Extraordinarium sind nur die Auslagen für Brücken- und Hochbauten, für die Herstellung neuer Anstalten, für außerordentliche Geschäftlichkeiten, für Einkäufe von Säulern zur Straßenergänzung, die Beiträge für außerordentliche Zwecke und jene einzelnen besonderen Fälle einzustellen, welche seitens der Budget-Commission als solche bezeichnet werden.

3. Die Einnahmen und Ausgaben sind in den Spezialvoranschlägen veranlagt zu werden, daß eine Bilanzierung jeder einzelnen Rubrik, und im Gesamtvoranschlage (Comma rium) die Ausfüh rung des combinirten Systems eines Brutto- und Netto-Budgets ermöglicht wird, wobei die Hauptbilanz in ihrer demaligen Form unverändert bleiben soll.

4. Die Bemerkungen zu den einzelnen Posten sollen in einer Anmerkungscolonne neben den Differenzcolonnen jeder Rubrik gegeben werden.

5. Die neue Form des Budgets hat mit dem Jahre 1883 ins Leben zu treten.

6. Die Trennung der Ausgaben für den I. Bezirk von den Ausgaben für die übrigen Bezirke hat in Einkunft zu entfallen.

7. Auf Grund der neuen Einteilung des Budgets in 13 Verwaltungsgruppen sind auch 13 Specialreferenten zu bestellen, nur hat sich hierbei, wenn es sich um Quantitäten handelt, der Referent der betreffenden Verwaltungsgruppe mit einem sachverständigen Mitgliede der Budget-Commission ins Einvernehmen zu setzen.

Vom 31. März 1882, Z. 1572.

Nach dem Antrage der Section wird bezüglich einer eventuellen Straßenbespritzung im Winter beschlossen:

1. Im Bedarfsfalle ist sich zur Winterszeit mit einer zeitweiligen Bespritzung der Hauptstraßen zu behelfen.

2. Für die Zukunft ist die Verpflichtung der Unternehmer vom Schlusse einer Bespritzungsperiode bis zum Beginne der nächstfolgenden Periode auf Verlangen einzelne, denselben näher zu bezeichnende Straßen zeitweise zu bespritzen, in die Vorschrift aufzunehmen.

3. In die Vorschrift ist weiters die Bestimmung aufzunehmen, daß die Bestellung und Entlohnung des Bespritzungsfuhrwerkes in einem solchen Falle nach Tagfahren sammt Beistellung des erforderlichen Arbeitspersonales zu erfolgen hat, weshalb die Dfferenten auch hiefür eine Preisforderung zu stellen haben.

4. Um im Falle des Ablaufes der Bespritzungscontracte rechtzeitig vorgesehen zu sein, hat die Sicherstellung der Bespritzung stets schon im Monate December des letzten Vertragsjahres zu erfolgen.

5. Im Allgemeinen hat jedoch der Grundsatz zu gelten, daß sich nach Möglichkeit mit einer gründlichen Straßenreinigung, namentlich durch wiederholtes Abziehen von Staub von den ungepflasterten Straßen behelfen und eine solche ausnahmsweise Bespritzung erst über specielle Anordnung des Gemeinderathes in Ausführung gebracht werden soll.

Vom 31. März 1882, Z. 1788.

Nach dem Magistratsantrage wird dem von Ignaz Feigl, Hausbesorger an der Doppelschule, II., Pazmanitengasse 17 und Darwingasse 14 gestellten Ansuchen um Aufbesserung seiner Bezüge in der vom Stadtbauamte und der städtischen Buchhaltung vorgeschlagenen Weise durch Gewährung einer zwanzigprocentigen Aufbesserung zu dem für diese Doppelschule, mit Ausschluß der Turnschule, systemisirten Reinigungs- Maximalpauerschale von 440 fl. 52 kr., wodurch dasselbe um den Betrag von 88 fl. 10 kr., daher auf 528 fl. 62 kr. erhöht wird, mit dem Termine vom 1. März l. J. an Folge gegeben.

Vom 31. März 1882, Z. 1447.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, daß in Zukunft aus Reciprocität die in Wien befindlichen verarmten ungarischen Einwohner ebenso unentgeltlich mit Medicamenten betheilt werden sollen, wie dies in Ungarn gegenüber den mittellosen österreichischen Einwohnern, sonach auch den Angehörigen der Gemeinde Wien thatsächlich geschieht, und daß auch die für ungarische Staatsangehörige in Vorschreibung stehenden Medicamenten-Rückersätze abzuschreiben sind.

Vom 12. April 1882, Z. 1773.

Nach dem Commissionsantrage wird die Abänderung des Artikels IV des Vertrages vom 19. März 1872 zwischen der Gemeinde Wien und der Direction für den Staatseisenbahnbetrieb in dem Sinne genehmigt, daß die Abrechnung zwischen der Verwaltung der Staatseisenbahnen und des Lagerhauses statt von zehn zu zehn Tagen nunmehr monatlich zu erfolgen hat.

Vom 12. April 1882, Z. 1510.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, daß in jedem von nun ab auszufertigenden Bauconsense, nach welchem der Bauwerber überhaupt verpflichtet wird, ein vorschriftsmäßiges Trottoir herzustellen, die weitere Verpflichtung des Bauherrn aufgenommen werde, die Fugen im Trottoire mit dünnflüssigem hydraulischen Kalkmörtel im Mischungsverhältnisse von 1 Theil hydraulischem Kalk und 2 Theilen gesiebtem Donausand ausgießen zu lassen, und daß das Bauamt beauftragt wird, bei Communalbauten in erster Linie obige Vorschrift einzuhalten.

Vom 12. April 1882, Z. 1948.

Nach dem Sectionsantrage wird die gänzliche Abschreibung der den städtischen Turnlehrern zur Einkommensteuer von den Turnlehrer-Remunerationen bisher vorgeschriebenen Communalbeiträge bewilligt, insoweit dieselben noch nicht eingezahlt worden sind, und das städtische Steueramt ermächtigt, künftighin von der Vorschreibung dieser Communalbeiträge Umgang zu nehmen.

Vom 14. April 1882, Z. 1926.

Nach dem Commissionsantrage spricht der Gemeinderath seine Rechtsüberzeugung dahin aus, daß er auf Grund des §. 39 der provisorischen Gemeindeordnung vom 9. März 1850 die Neu- und Ergänzungswahlen in den Gemeinderath nicht bloß in Bezug auf den formellen Vorgang bei den Wahlhandlungen und auf das passive Wahlrecht der Gewählten zu prüfen, sondern diese Wahlen zu bestätigen hat.

Vom 14. April 1882, Z. 7299.

Nach dem Sectionsantrage wird anläßlich der Genehmigung des Canalbautenpräliminares pro 1882 das Stadtbauamt beauftragt, über die im Vorjahre ausgeführten Canalbauten einen Rechnungs-Abschluß, sowie einen Vergleich mit dem betreffenden Präliminare vorzulegen, was auch in den kommenden Jahren zu geschehen hat.

Vom 18. April 1882, Z. 1625.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath das vom Hilfscomité der Stadt Wien zur Unterstützung der durch den Ringtheaterbrand nothleidend gewordenen Personen übermittelte Statut für das an Stelle des Hilfscomités einzusetzende Curatorium zur Kenntniß zu nehmen und zu der in §. 16 des Statutes erwähnten Hinterlegung der gesammten Capitalbeträge in der städtischen Hauptcassa und Verrechnung unter Controle der städtischen Buchhaltung, sowie zu der in §. 24 Alinea 3 erwähnten Besorgung der Bureaugeschäfte durch Organe der Gemeinde die Zustimmung zu ertheilen. Der Gemeinderath erklärt sich zugleich damit einverstanden, daß der jeweilige Bürgermeister der Stadt Wien das Amt eines ständigen Mitgliedes und Vorsitzenden des Curatoriums übernehme und der städtische Oberbuchhalter, sowie der magistratische Armenreferent als ständige Mitglieder dieses Curatoriums fungiren.

Unter Einem erklärt der Gemeinderath, daß der jeweilige Bürgermeister der Stadt Wien nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, die ihm in §. 18, Alinea 3, überlassene Wahl von sechs Mitgliedern in das Curatorium vorzunehmen.

Das Curatorium ist ferner zu ersuchen, dem Gemeinderathe alljährlich den Rechenschaftsbericht sammt Bilanz zur Kenntnißnahme vorzulegen.

Vom 21. April 1882, Z. 1405.

Nach dem Sectionsantrage wird den Schülerbibliotheken der städtischen Volks- und Bürgerschulen zu ihrer Erhaltung eine Dotation von je 20 fl. jährlich bewilligt; neueröffnete Schulen haben jedoch auf diesen Beitrag während der ersten drei Jahre ihres Bestandes keinen Anspruch.

Vom 25. April 1882, Z. 2406.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Antrage des Referenten wird die Belassung des provisorischen Aushilfsheizers am Rathhause während der Sommermonate 1882 zu verschiedenen Dienstleistungen mit dem Kostenaufwande von 229 fl. 50 kr. genehmigt.

Vom 25. April 1882.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Es sei sich an die k. k. Statthalterei mit dem Ersuchen zu wenden, dieselbe wolle im Einvernehmen mit dem Landes-sanitätsrath Normen feststellen, wie in Fällen, wo in der Familie des im Hause wohnenden Schulleiters, Schuldieners oder Hausaufsehers übertragbare Krankheiten ausbrechen, vorzugehen sei.

2. Es seien sowohl die gegenwärtig im Besitze von Naturalwohnungen befindlichen Schulleiter u. als auch die neu anzustellenden Schulleiter, Schuldiener und Hausaufseher zu verpflichten, eine Erklärung abzugeben, daß sie im Falle des Ausbruches einer übertragbaren Krankheit in ihren Familien, die kranken Familienmitglieder sofort außer Hause in Verpflegung geben, widrigenfalls ihnen die Naturalwohnung entzogen und dafür das normalmäßige Quartiergeld angewiesen, den Hausaufsehern aber gekündigt würde.

3. Es sei bei Neubauten von Schulhäusern darauf Bedacht zu nehmen, daß die Wohnungen der Schulleiter, Schuldiener und Hausaufseher von den Lehrzimmern vollkommen isolirt werden können, und

4. sei wegen Entfernung der Kranken durch Uebergabe in Privatpflege oder in ein Spital Vorsorge zu treffen.

5. Es sei das Elaborat des Stadtphysikus, der Bericht des Bezirksschulrathes an den Landesschulrath u., sowie die Anträge der Commission in Druck zu legen.

Vom 25. April 1882, Z. 2642.

Nach dem Commissionsantrage wird der Magistrat ermächtigt, in Uebereinstimmung mit der städtischen Buchhaltung die Abschreibung rückständiger Gebühren für den Wassermehrverbrauch bis zum Betrage von 50 fl. ö. W. zu bewilligen.

Vom 28. April 1882, Z. 2013.

In Folge einer Anfrage des Stadtbauamtes, wie sich dasselbe bei Gesuchen um Bewilligung zur Herstellung von Canalschächten im Trottoir der Straßen zu verhalten habe, wird nach dem Sectionsantrage principiell festgesetzt, daß derlei Canalschachtöffnungen im Trottoir nicht zu gestatten sind, und daß in Fällen, wo die Anbringung derselben an anderen Orten durch die bauliche Situation absolut ausgeschlossen ist, dieselben ausnahmsweise nur unter der Bedingung gestattet werden sollen, daß sowohl die Einfassung als auch die Deckel aus Granit hergestellt werden. Uebrigens behält sich der Gemeinderath von Fall zu Fall die Genehmigung vor.

Vom 28. April 1882, Z. 1785.

Nach dem Commissionsantrage wird zur Kenntniß genommen, daß der Wiener Tramway-Gesellschaft mit Statthaltereierlaß vom 20. Februar 1882, Z. 1280, der Consens zur Herstellung der Tramwaylinien „Laborstraße“ und „Porzellangasse“ erteilt worden ist, und daß die Gesellschaft vom Magistrat aufgefordert werden wird, die rechtsverbindliche Erklärung abzugeben, daß sie die nicht vertragsmäßigen Theilstrecken dieser beiden concessionirten Pferdebahnlilien als vertragsmäßige anerkennt.

Vom 28. April 1882, Z. 1743.

Nach dem Antrage der V. und VII. Section wird dem Beneficiaten der städtischen Versorgungsanstalt in Mauerbach zu seinem Gehalte jährlicher 525 fl. aus dem Religionsfonde noch ein Zuschuß von 75 fl. aus dem allgemeinen Versorgungsfonde in halbjährig verfallenen Raten bewilligt; die Naturalbezüge desselben werden in einen fixen Geldbezug jährlicher 160 fl., welcher in vierteljährig verfallenen Raten auszubezahlen ist, umgewandelt.

Vom 2. Mai 1882, Z. 965.

Nach dem Sectionsantrage wird der Taglohn des Karl Rainz, Holzmarktauffehers, unter Einstellung der Reinigungszulage, von 1 fl. auf 1 fl. 50 kr. erhöht und wird dem Genannten die für die Markthallendiener normirte Montur bewilligt.

Vom 5. Mai 1882, Z. 1944.

Nach dem Sectionsantrage wird dem Stadtphysikus Dr. Kammerer ein Kanzlei- und Kerzenpauschale von 60 fl. jährlich gegen dem zur Verfügung gestellt, daß er hievon auch den Bedarf an Kanzleirequisiten und Kerzen für das zugetheilte ärztliche Hilfspersonal bestreitet.

Vom 5. Mai 1882.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Es sei im Nachhange zu dem über Gemeinderathsbeschuß vom 25. April l. J. gestellten Ansuchen um Aufstellung von Normen, wie in Fällen, wo in der Familie des im Hause wohnenden Schulleiters, Schuldieners oder Hausaufsehers übertragbare Krankheiten ausbrechen, vorzugehen sei, an die Statthalterei das Ersuchen zu stellen, im Einvernehmen mit dem Landes-sanitätsrathe in die zu erlassende Verordnung auch Normen aufzunehmen, wie mit Parteien, die im Schulhause wohnen und bei welchen ein Familienglied an einer contagiösen Krankheit erkrankt, vorzugehen sei.

2. Es seien in Zukunft von Seite des Stadtphysikates die Anzeigen nicht mehr an den Bezirkschulrath, sondern direct an das Sanitätsdepartement des Magistrates zu machen, von welchem dann ein Localaugenschein vorzunehmen und zu entscheiden wäre, ob die Schule geschlossen werden muß oder nicht.

3. Weiters spricht der Gemeinderath den Wunsch aus, daß in Schulen, wo Parteien wohnen, von der Schließung abzusehen sei, sobald nur ein einzelner Erkrankungsfall auftritt,

daß jedoch täglich die Desinfection vorgenommen und Vorsorge getroffen werden soll, daß während des Schulbesuches Niemand von den Angehörigen des Erkrankten mit den Kindern in Berührung komme. Mit der Schließung der Schule soll erst dann vorgegangen werden, wenn sich herausstellt, daß der contagiöse Fall nicht auf die Wohnung beschränkt bleibt.

Vom 9. Mai 1882, Z. 1873.

Nach dem Antrage der II. und VII. Section wird die Vermehrung des stabilen Straßen säuberungspersonales um zwei Mann anlässlich des Zuwachses des Maximilianplatzes und der angrenzenden Gassen im IX. Bezirke genehmigt.

Vom 9. Mai 1882, Z. 7938.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, das Statut der Wiener Dienstbotenkrankencasse in der Weise abzuändern, daß aus dieser Casse die Zahlung der Verpflegskosten in der Maximaldauer von 30 Verpflegstagen auch für solche Dienstboten übernommen werde, deren Dienstgeber der Wiener Dienstbotenkrankencasse beigetreten sind, den Statuten entsprechen und ihre Dienstboten in Spitälern außer Wien, jedoch in solchen, welche in den im Reichsrathe vertretenen Ländern liegen und das Oeffentlichkeitsrecht genießen, unterbringen.

Diese Verpflegskosten werden nach der vollen, in dem betreffenden auswärtigen Spital bestehenden Taxe, falls diese nicht höher ist, als die in den öffentlichen Spitälern Wiens, vergütet.

Vom 9. Mai 1882, Z. 1302.

Nach dem Sectionsantrage wird die Vorspannsumlage per 1882 mit 15 kr. für je ein vorspannspflichtiges Pferd bestimmt.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882. (Ausgegeben und versendet am 12. August 1882.) Nr. 4.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 3. Juni 1882,
betreffend den Beginn der Wirksamkeit der städtisch-delegirten Bezirksgerichte Favoriten
und Margarethen in Wien.

(R. G. Bl. vom 13. Juni 1882, Nr. 63.)

Die zufolge der Ministerialverordnung vom 28. Jänner 1882 (R. G. Bl. Nr. 13)
errichteten städtisch-delegirten Bezirksgerichte Favoriten und Margarethen in Wien haben mit
1. November 1882 ihre Amtswirksamkeit zu beginnen.

Pražák m. p.

Rundmachung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1882,
betreffend die Betraung der k. k. Finanzwachabtheilung zu Ratherein für den Verkehr
von und nach Preussisch-Piltsch mit den Functionen eines Nebenzollamtes II. Classe.

(R. G. Bl. vom 13. Juni 1882, Nr. 66.)

In Piltsch wurde königlich-preussischerseits mit 1. Juni 1882 ein königlich-preussisches
Nebenzollamt II. Classe errichtet.

Mit demselben Zeitpunkte wurde die k. k. Finanzwachabtheilung zu Ratherein auf der
Piltscher Straße, welche zugleich als Zollstraße erklärt wurde, mit den Functionen eines
k. k. Nebenzollamtes II. Classe betraut.

Dunajewski m. p.

Gesetz vom 4. Juni 1882,

enthaltend Bestimmungen über die Entbehrlichkeit der Legalisirung gewisser Unterschriften auf Tabularurkunden und über Erleichterungen des Beweises der Identität einer Person bei Legalisirungen und anderen Beurkundungen.

(R. G. Bl. vom 15. Juni 1882, Nr. 67.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Dem gesetzlichen Erfordernisse der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung der Unterschriften von Privaturkunden zum Zwecke einer grundbücherlichen Einverleibung ist genügt, wenn die Echtheit der Unterschrift derjenigen Person beglaubigt ist, deren Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

§. 2.

Wenn die Unterschrift des Ausstellers einer Privaturkunde gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, so bedarf es zum Zwecke der grundbücherlichen Einverleibung nicht der durch die §§. 434 und 445 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, dann durch §. 114 der allgemeinen Gerichtsordnung, §. 182 der westgalizischen Gerichtsordnung, §. 181 des Regolamentoo giudiziario angeordneten Mitfertigung von Zeugen.

§. 3.

Die Feststellung der Echtheit der Unterschrift auf einer Privaturkunde durch gerichtliche oder notarielle Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn diese Urkunde mit der genehmigenden Erklärung einer Behörde des Staates, eines Landes oder eines Bezirkes versehen ist, welche berufen erscheint, die Interessen Desjenigen wahrzunehmen, dessen Recht beschränkt, belastet, aufgehoben oder auf eine andere Person übertragen werden soll.

§. 4.

Wenn zu einer gerichtlichen Legalisirung Identitätszeugen beizuziehen sind, so müssen dieselben mindestens zwanzig Jahre alt, vollkommen glaubwürdig und dem Richter, welcher die Identität einer Person festzustellen hat, persönlich bekannt sein. Eine Frauensperson kann nur als zweiter Identitätszeuge beigezogen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Beurtheilung der Beschaffenheit der Identitätszeugen maßgebend, welche ein Notar zum Zwecke der Errichtung eines Notariatsactes oder der Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung beizuziehen hat. Eine bei ihm bedienstete Person kann ein Notar nicht als Identitätszeugen beiziehen. Wird die Identität einer Person durch den zur Errichtung eines Notariatsactes oder zur Vornahme einer Legalisirung oder einer anderen Beurkundung zugezogenen zweiten Notar bestätigt, so entfällt die Beiziehung von Identitätszeugen.

§. 5.

Bei gerichtlichen oder notariellen Legalisirungen, sowie bei anderen notariellen Beurkundungen kann die Beiziehung des zweiten Identitätszeugen entfallen, wenn Derjenige, dessen Unterschrift zu beglaubigen ist, Legitimationspapiere, wie: Auszüge aus den Geburts- und Ehematriken, Heimatscheine, Reisepässe, Anstellungsdecrete, Immatriculationscheine, Dienstzeugnisse, amtliche Verständigungen und dergl. beibringt, deren Besitz für die Annahme der

Identität des Vorweisenden mit Demjenigen, für welchen ein solches Papier bestimmt ist, spricht, und wenn sich gegen diese Annahme ein Bedenken nicht ergibt.

Das vorgewiesene Legitimationspapier ist sowohl in dem über die Amtshandlung aufgenommenen Protokolle, als in der Beurkundung genau zu bezeichnen.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Justizminister beauftragt.

Schönbrunn, am 4. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Pražák m. p.

Gesetz vom 6. Juni 1882,

betreffend die Regulirung der Donau im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

(R. G. Bl. vom 15. Juni 1882, Nr. 68.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Vollendung der Donauregulirung bei Wien von Rußdorf bis Fischamend, sowie die Regulirung der Donau in Niederösterreich von der Einmündung der Isper in die Donau bis Rußdorf und von Fischamend bis zur Landesgrenze bei Theben soll in der Zeit vom 1. Jänner 1882 bis 31. December 1901 durchgeführt werden.

Die Kosten dieser Regulirung, insoweit sie durch die dafür bestimmten, noch vorhandenen Gelder des Donauregulirungsfondes nicht gedeckt sind, sowie die Kosten der Erhaltung sämtlicher Regulirungsbauten mit Einschluß jener des Wiener Donaucanals werden mit der Gesamtsumme von 24 Millionen Gulden veranschlagt.

§. 2.

Der Staatschatz theilt sich an den im §. 1 bezeichneten Kosten in der Weise, daß derselbe während des Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1. Jänner 1882 angefangen, auf den ihm zukommenden jährlichen Drittelantheil an den sämtlichen Einnahmen (Pachtzinsen, Rauffschillinge u. s. w.) des Donauregulirungsfondes bis zur Maximalhöhe dieser Einnahmen von 300.000 fl. verzichtet und ferner während desselben Zeitraumes einen jährlichen Beitrag von 700.000 fl. leistet unter der Bedingung, daß auch:

- a) von Seite des Landes Niederösterreich und der Wiener Gemeinde auf ihre jährlichen Antheile an den Einnahmen des genannten Fonds während desselben Zeitraumes zum gleichen Zwecke bis zu derselben Höhe verzichtet und daß überdies
- b) vom Lande Niederösterreich während des erwähnten Zeitraumes ein jährlicher Beitrag von 200.000 fl. hierzu gewidmet wird.

Wird die für ein Jahr gewidmete Bausumme durch die Kosten der in demselben Jahre geführten Bauten nicht erschöpft, so ist der unverwendet gebliebene Rest der Bausumme der Dotation des nächsten Jahres zuzuschlagen.

Sollten die Einnahmen des Donauregulirungsfondes in einem oder in mehreren Jahren während der Bauperiode unter dem Betrage von 300.000 fl. bleiben, so sind die Arbeiten in einem solchen Maße einzuschränken, daß deren jährliche Kosten durch die Beiträge und durch

die wirklich erzielten Einnahmen des Donauregulierungsfondes gedeckt sind. Sobald sich übrigens später die Jahreseinnahmen des Donauregulierungsfondes auf einen höheren Betrag als auf 300.000 fl. belaufen, so ist dieser Ueberschuß bis zum Belaufe solcher früherer Mindereingänge wieder für die auszuführenden Arbeiten zu verwenden.

Die Jahresbeiträge des Staatschatzes und des Landes Niederösterreich werden in zwei gleichen Raten, und zwar immer am 1. Jänner und 1. Juli jeden Jahres, vorhinein entrichtet.

§. 3.

Die Durchführung der sämtlichen Arbeiten geschieht durch die Staatsverwaltung, wobei dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung eingeräumt wird.

Sollte eine Abänderung des genehmigten Projectes oder der darin für die Ausführung der einzelnen Arbeiten festgesetzten Grundsätze beantragt werden, so kann die Durchführung solcher Aenderungen nur mit Zustimmung aller drei Interessenten (der Staatsverwaltung, des Landes Niederösterreich und der Wiener Gemeinde) erfolgen.

Eine Aenderung des Projectes, welche eine Erhöhung des Gesamtaufwandes bedingen würde, bedarf der Genehmigung im Wege der Gesetzgebung.

§. 4.

Die zum Zwecke der Ausführung der im gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Arbeiten zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücke, rücksichtlich deren Erlös, die Concurrrenzbeiträge und sonstigen Erträgnisse und Eingänge haben einen Zuwachs zu dem bestehenden Donauregulierungsfonde zu bilden, an welchem das Eigenthumsrecht dem Staatschatze, dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde zu je einem Drittheile zusteht.

Bei der Verwaltung dieses Fonds durch die Staatsverwaltung kommt dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde die gleiche Ingerenz mit der Staatsverwaltung zu.

§. 5.

Nach Ablauf des Zeitraumes von 20 Jahren, vom 1. Jänner 1882 an gerechnet, das ist vom 1. Jänner 1902 angefangen, eventuell vom Tage der früheren Vollendung, hat die Kosten der Erhaltung des Werkes der Donauregulierung bei Wien von Rußdorf bis Fischamend, sowie die Kosten der Erhaltung der sämtlichen, auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes ausgeführten Arbeiten, mit Ausnahme der in der Strecke von der Einmündung der Isper in die Donau bis Rußdorf und in der Strecke von Fischamend bis zur Landesgrenze bei Theben ausgeführten Schutz- und Dammbauten der Staatschatz allein zu tragen.

§. 6.

Auf die den Gegenstand dieses Gesetzes bildende Donauregulierung findet die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1873 (R. G. Bl. Nr. 32) keine Anwendung.

§. 7.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden die Minister des Innern und der Finanzen beauftragt.

Wien, am 6. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Dunajewski m. p.

Gesetz vom 10. Juni 1882,

betreffend die Unterstützung von hilfsbedürftigen Witwen und Waisen der anlässlich der Unruhen in Süddalmatien und im Occupationsgebiete gefallenen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorbenen Militärpersonen.

(R. G. Bl. vom 24. Juni 1882, Nr. 76.)

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, jenen hilfsbedürftigen Witwen und Waisen der gefallenen, oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorbenen Militärpersonen, welchen auf Grund des §. 22 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, betreffend die Militärtaxe, den Militärtaxfond und die Unterstützung der hilfsbedürftigen Familien von Mobilisirten, eine Unterstützung gebührt, auch nach Ablauf der sechsmonatlichen Frist und bis zum Inslebentreten des im §. 16 vorgesehenen Gesetzes, die unumgänglich nöthige Unterstützung innerhalb der Grenzen der bezüglichen Gebührensbestimmungen des Militärtaxgesetzes, aus dem Militärtaxfonde verabsolgen zu lassen.

Den Witwen und Waisen von Sagisten des stehenden Heeres und der Landwehr, welche anlässlich der gegenwärtigen Unruhen in Süddalmatien und dem Occupationsgebiete gefallen oder in Folge von Verwundungen oder von Kriegsstrapazen gestorben sind, sind bis zum Inslebentreten des vorerwähnten Versorgungsgesetzes, die denselben nach den bestehenden Normen gebührenden Versorgungsgegenstände gleichfalls aus dem Militärtaxfonde zu verabsolgen.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses, mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit tretenden Gesetzes, werden Mein Minister für Landesvertheidigung und Mein Finanzminister betraut.

Schönbrunn, am 10. Juni 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Welfersheimb m. p.

Dunajewsky m. p.

Auszug aus dem Handelsvertrage vom 6. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 84),
zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien.

Artikel II.

Demgemäß sollen die Angehörigen jedes der vertragschließenden Theile gegenseitig in dem Gebiete des anderen in gleichem Maße wie die Einheimischen und die Angehörigen der meistbegünstigten Nation befugt sein, auf Eisenbahnen, Flüssen und Straßen zu reisen, an beliebigem Orte sich vorübergehend aufzuhalten oder dauernd niederzulassen, Grundstücke jeder Art und Häuser zu kaufen, oder dieselben ganz oder theilweise zu miethen und zu besitzen, überhaupt bewegliche und unbewegliche Güter zu erwerben, darüber durch Rechtsgeschäfte jeder Art zu verfügen, dieselben insbesondere zu verkaufen und zu vererben; alles dies Vorausstehende, ohne hiezu einer besonderen Autorisation oder Genehmigung der Landesbehörden zu bedürfen; sie sollen daselbst Handel und Gewerbe betreiben, Geschäfte jeder Art selbst oder

vermittelt einer von ihnen gewählten Mittelsperson, allein oder in Gesellschaften betreiben, Waaren und Personen verfrachten, Geschäftsniederlagen errichten, die Preise, Löhne und Vergütungen ihrer Waaren und Leistungen bestimmen, sowie ihre Angelegenheiten besorgen, den Zollämtern ihre Declarationen einreichen, ihre Rechte und Anliegen vor den Behörden und Gerichten des Landes vertreten können; Alles, ohne andere, höhere oder lästigere Abgaben, Steuern, Gebühren oder Taxen als die Inländer oder Angehörigen der meistbegünstigten Nation zu entrichten und ohne daß unter ihnen ein Unterschied nach der Nationalität oder Confession gemacht werden kann.

Es ist selbstverständlich, daß hierbei die im Lande in Bezug auf Handel, Gewerbe und öffentliche Sicherheit bestehenden und auf die Inländer und Angehörigen der meistbegünstigten Nation anwendbaren Gesetze und Verordnungen zu beobachten sind.

Die in dem Gebiete des einen der vertragschließenden Theile bestehenden Stiftungen, Corporationen, Vereine und überhaupt alle juristischen Personen, mit Ausnahme der Handelsgesellschaften und Versicherungsanstalten können auf dem Gebiete des anderen Theiles unbewegliches Vermögen, sei es in entgeltlicher oder unentgeltlicher Weise, nicht erwerben.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Theiles werden im Gebiete des anderen insoweit nicht das Staatsbürgerrecht erwerben können, als sie nicht aus dem Staatsverbande ihres Heimatlandes entlassen worden sind.

Artikel XIV.

Die Unterthanen eines der beiden vertragschließenden Theile werden auf dem Gebiete des anderen in allem, was den Schutz der Fabriks- und Handelsmarken oder anderer Bezeichnungen der Waaren oder deren Umhüllung, Verpackung, sowie den Schutz von Mustern und Modellen betrifft, wie die Inländer behandelt werden.

Die serbische Regierung wird binnen zwei Jahren ein den im internationalen Verkehre üblichen Grundsätzen entsprechendes Gesetz über den erwähnten Marken- und Musterchutz der serbischen Kammer vorlegen und dessen Sanctionirung zu erwirken trachten.

Die Wirksamkeit des Marken- und Musterschutzgesetzes ist von der Beobachtung der durch die Landesgesetze vorgezeichneten Bedingungen und Förmlichkeiten und speciell davon abhängig, daß die betreffenden Muster, Marken, Bezeichnungen und Emballagen in Oesterreich-Ungarn bei den Handelskammern in Wien und Budapest, in Serbien bei dem hiezu zu bestimmenden Bureau in Belgrad deponirt werden.

Der in diesem Artikel bezeichnete Schutz wird den Angehörigen des anderen Theiles nur insoweit und auf solange gewährt, als dieselben in ihrem Heimatstaate in dem betreffenden Rechte geschützt sind.

Artikel XV.

Die Bestimmungen der Eichordnung zur Durchführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems sollen in beiden vertragschließenden Staaten nach gleichartigen Grundsätzen und möglichst übereinstimmend getroffen werden.

Auszug aus dem Schlußprotokolle.

Zu Artikel II.

1. Die Bestimmungen im Artikel II, betreffend den Antritt und die Ausübung von Gewerben, finden beiderseits keine Anwendung auf das Apotheker- und Handelsmäklergewerbe, dann das Hausirergewerbe und andere ausschließlich im Herumwandern ausgeübte gewerbliche Verrichtungen.

2. Oesterreichische oder ungarische Handelsgesellschaften und Versicherungsanstalten werden bezüglich der Errichtung von Zweigniederlassungen und Agentien in Serbien auch künftig nach denselben Normen und gesetzlichen Vorschriften behandelt werden und unter den gleichen Bedingungen auf Grund ihrer Statuten ihre Geschäfte betreiben können, wie die Einheimischen.

3. Soweit bisher eine Steuerfreiheit von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen, welche in Serbien, sowie von serbischen Staatsangehörigen, welche in der österreichisch-ungarischen Monarchie Geschäfte betreiben, bestand, tritt selbe außer Kraft.

Auszug aus dem Staatsvertrage vom 6. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 89),
zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien,
wegen Behandlung der Verlassenschaften, Bestellung von Vormundschaften und Curatelen
und wegen Mittheilung von Civilstandsacten.

Artikel X.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die in ihren Staatsgebieten errichteten und Staatsangehörige des anderen Theiles betreffenden Civilstandsacte (Geburtscheine, Trauungscheine, Todtenscheine) sich gegenseitig zu übermitteln, soferne diese Acte zum officiellen Gebrauche nöthig erachtet und von der competenten Behörde verlangt werden.

Die Ausfertigung sowohl, als die Uebermittlung der zum amtlichen Gebrauche durch die competente Behörde verlangten Civilstandsacte wird ohne Einhebung irgend welcher Kostenbeträge stattfinden.

Sollten jedoch die fraglichen Acte zu Gunsten einer Privatperson verlangt werden, so wird ihre Ausfertigung und Uebermittlung nur dann unentgeltlich erfolgen, wenn es sich um eine mittellose Person handelt und deren Mittellosigkeit durch die competente Localbehörde bestätigt ist.

Artikel XI.

Die vertragenden Theile werden die staatlichen und geistlichen Functionäre, welche die Civilstandsregister zu führen haben, verhalten in Serbien der Gesandtschaft Seiner k. und k. Apostolischen Majestät und in Oesterreich-Ungarn der Gesandtschaft Seiner Hoheit des Fürsten von Serbien alle sechs Monate gehörig legalisirte Auszüge oder Certificate über die Geburten, Heiraten und Todesfälle, welche die Staatsangehörigen des anderen vertragenden Theiles betreffen, mitzutheilen. Die Mittheilung wird ohne Aufschub kostenfrei in der im Lande üblichen Form geschehen. Diese Auszüge und Certificate werden alle wichtigen, im Register aufgenommenen Daten und nach Möglichkeit auch den Geburtsort und Wohnsitz der betreffenden Person enthalten.

Den Auszügen und Certificaten, welche in einer anderen Sprache als in der lateinischen oder deutschen abgefaßt sind, werden durch die competente Behörde bestätigte Uebersetzungen in einer dieser beiden Sprachen oder in der französischen Sprache beigegeben werden.

Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juni 1882,
betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes zu Hochstadt in Böhmen.
(R. G. Bl. vom 4. Juli 1882, Nr. 93.)

Anlässlich der Errichtung eines Bezirksgerichtes in Hochstadt (R. G. Bl. Nr. 14 und 77 ex 1876) ist auf Grund Allerhöchster Entschliessung vom 20. März 1881 ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt in diesem Orte aufgestellt worden, welches seine Amtsthätigkeit am 1. Juli 1882 beginnen wird.

Von diesem Zeitpunkte an werden die Ortsgemeinden: Altendorf, Heltowitz, Ptoka, Přivlák, Kupersdorf, Stanow, Woleschnitz (Semiler-Antheil) und Woleschnitz (Navarover Antheil) aus dem Steuerbezirke Starzenbach, dann die Ortsgemeinden: Buřan, Ober-Duschnitz, Glasersdorf, Jablonitz, Passaf, Tric und Hochstadt aus dem Steuerbezirke Rochlitz ausgeschieden und dem neu errichteten Steueramte zugewiesen.

Dunajewski m. p.

Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom
30. Juni 1882,

betreffend die Aufhebung der dalmatinischen, dann der bosnisch-herzegowinischen
Zwischenzolllinie.

(R. G. Bl. vom 8. Juli 1882, Nr. 96.)

Im Einvernehmen mit den beteiligten königl. ungarischen Ministerien wird kundgemacht, daß die bestehende provisorische Zolllinie gegen Dalmatien, dann gegen Bosnien-Herzegowina mit 16. Juli 1882 aufgehoben wird.

Dunajewsky m. p.

Pino m. p.

Gesetz vom 3. Mai 1882,

betreffend die Anrechnung der Dienstzeit in der definitiven Anstellung als Unterlehrer bei
Berechnung der Dienstalterszulagen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen.

Wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

(Landesgesetz- und Verordnungsblatt vom 23. Mai 1882, Nr. 48.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns finde Ich im Nachhange zu §. 30 des Landesgesetzes vom 5. April 1870, §. 35, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns, und zu dem §. 4 des Landesgesetzes vom 28. Jänner 1873, §. 10, betreffend die Regelung der Jahresbezüge der Mitglieder des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Niederösterreich zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Den Lehrern ist die Dienstzeit, während welcher sie in definitiver Anstellung als Lehrer oder als Unterlehrer nach abgelegter Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit entsprechendem Erfolge gewirkt haben, bei Berechnung der ihnen gebührenden Dienstalterszulagen mit einzurechnen.

§. 2.

Dieses Gesetz hat auch auf die vor Wirksamkeit desselben von den Lehrern in der Eigenschaft als definitive Unterlehrer zurückgelegte Dienstzeit Anwendung.

§. 3.

Der Unterrichtsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 3. Mai 1882.

Franz Joseph m. p.

Conrad-Eybesfeld m. p.

Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landes Schulrathes, vom 3. Mai 1882,
Z. 2391, L. Sch. R.

betreffend die Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten in Schulen,
Lehr- und Erziehungsanstalten.

(Landesgesetz und Verordnungsblatt vom 6. Juni 1882, Nr. 51.)

Zur Behebung angeregter Zweifel über die Tragweite der Bestimmungen der Absätze 3 und 5 der h. a. Verordnung vom 26. Jänner 1880, Z. 8119 (L. G. Bl. Nr. 6), betreffend das Vorkommen und die Verhütung der Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten des jugendlichen Alters in Schulen, Lehr- und Erziehungsanstalten findet der k. k. niederösterreichische Landes Schulrath im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei auf Antrag des k. k. niederösterreichischen Landes sanitätsrathes anzuordnen, daß nur solche Kinder vom Schulbesuche auszuschließen sind, welche mit den an einer Infectionskrankheit Erkrankten in derselben Wohnung zusammenleben, somit dem Contacte mit den Kranken ausgesetzt sind.

Der politischen Bezirksbehörde bleibt es jedoch überlassen, in besonderen Fällen bei Entstehung von Localepidemien oder bei Bildung von Epidemienherden Veranlassung zu treffen, daß nach Umständen die Kinder eines Theiles eines Hauses oder selbst eines ganzen Hauses vom Schulbesuche ausgeschlossen werden.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 1. Juli 1882, Z. 4572/Pr.,

betreffend die Bedingungen zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in neuen Theatergebäuden sowie die Bedingungen für Einrichtung und Betrieb der Theater überhaupt und die Heberwahrung der genauen Einhaltung derselben.

(Landesgesetz und Verordnungsblatt vom 4. Juli 1882, Nr. 54.)

Mit Beziehung auf die Bestimmungen der §§. 1 und 2 der Theaterordnung vom 25. November 1850, R. G. Bl. Nr. 454, wonach theatralische Vorstellungen in der Regel nur in Theatergebäuden oder in hiezu besonders concessionirten Räumlichkeiten von mit persönlicher Befugniß versehenen Unternehmern zur Aufführung gebracht werden dürfen, dann auf die Bestimmungen des §. 14 der Allerhöchsten Entschliebung vom 14. September 1852,

R. G. Bl. Nr. 10 vom Jahre 1853, über den Wirkungskreis der Statthaltereien, wonach zu Schauspielen oder anderen öffentlichen Productionen die vorher zu erwirkende Bewilligung des Statthalters erforderlich ist, und auf die Bestimmungen des §. 41 derselben allerhöchsten Entschliebung über den Wirkungskreis der politischen Bezirksbehörden, wonach die politische Bezirksbehörde die Bewilligung zu Schauspielen und anderen Productionen im Bezirke erteilt, insoferne die betreffenden Individuen bereits mit der landesbehördlichen Befugniß versehen sind, — finde ich auf Grund des hohen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juni 1882, Z. 3000/M. J., und bezüglich der einschlägigen localpolizeilichen Wirksamkeit der Gemeindebehörden im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesauschusse zu verordnen, daß behufs Erlangung und Ausübung der Bewilligung zur Veranstaltung von Theatervorstellungen die nachfolgenden Bedingungen in Bezug auf neue Theatergebäude, dann in Bezug auf die Einrichtung und den Betrieb der Theater überhaupt eingehalten werden müssen:

I. Bauanlage bei neuen Theatern.

§. 1.

L a g e.

Neue Theater müssen derart erbaut sein, daß sie nach allen Seiten freistehen und wenigstens 15 Meter von Nachbarobjecten sowie Nachbargrenzen entfernt sind.

§. 2.

M a u e r n.

Alle Umfassungs-, Stiegen- und Brandmauern müssen aus massivem Materiale hergestellt werden.

§. 3.

Abschluß des Bühnenhauses vom Zuschauerhause.

Das Bühnenhaus, das ist die Bühne (mit Einschluß der Unterbühne) sammt den dieselbe umgebenden für Bühnenszwecke bestimmten Nebenräumen, wie: Ankleidezimmer, Garderoben, Schneidereien, Probe- und Balletsäle u. dgl. muß vom Zuschauerhause, das ist vom Zuschauer- raume und dessen Communicationsgängen, Corridoren und Nebenlocalitäten durch eine volle mindestens 0·60 Meter dicke, und 0·45 Meter über die Dachfläche reichende, in der Unter- bühne bis unmittelbar unter das Podium geführte Mauer (Brandmauer) abgeschlossen werden.

In dieser Abschlußmauer ist außer der Proszeniumsöffnung nur noch eine Verbindungs- öffnung, und zwar aus dem gewölbten Gange (§. 4) im Parterre zulässig, welche letztere Oeffnung durch eine eiserne selbstzufallende Thür verwahrt werden muß.

§. 4.

Abschluß der Bühne von ihren Nebenräumen.

Ebenso muß die Bühne (mit Einschluß der Unterbühne) von ihren oberwähnten Neben- räumen (§. 3) durch Mauern bis über das Dach vollkommen feuersicher abgeschlossen und müssen zwischen dieser Umfassungsmauer und jenen Nebenräumen der Bühne sowohl im Erd- geschosse als in allen Etagen gewölbte und feuersichere, mit Eisenthüren verwahrte Gänge (Corridore) derart hergestellt werden, daß mit denselben jene Nebenräume in unmittelbarer Verbindung stehen.

§. 5.

Feuersichere Construction.

Sowohl die Bühne als auch der Zuschauerraum müssen in allen ihren wesentlichen Constructionstheilen aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

§. 6.

Höhe des Bühnenraumes.

Der Bühnenraum muß eine solche Höhe erhalten, daß die Courtinen (Prospecte), ohne aufgerollt zu werden, im Schnürboden Raum finden.

§. 7.

Nebenräumlichkeiten des Zuschauerraumes.

Am äußeren Umfange des Zuschauerraumes dürfen im Allgemeinen nur Communicationsgänge, Corridore, Stiegen, Loggien, Foyers, Buffet, überhaupt nur solche Räumlichkeiten angelegt werden, welche zur Communication oder als Zufluchtsorte für das Publicum dienen.

§. 8.

Wohnungen und sonstige Nebenlocalitäten.

Außer den Räumlichkeiten für das Theaterwächersonale, das Inspectionszimmer, die Theaterkanzlei, die Wohnung des Hausbesorgers, dann außer den Magazinen für Garderobestücke und für den sonstigen laufenden Gebrauch (Handmagazine) sind andere Wohnungen oder Magazine, namentlich Magazine für Decorationsgegenstände, dann Malersäle, Werkstätten, Restaurationslocale u. dgl. im Theatergebäude unbedingt ausgeschlossen.

§. 9.

Magazine für Garderobe.

Magazine für Garderobestücke, wenn letztere im Theatergebäude untergebracht werden, müssen von sonstigen Theaterräumlichkeiten durch massive Mauern und Corridore getrennt und mit ins Freie gehenden Fenstern versehen sein.

Auch Handmagazine zur Aufbewahrung von Del u. dgl. dürfen nur in feuer sichereren Localen untergebracht werden.

§. 10.

Communicationsgänge (Corridore) im Zuschauerhause.

Um den Zuschauerraum herum muß für jeden Rang, mit Inbegriff des Parterres, je ein feuer sicherer, gewölbter, mindestens 2.50 Meter breiter Gang (Corridor) hergestellt werden, von welchem aus man unmittelbar zu den Ausgangsstiegen gelangen kann.

Auch die sonstigen äußeren Communicationsgänge müssen überwölbt sein und mindestens gleich breit wie die Stiegen (§. 13) angelegt werden.

§. 11.

Ränge.

Der Zuschauerraum darf außer dem Parterre und den Parterrelogen höchstens noch vier Ränge haben.

§. 12.

Parterreniveau.

Das Niveau des höchsten Punktes im Parterre (Thürsohle des Mittelganges) darf nicht höher als zwei Meter über dem Straßenniveau liegen und sind die Ausgänge im Parterre nur durch schiefe Ebenen zu bewirken.

§. 13.

Stiegen.

Sowohl das Zuschauerhaus als auch die Nebenräume der Bühne (§. 3) müssen durch alle Etagen mit der entsprechenden Anzahl von feuer sichereren, direct in's Freie, beziehungsweise auf die Straße führenden, geradarmigen Stiegen versehen sein.

Insbefondere muß für jeden Rang (Galerie) des Zuschauerraumes zu beiden Seiten mindestens je eine Stiege hergestellt werden.

Die Stiegen eines Ranges dürfen mit den Communicationen der anderen Ränge nicht in Verbindung stehen.

Die Stiegen müssen mindestens 1.50 Meter breit, feuer- und einsturzicher (unterwölbt) mit geraden Armen, in gleichem Rhythmus ohne Zwischenstufen und mit gemauerten vollen Spindeln hergestellt werden.

Die Stiegen im Zuschauerhause sind in Richtungen, welche die Entleerung des Theaters thunlichst erleichtern, und überhaupt so anzulegen, daß sie leicht findbar und vom Zuschauer- raume aus auf dem kürzesten Wege zu erreichen sind.

Bei Podesten ist die Stiegenbreite (Armbreite) beizubehalten.

§. 14.

Anhaltstangen.

Alle Ausgangsstiegen müssen zu beiden Seiten mit Anhaltstangen (Handgeländern) versehen sein.

Auch die Podeste und Communicationsgänge müssen mit Anhaltstangen versehen sein.

Die Anhaltstangen sind an der Stiegenspindel fortlaufend herzustellen und am Anfange und Ende, beziehungsweise auf der Wandseite der Stiege, sowie in den Podesten und Communicationsgängen bei jeder Unterbrechung gegen die Wand abzuköpfen.

§. 15.

Ausgänge, Thüren.

Die Ausgänge aus dem Zuschauerraume müssen im Allgemeinen so zahlreich angelegt werden, daß der vollbesetzte Zuschauerraum unter gewöhnlichen Umständen in höchstens vier Minuten vollständig geräumt werden kann.

Die Thüren sämtlicher Ausgänge müssen nach außen aufgehend hergestellt werden. Feststehende Flügel sind ausnahmslos unzulässig.

Logenthüren können auch nach Innen aufgehen.

Die aus dem Parterre und den Galerien des Zuschauerraumes auf die Communicationsgänge führenden Thüren müssen mindestens eine Breite von 1.50 Meter und eine Höhe von 2.10 Meter erhalten.

§. 16.

Orchester, Souffleur.

Für die Orchestermitglieder muß wenigstens ein eigener Ausgang hergestellt werden, der weder durch das Parterre noch durch die Unterbühne führen darf.

Auch für den Souffleur und den Beleuchter ist im Orchesterraume ein Zugang, beziehungsweise ein sicherer Ausgang herzustellen.

§. 17.

Eisenthüren.

So wie die in den §§. 3, 4, 22 bezeichneten, müssen überhaupt alle eisernen Thüren selbstzufallend eingerichtet sein und ist das Selbstzufallen durch schief geschnittene Regel oder durch sonstige zweckentsprechende Einrichtung zu bewerkstelligen.

Vorrichtungen jeder Art, um Eisenthüren zeitweise auch offen halten zu können, sind unzulässig.

§. 18.

Fenster.

Die Nebenräume der Bühne, so wie die gewölbten Gänge und die Localitäten am äußeren Umfange des Zuschauerraumes (§§. 3, 7, 8, 9, 10), dann sämtliche Ausgangs-

stiegen (§. 13) müssen mit einer entsprechenden Anzahl von Fenstern versehen sein, welche in's Freie gehen, damit die Beleuchtung auch durch Tageslicht möglich sei.

§. 19.

Fenstergitter.

Ein Vergittern der Fenster im Theatergebäude ist nicht zulässig.

§. 20.

Proszeniumsöffnung, Tapeten.

Die Proszeniumsöffnung darf weder mit Holz verkleidet noch mit leicht brennbaren Stoffen decorirt werden.

Tapeten müssen überall, wo sie im Bühnenraume oder im Zuschauerhause zur Verwendung gelangen, an die betreffenden Objecte, Wände oder Decken angeklebt werden.

§. 21.

Hof- und Repräsentationslogen.

Hof- oder Repräsentationslogen haben außer einer größeren Geräumigkeit auch einen Vorraum, dann eine eigene Stiege sammt gedeckter Zufahrt und Vestibule zu erhalten.

§. 22.

Keller- und Bodenzugänge.

Die Zugänge der Kellerräume und des Dachbodens müssen feuersicher durch eiserne Thüren abgeschlossen werden.

§. 23.

Decken.

Sämmtliche Decken müssen feuersicher hergestellt werden.

Die Deckenconstruction des Zuschauerraumes muß von der Dachconstruction feuersicher isolirt werden.

§. 24.

Dach.

Die Dachconstructionen müssen aus Eisen ausgeführt werden, und ist zur Dacheindeckung feuersicheres Deckmateriale zu verwenden.

§. 25.

Blißableiter.

Das Theatergebäude muß mit zweckmäßig angelegten und stets in gutem Zustande zu haltenden Blißableitern versehen sein.

§. 26.

Anstandsorte.

Sowohl im Erdgeschoße als in jeder Etage des Zuschauerraumes und der Nebenlocalitäten der Bühne muß eine entsprechende Anzahl von aus den Communicationsgängen zugänglichen und mit einem Vorraume versehenen Anstandsorten mit Wasserspülung und gehöriger Lüftung hergestellt werden.

§. 27.

Zufahrt.

Das Theater muß eine gedeckte Zufahrt haben.

II. Einrichtung.

§. 28.

Arbeitsbühnen, Lauftreppen, Laufgänge.

Längs der Seitenwände des Schnürbodens im Bühnenraume müssen in entsprechender Höhe Arbeitsbühnen mit Lauftreppen, dann zwischen den Soffiten und an der Rückwand der Bühne mit Geländern verwahrte Laufgänge hergestellt werden.

§. 29.

Feuersicherer Vorhang, Courtine.

Die Proszeniumsöffnung muß durch eine undurchsichtige, feuerbeständige, die Verbrennungsgase abhaltende, permanent functionirende Courtine abgeschlossen werden, und dürfen bei der Befestigung dieser Courtine nur metallische Bestandtheile in Verwendung genommen werden. Thüren oder sonstige Oeffnungen in dieser Courtine sind unstatthaft.

§. 30.

Der Bewegungsmechanismus der feuersicheren Courtine muß auf dem Bühnenpodium angebracht sein. Nicht metallische Bestandtheile sind bei diesem Bewegungsmechanismus ausgeschlossen.

Für den zu dessen Handhabung aufgestellten Wackposten muß ein vollkommen feuersicherer Standort und eben solcher Rückzug hergestellt werden.

§. 31.

Maschinerien, Gerüstungen der Bühne.

Die Maschinerien und Gerüstungen der Bühne, des Schnürbodens und der Unterbühne, die Coulissenwägen u. dgl. müssen, so weit thunlich, aus feuersicherem Materiale construirt werden.

§. 32.

Imprägnirung.

Die nichtfeuersicheren Bestandtheile der Maschinerien und Gerüstungen der Bühne, des Schnürbodens und der Unterbühne, der Coulissenwägen u. dgl. müssen aus vollständig imprägnirten Materialien hergestellt werden.

Decorationen, Prospective, Versetzstücke und andere Objecte der Bühneneinrichtung überhaupt (mit Ausnahme von Möbeln und Requisiten) dürfen auf der Bühne nur dann zur Verwendung gelangen, wenn noch vor ihrer Anfertigung oder Herstellung deren Rohstoff dem Imprägnirungsverfahren unterzogen worden ist.

§. 33.

Wachs- und Oelfarben.

Wachs- und Oelfarben sind von der Verwendung für die Malerei ausgeschlossen; eine Ausnahme ist nur bei der feuersicheren Courtine unter der Bedingung zulässig, wenn die Malerei direct auf eine vollkommen unverbrennbare Unterlage aufgetragen wird.

§. 34.

Kronluster.

Der Kronluster des Zuschauerraumes muß mittelst einer Vorrichtung aus Eisen befestigt sein. Seine Bewegung ist durch ein Gegengewicht zu regeln. Derselbe ist mit Drahtseilen aufzuhängen, deren jedes für sich allein das ganze Gewicht des Apparates mit Sicherheit zu tragen geeignet ist.

§. 35.

Sperrsitze.

Die Sperrsitze müssen als Aufschlagsitze mit oder ohne Untergestelle eingerichtet sein.

Die Breite des Raumes zwischen dem Sperrsitzeuntergestelle und der Rücklehne der vorderen Sitzreihe wird auf mindestens 0.40 Meter festgesetzt.

Für einen Sperrsitze wird mindestens 0.55 Meter Breite und 0.70 Meter Tiefe (Länge) und für einen numerirten Sitzplatz mindestens 0.50 Meter Breite und 0.65 Meter Tiefe (Länge) bestimmt.

§. 36.

Zwischengänge.

In dem Parterre und den Galerien müssen Zwischengänge durch die Sitzreihen, wenn letztere beiderseits zugänglich sind, mit 1.25 Meter, wenn sie einerseits zugänglich sind, mit 1 Meter Breite hergestellt werden.

Die Anlage dieser Gänge ist derart einzurichten, daß mindestens von jedem sechsten Sitze zu einem Zwischengange gelangt werden kann.

In der Richtung dieser Zwischengänge sind die Ausgangsthüren anzubringen. Wenn dies nicht überall thunlich wäre, muß der Communicationsraum hinter der letzten Sitzreihe, das ist zwischen der letzten Sitzlehne und der Wand bis zu den Ausgangsthüren mindestens eine Breite von 1.50 Meter haben.

§. 37.

Freihaltung der Zwischengänge. Klappsitze.

Die Gänge zu den Sitzplätzen müssen stets frei erhalten, sie dürfen nicht verstellt und auch als Stehplätze nicht benützt werden.

Die Anbringung von Klapp- oder beweglichen Sitzen, der Gebrauch von Stöckeln ist unzulässig.

§. 38.

Stehplätze.

Stehplätze sind nur im Parterre und auf den Galerien und nur in den eigens hiezu bestimmten Abtheilungen zulässig.

Bei der Feststellung der Personenzahl für diese Stehplätze hat als Norm zu gelten, daß vier Personen auf einen Quadratmeter Fläche entfallen.

§. 39.

Orchesterraum.

Der Orchesterraum darf nicht als Zuscherraum benützt werden.

§. 40.

Garderoben.

Die für das Zuschauerhaus bestimmten Garderoben dürfen nicht in Communicationsgängen unangebracht werden.

Sie sind in besonderen Räumen und derart anzulegen, daß der freie Ausgang des Publicums in keiner Weise behindert werde.

Dieselben müssen heizbar eingerichtet und gegen Luftzug gesichert sein.

§. 41.

Ausgangsthüren.

Alle Ausgangsthüren aus den inneren Räumen müssen als Ausgang bezeichnet werden (§. 15).

§. 42.

Beleuchtung. — Gasbeleuchtung.

Bei Beleuchtung mit Gas muß die Einrichtung derart getroffen werden, daß für die Beleuchtung des Zuschauerhauses (mit Einschluß der Beleuchtung des Kronlusters und der Brüstungen) einerseits, und für die Beleuchtung des Bühnenhauses andererseits, mindestens je eine eigene, direct vom Straßenrohre abzweigende Zuleitung ausgeführt wird, und muß diese Zuleitung beziehungsweise die Anbohrungsstelle des Straßenrohres für die Beleuchtung des Zuschauerhauses mindestens 20 Meter von der Anbohrungsstelle für die Beleuchtung des Bühnenhauses entfernt sein.

Im Allgemeinen müssen die bezüglich der Gasrohrleitungen und Beleuchtungsanlagen sowie der Aenderungen an denselben bestehenden Verordnungen streng befolgt werden.

§. 43.

Die Gaszuleitungen vom Straßenrohre, sowohl für das Zuschauerhaus, wie für das Bühnenhaus müssen an der Straße durch unter dem Straßenniveau liegende Schleusen abgesperrt werden können.

§. 44.

Die Leitung des Leuchtgases darf nur in eisernen Röhren ausgeführt werden und nur ausnahmsweise, wo eine Eisenleitung nicht angewendet werden kann, sind Spiralschläuche zulässig. Gewöhnliche Kautschukschläuche sind ausnahmslos unstatthast.

§. 45.

G a s m e s s e r.

Für jede Hauptzuleitung müssen zwei miteinander in Verbindung stehende Gasmesser (Gasuhren) aufgestellt werden.

Die für die Beleuchtung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses bestimmten Gasmesser dürfen nicht nebeneinander, sondern müssen in besonderen Localen aufgestellt werden.

In den Gasmessern sind Schwimmer, beziehungsweise Abschlußventile unzulässig.

§. 46.

W a n d a r m e.

Bewegliche Wandarme sind bei Gasflammen nicht gestattet.

§. 47.

Elektrische Beleuchtung.

Auch bei Beleuchtung des Theaters mit elektrischem Lichte muß die Anlage derart bewirkt werden, daß die Beleuchtung des Zuschauerhauses von der Beleuchtung des Bühnenhauses vollständig unabhängig ist, und hat diese Anlage sowohl für das Zuschauerhaus als auch für das Bühnenhaus in zwei von einander getrennten Systemen (gesonerte Stromkreise) mit eigenen Lichtmaschinen zu erfolgen.

Die elektrischen Drahtleitungen müssen in solcher Stärke ausgeführt werden, daß sie sich nicht erhitzen können; sie müssen ferner in Mauerschlitze gelegt und gegen jede Beschädigung, sowie gegen die Möglichkeit einer Berührung seitens des Publicums gesichert sein.

Die elektrischen Lichter müssen mit Glasugeln versehen sein und derart angebracht werden, daß ein Ausfallen von Kohlentheilchen unbedingt ausgeschlossen ist.

Für die Anlage von Reservelichtmaschinen und Motoren ist in entsprechender Weise Vorforge zu treffen.

Die Motoren zum Betriebe der Lichtmaschinen müssen, wenn sie mit Feuerungen versehen sind, außerhalb des Theatergebäudes untergebracht werden.

§. 48.

Versicherung der Flammen im Bühnenhause.

Die Flammen auf der Bühne, Unterbühne, dem Schnürboden, dann in den Garderoben, Communicationen und Stiegen des Bühnenhauses müssen mit derart großen Drahtkörben umgeben sein, daß ein Erglühen des Drahtes nicht eintreten kann.

Die untersten Flammen der Coulissen müssen mindestens in der Höhe von 1.50 Meter vom Fußboden der Bühne angebracht sein.

Sämmtliche Flammen müssen mindestens 1 Meter von darüber befindlichen nicht gewölbten Deckenconstructionen (ausschließlich der Wölbungen), sowie von jedem Holzwerk entfernt angebracht werden.

Bei geringerer Entfernung muß ein genügend großer feuersicherer Schutzdeckel zwischen Flamme und der darüberliegenden Decke oder dem Holzwerke in einer Entfernung von mindestens 0.15 Meter hergestellt werden.

Holzwerk, welches sich seitlich der Flammen in einer geringeren Entfernung als 0.30 M. befindet, muß durch Eisenblech in der Art geschützt sein, daß zwischen diesem und dem Holzwerke die Luft circuliren kann.

§. 49.

Versicherung der Flammen im Zuschauerhause.

In ähnlicher Weise (§. 48) müssen die leicht entzündbaren Gegenstände im Zuschauerraume sowie dessen Nebenräumen, Communicationsgängen und Stiegen gegen die Flammen geschützt sein; nur ist hier statt der Drahtkörbe auch die Anbringung von Glasugeln zulässig.

Die Flammen des Lusters und an den Brüstungen im Zuschauerraume müssen jedenfalls mit matten Glasugeln versehen sein.

Wird Glasversicherung bei Flammen angewendet, so ist selbe derart mit feinem Drahtnetze zu umgeben, daß das Publicum beim allfälligen Zerspringen und Abfallen des Glases geschützt sei.

§. 50.

Die Flammen der Gas-, Del- oder elektrischen Beleuchtung in den Communicationen, Stiegen und Galerien müssen, wenn sie nicht mindestens 2.30 Meter über dem Fußboden angebracht sind, in Mauernischen mit sicherem Drahtverschlusse (Schutzgitter oder Schutzkörbe) derart angebracht werden, daß sie von den Vorübergehenden nicht beschädigt werden können.

§. 51.

Rampenbeleuchtung.

Bei der Rampenbeleuchtung muß eine Schutzvorrichtung für die Schauspieler hergestellt werden.

§. 52.

Soffiten.

Die Soffitenflammen müssen nach allen Seiten vollständig in der Weise gesichert sein, daß kein Theil der Schutzhülle durch die ausstrahlende Wärme erhitzt werden kann.

Zwischen den Beleuchtungsblenden und den Soffiten müssen stabile Schutzsoffiten von Blech hergestellt werden.

Das Aufhängen der Soffiten ist nur mit Drahtseilen zulässig.

§. 53.

Versatzbeleuchtung.

Bei Versatzbeleuchtungen muß die Einrichtung derart getroffen werden, daß die Gaszuleitung nur vom Bühnenniveau aus, und zwar vor der Schlauchverbindung abgesperret werden kann.

§. 54.

A n z ü n d e n.

Das Anzünden der Gasflammen der Soffitenbeleuchtung darf nur bei herabgelassenen Soffitenläden geschehen.

Die Soffitenflammen, sowie alle übrigen Gasflammen auf der Bühne, Unterbühne und dem Schnürboden dürfen nur auf elektrischem Wege angezündet werden, wobei mit Ausnahme der Soffitenbeleuchtung, bei welcher auch eine Centralzündung zulässig ist, nur Handzünder angewendet werden dürfen.

Das Anzünden der Flammen in Nebenräumen der Bühne, sowie im Zuschauerhause darf nur mittelst verschlossener, ungefährlicher Anzünder bewirkt werden.

§. 55.

Garderobemagazine.

In den Garderobemagazinen (§. 9) ist eine stabile Beleuchtungseinrichtung nicht zulässig.

§. 56.

Zündhölzchen, Wachsstöcke.

Die Verwendung von Zündhölzchen oder offen brennenden Wachsstöcken u. dgl. zum Anzünden ist ausnahmslos unstatthaft.

Ueberhaupt sind für den Gebrauch in Theatern nur solche Zündhölzchen zulässig, welche sich bloß durch Reiben an einer eigens präparirten Reibfläche entzünden.

§. 57.

Leicht entzündbare Flüssigkeiten.

Leicht entzündbare Flüssigkeiten, wie Petroleum, sonstige Mineralöle, Spiritus u. dgl. dürfen weder im Zuschauerhause noch im Bühnenhause verwendet werden.

§. 58.

Nothbeleuchtung.

In dem Zuschauerraume, sowie in den äußeren Communicationsgängen (Corridoren) und Stiegen des Zuschauerhauses, dann in den Communicationsgängen und Stiegen der Nebenräume der Bühne muß, wenn dieselben mit Gas oder elektrischem Lichte beleuchtet werden, überdies eine entsprechende Noth- (Fettstoff-) Beleuchtung eingeführt werden.

Insbesondere müssen alle Ausgangsthüren aus den inneren Räumen des Zuschauerhauses mit einer rothfärbigen Nothbeleuchtung versehen sein, bei welcher zugleich eine directe Zuleitung der äußeren Luft und Ableitung der Verbrennungsgase nach Außen herzustellen ist.

§. 59.

B e h e i z u n g.

In Theatergebäuden, welche im Winter benützt werden, müssen Central-Heizungsanlagen, und zwar für das Bühnenhaus und das Zuschauerhaus getrennt hergestellt werden.

§. 60.

D e f e n.

Gewöhnliche, freistehende eiserne Defen sind in den Räumlichkeiten des Theaters nicht gestattet.

Die Erwärmung der mit der Centralheizung nicht in Verbindung stehenden Räumlichkeiten kann durch Thonöfen geschehen, welche letztere, im Falle sie von Innen heizbar sind, Heizthürchen mit Spritzgitter und vor denselben eine Blechplatte mit aufgebogenen Rändern in entsprechender Größe zur Versicherung des Fußbodens zu erhalten haben.

Sind selbe von Außen heizbar, ist der Verschluß des Heizraumes mittelst sperrbarer Eisenthüre zu bewirken.

§. 61.

Ausströmungsöffnungen.

Bei Centralheizungen und namentlich bei Luftheizungen müssen die zur Ausströmung der Wärme bestimmten Oeffnungen mit feinmaschigen Drahtnetzen versehen sein und es dürfen in der Nähe solcher Oeffnungen keine leicht entzündlichen Gegenstände sich befinden.

Ausströmungsöffnungen auf der Bühne dürfen nur mindestens 0.30 Meter über dem Niveau des Fußbodens angelegt werden.

§. 62.

M a g a z i n e.

Magazine (§. 8, 9) dürfen nicht geheizt werden.

§. 63.

V e n t i l a t i o n.

Für die Ventilation des Zuschauerraumes muß in einer dem Fassungsraume entsprechenden und ausgiebigen Weise Vorsorge getroffen werden.

Hiebei hat als Richtschnur zu dienen, daß für die Lufterneuerung mindestens 30 Kubikmeter per Person und Stunde anzunehmen sind.

Die Bühne und die Ankleidezimmer sind gleichfalls angemessen zu ventiliren.

Die Ventilationsschläuche müssen aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

§. 64.

E s s e n.

Die Bühnendecke muß, damit bei einem auf der Bühne ausgebrochenen Brande der Abzug der Verbrennungsproducte möglich sei, eine oder zwei durch das Dach ins Freie führende Oeffnungen (Essen) erhalten, deren Querschnitt mindestens den vierzigsten Theil der Grundfläche des Bühnenpodiums zu bilden hat.

Die Verschlüsse dieser Oeffnungen müssen so eingerichtet sein, daß sie sich bei Auslösung durch das eigene Gewicht öffnen.

Eine Verbindung derselben mit den Ventilationsöffnungen des Zuschauerraumes ist unstatthaft.

Die Vorrichtung zur Handhabung des Zugseiles muß auf dem Bühnenpodium und neben jener für die Handhabung des feuersicheren Vorhanges (§. 30) angebracht sein.

Für den zur Handhabung der Essen bestimmten Wachposten muß ein feuersicherer Standort und gleicher Rückzug hergestellt werden.

§. 65.

F e u e r t e l e g r a p h.

Zur Verbindung des Theatergebäudes mit der Localfeuerwehr muß ein telegraphisches Signal eingerichtet werden, welches überdies auch in die vom Theaterpersonale benützten Räume, sowie in die Theaterkanzlei und in die Portierloge zu leiten ist.

Der betreffende Telegraphenapparat ist neben dem Bewegungsmechanismus der feuersicheren Courtine anzubringen und wird von dem für diese Courtine aufgestellten Wachposten (§. 30) bedient.

Gleiche Telegraphenapparate sind auch in der Theaterkanzlei und in der Portierloge anzubringen.

§. 66.

Wasserwechsel.

Im Bühnenraume (Bühne, Unterbühne und Schnürboden) muß die erforderliche Anzahl von Wasserwechseln mit entsprechend langen Schläuchen angebracht werden.

Für die bei den Wasserwechseln aufgestellten Wachposten muß für einen vollkommen gesicherten Rückzug vorgesorgt werden.

§. 67.

Auch der Zuschauerraum muß mit der seinen Räumlichkeiten entsprechenden Zahl von Wasserwechseln eingerichtet sein.

Insbesondere muß auf jeder Seite der Galerien des Zuschauerraumes ein Wasserwechsel in der Weise angebracht werden, daß derselbe mit seiner Armatur innerhalb der Mauerflucht liegt, und daß auch die Aufstellung eines Wachpostens daselbst thunlich ist.

§. 68.

Auf dem Dachboden des Zuschauerhauses oder zunächst der Dachbodenthüre muß ein Wasserwechsel angebracht werden.

§. 69.

Alle Wasserwechsel müssen von einer Hochdruckwasserleitung direct, oder wenn eine solche Leitung nicht vorhanden ist, aus entsprechend hochgelegenen Eisenblechreservoirs gespeist werden.

Die Füllung dieser Reservoirs ist mittelst kräftiger Motoren zu sichern, welche letzteren, wenn sie mit Feuerungen versehen sind, außerhalb des Theatergebäudes untergebracht werden müssen.

§. 70.

Die Thürchen der Wasserwechsel müssen verglast sein.

§. 71.

Feuerlöschrequisiten.

Auf der Bühne müssen stets gefüllte Wasserbottiche und für jeden Bottich in dessen unmittelbarer Nähe wenigstens vier Stück Feuereimer, ferner nasse Kozen und befeuchtete Schwämme an Stangen, sowie mindestens ein entsprechend langer Feuerhaken an jeder Seite der Bühne und Arbeitsbühne und die erforderliche Anzahl Faschinenmesser, welche an den speciell bezeichneten Orten von der Theaterdirection versiegelt aufzubewahren sind, bereit gehalten werden.

Ueberdies müssen auf der Bühne mindestens zwei Feuerlöschapparate (E extincteurs) in vollkommen brauchbarem Zustande vorhanden sein.

§. 72.

Inspectionszimmer.

Für die behördlichen Inspectionscommissäre ist ebenerdig ein geeignetes Locale entsprechend einzurichten.

Wenn für Fälle von Erkrankungen kein besonderes Rettungslocale besteht, kann das Inspectionszimmer als solches verwendet werden und ist mit einem Nothapparate von sanitären Mitteln und Instrumenten zu versehen.

III. Betrieb.

§. 73.

Beginn und Ende der Beleuchtung.

Das Zuschauerhaus muß schon bei dessen Eröffnung genügend beleuchtet sein.

Die Beleuchtung mit Einschluß der Nothbeleuchtung (§. 58) darf nicht früher ausgelöscht werden, bis nicht das Publicum, beziehungsweise das Theaterpersonale das Theater ganz verlassen hat.

§. 74.

Sicherheitscourtine.

Die Sicherheitscourtine ist, ausgenommen die Zeit der Vorstellungen und Generalproben, stets herabgelassen zu halten und hat dieser Abschluß auch in den Zwischenacten zu geschehen.

§. 75.

Vorhänge, Prospective.

Vorhänge und Prospective von leichten Stoffen (Gaze oder Marly) müssen auf beiden Seiten mit Schnüren, an welchen sie dirigirt werden können, versehen sein.

§. 76.

Freihaltung des Bühnenraumes.

Der Bühnenraum ist thunlichst frei zu halten, und es dürfen Decorationen und Requisiten höchstens für drei Vorstellungen gleichzeitig auf der Bühne vorhanden sein.

Der Zutritt auf die Bühne darf nur den bei der Vorstellung beschäftigten Personen gestattet werden.

Die Magazinirung von Theatergegenständen auf der Bühne ist ebenso wie unter oder über dem Zuschauerraume unstatthaft (§§. 8, 9).

§. 77.

Freihaltung der Communicationen im Zuschauerhause.

Alle zu Ausgängen bestimmten Corridore, Gänge, Stiegen, Thüren u. s. w. sind von jeder Behinderung freizuhalten.

Das Benützen der Gänge oder Ausgänge zum Aufhängen oder zur sonstigen Unterbringung von Garderobestücken ist unstatthaft.

Die Ausgangsthüren (§§. 15, 41) müssen von der Eröffnung bis zur Entleerung des Theaters unversperrt gehalten, unmittelbar vor Schluß der Vorstellung aber geöffnet werden.

§. 78.

Feuerwerkskörper, Pulver.

Feuerwerkskörper, Pulver oder sonstige explosibare Stoffe dürfen unter keiner Bedingung im Theatergebäude verwahrt werden.

Wenn solche Objecte für eine bestimmte Vorstellung zur Verwendung gelangen sollen, dürfen dieselben erst unmittelbar vor Beginn der Vorstellung ins Theatergebäude gebracht und müssen gleich unter die strenge Aufsicht der Feuerwache übergeben werden.

§. 79.

Schießen.

Zum Schießen dürfen nur Pfropfen aus Kälberhaaren verwendet werden.

**

§. 80.

Decorations- oder Beleuchtungseffecte.

Alles was an Decorations- und Beleuchtungseffecten für eine Vorstellung vorbereitet wird, ist vor oder während der Generalprobe der behördlichen Prüfung vom Standpunkte der Feuer- und Sanitätspolizei zu unterziehen.

Werden bei den Effecten Stroh, Heu oder sonstige leicht feuerfangende Materialien als Requisiten benützt, so sind dieselben nach jeder Probe, beziehungsweise Vorstellung aus dem Theatergebäude zu entfernen.

Die gedachte Prüfung ist im Wiener Polizeirayon vom Magistrate, beziehungsweise von dem betreffenden Gemeindevorstande einvernehmlich mit der Polizeidirection, außerhalb dieses Rayons von dem betreffenden Gemeindevorstande vorzunehmen.

§. 81.

Untersuchung der Imprägnirung.

Die nach §. 32 durchgeführte Imprägnirung muß in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Zuverlässigkeit noch vor der Benützung der betreffenden Gegenstände einer behördlichen Prüfung unterzogen werden.

Es haben auch sonst jährlich mindestens zweimal periodische Untersuchungen der Standhältigkeit der Imprägnirung stattzufinden.

Fällt die Prüfung nicht befriedigend aus, so darf der betreffende Gegenstand zu Theaterzwecken nicht in Verwendung genommen werden, da ein nachträgliches Imprägniren durch bloßen Anstrich nicht zulässig ist.

Die Untersuchung der Imprägnirung hat im Wiener Polizeirayon der Magistrat, beziehungsweise der betreffende Gemeindevorstand einvernehmlich mit der Polizeidirection, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, in sonstigen Orten die politische Bezirksbehörde mit Beziehung des Gemeindevorstandes durchzuführen.

§. 82.

Offenes Licht.

Es ist unstatthaft, mit offenem Lichte oder brennenden Kohlen, außer dem Falle der Nothwendigkeit für die Scenerie, im Theatergebäude umherzugehen.

§. 83.

Laternen, Sicherheitslampen.

Alle in Verwendung kommenden Handlaternen oder tragbaren Lampen müssen mit Glas und Drahtgitter versichert sein.

Es ist auch mindestens Eine Sicherheitslampe stets bereit zu halten, damit im Falle der Anfüllung einer Räumlichkeit mit explosirenden Gasen dieselbe ohne Gefahr betreten werden kann.

Localitäten, in welchen eine stabile Beleuchtungseinrichtung nicht besteht, dürfen nur mit Laternen, beziehungsweise mit der Sicherheitslampe betreten werden.

Die Gasmesserlocale dürfen nur mit der Sicherheitslampe betreten werden.

§. 84.

Tabakrauchen.

In den Räumlichkeiten des Theaters ist das Anzünden oder Rauchen von Cigarren oder Pfeifen unbedingt unstatthaft.

§. 85.

Versicherung gegen Luftzug.

Alle Thüren sind gegen Luftzug entsprechend zu versichern.

Portièren (Thürvorhänge aus Stoff) sind unzulässig und müssen statt derselben erforderlichenfalls gefütterte zweiflügelige Borthüren mit Kautschukleisten, nach beiden Seiten aufgehend, angebracht werden. Für Ausgangsthüren ins Freie sind Windfänge in gleicher Breite mit der Ausgangsöffnung herzustellen, bei welchen Klappthüren seitlich anzubringen sind.

Der mittlere Theil des Windfanges ist derart einzurichten, daß derselbe von Innen leicht, und zwar nach Außen aufgemacht werden kann.

§. 86.

Regelmäßige Lüftung.

An Tagen der Vorstellungen ist für eine ausreichende Lüfterneuerung im Zuschauer- raume und auf der Bühne Sorge zu tragen, und hat im Falle zweier nacheinander folgenden Vorstellungen behufs der zweiten Lüftung dieser Räume eine Zwischenzeit von mindestens $2\frac{1}{2}$ Stunden zwischen der vorhergegangenen und der nachfolgenden Vorstellung einzutreten.

§. 87.

Reinhaltung.

Aus den Arbeitsräumen und sonstigen Theaterlocalitäten sind etwaige Abfälle, Hobel- späne u. dgl. täglich nach der Arbeit vor Beginn der Vorstellung sorgfältig aus dem Theater- gebäude zu entfernen.

Ueberhaupt wird die stete Reinhaltung der Theaterräumlichkeiten zur besonderen Pflicht gemacht.

§. 88.

Fassungsraum.

Der aus der Anzahl der Logen, der Sperr- und numerirten sowie nicht numerirten Sitze, dann der Stehplätze (§§. 11, 35, 38) sich ergebende, für jedes Theater behördlich festzustellende normale Fassungsraum des Zuschauerraumes darf unter keiner Bedingung überschritten werden.

Diese Feststellung hat im Wiener Polizeirayon die Polizeidirection einvernehmlich mit dem Magistrate, beziehungsweise mit dem betreffenden Gemeindevorstande, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, in sonstigen Orten die politische Bezirksbehörde mit Beziehung des Gemeindevorstandes vorzunehmen.

§. 89.

Beleuchter.

Das mit der Gebarung der Beleuchtung betraute, verantwortliche Individuum, sowie seine Hilfsarbeiter müssen über die ganze Beleuchtungseinrichtung des Theaters vollkommen unterrichtet, ferner mit einer genauen behördlich genehmigten Instruction versehen sein, und es sind diese Individuen der Behörde speciell namhaft zu machen.

Die gedachte Genehmigung erteilt im Wiener Polizeirayon der Magistrat, beziehungsweise der betreffende Gemeindevorstand einvernehmlich mit der Polizeidirection, außerhalb dieses Rayons die Gemeindebehörde.

§. 90.

Bauliche Aenderungen.

Alle Aenderungen des baulichen Zustandes und der sonstigen inneren Einrichtung des Theaters dürfen nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung ausgeführt werden, und sind

allfällige, behördlich genehmigte Abänderungen auch in den Plänen (§. 98) ersichtlich zu machen.

§. 91.

Feuerwache.

Der Feuerwachdienst während der Theatervorstellungen mit Einschluß der Bedienung der Wasserwechsel muß durch geschulte Feuerwehrmänner und verlässliche Feuerwächter besorgt und überhaupt in einer den Sicherheitsrückichten vollkommen entsprechenden Weise eingerichtet werden.

Sowohl die Feuerwehrmänner als die Feuerwächter sind durch Dienstkleidung und Nummern kenntlich zu machen.

Die Zahl der für den Feuerwachdienst erforderlichen Individuen wird im Wiener Polizeirayon vom Magistrate, beziehungsweise von dem betreffenden Gemeindevorstande einvernehmlich mit der Polizeidirection, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute von dem Stadtrathe, in sonstigen Orten von dem Gemeindevorstande nach eingeholter Zustimmung der politischen Bezirksbehörde festgesetzt.

§. 92.

Bei allen Objecten, deren Handhabung im richtigen Momente von entscheidender Wichtigkeit für die Sicherheitsrückichten ist, sind stehende Wachposten aufzustellen.

Insbepondere müssen zur Handhabung der feuersicheren Courtine (§. 30) mit dem Feuertelegraphen (§. 65) und Handhabung der Esse (§. 64) besondere Wachposten in nächster Nähe zu einander aufgestellt werden, damit sich dieselben jederzeit leicht verständigen können.

Auch für die Handhabung einzelner Wasserwechsel (§§. 66, 67) sind Wachposten aufzustellen.

§. 93.

Die für den Feuerwachdienst bestimmten Individuen dürfen während dieses Dienstes unter keiner Bedingung zu anderen Berrichtungen verwendet werden.

§. 94.

Die näheren Bestimmungen über die Vertheilung und Berrichtung des Feuerwachdienstes, und namentlich über die Regelung des Wachposten- und des Patrouilledienstes sind in einer Instruction festzustellen, welche der behördlichen Genehmigung zu unterziehen ist.

Diese Genehmigung ertheilt im Wiener Polizeirayon der Magistrat, beziehungsweise der betreffende Gemeindevorstand einvernehmlich mit der Polizeidirection, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, an sonstigen Orten der Gemeindevorstand nach eingeholter Zustimmung der politischen Bezirksbehörde.

§. 95.

Der Theaterunternehmer ist überdies verpflichtet, für einen verlässlichen und permanenten Wachdienst im Theatergebäude auch außer der Zeit der Theatervorstellungen, sowie für die gehörige Controlirung dieses Wachdienstes (Controluhren) Vorsorge zu treffen, und insbesondere strenge darauf zu halten, daß nicht bloß vor jeder Vorstellung, sondern auch nach Schluß derselben, und zwar nach dem Ablöschen der Beleuchtung eine genaue Untersuchung aller Räume des Theatergebäudes, sowie der Sicherheitsvorkehrungen und Löschvorrichtungen vorgenommen werde.

§. 96.

Erprobung des Feuertelegraphen.

Der Feuertelegraph (§. 65) ist täglich um die Mittagszeit zu erproben, damit für den Fall einer Störung in der Verbindung die Abhilfe rechtzeitig erfolgen kann.

§. 97.

Hausordnung.

Für jedes Theater ist eine Hausordnung zu verfassen, in welcher insbesondere auch die Bestimmungen über die täglich vor und nach der Vorstellung vorzunehmende Untersuchung aller Räume des Theatergebäudes (§. 95), dann in Bezug auf das Umgehen mit Feuer und Licht, sowie in Bezug auf die ersten Maßnahmen bei Ausbruch eines Feuers aufzunehmen sind.

Die Genehmigung der Hausordnung erfolgt im Wiener Polizeirayon von der Polizeidirection einvernehmlich mit dem Magistrate, beziehungsweise mit dem betreffenden Gemeindevorstande, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute von dem Stadtrathe, in sonstigen Orten von der politischen Bezirksbehörde nach Einvernehmung des Gemeindevorstandes.

Die behördlich genehmigte Hausordnung ist sämtlichen Mitgliedern, Angestellten und Bediensteten des Theaters zur Kenntniß und Nachachtung zu bringen und überdies in der Eintrittshalle des Theaters an einem leicht sichtbaren und zugänglichen Orte stets angehängt zu halten.

§. 98.

Pläne für Beleuchtungsanlagen.

Ueber die gesammten Beleuchtungsanlagen, und zwar sowohl über die Rohrleitungen (beziehungsweise Drahtleitungen), als über sämtliche Beleuchtungsobjecte haben für jede Beleuchtungsart genaue Pläne in der Theaterkanzlei aufzuliegen.

§. 99.

Pläne über den Bestand des Theaters.

Ueber die innere Einrichtung und den Bestand des Theaters haben genaue Pläne in der Theaterkanzlei aufzuliegen, in welchen die bestehenden Sitzanlagen und Communicationen genau ersichtlich sein müssen.

Diese Pläne sind fortwährend in Evidenz zu halten.

Ferner ist in jedem Range ein Plan dieses Ranges, in welchem alle Communicationen und Sitzanlagen ersichtlich gemacht sind, sowie die behördlich genehmigte Hausordnung behufs Orientirung für das Publicum an leicht zugänglichen Stellen zu affigiren.

Broschüren, welche die Theaterpläne im verkleinerten Maßstabe, sowie die Hausordnung enthalten, sind bei den Theatercaffen zum Ankaufe bereit zu halten.

§. 100.

Verantwortlichkeit des Theaterunternehmers.

Der Theaterunternehmer ist für die genaue und gewissenhafte Erfüllung aller in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung, sowie der sonst bestehenden Vorschriften an die Concessionsausübung geknüpften Bedingungen verantwortlich.

Er ist insbesondere für die entsprechende Vorkehrung verantwortlich, daß im Augenblicke der Feuergefahr an das Publicum des Zuschauerraumes ein Warnungsruf zum Verlassen des Theaters rechtzeitig ergehe.

IV. Erleichterung für die Bauanlage bei kleineren Theatern.

§. 101.

Für Theater, welche keinen größeren Fassungsraum als für 600 Besucher bieten, wird ausnahmsweise gestattet, daß für den Fall, wo die im §. 1 normirte freie Lage des Theaters nach allen Seiten nicht leicht ausführbar wäre, dasselbe mit der rückwärtigen Bühnenseite an Nachbargebäude oder Nachbargrenzen angebaut werden darf.

In diesem Falle muß jedoch am Zusammenstoße des Theatergebäudes mit dem nachbarlichen Objecte eine volle, mindestens 0.45 Meter dicke und 0.45 Meter über die höchste anstoßende, sowie die eigene Dachfläche ragende Feuermauer hergestellt werden, welche Mauer keine Oeffnungen enthalten darf. Diese Feuermauer ist in gleicher Weise auch bei allen Rhythöfen am gedachten Zusammenstoße des Theatergebäudes mit anderen Objecten durchzuführen.

Die übrigen drei Seiten müssen auch bei solchen kleinen Theatern gemäß der Bestimmung des §. 1 vollkommen frei liegen.

V. Inspectionsdienst in den Theatern.

§. 102.

Der behördliche Inspectionsdienst im Theater wird im Wiener Polizeirayon in Bezug auf die Theater- und Sicherheitspolizei durch Organe der Polizeidirection und in Bezug auf die Feuerpolizei durch technische Organe des Magistrates, beziehungsweise der betreffenden Gemeindebehörde außerhalb dieses Rayons durch Organe der Gemeindebehörde besorgt.

§. 103.

Diese Organe haben sich eine Stunde vor Beginn der Vorstellung im Inspectionslocale des Theatergebäudes einzufinden, die Revision aller Räume des Theaters in Bezug auf die Sicherheit der Personen, sowie auf die Feuerficherheit überhaupt vorzunehmen und wahrgenommene Uebelstände sofort abzustellen.

§. 104.

Zum Zwecke allfälliger ärztlicher Hilfeleistung muß bei jeder Theatervorstellung ein Arzt anwesend sein.

Der Theaterunternehmer hat diesen Arzt der Sicherheitsbehörde bekannt zu geben.

§. 105.

Die Dienstesobliegenheiten der Inspectionscommissäre, sowie der Sanitätsorgane werden durch besondere Instructionen geregelt, welche im Wiener Polizeirayon für das polizeiliche Organ die Polizeidirection, für das Gemeinde- und Sanitätsorgan der Magistrat, beziehungsweise der betreffende Gemeindevorstand, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute der Stadtrath, in sonstigen Orten der Gemeindevorstand mit Zustimmung der politischen Bezirksbehörde erläßt.

§. 106.

Den Inspectionscommissären, sowie dem Arzte sind angemessene Plätze im Zuschauer- raume anzuweisen.

§. 107.

Die Organe der Sicherheits- und Feuerwache haben ihre Posten theils im Bühnenthails im Zuschauerhause, theils vor dem Theatergebäude nach den Anweisungen des betreffenden Commissärs einzunehmen.

§. 108.

Den revidirenden behördlichen Organen ist jederzeit der Zutritt in sämtliche Theater- räume gestattet.

VI. Theater-Sicherheitscommissionen.

§. 109.

Theater-Localcommission.

Für jeden Ort, in welchem Theater bestehen, wird von der Statthalterei eine ständige Localcommission eingesetzt, welche die Aufgabe hat, die Theater in Bezug auf deren Bauzustand und ihre gesammte Einrichtung, sowie den Betrieb, namentlich rücksichtlich der Feuerficherheit und der Sicherheit der Person periodisch eindringlichen Untersuchungen zu unterziehen.

Die Ergebnisse solcher Untersuchungen sind der betreffenden Behörde behufs Einleitung der allfälligen als nothwendig befundenen Abhilfsmaßregeln mitzutheilen.

Diese Localcommission besteht aus mehreren unabhängigen Sachverständigen, dann aus Organen der Feuerwehr, einem Arzte und überdies im Wiener Polizeirayon aus Vertretern der Polizeidirection und des Magistrates, beziehungsweise des betreffenden Gemeindevorstandes, außerhalb dieses Rayons, und zwar in Städten mit eigenem Statute aus Vertretern des Stadtrathes, in sonstigen Orten, in welchen sich der Sitz der landesfürstlichen politischen Bezirksbehörde befindet, aus Vertretern dieser und der Gemeindebehörde, in anderen Orten aus Vertretern der Gemeindebehörde.

Die Localcommission wählt den Obmann aus ihrer Mitte.

§. 110.

Theater-Landescommission.

Eine Theater-Sicherheitscommission in Wien unter dem Voritze des Statthalters oder dessen Stellvertreters und aus Vertretern der Statthalterei, dann aus einer entsprechenden Anzahl von Fachmännern und je einem Vertreter der Polizeidirection und des Magistrates gebildet — wird mit der Aufgabe bestellt, als fachlicher Beirath der Statthalterei über Bau-, Einrichtungs-, und Betriebsprojecte für neue Theater, sowie Adaptirungen und sonstige Einrichtungs-, dann Betriebsangelegenheiten der bestehenden Theater Gutachten abzugeben, ferner periodische Revisionen in den Theatern in Bezug auf deren Feuerficherheit, sowie in Bezug auf die sonstigen Bedingungen der Personensicherheit vorzunehmen und die geeigneten Maßnahmen zu beantragen.

Der Landesausschuß kann drei Mitglieder in diese Landescommission entsenden.

VII. Schlußbestimmungen.

§. 111.

Die Statthalterei, beziehungsweise die politische Bezirksbehörde wird in Fällen, wo auf Grund der im Eingange dieser Verordnung bezogenen Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 14. September 1852 die Bewilligung zu Theatervorstellungen erteilt wird, den Beginn dieser Vorstellungen in den betreffenden Gebäuden, beziehungsweise Räumlichkeiten nicht früher gestatten, bis nicht durch eine Erhebung der Theater-Localcommission (§. 109) sichergestellt erscheint, daß den Bedingungen im Sinne der gegenwärtigen Verordnung entsprochen wurde.

In der behördlichen Theateraufführungsbewilligung ist das betreffende Gebäude beziehungsweise die betreffende Räumlichkeit genau zu bezeichnen und die Verpflichtung zur Befolgung der im Sinne dieser Verordnung vorgezeichneten Bedingungen ausdrücklich zu beziehen.

§. 112.

Im Sinne der Bestimmungen dieser Verordnung und insbesondere jener über Einrichtung und Betrieb des Theaters werden auch bei den schon bestehenden Theatern die sich als nothwendig ergebenden Maßnahmen als Bedingungen der Ausübung der Theaterconcession vorgezeichnet werden.

§. 113.

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben auch für die Kunstreiter-, Feuerwerks-, Seiltänzer- und sonstige Productionen, welche ähnliche Einrichtungen für den Zuschauerraum wie bei den Theatern bedingen, sinngemäße Anwendung zu finden.

§. 114.

Der in den bestehenden Gesetzen und insbesondere in der Gemeindeordnung, sowie in der Bau- und Feuerpolizeiordnung begründete Wirkungsbereich der Gemeindebehörden bleibt unberührt.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthaltereipräsidiums vom 31. Jänner 1882,
Z. 785 Pr. M. Z. 32.262,

betreffend die Festsetzung der Competenz des Magistrates zur directen Anordnung und Vollziehung der feuerpolizeilichen Maßnahmen in den Theatern.

Um keinen Zweifel darüber aufkommen zu lassen, welchen Standpunkt die Statthalterei bei Hinausgabe der auf Grund der Beschlüsse der Theater-Sicherheits-Commission an den Wiener Magistrat gerichteten Erlässe einnimmt, wird dem Wiener Magistrate, wie dies übrigens dem Magistratspräsidium bereits in dem hierämtlichen Erlasse vom 19. Jänner 1882 ad Z. 325/Pr. angedeutet wurde, eröffnet, daß die Statthalterei die bezüglichen Bestimmungen lediglich auf Grund der Theaterverordnung vom 20. November 1850, N. G. Bl. Nr. 454, sowie im Grunde des §. 14 der Allerhöchsten Bestimmungen über den Wirkungsbereich der Statthalterei vom 14. September 1852, N. G. Bl. Nr. 10, ex 1853 vom Standpunkte der Theater-Concessionsbehörde trifft, sonach nur die Bedingungen, unter welchen künftighin die den einzelnen Theaterunternehmern verliehene Lizenz ausgeübt werden darf, mit der Rechtsfolge festgesetzt, daß, wenn der Theaterunternehmer sich diesen Bedingungen nicht fügt, die Aufführung der Vorstellungen bis auf Weiteres sistirt wird. Die directe Anordnung und Vollziehung der feuerpolizeilichen Maßnahmen, im Sinne jener Bedingungen, wurde in den bezogenen Erlässen ausdrücklich dem kompetenzmäßigen Wirkungsbereich des Magistrates nach §. 116 des Gemeindestatutes für Wien vorbehalten.

Insoferne nun etwa nach Ansicht des Magistrates die Anordnung noch weiter gehender Sicherheitsvorkehrungen in den einzelnen Theatern im Interesse der Feuersicherheit, sowie der Sicherheit der Person gegen Feuergefahr nothwendig sein sollte, bleibt es dem Magistrate bei dem Umstande, da die mit den hierämtlichen Erlässen vom 12. und 17. Jänner 1882, Z. 290/Pr., 444/Pr., 445/Pr., 455/Pr., 457/Pr., 458/Pr. und 459/Pr. vorgezeichneten Bedingungen für die Ausübung der Theaterlicenz im k. k. priv. Theater an der Wien, im Wiener Stadttheater, im k. k. priv. Theater in der Josefstadt, im k. k. priv. Carltheater, im Greythheater und im fürstlich Sulkowski'schen Privattheater nur als das Minimum der zweckdienlich erkannten Sicherheitsvorkehrungen anzusehen sind, selbstverständlich unbenommen, noch weitergehende, sei es als nothwendig, sei es als zweckdienlich erkannte Maßregeln vom localpolizeilichen Standpunkte im eigenen natürlichen Wirkungsbereich zu

treffen, und dieselben auf Grund des §. 116 des Gemeindestatutes zum Vollzuge zu bringen.

Insoferne es sich um Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und um die in diesem Wirkungskreise hinauszugehenden behördlichen Aufträge oder Verbote handeln sollte, bleibt die kaiserl. Verordnung vom 24. April 1854 maßgebend.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. März 1882, Z. 11.948,
Nr. 3. 88.804,

womit angeordnet wird, die Erhebungen bezüglich der Zahlungspflicht kranker Landesangehöriger sowohl bei der Zuständigkeits- als auch bei der Aufenthaltsgemeinde zu pflegen.

Nach den bestehenden Directiven haben die Landesfonde in den einzelnen Ländern die Pflicht, die für arme, zahlungsunfähige Landesangehörige in den als öffentliche Anstalten erklärten Krankenhäusern erwachsenen uneinbringlichen Verpflegskosten diesen Anstalten zu vergüten.

Ehe aber eine solche Vergütung erfolgt, haben die Verwaltungen der Krankenanstalten den Landesauschüssen die Uneinbringlichkeit der Verpflegskosten nachzuweisen, und zu diesem Ende die Zahlungspflichtigkeits- und Zuständigkeitsverhältnisse des Verpflegten bei dessen Aufnahme in die Krankenanstalt zu erheben.

Laut h. Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1882, Z. 2807, wurde von Seite einer Landesvertretung in jüngster Zeit darauf hingewiesen, daß diese Erhebungen in den meisten Fällen nur bei der (angeblichen oder ermittelten) Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten gepflogen werden und sich deshalb als mangelhaft und unverläßlich darstellen, weil die Zuständigkeitsgemeinde wegen längerer Abwesenheit des Verpflegten häufig gar nicht mehr in der Lage ist, die für die Ersatzpflicht des Landesfondes maßgebenden Auskünfte zu geben, sich vielmehr zumeist darauf beschränkt, die Zahlungsunfähigkeit des Verpflegten zu bestätigen.

Mit Rücksicht auf diesen, die Interessen der Landesfonde keineswegs in genügender Weise wahrenen Vorgang, ist eine Erläuterung der, die Einbringung der in öffentlichen Spitälern anerlaufenen Verpflegskosten betreffenden Normalerlässe vom 6. März 1855, Nr. 6382 und vom 4. December 1856, Nr. 26.641, welche im Landesgesetzblatte des Jahres 1857, Nr. 1 der zweiten Abtheilung publicirt wurden, in der Richtung in Anregung gebracht worden, daß die Erhebungen zur Constatirung der Zahlungspflichtigkeits- und Zahlungsfähigkeitsverhältnisse nicht auf die Zuständigkeitsgemeinde des Verpflegten beschränkt, sondern vielmehr in allen jenen Fällen, wo die Zuständigkeitsgemeinde nicht gleichzeitig auch der Aufenthaltsort des zur Spitalaufnahme gelangten Individuums ist, auch auf dessen Aufenthaltsgemeinde ausgedehnt werden.

Nach den erwähnten Normen ist der Landesfond rücksichtlich der in einer öffentlichen Krankenanstalt anerlaufenen Verpflegskosten ersatzpflichtig, wenn die Uneinbringlichkeit dieser Verpflegskosten nachgewiesen erscheint.

Es kann somit auch keinem Zweifel unterliegen, daß es die Pflicht der Verwaltungen dieser Krankenanstalten ist, entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der politischen Behörde alle jene Daten zu erheben, welche erforderlich sind, um die Zuständigkeit des Verpflegten und seine Lebensverhältnisse, welche die Zahlungspflicht einer Person begründen könnten, nachzuweisen.

Daß sich bei diesen Erhebungen nur auf die betreffende Zuständigkeitsgemeinde beschränkt werde, erscheint weder im Sinne, noch im Wortlaute der früher angeführten Normalerlässe begründet; die Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten, resp. die politischen Behörden sind vielmehr bei diesen Erhebungen nicht beschränkt und haben — insoweit die Inanspruchnahme eines Landesfondes in Frage kommt — die Aufgabe in geeigneter Weise, die Uneinbringlichkeit von Verpflegskosten außer Zweifel zu stellen, d. h. nachzuweisen, daß dieselben weder von den nach den gesetzlichen Vorschriften zahlungspflichtigen physischen oder moralischen Personen, noch von den Verpflegten selbst hereingebracht werden können.

Um sonach jede ungerechtfertigte Belastung der Landesfonde nach Möglichkeit hintanzuhalten, hat der Wiener Magistrat die unterstehenden Verwaltungen der öffentlichen Krankenanstalten anzuweisen und auch in dieser Richtung zu überwachen, daß die Erhebungen über die Verhältnisse, welche sich auf die Zahlungspflicht beziehen, mit aller Genauigkeit, somit sowohl bei der Zuständigkeits- als auch bei der Aufenthaltsgemeinde gepflogen werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. April 1882, Z. 14,992 M. Z. 135.404,
womit eine Entscheidung des k. k. obersten Gerichtshofes, betreffend die Nichtanwendbarkeit der §§. 20 und 45 des Thierseuchengesetzes auf die Gemeindebehörden bekannt gegeben wird.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 22. März 1882, Z. 4195, kam in einer jüngst beim k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe abgehaltenen Verhandlung die Frage zur Entscheidung, ob ein Gemeindevorsteher, welcher den ihm im Grunde der Bestimmungen des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, zugekommenen Anordnungen der politischen Behörde nicht genau nachkommt, nach §§. 20 und 45 des bezogenen Gesetzes strafgerichtlich verantwortlich sei.

Der genannte Gerichtshof hat in dem concreten Falle erkannt, daß die §§. 20 und 45 des Thierseuchengesetzes auf die Gemeindebehörden nicht Anwendung finden, daß vielmehr das Gesetz (§. 21) die Ahndung derartiger Vorgänge der politischen Behörde in dem durch die Gemeindeordnung vorgezeichneten Disciplinarwege überläßt.

Bei der principiellen Bedeutung der erwähnten Frage erscheint das Erkenntniß des obersten Gerichts- und Cassationshofes für die Beurtheilung vorkommender ähnlicher Fälle von Wichtigkeit und erhält daher der Magistrat in der Anlage eine Abschrift dieses Erkenntnisses zur Kenntnissnahme und Darnachachtung.

Abschrift des Erkenntnisses des k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofes
ddo. 17. Februar 1882, Nr. 12829 ex 1881.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers.

Der k. k. oberste Gerichts- und Cassationshof hat heute am 17. Februar 1882, unter dem Voritze des k. k. Hofrathes Ritter von Pürschka, in Gegenwart der k. k. Hofräthe v. Achbauer, Rapret v. Fraeß-Kleindl, Dr. Ritter v. Haslmayr, Dr. Voltolini, dann des k. k. Gerichtsadjuncten Tommaso als Protokollführer, über die von der k. k. Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des k. k. Kreisgerichtes in Bozen vom 13. October 1881, Z. 4647, womit Anton Tiefenthaler von der Anklage wegen Vergehens nach §. 20 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Z. 35, R. G. Bl. freigesprochen wurde, nach der am heutigen Tage durchgeführten öffentlichen Verhandlung und nach An-

hörung des Vortrages des Berichterstatters, k. k. Hofrathes Dr. v. Voltolini, der Ausführung des k. k. Generalprocurators Dr. Glaser, und nach Vorlesung der Gegen Ausführungen des nicht erschienenen Angeklagten zu Recht erkannt.

Es werde die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

G r ü n d e :

Die Nichtigkeitsbeschwerde stützt sich auf §. 281, g. a. St. P. O., indem behauptet wird, daß der Gerichtshof durch die Freisprechung des Angeklagten Anton Tiefenthaler von der Anklage wegen Vergehens nach §§. 20 und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, Z. 35, R. G. Bl. eben diese Gesetzesstelle verletzt habe.

Dieser Nichtigkeitsgrund besteht aber nicht zu Recht und die Behauptung der unrichtigen Gesetzesanwendung ist gänzlich unslüchthällig.

Der Gerichtshof hat mit vollem Rechte angenommen, daß die Vorschrift der §§. 20 und 45 des obbezogenen Gesetzes gar keine Anwendung auf die Gemeindebehörden findet. Dies ergibt sich deutlich aus dem Wortlaute des §. 21 des obcitirten Gesetzes, worin gesagt ist, daß die Gemeindebehörden für die genaue Durchführung der angeordneten örtlichen Maßregeln verantwortlich und „hierin“ durch die politische Bezirksbehörde zu überwachen sind, es erscheint also unzweifelhaft, daß das Gesetz für die nicht genaue Durchführung einer angeordneten Maßregel die Gemeindebehörden vor den Strafrichter nicht stellen will, sondern daß dasselbe die Ahndung derartiger Vorgänge der politischen Bezirksbehörde im Disciplinarwege überläßt.

Diese Ansicht wird auch durch den Vergleich der §§. 44 und 45 desselben Gesetzes bekräftigt.

Im §. 44, erster Absatz, ist die Bestimmung enthalten, daß jener, welcher es unterläßt, die ihm obliegende Anzeige zu erstatten, als Uebertreter mit Arrest bis zu 3 Monaten oder an Geld bis 300 fl. bestraft werden soll; im 2. Absätze desselben Paragraphes ist dieselbe Vorschrift ausdrücklich auf die Gemeindevorsteher, welche die ihnen obliegende Anzeige eines verdächtigen Krankheitsfalles veräumten oder bei Ausstellung von Viehpässen oder Ursprungsbefcheinigungen, wenn auch nur als Fahrlässigkeit die Unwahrheit bezeugen, ausgedehnt.

Aus dieser besonderen Ausdehnung der Strafbestimmung auf den Gemeindevorsteher ist wohl zu ersehen, daß das Gesetz die allgemeinen Vorschriften auf die Gemeindebehörden nicht anzuwenden beabsichtigte, und daß dasselbe eine besondere Vorschrift für nothwendig gefunden hat, um die Gemeindebehörde für diese taxativ bestimmten zwei Fälle vor dem Strafrichter verantwortlich zu machen.

Im §. 45 aber, welcher die allgemeinen Strafbestimmungen aufnimmt, ist von den Gemeindebehörden keine Rede und diese Vorschrift ist deshalb nur in Bezug auf die Parteien in Anwendung zu bringen.

Im vorliegenden Falle kann überdies von einem Zuwiderhandeln gegen eine Anordnung der politischen Behörde keine Rede sein; der Gemeindevorsteher hat der Anordnung dieser Behörde: besondere Wachen aufzustellen, Folge geleistet, er hat es aber erst am eilften Tage nach Erlassung dieser Anordnung gethan, und hat inzwischen die Ueberwachung Personen übertragen, die wegen anderweitiger Beschäftigung im Gemeindedienste die Controle des Viehverkehres nicht entsprechend halten konnten; er hat also wohl säumig und nicht zweckentsprechend gehandelt, hat aber nicht der Anordnung zuwider gehandelt.

Aus diesen Gründen mußte die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und das Urtheil des Erkenntnißgerichtes bestätigt werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. Mai 1882, Z. 21.718,
M. Z. 164.666,

enthaltend die Bedingungen der Enthebung der Commune Wien von der Beitragsleistung zu den Zinswerthen der Unterkünfte der hiesigen Sicherheitswache in Aerarialgebäuden.

Laut Erlasses vom 6. Mai 1882, Z. 6554, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium unter den obwaltenden Verhältnissen nunmehr nichts dagegen zu erinnern befunden, daß auf der Forderung zu einer Beitragsleistung der Commune Wien zu den Zinswerthen der Unterkünfte der hiesigen Sicherheitswache in den Aerarialgebäuden unter der Bedingung, daß die Commune an den Erhaltungskosten nicht bloß der Communal-, sondern auch an jenen der Aerarialgebäude, wo sich Unterkünfte der Sicherheitswache befinden, nach wie vor participire nicht weiter bestanden, und sonach der diesbezügliche Anspruch des Aerars sowohl für die Vergangenheit, als auch für die Zukunft fallen gelassen werde.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf die Berichte vom 12. Juli 1878, Z. 119.847, vom 5. Jänner 1880, Z. 296.722 und vom 5. März 1881, Z. 100321, mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß in Entsprechung des in den letzterwähnten beiden Berichten gestellten Ansuchens die Abrechnung über die Beitragsleistung der Commune Wien zu den Local-Polizeiauslagen für die Jahre 1875 bis incl. 1878 auf Grund der oben erwähnten hohen Entscheidung nunmehr finalisirt und noch im Laufe des Monats Juni d. J. an den Wiener Magistrat geleitet werden wird.

Gleichzeitig wird mitgetheilt, daß unter Einem die Verfügung getroffen wird, daß die Abrechnung für die folgenden Jahre 1879—80 und 1881 sofort in Angriff genommen und mit thunlichster Beschleunigung zu Ende geführt werde.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 31. Mai 1882, Z. 21.581,
M. Z. 165.436,

womit die Abforderung des Erwerbsteuerscheines bei Gewerbszurücklegungen angeordnet wird.

Anlässlich eines speciellen Falles wird zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 17. Mai 1882, Z. 14.620 in Erinnerung gebracht, daß in den Fällen von den Gewerbszurücklegungen, behufs Löschung der Erwerbsteuer stets auf der Zurücklegung der bezüglichen Erwerbsteuerscheine zu bestehen ist, nachdem die Zurücklegung des Erwerbsteuerscheines nach §. 15 des n. ö. Regierungscirculars vom 15. Februar 1813 und nach dem Hofkanzleidecrete vom 27. November 1838, Z. 3446 (Prov. Ges. S. für Niederösterreich, 20. Thl., Nr. 272) als Bedingung für die Löschung der Erwerbsteuer anzusehen ist.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1882, Z. 26.317, M. Z. 182.052, womit eine Abschrift des Erlasses des Herrn k. k. Handelsministers vom 1. Juni 1882, Z. 16.815 an die Verwaltung der sämtlichen österreichischen Eisenbahnen,

betreffend die Aufhebung der Ministerialverordnung vom 21. Juli 1881, B. 19.113, über die Verladung des Großhornviehes auf Eisenbahnen bekannt gegeben wird.

Die seit dem Erlasse vom 21. Juli 1881, Z. 19.113 (Centralblatt Nr. 87 ex 1881) gemachten Erfahrungen haben ergeben, daß die mit demselben getroffene Bestimmung, wornach in einem gewöhnlichen vierräderigen Lastenwagen von 10.000 Mgr. Tragfähigkeit nicht mehr als 9 Stück Großhornvieh verladen werden dürfen, mit Hinblick auf die diversen Racen und die verschiedene Qualität der Thiere in der Praxis mannigfache Unzukömmlichkeiten zur Folge hat, und daß selbst die von der Verwaltung der österr. Staatsseisenbahn-Gesellschaft, Namens der österr. Eisenbahnen mit Bericht vom 14. Februar 1882, Z. 5997/3616 B. als Alternative angeregte Festsetzung einer für die verschiedenen Länderracen variablen Maximalzahl von den gleichen Nachtheilen nicht frei sein würde.

Ich finde mich daher, nach mit dem k. k. Ackerbauministerium gepflogenen Einvernehmen bestimmt, die oberwähnte Vorschrift des citirten Erlasses hiemit aufzuheben.

Den Bahnorganen wird es jedoch nach wie vor obliegen, in geeigneter Weise gegen eine Ueberfüllung der Wagen einzuwirken, und haben hiefür die einschlägigen Bestimmungen des bezogenen Erlasses auch fernerhin in Geltung zu verbleiben.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1882, Z. 25.782, M. Z. 194.693,

betreffend die Einführung neuer Wegmauthbolleten für zweispännige Privatequipagen.

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 10. Mai 1882, Z. 13.209, die Mauthentrichtung an den Linien Wiens mittelst Abgabe von in vorhinein angekauften Mauthbolleten für zweispännige Privatequipagen gestattet.

Das h. o. Dekonomat wird gleichzeitig beauftragt, diese Mauthbolleten in länglicher Form in der beiläufigen Größe der bestehenden Mauthbolleten auf blaßrothem Papier, und zwar 50 Stück auf einem Blatte, wobei die einzelnen Bolleten nach Art der Tramway-Abonnementskarten zur leichten Abtrennung vorgerichtet sind und von den Parteien in Blocks beliebig zusammengelegt werden können, anfertigen zu lassen, dieselben in seiner Rechnung als streng verrechenbare Druckorte zu führen und die Linienämter Nordbahn, St. Marx, Favoriten, Wienerberg, Schönbrunn, Gumpendorf, Mariahilf, Westbahn, Lerchenfeld, Hernals und Rusdorf nach Bedarf zu betheilen.

Diese Bolleten haben auf der Titelseite links oben in der Ecke den kaiserlichen Adler und die Schrift zu enthalten:

„Wegmauthbollete
für
eine zweispännige Privatequipage
giltig an den Linien Wiens.
Mauthgebühr 8 kr.“

auf der Rückseite „k. k. Linienamt“

Diese Bollete ist bei der Einfahrt vom Wegmauthabnehmer markiren zu lassen und dem controlirenden Organe auszufolgen.

Zuschrift des k. k. Landesgerichtes in Wien in Civilrechtsfachen vom 20. Juni 1882, Z. 42.572,

betreffend die Ausschließung des Hektographen und der Anilintinte zur Herstellung von Urkundenabschriften.

Laut hohem Justizministerialerlaß vom 9. Juni 1882, Z. 9121, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ein Gutachten der technischen Hochschule in Wien über die Verwendbarkeit der Hektographien für den amtlichen Gebrauch mitgetheilt, wonach zur Herstellung jener Schriftstücke, welche zur Einlage in Amtsacten und Urkundensammlungen zu dienen haben, bei dem gegenwärtigen Stande der Sachlage, die Anwendung des Hektographen überhaupt auszuschließen und auch bezüglich des Anilinschwarz keine Ausnahme gegenüber dem früheren Gutachten der technischen Hochschule zu machen wäre, nach welchem die Anilintinte nach den bisherigen Erfahrungen zu den weniger haltbaren Producten gehört und daher von dem amtlichen Gebrauche auszuschließen wäre.

Das Landesgericht beehrt sich hievon mit dem Bemerken Mittheilung zu machen, daß hiernach die auf dem bezeichneten Wege und mit der genannten Tinte hergestellten Urkundenabschriften insbesondere nicht als zur Aufbewahrung in der Urkundensammlung brauchbare Abschriften im Sinne des §. 90 des G. G. und des §. 17 der B. Inst. zum G. G. angesehen werden können, und ersucht, hierauf bei der Anfertigung von Urkundenabschriften, welche Eingaben an dieses Landesgericht angeschlossen werden und die Bestimmung haben, hiergerichts aufbehalten zu werden, gefälligst Bedacht zu nehmen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juni 1882, Z. 28.994, M. Z. 207.509,

betreffend die Abhaltung der Tyrocinalprüfung bei den Apothekergremien.

Da in letzter Zeit Gesuche von Apothekerlehrlingen um die Nachsicht eines mehr minder langen Theiles der vorgeschriebenen dreijährigen Lehrzeit sehr häufig eingebracht werden und der Grund hiefür zum Theil wenigstens in dem Umstande zu erblicken ist, daß die Tyrocinalprüfungen bei den einzelnen Apothekergremien nur einmal im Jahre abgehalten werden, so wird hiemit angeordnet, daß die gedachten Prüfungen in Zukunft regelmäßig mindestens zweimal im Jahre u. z. mit Schluß jedes Universitäts-Studiensemesters, überdies aber im Sinne des §. 60 der mit dem h. Hofkanzleidecrete vom 19. Juni 1834, Z. 13.954 (n. ö. Regierungsverordnung vom 26. August 1834, Z. 35.899 und 46.294) erlassenen Bestimmungen für die Apothekergremien, Absatz VI., so oft als Anmeldungen zur Ablegung dieser Prüfung eingelangt sind, abgehalten werden.

Zuschrift des Präsidenten der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien vom 1. Juli 1882., Z. 31.993, M. Z. 139.227,

womit die in die Betriebsführung des Staates übergegangenen Eisenbahnen bekannt gegeben werden.

Nachdem gemäß der Allerhöchst genehmigten Grundzüge für die Organisation des Staatsbetriebes auf den westlichen Staatsbahnen und vom Staate betriebenen Privatbahnen,

der k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien, außer der ihr schon dermalen übertragenen Führung des Betriebes der Kaiserin Elisabethbahn und der Staatsbahn Braunau-Straßwalchen, vom 1. Juli d. J. angefangen auch noch die Führung des Betriebes der Kronprinz Rudolfsbahn, der Staatsbahn Tarvis-Pontafel und der n. ö. Staatsbahnen (einschließlich Donauuferbahn), dann der Borarlbergbahn zugefallen ist, erlaube ich mir das höfliche Ersuchen zu stellen, alle Correspondenzen, welche Angelegenheiten der genannten Bahnen betreffen, gefälligst an die k. k. Direction für Staatseisenbahnbetrieb leiten zu wollen.

Gleichzeitig beehre ich mich mitzutheilen, daß ich mit dem heutigen Tage die Leitung der genannten Direction übernommen habe, und daß im Falle meiner Verhinderung der vom hohen k. k. Handelsministerium hiezu designirte Hofrath Ferdinand Perl Ritter von Hildrichsburg mich vertreten wird.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidioms vom 5. Juli 1882, Z. 482/Pr., betreffend die portofreie Beförderung der Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Egypten und der Türkei.

Nach den zuletzt mit hierortigem Erlasse vom 24. Juli 1880, Z. 4675/Pr. bekannt gegebenen Bestimmungen sind die Correspondenzen der inländischen Behörden und Aemter mit den k. und k. Missionen und Consularämtern im Auslande bei der Aufgabe zu frankiren, und besteht diesfalls nur bezüglich der Amtscorrespondenzen nach Rumänien, Serbien, Egypten und der Türkei eine Ausnahme, indem letztere portofrei befördert werden.

Da nun zufolge einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des k. und k. Ministeriums des Aeußern dem österr.-ungar. Consulate in Belgrad häufig frankirte Zuschriften österreichischer Behörden zukommen, wird das Magistratspräsidium in Folge Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, Z. 3202/M. I., auf den Inhalt des Eingangs bezogenen hieramtlichen Erlasses aufmerksam gemacht.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte:

- unter Nr. 57 die Concessionsurkunde vom 28. Februar 1882 für die Locomotiv-Eisenbahn von Schönhof nach Radoniß;
- „ „ 60 die Concessionsurkunde vom 17. Mai 1882 für die Locomotiv-Eisenbahnen a) von Liban nach Bakow mit einer Abzweigung von Dëtenic nach Dobrowiß und b) von Krupa nach Kolleschowiß.
- „ „ 70 die Verordnung des Handelsministers vom 15. Juni 1882, wegen Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 1. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 79, betreffend die Regelung des Transportes explodirbarer Artikel auf Eisenbahnen;
- „ „ 74 die Concessionsurkunde vom 19. Mai 1882, für die Locomotiv-Eisenbahn von Schwechat nach Mannersdorf.
- „ „ 78 der Erlaß des Finanzministeriums vom 23. Juni 1882, zur Vollziehung der die Verbrauchsteuer von Mineralöl betreffenden Anordnungen des Gesetzes vom 26. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 55;

- unter Nr. 81 das Gesetz vom 21. Juni 1882, womit der Landesbank des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau die Berechtigung ertheilt wird, rückständige Zinsen und Annuitäten von ihren Hypothekarforderungen im politischen Zwangswege einheben zu lassen.
- " " 85 die Schiffahrtsconvention vom 22. Februar 1882 zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien;
- " " 86 das Viehseuchen-Übereinkommen vom 6. Mai 1882, zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien;
- " " 87 der Staatsvertrag vom 6. Mai 1881 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien, wegen Abschluß einer Consularconvention;
- " " 88 der Staatsvertrag vom 6. Mai 1881 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien, wegen eines Rechtshilfevertrages;
- " " 90 der Staatsvertrag vom 6. Mai 1881 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Serbien, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern;
- " " 91 die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Juni 1882, mit welcher eine Dienstesinstruction für die landesfürstlichen Bezirksthierärzte erlassen wird;
- " " 98 die Convention vom 3. Juli 1880, abgeschlossen mit dem Sultan von Marokko, wegen Ausübung des Schutzrechtes;
- " " 100 die Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 22. Juni 1882, betreffend die Art der Bezeichnung der zum Verkehr über eine Verzehrungssteuerlinie bestimmten Biertransportfässer.

Im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte:

- unter Nr. 52 das Gesetz vom 6. Juni 1882, betreffend die Regulirung der Donau im Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 16. Mai 1882, Z. 2683.

Die Erhöhungen des Feuerversicherungswerthes des neuen Rathhauses von 5,300.000 fl. auf sechs Millionen Gulden nach den vom Gemeinderathe bereits genehmigten Principien wird nach dem Commissionsantrage genehmigt.

Vom 16. Mai 1882, Z. 1522 und 1712.

Der Magistratsbericht über den baulichen Zustand der Grabstätte von Ludwig von Beethoven und Franz Schubert im Währinger Ortsfriedhofe wird zur Kenntniß genommen und nach dem Magistratsantrage beschlossen, daß auch die Erhaltung und übliche Ausschmückung der Schubert'schen Gruft von der Gemeinde Wien übernommen werde.

Mit Rücksicht auf den Zuwachs eines neuen Grabes wird der in der Plenarversammlung vom 30. September 1879, Z. 5118, bereits für vier Gräber (für Mozart, Gluck, Haydn und Beethoven) bewilligte Pauschalbetrag per 80 fl. jährlich, um jährlich 20 fl. erhöht.

Vom 16. Mai 1882, Z. 2387.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, daß zur Vermeidung von Streitigkeiten die zur Preisbestimmung des Heues am hiesigen Centralmarkte üblich gewesene Notirung, als:

1. Deutsches Heu mit den Unterabtheilungen Waldheu, Achauer und Moosbrunner Heu;
2. ungarisches Heu mit den Unterabtheilungen St. Johanner, Somereiner und Tablener Heu;
3. slovakisches Heu

aufhöre und künftighin bei der Preisnotirung bloß unterschieden werden soll:

1. deutsches Heu mit den Unterabtheilungen Wiesen- und Bergheu;
2. ungarisches Heu;
3. slovakisches Heu, wobei das bei der Zufahrt naß gewordene Heu in den Marktverzeichnissen als „beregnet“ zu bezeichnen ist.

Vom 16. März 1882, Z. 2710.

Nach dem Magistratsantrage wird den Obst-, Grünwaaren- und Blumenhändlern auf dem Columbus- und Eugenplaz im X. Bezirke der Verkauf ihrer Waaren bis zum Eintritte der Abenddämmerung im Sinne des §. 4 der allgemeinen Marktordnung auf Widerruf bewilligt.

Vom 23. Mai 1882, Z. 3010.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, der Gemeinde Hernals die angesuchte Ueberlassung von täglich 1400 Eimern Wasser aus der Hochquellenleitung, eventuell bei niederem Wasserstande in dieser Leitung aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung zur Dotirung von sieben neuen Auslaufbrunnen unter den mit Gemeinderathsbeschuß vom 28. September 1874, Z. 1912, für die Abgabe von täglich 5000 Eimer Wasser an diese Gemeinde festgesetzten Modalitäten zu bewilligen.

Vom 23. Mai 1882, Z. 2644.

Nach dem Sectionsantrage wird der Platzzins für jene Karrenschleifer, welche ihr Gewerbe auf einem bestimmten Standplatze auf communalem Grunde ausüben, mit 5 fl. jährlich principiell festgesetzt.

Vom 24. Mai 1882, Z. 1992.

Nach dem Sectionsantrage werden die, bereits den Betrag von 1000 fl. übersteigenden Kosten für die Trinkwasserzufuhr in die Brigittenau, Freudenau, Kaisermühlen und Erdbergermais nachträglich genehmigt und wird die Ermächtigung ertheilt, bis auf Weiteres die Wasserzufuhr in diese Bezirkstheile fortzusetzen.

Vom 24. Mai 1882, Z. 1237.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath, daß Punkt 3, Al. 1 der bei Bestimmung des Normallehnmittelverzeichnisses unterm 16. Mai 1879, Z. 4722 ex 1878 gefaßte Beschluß außer Kraft gesetzt werde und sich in Zukunft an die unter Al. 2 und folgende angenommenen Bestimmungen zu halten ist.

Vom 24. Mai 1882, Z. 2802.

Bezüglich der Berechnung der Beilegegebühr bei der gleichzeitigen Beilegung mehrerer im Centralfriedhofe exhumirten Leichen in ein Einzelgrab oder Gruft wird nach dem Commissionsantrage beschlossen:

1. Bei der gleichzeitigen Uebertragung mehrerer im Centralfriedhofe exhumirten Leichen in ein anderes Grab oder eine Gruft im selben Friedhofe ist nur die einfache Gebühr für die neue Grabstelle zu entrichten und es hat diese Bestimmung auch dann stattzufinden, wenn die gleichzeitige Uebertragung in ein bereits belegtes Einzelgrab oder in eine einfache Gruft stattfindet.

2. Derselbe Grundsatz hat zu gelten, wenn die am Centralfriedhofe exhumirten Leichen gleichzeitig mit einer oder mehreren in einem alten Friedhof exhumirten Leichen in ein Einzelgrab oder Gruft am Centralfriedhof übertragen werden.

Vom 26. Mai 1882, Z. 2261.

Bezüglich der Durchführung der Armenlotterie 1883 wird beschlossen, unter Beibehaltung der dormaligen Losanzahl die Zahl der Treffer von 3000 auf 4000 Stück, darunter 250 Haupttreffer, zu erhöhen und die Provision für die Losverschleißer am Wiener Plage ohne Rücksicht auf die Zahl der verkauften Lose gleichmäßig mit 10 kr. per Stück festzusetzen.

Vom 2. Juni 1882, Z. 2708.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section, wird die Eröffnung einer 6. Classe an der städtischen Volksschule für Mädchen, II. Bezirk, kleine Sperlgasse Nr. 10, vom Beginne des Schuljahres 1882/83 an und die Verwendung des Amtszimmers als Lehrzimmer, sowie die Verlegung des Amtszimmers in das Local zur Unterbringung von Effecten der Unterstandslosen und der plötzlich Verstorbenen bewilligt; auf die Herstellung einer geeigneten Räumlichkeit zu letzterem Zwecke ist bei dem Zubaue zum Leopoldstädter Gemeindehause Rücksicht zu nehmen.

Vom 2. Juni 1882, Z. 2932.

Ueber Anfrage des Magistrates wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, daß der Magistrat Portalherstellungen vor Risaliten, welche die Baulinie nicht überschreiten, im eigenen Wirkungskreise erledigen könne, daß daher solche Acte dem Gemeinderathe nicht mehr vorzulegen sind.

Vom 6. Juni 1882, Z. 2877.

Nach dem Antrage der Mittelschuldeputation wird beschlossen, daß die provisorisch leistenden Turnlehrer an den Communalmittelschulen künftighin während der ganzen Turnunterrichtszeit anwesend zu sein und den Turnunterricht zu überwachen haben.

Weiters wird beschlossen, daß in Zukunft für den Abgang der Stunden die Bezahlung einbezogen werde und daß, wenn die leitenden Turnlehrer obigem Auftrage nicht nachkommen, für die Zukunft Vorsorge getroffen werden soll, nur solche Lehrer hinzustellen, welche auch die Zeit haben, die vorgeschriebenen Stunden einzuhalten.

Vom 6. Juni 1882, Z. 3238.

Dem Amtspersonale des Steuerkatasters werden aus Anlaß der demselben aufgetragenen Nachmittagsfrequenz für die Zeit vom 11. April bis 30. September l. J. Kostgelder, und zwar den Beamten zu 1 fl. 20 kr., den Diurnisten und dem Amtsdienner zu 84 kr. per Kopf und Tag bewilligt; für diese präliminarmäßig nicht bedeckte Ausgabe von 1778 fl. 92 kr. wird ein Zuschußcredit zur Ausg.-Rubr. VI. 11, „Wagenauslagen, Conscriptiionsgebühren und Diäten in eigenen Angelegenheiten“ in der Höhe des Erfordernisses gewährt.

Dem Magistrate wird insbesondere bedeutet, dafür zu sorgen, daß die Wählerlisten auch durch die Aufnahme solcher Personen, welche ihr Wahlrecht bisher nicht reclamirt haben, ein solches aber besitzen, in umfassender Weise ergänzt werden.

Die Direction des Conscriptiionsamtes wird ermächtigt, die zur Anlegung der Wählerliste der mit 5 fl. bemessenen Steuerträger bezüglich ihres Heimatrechtes und der Staatsbürgerschaft zu pflegenden Erhebungen von 10 Beamten des Conscriptiionsamtes in den Nachmittagsstunden von 4—7 Uhr ausführen zu lassen; denselben wird für diese außergewöhnliche Mühewaltung eine Entschädigung von täglich 1 fl. 20 kr. und dem dabei zu verwendenden Amtsdienere ein Kostgeld von täglich 80 kr. bewilligt; zur Bedeckung dieser Auslagen wird ein Zuschußcredit in der Höhe des Erfordernisses bis zu dem Betrage von höchstens 800 fl. bewilligt.

Endlich wird nach dem Sectionsantrage genehmigt, daß zur Durchführung der aus demselben Anlasse der Registratur zufallenden umfangreichen Vorarbeiten 5 Beamte, 1 Praktikant und 5 Amtsdienere in den Nachmittagsstunden bis zur Beendigung dieser Arbeit verwendet werden und daß diesem Personale als Ersatz für Kost und Kleiderabnutzung ein angemessener Betrag, und zwar den Beamten und Praktikanten 1 fl., den Dienern 80 kr. per Kopf und Tag ausbezahlt werden.

Der Magistrat wird aufgefordert, in Zukunft darauf Bedacht zu nehmen, ob nicht solche außergewöhnliche Arbeiten, wie die hier in Rede stehenden, ohne übermäßige Inanspruchnahme des ständigen Beamtenpersonales etwa durch ad hoc aufgenommene Diurnisten bewerkstelligt werden könnten.

Vom 9. Juni 1882, Z. 3407.

Nach dem Commissionsantrage wird über Ansuchen des Füstergabdenkmal-Comités beschlossen, das Füstergabdenkmal im Centralfriedhofe in das Eigenthum der Commune zu übernehmen und für dessen Erhaltung Sorge zu tragen.

Vom 13. Juni 1882, Z. 6895 ex 1881.

In Angelegenheit der Verwendung der Jahresüberschüsse der von der Commune Wien zu den gewerblichen Fortbildungsschulen geleisteten Beiträge wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen, sowie darauf, daß Ueberschüsse der Gesamtheit gutgeschrieben werden und darauf, daß sich die Buchhaltung jederzeit zu überzeugen in der Lage ist, ob effective Ueberschüsse berücksichtigt werden, von der Geltendmachung der sogenannten Guthaben abzusehen.

Vom 13. Juni 1882, Z. 1871.

Nach dem Antrage der Section wird zur Kenntniß genommen, daß der Gemeinderathsausschuß für die innere Stadt sich in Zukunft an den Canaluntersuchungen nicht mehr betheiligen werde und wird beschlossen, daß es den einzelnen Bezirksvertretungen freigestellt bleiben soll, sich auch in Zukunft an den Canaluntersuchungen zu betheiligen oder nicht, und daß das Stadtbauamt, sowie bisher, die Bezirksvorsteher von den Canaluntersuchungen zu verständigen habe. Der Antrag des Stadtbauamtes, daß die Sorge für die Instandhaltung der Canäle in den Vorstadtbezirken dem Stadtbauamte allein übertragen werden solle, wird abgelehnt.

Vom 16. Juni 1882, Z. 3171.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die in Absatz X und XI des Maria Hirschmüller'schen Testamentes den städt. Waisenhäusern zugedachten Legate von 200 fl. Papierrente

als selbstständige Widmungen beim allgemeinen Versorgungsfonde in Verrechnung zu lassen und die Interessen hiervon jährlich am Schlusse des Schuljahres dem fleißigsten und talentirtesten Zöglinge der bestehenden städtischen Waisenhäuser für Knaben und für Mädchen, wobei das Waisenhaus in Klosterneuburg als ein Haus für Knaben und Mädchen angesehen wird, behufs Einlegung in die Sparcassa zuzuwenden.

Vom 16. Juni 1882, Z. 3403.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, die Verfügung des Landesschulrathes bezüglich des sanctionirten Landesgesetzes vom 3. Mai 1882, Z. 48, zur Kenntniß zu nehmen und alle beim Gemeinderathe seit Ende November 1880 erliegenden Gesuche um Flüssigmachung von Quinquennialzulagen in der Weise zu erledigen, daß der Magistrat beauftragt wird, im Sinne des vorliegenden Erlasses alle mittlerweile flüssig gewordenen Dienstalterszulagen sofort anzuweisen, und nur wenn die Bemessung einem Zweifel unterliegen sollte, zur Entscheidung von Fall zu Fall an den Gemeinderath zu übermitteln.

Vom 16. Juni 1882, Z. 223.

Bezüglich der vom gewesenen Verwalter des Bürgerversorgungshauses gestellten Anträge wegen fernerer Verwendung eines zur Anschaffung von Paramenten zu Pfründner-Leichenbegängnissen gesammelten Capitales per 1325 fl. 54 kr. wird nach dem Commissionsantrage beschlossen:

1. Das fragliche Capital ist dem Bürgerhospitalfonde zu incorporiren.
2. Die vorhandenen Extra-Paramente, deren Erhaltung rücksichtlich Erneuerung in Zukunft der Bürgerhospitalfond zu übernehmen hat, sind in das Inventar der Bürgerversorgungsanstalt einzustellen.
3. Die Leichenbegängnisse verstorbenen Pfründner haben sich in drei Classen abzustufen, und zwar:
 - a) Zahlreichen I. Classe unter Beistellung der Extra-Paramente gegen die Gebühr von 3 fl.;
 - b) Zahlreichen II. Classe unter Beistellung der gewöhnlichen Paramente gegen die Gebühr von 2 fl.;
 - c) Gratisleichen, deren Kosten der Bürgerhospitalfond trägt.

Vom 20. Juni 1882, Z. 3516.

Bezüglich der Sicherstellung des Brennholz- und Kohlenbedarfs für die städt. Amts- und Anstaltsgebäude während der Heizperiode 1882/83 wird nach dem Sectionsantrag beschlossen, den Bedarf an Brennholz durch das im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. December 1881, Z. 7985, nach Wien verführte Brennholz aus den Bürgerhospitalfondsförsten zu decken und nur den fehlenden Rest im Wege einer allgemeinen öffentlichen Offertverhandlung festzustellen.

Vom 23. Juni 1882, Z. 3210.

Nach dem Commissionsantrage und Antrage der I. Section wird die vom Magistrate vorgelegte Vorschrift in Betreff der Bestellung eines Contrahenten zur Beforgung des Wiener Leichenfuhrwerkes und Lieferung von Holzsärgen genehmigt.

Zugleich wird der Magistrat angewiesen, sowohl in der vorgelegten Vorschrift als auch in Zukunft bei der Verfassung von Vorschriften über Vergebung von Arbeiten und Lieferungen sich genau an die Terminologie der „Vorschrift über die Bestellung ständiger städt. Contractanten für die currenten Arbeiten und Lieferungen“ zu halten.

Vom 23. Juni 1882, Z. 3105.

Nach dem Sectionsantrage wird auf Grund des Gutachtens der Rechtssection beschlossen, daß es von dem am 25. April l. J. gefaßten Beschlusse bezüglich der Verpflichtung zur Ausstellung eines Reverses seitens der im Besitze von Naturalwohnungen befindlichen Schulleiter zc., daß sie im Falle des Ausbruches einer übertragbaren Krankheit in ihren Familien die kranken Familienglieder sofort außer Haus in Verpflegung geben, insoweit er die Schulleiter betrifft, sein Abkommen zu finden hat und daß gleichzeitig jene Erklärungen, welche bisher von den einzelnen Schulleitern abgegeben wurden, als rechtsunverbindlich annullirt werden.

Vom 27. Juni 1882, Z. 3522.

Nach dem Antrage der III. und der VII. Section wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 5. Classe der städt. Volksschule für Mädchen, VI., Gumpendorferstraße Nr. 52 und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft vom Schuljahre 1882/83 an genehmigt.

Vom 27. Juni 1882, Z. 3442.

Anlässlich der Ausdehnung der Hauptferien an den städt. Volks- und Bürgerschulen auf zwei Monate wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

1. Den provisorischen Unterlehrern und Unterlehrerinnen ist vom nächsten Schuljahre an die Jahresremuneration per 400 fl., respective 600 fl. in 10 monatlichen Raten, anstatt wie bisher in 10 $\frac{1}{2}$ monatlichen Raten zu erfolgen.

2. Den im laufenden Schuljahre in stabiler Verwendung stehenden provisorischen Unterlehrern und Unterlehrerinnen ist die Remunerationquote für den ganzen Monat Juli am 16. Juli l. J. auszubezahlen.

3. Die Turnremuneration für etwaige Mehrriegen der provisorisch leitenden Turnlehrer und für die Riegen der provisorischen Hilfsturnlehrer darf für das laufende Schuljahr auch für die zweite Hälfte des Monats Juli bedingungslos ausbezahlt werden, obwohl nur in der ersten Hälfte dieses Monats geturnt wird; in Zukunft darf diese Remuneration jedoch nur dann auch für die zweite Hälfte Juli ausbezahlt werden, wenn die in Folge Ausdehnung der Hauptferien entfallenden Stunden im Laufe des Schuljahres durch andere ersetzt werden.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors vom 25. April 1882, M. Z. 109.727,
an die Herren Gewerbereferenten.

Die h. k. k. Finanz-Landesdirection hat unterm 13. April 1882, Z. 730/Pr., infolge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 11. März 1882, Z. 3309, den Magistrat aufgefordert, auf die ehebaldigste Depurirung der in unverhältnißmäßiger Höhe ausstehenden Steuerrückstände aus den Vorjahren mit allem Nachdrucke hinzuwirken.

Es wird daher gleichzeitig die Steuerexecutionsabtheilung angewiesen, die sich auf Steuerrückstände aus den Vorjahren beziehenden Pfändungsaufträge binnen vier Wochen zu erledigen.

Herr Rath werden aus diesem Anlasse ersucht der schleunigen Erledigung von einlaufenden Steuer-Executionsrelationen, welche der Stellung von Nachsichtsanträgen für die aus den Vorjahren stammenden Steuerrückstände zur Grundlage zu dienen haben, ein besonderes Augenmerk zuwenden zu wollen.

Außerdem dürfte sich mit Rücksicht auf den obigen Erlaß eine gleiche Sorgfalt der raschen Finalisirung von Steuer-Nachsichtsverhandlungen empfehlen, welche auf Grund der bereits aus früheren Jahren vorliegenden Relationen über den Mangel an pfandbaren Objecten bei einzelnen Steuerrestanten eingeleitet worden sind, weshalb Herr Rath auch in dieser Richtung die nöthige Verfügung hinsichtlich der etwa Ihrem Departement zugewiesenen und noch nicht der Erledigung zugeführten Actenstücke treffen wollen.

Currende des Herrn Magistratsdirectors vom 7. Juni 1882, Z. 384,

womit im Sinne des Präsidialerlasses vom 1. Juni 1882, G. N. Z. 3095, angeordnet wird, daß bei allen Verhandlungen, welche zum Zwecke des Abschlusses von Rechtsgeschäften zwischen der Gemeinde Wien und anderen Personen oder Körperschaften gepflogen werden, stets auch die Frage in Erörterung gezogen werde, wer im Falle des Zustandekommens des Rechtsgeschäftes die hiefür entfallenden Staatsgebühren und Stempel zu berichtigen hat.

Selbstverständlich ist hiebei im Interesse der Gemeinde dahin zu wirken, daß bei allen solchen Verhandlungen die Parteien die Gebühren entweder ganz oder doch mindestens zur Hälfte zahlen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors vom 12. Juli 1882, Z. 490, an die Herren Gewerbereferenten.

Im Interesse der genauen und rechtzeitigen Evidenzführung der Wahlberechtigten und der zum Geschwornenamte berufenen Personen erscheint es wünschenswerth, daß der Steuer- und Wahlkataster von den Gewerbszurücklegungen bereits nach constatirter Betriebseinstellung und noch vor der definitiven Erwerbsteuerlöschung Kenntniß erlange, damit nicht in der Zwischenzeit Personen, welche des gesetzlichen Titels zur Ausübung eines der obigen Rechte sich begeben haben, in der Wähler- oder in der Geschwornenliste fortgeführt werden.

Ich ersuche Sie demnach, Herr Rath, gefälligst veranlassen zu wollen, daß die Erwerbsteuerlöschungsanträge, welche in Folge Gewerbszurücklegung oder in anderen Fällen des Erlöschens der Gewerbeberechtigung gestellt werden, mit „Videat Steuerkataster (post exped.)“ versehen werden.

Aus Anlaß mehrerer vorgekommener Fälle, daß die für den Steuer- und Wahlkataster bestimmten Abschnitte der den Contribuenten bei Antritt eines Gewerbes ausgefolgten Cassaanweisungen in jenen Rubriken, von welchen die Beurtheilung des Wahlrechtes abhängt, unrichtig ausgefüllt wurden, stelle ich das fernere Ersuchen, darauf einzuwirken, daß in diese Abschnitte die richtigen Daten des Nationales eingestellt werden, und daß insbesondere bei den Rubriken: „Geburtsjahr“ und „Heimatsort“ sich nicht mit den uncontrolirten Angaben der Partei begnügt, sondern wenn immer thunlich, auf die Beibringung der betreffenden Documente gedrungen werde.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882. (Ausgegeben und versendet am 29. September 1882.)

Nr. 5.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Centralstellen vom 1. Juni 1882, zur weiteren Durchführung des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70), betreffend die Militärtaxe.

(R. G. Bl. vom 8. August 1882, Nr. 108).

In weiterer Ausführung des vorbezeichneten Gesetzes und im Nachhange zur Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium und den übrigen beteiligten Centralstellen vom 7. August 1881 (R. G. Bl. Nr. 86) wird verfügt:

1. Die nach §. 15 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) gebührende Aufbesserung der Invalidenversorgung aus dem Militärtaxfonde (Personalzulage und Percentualzuschuß) bildet einen integrierenden Bestandtheil der Pension, beziehungsweise des Patentaltages; es kann daher die Personalzulage und der Percentualzuschuß zur Pension nur in gleicher Weise und in demselben Umfange, wie die Pension im gerichtlichen oder außergerichtlichen Wege mit Verbot oder Execution belegt werden, während der zum Invaliden-Patentaltage gewährte Percentualzuschuß — gleich dem Patentaltage — nicht mit Verbot oder Execution belegt werden darf.

2. Behufs Ermittlung der directivmäßig mit Verbot oder Execution belegbaren Pensionsquote ist jederzeit die Summe der Pension und des aus dem Militärtaxfonde gebührenden Zuschusses (Personalzulage) maßgebend, auch wenn des letzteren im Executions- oder Verbotsbescheide nicht Erwähnung geschieht.

3. Eine Ausdehnung der bis zum Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung bereits bewilligten Verbote und Executionen auf die gebührenden Zuschüsse (Personalzulagen) aus

dem Militärtaxfonde hat von amtswegen nicht Platz zu greifen; jedoch bleibt den Parteien vorbehalten, diese Ausdehnung beim Gerichte und in den sub 4) gedachten Fällen bei der competenten Behörde besonders zu erwirken.

4. Vorstehende Bestimmungen gelten auch rücksichtlich der freiwilligen Verpfändungen und Cessionen von Pensionen, beziehungsweise für außergerichtliche Vormerkungen solcher Acte.
Welfersheimb m. p.

Verordnung des Ackerbauministeriums vom 29. Juli 1882,
betreffend das Verbot des Handels mit bewurzelten Reben jeder Art in den im Reichsrathe
vertretenen Königreichen und Ländern.

(R. G. Bl. vom 8. August 1882, Nr. 109.)

Mit Rücksicht auf die zunehmende Verbreitung der Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) und auf die hieraus dem Weinbau drohende Gefahr findet das Ackerbauministerium im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Handels in Ausführung der Bestimmung des §. 18 des Gesetzes vom 3. April 1875 (R. G. Bl. Nr. 61) den Handel mit bewurzelten Reben jeder Art im ganzen Geltungsgebiete des bezogenen Gesetzes zu verbieten.

Uebertretungen dieses Verbotes unterliegen der im §. 17 des bezogenen Gesetzes vorgesehenen Geldstrafe bis 100 Gulden, eventuell im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen erkannt einer Freiheitsstrafe, wobei Fünf Gulden einem Tage Arrest gleich zu halten sind.

Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.

Falkenhayn m. p.

Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern und der Finanzen vom
9. August 1882,

betreffend die ausschließliche Verwendung von Präcisionswagen und Präcisionsgewichten zur
Abwägung von Gold- und Silberarbeiten und Juwelen, sowie von Gold- und Silber-
münzen im öffentlichen Verkehre.

(R. G. Bl. vom 17. August 1882, Nr. 112.)

§. 1.

Zur Abwägung von Gold- und Silberarbeiten und Juwelen, sowie von Gold- und Silbermünzen im öffentlichen Verkehre dürfen nur Präcisionswagen und Präcisionsgewichte verwendet werden.

§. 2.

Uebertretungen dieser Vorschrift sind nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Caasse m. p.

Dunajewsky m. p.

Pino m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 31. Juli 1882,

womit die Ministerialverordnung vom 1. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 94), betreffend die Durchführungsbestimmungen zum Einquartierungsgesetze vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) berichtigt wird.

(R. G. Bl. vom 1. September 1882, Nr. 121.)

Die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 1. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 94), betreffend die Durchführung des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) wird, im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium theilweise berichtigt, wie folgt:

1. Die Bestimmung dieser Verordnung:

ad Ausweis B, I a) Punkt 9 (R. G. Bl. Seite 393) hat zu lauten:

ad Ausweis B, I a) Punkt 9.

Für jede Unterabtheilung ist ein Pilhal'scher oder Groyer'scher oder sonst geeigneter Kochherd mit der nach dem Mannschaftsstande erforderlichen Anzahl von Feuerstellen (jedoch ohne Kochgeschirre) beizustellen.

Die Kochherde sind integrirende Bestandtheile der Küche und zählen daher nicht zur Einrichtung.

Bei Anwendung von Pilhal'schen Kochherden hat auch in Nothkasernen eine Küche mit 1—2 Feuerstellen eine Grundfläche von 20—25 Quadratmeter zu enthalten.

2. Den Bestimmungen dieser Verordnung: ad Ausweis D (R. G. Bl. Seite 394) wird nachstehende Bestimmung beigefügt:

ad Ausweis D, lit. a) Punkt 4 und lit. b), Punkt 3.

Die Küchen der Marodenhäuser und Truppenspitäler müssen mit je einem Kesselherde und je einem Sparherde als integrierenden Bestandtheilen des Gebäudes, entsprechend der Größe des Krankenbelages, versehen sein.

3. Dagegen sind, als in den Ausweis über die erforderlichen Einrichtungsstücke nicht gehörig, zu eliminiren:

a) Die Bestimmung der mehrerwähnten Verordnung Beilage III, Punkt III, lit. F. (R. G. Bl. Seite 400):

„Für jede Unterabtheilung einen Pilhal'schen Kochherd mit jener Anzahl von Feuerstellen, welche für die nach der Stärke der Unterabtheilung erforderliche Kesselzahl entfallen“, und

b) Die weitere Bestimmung dieser Verordnung Beilage III, Einrichtung der Marodenhäuser, lit. i) (R. G. Bl. Seite 410):

„Ein Kesselherd
Ein Sparherd } entsprechend der Größe des Krankenbelages.“

Dunajewski m. p.

Welfersheimb m. p.

Rundmachung des Handelsministeriums vom 9. August 1882,
womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171), dann zu den Vorschriften, betreffend die Aichung von Milchgefäßen mit Meßstab (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879) veröffentlicht werden.
(R. G. Bl. vom 1. September 1882, Nr. 122).

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872) werden nachstehende, von der k. k. Normal-Aichungscommission erlassene Nachträge zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171), dann zu den Vorschriften, betreffend die Aichung von Milchgefäßen mit Meßstab (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Pino m. p.

Zweiter Nachtrag zu den Vorschriften,
betreffend die Aichung von Milchgefäßen mit Meßstab (R. G. Bl. Nr. 107 ex 1879).

Milchgefäße mit Meßstab, welche aus verzinnem Eisen- oder Stahlblech hergestellt sind, werden zur Aichung und Stempelung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen:

1. Die Gefäße sind in cylindrischer Form aus Eisen- oder Stahlblech von genügender, der Größe derselben entsprechender Stärke anzufertigen und müssen an der inneren und äußeren Oberfläche mit Feinzinn verzinnt sein. Die auf der Innenseite eben herzustellenden Böden sind durch unterlegte Metallkreuze oder in anderer Weise, z. B. durch eine zwischen zwei Blechböden gelegte Holzplatte, gehörig zu versteifen.

2. Der Durchmesser der Gefäße darf 500 Millimeter nicht überschreiten, und der Unterschied der Durchmesser am Boden und oberen Rande des Gefäßes nicht mehr als zwei Percent des Durchmessers betragen.

3. Der aus Eisen hergestellte Meßstab muß in seiner ganzen Länge mit Feinzinn verzinnt sein. Es ist zulässig, an Stelle des Meßstabes, die Scala an zwei diametral gegenüberliegenden Stellen der inneren Mantelfläche des Gefäßes anzubringen.

Die Theilung der Scala kann bei Gefäßen bis zu einem Durchmesser von 28 Millimeter mit einem Liter beginnen. Bei Gefäßen von mehr als 280 bis 370 Millimeter Durchmesser darf die Scala nicht mit weniger als fünf Liter, und bei Gefäßen von mehr als 370 Millimeter nicht mit weniger als zehn Liter beginnen.

4. An der äußeren Mantelfläche des Gefäßes muß ein metallener verzinnter Schild angebracht sein, welcher die Aufschrift: „Milchgefäß mit Meßstab (beziehungsweise Scala) bis L.“ mit Einsetzung der dem letzten Theilstriche der Scala entsprechenden Anzahl Liter, und die Angabe des Abstandes des ersten Theilstriches der Scala vom unteren Ende des Meßstabes (beziehungsweise bei Gefäßen mit fester Scala von der inneren Bodenfläche), in Millimeter ausgedrückt, enthält. Die Verbindung des Schildes mit dem Gefäße ist an zwei Stellen durch Stempelung zu sichern.

5. Die Prüfung ist nach Vorschrift der Instruction vorzunehmen. Die Stempelung darf nur dann erfolgen, wenn die Abweichungen der geprüften Theilstriche vom Sollwerthe 0.25 Liter nicht überschreiten und in der Größe der aufeinander folgenden Scalentheile sich keine leicht erkennbaren Unterschiede zeigen.

6. Die Stempelung erfolgt auf dem Meßstabe, beziehungsweise der Scala, dicht am ersten und letzten Theilstriche der Scala mit Beisetzung der Fahrzahl an letzterem Orte; ferner an der äußeren Mantelfläche des Gefäßes mit Beisetzung der Fahrzahl (vergl. Nr. 4).

Oberhalb des letzten Theilstriches der Scala, sowie auf dem Schilde an der äußeren Mantelfläche des Gefäßes ist die laufende Nummer, unter welcher die Eintragung in das Eichregister erfolgt, mit Vorsetzung des Zeichens Nr. anzubringen.

Behufs Anbringung der Stempel etc. müssen an den bezeichneten Stellen Zinntropfen vorhanden sein.

Eichgebühren.

An Gebühren sind zu berechnen:

A. Für Eichung und Stempelung: für je fünf Liter des Inhaltes 4 kr.

B. Für Prüfung ohne Stempelung: die Hälfte der nach A entfallenden Gebühr.

Die Gebühren bleiben ungeändert, wenn zu einem bereits gestempelten Gefäße ein neuer Meßstab geaicht wird.

Wien, am 21. Juni 1882.

Die k. k. Normal-Eichungscommission:

Herr m. p.

Achter Nachtrag zur Eichordnung vom 19. December 1872.

Zu §. 29.

I. Die Laufgewichtseinrichtungen bei Brückenwagen betreffend.

Zufolge §. 29, Punkt f) der Eichordnung vom 19. December 1872 werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zulässige Brückenwagen, bei welchen statt einer zum Auflegen der Gewichte dienenden Wagschale (Gewichtsschale) eine Einrichtung zum Wägen mit Laufgewicht und Scala, oder neben einer Gewichtsschale noch eine solche Laufgewichtseinrichtung angebracht ist, zur Eichung und Stempelung zugelassen. In Betreff der Bedingungen, unter welchen die Zulassung stattfindet, treten an Stelle der in §. 29, Punkt f) enthaltenen, die nachstehenden Bestimmungen:

1. Einrichtungen zum Wägen mit Laufgewicht und Scala sind nur bei solchen Brückenwagen zulässig, deren Tragfähigkeit nicht weniger als 200 Kilogramm beträgt.

2. Die Eintheilung der Scalen muß nach Kilogramm und decimalen Untertheilungen des Kilogramm möglichst gleichförmig hergestellt sein, und es darf der kleinste Abstand zweier benachbarter Theilstriche nicht weniger als zwei Millimeter betragen.

3. Die Anbringung von zwei oder mehreren Scalen mit verschiedenen Laufgewichten neben oder übereinander ist gestattet.

4. Es ist zulässig, die Einstellung des größten Laufgewichtes auf die einer ganzen Anzahl von Kilogramm entsprechenden Hebellängen durch am Hebel oder der Lauffschiene angebrachte Einkerbungen, in welche eine mit dem Laufgewichte fest verbundene Feder oder dergleichen einfällt, zu erleichtern und zu sichern. Es muß aber jedenfalls auch eine correspondirende Scala vorhanden sein, an welcher die Stellung des Laufgewichtes mittelst einer an demselben angebrachten Marke abgelesen werden kann.

5. Die Laufgewichte können entweder mittelst Gehänges, mit welchem dieselben untrennbar verbunden sein müssen, auf einer mit einer verschiebbaren Hülse fest verbundenen Schneide ruhen, oder es können dieselben unmittelbar auf dem Wagebalken, beziehungsweise den Lauffschienen verschiebbar sein.

In beiden Fällen müssen sich die Laufgewichte in geraden Linien bewegen, welche zu der durch die Drehschneide des Wagbalkens und die Endschneide des Lastarmes gelegten Ebene parallel sind.

6. Die Unveränderlichkeit der Laufgewichtseinrichtung und der Massenvertheilung innerhalb derselben muß durch Form, Material und sonstige Beschaffenheit der Laufgewichtseinrichtung genügend verbürgt sein. Zulässig sind auch Einrichtungen, bei welchen das Laufgewicht selbst der Träger eines kleineren Laufgewichtes mit Scala, oder bloß einer verschiebbaren Scala ist.

Allfällig vorhandene Klemm- oder Preßschrauben dürfen nicht abnehmbar sein.

7. Ist die Wage auch mit einer Gewichtschale versehen, so darf dieselbe nur an einer solchen Hebellänge angebracht sein, welche einem decimalen oder centesimalen Verhältniß zwischen Gewicht und Last entspricht.

II. Die geringste zulässige Tragfähigkeit bei Brückenwagen betreffend.

In näherer Ausführung des vorletzten Absatzes des §. 29 der Michordnung vom 19. December 1872 wird bestimmt, daß zur Michung und Stempelung nur Decimalbrückenwagen von wenigstens 20 Kilogramm Tragfähigkeit und Centesimalbrückenwagen von wenigstens 200 Kilogramm Tragfähigkeit zugelassen werden.

Zu §. 32.

Die Stempelung der Brückenwagen mit Laufgewichtseinrichtung betreffend.

Bei den mit Laufgewichtseinrichtung versehenen Brückenwagen ist der Stempel auf dem Haupthebel dicht hinter dem letzten Theilstrich der Scala aufzuschlagen. Ebenso erhält jede weitere vorhandene Scala einen Stempel dicht hinter dem letzten Theilstriche. Ferner ist auf jedem Laufgewichte dicht neben der Ablesungsmarke ein Stempel anzubringen.

An den bezeichneten Stellen soll, wenn die betreffenden Bestandtheile aus einem Material, welches vermöge seiner Härte das Aufschlagen des Michstempels nicht gestattet, hergestellt sind, ein Pfropf oder eine Platte aus weichem Metall angebracht sein.

Wien, am 21. Juni 1882.

Die k. k. Normal-Michungs-Commission:
Herr m. p.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 6. März 1882, Z. 10.575, M. Z. 79.196,

womit die nachstehenden Erlässe der k. k. Ministerien des Innern und der Finanzen in Betreff mehrerer im Herumziehen ausgeübter Beschäftigungen zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt werden, u. zw.:

Der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. August 1871, Z. 11.175, welcher die Zulassung der königlich italienischen Staatsangehörigen, namentlich der Bewohner des Districtes Auronzo, zum Betriebe des Fenster- und Kesselflickens als gesetzlich anerkennt.

Der Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 29. Juli 1871, Z. 34.206, wonach die Obbenannten aus dem bemerkten italienischen Districte, insoferne sie nach dem Inhalte ihres Reisepasses oder ihrer sonstigen Legitimationsurkunde zu dem erwähnten Geschäftsbetriebe berechtigt erscheinen, in Beziehung auf ihre Erwerbsteuerpflicht, ebenso wie Hausirer und die

denselben gleichgehaltenen, im Umherziehen zur Ausübung gelangenden Beschäftigungsrechte, als Musikanten, Comödianten, Seiltänzer, Strazzensammler, sofern das Sammeln für eigene Rechnung geschieht, und dergleichen zu behandeln sind.

Die Erlässe des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1873 und 24. April 1875, Z. 13.153 und 4472, und des k. k. Finanzministeriums vom 20. Juli 1873 und 21. März 1875, Z. 16.922 und 6480, laut deren die obbezeichneten beiden Verordnungen auch auf die im Lande umherziehenden Messer- und Scherenschleifer und Zinngießer italienischer Districte Anwendung finden und der Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. September 1879, Z. 16.745 (1878), wonach den mit auf Drahtklämpfnerwaaren lautenden Befugnissen versehenen Hausirern das Hausiren mit Blechwaaren nicht zu verwehren ist.

Erlaß des k. k. n. ö. Statthaltereipräsidiums vom 12. April 1882,
Z. 2546/Pr., M. Z. 111.833,

betreffend die Stempelung der von den ottomanischen Consularbehörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie auszufertigenden Documente.

Die hiesige kaiserliche ottomanische Botschaft hat dem k. k. Ministerium des Aeußern mitgetheilt, daß die ottomanischen Consularbehörden in der österreichisch-ungarischen Monarchie beauftragt wurden, vom 1./13. März 1882 angefangen, die von ihnen auszufertigenden Documente mit den der einzuhebenden Taxe entsprechenden Stempeln zu versehen und daß daher derlei Schriftstücke, falls sie nicht gestempelt wären, vom obigen Zeitpunkte an nicht mehr angenommen werden würden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 5. April 1882, Z. 1735/M. I., zur geeigneten Verlautbarung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Mai 1882, Z. 48.671,
M. Z. 155.643,

die sanitären Grundsätze für Neu- oder Adaptirungsbauten von Krankenhäusern mit Ausnahme der Barackenspitäler betreffend.

Um einerseits eine möglichste Gleichförmigkeit bei der Erbauung und Errichtung von Krankenanstalten zu erzielen und andererseits diejenigen Personen oder Corporationen, welche die Errichtung solcher Anstalten anstreben, vor nachträglichen, stets schwierigen und kostspieligen Aenderungen und Adaptirungen zu verwahren, hat der n. ö. Landes-sanitätsrath die sanitären Grundsätze für Neu- oder Adaptirungsbauten von Krankenhäusern mit Ausnahme von Barackenspitälern zusammengestellt und ein Schema über jene Punkte entworfen, welche in jedem Statute eines Krankenhauses erörtert werden sollen.

Beide Elaborate werden dem Wiener Magistrat (im Anschlusse) zum Amtsgebrauche mit der Weisung zugestellt, im Sinne und mit thunlichster Berücksichtigung dieser Grundsätze, selbstverständlich unter Beachtung der obwaltenden besonderen Verhältnisse in vorkommenden Fällen bei den nach dem Gesetze vom 30. April 1870, §. 2 lit. b, N. G. Bl. Nr. 68, dann nach Maßgabe der h. ä. Erlässe vom 31. December 1872, Z. 37.976, und 2. December 1880, Z. 44.780, dem Magistrat obliegenden Erhebung, beziehungsweise Berichterstattung über die Errichtung von Krankenanstalten, vorzugehen.

A.

Sanitäre Grundsätze für den Neubau oder Adaptirungsbauten von Krankenhäusern (mit Ausnahme von Barakenspitälern).

Die sanitären Grundsätze, welche bei dem Baue eines Spitales im Auge behalten werden müssen, beziehen sich wesentlich auf die Nothwendigkeit, den Bedürfnissen des kranken Menschen, der hier entsprechende Pflege und Behandlung erwartet, so vollständig als möglich gerecht zu werden.

Der Kranke benöthigt vor allem Anderen Ruhe und Stille, ferne vom geräuschvollen Treiben des täglichen Verkehrs; er braucht in seinem Zimmer eine angemessene Quantität reiner und stets frisch erneuerter Luft, daher auch Alles, was die Atmosphäre verunreinigt, aus dem Hause und der Umgebung entfernt werden muß; er braucht eine angemessene Temperatur und Beleuchtung, trockene, helle, freundliche Zimmer, eine ununterbrochene Pflege und Beaufsichtigung, eine nach wissenschaftlichen Grundsätzen geleitete ärztliche Behandlung, die größte Ordnung und Reinlichkeit, eine rücksichtsvolle Bequemlichkeit auf den Stiegen, Gängen und Aborten; für viele Kranke ist der Gebrauch von Bädern unerlässlich, und zwar in einem Badezimmer, welches der Kranke leicht und ohne sich größeren Temperaturdifferenzen aussetzen, erreichen kann; höchst erwünscht sind endlich für Reconvalescenten während der Winterszeit heizbare Corridors, während der wärmeren Jahreszeit ein schattiger lustiger Garten. Der Wasserbedarf ist für Kranke ein weit größerer als für Gesunde. Wenn Kranke mit ansteckenden Krankheiten in das Spital aufgenommen werden, müssen die übrigen Kranken vor der Ansteckung geschützt werden. Endlich muß für die Unterbringung der Verstorbenen außerhalb des Spitalgebäudes Sorge getragen werden. Daraus geht schon hervor, daß auf alle diese Bedürfnisse schon in der Anlage und dem Baue eines Krankenhauses sorgfältige Rücksicht genommen werden muß.

I. Bauplatz.

Die Größe des Platzes, auf welchem ein Krankenhaus errichtet werden soll, muß sich nach der Zahl der im Krankenhause unterzubringenden Kranken und nach der Art der Erkrankungen richten, und zwar soll für jeden Kranken ein Flächenraum von 30 bis 50 Quadratmetern entfallen, unter 30 Quadratmeter per Kopf jedoch darf bei einem Spitale für nicht ansteckende Krankheiten, und unter 50 Quadratmeter bei einem Spitale für Infectionskrankheiten nicht herabgegangen werden.

Die Lage desselben sei ringsum frei und am äußeren Umfange der Ortschaft, entfernt von geräuschvollen Plätzen und Straßen, vom Getriebe lärmender Gewerbe, von Erzeugungsstätten übelriechender oder gesundheitschädlicher Dämpfe, von Friedhöfen, Sümpfen und stagnirenden Wässern.

Der Untergrund soll trocken und durchlässig sein, darf nicht aus angeschüttetem, an organischen Substanzen reichem Materiale bestehen, nicht auf ehemaligen Friedhöfen oder Aasplätzen gelegen und nicht der Ueberschwemmung ausgesetzt sein.

II. Form und Richtung des Gebäudes.

Das Spitalgebäude soll ein Längstract sein, mit einem oder höchstens zwei Stockwerken, allenfalls mit einem Mittel-Risalit; wenn beiderseitige Flügel angebracht werden müssen, sollen diese höchstens etwa ein Drittel so lang sein als der Längstract, und müssen so weit von einander liegen, als die doppelte Höhe des Längstractes bis zum Dachsaume beträgt. Es kann aber auch in Pavillons, getrennt nach Krankheitsfällen, erbaut werden; derlei

Pavillons müssen aber mindestens 30 Meter von einander entfernt stehen, wenn sie mehrstöckig sind; bei bloßen Erdgeschossen genügen 18 Meter Entfernung. Die zweckmäßigste Richtung des Gebäudes ist derart, daß die Krankenzimmer der Hauptfront möglichst nach Osten zu liegen kommen.

III. Nothwendige Localitäten.

In einem Krankenhause werden folgende Localitäten benöthiget:

1. Kellerräume mit einer Eisgrube, wenn nicht in anderer Weise für das stete Vorhandensein von Eis vorgesorgt ist.
2. Magazine für Heizmaterial, Wäsche, Kleider, Einrichtungsgegenstände, Materialvorräthe, ein abgesondertes, ausgiebig lüftbares Depôt für die von den Kranken mitgebrachten Kleider und Wäsche.
3. Eine Küche sammt Speisekammer.
4. Eine Waschküche mit einem Desinfectionsraume.
5. Badezimmer mit Heizvorrichtungen, Badewannen und Douchen (in größeren Spitälern auch ein Dampfbad).
6. Ein Aufnahmszimmer der Kranken, beziehungsweise die Verwaltungskanzlei.
7. Ein ärztliches Inspectionszimmer, eventuell eine Hausapotheke.
8. Wohnung für den Portier, Hausinspector oder Hausmeister.
9. Wohnräume für das Dienstpersonale, in größeren Krankenhäusern auch Wohnungen für Aerzte und Beamte, Operationszimmer.
10. Krankenzimmer mit Heizung und Ventilation, und zwar:
 - a) kleinere Zimmer für 1—2 Kranke, welche so anzulegen sind, daß sie auch zur Beobachtung, eventuell Isolirung einzelner Kranken benützt werden können; größere Zimmer für etwa 20 Kranke;
 - b) für medicinische Kranke; für chirurgische Kranke; eventuell für Infectionskranke;
 - c) für Männer, für Frauen, getrennt.

In Spitälern, welche nur für Infectionskranke bestimmt sind, ist die Einrichtung von Beobachtungszimmern für zweifelhafte Fälle unerläßlich, die Errichtung von Reconvalescentenzimmern sehr erwünscht.
11. Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung, je 1 für 10, höchstens 15 Kranke. Ausgüsse für Spülwasser.
12. Theeküchen.
13. Cabinen für Wärterinnen.
14. Gänge-Corridors für Communication.
15. Stiegen.
16. Bodenräume.
17. Leichenhaus, falls die Leichen nicht anderwärts beigelegt werden können.

IV. Bau der Keller und Geschosse.

Der Fußboden in den Kellern soll mindestens 0.30 Meter über dem bekannten höchsten Grundwasserstande sich befinden, und muß ebenso wie die Mauern der Gänge und der Seitenwände der Keller von Ziegeln oder von gemischtem Bruchsteinmauerwerk, wobei jedoch wasserhältige Steine auszuschließen sind, mit hydraulischem Mörtel hergestellt werden.

Die Krankenzimmer zu ebener Erde müssen unterkellert, oder es muß der Fußboden durch eine wenigstens 0.30 Meter hohe Luftschicht und das Mauerwerk durch eine Isolir-

schichte (Asphalt, Zinkblech) trocken gelegt werden. Der Fußboden derselben muß wenigstens 0·50 Meter über dem Bodenniveau liegen; das Mauerwerk muß hier von Ziegeln und 0·50 Meter hoch über dem Erdboden mit hydraulischem Mörtel hergestellt werden.

In den Stockwerken muß ebenfalls Ziegelmauerwerk angewendet werden; die Hauptmauern daselbst müssen wenigstens eine Dicke von 0·60 Meter bekommen.

Ein drittes Stockwerk ist für Kranke nicht zulässig.

V. Badezimmer.

Der Fußboden, die Mauern und das Gewölbe der Badezimmer müssen wasserdicht, die Badelocalitäten müssen mit Dunstabzugschläuchen versehen sein.

Aus den Badewannen muß direct der Abfluß des Wassers stattfinden können.

VI. Küche. Waschküche.

Sowohl die Küche als die Waschküche muß mit einer ausgiebigen Ventilation mittelst Zuführung frischer Luft und Dunstabzügen versehen sein. Die Lage der Küche und der Speis soll möglichst gegen Nord gewählt werden, sie dürfen nicht unterhalb eines Krankenzimmers, sondern müssen mehr abseits angebracht werden.

VII. Stiegen.

Die Hauptstiege soll mindestens 1·60 Meter breit und ebenso wie alle von den Kranken benützten Stiegen geradarmig, mit Ruheplätzen, directer Beleuchtung und Anhaltstangen versehen und feuersicher sein; die steinernen Stufen sollen 0·30 Meter breit, aber nicht über 0·13 Meter hoch sein. Freitragende oder Pfeilerstiegen müssen ein 1 Meter hohes Geländer erhalten.

Krankenzimmer für Infectionskranke müssen eine eigene Stiege mit besonderem Eingange von außen erhalten, die mit den anderen Stiegen nicht communiciren.

VIII. Rauchfänge, Dunst- und Ventilationsschläuche.

Die Rauchfänge, Dunst- und Ventilationsschläuche sind möglichst in die Mittelmauer zu verlegen und 0·50 Meter über den Dachfirst zu führen, auch mit einem Blechdache zu versehen. Russische Rauchfänge müssen bis in die Keller verlängert und sowohl im Keller als am Dachboden mit doppelten Pusthürchen versehen werden.

IX. Wohnungen

Alle Wohnzimmer müssen trocken und heizbar sein. Im Souterrain sind Wohnungen unzulässig. Wohnungen dürfen nur für die im Spitale Beschäftigten angebracht werden.

X. Krankenzimmer.

Der cubische Raum jedes Krankenzimmers beträgt für jeden daselbst unterzubringenden Kranken 38 Cubikmeter. Die Höhe des Krankenzimmers wenigstens 3·8 Meter. Die Fläche der Fenster eines Krankenzimmers muß $\frac{1}{6}$ der Zimmergrundfläche gleich kommen. Die Fenster sollen möglichst gegen Osten liegen. Bei einseitiger Beleuchtung darf das Zimmer höchstens eine Tiefe von 7 Meter erhalten; die Fensterbrüstung darf nicht über 0·75 Meter hoch, die Parapete müssen so stark wie die Hauptmauern, die Fenster sollen rechtwinkelig sein und möglichst nahe an die Zimmerdecke hinaufreichen. Es sind nur Doppelfenster, d. h. mit äußeren und inneren Flügeln versehene Fenster in den Krankenzimmern zulässig; deren Oberflügel sollen um ihre Querachse beweglich und bequem zu handhaben sein.

Die Thüren als Flügelthüren müssen wenigstens 1.25 Meter breit und 2.25 Meter hoch sein; als einfache Thüren dürfen sie nicht unter 1 Meter breit und 2 M. hoch sein.

Zu Fußböden eignen sich am besten harte Frießböden. Weiche Fußböden müssen gut angearbeitet und von trockenem Holze gefertigt sein. Die Fußböden sollen mit heißem Leinöl getränkt und mit Leinölfirniß oder Delfarbe angestrichen werden.

Der Plafond soll möglichst flach sein und soll mittelst Sturz- oder Däppelböden oder mittelst flacher Einwölbung auf eisernen Traversen hergestellt werden.

Die Wände sind fein zu verputzen, entweder zu weißen und zu färbeln oder, was vorzuziehen ist, mit Delfarbe anzustreichen. Die verwendeten Farben müssen giftfrei sein.

Die Ventilation muß sowohl für den Winter als für den Sommer, und sei sie eine künstliche oder natürliche, so eingerichtet sein, daß der Luftcubus bei gewöhnlichen Krankheiten per Stunde zweimal, bei Infectionskrankheiten dreimal erneuert wird.

Behufs der Winterventilation benöhigt man einen Zuführungscanal der frischen äußeren Luft, welcher unter dem Fußboden verläuft und an dem mit einem Mantel umgebenen Ofen mündet.

Der normale Querschnitt dieses Luftzuführungscanales, den normalen Luftraum von 38 Cubikmeter per Kopf angenommen, beträgt:

in kleineren Zimmern mit 1—2 Kranken	170	Quadrat-Cm.	per Kopf
„ größeren „ „ 5—6 „	160	„	„
„ Zimmern „ „ 10 „	150	„	„
„ „ „ 20 „	125	„	„

Ferner ist erforderlich ein Luftabzugscanal, welcher (am besten innerhalb der Mauer) vom Zimmerboden beginnt und über das Dach hinaus verlängert wird; dieser Abzugschlauch muß am Boden sowohl als dicht unterhalb des Plafonds mit verschließbaren in den Zimmerraum mündenden Oeffnungen versehen sein.

Der Querschnitt des Abzugschlauches muß wenigstens um die Hälfte größer sein als der des Luftzuführungscanales. Jedes Krankenzimmer muß seinen eigenen Abzugschlauch haben, welcher mit keinem anderen Zimmer communiciren darf; nöthigenfalls können in einem Krankenzimmer auch zwei oder mehr Abzugschläuche angebracht werden, um die nöthige Größe des Querschnittes zu erreichen.

Behufs der Sommerventilation wird die frische äußere Luft zugeführt entweder durch Stagenschläuche, welche in der Mauer verlaufend ihre äußere Mündung unten, ihre innere verschließbare Mündung unterhalb des Plafonds im Zimmer haben — oder durch verschließbare Wandöffnungen, welche im Zwischenraume der Fenster dicht unter dem Plafond unmittelbar in's Freie führen. Der Querschnitt sämmtlicher Stagenschläuche eines Krankenzimmers muß viermal so groß sein als der Querschnitt des Luftzuführungscanales der Winterventilation.

Sämmtliche Ventilationsöffnungen im Krankenzimmer müssen sowohl ganz als auch theilweise verschließbar und überdies auch abschließbar sein; dies gilt besonders von den Ventilationsöffnungen unterhalb des Plafonds, welche im Winter gut geschlossen gehalten werden müssen.

Zur Erwärmung von Krankenzimmern empfiehlt sich eine Centralheizung im Allgemeinen nicht.

Zur Beheizung der mit Winterventilation versehenen Krankenzimmer dienen eiserne Ofen, deren Heizfläche durch verticale Röhren vergrößert werden kann. Für je 100 Cubikmeter Zimmercum ist eine Heizfläche von 1 Quadratmeter erforderlich. Der Ofen muß mit einem Mantel umgeben sein, welcher den Ofen und die zu erwärmende Luft seitlich vollständig einschließt. Der Mantel wird am besten durch Mauerwerk hergestellt; auch eine doppelte Metallwand ist zulässig.

Die Beobachtungs- und Reconvalescentenzimmer der Infectionsspitäler sind in derselben Weise wie die Krankenzimmer herzustellen und einzurichten.

XI. Cabinen des Wartersonales.

Die Wartpersonen werden am zweckmäßigsten in einem direct beleuchteten, mit der Ventilation und Beheizung des Krankenzimmers in Verbindung stehenden Vorraume des Krankenzimmers untergebracht, so daß letztere nicht direct vom Gange aus zugänglich sind. In diesem Vorraume kann auch die Theeküche angebracht werden. Wo solche Vorräume nicht anzubringen sind, müssen die Wartpersonen in eigenen Localitäten, die sich jedoch in unmittelbarer Nähe der Krankenzimmer befinden, untergebracht werden.

XII. Gänge.

Alle Gänge müssen directes Seitenlicht erhalten. Die Haupt-Communicationsgänge müssen wenigstens 2.5 Meter breit, und womöglich beheizbar sein. Die Zugänge zu den Infectionszimmern dürfen mit den übrigen Gängen nicht communiciren.

XIII. Wasserversorgung.

Wenn eine Wasserleitung mit hinreichendem Drucke zu Gebote steht, ist dieselbe bis in das oberste Geschoß zu führen und sind Ausläufe in dem Badezimmer, der Küche, den Theeküchen, Operationszimmer, der Leichenkammer anzubringen. Wird das Wasser aus einem Brunnen bezogen, ist darauf zu sehen, daß derselbe wenigstens 20 M. von den Aborten, den Senkgruben, Düngerhaufen oder Unrathscanälen entfernt sei. Der Schacht ist über dem Niveau des Bodens aufzumauern, mit einem Deckel, nöthigenfalls auch mit einem Dache zu versehen und muß das Ueberfallswasser einen raschen Abfluß bekommen.

Auf einen Kranken werden per Tag 120 Liter Trink- und Nutzwasser gerechnet, davon entfallen circa 10 Liter auf das Getränke und das zur Bereitung der Speisen nöthige Wasser.

XIV. Aborte.

Jeder Abort muß mit einem Vorraume und gut schließenden Thüren, Doppelfenster, ferner mit einem Sitzbrette von wenigstens 0.75 M. Breite versehen sein; er muß directe Beleuchtung haben, möglichst gegen Nord gelegen und außerhalb der Krankenzimmer angebracht sein. Wenn etwa Pissoirs für die Männerkrankenzimmer angebracht werden sollen, benötigen sie einer ausgiebigen Wasserspülung. Die Fußböden der Aborte, sowie die Wände bis zu einer Höhe von mindestens 30 Cm. über dem Sitzbrette müssen wasserdicht und jeder Abort muß mit einem Dunstabzugschlauche versehen, die Oberflügel der Fenster müssen mit einer leicht zu handhabenden Vorrichtung um ihre Querachse beweglich hergestellt sein. Wo Canäle vorhanden sind, soll der Abort mit Wasserverschluß und Wasserspülung eingerichtet werden. Die Aborte müssen mit gut schließenden Deckeln und doppelten Sitzspiegeln versehen sein.

Für je 10, im höchsten Falle 15 Kranke ist 1 Abort zu rechnen. In den Aborten sollen auch die Ausgüsse für die Spülwässer angebracht werden. Für Infectionskranke sind eigene abgefonderte Aborte erforderlich.

XV. Entfernung der Unrathstoffe und der Schmutzwässer.

Wenn Unrathscanäle vorhanden sind, werden die festen und flüssigen Unrathstoffe durch die Canäle abgeleitet; nur ist dann auch für eine starke Wasserspülung der Aborte und eine reichliche Durchschwemmung der Canäle zu sorgen, welche letztere einen entsprechenden Fall haben müssen. Fehlt es an einer hinreichenden Wassermenge, so müssen die Unrathstoffe

in wasserdichten, gut an das Abfallrohr anschließenden Tonnen mit durchlässiger Scheidewand gesammelt, und die abgetrennten flüssigen Stoffe nach vorgenommener Desinfection in den Canal abgeleitet, die festen Unrathstoffe hingegen in Tonnen gesammelt und verführt werden.

Wenn keine Unrathscanäle vorhanden sind, sollen sowohl die festen als die flüssigen Unrathstoffe in Tonnen abgeführt werden; die sonstigen Schmutzwässer können nöthigenfalls in Cisternen abgeleitet werden.

Die Tonnenkammer darf nur von außen zugänglich, muß wasserdicht gemauert und mit einem das Dach des Gebäudes überragenden Ventilationschlauche und gut schließender Thüre versehen sein; das Gefälle muß nach außen hin, vom Gebäude weg, gerichtet sein. Wäre die Abfuhr in Tonnen nicht durchführbar, so ist eine Senkgrube unerlässlich. Der Boden und die Seitenmauern dieser Senkgrube müssen mit hydraulischem Mörtel, am besten mit Klinkerziegeln, gemauert sein; dieselbe muß wenigstens 5 Meter vom Gebäude entfernt angelegt und mit einem sehr gut schließenden Deckel versehen sein. Die atmosphärischen Niederschlagwässer sind von derselben sorgfältig abzuleiten. Eine fleißige Räumung der Senkgrube ist unerlässlich. Dabei sollen die angesammelten Unrathstoffe nach ausgiebiger Desinfection, entfernt vom Krankenhause, in's freie Feld verführt und wenigstens mit einer 0.25 Meter hohen Erdschichte bedeckt werden.

XVI. Leichenhaus.

Das Leichenhaus muß außerhalb des Krankenhauses angelegt werden. Es muß eine heizbare Beisehkammer haben und mit den Vorrichtungen für die Leichensection, mit der vorgeschriebenen Signalglocke, die mit der Wächterswohnung in Verbindung steht, versehen und gut beleuchtet sein. Eine ausgiebige Ventilationsvorrichtung für Winter und Sommer ist unerlässlich; auch müssen die oberen Fensterflügel um ihre Querachse durch eine handsame Vorrichtung bewegt werden können. Für reichlichen Wasserzufluß, sowie für ausgiebige Desinfection und Ableitung der Schmutz- und Spülwässer ist zu sorgen.

B.

Zusammenstellung jener Punkte, welche in jedem Statute eines Krankenhauses erörtert werden sollen.

- §. 1. Zweck der Anstalt.
- §. 2. Mittel zur Errichtung und Erhaltung derselben (Verpflegungsgebühren etc.).
- §. 3. Leitung in ärztlicher und administrativer Hinsicht; gegenseitiges Dienstverhältniß.
- §. 4. Krankenaufnahme durch den Arzt; ärztlicher und administrativer Wirkungskreis bei derselben; Führung eines administrativen Aufnahmeprotokolles mit vollständigem Nomenclator der Kranken. Aufzählung der von der Aufnahme ausgeschlossenen Kranken.
- §. 5. Ärztlicher Dienst; Bestellung eines oder eventuell mehrerer ordinirender Aerzte; Verantwortlichkeit des ärztlichen Leiters für die genaue Ausführung der Sanitätsmaßregeln und der ordinirenden Aerzte für ihren Dienst überhaupt den Behörden gegenüber; Hilfsärzte, Bestellung derselben und Unterordnung; Dienstespflichten der Aerzte im Allgemeinen.
- §. 6. Wartedienst. Beistellung der nothwendigen Anzahl der Wartepersonen; ärztlicher Einfluß bei deren Aufnahme und Entlassung; Unterordnung derselben.
- §. 7. Arzneien, Speisen, Getränke. Bezug der Arzneien; Besorgung der Küche Trinkwasser; Controlirung der Qualität und Quantität.

§. 8. Kleider- und Wäschereinigung, Beheizung und Beleuchtung. Vornahme der Kleider- und Wäschereinigung bei gewöhnlichen und Infectionskrankheiten; Desinfection derselben; Materiale der Beheizung und Beleuchtung.

§. 9. Lüftung. Obsorge für entsprechende ununterbrochene Thätigkeit der Ventilationsvorrichtungen.

§. 10. Aborte, Beseitigung des Unrathes. Mittel für Geruchlosigkeit; Desinfection; Art der Beseitigung der festen und flüssigen Unrathstoffe, der Spül- und Nutzwässer mit Rücksicht auf etwa vorhandene Canäle.

§. 11. Aerztliche Schreibgeschäfte. Führung der Krankengeschichten; Führung des Krankenprotokolles; Erstattung der vorgeschriebenen Anzeigen, der abverlangten Berichte und Gutachten, der vorgeschriebenen periodischen ärztlichen Berichte an die politische Behörde.

§. 12. Administrationsgeschäfte. Evidenzhaltung der Kranken; Nachweis der Zuständigkeit; Einbringung der Verpflegsgelühren; Führung der Cassa, Herbeischaffung der erforderlichen Materialien; Rechnungslegung.

§. 13. Belegraum der einzelnen Krankenzimmer mit Rücksicht auf den cubischen Luftraum jedes Zimmers und auf den vorgeschriebenen Luftraum von 38 Cubikmeter per Kopf, Trennung der Geschlechter, womöglich auch der medicinischen und chirurgischen Kranken und nach Krankheitskategorien.

§. 14. Entlassung der Kranken. Wirkungskreis des Arztes und der Administration hierbei; Entlassung der Geheilten, Gebesserten und der für die Spitalsbehandlung nicht mehr Geeigneten; Verfahren bei Unheilbaren, Erwerbsunfähigen, Penitenten und den die Entlassung Verlangenden; Nachweis der Transportabilität bei zu entlassenden Schwerkranken.

§. 15. Todesfälle. Ausstellung des ärztlichen Behandlungsscheines; Uebertragung der Leiche drei Stunden nach dem Tode in die heizbare Beisatzkammer, Ueberwachung daselbst; Vornahme der Leichenbeschau durch die angestellten Leichenbeschauer, eventuell Vornahme einer Section und Abfassung eines Sectionsprotokolles.

§. 16. Instructionen für die Bediensteten des Krankenhauses; Hausordnung (als Anhang zum Statute).

**Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 20. Mai 1882, Z. 20.867,
M. Z. 159.688,**

[betreffend die Abänderung des bisherigen Vorganges bei den Erwerbsteuer-
Reassumirungsverhandlungen.

Bei den Erwerbsteuer-Reassumirungsverhandlungen hat sich der Uebelstand bemerkbar gemacht, daß diese Verhandlungen, deren rasche Durchführung aus mehrfachen Gründen wünschenswerth erscheint, in der Regel eine längere Zeit, oft mehrere Jahre, dauern.

Um diesem Uebelstande möglichst zu begegnen, werden gleichzeitig die k. k. Steueradministrationen beauftragt, in jenen Fällen, in welchen die Anregung zur Vornahme der Reassumirung der Erwerbsteuerbemessung von den Steueradministrationen ausgeht, das mit dem hierortigen Erlasse vom 12. Mai 1876, Z. 692/Pr. vorgeschriebene Erhebungsprotokoll (Formulare H) rücksichtlich des Einganges und der Rubrik I selbst auszufertigen, unter Rubrik II die Partei einzuvernehmen und das auf diese Weise vorbereitete Erhebungsprotokoll sodann ohne Verzug an den Magistrat behufs Abgabe des Gutachtens zu leiten.

Der Magistrat hat nach Vornahme der etwa nothwendigen weiteren Erhebungen, insbesondere nach Einholung der Aeußerung des Marktcommissariates, das Gutachten mit möglichster Beschleunigung den betreffenden Steueradministrationen bekannt zu geben.

Bezüglich derjenigen Erwerbsteuer-Reassumirungen, deren Anregung von Seite des Magistrates erfolgt, hat es bei dem bisherigen Vorgange zu verbleiben; es wird sich jedoch auch in diesen Fällen ein beschleunigter Geschäftsgang empfehlen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Landesregierung in Klagenfurt vom 19. Juni 1882, Z. 9021, mitgetheilt mit Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. Juni 1882, Z. 28.103, M. Z. 196.971, betreffend die Competenz der politischen Behörden zur Ueberwachung der Pulververschleiß- und Verbrauchsmagazine.

Der Bericht der k. k. Landesregierung vom 22. Jänner d. J., Nr. 358, betreffend die wegen Ueberwachung der dortländigen Sprengmittelmagazine getroffenen Verfügungen wird zur Kenntniß genommen.

Was die von der k. k. Landesregierung erhobenen Zweifel in Betreff der Competenz der politischen Behörden zur Ueberwachung der Schießpulver-Verschleißdepôts anbelangt, so wird die k. k. Landesregierung diesbezüglich auf die Bestimmungen des kaiserl. Patentens vom 24. October 1852, N. G. Bl. Nr. 223 (§. 7), und der Ministerial-Verordnungen vom 29. Jänner 1853, N. G. Bl. Nr. 16 (§. 2) und vom 31. März 1853, N. G. Bl. Nr. 91 (§. 10), verwiesen, wonach die Polizei- oder sonstigen landesfürstlichen Sicherheitsbehörden berechtigt sind, jene Pulververschleiß- und Verbrauchsmagazine, welche von den hiezu befugten Gewerbs- und Handelsleuten betrieben werden, zu überwachen.

Was schließlich die Bemerkung der k. k. Landesregierung anbelangt, daß die politischen Behörden wegen Unkenntniß der diesfalls von den Militärbehörden erteilten Licenzen nicht in der Lage sind, die Pulvermagazine zu überwachen, so muß bemerkt werden, daß, da diese Licenzen, wie das k. k. Reichs-Kriegsministerium anher mitgetheilt hat, seitens der Artillerie-Directoren und Chefs einvernehmlich mit den politischen Landesbehörden erteilt werden, die k. k. Landesregierung von den erteilten Licenzen in Kenntniß sein muß und daß, abgesehen hievon, die politischen Unterbehörden im Grunde des §. 2 der Ministerialverordnung vom 29. Jänner 1853, N. G. Bl. Nr. 16, in der Lage sind, Kenntniß von derlei Pulvermagazinen zu erlangen.

Gleichwohl hat sich das k. k. Reichs-Kriegsministerium behufs der angestrebten Ueberwachung der erwähnten Pulvermagazine über diesfalls gestelltes hierortiges Ersuchen veranlaßt gesehen, die Verfügung zu treffen, daß seitens der den Pulververschleiß ausübenden Artilleriezeugs- (Filial-) Depôts den politischen Unterbehörden jene Personen, an welche Licenzen zum Verschleiß von Schießpulver erteilt worden sind, über eventuelles Ansuchen namhaft gemacht werden.

Die Beilagen des obcitirten Berichtes folgen zur weiteren Veranlassung im Anschlusse mit.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 2. Juni 1882, Z. 8311, an sämtliche Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften, mitgetheilt mit Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 20. Juni 1882, Z. 28.992, M. Z. 222.661, wonach der Verlust des Patronates der Chirurgie nicht als strafrechtliche Folge im Sinne des §. 26 St. G. zu betrachten ist.

Das k. k. Ministerium des Innern hat wahrgenommen, daß über das Patronat der Chirurgie die nicht richtige Anschauung bestehe, daß dasselbe einen akademischen Grad bilde und daß auch seitens der Gerichte bei Verurtheilungen von Patronen der Chirurgie der Verlust des Patronates als strafrechtliche Folge im Sinne des §. 26 St. G. betrachtet wird.

Aus diesem Anlasse hat das Ministerium des Innern seine Ansicht dem Justizministerium dahin bekannt gegeben, daß das Patronat der Chirurgie keinen akademischen Grad bilde und daß in Fällen, in welchen ein Patron der Chirurgie, der ein chirurgisches Gewerbe besitzt oder versteht, wegen Verbrechens verurtheilt wird, von dem Strafgerichte nach §. 30 St. G. die Acten an diejenige Behörde mitzutheilen sind, welcher die Verleihung eines solchen Gewerbes zusteht.

Hievon werden sämtliche k. k. Oberlandesgerichte und Oberstaatsanwaltschaften mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die geeignete Verständigung der unterstehenden Gerichte (Staatsanwaltschaften) zur Darnachachtung zu veranlassen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 22. Juni 1882, Z. 21.514,
M. Z. 194.706,

betreffend die Gleichstellung der Frequentanten der Thierarzneischule in Lemberg und des Thierarzneiinstitutes in Wien hinsichtlich des einjährigen Freiwilligendienstes.

Auf Grund des von dem hohen k. k. Ministerium für Landesvertheidigung einvernehmlich mit dem hohen k. k. Reichs-Kriegsministerium gefaßten Beschlusses, wird die Thierarzneischule zu Lemberg dem Militärarzneiinstitute zu Wien in Beziehung auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung der Aspiranten zum einjährigen Freiwilligendienst als Veterinäre im Sinne des §. 21 des Wehrgesetzes gleichgestellt.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. Juli 1882, Z. 28.301,
M. Z. 204.148,

betreffend die vollständige Ausfüllung sämtlicher Rubriken der Steuerzufristungstabellen.

Anlässlich wiederholt vorgekommener Fälle, daß Tabellen über Steuerzufristungsgesuche von Restanten ohne vorschriftsmäßige Ausfüllung sämtlicher Rubriken derselben, sondern bloß unter Anschluß einer Nachweisung über die Executionschritte oder mit allgemeinen Clauseln, wie „Executionsact folgt mit“ u. s. f. versehen, in Vorlage gebracht wurden, wird der Wiener Magistrat beauftragt, in Zukunft bei Behandlung von Zufristungsverhandlungen, da die Vorlage der erwähnten Executionsnachweisungen, die tabellarische Nachweisung der für die Entscheidung über die Fristwerbungen maßgebenden Umstände nicht entbehrlich macht,

unter Beobachtung der in dem h. o. Erlasse vom 20. Jänner 1882, Z. 47.948, enthaltenen Weisungen, auch die auf den Stand der Sicherstellung und Execution bezugnehmenden Rubriken II e — i der Tabelle, durch Einstellung der bezüglichen Daten vollständig und genau auszufüllen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Juli 1882, Z. 31.040,
M. Z. 220.004,

womit der Magistrat angewiesen wird, die Evidenzhaltung, Heranbildung und Verwendung der Apothekerlehrlinge zu überwachen und darüber alljährlich zu berichten.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat in Erledigung der Petition des allgemeinen Pharmaceutenvereines „Progressus“ in Graz, um Erlaß eines Gesetzes gegen die jetzige Ueberproduction von Pharmaceuten unterm 7. Juli l. J., Z. 8810, Nachstehendes eröffnet:

Aus den statistischen Ausweisen über die Gesamtanzahl der in sämtlichen Verwaltungsgebieten vorhandenen Apotheken, der in denselben beschäftigten Assistenten und Tironen ist zu ersehen, daß seit dem Jahre 1873 die Zahl der in Apotheken Verwendung findenden Assistenten ab-, dagegen jene der Tironen zunimmt.

Dieses Mißverhältniß ist derzeit nicht in allen Verwaltungsgebieten, sondern nur in einzelnen bemerkbarer hervorgetreten.

Es liegt jedoch kein ausreichender Grund vor, die freie Berufswahl junger Leute, die sich der Pharmacie zuwenden, zu beeinflussen, noch besondere Bestimmungen zu treffen, nach welchen Apothekenbesitzer zur Haltung von bestimmten Hilfskräften verpflichtet würden, wohl aber sind die allgemeinen öffentlichen und sanitären Interessen gegenüber den Unzukömmlichkeiten wahrzunehmen, daß Apothekerlehrlinge mangelhaft ausgebildet und daß ihnen aufsichtslos das Dispensirgeschäft, sowie die Anfertigung und Abgabe stärker wirkender Arzneikörper überlassen werden.

Die k. k. Statthalterei werde daher aufgefordert, dahin zu wirken, daß die Amtsärzte der politischen Bezirksbehörden insbesondere gelegentlich der Apothekenvisitation sich auch davon überzeugen, ob die rücksichtlich der Aufnahme des Unterrichtes, der Verwendung und der Prüfung der Apothekerlehrlinge bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden und die bei Heranbildung der Tironen unentbehrlichsten Lehrbehelfe vorhanden sind. Die Amtsärzte sind zu verhalten, in den Jahresrelationen über den Zustand und die Betriebsverhältnisse der in ihrem Sanitätsprengel befindlichen Apotheken eingehend zu berichten. Sollten Fälle vorkommen, daß Apotheker die von ihnen mit der Aufnahme eines Lehrlings übernommenen Verpflichtungen für die entsprechende Ausbildung desselben zu sorgen, nicht erfüllen, oder daß sie Tironen zu Verrichtungen verwenden, wozu sie nach den bestehenden Instructionen nicht verwendet werden dürfen, so ist solchen Apothekern nach fruchtlos wiederholter Verwarnung die Berechtigung, Lehrlinge zu halten, zu entziehen.

Der Wiener Magistrat erhält hiermit den Auftrag, das hiesige Apotheker-Hauptgremium hievon mit der Weisung zu verständigen, den vollen Inhalt des Vorstehenden allen Congregialen schriftlich und gegen Bestätigung des Empfanges zu behändigen. Desgleichen hat das Gremium bei Veränderungen im Besitze oder in der Leitung bestehender, wie bei der Verleihung neuer Apothekergewerbe dem Besitzer, beziehungsweise Leiter der Apotheke ein Exemplar dieses Erlasses zu übergeben.

Zum Behufe der genauen Evidenzhaltung der in öffentlichen Apotheken in Verwendung stehenden Hilfsorgane und zum Behufe der Ueberwachung der Einhaltung dieser Bestim-

mungen werden die Vorstände sämtlicher öffentlicher Apotheken überdies durch ihr Gremium anzuweisen sein, daß sie die jeweilig vorkommenden Veränderungen ihres Hilfspersonales im Wege des Gremialvorstandes und von demselben geprüft und bestätigt, dem Wiener Magistrat bekannt geben.

Demnach hat der Wiener Magistrat durch seine Amtsärzte der hohen Weisung gemäß die Ueberwachung zu pflegen und das Ergebnis derselben in einem alljährlich zu verfassenden Berichte unter Angabe der etwa getroffenen Verfügungen niederzulegen. Besagter Bericht hat die Zeit vom 1. September des einen, bis zum letzten August des folgenden Jahres zu umfassen, und ist spätestens am 15. October aus dem Grunde der k. k. Statthalterei vorzulegen, damit dessen Inhalt von der mit der regelmäßigen Jahresvisitation der sämtlichen Apotheken Wiens betrauten gemischten Commission erwogen und bei der im Herbst jeden Jahres stattfindenden Visitation selbst benützt werde.

Der erste derartige Bericht ist am 15. October 1883 vorzulegen.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1882, Z. 33.287,
M. Z. 224.774,

betreffend die Erfordernisse behufs Zulassung österreichisch-ungarischer Unterthanen zum Betriebe des Hausirhandels in Baiern und die Nothwendigkeit der Legalisirung der Leumundszeugnisse derselben durch die politische Behörde.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 18. Juli 1882, Z. 11.235, Folgendes anher zu eröffnen befunden:

Zusolge einer Mittheilung des k. und. k. Ministeriums des Aeußeren haben nunmehr nach den in Baiern geltenden neuen Bestimmungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen vom 4. November 1881 Ausländer, welche um den Legitimationschein für ein derartiges Gewerbe nachsuchen

1. einen Paß oder Heimatschein, dessen Gültigkeitsdauer noch nicht abgelaufen ist, und aus welchem sich neben der Heimatsangehörigkeit das Alter des Nachsuchenden ergibt und
2. ein durch die Gesandtschaft oder Consulat beglaubigtes, nicht über sechs Monate altes Zeugniß ihrer Heimatsbehörde darüber, daß gegen den Betreffenden nichts Nachtheiliges vorliegt, beizubringen.

Mittels Entschließung des königl. bairischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Jänner 1882, sind die demselben unterstehenden Behörden aufmerksam gemacht worden, daß im Grunde des vom deutschen Reiche mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Legalisirungsvertrages vom 25. Februar 1880 (N. G. Bl. Nr. 85), beziehungsweise der Durchführungsvorschrift vom 12. Februar 1881 (N. G. Bl. Nr. 13) Leumundszeugnisse, welche in Oesterreich von den k. k. Statthaltereien, Landesregierungen und Polizeidirectionspräsidenten, dann in Ungarn von den Vicegespannsämtern in den Comitaten, den Bürgermeisterämtern in den Städten mit Jurisdictionen, dem Bürgermeisteramte in Fiume und der Budapester Polizeioberhauptmannschaft ausgestellt oder beglaubigt sind, einer weiteren Beglaubigung durch ein Consulat oder durch die österreichisch-ungarische Gesandtschaft nicht mehr bedürfen.

Für die zahlreichen in Baiern sich aufhaltenden, und daselbst den Hausirhandel oder sonstige Wandergewerbe betreibenden österreichischen Staatsangehörigen werden jedoch häufig Sittenzeugnisse eingesendet, welche als bloß von der politischen Bezirksbehörde, einem Gemeindeamte oder gar nur einem Pfarramte herrührend, wegen Abganges der nöthigen Beglaubigung sich zum Gebrauche im Auslande nicht eignen und auch Seitens der österreichisch-ungarischen

Gesandtschaft, oder der Consularbehörden nicht beglaubigt werden können, da die k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande blos im amtlichen Wege eingelangte Unterschriften der mit ihnen im unmittelbaren Verkehre stehenden k. k. Ministerien oder Landesstellen zu beglaubigen befugt sind.

Zufolge obigen hohen Erlasses wird daher der Wiener Magistrat beauftragt, zur Vermeidung dieser Unzukömmlichkeiten, die für solche Personen von der Heimatgemeinde auszufertigenden Leumundszeugnisse künftig als politische Bezirksbehörde zu bestätigen und sodann anher zur Legalisirung vorzulegen.

Statthalterei-Erlass vom 29. Juli 1882, Z. 33.716, M. Z. 228.648,
womit die Bestimmungen hinsichtlich der Beförderung von mit Infections-Krankheiten
behafteten Personen auf Eisenbahnen in Erinnerung gebracht werden.

Da in letzterer Zeit mehrere Fälle der Beförderung von Blatternkranken per Bahn, bei welcher die Anwendung der diesfalls bestehenden Vorschriften außer Acht gelassen wurde, vorgekommen sind, und angesichts der heuer allenthalben herrschenden Blatternepidemie hat sich das k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 22. Juli d. J., Z. 23531, veranlaßt gefunden, den Bahnverwaltungen den Erlass vom 25. April 1879, Z. 34181 (intimirt mit hieramtlichen Erlasse vom 9. Juni 1879, Z. 17.296), betreffend die Beförderung von mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen in Erinnerung zu bringen und die Bahnverwaltungen aufzufordern, das unterstehende Personale zur genauesten Handhabung dieser Vorschrift anzuweisen und die stete Befolgung dieser Weisung im Auge zu behalten.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Kenntnißnahme und allfälliger weiteren Veranlassung mit Beziehung auf den hierortigen Erlass vom 9. Juni 1879, Z. 17.296*), verständig.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1882, Z. 29.504,
M. Z. 230.286,
betreffend Vorkehrungen gegen die Verschleppung von contagiösen Krankheiten durch die
in den Stationsgebäuden untergebrachten Bahnbediensteten.

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 22. Juni d. J., Z. 19.765, ist es bei der, in einigen Gegenden des Reiches dormalen herrschenden Blatternepidemie wiederholt vorgekommen, daß in den Familien der in den Stationsgebäuden untergebrachten Bahnbediensteten diese Krankheit zum Ausbruche gekommen ist, und daher die Nothwendigkeit eintrat, den betreffenden Beamten vom Dienste zu entheben, um einer Verschleppung der Krankheit beim Verkehre desselben mit dem Publicum vorzubeugen.

Seine Excellenz der Herr Handelsminister nahm hieran Anlaß die Bahnverwaltungen zu beauftragen, derartige Anstalten zu treffen, daß in ähnlichen Fällen, mag es sich nun um Blattern oder andere Krankheiten contagiöser Natur handeln, eine nach Zulass der Umstände sofortige oder wenigstens baldmöglichste Dienstesenthebung des betreffenden Beamten stattfindet,

*) Siehe Magistrats-Verordnungsblatt ex 1869, Seite 122.

falls nicht unzweifelhaft nachgewiesen erscheint, daß der betreffende Beamte für die Dauer der Krankheit in seiner Familie und bis zum gänzlichen Verschwinden der Ansteckungsgefahr, vollständig getrennt von seiner Familie lebt.

Selbstverständlich sind in den beregten Fällen auch die hinsichtlich der contagiösen Krankheiten bestehenden Vorschriften genauestens zu befolgen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection vom 6. August 1882, Z. 32.494,
M. Z. 233.942,

betreffend Bestimmungen über die Handhabung des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, über den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben in Absicht auf die Erwerbsteuerbehandlung dieser Gewerbe.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 23. Juli 1882, Z. 14.891, wird anlässlich der von mehreren Bemessungsbehörden gestellten Anfrage, wie mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und Kleinverschleiß derselben, in Absicht auf die Erwerbsteuerbehandlung dieser Gewerbe vorzugehen sei, bemerkt, daß das bezeichnete Gesetz nur die Einführung einer besonderen Abgabe für den Ausschank, den Kleinverschleiß und den Handel mit derlei Flüssigkeiten, keineswegs aber eine Aenderung in der Erwerbsteuerbehandlung dieser Gewerbe bezweckte.

Es sind daher für die Erwerbsteuerbehandlung der bezeichneten Gewerbe zunächst die §§. 42 incl. 44 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, betreffend den Umfang und die Ausübung der Gewerbsrechte und der §. 14 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 und §. 10 des Centralfinanz-Hofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813 in's Auge zu fassen.

Hiernach hat als Regel zu gelten, daß der Ausschank und Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten als concessionirte Gewerbe und ebenso auch der Handel mit derlei Flüssigkeiten in der Landeshauptstadt abgefordert der Erwerbsteuer zu unterziehen sind, während in den Fällen, wenn derlei Gewerbe in anderen Städten und Orten in einem nicht an sich schon bedeutenden Umfange mit mehreren anderen Gewerben vereinigt auf demselben Standorte und mit denselben Hilfsarbeitern betrieben werden, gestattet ist, den Erwerbsteuerschein für das Gewerbe zu lösen, welches in der Classification am höchsten belegt ist, eventuell die bereits in Vorschreibung stehende Erwerbsteuer entsprechend zu erhöhen und demgemäß von einer abgeforderten Besteuerung dieser nebenbei betriebenen Gewerbe Umgang zu nehmen.

Inhaber von Gastgewerbsbefugnissen nach §. 28 der Gewerbeordnung, welche den Ausschank von gebrannten geistigen Getränken nur in Verbindung mit den anderen im §. 28 der Gewerbeordnung aufgeführten Berechtigungen betreiben, ebenso Besitzer von förmlichen Kaffeehausbefugnissen, worunter die Befugnisse lit. d), e) und f) des §. 28 der Gewerbeordnung verstanden werden, ferner die Zucker- und Mandolettibäcker, welchen seit jeher in Ausübung ihres Gewerbsbefugnisses der Ausschank von Liqueuren gestattet war, und endlich die Vermischt- und Spezereiwaarenhändler, welche in Ausübung ihrer Gewerbsberechtigung den Handel mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten betreiben, sind jedoch für diesen Nebenbetrieb einer besonderen Erwerbsteuer überhaupt nicht zu unterziehen.

Bezüglich der Spezerei- und Gemischtwaarenhändler, welche bereits als solche mit der Erwerbsteuer belegt sind, und den Kleinverschleiß mit gebrannten, geistigen Flüssigkeiten im

Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 betreiben, wurde in Rücksicht dessen, daß der Verschleiß von gebrannten, geistigen Flüssigkeiten in unverschlossenen Gefäßen (mit Ausnahme von Branntwein) vor Erscheinen dieses Gesetzes an eine besondere Concession nicht gebunden war, gestattet, von der abgesonderten Besteuerung dieses Kleinverschleißes Umgang zu nehmen. Es wird jedoch die Berechtigung zu diesem Kleinverschleiß auf den bezüglichen Erwerbsteuerschein ersichtlich zu machen, auf dessen Umfang bei Bemessung der Einkommensteuer von Specerei- und Gemischtwaarenhandel Bedacht zu nehmen und eventuell eine Reassumirung der für dieselbe in Vorschreibung stehenden Erwerbsteuer einzuleiten sein.

Auf Specerei- und Gemischtwaarenhandlungen, welche nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 23. Juni 1881 entstanden sind und in denen auch der Kleinverschleiß an gebrannten geistigen Flüssigkeiten betrieben wird, hat die obige, ausnahmsweise Gestattung keine Anwendung zu finden.

Für andere, als die obbezeichneten Gewerbsleute ist dagegen bei Verleihung der Concession zum Ausschank oder Kleinverschleiß, ferner bei der Anmeldung des Handels mit gebrannten geistigen Flüssigkeiten ein eigener Erwerbsteuerschein zu lösen, soferne nicht, wenn die Geschäftsausübung außerhalb der Landeshauptstadt stattfindet, im Grunde des §. 14 des Erwerbsteuerpatentes vom 31. December 1812 und des §. 10 des Centralfinanz-Hofcommissionsdecretes vom 14. Jänner 1813 hiervon Umgang genommen werden kann.

Unter Einem werden die k. k. Finanz-Bezirksdirectionen angewiesen, insoferne dieselben aus den einlangenden Thatschriften über die Verkürzung der Abgabe beim Ausschank, Kleinverschleiß und dem Handel mit gebrannten geistigen Getränken oder aus den Anzeigen der mit der Bemessung der besonderen Abgabe betrauten Aemter auch eine Uebertretung der Steuervorschriften nach obbemerkter Richtung wahrnehmen, den beteiligten Steuerbemessungsbehörden die entsprechende Mittheilung zu machen, zu welchem Behufe die in Gemäßheit des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 2. Juli 1881, Z. 20.341 (B. B. Nr. 32 ex 1881) mit der unmittelbaren Controle betrauten Finanzwachorgane und die laut der h. o. Kundmachung vom 5. August 1881, Z. 25.694, zur Entgegennahme der im §. 14 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62), vorgeschriebenen Anmeldungen und der Einzahlung der besonderen Abgabe angewiesenen Aemter Seitens der Finanz-Bezirksdirectionen instruiert werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. August 1882, Z. 35.078,
M. Z. 240.931,

betreffend die bloß ausnahmsweise Zulässigkeit der Vereinigung des Hausirhandels mit dem Betriebe stabiler Gewerbe durch Ehegatten.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit Erlaß vom 2. Juli 1882, Z. 20.264, Folgendes anher zu bemerken gefunden:

Da mit der Zulassung der Vereinigung des Hausirhandels mit dem Betriebe stabiler Gewerbe durch Ehegatten, welche im gemeinsamen Haushalte leben, der Umgehung des im Normalerlasse vom 23. December 1881, Z. 2049, betonten, übrigens im gesetzlichen Begriffe des Hausirhandels und in den betreffs dieser Erwerbssart bestehenden Bestimmungen begründeten Verbotes Thür und Thor geöffnet wurde, so wird hiermit im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen ausgesprochen, daß die Vereinigung dieser beiden Erwerbsszweige in den Händen von Ehegatten, welche im gemeinsamen Haushalte leben, im Allgemeinen eben so wenig den bestehenden Normen entspricht, als die Vereinigung derselben

in einer Person, und daß daher, wenn auch die bestehenden Gesetze keine Handhabe bieten, den Antritt eines stabilen (freien) Gewerbes von Seite des einen Ehegatten aus dem Grunde zu hindern, weil der andere Ehegatte ein Hausirbefugniß besitzt, doch umgekehrt die Ertheilung resp. Erneuerung eines Hausirbefugnisses an den Ehegatten desjenigen, der ein stabiles Gewerbe besitzt, nur höchst ausnahmsweise und nur dann wird stattfinden dürfen, wenn — abgesehen von den übrigen Voraussetzungen der Ertheilung einer Hausirbefugniß — der Nachweis erbracht wurde, daß jene Gefahr der Umgehung der bestehenden Normen über den Hausirhandel, welche die Vereinigung der in Rede stehenden Erwerbsarten in einer Person als unzulässig erscheinen läßt, bei dem Betriebe durch zwei in einem gemeinsamen Haushalte lebenden Personen im concreten Falle nicht bestehe. In der Regel wird sohin dem im gemeinsamen Haushalte lebenden Ehegatten einer Person, welche ein stabiles Gewerbe besitzt, eine Hausirbefugniß für die in der Gewerbeberechtigung des anderen Gattentheiles enthaltenen Waaren nicht zu ertheilen sein.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte:

- unter Nr. 103 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 11. Juli 1882, betreffend die Uebertragung der Allerhöchsten Concession vom 22. November 1881 (R. G. Bl. Nr. 145), für die Localbahn Jaroslau-Sokal an die k. k. priv. Galizische Karl Ludwig-Bahn;
- „ „ 105 die Internationale Convention vom 3. November 1881, betreffend die Reblaus;
- „ „ 106 die Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 15. Juli 1882, betreffend den Beitritt Belgiens zur internationalen Phylloxera-Convention vom 3. November 1881;
- „ „ 107 die Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 15. Juli 1882, betreffend die im Verkehre mit dem Auslande zu beobachtenden Vorrichtungen wegen Hintanhaltung der Einschleppung der Reblaus;
- „ „ 111 der Erlaß des Finanzministeriums vom 17. August 1882, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe neuer Banknoten à 1000 fl. kundgemacht werden;
- „ „ 113 die Zusatzacte zur Schiffsacte für die Donaumündungen vom 2. November 1865, R. G. Bl. Nr. 109;
- „ „ 114 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 7. August 1882, betreffend den Bezug von Tabakbeize (Tabaksauce), von Düngsalzen, Chlorkalium und Chlormagnesium;
- „ „ 115 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. August 1882, betreffend die Festsetzung der Tarifsätze bei der Zollbehandlung von Mineralölen, dann Braunkohlen und Schiefertheer, die Ausstellung der Ursprungscertificate für rohes schweres Mineralöl rumänischer Erzeugung, endlich dem zollfreien und steuerfreien Bezug von raffinirtem Mineralöl unter der Dichte von 770 Grad für industrielle Zwecke als Lösungs- und Extractionsmittel;
- „ „ 116 die Concessionsurkunde vom 21. Juli 1882, für die Locomotiv-Eisenbahn von Fiesing nach Kaltenleutgeben;

- unter Nr. 117 die Concessionsurkunde vom 27. Juli 1882, für die Locomotiv-Eisenbahn von Pohl nach Wsetin;
 „ „ 118 die Concessionsurkunde vom 30. Juli 1882, für die Locomotiv-Eisenbahn von Hiebing nach Perchtoldsdorf;

im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte:

- unter Nr. 55 die Kundmachung der k. k. n. ö. Finanz-Landesdirection vom 19. Juli 1882, Z. 28.293, betreffend die Erhöhung des Einfuhrzolles und die Einführung einer Verbrauchssteuer von Mineralöl, dann die Aufhebung der Verzehrungssteuer von Mineralöl bei der Einbringung desselben über die Linien Wiens.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 4. Juli 1882.

Der Gemeinderath beschließt, die Bezirksvorsteher zu ersuchen, die Einführung zu treffen, daß bei jeder Pflasterungsarbeit der Partieführer seitens der Contrahenten mit einem Buche versehen werde, in welchem jeder, der bei der Arbeit Nachschau hält, ob Bezirksvorsteher, Ausschuß, Aufseher oder Contrahent, die Stunde seiner Inspicirung verzeichnet. Außerdem hat der Bezirksaufseher die Verpflichtung, die ganze Zeit hindurch, während welcher gestampft wird, am Arbeitsplatze anwesend zu sein, und dies in das gedachte Buch einzutragen.

Vom 4. Juli 1882, Z. 3803.

Nach dem Antrage der Mittelschul-Deputation wird in Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 6. Juni 1882, Z. 2877, nach welchem bei eventueller Abwesenheit der prov. leitenden Turnlehrer an Communal- = Mittelschulen vom Turnplatze während des Turnunterrichtes für den Abgang der Stunden die Bezahlung eingezogen werden soll, beschlossen, daß von einem solchen Abzuge Umgang genommen werde.

Die Directoren sind anzuweisen, den Turnunterricht strenge zu überwachen und das Ausbleiben der Turnlehrer anzuzeigen. Weiters sind die Turnlehrer aufmerksam zu machen, daß sie während der ganzen Dauer des Turnens die Leitung zu führen haben, widrigenfalls ihre Enthebung erfolgen müßte.

Vom 11. Juli 1882, Z. 4341.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Die Adaptirung des ebenerdigen Tractes an der Theobaldgasse zur Unterbringung der Sicherheitswache wird genehmigt.

2. Der Transport der Zellenwägen hat in demselben Hofraume stattzufinden, in welchem der Transport der Schubwägen erfolgt.

3. Die Demolirung des Hauses, VI., Windmühlgasse Nr. 11 bis auf den ebenerdigen Tract desselben wird genehmigt.

4. Die Genehmigung zur Unterbringung der Sicherheitswache wird ausdrücklich nur unter dem Vorbehalte ertheilt, daß hiedurch den Verhandlungen zwischen dem Staate und der Gemeinde in Betreff der beiderseitigen Rechte und Pflichten bezüglich des Polizeigefangenhauses in keiner Weise präjudicirt werde und ohne eine Verpflichtung der Gemeinde hiezu anzuerkennen.

Vom 14. Juli 1882, Z. 3932.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, den armen Schulkindern die von der Gemeinde beigegebenen Bücher während der Ferienzeit zu belassen, die Repetenten haben dieselben auch im nächsten Jahre zu behalten, die aufsteigenden Kinder haben dieselben zu Beginne des nächsten Schuljahres abzuliefern.

Den nach Beendigung ihrer Schulpflicht austretenden Schulkindern sind für dieses Schuljahr provisorisch die in der letzten Classe benützten Schulbücher zu überlassen.

Vom 18. Juli 1882, Z. 3964.

Nach den übereinstimmenden Anträgen des Bezirksschulrathes, der III. und VII. Section, wird die Bestellung eines zweiten provisorischen Religionslehrers für die städtische Doppelbürgerschule, III., Sechskrügelgasse Nr. 11 (Kochusgasse Nr. 16), zur Uebernahme der Religionsstunden in der Anzahl, in welcher sie durch die zu Beginn des künftigen Schuljahres 1882/83 eventuell zur Eröffnung gelangenden Parallelclassen an dieser städtischen Doppelbürgerschule zuwachsen werden, mit dem Remunerationsbezüge von 30 fl. jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde genehmigt.

Vom 21. Juli 1882, Z. 4626.

Nach dem Magistratsantrage wird das von der Gemeinde Ottakring gestellte Ansuchen um Ueberlassung von täglich 2500 Eimer Hochquellenwasser zur Dotirung von zehn öffentlichen Auslaufbrunnen unter den für die Wasserabgabe an Vororte üblichen Bedingungen genehmigt.

Vom 21. Juli 1882, Z. 4628.

Nach dem Magistratsantrage wird das Ansuchen der Gemeinde Rudolfsheim um Ueberlassung von 900 Eimer Hochquellenwasser zur Dotirung von 5 neuen Auslaufbrunnen unter den für das bereits bewilligte Wasserquantum von täglich 3400 Eimer geltenden Bedingungen genehmigt.

Vom 24. Juli 1882, Z. 4531.

Die Errichtung von je zwei Parallelabtheilungen an der Knaben- und Mädchenschule, IV. Bezirk, Alteegasse Nr. 11 und einer Parallelabtheilung zur 6. Classe der Knabenschule, IV., Alteegasse Nr. 44, wird nach dem Antrage des Bezirksschulrathes genehmigt.

Vom 24. Juli 1882, Z. 4336 und 4337.

Nach dem Antrage des Bezirksschulrathes wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung an der Mädchen-Bürgerschule, III., Kochusgasse, dann

die Eröffnung von Parallelabtheilungen in der Knabenschule, III. Bezirk, Sechskrügelgasse 11, genehmigt.

Vom 25. Juli 1882, Z. 4622.

Nach dem Antrage des Magistrates wird zum Zwecke der Ausarbeitung und Vervielfältigung der Zeichnungen für das laut Gemeinderathsbeschlusses vom 4. Juli, Z. 4143, vom Stadtbauamte anzufertigende Wienfluß-Regulirungsproject die Aufnahme von drei Aushilfs-technikern mit einem Taggelde von je 3 fl. vom 1. August d. J. an auf die Dauer ihrer Verwendung zu diesen Arbeiten bewilligt und ist diese Auslage auf den Reservefond zu verweisen.

Vom 25. Juli 1882, Z. 2628.

Nach dem Commissionsantrage wird das auf Grund der Gutachten der Experten umgearbeitete Statut*) für das Pädagogium genehmigt.

Weiters werden über Antrag der Commission folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Gemeinderath behält sich vor, einzelnen Hörern über nachgewiesene besondere Bedürftigkeit von Fall zu Fall Unterstützungen, welche den Besuch des Pädagogiums erleichtern, zu bewilligen.

2. Ordentliche Hörer des Pädagogiums werden, und zwar die männlichen bezüglich des Turn-, die weiblichen bezüglich des Industrie-Unterrichtes, so lange sie fleißigen und ordentlichen Fortgang im Pädagogium nachweisen und so lange sie keine remunerirte Regie oder Arbeitsgruppe führen, von der Ertheilung des Unterrichtes in diesen Disciplinen enthoben.

3. Die Resultate der Semestral-Colloquien sind der Lehrerstellen-Besezungscommission behufs allfälliger Berücksichtigung bei Besezung der Lehrstellen rechtzeitig zuzumitteln.

Vom 28. Juli 1882, Z. 4399.

Nach dem Antrage der III. und VII. Section wird über den Antrag des Bezirksschulrathes die Eröffnung einer VII. Classe an der Mädchenschule im IX. Bezirk, Marktgasse 2, sowie die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft genehmigt.

*) Das Statut ist in Separatausgabe erschienen.

Vom 28. Juli 1882, Z. 4756.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Antrage des Referenten wird genehmigt, daß in der Doppelschule, II., Novaragasse, in dem dem Turnsaale gegenüber liegenden Theile des Hofraumes, welcher 16 Meter lang und 9.8 Meter breit ist, eine kleine Gartenanlage mit dem Kostenersfordernisse von circa 150 fl. hergestellt werde, welche Anlage mit dem in dieser Schule anzulegenden Kindergarten in Verbindung zu bringen ist.

Vom 1. August 1882, Z. 4717.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, behufs Beheizung der städtischen Volks- und Bürger-, sowie Turnschulen während der Heizperiode 1882—83:

1. zu genehmigen, daß zur Beheizung der mit Centralheizungsanlagen, sowie mit Circulationsöfen und vollständigen Ventilationsvorrichtungen versehenen Schulen gegen buchhalterisch vidirte, von dem mit der Aufsicht über die Beheizung betrauten Schulleiter auszustellende Anweisungen das erforderliche Brennmaterial durch das städtische Marktcommissariat beigelegt wird;

2. den Hausbesorgern der drei neu erbauten Schulen, X. Bezirk, Umlandgasse, VII. Bezirk, Burggasse und V. Bezirk, Fochgasse, für die Beforgung des Heizgeschäftes für die sechsmonatliche Heizperiode den üblichen Taglohn von je 1 fl. 10 kr. gegen Verrechnung in den Wochenlisten zu bewilligen.

Vom 1. August 1882, Z. 2245.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, die von dem Fabrikanten G. Bernhardt's Sohn construirten Kreuze mit Plattenfundament zur Verwendung auf den gemeinsamen Gräbern im Centralfriedhofe gegen Widerruf zuzulassen.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Gewerbereferenten vom
9. August 1882, Z. 221.202.

In der Anlage erhalten Sie, Herr Rath, eine Abschrift der gleichzeitig an die Steuer-Executionsabtheilung ergehenden Weisung hinsichtlich der Behandlung der Steuerzustriftungsgesuche.

Da es hienach von der Anfertigung und Beischließung der Executionsnachweisung und der Abschrift des Pfändungsprotokolles sein Abkommen erhält, und nunmehr der Executionsabtheilung (nebst der Aeußerung über die Verhältnisse der Partei) nur die kurze Ausfüllung der Rubrik II e der Zustriftungstabelle obliegt, so wollen die zur Behandlung der Fristgesuche dienenden Geschäftsbögen bis zur neuen Auflage dieser Drucksorte in jenem Theile, welcher den Auftrag für die Executionsabtheilung enthält, entsprechend abgeändert werden.

Da nach dem Inhalte des Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. Juli d. J., Z. 28.301, die Beilegung¹ von Acten und Gutachten die tabellarische Nachweisung der für die Entscheidung maßgebenden Umstände nicht entbehrlich macht, so ersuche ich Sie, Herr Rath, des Weiteren, in die über Zustriftungsgesuche zu stellenden Anträge die den letzteren zu Grunde liegenden Verhältnisse und Motive, auch wenn sie in den der Verhandlung beiliegenden Aeußerungen und Acten enthalten sind, kurz aufzunehmen.

Ich ersuche Sie, Herr Rath, ferner dafür Sorge zu tragen, daß in den für Zustriftungsverhandlungen bestimmten Geschäftsbogen die vom Bureau auszufüllenden Anmerkungen (II. Seite oben) über die zeitliche Provenienz und über den Betrag des zuzustriftenden Steuer rückstandes, ferner über die Anzahl, Höhe und den Beginn der angesuchten Raten auch thatsächlich vom Bureau ausgefüllt werden, da diese Notizen die Grundlage für die vom Steueramte zu pflegenden Bemerkungen und für das Executionsverfahren bilden.

Schließlich stelle ich, einem von der k. k. Finanz-Landesdirection wiederholt und dringlich geäußerten Wunsche entsprechend, das Ersuchen, gefälligst veranlassen zu wollen, daß bei allen Steuerverhandlungen die beizuschließenden hierämtlichen Acten chronologisch geordnet werden.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Steuer-Executionsabtheilung
vom 9. August 1882, Z. 221.202.

Mit dem Erlasse der k. k. Finanz-Landesdirection vom 10. Juli 1882, Z. 28.301, wurde angeordnet, daß in Zukunft bei Behandlung von Steuerzustriftungsgesuchen unter Beobachtung der in dem Erlasse vom 20. Jänner 1882, Z. 47.948, enthaltenen Weisungen auch die auf den Stand der Sicherstellung und Execution bezugnehmende Rubrik II e der

Zufristungstabelle durch Einstellung der bezüglichen Daten vollständig und genau ausgefüllt werde, da die bisher übliche Vorlage der Executionsnachweisungen und Abschriften der Pfändungsprotokolle die tabellarische Nachweisung der für die Entscheidung über die Fristwerbungen maßgebenden Umstände nicht entbehrlich macht.

In Folge dieser Anordnung erhält es von der mit meiner Verordnung vom 20. Febr. 1882, Z. 47.566, angeordneten Anfertigung und Beischließung des Auszuges aus dem Executions-Hauptbuche (Executionsnachweisung) und der Abschrift des Pfändungsprotokolles an den Zufristungsact sein Abkommen, und es ist der Stand der Sicherstellung und Execution lediglich durch Ausfüllung der Rubrik IIe der Zufristungstabelle in der Art auszuweisen, daß in diese Rubrik die Gattung und der Werth der wegen der Ararialforderung gepfändeten Gegenstände (z. B. „Mobilien per . . . fl.“, „Waaren per . . . fl.“, „zwei Pferde per . . . fl.“) eingesetzt, oder der etwaige negative Erfolg der Sicherstellung („Mangel an Deckung“) angemerkt wird.

Hiebei ist in jenen aus früherer Zeit herrührenden Executionsfällen, wo die im §. 26 der neuen „Instruction für die städtischen Steuercommissäre“ vorgeschriebene Einsetzung des beiläufigen Werthes der Pfandgegenstände noch nicht erfolgt ist, diese in dem Pfändungsprotokolle unter Fertigung jenes Steuercommissärs, welchem der Executionsact derzeit zugewiesen ist, nachzutragen.

Die Aeußerung des Steuercommissärs über die Erwerbs-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei ist auf einem separaten Blatte in möglichst kurzer und präciser Ausdrucksweise abzugeben und der Zufristungsverhandlung beizuschließen.

Die der Steuerexecutionsabtheilung zur Behandlung und Wiedervorlage der Zufristungsgesuche eingeräumte zehntägige Frist bleibt unberührt und ist auf deren Einhaltung das beständige Augenmerk zu richten.

Von dieser Anordnung sind die Herren Steuercommissäre in Kenntniß zu setzen und über den richtigen Vollzug derselben zu informiren und zu überwachen*).

*) Mit diesen Erlässen wurden Abänderungen der mit den Erlässen des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Gewerbereferenten und die Steuerexecutionsabtheilung vom 20. Februar 1882, Z. 47.566, Magistrats-Verordnungsblatt 1882, Seite 73 und 79 verfügten Behandlung der Steuerzufristungsgesuche angeordnet.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882. (Ausgegeben und versendet am 10. November 1882.)

Nr. 6.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 21. April 1882,

betreffend die Execution auf die Bezüge der im öffentlichen Dienste stehenden Personen und ihrer Hinterbliebenen.

(R. G. Bl. vom 7. September 1882, Nr. 123.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Von ständigen Dienstbezügen, wie Gehalt, Gage, Wartegebühr, Personal-, Alters-, Functions-, Activitätszulagen und anderen gleichartigen Bezügen der Militärpersonen, der im Dienste des Hofes, des Staates, eines Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde, eines öffentlichen Fonds stehenden Beamten und Diener, sowie der Seelsorger der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, dann von Einkünften aus geistlichen Pfründen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 800 fl. frei bleiben muß.

Im Falle einer Execution auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes unterliegt aber die Execution nur der Beschränkung, daß dem Executen ein Jahresbezug von 300 fl. frei bleiben muß.

Zu den Militärpersonen sind insbesondere auch die zur Landwehr, den Landes schützen, der Genbarmerie, dem Militärpolizeiwachcorps und dem Militärwachcorps für die Civilgerichte gehörigen Personen zu rechnen.

Zu den im öffentlichen Dienste stehenden Beamten und Dienern gehören insbesondere auch die Vorsteher, Professoren, Lehrer, lehramtliche Hilfspersonen und Diener der Lehranstalten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde, dann der confessionellen Schulen,

welche als Cultusanstalten einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft anzusehen sind.

§. 2.

Von Ruhegehältern der im §. 1 bezeichneten Personen, wozu auch Deficientengehälter, Gnadengehälter, Personalzulagen und andere gleichartige Genüsse gehören, dann von den der Witwe oder den Kindern einer solchen Person verliehenen Bezügen unterliegt der Execution nur ein Drittel und auch dieses mit der Beschränkung, daß dem Executen von der Gesamtsumme dieser Bezüge ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muß.

Von einer Abfertigung kann nur ein Drittel, und zwar insoweit in Execution gezogen werden, als dem Executen der Betrag von 500 fl. frei bleiben muß.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden.

§. 3.

Der Execution gänzlich entzogen und auch bei Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Bezüge nicht in Anschlag zu bringen sind alle anderweitigen Bezüge der in den §§. 1 und 2 erwähnten Personen, insbesondere die zur Bestreitung eines im öffentlichen Dienste zu machenden Aufwandes bestimmten Geld- oder Naturalgebühren, ferner Diurnen, Löhnungen, Mannschaftsgebühren, Verpflegungsgebühren der Invaliden, Zulagen der Verwundeten, mit dem Besitze der Tapferkeitsmedaillen verbundenen Gebühren und die der Familie einer im §. 1 bezeichneten Personen als Conduct, oder Sterbequartal, oder aus einem gleichartigen Titel angewiesene Gebühr.

Der Execution gänzlich entzogen sind überdies Gebühren, welche den Seelsorgern für die Vornahme geistlicher Handlungen von den Parteien unmittelbar entrichtet werden. Der in der Fassion eines Seelsorgers angegebene Betrag dieser Gebühren ist jedoch bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles seiner Bezüge in Anschlag zu bringen.

Auf Quartiergelder (Quartieräquivalente) kann nur wegen des Miethzinses Execution geführt werden. Bei der Berechnung des der Execution unterliegenden Theiles der Dienstesbezüge sind Quartiergelder (Quartieräquivalente) nicht in Anschlag zu bringen.

§. 4.

Bei der Berechnung der der Execution unterliegenden Bezüge sind Naturalbezüge, welche bei der Feststellung eines Dienstbezuges in diesen eingerechnet wurden, nach der hiebei angenommenen Werthung in Anschlag zu bringen. Hat eine solche Einrechnung nicht stattgefunden, so ist das aus Naturalbezügen sich ergebende reine Einkommen mit jenem Betrage, welcher durch eine zu anderen amtlichen Zwecken erfolgte Werthung festgestellt wurde, bei mehreren von einander abweichenden Werthungen aber mit dem geringsten Betrage in Anschlag zu bringen.

§. 5.

Auf die Zinsen einer Militärheiratscaution kann die Execution nur wegen solcher Verpflichtungen geführt werden, welche während der Dauer der Ehe von beiden Ehegatten, nach dem Aufhören der Ehe aber von der den Gatten überlebenden Witwe eingegangen wurden.

Der Execution unterliegt nur ein Drittel dieser Zinsen und auch dieses mit der Beschränkung, daß ein Jahresbezug von 500 fl. frei bleiben muß. Diese Beschränkung steht jedoch einer Execution nicht entgegen, welche wegen des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes von der Gattin oder von den in der Ehe, für welche die Caution bestellt wurde, erzeugten Kindern geführt wird.

Wegen des den Eltern eines der beiden Ehegatten aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes kann die Execution auf die Zinsen der Heiratscaution nur mit der Beschränkung geführt werden, daß hievon der Jahresbetrag von 500 fl. frei bleibt.

§. 6.

Die in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Execution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

§. 7.

Die Anwendung der §§. 1 bis 6 kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Jede den Bestimmungen dieser Paragraphen widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

§. 8.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Uebereinkommens oder durch Executionsmäßregeln mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande, sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

§. 9.

Die nach den bestehenden Vorschriften zulässige Einbringung von Forderungen auf administrativem Wege wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Die auf diesem Wege einzubringenden Beträge sind von dem nach diesem Gesetze der Execution unterliegenden Theile der Bezüge abzuziehen.

§. 10.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist das Gesamtministerium beauftragt.

Wien, 21. April 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Biernalkowski m. p.

Falkenhayn m. p.

Pražák m. p.

Conrad m. p.

Welfersheimb m. p.

Dunajewski m. p.

Pino m. p.

Erlaß des Finanzministeriums vom 26. August 1882,
betreffend die Betrauung der k. k. Finanzwachabtheilung in Spiegliß mit den Functionen
eines Nebenzollamtes II. Classe für den Verkehr von und nach Preussisch Neu-Mohrau.
(R. G. Bl. vom 15. September 1882, Nr. 124.)

Die k. k. Finanzwachabtheilung zu Spiegliß in Mähren wird vom 1. October 1882 an für den Verkehr von und nach Preussisch Neu-Mohrau mit den Functionen eines k. k. Nebenzollamtes II. Classe betraut.

Die Bezirksstraße von der Landesgrenze bis Spiegliß ist von demselben Zeitpunkte an eine Zollstraße.

Dunajewsky m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit
den übrigen beteiligten Centralstellen vom 13. September 1882,

zur Durchführung des Gesetzes vom 10. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 76), betreffend die Art der provisorischen Versorgung von Witwen und Waisen jener Angehörigen des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr, die anlässlich der Unruhen in Süd-Dalmatien und im Occupationsgebiete gefallen, oder in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sind.

(R. G. Bl. vom 17. September 1882, Nr. 126.)

1. Bis zu jenem Zeitpunkte, als — dem §. 16 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 (R. G. Bl. Nr. 70) gemäß — ein allgemeines Gesetz geschaffen sein wird, nach welchem die Witwen und Waisen der dem Sagisten- und Mannschaftsstande des Heeres (Kriegsmarine) und der Landwehr angehörig Gewesenen zu versorgen sein werden, ist — im Sinne des Gesetzes vom 10. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 76) — vorläufig den Witwen und Waisen Derjenigen, welche während der im Occupationsgebiete und in den südlichen Theilen Dalmatiens leztentstandenen Unruhen vor dem Feinde gefallen, oder in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sind, eine provisorische Versorgungsgebühr, beziehungsweise eine Unterstützung zu erfolgen.

Diese Gebühr ist für die Witwen und Waisen nach Sagisten als Versorgung in dem durch die bestehenden Normen festgesetzten Ausmaße zuzuerkennen, für jene nach Mannschaft hingegen als Unterstützung — nach der im Gesetze vom 13. Juni 1880 festgesetzten Weise zu bestimmen; letztere Gebühr darf jedoch die in dem leztbezogenen Gesetze aufgestellte Unterstützunggebühr nicht überschreiten.

2. Diese provisorischen Gebühren sind nach §. 13 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, beziehungsweise nach Art. I des Gesetzes vom 10. Juni 1882 aus dem Militärtaxfonde zu decken.

3. Die Bezugsberechtigten sind in folgende drei Classen zu theilen:

- a) zur ersten Classe gehören die Witwen und Waisen der Sagisten;
- b) die zweite Classe bilden die hilfsbedürftigen Witwen und Waisen jener Verstorbenen des Mannschaftsstandes, die zu den mobilisirten Reservisten, dauernd Beurlaubten oder zur nicht activen Landwehr zählten und für deren Familien im Sinne des III. Abschnittes des Gesetzes vom 13. Juni 1880 bereits eine Unterstützungsgebühr festzusetzen war und

diese letztere schon mit jenem Tage zu beginnen hatte, an welchem die mobilisirten Gatten, beziehungsweise Väter, einrücken mußten;

- c) die dritte Classe besteht aus jenen hilfsbedürftigen Witwen und Waisen des Mannschaffsstandes, deren Gatten — rüchftlich Väter — schon vor dem Eintritte der Mobilisirung zum Präsenzstande gehörten und seither vor dem Feinde gefallen, oder in Folge von Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sind.

4. Belangend die provisorische Versorgungsgebühr für die hinterbliebenen Witwen und Waisen nach Gagisten wird bemerkt, daß die Feststellung des Ausmaßes und die Begrenzung der Bezugsdauer, im Sinne der bestehenden Normen für Militärwitwen und Waisen der Gagisten überhaupt, bewirkt wird.

Bei dem Umstande, als diese Versorgungsgebühr ebenfalls aus dem Militärtafonde zu decken kommt, wird die Erfolgslaffung dieser Versorgungsgenüsse, und zwar für Witwen und Waisen nach Heeres- (Marine-) Personen Seitens des Reichskriegsministeriums (Marine-section) bei den Militärzahlstellen, beziehungsweise Steuerämtern, für jene nach Landwehrpersonen durch das betreffende Landesvertheidigungsministerium veranlaßt, und es finden — wegen Evidenzführung der betreffenden Witwen und Waisen, dann wegen Verrechnung und Refundirung dieser Versorgungsgebühren aus dem Militärtafonde — die zwischen den betheiligten Centralstellen, in Betreff der Durchführung des Militärtafgesetzes vom 13. Juni 1880 bestehenden Vereinbarungen*), auch auf die vorstehenden Versorgungsgebühren der Witwen und Waisen nach Gagisten analoge Anwendung.

Die im Punkte 11 der bezogenen Vereinbarungen enthaltene Bestimmung wegen vorheriger Einvernahme des Reichskriegsministers und der beiderseitigen Landesvertheidigungsminister, hat jedoch nur in jenen Fällen stattzufinden, wo der Tod nicht unmittelbar in Folge von Verwundung oder aber in Folge von Kriegsstrapazen eingetreten ist.

Bezüglich der Art und Weise der Verfassung, Instruirung und Vorlage der bezüglichen Versorgungsacte für Witwen und Waisen nach Gagisten bleiben die bestehenden Vorschriften aufrecht.

5. Rüchftlich der im Punkte 3, lit. b) erwähnten Witwen und Waisen, deren verstorbene Gatten, beziehungsweise Väter, mobilisirte Reservisten, dauernd Beurlaubte oder nicht active Landwehrmänner waren, hat das Gesetz vom 10. Juni 1882 erst nach sechs Monaten, vom Sterbetage an gerechnet, in Wirksamkeit zu treten, indem bis zu jener Zeit nach §. 22 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 zu Gunsten derselben vorgesorgt ist.

Nach Ablauf dieser sechsmonatlichen Frist ist die ihnen sodann zukommende Gebühr neuerlich zu bemessen und auf den Militärtafond zu übernehmen.

Bei dieser neueren Berechnung können nur die Witwen und Waisen, nicht aber auch die im §. 18 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 aufgezählten übrigen Familienangehörigen mit einbezogen werden.

6. Was die Witwen und Waisen der dritten Classe (Punkt 3, lit. c) betrifft, so ist die für dieselben nach §. 19 des Gesetzes vom 13. Juni 1880 zu bemessende Unterstützung vom Sterbetage ihrer Gatten, beziehungsweise Väter, aus dem Militärtafonde anzuweisen.

7. Zur Nachweisung der Bezugsberechtigung auf die im Punkte 5 und 6 erwähnte Unterstützung für Mannschaffswitwen und Waisen sind folgende Behelfe unerläßlich:

- a) der Todtenschein;
- b) ein für jeden Verstorbenen abgefordert vom Commando des betreffenden Truppenkörpers (Anstalt), beziehungsweise vom Schiffscommando auszustellendes, mit dem Grundbuchs-

*) Siehe die beiden Verordnungen des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 7. August 1881 im R. G. Bl. Nr. 86 (Punkt 11, 12, 14 bis 17 und 19 daselbst) und Nr. 87.

blatte zu instruirendes Zeugniß, aus welchem zweifellos erhellt, daß der Betreffende wirklich entweder vor dem Feinde gefallen, oder in Folge der Verwundungen oder Kriegsstrapazen gestorben sei; ferner daß gegen denselben keine derartige Klage erhoben und gehörig erwiesen wurde, mit welcher auch die strafgerichtliche Verurtheilung zum Verluste einer Versorgung verbunden gewesen wäre; im Falle das Ableben in Folge von Verwundung oder Kriegsstrapazen erfolgt ist, hat auch das militärärztliche Parere beigeflossen zu werden;

- c) der Trauungsschein;
- d) die Tauffcheine (Geburtscheine) der Witwe und eventuell Waisen, instruiert mit dem Nachweise, daß dieselben am Leben sich befinden; zugleich ist zu bestätigen, ob die Witwe zur Zeit des Ablebens ihres Gatten von demselben gerichtlich oder außergerichtlich geschieden war oder nicht, eventuell ob die Witwe es war, welche die Scheidung verschuldete;
- e) eine tabellarische Uebersicht in zwei Exemplaren nach dem angeschlossenen Muster (S. 196), welches gleichzeitig als Hilfsbedürftigkeitszeugniß zu gelten hat.

8. Behufs Zuwendung der Unterstützung hat die Gemeinde, in welcher sich die Familie des verstorbenen Mannes (Punkt 5 und 6) aufhält, eventuell über Ansuchen der Familie, die Initiative dadurch zu ergreifen, daß sie beim Heeresergänzungs-Bezirkscommando (bei der Landwehrevidenzbehörde) den Versorgungsfall anmeldet.

Die im Punkte 7 sub. lit a) und b) bezeichneten Behelfe sind hierauf militärischerseits beizubringen, beziehungsweise der Sachlage entsprechend auszustellen.

Diese Behelfe und die ursprüngliche Anmeldung der Aufenthaltsgemeinde sind sodann vom Ergänzungsbezirkscommando (von der Landwehrevidenzbehörde) derjenigen politischen Bezirksbehörde, in deren Bereiche die Aufenthaltsgemeinde der Witwe (Waise) gelegen, zuzusenden, welche die weiteren Erhebungen und Ausfertigung der Uebersicht nach Punkt 9 in dem Falle veranlassen wird, wenn die militärischen Behelfe darthun, daß der Betreffende vor dem Feinde gefallen, oder in Folge von Verwundung oder Kriegsstrapazen gestorben ist; entgegengesetzten Falls die politische Bezirksbehörde den Act ohne weitere Erhebung, im Wege der politischen Landesbehörde, dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen hat.

9. Die Zusammenstellung der Uebersicht (Punkt 7, sub lit. e) bezüglich der Rubriken 1 bis 17 ist durch die politische Bezirksbehörde genau und vollkommen verlässlich theils aus den militärischen Behelfen, theils aus den mündlich oder schriftlich gepflogenen Erhebungen zu verfassen und ämtlich in der Rubrik 18 zu bestätigen.

Gleichzeitig hat diese Behörde die im Punkte 7 sub lit. c) und d) bezeichneten Documente beizuschließen — sofern sie aber von den Anspruchsberechtigten noch nicht beigebracht wären, auf amtlichem Wege einzuholen — und in der Rubrik 18 der Uebersicht das zu begründende Gutachten einzutragen, ob die bezügliche Witwe (Waise) derart hilfsbedürftig erscheint, daß auf dieselbe das Gesetz vom 10. Juni 1882 mit vollem Grunde in Anwendung zu kommen habe.

Ganz in derselben Weise hat die politische Landesbehörde das Gutachten in die Rubrik 19 einzutragen und ämtlich zu bestätigen.

Die Rubriken 20 und 21 haben hiebei unausgefüllt zu bleiben.

In der Rubrik „Anmerkung“ sind die in der Rubrik 1 nur summarisch angegebenen Beilagen, welche einem Pare der Uebersichten anzuschließen kommen, genau zu benennen.

Sollte jedoch auf Abweisung eingerathen werden, so ist auch diesfalls die Begründung beizufügen.

Von der politischen Landesbehörde ist sodann der genau instruirte Act ohne Verzug dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen.

Die gesetzlich zukommende Unterstützungsgebühr wird hierauf seitens des vorgenannten Ministeriums, einvernehmlich mit dem Finanzministerium, festgestellt; wozu die für den jeweiligen stabilen Aufenthaltsort der Witwe (Waisen) periodisch festgesetzte Militär-Durchzugskostengebühr als Basis dient.

Betrifft es die Witwe oder Waise eines seiner Staatsbürgerschaft nach in den Ländern der königl. ungarischen Krone zuständigen Verstorbenen, so wird der instruirte Act vom k. k. dem königl. ungarischen Landesvertheidigungsministerium abgetreten; welsch' letzteres den reciproken Vorgang rücksichtlich der in den genannten Ländern sich aufhaltenden, jedoch — der Staatsbürgerschaft nach — in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern Zuständigen beobachten wird.

Die Anmeldung und Erhebung der nöthigen Daten für die in den Ländern der königl. ungarischen Krone sich Aufhaltenden erfolgt im Wege der dortländigen Behörden, analog wie in diesem und im Punkte 8 vorgezeichnet.

10. Nach Festsetzung der Unterstützungsgebühr für Mannschafswitwen und Waisen, welche in der Rubrik 20 der Uebersicht eingetragen und amtlich bestätigt wird, leitet das betreffende Landesvertheidigungsministerium, falls es sich um Hinterbliebene des k. k. Heeres (Kriegsmarine) handelt (bei Rückbehalt eines Pares der Uebersicht), den instruirten Act an das Reichs-Kriegsministerium (Marinesection) behufs Flüssigmachung der Gebühr; welche Flüssigmachung, sowie die damit verbundenen sonstigen Amtshandlungen und die Inanspruchnahme des Militärtaarfondes analog den im Punkte 4 rücksichtlich der Witwen und Waisen nach Sagisten enthaltenen Bestimmungen stattzufinden haben.

Bezieht sich der Act auf Hinterbliebene der Landwehr, so erfolgt dies in derselben Weise seitens des competenten Landesvertheidigungsministeriums.

11. Der für Mannschafswitwen und Waisen flüssig gemachte Unterstützungsbetrag ist, gegen entsprechend gestempelte Quittung, von der berechtigten Partei (Witwe oder Vormund der Waisen) — versehen mit der vorschriftsmäßigen Clausel über das Leben und das Nichtvorhandensein der im Punkte 12 und 14 aufgezählten, sonstigen hindernden Umstände — am zweiten Tage eines jeden Monats, und zwar als untheilbare, für den ganzen Monat im Vorhinein fällige Gebühr, bei der betreffenden Zahlstelle zu beheben.

Ueber die angewiesene Gebühr wird ein Zahlungsbogen (Buch), wie dieser über die bestehenden sonstigen Gebühren ausgefolgt zu werden pflegt, auf den Namen der Partei lautend ausgefertigt und gelegentlich der ersten Behebung der bezugsberechtigten Partei eingehändigt.

Dagegen ist solchen Bezugsberechtigten, die im Punkte 3 sub lit. b) angeführt erscheinen, der in ihren Händen befindliche Zahlungsbogen (Buch) über die bisher aus Staatsmitteln bezogene Unterstützungsgebühr abzunehmen.

12. Das Bezugsrecht der Mannschafswitwen auf die Unterstützungsgebühr (Gesetz vom 10. Juni 1882) erlischt:

- a) mit dem Tode der betreffenden Witwe;
- b) bei Wiederverehelichung derselben;
- c) bei Verzichtleistung der Witwe auf diese Gebühr;
- d) im Falle der Auswanderung aus der österreichisch-ungarischen Monarchie oder bei Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft, sowie auch bei nicht befugtem und nicht gerechtfertigtem Aufenthalte im Auslande;
- e) im Falle einer solchen strafgerichtlichen Berurtheilung, womit der Verlust jeder Versorgungsgeld verbunden ist;
- f) falls die Witwe mittlerweile in derartig günstige Vermögensverhältnisse gelangt, zufolge welcher dieselbe nicht mehr als hilfsbedürftig angesehen werden kann; und

U e b e r
jener Daten, welche unerlässlich sind zur Beurtheilung, ob der unten genannten
vom 10. Juni

Anzahl der Beilagen		Name, Charge und Aigentjahr des Verstorbenen		Ob derselbe vor der Mobilisirung zum Präsenzstande oder zu den dauernd Beurlaubten, Reservisten oder zur nicht activen Landwehr gehörte		Bezeichnung des Truppenkörpers (Anstalt)		Datum des Todes und Todesart		Name der Witwe, Tag, Monat und Jahr der Trauung		Name der Waisen, Geburtstag, Monat und Jahr		Allfälliger Besitz		Allfälliger Erwerb		Wohnt die Witwe oder Waise (Waisen) in Miethe, und eventuell wie viel be trägt der Mietzins		Staatssteuer der Witwe		Staatssteuer der Waise (Waisen)		Beruf des verstorbenen Gatten, rüchlich Waters, und wie hoch läßt sich dessen täglicher Verdienst in dieser Eigenschaft veranschlagen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	fl.	fr.	13	14	15*)												
	Reserve-Infanterist Josef Deutsch Assentjahr 1872	War vor der Mobilisirung in der nicht activen Reserve	10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborne Müller, 12. December 1875 Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswerthe von 200 fl.	keinen		keinen		keinen			keinen		keinen		keinen		keinen		keinen		keinen	keinen	keinen	keinen	
	Reserve-Infanterist Josef Deutsch Assentjahr 1872	War vor der Mobilisirung in der nicht activen Reserve	10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborne Müller, 12. December 1875 Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswerthe von 200 fl.	keinen		keinen		keinen			keinen		keinen		keinen		keinen		keinen		keinen	keinen	keinen	keinen	keinen
	Reserve-Infanterist Josef Deutsch Assentjahr 1872	War vor der Mobilisirung in der nicht activen Reserve	10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborne Müller, 12. December 1875 Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswerthe von 200 fl.	keinen		keinen		keinen			keinen		keinen		keinen		keinen		keinen		keinen	keinen	keinen	keinen	keinen
	Reserve-Infanterist Josef Deutsch Assentjahr 1872	War vor der Mobilisirung in der nicht activen Reserve	10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborne Müller, 12. December 1875 Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswerthe von 200 fl.	keinen		keinen		keinen			keinen		keinen		keinen		keinen		keinen		keinen	keinen	keinen	keinen	keinen
	Reserve-Infanterist Josef Deutsch Assentjahr 1872	War vor der Mobilisirung in der nicht activen Reserve	10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborne Müller, 12. December 1875 Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswerthe von 200 fl.	keinen		keinen		keinen			keinen		keinen		keinen		keinen		keinen		keinen	keinen	keinen	keinen	keinen
	Reserve-Infanterist Josef Deutsch Assentjahr 1872	War vor der Mobilisirung in der nicht activen Reserve	10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborne Müller, 12. December 1875 Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswerthe von 200 fl.	keinen		keinen		keinen			keinen		keinen		keinen		keinen		keinen		keinen	keinen	keinen	keinen	keinen
	Reserve-Infanterist Josef Deutsch Assentjahr 1872	War vor der Mobilisirung in der nicht activen Reserve	10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborne Müller, 12. December 1875 Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswerthe von 200 fl.	keinen		keinen		keinen			keinen		keinen		keinen		keinen		keinen		keinen	keinen	keinen	keinen	keinen
	Reserve-Infanterist Josef Deutsch Assentjahr 1872	War vor der Mobilisirung in der nicht activen Reserve	10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborne Müller, 12. December 1875 Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswerthe von 200 fl.	keinen		keinen		keinen			keinen		keinen		keinen		keinen		keinen		keinen	keinen	keinen	keinen	keinen
	Reserve-Infanterist Josef Deutsch Assentjahr 1872	War vor der Mobilisirung in der nicht activen Reserve	10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborne Müller, 12. December 1875 Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswerthe von 200 fl.	keinen		keinen		keinen			keinen		keinen		keinen		keinen		keinen		keinen	keinen	keinen	keinen	keinen
	Reserve-Infanterist Josef Deutsch Assentjahr 1872	War vor der Mobilisirung in der nicht activen Reserve	10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborne Müller, 12. December 1875 Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswerthe von 200 fl.	keinen		keinen		keinen			keinen		keinen		keinen		keinen		keinen		keinen	keinen	keinen	keinen	keinen
	Reserve-Infanterist Josef Deutsch Assentjahr 1872	War vor der Mobilisirung in der nicht activen Reserve	10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborne Müller, 12. December 1875 Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswerthe von 200 fl.	keinen		keinen		keinen			keinen		keinen		keinen		keinen		keinen		keinen	keinen	keinen	keinen	keinen
	Reserve-Infanterist Josef Deutsch Assentjahr 1872	War vor der Mobilisirung in der nicht activen Reserve	10. Infanterie-Regiment	Am 10. März 1882 vor dem Feinde gefallen	Anna Deutsch, geborne Müller, 12. December 1875 Carl, geboren am 1. Februar 1877 Louise, geboren am 14. Mai 1879	Eine Hütte im Schätzungswerthe von 200 fl.	keinen		keinen		keinen			keinen		keinen		keinen		keinen		keinen		keinen	keinen	keinen	keinen	keinen

*) Anmerkung zu Rubrik 15: Gehörte der Verstorbene schon vor der Mobilisirung dem Präsenzstande

Aufenthalt der Witwen und Waisen	Land: Galizien.
	Bezirk (Stadt): Stanislaw.
	Gemeinde: Uzin.
	Gasse u. Hausnummer: N.-Gasse Nr. 10.

f i c h t

Mannschaftswitwe (Waise oder Waisen) die Unterstützung, im Sinne des Gesetzes 1882 zukommt.

16	17	18	19	20	21	22
Wurde die Witwe oder Waise (Waisen) von dem verstorbenen Gatten, rüchftlich Vater gänzlich oder zum Theile, eventuell in wie weit erhalten	Ob und welche Unterstützungsgebühr die Familie bisher auf G- und des Gesetzes vom 30. Juni 1880 bezogen hat fl. fr.	Begründetes Gutachten der politischen Bezirksbehörde über jene Umstände, zufolge welcher dieselbe die Witwe oder Waise zur Beihilfung mit einer Unterstützung in Vorschlag bringt	Gutachten der politischen Landesbehörde	Seitens der hiezu berufenen Ministerien bemessene tägliche Unterstützungsgebühr fl. fr.	Zufolge einer Veränderung neuerlich bemessene tägliche Unterstützungsgebühr fl. fr.	Anmerkung
Wurde von ihrem Gatten gänzlich erhalten	./. täglich 75 Kreuzer	Witwen und Waisen sind nach den gepflogenen Erhebungen, wornach sich dieselben durch das Ableben des Gatten weder aus eigenen Mitteln, noch durch ihren Erwerb erhalten können, derart hilfsbedürftig, daß sie auf die mit Gesetz vom 10. Juni 1882 normirte Unterstützung Anspruch haben. (Datum und Unterschrift des Bezirkshauptmannes.)	Der ir. der Nr. 18 ausgesprochenen Ansicht wird vollkommen beigeprlichtet. (Datum und Unterschrift der politischen Landesbehörde.)			Benennung der Beilagen: 1. Todtenschein des Gatten. 2. Zeugniß des 10. Infanterie-Regiments. 3. Grundbuchsblatt. 4. Trauungsschein d. Witwe. 5., 6. Geburtscheine der 2 Kinder. 7. Lebens- und Aufenthaltsbestätigung der Hinterbliebenen. 8. Zeugniß des Pfarramtes über das Zusammenleben der Gatten. 9. Schreiben der Gemeinde N. an das Ergänzungsbezirkscommando.

an, so ist ein seinem früheren bürgerlichen Berufe entsprechender durchschnittlicher Localverdienst einzutragen.

g) mit dem Zeitpunkte des Inslebensretens des nach Punkt 1 in Aussicht genommenen definitiven Versorgungsgesetzes.

13. Die Grenze des bezugsberechtigten Lebensalters der Mannschafswaisen wird festgesetzt:

- a) für Söhne: das vollendete 14.,
- b) für Töchter: das vollendete 12. Lebensjahr.

14. Das Bezugsrecht von Mannschafswaisen auf die Unterstützungsgebühr (Gesetz vom 10. Juni 1882) erlischt:

- a) mit der Erreichung des im Punkte 13 festgesetzten Alters;
- b) mit dem Tode der Waise;
- c) in den im Punkte 12 sub lit. d) und e) bezeichneten Fällen;
- d) falls die Waise mittlerweile in derartig günstige Vermögensverhältnisse gelangt, zufolge deren dieselbe nicht mehr als hilfsbedürftig angesehen werden kann; und
- e) in dem im Punkte 12 sub lit. g) erwähnten Falle.

15. Tritt eine der im Punkte 12 bis 14 erwähnten Erlöschungsurfachen ein, so ist die Aufenthaltsgemeinde (Vorstand) verpflichtet, hievon die Anzeige an die politische Bezirksbehörde (Jurisdiction durch den Stuhlrichter) zu erstatten, welche jeden einzelnen Fall ohne Verzug bezüglich der Hinterbliebenen nach Heeres- (Marine-) Personen dem Ergänzungsbezirkscommando, nach jenen der k. k. Landwehr, den Landwehrevidenzbehörden behufs weiterer Anzeige an die Militär- (Landwehr-) Territorialbehörden, nach Personen der königl. ungarischen Landwehr hingegen dem Landesvertheidigungsministerium behufs weiterer Amtshandlung zur Kenntniß zu bringen hat.

16. Bleiben eine oder mehrere Waisen einer mit einer Unterstützung theilhaft gewesenen Mannschafswitwe im Todesfalle derselben zurück, so ist — vorausgesetzt, daß diese Waisen die leiblichen und ehelichen Kinder des vor dem Feinde Gefallenen oder in Folge Verwundung oder Kriegsstrapazen verstorbenen Gatten dieser Witwe sind — hierüber ebenfalls und zwar in dem im Punkte 15 bezeichneten Wege behufs weiterer Amtshandlung die Anzeige zu erstatten.

17. Alljährlich nach erfolgter Publication der für das nächste Jahr festgesetzten Militär-Durchzugskostengebühren haben jene Heeres- (Marine- und Landwehr-) Behörden, welche den Zahlungsauftrag für die Unterstützungsgebühren nach hinterbliebenen Mannschafswitwen und Waisen unmittelbar an die Cassen erlassen haben, deren Neuberechnung und eventuell Anweisung der veränderten Gebühr im eigenen Wirkungskreise zu verfügen.

Für die Hinterbliebenen der königl. ungarischen Landwehr wird diese Umrechnung seitens des königl. ungarischen Landesvertheidigungsministeriums bewirkt.

Welfersheimb m. p.

Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1882, betreffend die Aenderung der Stempelmarken.

(R. G. Bl. vom 3. October 1882, Nr. 134.)

Vom 1. Jänner 1883 an werden geänderte Stempelmarken aller Kategorien, mit Ausnahme der Zeitungstempelmarken zu 1 kr. und 2 kr., in den Verschleiß gesetzt.

Dieselben unterscheiden sich von den gegenwärtig in Verschleiß befindlichen und in der Verordnung vom 8. October 1878 (R. G. Bl. Nr. 132) beschriebenen in der Farbe und dadurch, daß in dem unteren farbigen Felde die Jahreszahl der Ausgabe (1883) aufgedruckt erscheint.

Die Farben der Stempelbilder und die der Fonds sind folgende:

Farben und Stempelbilder.				Farben der Fonds.	
bei den Stempelmarken	à	1 fl.	}	braun	lichtgrün
" " "	à	4 "			
" " "	à	10 "			
" " "	à	2 "	}	dunkelgrün	gelb
" " "	à	5 "			
" " "	à	12 "			
" " "	à	2 ¹ / ₂ "	}	blau	roja
" " "	à	6 "			
" " "	à	15 "			
" " "	à	3 "	}	violet	orange
" " "	à	7 "			
" " "	à	20 "		purpur	grau
" " "	à	¹ / ₂ fr.	}	braun	lichtgrün
" " "	à	4 "			
" " "	à	12 "			
" " "	à	50 "			
" " "	à	1 "	}	blau	lichtbraun
" " "	à	5 "			
" " "	à	15 "			
" " "	à	60 "			
" " "	à	2 "	}	grau	roja
" " "	à	7 "			
" " "	à	25 "			
" " "	à	75 "			
" " "	à	3 "	}	dunkelgrün	grau
" " "	à	10 "			
" " "	à	36 "			
" " "	à	90 "			
" " Kalendermarken	à	6 "		blau	braun.

Die gegenwärtig im Verschleiß befindlichen Stempelmarken werden mit dem 31. Jänner 1883 gänzlich außer Verschleiß gesetzt.

Die Verwendung der außer Gebrauch gesetzten Stempelmarken nach dem 31. Jänner 1883 ist daher der Nichterfüllung der gesetzlichen Stempelpflicht gleichzuhalten und zieht die auf Grund der Gebührengesetze damit verbundenen nachtheiligen Folgen nach sich.

Die außer Gebrauch gesetzten, unverwendet gebliebenen Stempelmarken werden unter Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1883 bei den Stempelmagazinsämtern gegen neue Stempelmarken unentgeltlich ausgetauscht.

Die Stempelmarkenverschleißer haben die den Bedarf im Monate Jänner 1883 überschreitenden Borräthe an den außer Gebrauch tretenden Stempelmarken gegen die neuen Marken rechtzeitig umzutauschen. Nach dem 30. April 1883 findet weder die Umwechslung noch eine Vergütung bezüglich der aus dem Verschleiß gezogenen Stempelmarken statt.

Gewerbs- und Handelsbücher, dann Blanquette von Wechselln, Rechnungen u. dgl., auf denen ältere Stempelmarken durch vorschriftsmäßige, vor dem 31. Jänner 1883 erfolgte amtliche Ueberstempelung zur Verwendung gelangt sind, können auch nach dem 31. Jänner 1883 unbeanstandet in Gebrauch genommen werden.

Auch in das auf den Postbegleitungsadressen und Eisenbahnfrachtbriefen befindliche Stempelzeichen wird die Jahreszahl 1883 eingedruckt; jedoch können die erwähnten Postbegleitadressen und Eisenbahnfrachtbriefe mit dem eingedruckt früheren Stempelzeichen bis zu deren gänzlichen Aufbrauchung verwendet werden.

Dunajewski m. p.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 23. August 1882, Z. 37.192,
betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe im allgemeinen Krankenhause zu Wiener-Neustadt.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 6. September 1882, Nr. 57.)

Nach mit dem niederösterreichischen Landesausschusse gepflogenen Einvernehmen wird die Erhöhung der in dem allgemeinen Krankenhause zu Wiener-Neustadt für alle Pflinglinge bestehenden Verpflegstaxe vom 1. Jänner 1882 angefangen von 68 Kreuzer auf 74 Kreuzer, hingegen vom 1. Jänner 1883 angefangen und bis auf Weiteres mit 78 Kreuzer für den Kopf und Tag festgesetzt, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Erlaß des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 29. Juni 1882,
Z. 23.688, Nr. Z. 208.209,
betreffend die Behandlung der aus den hiesigen Krankenanstalten an die Lehrkanzel für systematische Anatomie zu anatomischen Uebungen abgegebenen Leichen.

Der Wiener Magistrat erhält in der Anlage eine Abschrift der unter Einem erlassenen Vorschrift über die Behandlung der aus hiesigen Krankenanstalten an die Lehrkanzel für systematische Anatomie zu anatomischen Uebungen abgegebenen Leichen zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung mit dem Bemerkten, daß von dieser Vorschrift die Directionen und die Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten und die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sechshaus unter Einem verständigt werden.

A b s c h r i f t

des Erlasses des k. k. Statthalters vom 29. Juni 1882, Z. 23.688, an die Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses und an die Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten.

Auf Grund der von der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses im Einvernehmen mit der Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten mit dem Berichte vom 18. Mai l. J., Z. 457, zu meiner Kenntniß gebrachten, commissionell vereinbarten Modalitäten

täten für die Behandlung der aus verschiedenen Krankenanstalten zu den anatomischen Übungen in die Secirsäle der Anstalt für systematische Anatomie überbrachten Leichen, finde ich Folgendes zu bestimmen:

1. Die in Rede stehenden Leichen sind erst nach in der betreffenden Anstalt erfolgter Einsegnung in vorschriftsmäßig construirte Särge gelegt, in die anatomischen Secirsäle zu überführen.

2. Jeder solchen Leiche ist als Begleitschein ein Leichenpaß beizugeben, welcher den Namen des Verstorbenen, die Aufnahms- (Journal-) Nummer des Krankenprotokolles, die Religion, das Alter desselben, den Zeitpunkt und den Ort des Ablebens, den Tag und die Stunde der Einsargung, das Datum der Ausfertigung dieses Leichenpasses und die Unterschrift des betreffenden Anstaltsorganes (Directors, Professor's oder Verwaltungsbeamten) zu enthalten hat.

3. Die nach ihrer Verwendung zu anatomischen Zwecken zur Beerdigung gelangenden Leichen und Leichentheile sind vor ihrer Absendung in das pathologisch-anatomische Institut des k. k. allgemeinen Krankenhauses in ausgiebiger Weise zu desinficiren, beziehungsweise zu desodorisiren.

4. Die auf diese Weise in dicht verschlossenen, mit der Bezeichnung „Anatomieleichen“ versehenen Särgen eingesargten Leichen und Leichentheile sind sodann unter Mitsendung der betreffenden Leichenpässe zu einer, von der Direction des k. k. allgemeinen Krankenhauses im Einvernehmen mit der Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten festgesetzten Nachtstunde in den Leichenhof des k. k. allgemeinen Krankenhauses zu bringen, von wo dieselben ohne jeden weiteren Aufenthalt sofort in den bereitstehenden Sammelleichenwagen zu laden und auf den Centralfriedhof zu überführen sind.

5. Von Seite des Vorstandes der Lehrkanzel für systematische Anatomie einerseits und der Direction des allgemeinen Krankenhauses, beziehungsweise der Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten andererseits, ist das Erforderliche zu vereinbaren, anzuordnen und zu überwachen, auf daß einer Verwechslung der Leichen vorgebeugt und die unter Umständen nothwendig werdende Auffindung einer bestimmten Leiche zu aller Zeit möglich sei.

Hievon wird das Decanat der medicinischen Facultät in Erledigung des Berichtes vom 8. März l. J., Z. 271, unter gleichzeitiger Verständigung der Directoren und der Oberverwaltung der drei k. k. Krankenanstalten, sowie des Wiener Magistrates und der k. k. Bezirkshauptmannschaft Sechshaus, letztere behufs Verständigung jener Krankenanstalten, welche Leichen an die Lehrkanzel für Anatomie abgeben, mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen. Zu diesem Behufe sind den eben bezeichneten Behörden die betreffenden Spitäler jeweilig namhaft zu machen.

Erlaß des u. ö. Landesausschusses vom 5. Juli 1882, Z. 11.092,
M. Z. 196.140,

betreffend die Einführung eines Hauptschubes auf der Strecke Bruck-Leoben-Villach.

Der steiermärkische Landesausschuß in Graz theilt mit Note ddo. 25. Mai 1882, Z. 4510, anher mit, daß er im Einverständnisse mit dem kärntnerischen Landesausschusse und der k. k. Landesregierung auf der Strecke Bruck-Leoben-Villach einen Hauptschub eingeführt hat, welcher sich an den von Wien nach Graz verkehrenden anschließt. Hievon wird der löbliche Magistrat mit dem Beisatze verständigt, daß bei dem Umstande, als für Schöblinge aus Italien überhaupt, dann für Angehörige Krains aus den Bezirken Kromau und Radmanns-

dorf, weiters für Schöblinge aus den Bezirken Flitsch und Tolmein (in Görz und Gradisca) die Route Wien-Bruck-Willach die kürzere und in Folge dessen auch die minder kostspielige ist, bei Ausfertigung des Zwangspasses, resp. Vorzeichnung der Route und bei Instradierung von Schöblingen hierauf gehörige Rücksicht genommen werden möge und daß insbesondere bei den betreffenden Schöblingen die zu lösenden Eisenbahnfahrkarten nur bis Bruck a. d. Mur bestritten werden wollen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 6. Juli 1882, Z. 29.456,
M. Z. 215.580,

womit die Vorschrift über die Fertigung der Legalisierungsclausel durch den Magistrat bekannt gegeben wird.

Der mit dem Berichte vom 9. Mai 1882, Z. 126.887, vorgelegte Todtenschein der badischen Staatsangehörigen M. L., dann die Todtenscheine der sächsischen Staatsangehörigen W. Th. und E. D. werden dem Magistrate im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Juni 1882, Z. 9109, bei dem Umstande, als dieselben den Bestimmungen des Legalisierungsvertrages vom 25. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 85, Art. III, wornach in Oesterreich-Ungarn die Auszüge aus den amtlichen Matriken lediglich der Beglaubigung durch die zur Beaufsichtigung der Matrikenführer berufene politische Behörde erster Instanz bedürfen, nicht entsprechen, mit der Aufforderung zugestellt, neuerliche, den obigen Bestimmungen entsprechende Ausfertigungen der Todtenscheine zu requiriren und anher vorzulegen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat übrigens bei diesem Anlasse bemerkt, daß in dem Falle, als der Vorsteher der politischen Behörde erster Instanz die Legalisierungsclausel nicht selbst unterfertigt, vor der Unterschrift der legalisirenden Amtsperson die Bemerkung „für den Vorsteher des Magistrates als politischen Behörde erster Instanz“ anzusetzen und das Amtstiegel mit deutlicher und haltbarer Umschrift (daher nicht in Hochdruck) beizufügen ist.

Hiernach wird sich in Zukunft in derlei Fällen zu benehmen sein.

Zufolge Erlasses der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 19. Juli 1882, Z. 24.602, M. Z. 266.274,

sind Ergänzungen der Fristgesuche auf dem gestempelten Gesuche selbst anzubringen, da sie nur in diesem Falle mit Rücksicht auf die am Bogen angebrachte Stempelmarke per 50 kr. (T. P. 43 a 2 des Gebührengesetzes) frei behandelt werden können; wogegen auf der Fristtafel oder auf einem abgesonderten (zweiten) Bogen angebrachte Gesuchsergänzungen (Fortsetzungen) nach T. P. 43 a 2, resp. 79 a 1 für sich mit 50 kr. pr. Bogen stempelpflichtig sind.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. August 1882, Z. 30.500,
 Pol. Sect. Z. 28.382,

betreffend die Heranziehung der italienische Staatsangehörige beschäftigenden Arbeiterunternehmungen zur Tragung der aus der allfälligen Abschiebung solcher Arbeiter erwachsenden Kosten.

Mit dem h. o. Erlasse vom 1. Juni 1871, Z. 14.375, wurde bekannt gegeben, daß zufolge einer mit der königl. italienischen Regierung getroffenen Vereinbarung das zwischen Oesterreich und Italien factisch bestandene Reciprocitätsverhältniß der unentgeltlichen Abschiebung fortzudauern habe.

In Folge der Vorstellungen, welche seither gegen dieses Reciprocitätsverhältniß von Seite mehrerer Landesvertretungen erhoben und damit begründet wurden, daß bei dem Zustrome zahlreicher, dem Arbeiterstande angehörigen italienischen Staatsangehörigen nach Oesterreich, durch die rücksichtlich solcher Individuen häufig nöthigen Abschiebungen die Landesfonde mit den sie nach der Bestimmung des §. 17 des Schubgesetzes vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, treffenden Schubkosten unverhältnißmäßig belastet werden, sah sich das Ministerium des Innern in Würdigung der aus diesem ungleichartigen Verhältnisse unzweifelhaft sich ergebenden Billigkeitsmomente veranlaßt, im diplomatischen Wege eine Verhandlung mit der königl. italienischen Regierung zum Zwecke der Lösung dieses Reciprocitätsverhältnisses einzuleiten und das Zustandekommen einer Convention anzuregen, nach welcher jeder der beiden Staaten sich zum Ersatze der für seine eigenen Angehörigen erwachsenen Schubkosten zu verpflichten hätte.

Diese Verhandlung, welche durch längere Zeit fortgesetzt wurde, hat jedoch zu dem gewünschten Resultate nicht geführt, indem die italienische Regierung einestheils auf die grundsätzlich geltende Uebung hinwies, daß die Kosten der Heimsendung solcher Individuen, welche aus polizeilichen Rücksichten aus einem Staatsgebiete entfernt werden sollen, jener Staat zu tragen habe, welcher diese Maßregel verfügt, anderentheils aber das Eingehen in bezügliche nähere Verhandlungen von einer Modification unserer Schubgesetzgebung abhängig machte und hinsichtlich der Einbringung der Schubkosten von allfälligen zahlungsfähigen Schülern oder deren zahlungspflichtigen Angehörigen, eine eventuelle Mitwirkung von Seite der italienischen Administrationsbehörden zu diesem Zwecke nur insoweit als zulässig in Aussicht stellte, als diese Mitwirkung sich lediglich auf die Vermittlung von Aufforderungen und Mahnungen an den betreffenden Schuldner mit Ausschluß jeder Coercitivmaßregel beschränken könnte.

Unter diesen Umständen war dem Ministerium des Innern gegenüber den unseren Vorstellungen zu Grunde gelegenen thatsächlichen Verhältnissen, durch welche die ungleich stärkere Belastung unserer Landesfonde verursacht wurde, und denen durch anderweitige Maßnahmen als in der unsererseits angeregten Weise in ihrer empfindlichen Rückwirkung füglich nicht begegnet werden könnte, eine geeignete Grundlage zu weiteren Verhandlungen mit der italienischen Regierung leider nicht mehr geboten.

Es wird demnach zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern v. 15. Juni 1881, Z. 279, zum Zwecke der thunlichsten Herabminderung der gedachten Schubkosten, wofern sich nach den in der Zwischenzeit gewonnenen Erfahrungen unter den dermalen obwaltenden Verhältnissen die Nothwendigkeit bezüglicher Vorkehrungen ergibt, vor der Hand nichts anderes erübrigen, als durch geeignete Instruirung der zur Fällung von Schuberkenntnissen berufenen Behörden darauf einzuwirken, daß bei der Einschubsetzung von Individuen italienischer Staatsangehörigkeit unter strenger Prüfung der für die Zulässigkeit der Abschiebung überhaupt maßgebenden gesetzlichen Momente mit besonderer Behutsamkeit vorgegangen und daß insbesondere gegenüber von Arbeitsunternehmungen, welche italienische Arbeiter in größerer Zahl zu beschäftigen pflegen, darauf gedrungen werde, daß sie schon im Vorhinein für die seiner-

zeitige anstandslose Heimbeförderung der zur Entlassung gelangenden Arbeiter entsprechende Vorsorge treffen und zwar, daß sie die Kosten zur Rückreise für diese Arbeiter entweder baar erlegen oder wenigstens Deckung hiefür in irgend einer Weise zu bieten sich verpflichten.

Auf den Fragegegenstand nahm zuletzt der h. v. Erlaß v. 7. August 1877, Z. 24.219, Bezug.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1882, Z. 33.546, M. Z. 237.207, womit eine Abschrift des Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. August 1882, Z. 33.546, an das Decanat der medicinischen Facultät in Wien,

betreffend die Verwendung von Leichen oder Leichentheilen zu anatomischen Uebungen, bekannt gegeben wird.

In Erledigung des Berichtes vom 24. Juli l. J., Z. 505, bemerke ich, daß es bei der Verwendung von Leichen oder Leichentheilen zu anatomischen Uebungen und zur Darstellung von Präparaten für den Unterricht, wie für anatomische Sammlungen, selbstverständlich unmöglich ist, die zur Beerdigung zurückzustellenden Leichen jedesmal vollständig und wirklich nur Zusammengehöriges in einen und denselben Sarg zu legen.

Der Punkt 5 des Statthaltereierlasses vom 29. Juni l. J., Z. 23.688, ist daher auch nur dahin aufzufassen und durchzuführen, daß einer Verwechslung von Leichen nach Möglichkeit vorgebeugt und soweit es nach den Umständen thunlich ist, gesorgt werden soll, eine etwa künftig nothwendige Constatirung einer zu anatomischen Zwecken verwendeten Leiche zu erleichtern.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. August 1882, Z. 36.884, M. Z. 254.647,

betreffend den Vorgang bei Verweigerung der Annahme von Zuschriften seitens portopflichtiger Behörden und Aemter.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 9. August d. J., Z. 12.161, im Nachhange zu der Circularverordnung vom 29. Jänner 1874, Z. 762 (Statth.-Z. 3590, 1874), anher bekannt gegeben, daß die k. k. Bezirkshauptmannschaften berufen sind, bei verweigerter Annahme amtlicher Zuschriften portopflichtiger Behörden und Aemter an andere portopflichtige Behörden und Aemter die zwangsweise Zustellung dieser Zuschriften an die, die Annahme verweigernden Behörden, beziehungsweise Aemter und die zwangsweise Einhebung der aushaftenden Portogebühren zu veranlassen.

Hiervon wird der Magistrat zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die bezügliche Verordnung demnächst durch das Post-Verordnungsblatt zur Veröffentlichung gelangt.

Erlaß des k. k. u. ö. Statthaltereipräsidiums vom 21. September 1882,
Z. 6329/Pr., M. Z. 276.964,

betreffend die Errichtung eines Staatsnoten-Ateliers beim k. u. k. Reichs-Finanzministerium und die Zulässigkeit dessen Inanspruchnahme bei Anfertigung von Wertheffecten aller Art.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministerpräsidenten als Leiters des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. September 1882, Z. 4569/M. I., setze ich das Magistrats-Präsidium in die Kenntniß, daß beim k. und k. Reichsfinanzministerium ein Staatsnoten-Atelier errichtet wurde, welches berufen ist, den Druck der Staatsnoten zu überwachen, die etwa zum Vorschein kommenden Falsificate zu prüfen, alle neue Erscheinungen auf dem Gebiete des Zettelwesens anderer Staaten wahrzunehmen, die Fortschritte der einschlägigen Wissenschaften zu verfolgen und durch eigene Versuche den für die Staatsnoten immer wieder nöthigen neuen oder vermehrten Schutz zu ermitteln.

Da dieses verschiedenartige Fähigkeiten vereinigende Atelier sich auch für andere verwandte Zwecke mit großem Nutzen verwenden läßt, so hat sich der Herr Reichsfinanzminister veranlaßt gesehen, dessen allfällige Dienste anzubieten und hat diesfalls insbesondere auf die mögliche Mitwirkung des Ateliers bei Anfertigung von Wertheffecten aller Art mit dem Beifuge aufmerksam gemacht, daß man sich vorkommenden Falles entweder an das Reichsfinanzministerium, oder wenn es sich nur um eine rein technische Anfrage handelt, unmittelbar an das Staatsnoten-Atelier (Wien I., Wollzeile Nr. 37, Dominikanergebäude) wenden wolle.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 12. October 1882,
Z. 41.742, M. Z. 301.995,

betreffend die Besteuerung des Spielkartenhandels.

Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung über den ungleichmäßigen Vorgang in Absicht auf die Vorschreibung der Erwerbsteuer für den Betrieb des Spielkartenhandels hat das hohe k. k. Finanzministerium mit dem Erlasse vom 26. September 1882, Z. 27.920, bemerkt, daß jene Spielkartenhändler, welche den ein freies Gewerbe bildenden Spielkartenhandel als Hauptbeschäftigung anmelden und betreiben, hiefür nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse selbstständig in die Erwerbsteuer einzubeziehen sind.

Gemischtwaarenhändler dagegen, welche schon zur Folge ihres Gewerbsbefugnisses auch zum Spielkartenhandel berechtigt erscheinen, sind nur für den Betrieb des Gemischtwaarenhandels, nicht aber auch separat für den Spielkartenhandel zu besteuern.

Bezüglich anderer Handel- und Gewerbetreibender, welche bereits als solche besteuert sind, und den von ihnen angemeldeten Spielkartenhandel nur als Nebenbeschäftigung, jedoch nicht in einem solchen Umfange betreiben, daß er ein selbstständiges, bürgerliches Dasein gewährt, wird gestattet, von einer separaten Belegung mit der Erwerbsteuer für den Spielkartenhandel Umgang zu nehmen.

In den letztgedachten Fällen, wenn eine besondere Erwerbsteuervorschreibung für den Spielkartenhandel nicht Platz greift, ist der Betrieb dieser Nebenbeschäftigung auf dem für das Hauptgewerbe ausgefertigten Erwerbsteuerschein, wie in dem Erwerbsteuerkataster anzumerken und auf den hieraus resultirenden Gewinn bei der Einkommensteuerbemessung Bedacht zu nehmen.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte:

- unter Nr. 125 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 13. September 1882, betreffend die Durchführung des zwischen der österreichisch - ungarischen Monarchie und Serbien abgeschlossenen Handelsvertrages;
- " " 127 der Staatsvertrag vom 11. Februar 1882, zwischen der österr.-ungar. Monarchie und dem Großherzogthume Luxemburg, wegen gegenseitiger Auslieferung von Verbrechern;
- " " 128 die Concessionsurkunde vom 13. August 1882, für die Locomotiveisenbahn von Sisenz nach Gaya;
- " " 129 die Concessionsurkunde vom 15. August 1882, für die Locomotiveisenbahn von Wittmannsdorf nach Ebenfurth;
- " " 131 die Concessionsurkunde vom 23. August 1882, für eine Eisenbahn von Mödling nach Vorderbrühl;
- " " 132 die Concessionsurkunde vom 26. August 1882, für die Locomotiveisenbahn von Kremsmünster nach Micheldorf;
- " " 133 die Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1882, betreffend die Abänderung der ämtlichen nach Scala I gestempelten Wechselblankette der Guldenkategorie;
- " " 136 der Erlaß des Finanzministeriums vom 24. September 1882, womit die Bestimmungen über die Hinausgabe von Staatsnoten zu 1 fl. ö. W. neuer Form kundgemacht werden.
-

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 4. August 1882, Z. 4946.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der VII. Section und Budgetcommission wird zur Fortsetzung und Finalisirung der im Zuge befindlichen statistisch-wissenschaftlichen Bearbeitung des Materiales der Volkszählung vom 31. December 1880, sowie zur Bearbeitung der über Beschluß der I. Section zu verfassenden Armenstatistik ein weiterer Betrag von 8000 fl., die Vermehrung der Diurnisten für die II. Abtheilung des statistischen Departements von 10 auf 20 und die Aufnahme eines Aushilfsdieners für die noch übrige Arbeitsdauer genehmigt.

Vom 11. August 1882, Z. 4401.

Nach dem Sectionsantrage wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur VII. Classe der städtischen Bürgerschule für Knaben, IX. Bezirk, Währingerstraße Nr. 43 und die Auflösung der bisher zur IV. Classe bestandenen Parallelabtheilung genehmigt.

Vom 11. August 1882, Z. 4905.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Sectionsantrage werden wegen Verpachtung der Beistellung der Fourage am Schlachtviehmarkte zu St. Marx nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Verpachtung im Wege einer öffentlichen Offertverhandlung wird auf drei Jahre festgesetzt, und zwar vom 1. November 1882 bis dahin 1884.
2. Die Beistellung der Fourage für die Schweinestände und die Szalläse soll absondert von der Fouragebeistellung für die übrigen Märkte (den Rinder-, Kälber- und Schafmarkt und die Stallungen) verpachtet, und die diesfällige Verpachtungsvorschrift in dieser Richtung abgeändert werden.
3. Indem die Marktgebühr im doppelten Betrage eingehoben wird, und von der Futterverpachtung ein nicht unbedeutendes Erträgniß zu erwarten steht, so ist für das Einstellen in den Szalläsen keine Gebühr zu entrichten.
4. Der 20percentige Zuschlag zu den nach den drei Qualitäten zu erhebenden Marktpreisen ist auch in Zukunft beizubehalten.
5. Die Verzehrungssteuer ist bei den Futtergattungen, welche auf dem Markte verkauft werden, in den Futterpreis nicht einzurechnen.

Vom 11. August 1882, Z. 3002.

Nach dem Commissionsantrage wird die Dotation für die städtische Bibliothek mit 1800 fl. und für die städtische Münz- und Medaillensammlung mit 200 fl. jährlich für das nächste Triennium festgesetzt.

Vom 11. August 1882, Z. 5082.

Der in der Verlängerung der Jägergasse, II. Bezirk entstandene Straßentheil ist ebenfalls mit dem Namen „Jägerstraße“ zu bezeichnen.

Vom 17. August 1882, Z. 4662.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen: Die Verlegung der Endstation der Wiener Tramway beim Centralfriedhofe bis zum linksseitigen Administrationsgebäude daselbst wird unter den im Magistratsreferate angeführten, mit der Tramwaygesellschaft vereinbarten Bedingungen genehmigt.

Vom 17. August 1882, Z. 3172.

Nach dem Commissionsantrage ist die Wiener Tramwaygesellschaft unter Hinweis auf die Bestimmungen der §§. 29 und 33 des Tramwayvertrages anzuweisen, die doppelte Signalisirung des Fahrzieles der Waggons, so daß das Fahrziel sowohl an der Vorder- als der Rückseite der Waggons an der Signalisirung zu erkennen ist, bei den Signalscheiben sofort, bei den Signallaternen binnen drei Monaten durchzuführen.

Vom 17. August 1882, Z. 1979.

Nach dem Commissionsantrage wird die Einlagerung von schweren Mineralschmierölen im Lagerhause, und zwar auf einem freien Platze an der Ostseite desselben zu den von der Lagerhausverwaltung beantragten Tariffäßen genehmigt und werden gleichzeitig auch die vorgelegten diesbezüglichen Anhänge zu den Versicherungsverträgen genehmigt.

Vom 17. August 1882, Z. 3913.

Nach den Anträgen des Bezirksschulrathes, der III. und der VII. Section wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 3. Classe der städtischen Volksschule für Knaben, V., Mayleinsdorferstraße Nr. 23 und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft genehmigt.

Vom 17. August 1882, Z. 4795.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, sowohl den in der Plenarsitzung am 11. Juli l. J. ernannten, als auch den in Zukunft zu ernennenden Schulleitern die Personalzulagen sofort vom Tage ihres Dienstantrittes anzuweisen.

Vom 17. August 1882, Z. 993.

Nach dem Commissionsantrage werden in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Magistrates folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Die Herstellung der Gartenanlagen für die Grabstätten berühmter Männer am Centralfriedhofe hat nach dem von Lothar Abel ausgearbeiteten technischen Projecte um den, inclusive der Erhaltungskosten im ersten Jahre und einem Pauschale per 200 fl. für unvorhergesehene Fälle mit 8979 fl. 88 kr. adjustirten Kostenbetrage zu erfolgen.

2. Die Ausführung dieses Projectes hat in der eigenen Regie der Gemeinde und auf Grundlage der für das Fuhrwerk und für Schotter und Sand bereits bestehenden Preise der Contrahenten zu geschehen.

3. Die erforderlichen Ziersträucher und Bäume sind, insoferne sie nicht aus der städt. Baumschule bezogen werden können, im Sinne des Gemeinderathsbeschlusses vom 23. August 1881, Z. 4068, im Handeinkaufe aus renommirten Baumschulen zu beziehen.

Endlich wurde

4. und zwar gegen den Antrag des Magistrates beschlossen, daß zu den Auslagen für Herstellung dieser Anlage die israelitische Cultusgemeinde mit einem dem Vertrage entsprechenden aliquoten Theile heranzuziehen sei; es bleibt derselben jedoch vorbehalten, ob sie in diese Anlagen verstorbene Persönlichkeiten ihres Bekenntnisses beilegen wolle oder nicht.

Vom 17. August 1882, Z. 5343.

Nach dem Antrage des Magistrates wird die Marktzeit auf dem Eugen- und Columbusplatze im X. Bezirke an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise bis 11 Uhr Vormittags, jedoch unter der Bedingung verlängert, daß bis zu dieser Stunde der Markt vollständig geräumt sein muß.

Vom 22. August 1882, Z. 5336.

Nach dem Sectionsantrage wird der vom Magistrate vorgelegte Entwurf der besonderen Bestimmungen für den Borstenviehmarkt*) genehmigt.

Gleichzeitig wird beschlossen, die Marktgebühr für die Schweine ohne Rücksicht auf das Gewicht per Stück von 5 kr. auf 10 kr. zu erhöhen, dafür aber für das Einstellen der Schweine in den Szalläfen eine Gebühr nicht einzuhoben.

Vom 22. August 1882, Z. 5425.

Nach dem Sectionsantrage wird unter Bezugnahme auf den Plenarbeschluß vom 12. April l. J., Z. 1948, genehmigt, daß auch die bereits eingezahlten Communalbeiträge zur Einkommensteuer von den Turnlehrer-Remunerationen abgeschrieben und den betreffenden Lehrern gutgerechnet, eventuell rückvergütet werden.

*) Obige Marktordnung für den Borstenviehmarkt ist im Selbstverlage des Gemeinderathes erschienen.

Vom 22. August 1882, Z. 4661.

Nach dem Sectionsantrage wird bei Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Großarmenhaus-Stiftungsfondes für das Verwaltungsjahr 1881 beschlossen:

Die bei den im Verzeichnisse D aufgeführten drei Stiftungen bestehenden, den Betrag von 80 fl. übersteigenden disponiblen Cassaresten sind durch den Ankauf von Silberrente zu fructificiren.

Das Interessen-Mehrerträgniß bei den sub 1 und 2 des Verzeichnisses D aufgeführten Stiftungen ist zur Erhöhung der Bezüge der Stiftpfätze im Sinne der Vorschläge der städt. Buchhaltung bezüglich der ziffermäßigen Auftheilung zu verwenden.

Der Bezug der auf diese Weise erhöhten Stiftungsgenüsse hat vom 1. Jänner 1883 einzutreten.

Die bei der Trent'schen Stiftung sich ergebenden disponiblen Cassaresten sind insolange zu fructificiren, bis der Interessenüberschuß zur Errichtung eines neuen Stiftpfatzes mit monatlich 6 fl. hinreicht.

Vom 22. August 1882, Z. 5416.

Nach dem Sectionsantrage wird bei Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Johannesspital-Stiftungsfondes für das Jahr 1881 beschlossen:

Die bei den im Verzeichnisse D aufgeführten 9 Stiftungen bestehenden, den Betrag von 80 fl. übersteigenden disponiblen Cassaresten sind durch den Ankauf von Silberrente zu fructificiren und ist das hiedurch sich ergebende Interessenmehrerträgniß zur Erhöhung der Bezüge der Stiftpfätze im Sinne der Vorschläge der städtischen Buchhaltung bezüglich der ziffermäßigen Auftheilung zu verwenden.

Der Bezug der erhöhten Stiftungsgenüsse hat vom 1. Jänner 1883 einzutreten.

Vom 25. August 1882, Z. 5488.

Nach dem Sectionsantrage wird zur Unterbringung der Effecten der Unterstandslosen und plötzlich Verstorbenen der bereits ausgeführte Zubau im Hofe des Leopoldstädter Gemeindehauses verwendet, und zur Unterbringung der Straßenreinigungsrequisiten und sonstigen Utensilien des II. Bezirkes der Bau eines Anbaues, respective einer Schupse an obigen Zubau nach dem vorliegenden Projecte mit den im Augenscheinsprotokolle vom 7 d. M. enthaltenen Abänderungen mit dem Kostenbetrage von circa 1300 fl., welcher auf den Reservefond verwiesen wird, genehmigt.

Vom 25. August 1882, Z. 5508.

Nach dem Sectionsantrage wird genehmigt, daß

1. mit Beginn des nächsten Schuljahres an der Diehl'schen Stiftungsschule der I. Specialkurs für Kleidermachen und Buchhaltung nach dem vorgelegten Stundenplane eröffnet werde;

2. Ein Conkurs zur Bestellung

a) einer für Kleidermachen geprüften provisorischen Fachlehrerin für 28 wöchentliche Unterrichtsstunden gegen Anweisung der jährlichen Remuneration von 20 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde;

- b) eines provisorischen Lehrers für Buchhaltung für 7 wöchentliche Unterrichtsstunden gegen Anweisung einer Remuneration von 40 fl. für jede wöchentliche Unterrichtsstunde — ausgeschrieben werde.
-

Vom 25. August 1882, Z. 5509.

Nach dem Sectionsantrage wird der §. 13 des Statutes für die Carl Diehl'sche Stiftungsschule dahin abgeändert, daß die Gegenstände: Häkeln, Stricken und Netzen aus dem Lehrplane für die künftigen Schuljahre zu entfallen haben, und wird der sodin von der Leiterin der Stiftungsschule für die beiden Jahrgänge der Arbeitsschule mit Hinweglassung der bezeichneten Disciplinen ausgearbeitete Stundenplan genehmigt.

Diese Statutabänderung ist der k. k. n. ö. Statthalterei als Stiftungs- = Oberbehörde anzuzeigen.

Vom 25. August 1882, Z. 3370.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen:

Behufs unentgeltlicher Betheilung armer Schulkinder mit Lernmitteln sollen die Armutszugnisse, um von nun an gültig zu sein, nur auf persönliche Erhebungen des betreffenden Armenrathes begründet werden, und ist auf dieselben ausdrücklich die Clausel zu setzen, daß alle Verhältnisse persönlich erhoben wurden.

Vom 25. August 1882, Z. 5149.

Nach den übereinstimmenden Anträgen der III. und der VII. Section wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 5. Classe der städt. Volksschule für Mädchen, V. Bezirk, Wienstraße Nr. 97 und die Bestellung der erforderlichen Lehrkraft bewilligt.

Vom 25. August 1882, Z. 4829.

Nach dem Antrage der III. und der VII. Section wird die Bestellung eines zweiten ständigen Aushilfslehrers für die Knabenübungsschule am städtischen Pädagogium genehmigt.

Vom 29. August 1882, Z. 5441.

Nach dem Sectionsantrage wird die Umgestaltung des Mineralien- und des physikalischen Cabinetes an der städtischen Bürgerschule für Knaben, II., kleine Pfarrgasse Nr. 33, zu zwei Lehrzimmern, übereinstimmend mit den bezüglichen Vorschlägen des Magistrates mit dem Gesamtkostenbetrage von 480 fl. genehmigt.

Vom 29. August 1882, Z. 3387.

Nach den Anträgen der Commission für Archiv, Bibliothek und städtische Sammlungen und der VII. Section wird für die mit Gemeinderathsbeschluß vom 7. Februar l. J., Z. 2962,

creirten zwei Custodenstellen das Kanzleipauschale conform dem diesbezüglichen Bezuge der Magistratsconcipisten und Subalternbeamten überhaupt mit je 6 fl. 30 kr. per Jahr systemisirt.

Vom 29. August 1882, Z. 5029.

In Erledigung einer Petition der Bewohner des Bezirkstheiles „Kaisermühlen“ um Abstellung von Uebelständen in Schulangelegenheiten wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, es sollen künftighin die Versetzungen von Lehrern der Schule im Bezirkstheile „Kaisermühlen“ nur aus Dienstesrücksichten durchgeführt werden.

Vom 12. September 1882, Z. 5249.

Nach dem Commissionsantrage beschließt der Gemeinderath:

1. Zur Ausübung des Forstschutz- und Aufsichtsdienstes auf den der Gemeinde Wien gehörigen Grundcomplexen im Höllenthale bei Reichenau, im Sinne der Bestimmungen des Forstgesetzes provisorisch auf unbestimmte Zeit und gegen dreimonatliche Kündigung einen Forstwart zu bestellen.

Mit dieser Stelle ist ein Gehalt von monatlich 50 fl., der Genuß einer aus Zimmer und Küche bestehenden Naturalwohnung im Wächterhause am Kaiserbrunnen, sowie der Genuß nachfolgender Deputate verbunden: Das Recht zur Benützung einer Ackerparcelle im Maximalausmaße von 2 Joch, ferner ein Deputat von 30 Raummeter weiches Holz, und zwar eine Hälfte Scheiter und die andere Hälfte Ast- oder Prügelholz, jedoch nur insoweit sich solches Holz aus der zufälligen Nutzung ergibt, und unter der Bedingung, daß, wenn durch die zufällige Nutzung hartes Holz gewonnen wird, letzteres im Ausmaße von 2 Raummetern als Aequivalent für 3 Raummeter weiches Holz derselben Gattung gegeben wird, und daß im Falle eines Minderverbrauches weder ein Relutum geleistet wird, noch das Erübrigte verkauft werden darf.

2. Die Geldmanipulation und Führung der Geldrechnung, sowie die Ueberwachung und Controle ist dem Stadtbauamte zu übertragen und zwar der für die Besorgung der Betriebsgeschäfte der Kaiser Franz Josefs-Hochquellenwasserleitung in der Aquäductstrecke „Kaiserbrunn—Stitzenstein—Rosenhügel“ bestehenden Abtheilung.

Vom 14. September 1882, Z. 5687.

Nach dem Magistratsantrage wird beschlossen, vom Beginne des kommenden Schuljahres 1882/83 angefangen zur Entlastung des gewerblichen Vorbereitungscurses in der kleinen Pfarrgasse Nr. 33, im II. Bezirke, für die Eröffnung einer neuen gewerblichen Vorbereitungsschule mit 3 Lehrzimmern in der Volksschule, II. Bezirk, Holzhausergasse Nr. 5, die Lehrzimmer Nr. 28 und 29 im 2. Stocke und das Lehrzimmer Nr. 39 im 3. Stocke; ferner zur Verlegung dreier Classen der gewerblichen Vorbereitungsschule im VII. Bezirke, Zieglergasse Nr. 49, in die städtische Knaben-Volksschule, VII. Bezirk, Sandlgasse Nr. 30, die Lehrzimmer der VI., VII. und VIII. Classe der Wiener Gewerbeschulcommission zu überlassen.

Vom 15. September 1882, Z. 5519.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, der Pfllegeanstalt „Haus der Barmherzigkeit“ in Währing täglich 40 Eimer Wasser aus der Hochquellenleitung unter den vom Magistrate beantragten Bedingungen zu überlassen.

Vom 15. September 1882, Z. 1208.

Ueber eine Anregung des Bezirksausschusses Landstraße wegen Präcisirung des Begriffes „Inundationsgebiet“, resp. wegen Beurtheilung der Zulässigkeit von Souterrainwohnungen in tief gelegenen Bezirkstheilen, wurde beschlossen, daß Souterrainwohnungen überhaupt nur in Straßen, welche durch ihre Niveauanlage vor Ueberschwemmung gesichert sind, gestattet werden und somit derlei Wohnungen im II. Bezirke und im Erdbergermais unzulässig sind, ferner daß für die übrigen tief gelegenen Bezirke, respective Bezirkstheile, namentlich für die Theile des I. Bezirkes, welche ganz oder nahezu im Niveau des Donaucanalufers liegen, dann für die ehemaligen Vorstädte Erdberg, Weißgärber, Rosau, Lichtenthal, Thury und Althan die Gestattung von Souterrainlocalitäten zur Bewohnung nur von Fall zu Fall über vorher einzuholendes specielles Gutachten des Bauamtes und Stadtphysikates und auch im zustimmenden Falle immer nur auf Widerruf zugestanden werde und hiebei insbesondere als Richtschnur zu gelten hat, daß die Fußböden von Souterrainwohnungen mindestens 4 Meter und alle mit dem Hauscanale in Verbindung stehenden Oeffnungen mindestens 4.5 Meter über dem betreffenden örtlichen Nullwasserpiegel liegen müssen, der Hauscanal niemals unter einer Souterrainwohnung durchführen und das Gebäude so weit vom Flusse entfernt sein soll, daß ein Aufsteigen des Grundwassers bis nahe zum Souterrain-Fußboden ausgeschlossen ist.

Vom 15. September 1882, Z. 5889.

Nach dem mit dem Antrage des Bezirksschulrathes übereinstimmenden Antrage der III. Section wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur IV. Classe an der Knabenvolkschule, II. Bezirk, Holzhausergasse Nr. 5, und Auflaffung der bisher zur V. Classe bestandenen Parallelabtheilung genehmigt.

Vom 15. September 1882, Z. 5735.

Nach dem Commissionsantrage wird das vom Magistrate vorgelegte Project für den Bau des VI. städtischen Waisenhauses im VIII. Bezirke, mit dem Gesamtkostenbetrage von 94.643 fl. 85 kr. genehmigt.

Vom 15. September 1882, Z. 5542.

Nach dem Sectionsantrage wird bezüglich der Flüssigmachung der fünften und sechsten Quinquennalzulagen an ältere Lehrpersonen beschlossen:

1. Die fünfte Quinquennalzulage ist vom 1. October 1880 allen seit 1. October 1870 in definitiver Eigenschaft ununterbrochen dienenden Lehrpersonen, welche vor dem 1. October 1870 mindestens 15 im Sinne des n. ö. Landesgesetzes vom 3. Mai 1882, Nr. 48, anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, und

2. die sechste Quinquennalzulage ist vom 1. October 1880 an seit 1. October 1870 in definitiver Eigenschaft ununterbrochen dienenden Lehrpersonen, welche vor dem 1. October 1870 mindestens 20 im Sinne des n. ö. Landesgesetzes vom 3. Mai 1882, Nr. 48, anrechenbare Dienstjahre vollstreckt haben, flüssig zu machen;

3. die mit 1. October 1880 in den Genuß der fünften Quinquennalzulage tretenden Lehrpersonen haben bei Erfüllung der übrigen gesetzlichen Bedingungen mit 1. October 1885 in die sechste Quinquennalzulage vorzurücken.

Vom 15. September 1882, Z. 5555.

Wegen Herabminderung der Kosten für den Turnunterricht wird nach dem Sectionsantrage beschlossen, daß jeder provisorische Unterlehrer fortan auch eine (unentgeltliche) Pflichtriege zu führen hat.

Vom 15. September 1882, Z. 5522.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, der Gemeinde Unter-Meidling außer dem bisherigen Wasserbezüge von täglich 3000 Eimer zur Dotirung von vier neuen, mit je 300 Eimer Wasser per Tag zu dotirenden öffentlichen Auslaufbrunnen ein Wasserquantum von täglich 1200 Eimer aus der Hochquellenleitung sofort zu überlassen und denselben zur Dotirung von vier im Laufe der Zeit noch weiter aufzustellenden Auslaufbrunnen die Ueberlassung von weiteren 1200 Eimern per Tag unter der Bedingung zuzusichern, daß die Aufstellung der letzteren Brunnen innerhalb drei Jahren zu geschehen habe, und daß wegen Ausmittlung der Aufstellungspunkte für die neuen Auslaufbrunnen das Einvernehmen mit dem Stadtbauamte gepflogen werde.

Vom 19. September 1882, Z. 5644.

Nach den Anträgen der V. und der VII. Section wird für die beim Badherrichten in der städt. Versorgungsanstalt in St. Andrä a. d. Traisen beschäftigten Pfründner ein Taglohn von je 8 kr. systemisirt.

Vom 19. September 1882, Z. 5740.

Nach dem Sectionsantrage wird der Vorstellung der Oesterreichischen Central-Boden-Creditbank in Wien gegen die Bezeichnung des in der Verlängerung der Jägerstraße zwischen dem Mathildenplatze und der Scholzgasse gelegenen Straßentheiles mit dem Namen „Jägerstraße“ stattgegeben, dieser Straßentheile mit dem Namen „Obere Donaustraße“ bezeichnet und ist die Numerirung dieser Straße vom Mathildenplatze bis zur Ferdinandsbrücke durchzuführen.

Vom 19. September 1882, Z. 5216.

Nach dem Commissionsantrage wird der Magistrat ermächtigt, in Fällen, wo ein über 6 Jahre alter Findling, dessen Mutter nicht zu eruiern ist, zur Versorgung gestellt wird, in gleicher Weise wie bei Doppelwaisen vorzugehen.

Vom 22. September 1882, Z. 6201 und 6200.

Nach dem mit den Anträgen des Bezirksschulrathes und der III. Section übereinstimmenden Antrage des Referenten wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung
zur 4. Classe der städtischen Mädchenschule, VI. Bezirk, Stumpergasse 56;
zur 3. Classe der städtischen Knabenschule, VI. Bezirk, Stumpergasse Nr. 56, und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkräfte genehmigt.

Vom 22. September 1882, Z. 6198, 6199, 6279, 6281 und 6280.

Nach dem mit den Anträgen des Bezirksschulrathes und beziehungsweise der III. Section übereinstimmenden Antrage des Referenten wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung
zur 4. Classe der Knabenschule, VI. Bezirk, Windmühlgasse Nr. 45;
zur 5. Classe der Knabenschule, VI. Bezirk, Sonnenuhrgasse Nr. 3;
zur 4. Classe der Knabenschule, II. Bezirk, Gerhardusgasse Nr. 7;
zur 2. Classe der Mädchenschule, II. Bezirk, Treustraße Nr. 58, endlich
die Eröffnung einer 6. Classe an der städtischen Volksschule für Knaben, VIII. Bezirk, Josefstädterstraße Nr. 93, sowie die Zuweisung der sohin erforderlichen Lehrkräfte genehmigt.

Vom 22. September 1882, Z. 6246, 6247 und 6248.

Nach dem mit den Anträgen des Bezirksschulrathes und der III. Section übereinstimmenden Antrage des Referenten wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung
zur 3. Classe der städtischen Knabenschule, II. Bezirk, Gerhardusgasse Nr. 7, und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft genehmigt. Weiters wird genehmigt:

An der Knaben- und Mädchenvolksschule, Himbergerstraße Nr. 30, die Auflassung der 5. B-Classe für Knaben und die Eröffnung einer 6. Classe für Knaben;

an der Volksschule für Mädchen, Himbergerstraße Nr. 64, die Auflassung der 3. B- und 5. B-Classe; an der Bürgerschule für Knaben, Eugengasse Nr. 30, die Auflassung der 1. C-, 2. C-, 3. C- und 4. C-Classe und die Eröffnung einer 5. B-, 7. B- und 8. Classe;

an der Bürgerschule für Mädchen, Erlachgasse Nr. 31, die Auflassung der 1. C-, 2. B- und 3. B-Classe und die Eröffnung einer 6. B- und einer 7. Classe;

an der Knabenvolksschule, Quellengasse Nr. 52, die Auflassung der 3. D-Classe und des Wechselunterrichtes in der 2. D-Classe;

an der neuerbauten Doppelschule, X. Bezirk, Uhländgasse, die Eröffnung von 3 ersten, 2 zweiten, 2 dritten, 2 vierten und 2 fünften Classen für die Knaben und von 3 ersten, 2 zweiten, 3 dritten, 1 vierten und 1 fünften Classe für Mädchen. Endlich wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung

zur 2. und zur 7. Classe der städt. Bürgerschule für Knaben, II. Bezirk, kleine Pfarrgasse Nr. 33, die Systemisirung je einer katholischen Religionsstunde wöchentlich für die neue 2. und 7. Classe und von 3 wöchentlichen Unterrichtsstunden für die französische Sprache in der 7. Classe, sowie die Zuweisung der erforderlichen Lehrkräfte genehmigt.

Vom 22. September 1882, Z. 6242 und 6241.

Nach dem mit den Anträgen des Bezirksschulrathes und der III. Section übereinstimmenden Antrage des Referenten wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung

zur 3. Classe der Knabenschule, III. Bezirk, Strohgasse Nr. 5;

zur 4. Classe der Mädchenschule daselbst;

zur 5. Classe der Knabenschule, III. Bezirk, Erdbergerstraße Nr. 88, unter gleichzeitiger Auflassung der zur 2. Classe dieser Anstalt bestehenden Parallelabtheilung
zur 4. Classe der Mädchenschule, III. Bezirk, Paulusplatz Nr. 4
und die Zuweisung neuer Lehrkräfte bei den beiden erstbezeichneten Schulen;
zur 3. Classe der städt. Knabenschule, IX. Bezirk, Grünethorgasse Nr. 11, und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkraft genehmigt.

Vom 22. September 1882, Z. 6243.

Nach dem mit dem Antrage des Bezirksschulrathes und der III. Section übereinstimmenden Antrage des Referenten wird die Eröffnung je einer Parallelabtheilung zur 2. Classe an der Knabenschule, I. Bezirk, Doblhoffgasse Nr. 6 und an der Mädchenschule, I. Bezirk, Bartensteingasse Nr. 7 und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkräfte genehmigt.

Vom 22. September 1882, Z. 5460.

Nach dem Antrage der Deputation sind die Directoren der fünf Communalmittelschulen und im Wege derselben das ihnen untergeordnete Dienstpersonale zu verständigen, daß in Zukunft an den städt. Mittelschulen bei Besorgung des Heizgeschäftes mit der strengsten Gewissenhaftigkeit vorgegangen und das von der Commune beigelegte Brennmaterial ausschließlich zur Beheizung der Schullocalitäten und unter keinem Vorwande zu anderen Zwecken namentlich nicht zur Beheizung irgend welcher Naturalwohnung verwendet werden darf.

Vom 22. September 1882, Z. 6245.

Nach dem mit den Anträgen des Bezirksschulrathes und der III. Section übereinstimmenden Antrage des Referenten wird die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 4. Classe der Mädchenschule, VI. Bezirk, Sonnenuhrgasse Nr. 3 und die Zuweisung der erforderlichen Lehrkräfte genehmigt.

Vom 26. September 1882, Z. 6032.

Nach dem Sectionsantrage wird der vom Magistrate vorgelegte Entwurf einer „Vorschrift über die Benützung der Szallase am Centralviehmarkte zu St. Marx“ vollinhaltlich genehmigt.

Vom 26. September 1882, Z. 6330.

Nach dem mit dem Antrage des Bezirksschulrathes übereinstimmenden Sectionsantrage wird genehmigt:

1. Die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 3. Classe der städtischen Mädchenschule, III. Bezirk, Salmgasse Nr. 9, in dem Lehrzimmer top. Nr. 15 der im selben Hause befindlichen Knabenschule und die Beistellung der erforderlichen Lehrkraft;
2. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 5. Classe der städt. Knabenschule, IX. Bezirk, Gemeindegasse Nr. 11;

3. die Belassung der bisher bestandenen Parallelabtheilung zur 5. Classe an der städt. Knabenschule, II. Bezirk, Holzhausergasse Nr. 5 anstatt der Eröffnung einer zweiten Parallelabtheilung zur 1. Classe;

4. die Eröffnung von Parallelabtheilungen zur 1. und 2. Classe an der städtischen Bürgerschule für Mädchen, V. Bezirk, Koslergasse Nr. 1 und die Einführung des Wechselunterrichtes für diese Parallelclassen;

5. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 3. Classe an der Knabenschule, V. Bezirk, Wienstraße Nr. 34 und die Einführung des Wechselunterrichtes daselbst;

6. die Eröffnung einer dritten Parallelabtheilung zur 1. Classe an der städt. Volksschule für Knaben, V. Bezirk, Matzleinsdorferstraße Nr. 23 und die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 5. Classe daselbst und die Einführung des Wechselunterrichtes in der 1. A- und 2. B-Classe;

7. die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur V. Classe an der städt. Volksschule für Mädchen, V. Bezirk, Nikolsdorferstraße Nr. 18, die Einführung des Wechselunterrichtes in der 2. Classe und die seinerzeitige Verlegung dieser Classe in ein Lehrzimmer im Pfarrhose, Matzleinsdorferstraße Nr. 19;

8. die Eröffnung von vier Classen an der neueröffneten gemischten Volksschule in Neu-Margarethen, und zwar die erste Classe nach Geschlechtern getrennt, die übrigen jedoch für beide Geschlechter gemeinsam; endlich

9. die bereits vom Bezirksschulrath verfügte Zuweisung von Lehrkräften für die neu eröffneten Lehrzimmer, resp. Classen im V. Bezirke.

Vom 29. September 1882, Z. 2893.

Nach dem Sectionsantrage beschließt der Gemeinderath zu genehmigen, daß der Beamtenstand des Steueramtes zu bestehen habe aus:

1 Director mit 2600 fl. Gehalt,

2 Controloren, und zwar einem mit 2200 fl., einem mit 2000 fl. Gehalt,

5 Liquidatoren mit 1700 fl. Gehalt,

5 Cassieren mit 1600 fl. Gehalt,

12 Liquidaturadjuncten, und zwar sechs mit 1400 fl., sechs mit 1300 fl. Gehalt,

36 Officialen, und zwar: neun mit 1200 fl., neun mit 1100 fl., neun mit 1000 fl. und neun mit 900 fl. Gehalt,

24 Accessisten, und zwar zwölf mit 750 fl., zwölf mit 650 fl. Gehalt, sämmtliche mit 30 % Quartiergeld, ferner wird beschlossen,

16 Praktikanten aus dem Stande der 120 Kanzlei-Praktikanten dem Steueramte zuzuweisen, und

außer den schon bestehenden fünf Amtsdienststellen noch drei solche, zu 600 fl., 550 fl. und 500 fl. Gehalt, 30 % Quartiergeld und Montur zu creiren.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Referenten für ökonomische Angelegenheiten vom 16. September 1882, Z. 666.

Zufolge Präsidialerlasses vom 13. September 1882, Z. 5518, hat die Wasserversorgungscommission in der Sitzung vom 12. September beschlossen, das Präsidium zu ersuchen, daß alle Acten, welche Wasserleitungsangelegenheiten betreffen und nicht im Wasserleitungsdepartement bearbeitet wurden, vor ihrer Erledigung oder vor der Berichterstattung an den Gemeinderath dem magistratischen Referenten für Wasserversorgungsangelegenheiten zur Einsicht, eventuell Begutachtung zugewiesen werden.

Ich beehre mich, Sie, Herr Rath, von diesem Beschlusse zur Darnachachtung in Kenntniß zu setzen.

Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Referenten für ökonomische Angelegenheiten vom 27. October 1882, Z. 747.

In neuerer Zeit werden von den k. k. Steueradministrationen in den Bezirken detaillirte Nachweisungen über die von verschiedenen städtischen Contrahenten für einen bestimmten Zeitabschnitt in's Verdienen gebrachten Beträge gefordert.

Ueber die von der städtischen Buchhaltung gestellte Anfrage, wie sich diesen Anforderungen gegenüber zu verhalten sei, finde ich anzuordnen, daß die Zumittlung solcher Nachweisungen in Zukunft mit der Motivirung abzulehnen ist, daß die Verfassung dieser Ausweise mit solchem Aufwande von Mühe und Zeit verbunden ist, daß dieselbe den mit anderweitigen Arbeiten überhäufteten städtischen Beamten nicht aufgebürdet werden kann, zudem auch eine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde zur Lieferung solcher Ausweise nicht besteht, die Steuerbehörden aber selbst das Recht haben, von den Steuerpflichtigen genaue detaillirte Angabe zu fordern und unter Umständen auch in die Geschäftsbücher Einsicht zu nehmen.

Hievon setze ich Sie, Herr Rath, zufolge Präsidialerlasses vom 20. October 1882, Z. 276, zur Darnachachtung in die Kenntniß.

Zufolge Magistratsbeschlusses vom 7. September 1882, Z. 30.157 wurde die nachstehende Belehrung,

betreffend die Vornahme der Sicherstellungen der Effecten von erkrankten, irrsinnigen, blödsinnigen, verunglückten, plötzlich verstorbenen und in ähnlicher Lage befindlichen Personen den Herren Bezirksvorstehern bekannt gegeben.

B e l e h r u n g.

Die Sicherstellung der Effecten von verunglückten, irrsinnigen, plötzlich verstorbenen, abwesenden oder in ähnlicher Lage befindlichen Personen ist der Gemeinde Wien mit dem h. k. k. Statthaltereierlasse vom 15. August 1853, Z. 21.434, aufgetragen, nach dem §. 76 der prov. Gemeindeordnung für Wien vom 9. März 1850, dann nach der Verordnung des h. k. k. Justizministeriums ddo. 28. Juni 1850, N. G. Bl., Nr. 256, bestätigt mit Entscheidung des h. k. k. Justizministeriums ddo. 10. März 1859, Nr. 2708, vorzunehmen und fällt in den übertragenen Wirkungskreis.

Wie aus dem Wortlaute des h. Statthaltereierlasses zu entnehmen ist, handelt es sich bei den Sicherstellungen um das Eigenthum jener Personen, welche nach §. 21 des a. b. G. B. unter dem besonderen Schutze des Gesetzes, also auch derjenigen Organe der öffentlichen Behörden stehen, welche die Gesetze zu handhaben haben.

Bei den Sicherstellungen der Effecten plötzlich Verstorbener handelt es sich nicht sowohl um den Nachlaß, als vielmehr um die Sicherung des eventuellen Heimfallsrechtes des Staates und der Rechte der abwesenden Rechtsnachfolger.

In der Regel wird diese Amtshandlung nur über Requisition oder in Folge Auftrages einer fremden Behörde eingeleitet; doch kommen auch Fälle vor, in welchen Parteien oder deren ausgewiesene Vertreter um Sicherstellung solcher oben näher charakterisirter Effecten ersuchen.

In diesem letzteren Falle muß es dem Amtsvorstande vorbehalten bleiben, zu entscheiden, ob eine Sicherstellung gesetzlich zulässig ist, in den anderen Fällen ist der Requisition ohneweiters Folge zu geben.

Die Requisitionen um Veranlassung der Sicherstellungen erfolgen gewöhnlich nur in den Fällen, in welchen das Einschreiten einer anderen Behörde momentan ausgeschlossen erscheint.

Als Amtshandlung des übertragenen Wirkungskreises kann die Sicherstellung nur durch beeidete und definitiv angestellte Beamte erfolgen, und ist hiezu der dem Herrn Bezirksvorsteher beigegebene Kanzleidirector berufen.

Dem entsendeten Beamten ist wo möglich ein Functionär des städtischen Marktcommissariates beizugeben, dessen Sache es sein wird, den Commissionsleiter nach jeder Richtung in der Durchführung der Amtshandlung zu unterstützen und insbesondere die vorhandenen Effecten nach Werthsachen zu durchsuchen, auch — wo nöthig — die Siegel anzulegen.

Nach Bedarf kann auch außerdem ein Amtsdienner zugewiesen werden.

Der mit Durchführung der Sicherstellung betraute Beamte hat sich mit dem ihm zugewiesenen Vertreter des städtischen Marktcommissariates, um den Zweck der Amtshandlung vollständig zu erfüllen, sofort, auch außer den Amtsstunden und an Sonn- und Feiertagen in die Localität zu verfügen, in welcher sich die sicherzustellenden Effecten befinden, zwei in dem Hause wohnhafte Zeugen beizuziehen, in erster Linie aus den Effecten Baargeld und Werthsachen auszuscheiden, die Sachen übersichtlich zu ordnen und in Gegenwart der Zeugen in ein Protokoll zu verzeichnen.

Der leichteren Uebersicht halber und zur Vereinfachung der Eintragung in das Depositen-Journal sind die Werthsachen zuerst anzuführen, Werthpapiere mit Serie, Nummer, Nominalwerth und sonstiger genauer Bezeichnung, auch ist die Zahl der etwa vorhandenen Coupons anzumerken. Bei Pretiosen ist nach Möglichkeit die Gattung des Metalls, in zweifelhaften Fällen mit dem Zusatze „anscheinend“, die Art der etwa vorhandenen Steine oder mindestens deren Farbe anzugeben.

Das Protokoll hat ferner zu enthalten, ob die Localität, in welcher sich die Effecten befinden, als Monats- oder Jahreswohnung benützt wird, ob und für welche Miethperiode der Zins bezahlt ist, ob gekündigt wurde oder ob etwa die Sachen nur dort in Verwahrung waren.

In der Schlußformel des Protokolls ist noch Namen, Alter, Beschäftigung und Wohnort der Zeugen anzuführen und selbes von den Zeugen und den functionirenden Beamten zu fertigen.

Die Werthsachen sind zu verpacken, zu versiegeln und unbedingt in ämtliche Verwahrung zu nehmen und wird sich empfehlen, das Packet dann im Amte mit der betreffenden Nummer des Depositenjournals zu bezeichnen. Die Form der Versiegelung ist aus der oberwähnten Verordnung des h. k. k. Justizministeriums ddo. 28. Juni 1850, N. G. B. Nr. 256, zu entnehmen.

Wohnungen sind in jedem Falle zu sperren und zu versiegeln; inwieferne die Effecten außer den Werthsachen dort belassen werden können, wird sich aus den erhobenen anderen Umständen ergeben.

In die Verwahrung dritter Personen können sichergestellte Sachen nur unter persönlicher Haftung des amtirenden Beamten und des Uebernehmers gegeben werden und ist dieser Umstand ausdrücklich in dem Sicherstellungsprotokolle zu verzeichnen.

Die Schlüssel der Wohnungen und Koffer gehören immer in ämtliche Verwahrung und sind am sichersten bei den Werthsachen verwahrt.

In seltenen Fällen wird es auch vorkommen, daß sich die Localität, in welcher die sicherzustellenden Effecten sich befinden, zur Vornahme der Amtshandlung nicht eignet; in solchen, wie bemerkt, sehr vereinzelt Fällen können die Sachen vorläufig verpackt und versiegelt ins Amtlocale übertragen und dort unter Zuziehung von zwei Zeugen specificirt werden.

Nach in dieser Weise erfolgter Durchführung der Sicherstellung ist ohne Verzug die zu weiterer Verfügung berufene Behörde — wohl in fast allen Fällen das k. k. Gericht — zu verständigen, in der Note die bezüglichen sichergestellten Sachen, wie selbe im Protokolle verzeichnet sind, anzuführen, die übrigen erhobenen Daten zu erwähnen und insbesondere bekannt zu geben, wo sich die sichergestellten Effecten befinden, endlich um weitere Verfügung und deren Bekanntgabe zu ersuchen.

Hiermit ist die politische Amtshandlung bis zum Einlangen der Verfügung der zu dem weiteren Verfahren berufenen Behörde vollzogen.

Langt diese letztere Verfügung ein, so ist gemäß derselben und ohne derselben etwa eine erweiterte Deutung geben zu wollen, vorzugehen, insbesondere sind sichergestellte Effecten ausschließlich nur an die in dem betreffenden Bescheide zur Uebernahme legitimirten Personen persönlich auszufolgen; im Falle selbe jedoch sich eines Vertreters bedienen, ist die legal ausgestellte Vollmacht beim Acte zu behalten.

Auslagen und Kosten sind nach Thunlichkeit zu vermeiden, Transportkosten aus dem etwa vorgefundenen Baarbetrage zu bestreiten und in oberwähnter Intimation anzuführen.

Ergeben sich Auslagen in Fällen, in welchen kein Baarbetrag sichergestellt worden ist, so ist um deren Rückvergütung aus der Massa zu ersuchen, nöthigenfalls auch die Ausfolgung der Sachen bis nach Berichtigung der Auslagen zu sistiren.

Die etwa in einzelnen Fällen durch Entsendung von Beamten in einen anderen Bezirk sich ergebenden Wagensgebühren sind als Baarauslagen zu behandeln, diese Entsendungen aber auf Fälle zu beschränken, in welchen sie durch schriftliche Requisitionen nicht ersetzt werden können.

Ist schon vor der Sicherstellung bekannt, oder stellt sich während derselben durch Auffindung von Documenten heraus, daß es sich um die Sicherstellung des Eigenthumes eines fremden Staatsangehörigen handelt, so ist bei Franzosen (Vertrag ddo. 11. December 1866, R. G. B., Nr. 168, Art. 3), Griechen (Additionalartikel vom 12. Juni 1856, R. G. B., Nr. 169), Italienern (Consularconvention ddo. 15. Mai 1874, R. G. B., Nr. 96), Persern (Vertrag vom 17. Mai 1857, R. G. B. Nr. 74 ex 1858, Art. 11), Portugiesen (Consular- und Verlassenschaftsconvention ddo. 9. Jänner 1873, R. G. B., Nr. 135), Russen (Staatsvertrag ddo. 14. September 1860, R. G. B., Nr. 272 Art. 19) sofort das betreffende fremde Consulat zu verständigen, demselben Gelegenheit zu geben, bei der Sicherstellung gegenwärtig zu sein und neben dem Amtssiegel sein Consulatsiegel an die sichergestellten Sachen anzulegen.

Es muß dem bewährten Tacte der Herren Amtsvorstände überlassen bleiben, die richtige Form zu dieser gesetzlich vorgeschriebenen Verständigung zu finden, gleichzeitig muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß gerade der Form im Verkehre mit diplomatisch accreditirten Persönlichkeiten ein besonderer Werth beizulegen ist.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1882. (Ausgegeben und versendet am 29. December 1882.)

Nr. 7.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Rundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 2. October 1882,
betreffend die Auflassung der königl. ungarischen Nebenzollämter II. Classe in Svinica
und Homolic.

(Reichsgesetzblatt vom 5. October 1882, Nr. 141.)

Laut Mittheilung des königl. ungarischen Finanzministeriums wurden die königl. ungar.
Nebenzollämter II. Classe in Svinica und Homolic mit 1. August 1882 aufgelassen.

Dunajewski m. p.

Gesetz vom 4. October 1882,
womit einige Bestimmungen der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873,
R. G. Bl. Nr. 41) abgeändert werden.

(Reichsgesetzblatt vom 11. October 1882, Nr. 142.)

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 2, 7, 8, 9 und 17 der Reichsrathswahlordnung (Gesetz vom 2. April 1873,
R. G. Bl. Nr. 41) treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu
lauten:

§. 2.

Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Böhmen werden in sechs Wahlkörpern gewählt. Den ersten Wahlkörper bilden die Wahlberechtigten des mit dem Fideicommißbände behafteten großen Grundbesitzes; den Wahlbezirk für die Wahl in diesem Wahlkörper bildet das ganze Königreich Böhmen. Die Wahlberechtigten des nicht mit dem Fideicommißbände behafteten großen Grundbesitzes wählen in fünf Wahlbezirken. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden Einen Wahlkörper.

Die Abgeordneten des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau werden in zwanzig Wahlbezirken gewählt. Die Wähler eines jeden dieser Wahlbezirke bilden einen Wahlkörper.

In Tirol und in der Bukowina wählt der große Grundbesitz in zwei Wahlkörpern.

In Tirol bilden die im §. 3, I der Landesordnung bezeichneten Personen den ersten und die Wahlberechtigten des adeligen großen Grundbesitzes den zweiten Wahlkörper.

In der Bukowina zerfällt die Wählerklasse des großen Grundbesitzes in die nach der Landtagswahlordnung bestehenden zwei Wahlkörper.

§. 7.

Die Wahlbezirke für den nicht mit dem Fideicommißbände behafteten großen Grundbesitz in Böhmen, für die Wählerklasse des großen Grundbesitzes in Galizien mit Krakau, für die Wählerklasse der Städte und für jene der Landgemeinden, sowie die Wahlkörper für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern und für die Wahlen im städtischen Wahlbezirke von Triest sind in dem dieser Wahlordnung beigefügten tabellarischen Anhange festgesetzt.

In diesem Anhange ist auch die Vertheilung der im §. 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung nach Ländern und Wählerklassen bestimmten Zahl von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses auf die Wahlkörper und Wahlbezirke in den einzelnen Ländern festgestellt.

Sind mit Orten, die im Anhange in städtische Wahlbezirke eingereiht sind, andere Ortschaften zu Einer Ortsgemeinde vereinigt, so wählen die Wahlberechtigten (§. 9) der ganzen Ortsgemeinde in der Wählerklasse der Städte. In Ländern jedoch, wo ausnahmsweise bei den Landtagswahlen in solchen Ortsgemeinden die bei Festsetzung des Wahlbezirkes genannten Orte für sich allein in der Wählerklasse der Städte und die übrigen Ortschaften der Ortsgemeinde in der Wählerklasse der Landgemeinden wählen, hat dies bei den Wahlen für den Reichsrath gleichfalls, und zwar auch bezüglich der im Anhange in die städtische Wählerklasse des betreffenden Landes neu aufgenommenen Orte zu gelten.

§. 8.

Der Wahlort für die Wahlen des in Einem Wahlbezirke wählenden großen Grundbesitzes ist jene Stadt, in welcher derselbe seine Abgeordneten für den Landtag zu wählen hat.

Die Wahlorte für die Wahlen des großen Grundbesitzes in Böhmen, in Galizien mit Krakau, dann die Wahlorte für die Wahlen der Höchstbesteuerten in Dalmatien, sowie die Gerichtsbezirke, deren Höchstbesteuerte in jedem dieser Wahlorte wählen, sind im Anhange bestimmt.

In den Wahlbezirken der Wählerklasse der Städte ist jeder in diese Wählerklasse eingereihte Ort (Stadtbezirk, Stadttheil) zugleich Wahlort. In den aus mehreren Orten gebildeten städtischen Wahlbezirken ist der im Anhange bei Festsetzung des Wahlbezirkes erstgenannte Ort der Hauptwahlort.

Für die Wahlen der Handels- und Gewerbekammern ist der Sitz der Kammer der Wahlort.

Für jene Wahlkörper, welche aus einer oder aus mehreren Handels- und Gewerbekammern und aus einem städtischen Wahlbezirke gebildet sind, ist die im Anhange bei Festsetzung des städtischen Wahlbezirkes erstgenannte Stadt der Hauptwahlort.

In der Wählerclasse der Landgemeinden wählen die Wahlmänner in dem im Anhange bezeichneten Wahlorte. In Wahlbezirken, für welche mehrere Wahlorte bestimmt sind, ist der erstgenannte Wahlort der Hauptwahlort.

§. 9.

Wahlberechtigt im Allgemeinen ist jeder eigenberechtigte österreichische Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welcher das 24. Lebensjahr vollstreckt hat und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen ist (§. 20). Nur in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) werden auch Frauenspersonen, welche eigenberechtigt, 24 Jahre alt und vom Wahlrechte nicht ausgeschlossen sind, als wahlberechtigt behandelt.

Das Erforderniß der österreichischen Staatsbürgerschaft gilt auch für die Wahlen der Triester Handels- und Gewerbekammer.

Welchen Bedingungen außerdem noch insbesondere entsprochen werden muß, um in einer bestimmten Wählerclasse eines Landes das Wahlrecht auszuüben, wird nach jenen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt, welche für das Wahlrecht zum Landtage des betreffenden Landes und für das Wahlrecht zum Triester Stadtrathe zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes vom 2. April 1873, betreffend die Wahl der Mitglieder des Abgeordnetenhauses des Reichsrathes (der Reichsrathswahlordnung) [R. G. Bl. Nr. 41] bestanden.

Insofern jedoch das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes nach den Bestimmungen der Landtagswahlordnung von einem Mindestbetrage der Jahresschuldigkeit an Realsteuern abhängt, ist zur Ausübung des Wahlrechtes für den Reichsrath erforderlich, daß die Jahresschuldigkeit an Grundsteuer wenigstens vier Fünftel dieses Mindestbetrages ausmacht.

In der Wählerclasse der Städte und Landgemeinden sind außer den gemäß Absatz 3 dieses Paragraphes zur Wahl Berechtigten auch jene Gemeindeglieder zur Wahl der Abgeordneten, beziehungsweise der Wahlmänner berechtigt, welche eine Jahresschuldigkeit an landesfürstlichen directen Steuern von mindestens fünf Gulden zu entrichten haben und den sonstigen Bedingungen des Wahlrechtes zum Reichsrathe entsprechen.

Deffentliche Gesellschafter einer Erwerbsunternehmung, insofern sie den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen, haben das Wahlrecht nach Maßgabe der auf Jeden entfallenden Quote der von dieser Erwerbsunternehmung gezahlten Gesamtsteuer.

Jedem, wengleich zur Gemeindevertretung nicht wahlberechtigten Staatsbürger gebührt in jener Gemeinde, in welcher er wohnt und von seinem Realbesitze, Erwerbe oder Einkommen Steuer entrichtet, das Wahlrecht unter denselben Bedingungen und in derselben Weise wie den Gemeindeangehörigen.

Änderungen der im Absätze 3 dieses Paragraphes bezogenen gesetzlichen Bestimmungen durch ein Landesgesetz haben auf das Wahlrecht zum Reichsrathe keinen Einfluß. Die Bestimmungen über letzteres können nur durch ein Reichsgesetz abgeändert werden.

§. 17.

Jeder Wahlberechtigte kann in demselben Lande sein Wahlrecht nur einmal ausüben.

Das Wahlrecht in der Wählerclasse des großen Grundbesitzes (der Höchstbesteuerten) schließt die Ausübung des Wahlrechtes in den anderen Wählerclassen desselben Landes aus.

Personen, die im ersten und zweiten Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Tirol oder in der Bukowina wahlberechtigt sind, können ihr Wahlrecht in diesem Lande nur im ersten Wahlkörper ausüben.

Wahlberechtigte des ersten Wahlkörpers des großen Grundbesitzes in Böhmen, welche zugleich Besitzer von Gütern sind, die zur Wahl in den übrigen Wahlkörpern des großen Grundbesitzes berechtigen, können nur im ersten Wahlkörper wählen; die Wahlberechtigten der übrigen Wahlkörper des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Wahlberechtigten des großen Grundbesitzes in Galizien, deren zur Wahl berechtigende Güter in zwei oder mehreren Wahlbezirken liegen, üben ihr Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste Realsteuer von ihrem Gutsbesitze entrichten. Höchstbesteuerte in Dalmatien, deren Steuerobjecte in verschiedenen Bezirken liegen, üben das Wahlrecht in dem Wahlorte jenes Bezirkes aus, wo sie die höchste directe Steuer entrichten.

Wer in der Wählerclasse der Städte wahlberechtigt ist, darf in keiner Landgemeinde desselben Landes wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerclasse der Städte oder der Landgemeinden wahlberechtigtes Mitglied mehrerer Gemeinden oder ein in Gemäßheit des §. 11 als Wahlmann berechtigter Gutsbesitzer Wahlmann in mehreren Wahlbezirken desselben Landes, so übt er in diesem Lande das Wahlrecht in der Gemeinde, beziehungsweise in dem Bezirke seines ordentlichen Wohnsitzes, und wenn er in keiner der betreffenden Gemeinden oder Bezirke seinen ordentlichen Wohnsitz hat, dort aus, wo er die höchste directe Steuer entrichtet.

A r t i k e l II.

Die im Anhange zur Reichsrathswahlordnung festgesetzten Bestimmungen über die Wahl des großen Grundbesitzes in Böhmen, sowie die Bestimmungen desselben Anhanges betreff der Wahl in der Wählerclasse der Städte in Oesterreich ob der Enns, der Städte sowie der Handels- und Gewerbekammer von Salzburg, dann der Städte von Steiermark und Kärnten treten in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und haben zu lauten:

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Böhmen	a) Großgrundbesitz	Fideicommissarischer großer Grundbesitz (mit dem Wahlorte Prag)	5
		Nichtfideicommissarischer großer Grundbesitz. Die politischen Bezirke:	
		1. Karolinenthal, Hořovic, Rakonic, Schlan, Melnik, Böhmisch-Brod, Smíchov, Příbram mit dem Wahl- orte Prag	3
		2. Budweis, Neuhaus, Moldautein, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Tábor, Mülhhausen, Pilgram, Beneschau, Selčan, Bisef, Blatna, Strakonice, Prachatic, Schüt- tenhofen mit dem Wahlorte Budweis	4

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten		
Oesterreich ob der Enns	b) Städte	3. Pilsen, Kralovic, Mies, Klattau, Přestice, Bischof-Teinitz, Taus, Eger, Asch, Falkenau, Graslitz, Joachimsthal, Karlsbad, Luditz, Plan, Tachau, Tepel, Saaz, Laun, Podersam, Raaden, Komotau, Brüx mit dem Wahlorte Eger	4		
		1. Jungbunzlau, Dauba, Münchengrätz, Turnau, Friedland, Gabel, Gablonz, Reichenberg, Leitmeritz, Raubnic, Teplitz, Aussig, Tetschen, Böhmisches-Weipitz, Rumburg, Schluckenau, Jičín, Semil, Neu-Bydžov, Hohenelbe, Starkenbach, Trautenau mit dem Wahlorte Reichenberg	3		
		5. Chrudim, Pardubic, Hohenmauth, Landskron, Leitomyšl, Polička, Königgrätz, Königshof, Reichenau, Senftenberg, Neustadt a. M., Braunau, Časlau, Ruttendorf, Ledec, Kolín, Poděbrad, Chotěboř, Deutsch-Brod, Polna mit dem Wahlorte Chrudim	4		
		1. Linz, Urfahr, Ottensheim, Gallneukirchen	2		
		2. Freistadt, Leonfelden, Oberneukirchen, Zwettl, Königswiesen, Weissenbach, Perg, Schwertberg, Prärgarten, Tragwein, Grein, Rohrbach, Aigen, Haslach, Lembach, Neufelden, Enns, Florian, Steyeregg, Mauthausen, St. Georgen an der Gusen	1		
		3. Steyr, Sierning, Sierninghofen, Neuzeug, Kremsmünster, Hall, Neuhofen, Kirchdorf, Micheldorf, Windischgarsten, Grünburg, Steinbach, Weyer ...	1		
		4. Wels, Lambach, Grieskirchen, Neumarkt, Eferding, Aschach, Waizenkirchen, Böcklabruck, Schwanenstadt, Böcklamarkt, Frankenmarkt, Frankenburg, St. Georgen im Attergau, Mondsee, Gmunden, Ischl, Hallstadt	1		
		5. Ried, Haag, Obernberg, Braunau, Altheim, Mauerkirchen, Mattighofen, Schärding, Raab, Riedau, Peuerbach, Engelhartzell	1		
		Salzburg	b) Städte	1. Stadt Salzburg;	1
			c) Handels- und Gewerkekammern	die Handels- und Gewerbekammer in Salzburg .. 2. St. Johann, Wagrain, St. Veit, Werfen, Radstadt, Hof-Gastein, Lamsweg, Mauterndorf, St. Michael, Zell am See, Mitterfill, Taxenbach, Saalfelden, Lofer, Neumarkt, Seekirchen, Straßwalchen, Golling, Abtenau, Ruchel, Hallein, Oberndorf ...	1

Land	Wählerclasse	Wahlbezirk, beziehungsweise Wahlkörper	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Steiermark	b) Städte	1. Graz, innere Stadt.....	1
		2. Graz, Vorstädte.....	1
		3. Bruck, Kapfenberg, Kindberg, Mürzzuschlag, Leoben, Trofaiach, Bordenberg, Eisenerz, Neutern, Aflenz, Maria-Zell, Frohnleiten, Deutsch-Feistritz, Uebelbach, Gratwein.....	1
		4. Judenburg, Weißkirchen, Oberzeiring, Knittelfeld, Obdach, Neumarkt, Unzmarkt, St. Lambrecht, Murau, Oberwölz, St. Peter, Liezen, Admont, St. Gallen, Gröbming, Schladming, Irdbning, Kottenmann, Ruffee.....	1
		5. Hartberg, Friedberg, Pöllau, Vöran, Feldbach, Fehring, Fürstenfeld, Burgau, Weiz, Passail, Birkfeld, Gleisdorf, Pischelsdorf, St. Ruprecht.....	1
		6. Leibnitz, Ehrenhausen, Straß, Wildon, St. Georgen, Radkersburg, Mureck, Gnas, Eibiswald, Arnfeld, Deutsch-Landsberg, Schwanberg, St. Florian, Voitsberg, Köflach, Stainz.....	1
		7. Marburg, Windisch-Feistritz, Windischgratz, Hohenmauten, Mährenberg, Saldenhofen, Pettau, St. Leonhard, Friedau, Luttenberg, Polstrau.....	1
		8. Gills, Sachsenfeld, Weitenstein, Hoheneck, Löffler, Praßberg, Oberburg, Laufen, Franz, Rohitsch, St. Marein, Mann, Lichtenwald, Drachenburg, Gonobitz, Schönstein.....	1
Kärnten	b) Städte	1. Klagenfurt.....	1
		2. St. Veit, Feldkirchen, Friesach, Straßburg, Althofen, Hüttenberg, Wolfsberg, St. Leonhard, St. Andrä, St. Paul, Unterdrauburg, Bölkermarkt, Bleiburg, Kappel.....	1
		3. Villach, Hermagor, Bleiberg, Kreuth, Tarvis, Malborghet, Spital, Gmünd, Greifenburg, Oberdrauburg, Obervellach.....	1

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt bei Ausschreibung der nächsten allgemeinen Neuwahlen in das Abgeordnetenhaus in Wirksamkeit.

Artikel IV.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Würzsteg, 4. October 1882.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m.

**Verordnung des Handelsministeriums vom 9. October 1882,
betreffend die Einführung von Postaufträgen im internen Verkehre von Oesterreich-Ungarn.
(Reichsgesetzblatt vom 18. October 1882, Nr. 144.)**

In Folge Einvernehmens mit dem königl. ungarischen Ministerium für öffentliche Arbeiten und Communication können vom 1. November d. J. angefangen, im internen Verkehre der österreichisch-ungarischen Monarchie Geldbeträge bis inclusive 200 fl. österr. Währ. durch Postaufträge (Postmandate) unter den folgenden Modalitäten eingezogen werden:

1. Dem Postauftrage ist das einzulösende Papier (das die Forderung begründende Document, die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon u. s. w.) zur Aushändigung an Denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizuschließen.

Jedem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons u. s. w. zur gleichzeitigen Einziehung von einem und demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden. Die Gesamtsumme der einzuziehenden Beträge darf jedoch den oberwähnten Betrag von 200 fl. österr. Währ. nicht übersteigen.

2. Die Vereinigung mehrerer Postaufträge an verschiedene Zahlungspflichtige zu Einer Sendung ist nicht statthast.

3. Die Blanquette zu Postaufträgen werden für das diesseitige Postgebiet nach dem unten folgenden Formulare in deutscher Sprache, und für jene Postbezirke, in welchen auch andere Landessprachen gangbar sind, mit doppeltem Vordrucke, nämlich in der deutschen und in der betreffenden Landessprache auf grünem Papier aufgelegt, und sind um den Betrag von $\frac{1}{2}$ Kreuzer per Stück bei allen Postämtern und Briefmarkenverschleißern zu beziehen.

Die für das ungarische Postgebiet auf grauem Papier mit ungarischem, französischem und deutschem Text aufgelegten Blanquette dürfen zu Postaufträgen, welche bei den diesseitigen Postämtern zur Aufgabe gelangen, nicht verwendet werden. Das Formulare zum Postauftrage ist vom Aufgeber durch Angabe des Namens und der vollständigen Adresse Desjenigen, der die Zahlung leisten soll, und des einzuziehenden Betrages, sowie des Namens und des Wohnortes des Aufgebers auszufüllen.

Die einzuziehende Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

4. Der Postauftrag, welcher im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post zu verbleiben hat, darf zu schriftlichen Mittheilungen nicht benützt werden. Ebenso wenig dürfen geschlossene Briefe den Postaufträgen als Anlagen beigegeben werden.

5. Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlagen in einem verschlossenen Couvert an die Adresse desjenigen Postamtes, welches die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Postauftragsbrief ist mit der Aufschrift: „Postauftrag nach“ (Name des Abgabe-Postamtes) zu versehen. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Aufgabe des Postauftrages nicht früher als zehn Tage vorher erfolgen.

In diesem Falle hat der Aufgeber auf der Vorderseite des Auftrags-Formulares das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. Für das Bestimmungs-Postamt ist dann dieser Zeitpunkt für die Vorzeigung des Postauftrages maßgebend.

6. Briefe mit Postaufträgen müssen bei der Aufgabe frankirt werden und ist die Portogebühr durch Verwendung von Postwerthzeichen oder gestempelten Couverts zu entrichten. Falls bei den Couverts die eingeprägte Marke das tarifmäßige Porto nicht deckt, ist das erforderliche Ergänzungsporto durch Aufkleben der entsprechenden Briefmarken zu leisten.

Postauftragsbriefe dürfen das Gewicht von 250 Gramm nicht übersteigen. Die Taxen für die Postauftragsbriefe sind dieselben, wie die Taxen für recommandirte Briefe des gleichen Gewichtes, nämlich 15 kr. für Postauftragsbriefe bis zum Gewichte von 15 Gramm, und 20 kr. für Postauftragsbriefe im Gewichte über 15 bis 250 Gramm.

Im Localverkehr beträgt die Taxe für Postauftragsbriefe bis zum Gewichte von 15 Gramm 8 kr. und für jene im Gewichte über 15 bis 250 Gramm 11 kr.

7. Die Uebermittlung des eingezogenen Betrages an den Auftraggeber erfolgt mittelst Postanweisung. Die Gebühr für die Postanweisungen, durch welche die auf Postaufträge eingezogenen Beträge an die Auftraggeber übermittelt werden, wird stets nach demjenigen Betrage berechnet, welcher von dem Adressaten des Postauftrages eingehoben worden ist, und wird von dem eingezogenen Betrage sofort in Abzug gebracht. Lautet beispielsweise ein Postauftrag auf 50 fl. 10 kr. österr. Währ., so wird die Postanweisungsgebühr nach der vollen eingezogenen Summe von 50 fl. 10 kr. mit 20 kr. berechnet, und die betreffende Postanweisung hat sodann nach Abzug der Anweisungsgebühr nur auf 49 fl. 90 kr. zu lauten.

Zur Ausfertigung der Postanweisung, mittelst welcher der eingezogene Betrag an den Auftraggeber übermittelt wird, sind eigene mit der Bezeichnung „Auftrags-Postanweisungen“ versehene Formulare auf grauem Papier (D. S. Nr. 434) zu verwenden und hat das Postamt auf dem Coupon dieser Postanweisung unterhalb des Vordruckes „Name und Wohnort des Absenders“ den Namen und Wohnort des Empfängers des Postauftrages, welcher denselben eingelöst hat, anzugeben.

Wird der Betrag vom Adressaten des Postauftrages nicht eingelöst, so ist für die Rückleitung des Postauftragsbriefes an den Aufgeber eine weitere Gebühr nicht zu erheben.

8. Ueber jeden Postauftragsbrief wird dem Aufgeber ein Aufgabeschein ertheilt, oder in dem Postaufgabebuche eine Bestätigung gegeben.

9. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postauftragsbriefes, wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange, wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge.

Eine weitere Garantie, insbesondere für die rechtzeitige Vorzeigung oder für die rechtzeitige Rücksendung des Postauftrages wird nicht geleistet.

10. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Aushändigung der Anlagen (der quittirten Rechnung, des quittirten Wechsels, des Coupons etc.)

Die Zahlung ist entweder sofort zu Handen des Postbediensteten, der die Bestellung vornimmt, oder aber, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung des Postauftrages verlangt hat, binnen 14 Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrages bei dem Abgabe-Postamte zu leisten.

Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag unmittelbar vor der Rücksendung nochmals zur Zahlung vorgewiesen.

Verlangt der Auftraggeber die sofortige Zurücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so hat derselbe dieses Verlangen durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite des Auftrags-Formulares auszudrücken.

Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine diesfällige Erklärung des Zahlungspflichtigen oder dessen ordnungsmäßig Bevollmächtigten.

Hatte der Zahlungspflichtige oder dessen ordnungsmäßig Bevollmächtigter bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgiltig verweigert, so unterbleibt auch die nochmalige Vorzeigung nach Ablauf der vierzehntägigen Frist.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrages nicht die Zahlung, so wird der Postauftrag nebst dessen Anlagen dem Auftraggeber unter Couvert recommandirt und kostenfrei zurückgesendet.

Das Couvert ist mit der Aufschrift zu versehen:

„Nicht eingelöster Postauftrag, zurück an.....“

Sofern der Aufgeber etwas Anderes nicht ausdrücklich verlangt hat, muß die vierzehntägige Lagerfrist auch dann eingehalten werden, wenn der Empfänger bereits bei der ersten Vorzeigung des Postauftrages die Einlösung endgiltig verweigert hat.

Pino m. p.

Formulare.

K. K. Oesterreichische



Postverwaltung.

P o s t a u f t r a g .

Die Post wird beauftragt, von

..... in

(Straße und Hausnummer)

am .. ten..... (Fälligkeitstag) den Betrag von..... fl..... kr.

sage:

gegen Aushändigung der Anlage (..... Stück) einzuziehen.

..... den..... 188

Name des Auftraggebers

.....

**Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. October 1882,
betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Classe zu Ober-**

Tömös zur unbeschränkten Verzollung von Pottasche.

(Reichsgesetzblatt vom 31. October 1882, Nr. 147.)

Laut Mittheilung des königlich ungarischen Finanzministeriums vom 25. September 1882, Z. 44.948, wurde das königlich ungarische Nebenzollamt II. Classe zu Ober-Tömös zur unbeschränkten Verzollung von Pottasche (Z. P. 321 a) ermächtigt.

Dunajewski m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 26. October 1882,
betreffend die Zuweisung der Gemeinde Pobocz zu dem Sprengel des städtisch-delegirten
Bezirksgerichtes Błoczow in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 31. October 1882, Nr. 150.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. 59) wird die Gemeinde Pobocz aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Olesko ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Błoczow zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 31. October 1882,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Mariakron zu dem Sprengel des Bezirks-
gerichtes Mährisch-Trübau in Mähren.

(Reichsgesetzblatt vom 14. November 1882, Nr. 156.)

Die Ortsgemeinde Mariakron, welche mit der durch die Ministerialverordnung vom 8. Juni 1875 (R. G. Bl. Nr. 90) dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mährisch-Trübau überwiesenen Gemeinde Klein-Triebendorf eine Katastralgemeinde bildet, wird im Nachhange obiger Verordnung aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Hohenstadt, beziehungsweise des Kreisgerichtes Olmütz ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Mährisch-Trübau rücksichtlich des Landesgerichtes Brünn zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 8. November 1882,
betreffend die Heiraten der Gagisten (Officiere und Beamten) in der k. k. Landwehr
(Landeschützen).

(Reichsgesetzblatt vom 14. November 1882, Nr. 157.)

In Folge Allerhöchster Entschliessung Seiner k. und k. Apostolischen Majestät vom 5. November 1882 wird bis zum Erscheinen einer neuen Vorschrift über die Heiraten in der k. k. Landwehr auf Grund des durch die Gesetzesnovelle vom 2. October 1882 (R. G. Bl. LVII. Stück, Nr. 153) abgeänderten §. 52 des Wehrgesetzes, bezüglich der Verehelichung der Gagisten der Landwehr (Landeschützen) vorläufig Nachstehendes verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Von dem Tage des Erscheinens dieser Verordnung angefangen ist den activ dienenden Gagisten (Officiere und Beamten) der Landwehr die Verehelichung nur beim Vorhandensein der aus Standes- und Dienstesrücksichten erforderlichen Bedingungen (Punkt 6) gestattet.

2. Welche Strafe und sonstige Folgen eine beim Nichtvorhandensein dieser Bedingungen eingegangene Ehe nach sich zieht, wird durch besondere Gesetze und Vorschriften bestimmt.

3. Außer der Zeit der activen Dienstleistung unterstehen die Gagisten der Landwehr rücksichtlich ihrer Verehelichung den allgemeinen Gesetzen und Vorschriften (§. 52 Wehrgesetz).

Dieselben haben jedoch ihre erfolgte Verehelichung unter Vorlage des Trauscheines der zuständigen Landwehr-Evidenz-Behörde anzuzeigen.

II.

Heiratsbewilligung und Nachweisung eines Nebeneinkommens.

4. Die in activer Dienstleistung stehenden Gagisten (active Officiere und Beamten) der Landwehr bedürfen zur Verehelichung einer landwehrbehördlichen Bewilligung.

Diese Bewilligung benöthigen auch jene Gagisten, welche

- a) unter Versetzung in den überzähligen Stand mit Wartegebühr oder gegen Karenz aller Gebühren beurlaubt, oder
- b) bei ihrer Versetzung in das Verhältniß „der Evidenz“ für Local-Anstellungen im Frieden vorgemerkt, oder
- c) als der nicht activen Landwehr angehörend, dauernd activirt werden, oder
- d) in der Loco-Versorgung eines Invalidenhauses sich befinden.

5. Die Bewilligung zur Eingehung der Ehe kann nur unter nachfolgenden Bedingungen angefordert und erteilt werden:

- a) daß der beabsichtigten Verehelichung weder ein gesetzliches noch kirchliches Ehehinderniß im Wege stehe;
- b) daß der Ehemann seine Existenzverhältnisse wirklich verbessere, beziehungsweise das zu diesem Zwecke vorgeschriebene Nebeneinkommen (Punkt 6 und 7) legal nachweise und sicherstelle (Punkt 18);
- c) daß die Braut von tadelloser Aufführung, unbescholtenem Rufe, von einer dem Stande des Ehemannes entsprechenden socialen Bildung und von solcher Abkunft sei, daß der Charakter des Ehemannes durch die eheliche Verbindung mit ihr nicht herabgesetzt werde, und
- d) daß auch sonst nichts vorliege, was wegen etwaiger Bedenken (Punkte 12 und 14) oder wegen besonderer Verhältnisse der Personen, deren Heirat aus gewichtigen Rücksichten des militärischen Dienstes unzulässig erscheinen ließe.

6. Das behufs Erlangung der Heiratsbewilligung nachzuweisende und sicherzustellende Nebeneinkommen wird für die Gagisten (Officiere und Beamten) bis einschließlich der VI. Diätenklasse mit jährlich 300 fl. festgestellt.

7. Ehemänner unter 30 Jahren haben ein jährliches Nebeneinkommen von 600 fl. nachzuweisen und sicherzustellen.

8. Von der Nachweisung und Sicherstellung eines jährlichen Nebeneinkommens sind befreit:

- a) die Gagisten von der V. Diätenklasse (diese eingeschlossen) aufwärts;
- b) die in keine Diätenklasse eingereihten Gagisten (Punkt 34);
- c) die aus dem activen Mannschaftsstande zu Gagisten (Officieren oder Beamten) befördert bereits verehelichten Personen;
- d) Gagisten des Activstandes, welche sich mit einem absolvirten Böglinge des Fernalser Officierstochter-Institutes verehelichen, wenn dieser mindestens zehn Jahre entweder im öffentlichen Lehramte oder als Privat-Erzieherin bei Familien von österreichischen oder ungarischen Staatsangehörigen in Verwendung gestanden ist und wenn diese Familien im Inlande oder nur vorübergehend im Auslande ihren Wohnsitz hatten;
- e) alle bisher verehelichten Gagisten, wenn sie im Activstande des Heeres oder der Landwehr die Ehe eingegangen haben;

- f) die in Folge eines gesetzlichen Einberufungs-Befehles oder aus einem sonstigen Anlasse activirten Gagisten der nicht activen Landwehr;
- g) die mit der Vormerkung für Local-Anstellungen im Verhältnisse „der Evidenz“ befindlichen Personen.

9. Dagegen haben verhelichte Personen des Civilstandes, welche eine Gagistenstelle im Activstande der Landwehr anstreben, ferner verheirate Gagisten von der VI. Diätenclasse (diese eingeschlossen) abwärts, welche sich im nicht activen Stande oder (mit oder ohne Vormerkung für Local-Anstellungen) im Verhältnisse „der Evidenz“ befinden, wenn sie in den Activstand übersezt werden wollen, vorerst das vorgeschriebene Nebeneinkommen (Punkt 6 und 7) nachzuweisen und sicherzustellen.

10. Gagisten, welche behufs ihrer Verhehlung ein höheres Heiratscautions-Capital sichergestellt haben, als das in der Landwehr vorgeschriebene Nebeneinkommen erfordert, kann eine entsprechende Reduction des Cautions-Capitals aus rücksichtswürdigen Gründen gestattet werden, worüber das Ministerium für Landesvertheidigung sich die Entscheidung vorbehält.

Dagegen ist die Reduction von Heiratscautionen der aus dem stehenden Heere mit Vorbehalt des Rücktrittes in die active Landwehr übersezten Officiere, insolange dieser Vorbehalt fortbesteht, ganz unstatthaft, während für die allfällige Rückstellung derselben die Bestimmungen des Punktes 30 — mit Rücksichtnahme auf die bezüglichen Vorschriften des Heeres — maßgebend sind.

11. Die Heiratsgesuche sind mit den erforderlichen Beilagen (Punkt 13) zu instruiren und im vorgeschriebenen Dienstwege zu überreichen.

12. Der Ehemerber hat in dem Heiratsgesuche ausdrücklich zu erklären, ob er finanziell rangirt ist, wie seine Vermögensverhältnisse beschaffen sind, und in dem Falle, daß der Nachweis eines Nebeneinkommens erforderlich ist (Punkt 6 und 7), in welcher Weise dieses Nebeneinkommen sicherzustellen beabsichtigt wird.

13. Dem Heiratsgesuche sind beizulegen:

- a) der Tauf-, beziehungsweise Geburtschein des Bräutigams;
- b) jener der Braut;
- c) die im Falle der Minderjährigkeit eines der Brautleute nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze erforderliche Zustimmung des Vaters, Vormundes und der Vormundschaftsbehörde zur Ehe;
- d) in dem Falle, daß einer der Brautleute dem Witwenstande angehört, der Todtenschein des verstorbenen Gatten;
- e) das von dem zuständigen Seelsorger auszufertigende und von der Bezirksbehörde zu bestätigende — eventuell mit für angemessen erachteten Bemerkungen zu versehende Zeugniß über die Abkunft, die Familienverhältnisse, die tadellose Aufführung, den unbescholtenen Ruf und die dem Stande des Ehemerbers entsprechende sociale Bildung der Braut.

14. Der Truppen-Commandant (Vorstand der Behörde oder Anstalt) des Ehemerbers ist verpflichtet, den Inhalt des Heiratsgesuches zu prüfen, hierüber nach Umständen selbst Erhebungen zu pflegen und sich bei voller Verantwortung auszusprechen, ob die beabsichtigte Ehe der Dienststellung des Ehemerbers und den Verhältnissen seines Standes angemessen ist und ob in dem Falle, daß der Ehemerber sich nicht in geordneten Verhältnissen befinden sollte, dessen Existenzverhältnisse durch die vorhabende Verhehlung zweifellos eine thatsächliche Verbesserung erfahren werden.

15. Die Ehebewilligung wird beim Vorhandensein der vorgeschriebenen Bedingungen ertheilt:

- A. Von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät:
den Gagisten der VI. und höheren Diätenclasse.

B. Vom Ministerium für Landesvertheidigung:
allen übrigen Gagisten.

16. Die Heiratsbewilligung wird vom Ministerium für Landesvertheidigung schriftlich ausgefertigt und insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) den Vor- und Zunamen des Eheverbers, dessen Charge und Diensteseintheilung;
- b) den Vor- und Zunamen der Braut mit dem Beisatze ihres ledigen oder Witwenstandes;
- c) die Bezeichnung des sicherzustellenden jährlichen Nebeneinkommens in Ziffern und in Buchstaben, beziehungsweise den Beisatz, daß der Nachweis eines Nebeneinkommens entfällt;
- d) den ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Eheschließung nur insoferne bewilligt wird, als derselben kein gesetzliches oder kirchliches Hinderniß im Wege steht, endlich
- e) den Beisatz, daß die Trauung nur gegen Vorweisung der Heiratsbewilligung und falls nach dieser ein sicherzustellendes Nebeneinkommen vorgeschrieben wurde, gegen den Nachweis (Punkt 26) der erfolgten Sicherstellung des Nebeneinkommens vorgenommen werden dürfe.

17. Der Tag der erfolgten Trauung ist dem Ministerium für Landesvertheidigung unter Anschluß des Ex offo-Trauscheines im Dienstwege zur Kenntniß zu bringen.

III.

Sicherstellung des Nebeneinkommens.

18. Bis zum Erscheinen einer besonderen Vorschrift hat — bezüglich der Form der Sicherstellung, der Nachweisung und des Erlages des zur Deckung des Nebeneinkommens erforderlichen Heiratscautions-Capitals — die diesfällige Heeres-Vorschrift auch bei den Ehen der Gagisten der Landwehr mit folgenden Abweichungen analoge Anwendung zu finden.

19. Das vorgeschriebene Nebeneinkommen (Punkt 6 und 7) kann zwar durch die gleichen Vermögens-Objecte, welche im Heere zur Sicherstellung der dort vorgeschriebenen Heiratscautionen geeignet sind, jedoch nur mit nachstehenden Beschränkungen sichergestellt werden (Punkt 20, 21, 22).

20. Nach Maßgabe des Erträgnisses dieser Vermögens-Objecte ist ein dem vorgeschriebenen Nebeneinkommen vollständig entsprechendes Capital sicherzustellen, daher die Zinserträgnisse von Schuldverschreibungen, welche mit Coupons versehen sind, nur mit Rücksicht auf jenen Betrag berechnet werden dürfen, welcher für den Coupon bei der betreffenden Casse ausgezahlt wird.

21. Von Schuldverschreibungen der Städte, Privat-Obligationen und von den auf Realitäten versicherten Capitalien sind die ausbedungenen Zinsen nie höher als mit sechs von Hundert zu berechnen.

22. Bei Sicherstellung des Nebeneinkommens auf Realitäten ist erforderlich, daß diese Realitäten, auf welche ein diesem Nebeneinkommen entsprechendes verzinsbares Capital zu in- tabuliren ist, in einem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gelegen sind und die gesetzliche pupillarmäßige Sicherheit (§. 230 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches) gewähren.

23. In der von dem Cautionsleger nach dieser Vorschrift auszufertigenden Widmungsurkunde ist insbesondere zum Ausdruck zu bringen, daß ein mit der Widmung dieser Heiratscaution oder ihrer Interessen im Widerspruch stehendes Uebereinkommen weder geschlossen wurde, noch fernerhin geschlossen werden soll, und daß mit dieser Heiratscaution ohne Bewilligung des Ministeriums für Landesvertheidigung keine der Widmung zuwiderlaufende Veränderung vorgenommen werden dürfe.

24. Uebereinkommen zwischen dem Cautionsleister und den Brautleuten oder Ehegatten, welche bezüglich der Widmung des zur Heiratscaution bestimmten Capitals oder der Erträgnisse desselben mit dem Inhalte der Widmungsurkunde im Widerspruche stehen, sind, wenn

dadurch der Zweck des Heiratscautions-Erlages und der standesmäßige Unterhalt der Ehegatten während der Ehe oder der Gattin während des Witwenstandes vereitelt wird, rechtungiltig, sie mögen vor oder nach der Verhehlung stattgefunden haben.

25. Wird die Annahme eines gesetzlich nicht gesicherten Heiratscautions-Capitals durch Unterschleife, als: durch Beibringung unrichtiger Grundbuchs-Extracte, trügerische Schätzungen u. dgl. erschlichen, so haben die Schuldtragenden für die nachträgliche vollständige Sicherstellung des Heiratscautions-Capitals, beziehungsweise des jährlichen Nebeneinkommens zu haften.

26. Die Heiratscautions-Documente sind durch die Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Commanden dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen, welches im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium den Erlag der Heiratscaution bei dem Universal-Militär-Depositenausschuss erwirken wird.

Vor dem Herabblenden des betreffenden Depositenscheines ist die Trauung unzulässig.

27. Wird diese Verpflichtung versäumt oder gestattet ein Commandant (Vorstand) gegen die Bestimmung des Punktes 16, lit. e) den Vollzug der Trauung, so haften die Schuldtragenden persönlich für den nachträglichen Erlag der Heiratscaution.

28. Wenn ein Heiratscautions-Capital ganz oder theilweise entwerthet wurde, oder wenn das sicherzustellende jährliche Nebeneinkommen durch die Verzinsung des Heiratscautions-Capitals nicht mehr gedeckt sein sollte, hat der zur Cautionsleistung Verpflichtete, wenn er außer seinem Gehalte oder seiner Pension und den etwa erübrigten Interessen des Heiratscautions-Capitals noch ein weiteres Einkommen besitzt, die Obliegenheit, das ursprüngliche jährliche Nebeneinkommen neuerdings nach dieser Vorschrift sicherzustellen.

IV.

Umwechslung und Erfolgslassung der Heiratscaution.

29. Die Umwechslung, Erfolgslassung, sowie jede sonstige Veränderung der erlegten Heiratscaution ist nur mit Bewilligung des Ministeriums für Landesvertheidigung gestattet.

Die bezüglichen, nach der Heeresvorschrift zu instruirenden Gesuche sind im Wege der Landwehr- (Landesvertheidigungs-) Commanden dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen, welches darüber im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium das Entsprechende verfügen wird.

30. Die in Gemäßheit dieser Verordnung geleistete Sicherstellung des jährlichen Nebeneinkommens wird aufgelassen:

- a) durch den Tod der Ehegattin;
- b) durch die im gesetzlichen Wege erfolgte Ungiltigkeits-Erklärung oder gänzliche Trennung der Ehe;
- c) durch die Beförderung des Ehegatten in eine Diätenklasse, in welcher ein Ehemann von der Nachweisung und Sicherstellung eines jährlichen Nebeneinkommens befreit ist;
- d) durch den Uebertritt des Ehegatten aus dem Activstande in die nicht active Landwehr oder in das Verhältniß „außer Dienst“;
- e) durch den mit der freiwilligen Ablegung oder dem Verluste der Officiers- (Beamten-) Charge verbundenen Austritt des Ehegatten aus der Landwehr;
- f) durch die unter den eben (lit. e) erwähnten Umständen erfolgte Versetzung des Ehegatten in eine Charge der Landwehr, für welche der Nachweis eines jährlichen Nebeneinkommens nicht vorgeschrieben ist;
- g) durch die Wiederverhehlung der Witwe.

Für die Rückstellung der vor dem Erscheinen dieser Verordnung erlegten Militär-Heiratscautionen sind die bisherigen Vorschriften maßgebend.

31. Gagisten, welche als invalid, daher ohne Vormerkung für eine Local-Anstellung in den Ruhestand übergetreten sind, sowie den Witwen aller Gagisten kann über jeweiliges Ansuchen die erfolgte Sicherstellung des jährlichen Nebeneinkommens ganz oder theilweise in solchen Fällen vom Ministerium für Landesvertheidigung aufgelassen werden, in welchen entweder die, um die Rückstellung der Heiratscaution einschreitende Partei den gesicherten Genuß eines von dem Ertragnisse der Heiratscaution und von der Pension unabhängigen Nebeneinkommens in angemessener Höhe darzuthun vermag, oder wegen besonderer Umstände die Realisirung der Heiratscaution behufs dauernder Verbesserung der materiellen Existenz der Eigenthümer und Nutznießer in deren offenbarem Interesse gelegen ist.

32. Dem Ministerium für Landesvertheidigung bleibt auch die fallweise Entscheidung vorbehalten, ob und in wie weit es die Auflassung der Sicherstellung des jährlichen Nebeneinkommens zu dem Ende ausnahmsweise bewillige, damit dessen Eigenthümer darüber ganz oder theilweise zur Ermöglichung der Verheirathung einer oder mehrerer Töchter an active Officiere oder Beamte des Heeres oder der Landwehr verfügen könne.

33. Bezüglich der Zulässigkeit der Execution und des Verbotes auf das Heiratscautions-Capital und dessen Interessen wird auf die bezüglichen Gesetze und Vorschriften hingewiesen.

V.

Schlufbestimmung.

34. Die für die Landwehr (Landeschützen) bestehenden Vorschriften über die Berehelichung der Mannschaft, der Cadeten, der Bezirks-Feldwebel (Oberjäger) und Kanzleidner, dann des technischen Hilfspersonales der Ausrüstungs-Depots werden durch diese Verordnung nicht alterirt.

Dagegen entfällt die zur Berehelichung nicht activer Landwehrpersonen, welche die dritte Altersclasse noch nicht überschritten haben, bisher angeforderte landwehrbehördliche Bewilligung und treten die Bestimmungen der Alinea 7, 8 und 9 des §. 36 des Landwehr-Statutes, beziehungsweise des §. 47 des Statutes für die Landeschützen in Tirol und Vorarlberg, dann §. 15 des provisorischen Statutes für die Landwehr-Intendantz und die im vorletzten Absätze des Punktes VI der provisorischen organischen Bestimmungen, betreffend die Hilfsanstalten für das Ausrüstungswesen der Landwehr enthaltene Bestimmung bezüglich der Berehelichung des technischen Landwehr-Beamten, hiemit außer Kraft.

Welfersheimb m. p.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und der Justiz vom 11. November 1882,

betreffend die Anzeige von gebührenpflichtigen Rechtsgeschäften über Grundbuchsobjecte.

(Reichsgesetzblatt vom 17. November 1882, Nr. 159.)

§. 1.

Die Anzeige des über ein Grundbuchsobject geschlossenen Rechtsgeschäftes, welches der unmittelbaren Gebührenentrichtung unterliegt, ist als rechtzeitig erstattet anzusehen, wenn das Gesuch um die auf Grund des Rechtsgeschäftes vorzunehmende grundbücherliche Eintragung bei dem zuständigen Grundbuchsgerichte innerhalb der im Gebührengesetze für die Anzeige bestimmten Frist überreicht wird.

§. 2.

Dem Grundbuchsfesuche, welches sich auf eine Urkunde über ein im §. 1 bezeichnetes Rechtsgeschäft stützt, ist zum Zwecke der Mittheilung an die zur Gebührenbemessung berufene Behörde eine stempelfreie Abschrift dieser Urkunde beizulegen.

Der Grundbuchsführer hat die Abschrift zu prüfen, und im Falle ihrer Uebereinstimmung mit dem Originale die Abschrift von Amtswegen zu vidimiren.

Die Partei kann die gerichtliche Anfertigung einer beglaubigten Abschrift durch Ertrag der für eine amtliche beglaubigte Abschrift erforderlichen Stempelmarken bewirken.

§. 3.

Die Vorlage oder gerichtliche Anfertigung der im §. 2 bezeichneten Abschrift entfällt, wenn die Partei den Nachweis liefert, daß die Anzeige des gebührenpflichtigen Geschäftes bereits in einem früheren Zeitpunkt erfolgt ist.

§. 4.

Ist die Partei den vorstehenden Anordnungen nicht nachgekommen, oder ist die von ihr vorgelegte Abschrift unbrauchbar, so ist eine beglaubigte Abschrift der Tabularurkunde von Amtswegen anzufertigen, und von der Partei das Doppelte der für amtliche beglaubigte Abschriften bestimmten Gebühr einzuheden.

§. 5.

Das Grundbuchsgesicht hat eine stempelfreie Ausfertigung des über das in §. 2 bezeichnete Gesuch erlassenen Bescheides der zur Gebührenbemessung berufenen Behörde mitzutheilen, und die Abschrift der Tabularurkunde beizufügen, im Falle des §. 3 aber auf den von der Partei gelieferten Beweis der Anzeige des gebührenpflichtigen Geschäftes in dem Bescheide selbst Bezug zu nehmen.

Dunajewski m. p.

Pražák m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 14. November 1882,
betreffend die Zugehörigkeit der Ortsgemeinde Heiligenberg zu dem Sprengel des Bezirks-
gerichtes Waizenkirchen in Oberösterreich.

(Reichsgesetzblatt vom 17. November 1882, Nr. 160.)

Die neue Ortsgemeinde Heiligenberg, deren Bildung durch das Landesgesetz für das Erzherzogthum ob der Enns vom 19. März 1882 (L. G. Bl. Nr. 8) angeordnet wurde, wird vom 1. Jänner 1883 an dem Bezirksgerichte Waizenkirchen unterstehen. Demzufolge werden mit diesem Zeitpunkte die nunmehr zur Ortsgemeinde Heiligenberg gehörigen Ortschaften: Andling, Bruck, Wassergraben, Laa und Eizenberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Peuerbach ausgeschieden.

Pražák m. p.

**Verordnung des Finanzministeriums vom 14. November 1882,
betreffend die Stempelbehandlung der Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende.
(Reichsgesetzblatt vom 17. November 1882, Nr. 161.)**

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges wird bekannt gegeben, daß die auf Grund des Schlußprotokolles zum Art. 19 des Handelsvertrages mit dem deutschen Reiche vom 23. Mai 1881 (R. G. Bl. Nr. 64) zur Ausgabe gelangenden Gewerbelegitimationskarten für Handlungsreisende nach Tarifpost 85 b) des Gesetzes vom 9. Februar 1850 (R. G. Bl. Nr. 50) der Stempelgebühr von 1 fl. unterliegen.

Die Stempelmarke ist auf der Vorderseite der Karte zu befestigen und zu überstempeln.

Dunajewski m. p.

**Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 31. October 1882, Z. 42.484,**

betreffend die Abhaltung von Unterrichtscursen und Prüfungen über die Kenntniß vegetabilischer Nahrungs- und Genußmittel und mit diesen leicht zu verwechselnder Giftpflanzen.

(Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17. November 1882, Nr. 59.)

Mit Genehmigung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 13. November 1881, Z. 12.161, wird jährlich von Mitte April bis Mitte Juli durch drei Stunden in der Woche im großen Hörsaale des Museums im botanischen Garten der k. k. Universität ein zunächst für Aspiranten auf Marktcommissärsstellen bestimmter, aber auch sonst frei zugänglicher Cours über vegetabilische Nahrungs- und Genußmittel und über die mit diesen leicht zu verwechselnden Giftpflanzen, sowie die zu Fälschungen leicht benützbaren Gewächse unentgeltlich abgehalten werden.

Die Besucher dieses Curses können über die von ihnen erlangten Kenntnisse eine Prüfung ablegen, und wird denselben über den Erfolg dieser Prüfung von der k. k. Prüfungscommission ein Zeugniß ausgestellt.

Im heurigen Jahre wird diese Prüfung am 12. December und nach Erforderniß an den weiter unmittelbar folgenden Tagen vorgenommen werden.

Diejenigen Candidaten, welche den betreffenden, im Sommer dieses Jahres abgehaltenen Cours frequentirt haben und sich der Prüfung zu unterziehen wünschen, werden demnach aufgefordert, sich am 12. December l. J. um 12 Uhr Mittags im Museum des Universitätsgartens zu melden.

Für diese Prüfungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Prüfungen haben ihrem Zwecke gemäß vorwiegend den Charakter praktischer Prüfungen. Dieselben sollen der Prüfungscommission die Ueberzeugung verschaffen, daß die Prüfungscandidaten Nahrungs-, Genuß- und Giftpflanzen in jenem Zustande, in welchem sie in den Handel gelangen, mit der nöthigen Bestimmtheit zu erkennen, beziehungsweise zu unterscheiden vermögen.

2. Die Prüfungscandidaten müssen die einschlägigen Vorschriften kennen.

3. Die Prüfungen sind unter Leitung des k. k. niederösterreichischen Landes-Sanitätsreferenten von dem mit der Abhaltung des Curses betrauten k. k. Universitätsprofessor vorzunehmen.

4. Die Prüfungen finden unmittelbar nach beendigtem Course an dem den Candidaten bekannt gegebenen Tage und Orte statt.

5. Nach beendigter Prüfung ist dem Candidaten ein von dem Vorsitzenden und dem Prüfer unterfertigtes Zeugniß auszufolgen. Falls ein Assistent des betreffenden Universitätsprofessors den bezüglichen Course abgehalten und als Prüfer fungirt, ist das Zeugniß auch von dem bei der Prüfung intervenirenden Professor mitzufertigen.

6. Die Calculs haben zu lauten: „mit Auszeichnung befähigt“, „befähigt“ oder „nicht befähigt“.

7. Eine Prüfungstage ist nicht zu erlegen.

8. Die Prüfungszeugnisse sind vor deren Uebergabe an die Candidaten mit der von denselben beizubringenden Stempelmarke à Einen Gulden zu versehen.

9. Ueber sämmtliche Prüfungen ist ein mit fortlaufenden Nummern versehenes, das Nationale der Prüfungscandidaten und die erlangten Calculs enthaltendes, von der Prüfungscommission zu unterfertigendes Protokoll zu führen, dessen Verwahrung dem Vorsitzenden der Prüfungscommission obliegt.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. August 1881, Z. 31.806, M. Z. 227.694, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, womit die Gewerbsbehörden erster Instanz angewiesen werden, bei der Verleihung von Concessionen zum Ausschank oder Kleinverschleiß von Branntwein die Anträge der Gemeinden des Standortes thunlichst zu berücksichtigen.

Der Herr k. k. Handelsminister hat einvernehmlich mit dem Herrn k. k. Ministerpräsidenten als Leiter des k. k. Ministeriums des Innern mit Berufung auf das in Nr. 62 des Reichsgesetzblattes jüngst erschienene Gesetz vom 23. Juni 1881, betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben unterm 19. Juli 1881, Z. 19.441, Nachstehendes eröffnet:

Der §. 4 des Gesetzes enthält in alin. 2 die Bestimmung:

„Vor Ertheilung der Concession hat die Gewerbsbehörde die Gemeinde des Standortes des Unternehmens, und, wo landesfürstliche Polizeibehörden bestehen, auch diese zu hören.“

Bei der vorausgegangenen legislativen Behandlung des Gegenstandes im Reichsrathe wurde namentlich seitens des Ausschusses des Abgeordnetenhauses dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß den Gemeinden des Standortes des Unternehmens ein maßgebendes Votum rücksichtlich der Concessionsertheilung eingeräumt werde, und auch der Beschluß gefaßt, daß der Gemeinde gegen die derselben zu eröffnende Entscheidung der Gewerbsbehörde das Recursrecht mit aufschiebender Wirkung durch 14 Tage offen stehen solle, ein Beschluß, welchem jedoch das Herrenhaus nicht beigetreten ist.

Als nun bei der neuerlichen Berathung der Regierungsvorlage, beziehungsweise der abändernden Beschlüsse des Herrenhauses im Ausschusse und im Plenum des Abgeordnetenhauses obiger Wunsch abermals vorgebracht wurde, gab die Regierung, um das Zustandekommen des Gesetzes zu fördern, die Erklärung ab, es werde von ihrer Seite zur Wahrung des Recursrechtes der Gemeinden gegen Schank-Concessionsertheilungen entweder im Wege einer besonderen Gesetzesvorlage, oder aber im Entwurfe der neuen Gewerbeordnung Vorsorge getroffen und auch im administrativen Wege durch entsprechende Weisungen an die Unterbehörden dahin gewirkt werden, daß bei solchen Concessionsertheilungen, ganz besondere Fälle ausgenommen, nicht gegen den Willen der Gemeinden werde vorgegangen werden.

In Folge dessen werden im Grunde des obigen hohen Ministerialerlasses die k. k. Bezirks-
hauptmannschaften als Gewerksbehörden erster Instanz dahin angewiesen, daß bei Gesuchen
um Ausschanks- und Kleinverschleiß-Concessionen für gebrannte geistige Getränke, jene Fälle
ausgenommen, wo dies nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen unthunlich ist, nicht
gegen die Anträge der Gemeinde vorgegangen werde.

**Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. März 1882, Z. 570,
N. Z. 97.271,**

womit der Recurs der Commune Wiens gegen die Besteuerung der Markthallen, Schlachthäuser und Nothstallungen abgewiesen wird.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten
Dr. Freiherrn von Fierlinger, in Gegenwart der Rätthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes
Ritter von Ott, Dr. Postl, Ritter von Skulski und Dr. Alter, dann des Schriftführers k. k.
Hofsecretärs von Kempelen, über die Beschwerde der Commune der k. k. Reichshaupt- und
Residenzstadt Wien gegen die Entscheidung des k. k. Finanzministeriums vom 23. April 1881,
Z. 10493, betreffend die Besteuerung der Markthallen, Schlachthäuser und Nothstallungen
nach der am 21. März 1882 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar
nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor
Kratky, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der beschwerdeführenden Com-
mune und des k. k. Ministerialsecretärs Johann Kolazy, in Vertretung des k. k. Finanz-
ministeriums zu Recht anerkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Ein Ersatz der Kosten des Verfahrens wird nicht auferlegt.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde ausgesprochen, daß die der Commune der
Stadt Wien gehörigen Gebäude, als: Markthallen, Schlachthäuser und Nothstallungen, nach
dem Zinsertrage steuerpflichtig sind, das ist der Zinssteuer und insoferne dieselben aus dem
Titel der Bauführung die zeitliche Befreiung von der Zinssteuer genießen, der 5perc. Steuer
vom reinen Ertrage derselben unterliegen.

Zugleich hat das k. k. Finanzministerium bewilligt, daß die in Rede stehenden Gebäude
erst vom Jahre 1877 angefangen in Besteuerung gezogen und die von den Nothstallungen
für die Jahre 1873, 1874 und 1875 bemessenen Steuern ganz abgeschrieben werden.

Wenngleich das k. k. Finanzministerium mit der angefochtenen Entscheidung die von der
Commune recurrirte Entscheidung der n. ö. k. k. Finanz-Landesdirection vom 5. Februar 1877,
Z. 11.851, in Betreff der von den 10 Nothstallungen für die Jahre 1873, 1874 und 1875
bemessenen Steuern im Wege Rechts aufrecht erhalten hat, so ist durch die gleichzeitig
mit dieser Ministerialentscheidung bewilligte gänzliche Abschreibung der für die letzterwähnten
drei Jahre vorgeschriebenen Steuern von diesen Nothstallungen, die Beschwerde von der admi-
nistrativen Behörde gegenstandslos gemacht, daher ist der Verwaltungsgerichtshof auch nicht
in der Lage, sich in die Prüfung der auf diese Steuerbemessung Bezug habenden Ansprüche
der Finanzbehörden einzulassen, nachdem durch die verfügte Steuerabschreibung die Commune
über ihren Recurs einen Erfolg erzielt hat, welcher, wenn er erst nach Einbringung der Be-
schwerde beim Verwaltungsgerichtshofe erreicht worden wäre, in Gemäßheit des §. 44 des

Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, als Klaglosstellung betrachtet werden und die Einstellung des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshofe zur Folge haben müßte.

Insoferne aber die Commune die Steuerimmunität für diese Gebäude überhaupt in Anspruch nimmt, weil sie zu öffentlichen Zwecken verwendet, als Polizeigebäude von der Steuer frei zu lassen wären, konnte der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde als begründet nicht erkennen.

Die Zinssteuerpflicht sämmtlicher Gebäude und nicht nur der Wohngebäude in Orten, in welchen die ursprüngliche Hauszinssteuer auf Grund der a. h. Entschließung vom 23. Februar 1820 (Pol. Gesetzsammlung, Bd. 47, pag. 699) eingeführt worden ist, wie in Wien, dann in Orten, auf welche die mit dieser a. h. Entschließung eingeführte Hauszinssteuer zufolge Punktes 4 lit. a des kaiserl. Patentens vom 10. October 1849, R. G. Bl. Nr. 412, und zwar auf alle Gebäude solcher Ortschaften, in welchen wenigstens die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft, wie in Simmering, ausgedehnt wurde, ergibt sich aus den Bestimmungen der berufenen a. h. Entschließung, der zu derselben erlassenen Instruction zur Erhebung der Hauszinserrträge und der zur Ausführung des bezogenen kaiserl. Patentens erlassenen Finanzministerial-Berordnung vom 9. August 1850, R. G. Bl. Nr. 333, auf welche das Patent ausdrücklich als auf das maßgebende Directiv hinweist.

Denn wenn auch im §. 1 der a. h. Entschließung vom 23. Februar 1820 bestimmt wird, daß der Gebäudesteuer alle Wohngebäude unterliegen und im §. 3 ausgeführt wird, daß die Wohngebäude entweder nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage oder im Wege der Classification der Besteuerung unterzogen werden, wird doch in den weiteren Anordnungen dieser a. h. Entschließung der Unterschied zwischen den nach dem Zinsertrage und jenen im Wege der Classification zu besteuern den Gebäuden festgehalten und es bestimmt der §. 4, daß nach dem Zinsertrage die Gebäude in der Residenzstadt Wien u. s. w. der Besteuerung unterzogen werden, also nicht bloß Wohngebäude, während der §. 18 ausdrücklich hervorhebt, daß der Classification nur Wohngebäude, das ist solche, welche Bestandtheile in sich fassen, die als Wohnung wirklich benützt werden oder zu dieser Benützung bestimmt sind, unterliegen und im §. 19 noch überdies erklärt wird, daß Gebäude, welche keine Wohnungsbestandtheile in sich fassen, wie z. B. Scheuern, Stallungen, Schüttkästen kein Gegenstand der Classification sind.

Aus diesen Bestimmungen geht klar hervor, daß der Gesetzgeber in Orten, in welchen die Besteuerung der Gebäude nach dem Zinsertrage zu erfolgen hat, jene Einschränkung auf Wohngebäude, wie sie für die Besteuerung im Wege der Classification positiv und negativ ausdrücklich normirt wurde, nicht beabsichtigt hat.

Jeden Zweifel in dieser Beziehung müssen aber die Bestimmungen der §§. 23 und 24 der vorerwähnten Instruction benehmen, welche ausdrücklich hervorheben, daß Hütten, Buden, Kramläden — offenbar in die Kategorie von Wohngebäuden nicht gehörende Objecte — wenn sie permanent sind und die Area, auf der sie stehen, zum Gebäude gehört, sie mögen vom Eigenthümer selbst benützt oder einem Dritten vermietet sein, sowie alle übrigen, daselbst nicht ausdrücklich ausgenommenen Gebäude in Beziehung auf das Zinserträgniß der Besteuerung unterliegen.

Im Einklange mit diesen gesetzlichen Anordnungen steht auch das Hofkanzleidecret vom 14. April 1840, Z. 9803 (Nr. 59 der n. ö. polit. Gesetzsammlung, Bd. 22), in Betreff der Besteuerung des Ertrages von Hütten und Buden, die der Stadtgemeinde Wien gehören.

Im §. 2 der bezogenen Finanzministerial-Berordnung vom 9. August 1850 wird bestimmt, daß, wenn in einer Ortschaft wenigstens die Hälfte der Wohngebäude einen Zinsertrag durch Vermiethung abwirft und diese Ortschaft sich daher im Falle des §. 4a des a.

h. Patentens vom 10. October 1849 befindet, zu veranlassen ist, daß sämtliche Gebäude in dieser Gemeinde der Hauszinssteuer unterzogen werden.

Wenn nun gleich im weiteren Absatz dieses Paragraphen angeordnet wird: „Außer diesen „Orten ist die Hauszinssteuer nach dem §. 4 des a. h. Patentens nur für die durch Vermietung benützten Wohngebäude zu bemessen“, so muß aus dem Gegensatze der Ausführungsbestimmung im ersten und zweiten Absatze desselben Paragraphen zweifellos gefolgert werden, daß in Orten, welche ganz der Zinssteuer unterliegen, alle Gebäude, ohne Unterschied, ob sie Wohngebäude sind oder nicht, der Besteuerung nach dem Zinsertrage zu unterziehen sind, in anderen Orten aber die Versteuerung nach dem Zinsertrage nur bezüglich der Wohngebäude, welche im Wege der Vermietung benützt werden, zu erfolgen hat.

Nachdem nun in Orten, in welchen alle Gebäude nach dem wirklichen oder möglichen Zinsertrage der Besteuerung unterliegen und auch der Hauseigenthümer die eigene Wohnung und die von ihm benützten Bestandtheile mit dem Betrage in Anschlag zu bringen hat, in welchem er sie vermietten würde, wenn er sie nicht selbst benützte (§. 16 der Belehrung für Hauseigenthümer n. ö. pol. Gesetzsammlung, Bd. 2, pag. 409), so ist der Umstand, ob der Ertrag aus einem Gebäude auf einem Mieth- oder anderen Verhältnisse beruht, für die Zinssteuerpflicht von keinem Belange.

Angesichts der a. h. Entschliefung vom 26. Februar 1833 (Nr. 70, Bd. 15 der pol. Gesetzsammlung für Niederösterreich), daß von der Gebäudesteuer nicht nur diejenigen Gebäude loszuzählen sind, welche in dem a. h. Patente vom 23. December 1817 zur Execution bezeichnet werden, sondern auch jene, welche seit Einführung der Gebäudesteuer durch eigene, von Fall zu Fall bekannt gemachte a. h. Entschlieflungen davon ganz oder in der darin bezeichneten Art losgezählt werden und des Umstandes, daß eine a. h. Entschlieflung nicht vorliegt, durch welche Polizeigebäude von der Gebäudesteuer befreit wären, war der Verwaltungsgewichtshof nicht in der Lage, die Verweigerung der Befreiung für die in Rede stehenden Gebäude von der Gebäudesteuer als gesetzwidrig zu erkennen.

Die Consequenz dessen ist, daß diese Gebäude, insoferne sie die zeitliche Befreiung von der Zinssteuer aus dem Titel der Bauführung genießen, der für solche Gebäude bestehenden 5percent. Steuer von ihrem Ertrage nach den jeweiligen Finanzgesetzen unterliegen.

Es mußte sonach die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. September 1881, Z. 41.629, M. Z. 279.628, an die k. k. Bezirks-Hauptmannschaft in Scheibbs, betreffend das Verbot der Abbildung von österreichisch-ungarischen Staatsnoten auf Geschäftsadressen.

Ueber die mit Bericht vom 2. August 1882, Z. 6217, gestellte Anfrage wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 14. März 1882, Z. 7126, erwidert, daß auch die Verbreitung der anher vorgelegten Geschäftsadresse „Gustav Töpfer, Canditen-, Liqueur- und Essigsabrik, Import in Thee und Rum, Linz a/d. Donau“ auf der Reversseite mit dem Abdrucke einer zehnguldigen österr.-ungar. Note versehen und ähnlichen Annoncen unzulässig ist, weil die Erzeugung der auf der Annonce befindlichen Geldzeichen den Thatbestand des §. 325 St. G. begründet, ferner weil dieselben zur Täuschung des Publicums geeignet sind und die Besorgniß nahe liegt, daß mit den Platten für diese Geldzeichen leicht Mißbrauch getrieben werden könnte.

Erlaß der k. k. Statthalterei in Niederösterreich vom 24. September 1882,
Z. 32.421, M. Z. 282.390,

betreffend die Vorlage von Quartalausweisen über den Stand der Concessionen zum Ausschank und Kleinverschleiß von Branntwein und Angabe dieses Standes in dem bezüglichen Bezirke bei der Vorlage von Recursen wegen Abweisung der Bewerber und derartige Concessionen.

Nach §. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62 ist bei der Verleihung der Concessionen zum Ausschank und zum Kleinverschleiß von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in erster Linie auf das Bedürfniß der Bevölkerung, dann auf die Eignung des Locales und dessen Standort, sowie auf die Thunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung Rücksicht zu nehmen und mit dem Erlasse des hohen k. k. Handelsministeriums vom 19. Juli 1881, Z. 19.441 (hierortige Intimation vom 12. August 1881, Z. 31.806), wurden die Gewerksbehörden der ersten und zweiten Instanz angewiesen, bei Gesuchen, resp. Recursen, betreffend die Verweigerung der erwähnten Concessionen, mit Ausnahme jener Fälle, wo dies nach den obwaltenden besonderen Verhältnissen nicht thunlich ist, nicht gegen die Anträge der nach §. 4 des Gesetzes einzuvernehmenden Gemeinde des Standortes mit einer Concessionsverleihung vorzugehen.

Die Absicht des Gesetzes und des obigen hohen Ministerialerlasses ist unzweideutig dahin gerichtet, daß die häufig in Uebersahl bestehenden Branntweingeschäfte thunlichst vermindert, zum wenigsten nicht vermehrt werden sollen, wo hiefür nicht ein wirkliches Bedürfniß vorhanden ist.

Dieser Tendenz entsprechend hat die Statthalterei als Gewerksbehörde zweiter Instanz die sämtlichen seit der Giltigkeit des obigen Gesetzes vom Magistrate vorgelegten Recurse wegen Verweigerung von Branntweinschanks- oder Kleinverschleißbefugnissen abweislich erledigt.

Dagegen wurde aus Anlaß eines speciellen Falles hierorts bekannt, daß von Seiten des Magistrates mehrfach neue solche Concessionen verliehen worden sind.

Mit Rücksicht darauf scheint es wünschenswerth, eine Evidenzhaltung des jeweiligen Standes der Concessionen der fraglichen Art herzustellen, welche die Grundlage für die Beurtheilung des Vorhandenseins eines Localbedarfes bei den Entscheidungen über derlei Gesuche und Recurse in der ersten und zweiten Instanz zu bilden geeignet ist.

Der Magistrat wird daher aufgefordert:

a) einen summarischen Ausweis für den dortigen Amtsgebrauch anzulegen und in Abschrift hieher vorzulegen über die Anzahl der in jedem der zehn Bezirke Wiens in Kraft bestehenden Concessionen zum Ausschank und zum Kleinverschleiß von Branntwein.

b) Diesen Ausweis nach Schluß eines jeden Quartals zu erneuern und hiebei nicht bloß die Neuverleihungen, sondern auch die Fälle des Erlöschens von Concessionen, sowie etwaiger Transferirungen in einen anderen Bezirk zu berücksichtigen.

c) Bei der Vorlage von Statthaltereirekursen wegen Abweisung eines Bewerbers im Vorlageberichte jedesmal anzugeben, wie hoch sich im Monate die Zahl der Concessionen dieser Art in dem betreffenden Bezirke beläuft.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. October 1882, Z. 43.829,
M. Z. 304.899,

womit die Vorschriften bezüglich der Verleihung neuer Apothekergewerbe, insbesondere in Bezug auf das Recursrecht der Bewerber in Erinnerung gebracht werden.

Da in letzter Zeit häufige Recursbeschwerden einlangen, welche gegen den bei der Verleihung neuer Apothekergerechtigten beobachteten Vorgang, insbesondere rücksichtlich der Auswahl der Bewerber und der Nichtbeachtung der hiefür maßgebenden Vorschriften, sowie gegen die Nichteinräumung eines Recursrechtes gerichtet sind, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 29. September l. J., Z. 14.890, eröffnet, daß rücksichtlich des Recurszuges in Ansehung der Verleihung von Apotheken nicht die Vorschriften der Gewerbeordnung, sondern, wie dies auch der k. k. Verwaltungsgerichtshof in einem speciellen Falle anerkannt hat, das Hofkanzleidecret vom 28. October 1799 (polit. Gesetzsammlung Nr. 73) Geltung hat.

Nach diesem Hofkanzleidecrete sind die Recurse binnen vier Wochen vom Zustellungstage bei der Behörde, welche den Bescheid gegeben, anzumelden, dann innerhalb 14 Tagen bei der oberen Behörde einzureichen, und ist sich dabei hinsichtlich der rechtzeitigen Anmeldung mit einem Einreichungs-Protokollauszuge der unteren Behörde auszuweisen. In jedem Endbescheide dieser Behörde muß das Recht und die Frist des Recurses ausdrücklich angemerkt sein.

Indem der Magistrat hievon in Kenntniß gesetzt wird, wird zugleich eindringlichst empfohlen, sich bei der Verleihung von Apothekergerechtigten genau an die Bestimmung des Hofdecretes vom 30. November 1833, Z. 29.825 (polit. Gesetzsammlung Nr. 166), wonach, wenn die Errichtung einer neuen Apotheke nothwendig gefunden und gestattet wird, zur Vergabung derselben stets ein Concursumschreiben ist, zu halten und die betreffende Apothekergerechtfame jederzeit dem „würdigsten“ Bewerber zu verleihen, sich aber bei der Beurtheilung der Würdigkeit der Bewerber nicht durch Berücksichtigung localer oder persönlicher Beziehungen bestimmen zu lassen.

Weiters wird der Magistrat angewiesen, in allen Fällen, wo derlei Gerechtfame verliehen werden, die Concessionäre in dem Verleihungsdecrete ausdrücklich aufmerksam zu machen, daß ihren nicht berücksichtigten Mitbewerbern das Recursrecht zustehe, daß sie daher vor dem Eintritte der Rechtskraft der Verleihung unter keiner Bedingung mit der Etablirung und Eröffnung der ihnen verliehenen Apotheke vorgehen dürfen, und daß sie etwaige Vorbereitungen hiezu nur auf eigene Gefahr treffen würden.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 22. October 1882,
Z. 40.531, M. Z. 310.834, an alle k. k. Steueradministrationen in Wien,
betreffend die Anführung des Charakters der Steuerpflichtigen in den Individualausweisen
rücksichtlich der Einkommensteuer dritter Classe.

Ueber Anregung des Wiener Magistrates werden die k. k. Steueradministrationen mit Beziehung auf den h. o. Erlaß vom 11. November 1881, Z. 33.503, angewiesen, in den für den Magistrat zu verfassenden Individualausweisen rücksichtlich der Einkommensteuer III. Classe stets auch den Charakter der Steuerpflichtigen anzugeben, da nämlich, wie der Magistrat mit Recht bemerkt, häufig Fälle vorkommen, wo Personen, die mit der Erwerbsteuer in Vorschreibung stehen, auch nach der III. Classe einkommensteuerpflichtig werden, und es demnach im Interesse des Steuerärars gelegen ist, die betreffenden Steuerreste gleichzeitig

mit der Einkommensteuer III. Classe bei den bezüglichen Satzposten vormerken zu lassen, was jedoch nur dann möglich erscheint, wenn gelegentlich der Vorschreibung der Einkommensteuer der Charakter des Contribuenten in einer solchen Weise angegeben erscheint, daß mit Sicherheit angenommen werden kann, derselbe müsse auch mit einer Erwerbsteuer bemessen erscheinen.

Die bisherige Bezeichnung des Charakters des Steuerpflichtigen mit „Privat“ genügt nicht zur Erreichung des gedachten Zweckes.

Zugleich hat der Magistrat zur Sprache gebracht, daß daselbst die Einkommensteuer-Zahlungsaufträge häufig insofern unrichtig adressirt einlangen, daß die Adresse mit dem Namen des Zahlungspflichtigen nach dem Inhalte des Zahlungsauftrages nicht übereinstimmt, weshalb auch bei dem Magistrate für eine besondere Manipulation bei der Siegelung dieser Aufträge vorgesorgt werden mußte, um die vorkommenden Unrichtigkeiten noch rechtzeitig zu entdecken.

Die k. k. Steueradministrationen haben daher in dieser Richtung die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen und überhaupt für die genaue Ausfertigung der Zahlungsaufträge Sorge zu tragen.

Zuschrift des k. k. Bezirksschulrathes Hernals vom 24. October 1882, Z. 1365,
M. Z. 310.088,

betreffend die Verleihung des Oeffentlichkeitsrechtes an die Privatschule des V. städtischen
Waisenhauses in Klosterneuburg.

Laut Erlasses des h. k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 10. October l. J., Z. 6421, hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit h. Erlasse vom 5. October l. J., Z. 16.188, der Privatvolkschule des V. Wiener städtischen Waisenhauses in Klosterneuburg das Oeffentlichkeitsrecht im Sinne des §. 72 des Reichsvolkschulgesetzes vom 14. Mai 1869 ertheilt, wovon der löbliche Magistrat verständigt wird.

Erlaß der k. k. Finanz-Landesdirection in Wien vom 31. October 1882,
Z. 37.134, M. Z. 322.050 an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften Nieder-
österreichs und an die k. k. Steueradministration in Wien,

betreffend die Erwerb- und Einkommensteuerpflicht der sogenannten verrechnenden Wirthe.

Aus Anlaß der mit dem h. o. Erlasse vom 4. Juli 1882, Z. 19.272, gehaltenen Umfrage bezüglich der Besteuerung der sogenannten „verrechnenden Wirthe“ wird behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges bemerkt, daß in allen jenen Fällen, wo die Inhaber von Concessionen für Wirthsgewerbe diese Gewerbe durch Stellvertreter (§. 58 der Gewerbeordnung vom 20. December 1859), insbesondere durch sogenannte „verrechnende Wirthe“ (Zapfenwirthe, verrechnende Kellner, Geschäftsführer oder andere was immer für Namen habende Personen) in der Weise ausüben, daß diese „verrechnenden Wirthe“ die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken zwar auf eigene Rechnung betreiben, jedoch verpflichtet sind, die zum Ausschank erforderlichen Getränke oder einen Theil derselben von dem Concessionsinhaber zu beziehen, diese sogenannten „verrechnenden Wirthe“ rücksichtlich ihres Geschäftsbetriebes der Erwerbsteuer, eventuell der Einkommensteuer I. Classe im Sinne der Einföhrungsbestimmungen zum Erwerbsteuerpatente und des §. 4, I des Einkommensteuerpatentes zu unterziehen sind, nachdem sie ein auf Gewinn abzielendes Geschäft auf eigene Rechnung und in diesem Sinne auch selbstständig betreiben und auch in der Regel nicht als in einem Dienstverhältnisse stehend angesehen werden können.

Die Besteuerung der Concessionsinhaber hat nach der Lage der obwaltenden Verhältnisse im Sinne der bestehenden Vorschriften stattzufinden.

Ein besonderes Augenmerk wird auf die sogenannten „verrechnenden Wirthe“ von Brauereien zu richten sein, und wird diesfalls auch auf die Regierungsverordnung vom 27. April 1840, Z. 24.292 (Pr. G. S. v. N. De. 22. Th. Nr. 68) hingewiesen, nach welcher die sogenannten Bierversilberer ebenfalls der Erwerbsteuer zu unterziehen sind.

Ferner sind erschienen:

im Reichsgesetzblatte:

- unter Nr. 137 die Additionalconvention zu der am 7. November 1881 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich vereinbarten provisorischen Handelsconvention;
- „ „ 139 die Kundmachung des Handelsministeriums vom 27. September 1882, betreffend die Uebertragung der Concession für die Localbahn Kaschitz-Schönhof an die österreichische Localbahn-Gesellschaft;
- „ „ 140 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. October 1882, womit die Forderung von Ursprungszeugnissen bei der Verzollung von Reis und Baumwollsamensöl fallen gelassen wird;
- „ „ 143 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 6. October 1882, betreffend den zollbegünstigten Bezug von Reis zum Poliren und zur Stärkefabrication;
- „ „ 146 die Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. September 1882, betreffend die Einreihung der Stadt Biskow in Böhmen in die III. Classe der Activitätszulagen der Staatsbeamten;
- „ „ 148 die Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 20. October 1882, betreffend die zollfreie Einfuhr von gebrauchten signirten Fässern, welche zur Füllung und Wiederausfuhr im gefüllten Zustande eingeführt werden;
- „ „ 149 die Kundmachung des Handelsministers vom 23. October 1882, über das Erlöschen der für die Eisenbahnstrecke Klostergrab-Mulde ertheilten Concession vom 4. September 1872 (R. G. Bl. Nr. 142);
- „ „ 153 das Gesetz vom 2. October 1882, womit mehrere Paragraphen des Wehrgesetzes vom 5. December 1868 (R. G. Bl. Nr. 151) abgeändert werden;
- „ „ 154 die Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 1. November 1882, betreffend die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 2. October 1882, womit mehrere Paragraphen des Wehrgesetzes vom 2. December 1868 abgeändert werden;
- „ „ 155 die Kundmachung des Handelsministers vom 25. October 1882, betreffend die Uebertragung der Concession für die Localbahn Krupa - Kolleschowitz an die Buschtehrader Eisenbahn;
- „ „ 163 die Verordnung des Handelsministeriums vom 10. October 1882, zur Durchführung des Gesetzes vom 28. Mai 1882, betreffend die Einführung von Postsparcassen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern;

im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte:

- unter Nr. 58 die Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 10. October 1882, Z. 44.471, betreffend die Bewilligung zur Einhebung von Canalräumungsgebühren in der Gemeinde Heiligenstadt.

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 3. October 1882, Z. 614.

Nach dem Sectionsantrage wird beschlossen, für das Versorgungshaus in Mauerbach die Stelle eines Hausaufsehers statt mit 400 fl. von nun an mit 500 fl. zu dotiren, und für die Versorgungsanstalt in St. Andrä eine solche Stelle mit dem Jahresgehälte von 300 fl. zu systemisiren. Mit beiden Stellen ist Naturalwohnung, Bezug der Montur und ein jährliches Stiefelpauschale von 8 fl. verbunden.

Vom 3. October 1882, Z. 6541.

Nach dem mit dem Antrage des Bezirksschulrathes übereinstimmenden Antrage des Referenten wird beschlossen die Eröffnung der Parallelabtheilung zur VII. Classe an der Knabenbürgerschule, V. Bezirk, Koflergasse Nr. 1, sowie die Zuweisung einer für die III. Fachgruppe geprüften Lehrkraft zu genehmigen.

Vom 6. October 1882, Z. 6540 und 6612.

Nach dem mit dem Antrage des Bezirksschulrathes übereinstimmenden Antrage des Referenten wird beschlossen, die Eröffnung je einer Parallelclasse zur 1. und 3. Classe an der Mädchenvolksschule, II. Bezirk, Treugasse Nr. 58 und die Eröffnung einer Parallelabtheilung zur 5. Classe an der Mädchenschule, II. Bezirk, Holzhausergasse Nr. 17, zu genehmigen und die erforderlichen Lehrkräfte zu bewilligen.

Vom 10. October 1882, Z. 6647.

Nach dem Sectionsantrage wird die Bestellung eines Hausbesorgers für das neue Gemeindehaus im X. Bezirke genehmigt, welchem die im Bauamtsberichte vom 10. August l. J., Z. 16.367 sub Punkt 1—7, näher bezeichneten Dienstesverrichtungen, insbesondere auch die Beheizung der Amtlocalitäten, der Sitzungssäle, des Wahlversammlungsaales sammt Vorräumen und der Grundarreste zugewiesen werden. Für diese Dienstleistungen wird dem Hausbesorger eine Entlohnung von 45 fl. per Monat, sohin 540 fl. jährlich bewilligt, und die für den Hausbesorger bereits bestimmte, aus Zimmer und Küche bestehende Wohnung als Naturalquartier überlassen; überdies wird demselben gestattet, die zur Beheizung seiner Naturalwohnung nöthigen Kohlen aus dem städtischen Vorrathe zu entnehmen.

Vom 10. October 1882, Z. 6600.

Nach dem Sectionsantrage wird die provisorische Aufnahme von vier Kanzleidiurnisten bis 30. Juni 1883 genehmigt, ohne daß hiedurch die Nothwendigkeit der Regulirung des Kanzleistatus anerkannt wird.

Vom 13. October 1882, Z. 6004.

Nach dem Sectionsantrage wird der Pfarre St. Brigitta in Wien ein jährlicher Beitrag von 100 fl. für die Kirchenmusik gewährt, jedoch nur conform mit der Beschränkung des Gemeinderathsbeschlusses vom 20. November 1849, Z. 4170, M. Z. 56.825, daß der Beitrag stets ein freiwilliger sei, und der Gemeinde daher nie eine Verbindlichkeit zu dieser Leistung erwachse.

Vom 13. October 1882, Z. 5054.

Nach dem Commissionsantrage wird die Uebernahme der Krfowsky-Nowak'schen Graberhaltungsstiftung genehmigt.

Vom 13. October 1882, Z. 6429.

Nach dem Commissionsantrage wird die Uebernahme der Anton Schwanke'schen Graberhaltungsstiftung genehmigt.

Vom 13. October 1882, Z. 5521.

Nach dem Sectionsantrage wird die definitive Anstellung des Alois Bucher als Maschinenmeister beim Wasserschöpfwerke in Pottschach mit 1200 fl. Jahresgehalt, Naturalwohnung im Administrationsgebäude und den vom Magistrate beantragten Deputatgenüssen unter Anrechnung seiner Dienstzeit vom 15. December 1878 bis zu seiner Beeidigung und mit Zuerkennung der einem städtischen Beamten nach der Dienstpragmatik in den Pensionsvorschriften zukommenden Rechten und Pflichten genehmigt. Ferner genehmigt der Gemeinderath die Bestellung des Johann Zeitler als Maschinenwärter in Pottschach mit 50 fl. Monatslohn, Naturalwohnung und den vom Magistrate beantragten Naturalbezügen gegen vierzehntägige Kündigung.

Vom 13. October 1882, Z. 6430.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Die Zulassung des Glubel'schen Leichenbestattungsapparates zur facultativen Benützung seitens des Publicums bei den Beerdigungen im Centralfriedhofe (katholischer Theil) zu genehmigen;

2. für die Benützung des Apparates nachstehende Tarifpreise zu genehmigen:

a) für ein Schachtgrab	1 fl. — kr.
b) für ein Einzelgrab bei Beerdigung nach III. Classe.....	2 „ 50 „
bei Beerdigung nach II. Classe.....	3 „ — „
bei Beerdigung nach I. Classe	5 „ — „
c) bei einer Gruft.....	10 „ — „

3. Peter Slubek ist zu verpflichten, diesen Tarif genau einzuhalten und die bezüglichen Preise auf seine Kosten im Centralfriedhofe an geeigneter Stelle in leicht sichtbarer Weise anzukündigen.

4. In eine Ablösung des Slubek'schen Privilegiums oder Uebernahme desselben in eigener Regie, d. i. durch Aufstellung kommunaler Apparate gegen entsprechende Entlohnung an Slubek wird nicht eingegangen.

Vom 16. October 1882, Z. 5393.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Sectionsantrage wird in theilweiser Aenderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 11. October 1881, Z. 6793, beschlossen, dem Johann Leeb, Pächter des städtischen Marktgefälles am Kärnthnerthormarkte anstatt des ihm zur Deponirung der Messgeschirre, Waagen und Gewichte zugewiesenen, zu diesem Zwecke aber nicht geeigneten, im Souterrain des dortigen Amtsgebäudes befindlichen Locales das von demselben früher zu dem gleichen Zwecke benützte Gassenlocale dieses Amtsgebäudes zu überlassen.

Vom 17. October 1882, Z. 5850.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, das jährliche Kanzleirequisiten-Pauschale für die Forstverwaltung des Fondsgutes Ebersdorf zu Mannswörth vom 1. Jänner 1883 auf 40 fl. zu erhöhen und dasselbe in vierteljährigen Anticipativraten à 10 fl. bei der Rentcasse daselbst anzuweisen.

Vom 17. October 1882, Z. 6667.

Dem Kronprinz Rudolf = Kinderspitale im III. Bezirke wird nach dem Sectionsantrage für die Jahre 1883 bis inclusive 1885 eine Subvention von jährlich 800 fl. bewilligt.

Vom 20. October 1882, Z. 6885 und 7012.

Anlässlich der Sicherstellung der Arbeiten und Lieferungen für den Bau einer städtischen Doppelschule am Bacherplaz im V. Bezirke werden die Offertverhandlungs-Commissionen ermächtigt, in Fällen, in welchen sie sich die Ueberzeugung verschafft haben, daß Offerte sowohl bezüglich der Ziffer, als bezüglich der Vertrauenswürdigkeit der Offerenten gleich sind, sofort die Losung vorzunehmen, und den durch das Los Bevorzugten zur Annahme zu beantragen.

Vom 20. October 1882, Z. 7064.

Nach dem Commissionsantrage wird der Lagerhausverwaltung der successive Ankauf von 2000 Stück Zweimezen- und 2000 Stück Hundertkilo-Zutesäcken entweder in gut brauchbarer alter oder in neuer Qualität zum annähernden Preise von 38 bis 42 fr. per Stück für die

Zweimeßensäcke und von 50 bis 55 kr. per Stück für die Hundertkilosäcke gestattet und hiefür ein Betrag von 1900 fl. bewilligt. Ferner wird die Lagerhausverwaltung ermächtigt, das zur besseren Ausnützung der Magazinräume für die Abgrenzung der einzelnen Warenposten nöthige Holzmateriale (Pfoften, Läden, Bretter etc.) nach dem jeweiligen Bedürfnisse von dem betreffenden städtischen Contrahenten direct beziehen zu dürfen.

Vom 24. October 1882, Z. 7216.

Nach dem mit dem Magistratsantrage übereinstimmenden Commissionsantrage wird beschlossen:

1. Das städtische Haus Dr.-Nr. 10 Ungargasse, III. Bezirk, vom Maitermin 1883 angefangen um den Jahreszins von 2000 fl. und die jeweiligen Nebengebühren gegen halbjährige Kündigung und halbjährige Zinszahlung an die k. k. Polizei-Direction zur Unterbringung des k. k. Polizei-Bezirks-Commissariats Landstraße zu vermiethen.

2. Die von der k. k. Polizei-Direction beanspruchten, in dem Magistratsberich te enthaltenen Adaptirungen auf Kosten der Gemeinde vorzunehmen, und die approximativen Kosten hiefür per 900 fl. zu bewilligen.

3. In Abänderung des Gemeinderathsbeschlusses vom 4. August d. J., Z. 2385, die Gemeindefarre des III. Bezirkes im Hause Dr.-Nr. 10 Ungargasse, III. Bezirk zu belassen.

4. Dem Bürgerschulddirector Köhler die in dem genannten städtischen Hause zugewiesene Naturalwohnung rechtzeitig zu kündigen, und demselben vom Zeitpunkte der Räumung dieser Naturalwohnung an das systemmäßige Quartiergeld flüssig zu machen.

Vom 27. October 1882, Z. 7026.

Nach dem Sectionsantrage wird das Ansuchen der Genossenschaft der Anstreicher um Ueberlassung von Localitäten im Schulhause, VII. Bezirk, Burggasse Nr. 16 und 18 für die Fachschule dieser Genossenschaft, und zwar für Mittwoch und Freitag von 6—9 Uhr Abends und Sonntag Vormittags von 8—12 Uhr unter den im Magistratsreferate enthaltenen Bedingungen und auf Widerruf genehmigt.

Vom 31. October 1882, Z. 5917 und 7147.

Nach dem Commissionsantrage wird die Bestellung eines vierten Dieners, resp. Hausdieners für das städtische Pädagogium mit einem Mehrkostenbetrage von 278 fl. 63 kr. genehmigt.

Vom 31. October 1882, Z. 7301.

Nach dem Sectionsantrage wird bezüglich der provisorischen Fouragebeistellung für den Centralviehmarkt in eigener Regie beschlossen:

1. Der Marktdirector Zecha wird ermächtigt, die vom 1. November 1882 bis zur Bestellung eines neuen Pächters für den Viehmarkt erforderlichen Fourageartikel unter persönlicher Verantwortung auf Rechnung der Commune anzukaufen.

2. Diese Futterartikel sind an die Vieheigenthümer unter denselben Bedingungen, wie bisher, namentlich aber unter Hinzurechnung eines zwanzigprocentigen Zuschlages zu den Marktpreisen und der Verzehrungssteuer abzugeben.

3. Dem Marktdirector sind die zum Ankaufe des Futters und des Streustrohes erforderlichen Geldmittel vorschußweise, und zwar in der Höhe bis 5000 fl., von der städtischen Hauptcassa zu erfolgen.

4. Der Marktdirector wird weiters ermächtigt, die zur Führung dieses Geschäftes, zur Stallreinigung und Düngerverföhrung erforderlichen Hilfsarbeiter aufzunehmen.

5. Derselbe hat über diese Geschäftsgebarung von acht zu acht Tagen Rechnung zu legen.

Vom 3. November 1882, Z. 7125.

Nach dem Commissionsantrage wird beschlossen, die Graberhaltungswidmung der Caroline Scott für das Einzelgrab 6 der Gruppe 15, Reihe 5 am Centralfriedhofe zu übernehmen, jedoch ist der Gemeinde Baden bekannt zu geben, daß die Erhaltung des aus Sandstein bestehenden Monumentes ausgeschlossen ist. Zugleich wird die Friedhofscommission ermächtigt, in Zukunft derartige Angelegenheiten selbstständig zu erledigen, wenn der Beschluß der Commission mit dem Antrage des Magistrates übereinstimmt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters an den Magistrat vom 28. October 1882,
Z. 7254, M. Z. 310.721,

betreffend den Vorgang bei der Vormerkung und Ertheilung von Gehaltsvorschüssen an städtische Beamte und Lehrer.

Ueber die von der städtischen Hauptcassa unterm 25. October an das Gemeinderaths-Präsidium gerichtete Anfrage und den hierüber vom Magistrate erstatteten Bericht ddo. 26. October 1882, finde ich nach Einholung des Gutachtens der I. Section dem Magistrate zu bedeuten, daß der einem städtischen Beamten gewährte Gehaltsvorschuß nicht als ein Darlehen, sondern als die Vorausbezahlung des dem betreffenden Beamten gebührenden Gehaltsbezuges aufzufassen ist, durch welche Vorausbezahlung der Gehaltsbezug, respective jene Gehaltsmonatsquoten, für deren Rechnung die Vorausbezahlung bewilligt wurde, vorweg um den Betrag derselben reducirt werden.

Die städtische Hauptcassa ist anzuweisen, in diesem Sinne die Vormerkung der Gehaltsvorschüsse vorzunehmen.

Unter Einem finde ich den Magistrat zu beauftragen, bei Vorlage von Vorschußgesuchen darüber Bericht zu erstatten, ob wider den Gesuchsteller Executionen oder Sicherstellungsgesuche in Vormerkung sind.

Falls nach erfolgter Bewilligung eines Gehaltsvorschusses, jedoch noch vor erfolgter cassenämtlicher Vormerkung desselben eine Executions- oder Sicherstellungsbewilligung zur

Vormerkung einlangt, ist die Auszahlung des bewilligten Vorschusses zu sistiren und dem Gemeinderathe hierüber Bericht zu erstatten.

In den Gehaltsvorschußquittungen ist auszusprechen:

„Gefertigter bestätigt, auf die ihm für die Monate gebührenden Gehaltsraten eine Vorausbezahlung von je Gulden ö. W. per Monat erhalten zu haben, wonach ihm in den Monaten nur mehr eine Gehaltsrestforderung von Gulden ö. W. per Monat zusteht.“

In diesen Quittungen ist auch auf die Hereinbringung von noch nicht durch Abzüge hereingebrachten Vorschußresten im Falle des Todes oder der Pensionirung Rücksicht zu nehmen.

Endlich sind die von den Beamten zu entrichtende Einkommensteuer vom Gehalte, ferner vorgeschossene Decret=Stempelgebühren, Pensionsfondbeiträge (bei Lehrern) und sonstige Ersätze in ihrer Gänze von dem Gehalte vorweg in Abzug zu bringen, und nicht etwa proportional auf den dem Beamten verbleibenden und den dem Gläubiger zukommenden Theil der Dienstesbezüge zu repartiren.

Currende des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Gewerbereferenten vom 28. November 1882, Z. 704,

betreffend den Vorgang bei den commissionellen Verhandlungen zum Zwecke der Genehmigung von Betriebsanlagen mit Dampfkesselfeuerungen.

Mir ist folgende Präsidialnote, ddo. 8. v. M., Z. 5934, zugekommen:

„In Folge eines Referates der VI. Section in der Plenarsitzung vom 6. October 1882, welches den Antrag des Gemeinderathes Dr. Linder vom 10. Februar 1882 und den Antrag des Gemeinderathes Schlechter vom 24. März 1882 zum Gegenstande hatte, wurde von der Aufnahme gesetzlicher Bestimmungen wegen Anbringung von rauchverzehrenden Apparaten bei großen Dampfkesselfeuerungen in die neue Bauordnung für Wien Umgang genommen.

In Folge Ersuchens des Gemeinderathes fordere ich Sie, Herr Magistratsdirector, auf, die betreffenden Referenten des Magistrates zu beauftragen, bei Genehmigung von Betriebsanlagen, welche mit großen Dampfkesselfeuerungen versehen werden sollen, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit aller Strenge zu handhaben und darauf zu dringen, daß bei denselben nach Erforderniß die jeweilig als besten anerkannten Feuerungsanlagen zur Ausführung kommen.

Ich ersuche ferner zu veranlassen, daß in den Protokollen über die commissionelle Verhandlung nicht bloß die Anzahl Pferdekkräfte der Dampfmaschine, sondern auch die Größe der Heizfläche der Feuerung hervorgehoben wird, und daß auch bei bestehenden Dampfkesselfeuerungen, welche die Nachbarschaft durch Rauch belästigen, mit aller Energie die nach den Gesetzen zulässige Abhilfe geschaffen wird.“

Hievon setze ich Sie, Herr Rath, zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß.

Currende des Herrn Magistratsdirectors an die Herren Magistratsräthe vom 12. December 1882, Z. 840,

betreffend die Uebernahme von Inventargegenständen.

Ich beehre mich, Euer Wohlgeboren in die Kenntniß zu setzen, daß der Gemeinderath der Stadt Wien in der Plenarsitzung am 5. December d. J., G. N. Z. 7329, den prin-

cipiellen Beschluß gefaßt hat, daß in Zukunft die Uebernahme von Inventargegenständen mittelst Stichproben nicht mehr stattfinden darf.

Hiernach wollen sich Euer Wohlgeboren in Zukunft bei Uebernahme solcher Gegenstände ausnahmslos benehmen.

**Erlaß des Herrn Magistratsdirectors an das städtische Steueramt vom
1. December 1882, Z. 340.205,
betreffend die Ausfüllung der Erwerbsteuerscheine.**

Aus Anlaß der gemachten Wahrnehmung, daß bei Ausfüllung der Erwerbsteuerscheine, insoweit sie dem städtischen Steueramte obliegt, häufig nicht in der vorgeschriebenen Weise und nicht immer gleichmäßig vorgegangen werde, wird dem Steueramte unter Anschluß eines den einzuhaltenden Vorgang darstellenden Beispiels Nachstehendes in Erinnerung gebracht.

Auf der ersten Seite dieser Zahlungsdocumente ist der jährliche Steuerbetrag und der Beginn der Zahlungspflicht hinsichtlich desselben unter Beisehung der betreffenden Verordnung in allen jenen Fällen, wo hierin seit der Ausfertigung des Steuerscheines eine Aenderung eingetreten ist, richtig zu stellen.

Die zweite Blattseite ist ausschließlich für die jahrgangweise Vorschreibung der detaillirten Steuer und Zuschlagsgebühren sowohl an der Erwerbsteuer als an dem Einkommensteuerdrittel bestimmt, und es wird das Steueramt angewiesen, von nun an in den bereits hinausgegebenen Steuerscheinen die Vorschreibung dieser Jahresgebühren, und zwar von jenem Jahrgange angefangen, auf dessen Schuldigkeit die nächste Zahlung mittelst des Steuerscheines erfolgt, bis einschließlich des jeweilig laufenden Jahres und künftighin die specificirte Vorschreibung der Jahresgebühr bei der ersten Präsentation des Steuerscheines zuverlässig und ausnahmslos vorzunehmen. Wenn eine Partei etwa diese Specification auch bezüglich der abgelaufenen Jahre, deren Schuldigkeiten bereits entrichtet sind, beanspruchen sollte, so ist diesem Ansuchen selbstverständlich unweigerlich zu entsprechen. In den von nun an zur Zustellung gelangenden Steuerbögen ist die Gebührenspecification vom Zeitpunkte der Bemessung an bis einschließlich der jeweiligen currenten Schuldigkeit vor der Hinausgabe ersichtlich zu machen.

Es ist ferner darauf zu achten, daß in den zur Aufnahme der Abstattungen und Quittirungen bestimmten Columnen die einzelnen Zahlungen in ihrer Reihenfolge nach einander eingesetzt werden.

Wenn ein Steuerschein entweder in dem für die Gebührenvorschreibung bestimmten Raume oder in den Abstattungscolonnen vollgeschrieben ist und von der Partei der Umtausch des alten Bogens gegen einen neuen nicht gewünscht wird, so sind entsprechend vorgedruckte Bögen ein- oder anzuheften, und es ist die Eintragung von Vorschreibungen oder Abstattungen auf einen hiefür nicht bestimmten Raum oder außerhalb der ordentlichen Reihenfolge unbedingt zu vermeiden.

Hievon ist das Steueramtspersonale zur Darnachachtung zu verständigen und hinsichtlich des Vollzuges dieser Anordnung in entsprechender Weise zu überwachen.